


Ausgeschieden


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Jahrgang 1828.

Potsdam, 1828.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

wozu nach Abzug des in dem diesjährigen Ostertermin verbliebenen Bestandes an 6,609 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.

197,106 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.

von dem überhaupt

63,787,193½ Thlr.

betragenden Hauptsubscriptionsquanto nach 2 Sgr 4 Pf. von 25 Thalern aufzubringen sind.

Die sämmtlichen Sozietätsgenossen wird daher solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß sich in dem vorgedachten Zeitraume überhaupt 149 Brände ereignet haben, wovon

24 durch Gewitter,
7 „ Verwahrlosung,
21 „ muthmaßliche, aber bis jetzt unerwiesene Brandstiftung,
4 „ vorsätzliche Brandstiftung, worüber bei den betreffenden Königl. Inquisitoriaten die Untersuchungen anhängig sind, und
93 „ unermittelte Umstände

entstanden, und wodurch 582 assecurirten Grundbesitzern

	total eingeäschert		partiell beschädigt
324	Wohnhäuser,	157	dergl.
302	Seitengebäude und Ställe,	50	„
220	Scheunen,	32	„
11	Schuppen,	1	„
—	Backhäuser,	1	„
21	Brau- und Brennhäuser,	1	„
1	Schmiede,	2	„
1	Ziegelei,	1	„
7	Mahlmühlen,	—	„
2	Schneidemühlen,	—	„
9	Windmühlen,	1	„
1	Kirche,	2	„

in Summa 1207 Gebäude als:
959 total,
248 partiell

worden sind. Merseburg, den 6. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Potsdam, den 27. Dezember 1827.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute für das Herzogthum Sachsen von Ostern d. J. bis zum diesjährigen Michaelistermin angezeigten und vergüteten Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Den Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts wird in Absicht der Verrechnung der fiskalischen Strafgelder, mit Bezug auf das Reskript des Herrn Justizministers vom 26. November d. J. hiermit bekannt gemacht, daß in den Fällen, in welchen Fiskus der Jurisdiktionsinhaber ist, auch die festgesetzten Geldstrafen von 5 Thlr. und darunter, mit Ausnahme der Prozeß- und Ordnungsstrafen, dem Fisko gebühren, da dieselben im Gesetz (§ 114 Thl. II Tit. 17 Allg. Landrecht § 576 Nr. 1 Kriminal-Ordnung) als Früchte der Zivil-Jurisdiktion bezeichnet sind, mithin, seitdem die letztere den städtischen Kommunen entzogen ist, weder den Kämmereien, noch den Salarienkassen, welche nur auf die Prozeß- und Ordnungsstrafen Anspruch haben, überlassen werden können. Nr. 1. Verrechnungsart der fiskalischen Strafgelder.

Es finden daher die in dem Reskripte vom 24. November pr. und der Zirkularverfügung vom 19. Mai ej. über die Verrechnungsart der fiskalischen Strafgelder ergangenen Vorschriften auch auf die Eingangs gedachten Geldstrafen von 5 Thlr. und darunter ihre Anwendung, wobei auf die Verfügung vom 15. Februar d. J. Amtsblatt Seite 41 verwiesen, und den Untergerichten bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe zur Pflicht gemacht wird, den Termin zur Einsendung der fiskalischen Strafen an die Hauptkasse der Königl. Regierung zu Potsdam genau inne zu halten. Berlin, den 20. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der Kandidat der Rechte Karl Wilhelm Georg von Münchhausen ist als Auskultator bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der bisher bei der Königlichen General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien zu Breslau angestellte expedirende Sekretair di Dio ist in gleicher Eigenschaft zum Polizei-Präsidium in Berlin versetzt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Eduard Ehrenberg ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, die Wundärzte erster Klasse Karl Friedrich Lenz, Friedrich Wilhelm Lerchner und Johann Christoph Sirig und der Wundarzt zweiter Klasse Joh. Christian Wilhelm Voigt als Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Joh. Christian Theodor Koch als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der invalide Gardejäger Brandt ist, an die Stelle des verstorbenen Hegemeisters Luban, zum Unterförster in Rögelin im Rheinsberger Forstdistrikt ernannt worden.

Der Wachtmeister Fröhlich ist zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock, und der Steuer-Supernumerarius Frederking aus Lenzen zum Steueraufseher in Havelberg ernannt worden; die Steueraufseher Elsner und Kühne in Prenzlow, und die Thorkontroleurs Hermissohn und Dorn in Neu-

Ruppin sind zu Thorkontroleurs in Prenzlow, imgleichen die Grenzaufseher Rittcke und Petzke aus dem Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock zu Thorkontroleurs in Neu-Ruppin bestellt worden.

Predigtamtskandidaten. Von dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten des Predigtamts:

Ludwig Gotthilf Wilhelm Schmidt, Rektor an der Stadtschule zu Liebenwalde,
Friedrich August Schröter, Rektor an der Stadtschule zu Drossen,
Wilhelm Ludwig Mundt, Rektor an der Stadtschule in Neuwedel,
Karl Wilhelm Sellin, Seminarlehrer in Potsdam,
Karl Friedrich Senckel, in Heiligengrabe bei Wittstock,
Heinrich Friedrich Wilhelm Hoffmann, in Hanseberg bei Königsberg in der Neumark,
August Eduard Friedrich Kahlbau in Zossen,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Schulamts-Kandidaten. Bei der am 26. Septbr. 1827 in dem Schullehrer-Seminario zu Neu-Zelle abgehaltenen außerordentlichen Prüfung, sind die Seminaristen

Johann Gottlieb Mitzschke aus Ruhland, und
Heinrich Kerger aus Wachsdorf bei Freistadt,

für anstellungsfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

In Schäpe ist eine neue Königl. Patronat-Kirche erbauet, und am 14. Oktober 1827 durch den Herrn Superintendenten Seyffert auf eine zweckentsprechende Art, mit reger Theilnahme der sämmtlichen Eingepfarrten, eingerichtet worden.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche in Heegermühle hat an Geschenken erhalten:

1) von dem Königl. Ober-Bergamte für die Brandenburg-Preußischen Provinzen, auf den Antrag der Offizianten auf den Königl., in Heegermühle eingepfarrten Gewerken, eine Tafel von Gußeisen, welche die Namen der in den Kriegesjahren von 1813 bis 1815 gebliebenen Söhne der Gemeine enthält;
2) vom Kaufmann Meissel in Neustadt-Eberswalde einen Taufstisch;
3) von der Ehefrau des Drathziehers Reinicke auf dem Messingwerk eine Altar- und Kanzelbekleidung von scharlachrothem Tuche. Imgleichen hat
4) die ganze Gemeine den schadhaften großen silbernen Kelch mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande umarbeiten lassen, und zugleich einen neuen kleinen Kelch zur Privat-Kommunion, nebst den dazu gehörigen 2 Patenen angeschafft.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1827 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Extra-Blatt

zum

1sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Königl. Domaine Bleesern am Elbstrome, bestehend aus den Vorwerken Bleesern, Hohenrode und Klitzschena, im Kreise Wittenberg belegen, und eine Meile von der Kreisstadt, eilf Meilen von Berlin und drei Meilen von Dessau entfernt, soll von Johannis 1828 bis dahin 1831, also auf drei Jahre, wegen eingetretener Verhältnisse, meistbietend anderweit verpachtet werden, und ist der Lizitationstermin hierzu im Konferenzsaale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vor dem Regierungsrath Schwink auf den 7. Februar 1828, Morgens um 10 Uhr, anberaumt.

Der auf 5000 Thlr. festgesetzte Pacht-Kautionsbetrag muß im Termine selbst, in baarem Gelde, oder in Staatsschuldscheinen vorläufig zur Sicherstellung der Erfüllung des Gebots niedergelegt werden, und wird jeder Pachtlustige, welcher den Kautions-Betrag wirklich niederlegt, und sich darüber vor dem Kommissarius ausweisen kann, daß er die erforderlichen ökonomischen Kenntnisse und ein zum Betriebe der Wirthschaft zureichendes Vermögen besitzt, zum Gebote zugelassen werden. Der Pachtzuschlag wird dem Herrn Finanz-Minister vorbehalten, und bleibt jeder Bietende deshalb bis zum Eingehen der höhern Entscheidung an sein Gebot gebunden.

Die Flur-Pläne und Klassifikations-Nachrichten, das Verzeichniß des herrschaftlichen Inventariums, so wie das Verzeichniß der mit zu verpachtenden Prästationen der Amts-Einsassen und die Pachtbedingungen selbst werden im Termine vorgelegt werden, können aber auch früher in der hiesigen Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden. Diejenigen Pachtlustigen, welche die Gebäude und Bauanlagen, Gärten, Obstpflanzungen und die Fluren selbst in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich dieserhalb an den Regierungs-Referendarius Krause in Bleesern wenden.

Zur vorläufigen Nachricht dient folgendes:

1. die Flur ist im Jahre 1818 speziell vermessen und nach Thärschen Prinzipien klassifizirt, nämlich:

a) an Aeckern,

bei Bleesern und Hohenrode

464 M.	3 □R.	z. Kl.	II b	
224 =	— =	=	III	
221 =	101 =	=	V	
55 =	97 =	=	VI	
158 =	138 =	=	VIII	
102 =	106 =	=	IX	1226 M. 85 □R.

inkl. des Hopfengartens und der Obstpflanzungen;

bei Klitzschena

88 M.	48 □R.	z. Kl.	IV	
142 =	50 =	=	V	
66 =	119 =	=	VI	297 = 37 =

b) an Wiesen,

bei Bleesern und Hohenrode	707 =	177 =
bei Klitzschena	63 =	14 =

c) an Gemüse-, Obst- und Lustgärten,

bei Bleesern und Hohenrode	17 =	98 =
bei Klitzschena	3 =	11 =

an Acker, Wiesen und Gartenflur in Summa . . . 2315 M. 62 □R.

Außerdem sind unter den Pachtstücken begriffen, die in der Flur belegenen Teiche und Kolke, welche inkl. des Teiches bei Kamberg 68 M. 69 □R. enthalten, und die privativen Hütungsterrains, nämlich 633 M. 117 □R. Sandberge zur Klasse VIII IX und X geschätzt,

52 M. 142 □R. an der Bleesernschen Flur zerstreut liegende Anger, und

23 M. 15 □R. Anger bei Klitzschena und Koppelhütungen.

2. Das herrschaftliche Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr ist exkl. der Braugeräthe auf 4600 Thlr. geschätzt.

Merseburg, den 26. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das ehemalige Thorschreiberhaus am Neustädtschen Mühlenthore hierselbst, soll nach der Bestimmung der Königlichen Regierung in Potsdam öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den 2. Februar k. J., Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß ebendaselbst schon vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Brandenburg, den 22. Dezember 1827.

Königl. Haupt-Steueramt.

Zum anderweitigen meistbietenden Verkaufe der auf dem Amte Behlefanz vorhandenen Kornpächte, bestehend in

10 Winspel 16 Scheffel 13 Metzen Roggen,
7 „ 5 „ 9 „ Gerste,
11 „ 22 „ — „ Hafer,

wird ein nochmaliger Termin auf den

7. Januar 1828, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen, und sollen die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Amt Behlefanz, den 22. Dezember 1827.

Das aus der heutigen Erschüttung vorhandene Getreide an

47 Wsp. 13¼ Schfl. Roggen und
75 „ 17¼ „ Hafer Berl. Gemäße,

soll im Einzelnen oder im Ganzen künftigen

24. Januar 1828, Vormittag 10 Uhr,

unter Vorbehalt höherer Genehmigung, meistbietend verkauft werden, welches, so wie, daß die Fröhner das erkaufte Getreide 6 Meilen weit unentgeldlich zu verfahren haben, hiermit bekannt gemacht wird.

Schlieben, den 24. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Rentamt.

Es sollen

26 Wspl. 23 Schfl. 10 Mtz. Roggen,
23 „ 18 „ 10⅛ „ Gerste,
33 „ 18 „ 14 „ Hafer,
— „ 2 „ 14 „ Erbsen,
— „ 3 „ 8 „ Hafergrütze,

öffentlich gegen gleich baare Bezahlung

am 10. Januar 1828, Morgens 9 Uhr,

verkauft werden, und können Kauflustige sich am gedachten Tage hier einfinden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Alt-Ruppin, den 30. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Mit höherer Genehmigung wird in Zukunft jedesmal am Freitage vor Sexagesimi, mithin im nächsten Jahre am 8. Februar, hier ein Pferde- und Viehmarkt abgehalten werden. Da 5 Tage vor Sexagesimi in Stralsund, und 4 Tage nachher in Alt-Strelitz sehr bedeutende Pferdemärkte Statt finden, und Treptow zwischen beiden Städten auf der Straße liegt, so wird es den Besuchenden dieser Märkte bequem sein, auch den hiesigen Markt abzuhalten. In der hiesigen Gegend werden sehr viele und gute Pferde aufgezogen, daher der Ort zu einem Markt wohl gelegen.

Wir laden demnach Käufer und Verkäufer ein, sich zahlreich einzufinden, und werden wir unsererseits zur Bequemlichkeit der Fremden und zur Erleichterung des Verkehrs möglichst zweckdienliche Maaßregeln zu treffen suchen.

Treptow a. d. Tollense, den 12. Sept. 1827.

Der Magistrat.

Es ist am Tage des Havelberger Markts, am 21. November d. J., in der nach Kyritz zu gelegenen Vorstadt zu Havelberg von zwei hiesigen Einwohnern ein Sack gefunden worden, welcher einem Marktbesucher verloren gegangen zu sein scheint, und in welchem sich einige Körbe befanden. Es ist uns bisher nicht gelungen, den Eigenthümer dieser Körbe zu ermitteln; derselbe wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen auf dem Polizei-Bureau hierselbst zu melden, wo ihm, falls er sein Eigenthum an den Körben nachzuweisen vermag, dieselben gegen Erstattung der Insertionskosten und sonstigen Auslagen ausgeantwortet werden sollen. Falls sich in der bemerkten Frist Niemand bei uns meldet, werden die gefundenen Körbe versteigert, und der Erlös soll der hiesigen Armenkasse überwiesen werden.

Kyritz, den 20. Dezember 1827.

Der Magistrat.

Von sämmtlichen Grundstücken des unter unserer Gerichtsbarkeit belegenen Dorfes Reppinichen, so wie von denjenigen zu dem Dorfe Neuhütten gehörigen Grundstücken, welche unter unserer Jurisdiction liegen, sind, mit Ausnahme der wenigen Grundstücke in Reppinichen, welche durch Dismembrationen entstanden sind, und deren Beseitigung noch nicht hat bewirkt werden können, die Tabellen zur Eintragung in die neu anzulegenden Hypothekenbücher fertig geworden. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. April 1824 bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle diejenigen, welche der Inhalt der anzulegenden Hypothekenbücher überhaupt, und die Priorität der in dieselben einzutragenden Vorwerke insbesondere interessirt, auf, diese Tabellen binnen 2 Monaten, und spätestens bis zum 10. März 1828 in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii zu Kleps einzusehen und ihre etwanige Erinnerungen dagegen anzubringen, da nach Ablauf dieser Frist keine Erinnerungen dagegen mehr gemacht werden können.

Kleps bei Loburg, den 21. Dezemb. 1827.

v. Trotta Treydensche Gerichte über Mahlsdorff 2c.

Kirchhof.

Das Folio 17 des Hypothekenbuchs Amts Spandow verzeichnete, auf dem Damm zu Spandow belegene, den Erben des Fischers Johann Friedrich Samuel Zieckow zugehörige, auf 800 Thl. Kourant gerichtlich gewürdigte Fischergut, soll Theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation in dem, auf dem hiesigen justizamtlichen Geschäftslokale anberaumten Lizitationstermine,

den 17. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen, mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende nach dem Termine, nach welchem in der Regel kein Mehrgebot angenommen wird, erwarten darf, daß ihm das Fischergut, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, und der Konsens in den Zuschlag erfolgt, für das Meistgebot zugesprochen werden wird.

Die Verkaufsbedingungen und Taxe können in unserer Registratur täglich eingesehen werden; etwanige Erinnerungen gegen die letztere sind aber zur Abhelfung der dabei vorgefallenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine zulässig.

Spandow, den 20. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir die Tax- und Subhastation des, dem Bäckermeister Wolff hierselbst gehörigen, im Vol. I. Nr. 310 des Hypothekenbuchs verzeichneten, nach der aufgenommenen Taxe zu 170 Thlr. 29 Sgr. gerichtlich gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 16. Februar 1828,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber, um in solchem ihre Gebote abzugeben, und auf Erfordern ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die von dem Grundstücke aufgenommene Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 7. November 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlasse der separirten Horneff, Dorothee gebornen Dräger gehörige, zu Zühlitz Nr. 5 belegene, im Hypothekenbuche Fol. 98 verzeichnete Büdnergut mit $5\frac{1}{2}$ Morgen ländlichen Grundstücken, gerichtlich gewürdigt zu 600 Thlr. Kourant, soll in dem dazu auf den 25. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr, hierselbst anberaumten, peremtorischen Lizitationstermine Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige laden wir, nebst den, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Erben des ingrossirten Gläubigers Sanftleben, mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks beim Gericht täglich eingesehen werden kann, und

2) etwanige Erinnerungen dagegen vier Wochen vor dem Termine angemeldet werden können.

Neustadt a. d. D., den 27. Oktober 1827.
Königl. Preuß. Justizamt.

Auf dem bei Schönfließ in der Neumark belegenen, dem minorennen Karl v. Platen gehörigen Rittergute Pätzig soll
am 31. Januar 1828,
und folgende Tage, jedesmal Vormittags 10 Uhr, eine bedeutende Quantität Kiehnen, Eichen und Birken Brennholz, Sageblöcke, Kiehnen Bau- und Nutzholz in stehenden Bäumen, an Ort und Stelle an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, und wird der Zuschlag sofort erfolgen.

Wusterhausen a. d. D., den 18. Dez. 1827.
Der Stadtrichter Gericke.

Ich bin Willens, mein hiesiges Bauergut aus freier Hand zu verkaufen. Die Gebäude sind neu, das Wohnhaus massiv. Es hat dieses Gut 195 Morgen 145 □Ruthen tragbaren Acker, und darunter 52 Morgen Gerstland; einige Morgen Märsch- und 63 Morgen 37 □Ruthen Grundwiesen; den Antheil an Rohrung und mehrere Kommunalwiesen. Die Weide ist für den Viehbedarf zureichend, und unterliegt jetzt der Separation. Außer den Abgaben an den Staat ist dies Gut belastet mit zwei Gespanntagen wöchentlich, und mit 1 Wispel 11 Scheffel jährlich. Dem qualifizirten Käufer bleibt es überlassen, das auf circa 4 Morgen Ackerland befindliche Holz, desgleichen das auf dem Gute befindliche Vieh und die Ackergeräthe mit in Kauf zu nehmen.

Klein-Kreutz bei Brandenburg, den 26. Dezember 1827.
Wittwe Henkel, geb. Simon.

Hausbedarf für Zeitungsleser, für Besitzer von Hotels, Aubergen, Kaffee- Wein- und Bier-Häusern, und überhaupt für Jedermann.

So eben hat der siebente, durchaus umgearbeitete, und bis Anfang Dezembers 1827 berichtigte, und bedeutend vermehrte Jahrgang folgenden interessanten Buches die Presse verlassen:

Genealogisches, statistisches und historisches Handbuch für Zeitungsleser, und zum Hausgebrauche, auf das Jahr 1828; oder: ausführliche Genealogie aller Europäischen und einiger Außer-Europäischen Regenten, und der lebenden Familienmitglieder, ihrer und vieler andren, in Deutschland, Frankreich rc., begüterten fürstlichen, gräflichen rc., Häuser, rc. rc. rc. Nebst einer Darstellung des Deutschen Staatenbundes. Von Fr. A. Franke. Leipzig, in der Sommerschen Verlagsbuchhandlung. 8. Geheftet 12 Gr. Conventionsgeld, oder 54 Kr. rheinl.

Man findet in obigem Handbuche, außer der bis Anfang Dezembers 1827 berichtigten Genealogie von beinahe 200 fürstlichen, rc., Familien, die zuverlässigsten Nachrichten über Größe, Volkszahl, Einkünfte, herrschende Religion, Militair, wissenschaftliche Anstalten aller Europäischen und einiger Außer-Europäischen Staaten, und viele andre, diese Staaten betreffende, ganz neue und interessante Nachrichten, sämmtlich aus den neuesten und besten Quellen geschöpft. Es enthält drei Male so viel, als die blos genealogischen Schriften enthalten können, und, ihrer Bestimmung nach, enthalten sollen. Dieser Reichhaltigkeit, ferner, dem Umstande, daß es selbst die neueste Zeit mit umfaßt, so wie der äußersten Wohlfeilheit, hat es auch unstreitig den unerwartet großen, mit jedem Jahre gestiegenen Beifall zu verdanken, welcher jede weitere Empfehlung unnöthig macht. — Es ist in Potsdam, bei H. Horvath; in Berlin, bei H. Mittler, bei H. Nicolai, und bei H. Ludw. Oehmigke; in Brandenburg, bei H. Wiesike; in Magdeburg, bei H. Creutz; in Neu-Brandenburg, bei H. Dümmler; in Wittenberg, bei H. Zimmermann; und in Zerbst, bei H. Kummer, zu haben.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 11. Januar 1828.

Bekanntmachung
wegen Wahl der Vorsitzenden auf den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1825 § 9, nach welcher die Vorsitzenden der Kommunal-Landtage und deren Stellvertreter auf die Hälfte der Dauer der Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt werden sollen, ist auf den am 15. November d. J. eröffneten Kommunal-Landtagen der Kurmark und Neumark wiederum zur Wahl eines Vorsitzenden und Stellvertreters geschritten worden. Die Kommunal-Landtags-Versammlung der Kurmark hat abermals

den Dom-Kapitular Herrn von Erxleben auf Selbelang zum Vorsitzenden, und

den Herrn Landrath von Winterfeld zum Stellvertreter,

und die Kommunal-Landtags-Versammlung der Neumark wiederum

den Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau zum Vorsitzenden, und

den Herrn Fürsten Heinrich LX. Reuß auf Klenzig zum Stellvertreter

erwählt, und es sind diese Wahlen, zufolge Benachrichtigung des Königl. Ministerii des Innern, von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordres vom 3. d. M. und 17. v. M. allergnädigst bestätigt worden.

Berlin, den 10. Dezember 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Bekanntmachung
wegen des Schutzes Sächsischer Verleger gegen den Büchernachdruck.

Zufolge eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 14. d. M., hat die Königliche Sächsische Regierung im Verfolg der, nach der Ministerial-Erklärung vom 28. Oktober d. J., Nr. 1105 der Gesetzsammlung, zur Verhütung des Büchernachdruckes getroffenen Uebereinkunft den Wunsch zu erkennen gegeben, daß die in Sachsen eingeführte Einzeichnung der Verlagsartikel in das

Protokoll der zu Leipzig bestehenden Königl. Sächsischen Bücherkommission, welche in Kraft und Wirkung einem förmlichen Privilegio dergestalt gleich kömmt, daß der Verleger zur Erlangung sofortiger Rechtshülfe gegen den Nachdruck keines weiteren Beweises des erworbenen Verlagsrechtes bedarf, auch in den Königl. Preußischen Staaten Anerkennung finden, und von den diesseitigen Behörden ihr eine gleiche Beweiskraft beigelegt werden möge, und es soll dieser Wunsch bei den in dem polizeilichen Wirkungskreise vorkommenden Veranlassungen dahin erfüllt werden, daß, wenn von den Behörden einem als rechtmäßig zu erkennenden Verlagsrechte Schutz zu gewähren, und der Verbreitung unerlaubter Nachdrücke entgegen zu wirken sei, die gehörig nachgewiesene Eintragung in das Protokoll der gedachten Bücherkommission als Beweis des erworbenen Verlagsrechtes anzunehmen ist.

Die vorstehende Bestimmung wird zur Nachachtung der Polizeibehörden, so wie zur Nachricht der Buchhändler und Buchdrucker in der Provinz Brandenburg, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 27. Dezember 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. Januar 1828.

Nr. 3. Verlängerter Termin zur Annahme der ältern Kurmärkschen Zinskoupons auf Kriegs-Kontributions- und Zinssteuer-Reste aus den Jahren 1808. I. 1690 Dezember.

Um die Abführung der Krieges-Kontributions- und Zinssteuer-Reste der Kurmark, deren Berichtigung bis jetzt noch nicht vollständig erfolgt ist, nach Möglichkeit zu erleichtern, hat die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich veranlaßt gefunden, die nach unserer, im 18ten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1827 unter Nr. 61 abgedruckten Bekanntmachung vom 27. April v. Jahres, mit dem 1. d. M. abgelaufene Frist zur Einzahlung dieser Reste in alten Kurmärkschen Zinskoupons nach dem Nennwerthe oder zur Baarzahlung mit 33⅓ Prozent Rabatt, bis zum 1. Juli des laufenden Jahres zu verlängern. Indem dieser erneuerte Präklusiv-Termin hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Hebebehörden und des Publikums gebracht wird, bemerken wir jedoch zugleich auf ausdrückliche Bestimmung der höhern Behörde, daß dies der äußerste Termin ist, bis zu welchem die Annahme der ältern Kurmärkschen Zinskoupons auf vorgedachte Reste gestattet werden kann, und daß nach Ablauf derselben auf baare Zahlung bestanden werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 4 Landbeschälung im Jahre 1828. I. 1650 Dezember.

Den Pferdezüchtern im Potsdamer Regierungsbezirke verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Königl. Brandenburgschen Landgestüt aufgestellt werden sollen, und an welchen Tagen die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abgehalten werden.

Nr.	Namen der Beschäl-Station.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Amt Liebenwalde	den 21. März	Sonnabend den 2. Feb. früh 8 Uhr,
2	Mittenwalde Templiner Kreis	= 10. =	Montag den 4. Feb. früh 8 Uhr,
3	Lübbenow } Prenzlower	= 12. =	Mittwoch den 6. Feb. früh 8 Uhr,
4	Amt Brüssow } Kreis	= 12. =	Freitag den 8. Feb. früh 8 Uhr,
5	Dorf Blumberg an der Randow, Stettiner Regierungs-Bezirk	= 11. =	Montag den 11. Feb. früh 8 Uhr,
6	Zichow bei Gramzow in der Ukermark	= 11. =	Dienstag den 12. Feb. früh 8 Uhr,
7	Alt-Mädewitz bei Wrietzen an der Oder	= 8. =	Freitag den 15. Feb. früh 8 Uhr,
8	Neu-Trebbin desgleichen	= 8. =	Montag den 18. Feb. früh 8 Uhr,
9	Amt Kienitz } Frank-	= 9. =	Mittwoch den 20. Feb. früh 8 Uhr,
10	Amt Feiedrichsaue } furter Regierungs-Bezirk	= 9. =	Donnerstag den 21. Feb. früh 8 Uhr,
11	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse	= 7. =	Donnerstag den 28. Feb. früh 8 Uhr,
12	Stavenow bei Perleberg	= 11. =	Montag den 3 März früh 8 Uhr,
13	Laaske bei Pritzwalk	= 10. =	Mittwoch den 5. März früh 8 Uhr,
14	Freienstein } Amt Wittstock	= 10. =	Freitag den 7. März früh 8 Uhr,
15	Wulfersdorf }	= 10. =	Sonnabend den 8. März früh 8 Uhr,
16	Döllen bei Kyritz	= 9. =	Sonnabend den 8. März früh 9 Uhr,
17	Papenbruch } bei Wittstock	= 9. =	Montag den 10. März früh 8 Uhr,
18	Dransee }	= 10. =	Dienstag den 11. März früh 8 Uhr,
19	Amt Sandau, Magdeburger Regierungs-Bezirk	= 6. =	Mittwoch den 12. März früh 8 Uhr,
20	Rühstedt, West-Prignitz	= 25. =	Sonnabend d. 15. März früh 8 Uhr.

Wenn gleich die Stationen Nr. 5 Blumberg, Nr. 9 Amt Kienitz, Nr. 10 Amt Friedrichsaue und Nr. 19 Amt Sandau nicht unmittelbar zu dem Potsdamer Regierungs-Bezirke gehören, so können dennoch gute Stuten dahin gebracht werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen einer jeden Beschälstation fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen, und bemerke ich noch:

1) wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf jeder Station aufzustellenden Hengste möglichst nach den, im Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten be-

stimmt, und im Falle nicht die erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel um so weniger die Beschäler erfolgen, da solche an so vielen andern Orten nachgesucht werden.

2) Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen gewöhnlich ab- und zurückgewiesen werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 23. Dezember 1827.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 2. Januar 1828.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung der Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter wegen Nichtgestellung ihrer Stuten mit der Unwissenheit der Termine entschuldigen wollen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Dezember 1827.

Nr. 5. Kirchenkollekte. II. 540. November.

Des Königs Majestät haben zur Erbauung eines neuen Kirchthurms zu Müssen im Regierungsbezirk Arensberg, und Herstellung der Orgel, welche durch einen Blitzstrahl am 10. August d. J. sehr beschädigt worden, so daß der Thurm sogleich hat abgenommen werden müssen, eine allgemeine Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Staats mittelst allergnädigster Kabinetsordre vom 28. d. J. zu bewilligen geruhet.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 aufgefordert, diese Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag der Sammlung, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse einzusenden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 25. Dezember 1827.

Nr. 6. Hauskollekte. II. 432. November.

Ein Hohes Ministerium des Innern hat auf das von der Königl. Regierung zu Cöslin bevorwortete Gesuch des Magistrats zu Colberg, zur Ausführung des Wiederaufbaues der bei der Belagerung dieses Ortes im Jahre 1807 zerstörten St. Georgen-Kirche auf der Lauenburger Vorstadt daselbst eine Hauskollekte, namentlich auch in der Provinz Brandenburg bewilligt. Wir veranlassen daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816

befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magisträte unsers Regierungsbezirks, die Hauskollekten in vorschriftsmäßiger Art zu veranstalten, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst Lieferzettel einzusenden.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 29. Dezember 1827.

Da seit dem 16. Oktober d. J. von der Lungenseuche unter dem Rindvieh der Gemeinde zu Lichtenberg im Niederbarnimschen Kreise sich keine Spur weiter gezeigt hat, so wird die unterm 26. September d. J. (Amtsblatt de 1827 Stück 40 Nr. 126) bekannt gemachte Sperre dieses Orts für Rindvieh und Futter hierdurch wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 7. Aufgehobene Sperre in Lichtenberg. I. 1379. Dezember.

Potsdam, den 3. Januar 1828.

Da das Erkranken des Rindviehes auf dem Vorwerke Mehrow, im Niederbarnimschen Kreise, seit dem 14. Oktober v. J. gänzlich aufgehört hat, so ist die, nach der im 42sten Stück des vorjährigen Amtsblatts unter Nr. 140 enthaltenen Bekanntmachung vom 9. Oktober v. J. angeordnete Sperre dieses Vorwerks für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 8. Aufgehobene Sperre von Mehrow. I. 1773. Dezember.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge der Verfügung des Königlichen Hohen Justiz-Ministerii vom 10. d. M. die dem hiesigen Magistrat zustehende, von dem Stadtgerichte hierselbst bisher verwaltete Jurisdiktion über das in Markee belegene, den Bauern Christian Fried. Wilhelm Schrobsdorff, und dessen minderjährigem Bruder Karl Friedrich Schrobsdorff gehörende Vierhüfnergut, nebst dem Grashof von 5 Morgen, einem Rasebruch und 15 Morgen Wiesenwachs, vom 1. Januar 1828 an, dem Stadtgerichte in Nauen zur Verwaltung aufgetragen worden ist.

Berlin, den 20. Dezember 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 2. Veränderung der Jurisdiktions-Verwaltung über das Schrobsdorffsche Gut zu Markee.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 1. Schiffskasten.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. August 1821 ist die Höhe der Kasten der Schiffsgefäße auf 8 Fuß festgesetzt und bestimmt worden, daß Gefäße, welche unbeladen eine höhere Kaste haben, nicht durch die Schleusen und Brücken durchgelassen werden dürfen. Es wird Vorstehendes wiederholentlich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß nur in Betreff derjenigen Schiffsgefäße, für welche eine noch nicht abgelaufene Lizenz ertheilt worden, eine Ausnahme Statt findet. Berlin, den 25. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Uebersicht

Nr. 2.

der für das Jahr vom 1. Oktober 1826 bis letzten September 1827 in Berlin zu zahlenden Brandentschädigungsgelder und der verursachten, nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zulässigen Nebenkosten, imgleichen der aufzubringenden Beiträge.

I. Brandentschädigungen.

1) den 3. November 1826 im Hause des Stadtchirurgus Schützer, große Hamburger Straße Nr. 10, 213 Thl. 2 Sgr.; 2) den 4. November 1826 im Hause des Bäckers Ewig, Burgstraße Nr. 14, 3633 Thl. 3 Pf.; im Hause des Kaufmanns Lutze, Heiligegeiststraße Nr. 16, 1059 Thl. 15 Sgr. 3 Pf.; im Hause des Kaufmanns Reubekeul, Heiligegeiststraße Nr. 17, 18 Thl.; im Hause des Gastwirths Gustmann, Heiligegeiststraße Nr. 18, 87 Thl. 24 Sgr. 6 Pf.; im Hause des Juweliers Saling, Burgstraße Nr. 16, 6 Thl.; im Hause der jüdischen Ressource, Burgstraße Nr. 13, 113 Thl. 8 Sgr.; Brunnenschäden 4 Thl. 17 Sgr. 6 Pf.; 3) den 9. November 1826 im Hause des Tischlers Thommen, Kochstraße Nr. 29, 71 Thl. 22 Sgr. 6 Pf.; 4) den 21. Januar 1827 die Mühle des Korni hinter dem Wedding, 1930 Thl.; 5) den 25. Januar 1827 im Hause des Kaufmanns Walker, neue Grünstraße Nr. 13, 228 Thl. 4 Sgr. 6 Pf.; 6) den 30. Januar 1827 im Hause des Kaufmanns Barez, Französische Straße Nr. 37, 8 Thl. 14 Sgr. 3 Pf.; 7) den 2. Februar 1827 im Hause des Bäckermeisters und Stadtverordneten Krebs, Alexanderstraße Nr. 60, 122 Thl. 18 Sgr. 3 Pf.; 8) den 5. Februar 1827 im Hause des vormaligen Kanzlisten Wiese, Kaiserstraße Nr. 41, 34 Thl. 19 Sgr. 6 Pf.; 9) den 27. Februar 1827 im Hause des Barons v. Eckardstein, Oranienburger Straße Nr. 65, 102 Thl. 13 Sgr.; 10) den 22. März 1827 im Hause des Posamentiers Spandow, Friedrichsstraße Nr. 50, 32 Thl. 15 Sgr.; 11) den 24. März 1827 im Hause des Stadtraths Welße, Spandauer Straße Nr. 11, 36 Thl. 17 Sgr.; 12) den 10. April 1827 im Hause des Rentiers Schmidt, Königsgraben Nr. 15, 9 Thl. 10 Sgr.; 13) den 20. Mai 1827 im Hause des Schlächters Roth, Landsberger Straße Nr. 33,

1319 Thl. 16 Sgr. 8 Pf.; im Hause des Seifensieders Loth, Landsberger Straße Nr. 32, 45 Thl. 17 Sgr. 6 Pf.; im Hause des Kaufmanns Ende, Landsberger Straße Nr. 34, 15 Thl. 1 Sgr.; Brunnenschäden 17 Thl. 25 Sgr. 6 Pf.; 14) den 21. Mai 1827 im Hause des Gastwirths Harcke, alte Jakobsstraßen- und Stallschreibergassen-Ecke Nr. 33, 183 Thl. 12 Sgr. 11 Pf.; im Hause des Schlächters John, alte Jakobsstraße Nr. 32, 10 Thl. 15 Sgr.; im Hause der Wittwe Richter, Stallschreibergasse Nr. 34, 35, 14 Thl. 24 Sgr.; 15) den 28. Juni 1827 im Hause des Braueigen Haack, Friedrichsstraße Nr. 128, 14,527 Thl. 10 Sgr.; im Hause des Französischen Hospitals, Friedrichsstraße Nr. 129, 278 Thl. 15 Sgr. 6 Pf.; im Rückertschen Erbenhause, Friedrichsstraße Nr. 130, 15 Thl. 5 Sgr.; im Hause der Thierarzneischule, 4 Thl.; 16) den 12. September 1827 im Hause der Ecole de charité, Jägerstraße Nr. 71, 79 Thl. 7 Sgr. 3 Pf.; im Hause des Stadtraths Witte, Friedrichsstraße Nr. 175, 4 Thl. 18 Sgr.; 17) den 28. September 1827 im Hause des Kaufmanns Hoffmann, Stralauer Straße Nr. 26, 80 Thl. 10 Sgr. 10 Pf.; Brunnenschäden 12 Thl. 1 Sgr. 3 Pf. Summa 24,319 Thl. 21 Sgr. 11 Pf.

II. Nebenkosten.

1) An Taxationsgebühren 113 Thl. 10 Sgr.; 2) für Aufnahme der Reserve-Mannschaften der Feuer- Maurer und Zimmerleute 23 Thl.; 3) für Arbeitslohn der Feuer- Maurer und Zimmerleute 915 Thl. 20 Sgr.; 4) für Reparatur der bei den Löschungen beschädigten Spritzen ꝛc 802 Thl 25 Sgr. 4 Pf.; 5) für Kiehn und Lichte bei den Spritzen ꝛc. 28 Thl. 20 Sgr.; 6) Fuhrlohn 11 Thl. 25 Sgr.; 7) an Prämien für Verdienste um die Löschung 394 Thl. 5 Sgr.; 8) zur Nachtwachtkasse die Hälfte der Ausgaben für Verbesserung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften 2288 Thl. 14 Sgr. 10 Pf.; 9) für Fackeln 166 Thl. 20 Sgr.; 10) Kosten wegen des Ausschreibens der Beiträge, an Buchdrucker- und Buchbinderlohn 70 Thl. 21 Sgr. 9 Pf.; 11) Insgemein 86 Thl. 1 Sgr. 6 Pf. Summa 4901 Thl. 13 Sgr. 5 Pf.

III. Fixirte Besoldungen: 560 Thl.

IV. Tantieme der Stadtwachtmeister für die einzuhebenden, weiter unten berechneten Beiträge pro 1. Oktober $18\frac{26}{27}$ von 30,872 Thl. 19 Sgr. 4 Pf. à $1\frac{1}{2}$ Prozent, 463 Thl. 2 Sgr. 9 Pf. Summa des Bedarfs pro 1. Oktober $18\frac{26}{27}$ 30,244 Thl. 8 Sgr. 1 Pf. Zur Deckung dieser Summe sind vorhanden: 1) die nach der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. der runden Summe wegen über den damaligen Bedarf ausgeschriebenen 2690 Thl. 9 Sgr. 8 Pf.; 2) die wiedererstatteten Kosten bei dem Feuer am 12. Juli 1825 hinter der Königsmauer Nr. 42, 44 Thl. 10 Sgr., sind 2734 Thl. 19 Sgr. 8 Pf. Davon gehen aber wiederum ab an niedergeschlagenen Beiträgen aus der Rechnung pro 1826, 8 Sgr., bleiben 2734 Thl. 11 Sgr. 8 Pf. Es sind daher noch auszuschreiben 27,509 Thl.

26 Sgr. 5 Pf. Ein Beitrag von Einem Silbergroschen Vier Pfennigen von jedem Hundert der jetzigen Versicherungssumme der 68,811,975 Thl. deckt den Bedarf, und es werden ausgeschrieben: von Häusern á 68,575,000 Thl. á 1 Sgr. 4 Pf. Prozent, 30,477 Thl. 23 Sgr. 4 Pf.; von Mühlen á 124,650 Thl. á 2 Sgr. 8 Pf. Prozent zum doppelten Beitrag, 110 Thl. 24 Sgr.; von Privat-Theatern á 17,400 Thl. á 5 Sgr. 4 Pf. Prozent zum vierfachen Beitrag, 30 Thl. 28 Sgr.; von Loh- und Dampfpapiermühlen á 94,925 Thl. á 8 Sgr. Prozent zum sechsfachen Beitrag, 253 Thl. 4 Sgr.; obige 68,811,975 Thl. geben also einen Beitrag von 30,872 Thl. 19 Sgr. 4 Pf. Es bleiben also noch übrig 3362 Thl. 22 Sgr. 11 Pf., welche dem künftigen Ausschreiben zu Gute gehen.

Die vorstehend speziell angegebenen 17 Brände sind zum Theil, wie auch die ausgeworfenen Vergütigungssummen ergeben, sehr bedeutend gewesen, und bei fünf davon sind sogar mehrere nachbarliche Häuser mit beschädigt worden. Außerdem ist in dem Hause des Mühlenmeisters Würst, am neuen Markte Nr. 8, am 16. Januar d. J. Feuer entstanden; der Eigenthümer hat indessen auf eine Entschädigung, der Unbedeutenheit wegen, Verzicht geleistet. Ferner sind 8 Schornstein- und andere Brände gewesen, wodurch kein zu vergütigender Schade entstanden, sondern blos Löschungskosten verursacht worden sind; auch ist dreimal blinder Feuerlärm gewesen.

Berlin, den 4. Dezember 1827.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenzien.

Büsching.

Personalchronik.

An die Stelle des nach Lenzke versetzten bisherigen Vize-Superintendenten der Diözese Rathenow und Predigers Ganzer zu Hohennauen, ist der Oberprediger Brandt zu Rathenow zum Superintendenten der gedachten Diözese ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Johann Bernhardt Reichard Rösel ist als Feldmesser vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
2ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Das ehemalige Thorschreiberhaus am Neustädtschen Mühlenthore hierselbst, soll nach der Bestimmung der Königlichen Regierung in Potsdam öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den 2. Februar k. J., Vormittags um 10 Uhr, im unserm Geschäftslokale anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß ebendaselbst schon vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Brandenburg, den 22. Dezember 1827.

Königl. Haupt-Steueramt.

• Höherer Anordnung zufolge, sollen am 9. Februar 1828, Sonnabend Vormittags 10 Uhr, die in der Gramzowschen Forst, Angermündeschen Kreises, in den Jagen Nr. 4, 5, 6, 8 und 9 belegenen 403 Morgen 174 □Ruthen urbar gemachtes Forstland, in 9 Parzellen von circa 39 bis 45 Morgen Flächeninhalt an Acker und Wiesen, oder auch unter Umständen an einen einzigen Erwerber, an Ort und Stelle, öffentlich meistbietend, auf Erbpacht oder zu freiem Eigenthum veräußert werden, wozu zahlungsfähige Erwerblustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versammlung in der Heegemeisterei am Dreiecksee Statt finden soll.

Die Veräußerungs-Bedingungen und die Uebersicht der Bonitirung liegen bei dem Unterzeichneten und bei dem Herrn Oberförster v. Kobilinski zu Gramzow zur Einsicht bereit; auch können davon auf Verlangen Abschriften gegen Copialien mitgetheilt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 29. Dez. 1827.

Der Königl. Forstmeister Bartickow.

• Zum meistbietenden Verkauf von 8 Winspel 4 Metzen Roggen ist ein Termin auf den 18. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Amte angesetzt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Mühlenbeck, den 5. Januar 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Steckbriefe.

• Der von uns mittelst Steckbriefs vom 23. Juli d. J. (Extrablatt zum 31sten Stück des diesjährigen Amtsblattes) verfolgte, allhier gebürtige Arbeitsmann Johann Carl Christian Lohmann, hat sich, nach erhaltener Nachricht, bisher bei dem Schulzen Müller zu Ostorff bei Seehausen aufgehalten, und dem Knecht Joh. Christian Daniel Metzmacher folgende Gegenstände entwandt, nemlich:

1) einen Landwehr-Paß d. d. Magdeburg den 27. April d. J., so auf Christian Metzmacher II. Aufgebots des 26sten Landwehr-Regiments lautet, und darin mit schwacher Brust bezeichnet ist,
2) einen Taufschein d. d. Perleberg 1823,
3) einen Gesinde-Losschein von Holländer am Schönberger Deich de 1826,
4) einen blauen Tuch-Ueberrock,
5) zwei Paar lange Hosen,
6) zwei dito leinene,
7) eine Weste,
8) einen Halstuch,
9) vier Hemden gezeichnet D. M.,

Der ꝛc. Lohmann reiset jetzt wahrscheinlich auf den Namen Metzmacher; wir fügen jenes Signalement hier bei, und wiederholen zugleich die Bitte, ihn resp. anhalten und mit den bei sich habenden Sachen hierher transportiren zu lassen. Havelberg, den 29. Dezember 1827.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Arbeitsmann Lohmann ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, flache Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, langes Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und ist von schlanker Gestalt und pockennarbig.

* Der wegen Diebstahls in Untersuchung befangene, unten näher signalisirte Färbergeselle Friedrich Brandes, welcher sich auch Wesary oder Daus nennt, eigentlich aber Miehe heißen, und dem Verlauten nach aus einer Herzogl. Braunschweigschen Strafanstalt entwichen sein soll, ist am 17. v. M. aus dem Charité-Krankenhause zu Berlin, wohin er im Laufe der Untersuchung, Krankheits halber, gebracht werden müssen, entsprungen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivil-Behörden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den bezeichneten Flüchtling sorgfältig vigiliren, und ihn, für den Fall seiner Habhaftwerdung, gegen Erstattung der Transportkosten, an das unterzeichnete Stadtgericht gefälligst ausliefern zu lassen.

Potsdam, den 6. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Signalement.

Der Färbergesell Brandes, oder eigentlich Miehe, ist aus Schöppenstädt bei Braunschweig gebürtig, 23 Jahr alt, untersetzter Statur, hat röthliche Haare, Augenbraunen und Backenbart, braune Augen (wovon das linke zur Zeit verletzt) spitze Nase, etwas starken Mund und blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem grünen Mollrock, streifiger Weste, kurzen Stiefeln, gelben Beinkleidern, einer Tuchmütze und einem Hemde, worauf der Stempel: Charité G. befindlich ist.

In der Nacht vom 26. zum 27. Dezember v. J. ist zu Mittenwalde, mittelst Einbruchs, an öffentlichen Geldern die Summe von 4264 Thlr. entwandt worden.

Jeder der von den nähern Umständen dieses Diebstahls Kenntniß hat, wird hierdurch aufgefordert, dem Unterzeichneten schleunigst davon Kenntniß zu geben, und wird zugleich bemerkt, daß der Bürgermeister Schreiber zu Mittenwalde demjenigen, der die Entdeckung des Thäters bewirkt, eine Belohnung von 200 Thlr. zusichert.

Teltow, den 3. Januar 1828.

Königl. Landrath des Teltow-Storkowschen Kreises. Albrecht.

Auf den Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Riemermeisters Johann Ludwig Lange soll das, zum Nachlasse gehörige, hierselbst belegene, Nr. 20 und Fol. 96 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kleinbürgergut, gerichtlich gewürdigt zu 1200 Thl. Kourant, Theilungshalber öffentlich verkauft werden.

Wir haben zu diesem Behufe den Bietungstermin auf

den 29. Februar 1828, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst anberaumt, und laden dazu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, und
2) etwanige Erinnerungen dagegen spätestens 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden müssen.

Neustadt a. D., den 30. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das im Hypothekenbuche Blatt 125 aufgeführte Kietzerschulzengut zu Biesenthal, welches, ausschließlich des Werthes der Gebäude von 1414 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., auf 3200 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 1. März, 31. Mai, 5. Juli k. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt-Eberwalde angesetzt.

Neustadt-Ebersw., den 10. Dezemb. 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Das dem Johann Christoph Gutke gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal unter Nr. IX aufgeführte Großbürgergut daselbst, welches, ausschließlich des Werths der Gebäude von 1820 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., auf 4630 Thlr. abgeschätzt ist., soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 1. März, 31. Mai, 28. Juni k. J., Vormittags 11 Uhr, zu Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Ebersw., den 11. Dezemb. 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die Hofstelle des vormaligen Dreihüfners Straßenburg zu Dannenwalde in der Prieg-

nitz von 3 Morgen 46 □Ruthen Gartenland, mit 2 Gebäuden darauf, taxirt zu 549 Thlr. 10 Pf., soll auf Antrag der Besitzer Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 8. März 1828, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Dannenwalde angesetzt, wozu sich Kauflustige einzufinden haben.

Kyritz, den 21. Dezember 1827.

Die v. Rohrschen Gerichte über Dannenwalde.

Auf dem bei Schönfließ in der Neumark belegenen, dem minorennen Karl v. Platen gehörigen Rittergute Pätzig soll

am 31. Januar 1828,

und folgende Tage, jedesmal Vormittags 10 Uhr, eine bedeutende Quantität Kiehnen, Eichen und Birken Brennholz, Sageblöcke, Kiehnen Bau- und Nutzholz in stehenden Bäumen, an Ort und Stelle an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, und wird der Zuschlag sofort erfolgen.

Wusterhausen a. d. D., den 18. Dez. 1827.

Der Stadtrichter Gericke.

Es hat sich auf dem hiesigen Amte ein Schwein eingefunden. Wer sich als rechtmäßiger Eigenthümer dazu legitimirt, kann solches gegen Erstattung der Kosten abholen.

Amt Nauen zu Berge, den 5. Jan. 1828.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung in den Berliner Zeitungen vom 21. September d. J. zeigen wir hierdurch an, daß wir den Kämmerer Herrn Pape zu unserm Agenten für die Stadt und Umgegend bestellt haben.

Berlin, den 21. Dezember 1827.

Direktion der Kinder-Ausstattungs- und allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Friebe. Magnus. Ranspach.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung zeige ich hierdurch ergebenst an, daß Statuten-Auszüge der obigen Anstalt bei mir à 5 Sgr. das Exemplar zu haben sind, und Anmeldezettel gratis ausgegeben werden.

Oranienburg, den 30. Dezember 1827.

Pape, Kämmerer.

Nachricht für Gartenfreunde und Pomologen!

In der Buchhandlung von C. Fr. Amelang in Berlin erschienen so eben folgende drei empfehlenswürdige Werke, welche ebendaselbst, so wie durch jede Buchhandlung des In- und Auslandes zu haben sind:

System der Garten-Nelke, gestützt auf das allgemein geltende Weißmantelsche Nelkensystem, nebst einer, angehenden Blumenfreunden gewidmeten, möglichst vollständigen Anleitung zur Erziehung, Wartung und Pflege der Nelke, und einem Anhange über die Kultur einiger andern Lieblingsblumen. Mit einer nach der Natur gemalten Nelkentabelle. Groß Oktav. Elegant geheftet $22\frac{1}{2}$ Sgr.

Wie durch der Farben Schönheit und Mannichfaltigkeit, so zeichnet sich auch durch den angenehmsten und würzigsten Wohlgeruch im Reiche der Blumen die Nelke von den meisten ihrer Schwestern ganz vorzüglich aus, weshalb auch schon von jeher auf die Kultur und Pflege dieser schönen Blume ganz besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit verwendet wurde. Ein Buch nun, was hierzu Anleitung giebt, muß daher für jeden Blumenfreund eine sehr willkommene Erscheinung sein, besonders wenn es, wie das hier angezeigte, Vollständigkeit mit einer klaren und zweckmäßig geordneten Darstellung vereinigt. Aber nicht bloß der Nelke, auch des Aurikels, des Goldlacks, der Rose, Levkoje, Hortensie, Georgine und Hyazinthe wird in diesem nützlichen Buche gedacht, so daß man sich darin wegen der Kultur, Wartung und Pflege der genannten Blumen aufs befriedigendste Raths erholen kann. Erhöht wird der Werth dieses Buchs noch durch eine demselben beigegebene, mit vielem Fleiß ausgearbeitete und ganz der Natur getreu ausgemalte Nelkentabelle, so daß es mit vollem Rechte jedem andern, über diesen Gegenstand bisher erschienenen Werke an die Seite gesetzt werden kann.

Der Gartenfreund, oder vollständiger, auf Theorie und Erfahrung gegründeter Unterricht über die Behandlung des Bodens und Erziehung der Gewächse in Küchen-, Obst- und Blumengarten, in Verbindung mit dem Zimmer- und Fenstergarten. Nebst einem Anhange über den Hopfenbau.

Von J. C. L. Wredow. Groß Oktav. Dritte vermehrte Auflage. Mit einem allegorischen Titelkupfer. Sauber geheftet 2 Thlr.

So wie die in einem nicht zu langen Zeitraume nöthig gewordenen drei starken Auflagen des Gartenfreundes von dem Werthe und von der Brauchbarkeit desselben hinlänglich zeugen, so haben auch bereits mehrere kritisch-literärische Zeitschriften sich lobend darüber ausgesprochen. In der, in Nr. 44 der Ergänzungsblätter der Hallischen allgemeinen Literatur-Zeitung, April 1825, befindlichen Beurtheilung der zweiten Auflage des vorliegenden Werks heißt es unter andern:

„Legion, möchte man sagen, ist der Name der Schriften, welche das Publikum über die wahre Gartenkultur zu belehren suchen, und wenn man nun diese Bücher mit einander vergleicht, so sehen sich dieselben in der Hauptsache gewöhnlich ganz ähnlich, oder mit andern Worten, die Verfasser derselben sind in der Regel Kompilatoren, von denen der eine dem andern immer nachschreibt, dabei auch die gröbsten Fehler und Irrthümer mit aufnimmt, und dessen ungeachtet sich auf eigene Erfahrung beruft. Diese Behauptung könnte sehr leicht durch eine Menge Beläge bewiesen werden. Desto erfreulicher ist es aber, wenn ein Buch, wie dieser Gartenfreund, erscheint, durch welches der Privatmann, der bei der größten Gartenliebhaberei nicht im Stande ist, einen Kunstgärtner zu halten, hier die trefflichsten Belehrungen erhält, durch welche ihm jener ganz entbehrlich, er selbst aber in den Stand gesetzt wird, seinem Wunsch, im Küchen-, Obst- oder Blumengarten seine Mußestunden auf eine edle und belohnende Art zuzubringen, volles Genüge zu leisten. Nach des Rezensenten Ueberzeugung enthält dieses Buch Alles, was man in dieser Hinsicht billigerweise verlangen kann, und ein Jeder, welcher diesen Führer wählt, kann darauf rechnen, daß er auf keinen Irrpfad geleitet, und als Blumenliebhaber gesichert wird, sein Geld nicht für sehr theure, durch pomphafte Namen anempfohlne, aber nicht selten höchst werthlose Pflanzen rein wegzuwerfen."

Die Obstbaumzucht
im Kleinen und Großen;
oder Anleitung zum besondern und allgemeinen Obstbau, verbunden mit einer Anweisung, wie Obstgärten vortheilhaft anzulegen, die Obstbäume zu veredlen und dieselben zweckmäßig zu behandeln sind; nebst Beschreibung der vorzüglichsten in Deutschland jetzt einheimischen Obstsorten. Als Anhang eine Sammlung bewährter pomologischer Hülfsmittel. Von M. Raschig. 31 Bogen in groß Oktav. 1 Thl. 15 Sgr.

Unter allen Zweigen der Landwirthschaft dürfte wol keiner so allgemein kultivirt worden sein, und es noch fortdauernd werden, als die Obstbaumzucht, und gewiß auch mit allem Recht, da sich bei derselben so leicht das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden läßt. Daß nun über einen so wichtigen Gegenstand auch Vieles geschrieben ward, ließ sich wol erwarten, allein die meisten der über Kultur der Obstbäume und über Pomologie überhaupt erschienenen Werke sind theils etwas zu oberflächlich und einseitig verfaßt, theils, ihres bedeutenden Umfangs wegen, zu kostspielig und daher nicht für den Ankauf eines Jeden geeignet. Der Herr Verfasser des hier angezeigten Werks, in dem kein die Obstbaumzucht betreffender Gegenstand unberührt geblieben, und alles darüber Gesagte für Jedermann aufs verständlichste vorgetragen ist, hat daher eine längst gefühlte Lücke in der pomologischen Literatur ausgefüllt. Einen besondern Werth dieses so gemeinnützlichen Buchs findet Referent noch in den demselben angehängten Hülfsmitteln, vermöge deren sich der Freund von Obstkultur in den verschiedensten Fällen wird Raths erholen können. Auch Druck und Papier zeichnen dieses Werk aufs vortheilhafteste aus, und dabei ist der Preis desselben verhältnißmäßig so gering, daß es sich gewiß bald der günstigsten Aufnahme wird zu erfreuen haben. R — r.

Vorstehende Werke sind vorräthig in Potsdam bei Riegel.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 18. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Januar 1828.

Nr. 9. Schutzblattern-Impfung der zum Militair-Verbande gehörenden Leute. I. 79. November.

Durch die, in der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Mai 1826, haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß die Zivilbehörden verpflichtet sein sollen, die Schutzblattern-Impfung der zum Militair-Verbande gehörenden Leute, namentlich der Kriegs-Reserve und Landwehr-Rekruten, die ihnen von den Militair-Behörden als noch nicht geimpft nahmhaft gemacht werden, sofort und nöthigenfalls durch Anwendung eines direkten Zwanges zu veranlassen.

Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung sind, einem Erlasse der Königlichen Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei und des Königl. Krieges-Ministerii vom 17. Oktober v. J. zufolge, die Militair-Behörden beauftragt, diejenigen Individuen der Kriegs-Reserve und der Landwehr, welche sie bei der mit ihnen vorzunehmenden Untersuchung ungeimpft befinden, der kompetenten Regierung als solche zu bezeichnen.

In diesem Falle werden wir sofort den Landräthen des Kreises, welchen die bezeichneten Individuen angehören, die Anweisung ertheilen, die Impfung derselben durch den Impfarzt des Bezirks baldthunlichst vornehmen zu lassen. Ueber den Erfolg der Impfung hat der Impfarzt dem Landrathe, und dieser uns Bericht zu erstatten. Sollten die zu impfenden Individuen sich weigern, die Impfung vornehmen zu lassen, so hat der Impfarzt solches dem Landrathe anzuzeigen, dieser aber das betreffende Individuum dem Impfarzte in Begleitung eines Gendarmen zu sistiren, welcher der Impfung beiwohnt und darauf sieht, daß das zu impfende Individuum die Operation nicht stört. Der Geimpfte ist in einem solchen Falle jederzeit auch zur Revision dem Impfarzte durch einen Gendarmen zu sistiren.

Wird die Impfung bei der Revision für erfolglos erklärt, so ist solche so oft zu wiederholen, bis das betreffende Individuum für geschützt erklärt werden kann.

Sollte gegründeter Verdacht entstehen, daß der Impfling den regelmäßigen Verlauf der Impfung durch eigene Handlungen stört, so ist bei Wiederholung der Impfung der Geimpfte auf die ganze Zeit der Entwickelung der Schutzpocken in polizeilichen Gewahrsam zu halten, und ihm ein Wächter beizugesellen, der ihn an der eigenmächtigen Störung der Impfung hindert. Die hieraus entstehenden Kosten muß der Renitent tragen, und hat solche im Unvermögensfalle durch Arbeit abzuverdienen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Januar 1828.

Nr. 10. Einsendung der Rechnungen pro 1827. C. in pl. 184. November.

Sämmtlichen uns untergeordneten Rechnung legenden Behörden, werden hierdurch die Bestimmungen vom 30. Januar v. J. (Amtsblatt 1827 Seite 25) die Einreichung der Jahresrechnungen betreffend, in Erinnerung gebracht, welche für das abgelaufene Jahr 1827 hiermit erneuert, und wornach die Rechnungen im Laufe des künftigen Monats unfehlbar erwartet werden.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 8. Januar 1828.

Nr. 11. Veränderungen der Arzneitaxe pro 1828. I. 251. Januar.

Nachdem das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1828 bekannt gemacht hat, sind den Kreis- und Stadtphysikern im diesseitigen Regierungs-Departement die erforderlichen Exemplare dieser Taxveränderungen zur Vertheilung an die Apotheker in ihren Physikatsbezirken zugefertigt worden. Die Apotheker haben sich daher vom Tage der Bekanntmachung an, bei Vermeidung der im Publikandum vom 1. Oktober 1815 festgesetzten Strafen, nach diesen Veränderungen genau zu achten, und darf übrigens die Arzneitaxe bei keinem Apotheker fehlen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Januar 1828.

Nr. 12. Benennung der Treiber in den Gewerbscheinen der Viehhändler. III. 2111. Dezember.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben zur Erleichterung derjenigen, welche einen Hausirhandel mit Vieh betreiben, nachgelassen, daß, wenn im Laufe des Jahres die Treiber, welche in dem Gewerbschein bei Ausfertigung desselben benannt und signalisirt worden sind, gewechselt werden, der Gewerbschein-Inhaber den Schein mit der Polizeibehörde, in deren Bezirk der bisherige Treiber entlassen wird, vorlegen solle, um den Abgang des entlassenen Treibers darauf zu bemerken, und statt desselben den neu angenommenen zu bezeichnen.

Wir bringen diese, zur Bequemlichkeit des handeltreibenden Publikums dienende Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und machen die Viehhändler, welche zu ihrem Gewerbe Treiber halten, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß derjenige, welcher sich eines im Gewerbschein nicht benannten und gehörig signalisirten Treibers bedient, nach § 39 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 bestraft werden wird.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 3. Betrieb der Justiz-Kommissariats-Geschäfte durch richterliche Personen.

Der Chef der Justiz hat verordnet, daß hinführo richterlichen Personen der Betrieb von Justiz-Kommissariats-Geschäften untersagt werde. Diejenigen Richter, welchen auf den Grund der Rescripte vom 9. Oktober 1820 und vom 18. Mai 1821 im Departement des Kammergerichts die revokable Erlaubniß zu gedachter Praxis erhalten haben, sollen daher selbige nicht länger als bis zum 1. April d. J. gebrauchen. Sie haben ihren Machtgebern davon Kenntniß zu geben, und sie aufzufordern, sich wirklicher Justiz-Kommissarien zu bedienen, oder ihre Rechtsangelegenheiten persönlich zu betreiben.

Sämmtliche Untergerichte werden angewiesen, vom 1. d. J. an, nur wirklichen Justiz-Kommissarien die Praxis zu verstatten, die Eingangs gedachten Richter aber davon gänzlich auszuschließen, ihnen auch für dahin einschlagende Geschäfte und Schriften, von da ab in den Liquidationen nichts passiren zu lassen.

Um dem Bedürfnisse der Partheien, welches durch diese Verfügung entstehen mögte, abzuhelfen, sollen auf den Punkten, wo es daran fehlt, noch einige Justiz-Kommissarien inzwischen angestellt werden. Berlin, den 3. Januar 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 1. Taufatteste für Militair-Ersatz-

In Gemäßheit einer Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs, werden sämmtliche Geistliche der Stadt Berlin hiermit angewiesen, die den Militair-Ersatzpflichtigen und Wehrmännern, behufs des Ersatzgeschäfts, auszustellenden Taufatteste künftig ganz unentgeldlich zu verabreichen.

pflichtige und Wehrmänner. Sowohl um der nöthigen Gleichförmigkeit willen, als auch um den Geistlichen dabei eine wünschenswerthe Erleichterung zu verschaffen, und zu verhüten, daß dergleichen Atteste nicht zu andern Zwecken mißbräuchlich genutzt werden, ist an die Geistlichen eine angemessene Anzahl von lithographirten Schematen zu dergleichen Taufscheinen vertheilt worden. Berlin, den 16. Dezember 1827.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Christian Friedrich Koch ist zum Kamergerichts-Assessor ernannt worden. Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Albert Bode und Albert Herrmann Wilkens sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten Eduard Wilhelm Butzke als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, und Michael Steinberger als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Wriezen angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat August David Wilhelm Hörschelmann ist als ordentlicher Lehrer bei dem Cölnschen Real-Gymnasium in Berlin bestellt, und als solcher bestätigt worden.

Der Kandidat der Mathematik Johann Christian Rößler, Friedrich Siegmund Borkmann, Joh. Friedrich August Mittelstädt, Ernst Leopold Meißner und Friedrich Wilhelm Lange sind im 4ten Quartal 1827 als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Der erledigte Unterförsterdienst zu Burig im Friedersdorfer Revier, Forstbezirks Königs-Wusterhausen, ist dem Gräflich von Gneisenauschen Revierjäger Kosa verliehen worden.

Benachrichtigung. Das alphabetische Sach- und Namenregister zum Amtsblatte für das Jahr 1827, nebst einem Inhaltsverzeichniße des Extrablatts, kann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Sgr. 9 Pf. in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

3ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da in dem, den 1. September 1827 angestandenen Bietungstermin zur anderweiten Verpachtung des zum Domainenamt Rastenburg gehörigen Domainen-Vorwerks Barten kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird zu einer nochmaligen Ausbietung der Pacht dieses Vorwerks von Trinitatis 1828 ab auf drei oder sechs Jahre, ein nochmaliger Termin zum 28. Februar 1828 in dem Konferenz-Lokal der unterzeichneten Königl. Regierung festgesetzt.

Das Domainen-Vorwerk Barten bei der Stadt gleichen Namens, 10 Meilen von Königsberg in Preußen und 4 Meilen von Allenburg, der nächsten an einem schiffbaren Fluß belegenen Stadt entfernt, enthält mit Einschluß des abgebaueten Etablissements Milchbude

863 M.	107½	□R.	Acker, und
11 „	104	„	Gartenland, größtentheils 1ster u. 2ter Klasse,
411 „	49	„	Feld und Separatwiesen mittler Güte,
812 „	56½	„	Weide und Dreschland,
186 „	159	„	Teiche, Gräben rc.,
13 „	78	„	Hof- und Baustellen,
44 „	33	„	Unland und Wege,
2348 M.	47	□R.	Preußischen Maaßes.

Außerdem sind:

a) die Getränke-Fabrikation, bestehend aus der Brau- und Brennerei,

b) die Fischerei in dem Schloß- und Mühlenteiche

Gegenstände der Pacht. Die neuesten Pachtanschläge, der Plan des Vorwerks, die Nachweisungen des Königl. Inventariums nebst den Pachtbedingungen, können täglich in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden.

Die Pachtlustigen, welche eine Kaution von 1200 Thlr. in Staatspapieren, oder gesetzliche Sicherheit gewährenden Dokumenten sogleich nachweisen, auch sonst zur Uebernahme der Pacht eines Königl. Domainen-Vorwerks qualificirt sind, und sich darüber vollständig ausweisen können, werden aufgefordert, ihre Gebote im obigen Termine dem Departements-Rath, Geheimen Regierungs-Rath Kelch, abzugeben, und wird der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern ein annehmliches Gebot erfolgt, bei dem Königl. Finanz-Ministerio gleich nach Ablauf des Termins nachgesucht werden.

Königsberg, den 20. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Höherer Anordnung zufolge, sollen am 9. Februar 1828, Sonnabend Vormittags 10 Uhr, die in der Gramzowschen Forst, Angermündeschen Kreises, in den Jagen Nr. 4, 5, 6, 8 und 9 belegenen 403 Morgen 174 □Ruthen urbar gemachtes Forstland, in 9 Parzellen von circa 39 bis 45 Morgen Flächeninhalt an Acker und Wiesen, oder auch unter Umständen an einen einzigen Erwerber, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend, auf Erbpacht oder zu freiem Eigenthum veräußert werden, wozu zahlungsfähige Erwerblustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versammlung in der Heegemeisterei am Dreiecksee Statt finden soll.

Die Veräußerungs-Bedingungen und die Uebersicht der Bonitirung liegen bei dem Unterzeichneten und bei dem Herrn Oberförster v. Kobilinski zu Gramzow zur Einsicht bereit; auch können davon auf Verlangen Abschriften gegen Copialien mitgetheilt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 29. Dez. 1827.

Der Königl. Forstmeister Bartickow.

In Gemäßheit höherer Bestimmungen soll das vormalige Heegemeister-Dienstetablissement zu Britz, Angermündeschen Kreises, ¼ Meilen von Neustadt-Eberswalde belegen, in Erbpacht oder Kauf öffentlich meistbietend veräußert wer-

den, wozu ein Termin auf Donnerstag den 21. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt worden ist.

Das Etablissement besteht aus einem bewohnbaren Hause mit 3 Stuben, einer Scheune und 2 Viehställen, auf einer Fläche von 64 □R., und es gehören dazu: 8 Morg. 163 □R. Acker IV. Klasse, 23 Morg. 3 □R. V. Klasse, 82 Morg. 119 □R. VI. Klasse, 31 Morg. 133 □R. VII. Klasse, 1 Morg. 15½ □R. Gartenland, 55 Morg. 78 □R. Kussel-Acker, 14 Morg. 2¼ □R. Wiesen und Brücher, 12 Morg. 152 □R. unbrauchbar.

Die Wintersaaten sind vollständig bestellt. Die speziellen Veräusserungs-Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten zu jeder Zeit einzusehen, auch davon Abschriften gegen Kopialien zu erhalten. Der Heegemeister Weber zu Britz wird auf Verlangen die Pertinenzien des Etablissements nachweisen.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Januar 1828.
Der Königl. Forstmeister Bartickow.

Da in dem am 22. Dezember v. J. wegen Pachtgetreide-Verkauf von

5 Winsp. 10 Scheff. Roggen,
1 = 15 = Gerste,
7 = 12 = Hafer,

allhier angestandenen Lizitationstermin kein annehmliches Gebot geschehen, so wird nach der Bestimmung der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 28. Dezember a. pr. ein anderweitiger Termin auf

den 1. Februar d. J., Vormittags um 11 Uhr,

auf hiesigem Amte angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken:

daß die desfallsigen Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen,

hiermit eingeladen werden.

Biesenthal, den 10. Januar 1828.
Königl. Preuß. Domainenamt.

Seitens des, den Herrn Gebrüdern Albert Friedrich und Otto von der Hagen gehörigen Lehnritterguts Stölln ist auf Ablösung des Zehents angetragen, welchen dasselbe an die Pfarre zu Rhinow zu entrichten hat.

Da nun auf diesem Gute Agnaten eingetragen stehen, so mache ich in Gemäßheit der Vorschrift § 11 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, vorerwähnte Zehntablösung hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf den 25. Februar 1828, Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behausung angesetzten Termine, oder in solchem zu melden und zu erklären, ob sie bei der mehrgedachten Zehntablösung, die nach der getroffenen Vereinigung durch Rente erfolgt und bis zur Anfertigung des Registers beendet ist, zugezogen sein wollen oder nicht.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß die Ablösung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 26. November 1827.
Vigore commissionis
Hennig, Justiz-Kommissionsrath.

Vor der Königl. General-Kommission zu Berlin schwebt im Ruppinschen Kreise ein Verfahren wegen Ablösung der Aufhütung, welche mehreren Mitgliedern der Gemeinde Manker auf zwei zum Rittergute Bechlin gehörigen, im Mankerschen Luche belegenen Wiesen zusteht. Hierbei interessirt auch das Kruggut zu Manker, welches gegenwärtig von der verehelichten Woltersdorf, Dorothee Sophie geb. Kriedt, verwittwet gewesenen Lange, und noch früher verwittwet gewesenen Zander besessen wird, und da dieses Grundstück, nach Ausweis des beigebrachten Hypothekenscheins des Königl. Justizamts zu Alt-Ruppin, durch den Transakt vom 5. März 1745 zu einem Fideikommiß der Falkenbergschen Familie gemacht worden ist, auf dessen Besitz aber, durch den Rezeß über den Nachlaß des Böttichermeisters Johann Christian Kriedt zu Spandau vom 12. Juli 1759, den Kindern der verehelichten Kriedt, Maria Elisabeth geb. Falkenberg, ein Vorrecht eingeräumt worden ist, so wird die erwähnte Auseinandersetzung, in Gemäßheit des § 11 der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem, in der Wohnung des Unterzeichneten auf

den 3. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termine, oder in solchem zu mel-

den, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen, oder die Vorlegung derselben verlangen.

Die Nichterscheinenden müssen sich die Auseinandersetzung gegen sich gefallen lassen, und werden, selbst im Falle der Verletzung, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Dom Havelberg, den 5. Januar 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Commission.
Der Oekonomie-Kommissarius
Pochhammer.

Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Zimmermann Merten gehörigen, hierselbst sub Nr. 252 gelegenen, nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 140 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und den Bietungstermin auf
den 28. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr,
in unserm Geschäftslokale angesetzt, daher wir zahlungsfähige Kaufliebhaber, sich in dem Termin einzufinden, auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken einladen, daß auf etwanige nach dem Termine noch einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 16. September 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger soll das dem Bauer, ehemaligen Viceschulzen Johann Friedrich Liepe zu Wachow gehörige, im Hypothekenbuche Nr. 2 eingetragene, nach der täglich in unserer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 6253 Thl. 15 Sgr. gewürdigte Vierhüfnergut, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Die Lizitationstermine sind
auf den 12. Januar, 12. März und 12. Mai 1828, Vormittags um 10 Uhr,
und zwar die erstern in hiesiger, und der letzte peremtorische in der Gerichtsstube zu Berge
angesetzt. Zu denselben werden Kauflustige vorgeladen, und hat der Meistbietende, wenn nicht andere rechtliche Hindernisse im Wege stehen, den Zuschlag zu erwarten.

Fehrbellin, den 1. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Berge.

Das, zum Nachlasse der Wittwe Hönow geb. Meier gehörige, zu Friesack belegene, und Fol. 99 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete Großbürgergut mit Pertinentien, auf 1400 Thlr. gerichtlich gewürdigt, soll, nebst den übrigen, zum Nachlasse gehörigen Grundstücken, als:

1) einem halben Unterbüdnitz auf 98 Thlr. 10 Sgr.,
2) einem ganzen und einem halben Garten, resp. auf
145 Thlr. und 85 Thlr. gewürdigt,

Theilungshalber in dem, auf
den 19. Februar k. J., Vormittags 10 Uhr,
auf dem Stadtgerichte zu Friesack anberaumten Lizitationstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige laden wir dazu mit dem Eröffnen ein, daß die Taxe im hiesigen Geschäftszimmer des Richters jederzeit eingesehen werden kann.

Neustadt a. d. D., den 21. Nov. 1827.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Das den Geschwistern Pflug gehörige, zu Giesenhorst Nr. 17 belegene, Fol. 219 des Hypothekenbuchs verzeichnete Hopfengärtnergut von 14 Morgen, gerichtlich gewürdigt zu 1000 Thlr. Kourant, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem auf
den 1. März 1828, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Dreetz anberaumten Bietungstermine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wir laden dazu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks in unserer Registratur eingesehen, und
2) etwanige Erinnerungen dagegen 4 Wochen vor dem Termine angemeldet werden können.

Neustadt a. D., den 30. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf Andringen der hypothekarischen Gläubiger soll das hierselbst auf der Amtsfreiheit

sub Nr. 16 belegene, dem Tischlermeister Schmidt zugehörige, auf 446 Thl. 20 Sgr. gerichtlich gewürdigte Wohnhaus meistbietend verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf den 6. März 1828, Vormittags 10 Uhr, an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe in unserer Registratur einzusehen ist.

Trebbin, den 11. Dezember 1827.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Der zum Nachlasse des allhier verstorbenen Apothekers Jung gehörige, vor dem Kemnitzer Thore hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 126 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 575 Thl. gewürdigte Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 21. März 1828, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anstehenden Termin öffentlich meistbietend verkauft werden, daher besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber aufgefordert werden, sich in dem Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben, da auf später einkommende Gebote, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 15. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers wird das dem Hüfner Gottfried Senst zu Reetz gehörige, daselbst belegene Hüfnergut nebst dem vorhandenen Wirthschafts-Inventario, welches nach Abzug der Lasten auf 62 Thl. 10 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt, und werden dazu Bietungs-Termine auf den 9. Februar, 15. März und 19. April 1828, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle zu Mahlsdorff anberaumt. Zu diesen Terminen werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die, nach Ablauf des letzten Termins etwa noch einkommenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich verstatteten Fälle, nicht weiter reflektirt werden wird, die Taxe aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten wegen der an gedachte Grundstücke ihnen etwa zustehenden Rechte und Forderungen angewiesen, diese spätestens in dem letzten Termine hier anzuzeigen und zu bescheinigen; widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den neuen Erwerber auferlegt werden wird. Kleps, den 16. Dezember 1827.

von Trotta-Treydensche Gerichte über Mahlsdorff rc.

Von den zur Pfarre in Neu-Schadow gehörigen Grundstücken sollen 3 Morgen Acker meistbietend vererbpachtet werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf den 28. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale anberaumt, und laden zu demselben etwanige Bietungslustige mit dem Bemerken ein, daß dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam, sofort der Zuschlag ertheilt werden soll.

Der Ertragsanschlag, sowie die Erbpachts-Bedingungen, können in unserer Registratur eingesehen werden.

Storckow, den 5. Januar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zu einer bedeutenden Kartoffelbrennerei unweit Berlin, wobei 40 Stück Kühe gehalten werden, wird ein Theilnehmer mit 5 à 6000 Thlr. Kapital gesucht, die demselben komplet sicher gestellt werden sollen, und ein bestimmter ansehnlicher Vortheil stipulirt wird. Das Nähere ist im Intelligenz-Komtoir zu Berlin zu erfragen.

Die mit Gesetzeskraft versehene Verfassung der auf Gegenseitigkeit und öffentliche Verwaltung gegründeten Lebensversicherungs-Bank in Gotha ist jetzt erschienen, und bei Unterzeichnetem unentgeldlich zu haben, bei welchem die Versicherungs-Anträge zu machen, und die Deklarations-Formulare zu empfangen sind.

Rathenow, den 7. Januar 1828.

C. Hübener.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 25. Januar 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1112. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. November 1827 wegen der Legitimationen in den Rheinprovinzen;

die Ministerial-Erklärungen unter

Nr. 1113. vom 7., über die mit der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen,

Nr. 1114. vom 27. Nov. 1827, mit der Großherzoglich Meklenburg-Strelitzschen,

Nr. 1117. vom 8., mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgschen,

Nr. 1118. vom nämlichen Tage, mit der Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen,

Nr. 1119. vom 9., mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen, und unter

Nr. 1120. vom 10. Januar 1828 mit der Fürstlich Reuß-Schleitzischen und Fürstlich Reuß-Lobensteinschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend; und

die Allerhöchsten Kabinetsordres unter

Nr. 1115. vom 9., betreffend die Ernennung des Herzogs Karl von Meklenburg Hoheit, zum Präsidenten des Staatsraths, und

Nr. 1116. vom 31. Dezember 1827, das Verfahren bei Anstellung der Subalternbeamten der Justizbehörden betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den General-

Nr. 13.

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	20	—	1	18	9	1	17	6	1	16	3	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	22	6	—	20	—
2	Havelberg	1	18	9	1	12	6	1	12	6	1	10	—	—	28	9	—	22	6	—	22	6	—	18	9	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	25	—	1	22	6	1	23	2	1	20	—	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—
4	Potsdam	1	23	9	1	22	2	1	17	6	1	17	—	1	—	—	—	29	1	—	25	3	—	23	9	—	22	6
5	Prenzlow	1	12	6	1	6	3	1	8	9	1	3	9	—	25	—	—	21	3	—	18	9	—	15	—	—	—	—
6	Rathenow	1	18	9	1	12	6	1	15	—	1	11	3	1	—	—	—	26	3	—	22	6	—	20	—	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	19	6	1	16	8	1	10	6	1	8	6	—	24	11	—	24	5	—	21	—	—	18	11	—	28	—
8	Schwedt.	1	15	—	1	7	6	1	10	—	1	5	—	—	23	9	—	21	3	—	21	3	—	16	3	—	—	—
9	Spandow	1	23	6	1	21	—	1	16	9	1	15	6	1	—	—	—	29	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
10	Strausberg. . . .	2	—	—	1	22	6	1	18	9	1	16	3	—	27	6	—	25	—	—	26	3	—	23	9	1	—	—
11	Templin.	1	20	—	1	20	—	1	12	6	1	12	6	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	17	6
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	21	3	1	20	9	1	—	—	1	—	—	—	25	6	—	25	3	—	—	—
13	Wittstock	1	16	11	1	15	11	1	8	7	1	5	11	—	27	2	—	25	4	—	23	7	—	21	9	—	18	9
14	Wrietzen an der Oder	1	19	4	1	11	—	1	14	—	1	10	8	—	25	8	—	22	4	—	20	4	—	18	4	—	—	—
15	Zehdenick.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 18. Januar 1828.

Nr. 14.
Berliner Getreide- und Fouragepreise pro Dez. 1827.
I. 1084. Januar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Dezember 1827 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen .... 1 Thaler 21 Sgr. 6 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen .... 1 Thaler 15 Sgr. 11 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ... 1 Thaler 1 Sgr. 8 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ... — Thaler 28 Sgr. 6 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer .... — Thaler 23 Sgr. 5 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen .... 1 Thaler 16 Sgr. — Pf.,
7) für en Zentner Heu .... — Thaler 27 Sgr. 6 Pf.,
8) für das Schock Stroh .... 6 Thaler 14 Sgr. 9 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N a ch w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Dezember 1827.

Der Zentner Heu, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln, rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrot, sgr.	pf	Das Quart Braunbier, sgr.	pf	Das Quart Weißbier, sgr.	pf	Das Quart Branntwein, sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch, sgr.	pf	Die Metze Graupe, höchster Preis, sgr.	pf	Die Metze Graupe, niedrigster Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, höchster Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, niedrigster Preis, sgr.	pf	Das Pfund Butter, sgr.	pf
—	20	—	5	—	—	5	—	—	1	26	—	—	10	3	1	—	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	8	—	12	—	8	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	10	—	—	10	—	11	1	3	5	—	2	—	15	—	5	—	5	6	5	6	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	5	10	—	4	22	—	2	12	—	—	12	—	1	3	1	6	2	—	6	—	2	6	14	—	10	—	9	—	6	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	8	—	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	23	—	6	—	—	5	—	—	1	15	7	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	10	—	7	—	5	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	8	—	1	—	1	3	1	6	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	2	—	14	—	1	1	1	1	1	5	5	—	2	6	12	—	8	—	10	—	4	—	8	—
—	22	6	6	—	—	5	25	—	1	25	—	—	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	6	5	15	—	5	15	—	1	17	6	—	7	6	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	5	—	5	—	7	6
—	—	—	11	10	—	11	10	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	10	5	—	—	4	23	9	1	13	7	—	6	9	—	11	2	—	—	—	4	—	2	6	7	—	5	—	6	—	4	—	6	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	8	—	16	—	1	1	1	—	1	6	2	6	2	6	12	—	10	—	12	—	5	—	7	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

das Quart doppelten Kornbranntwein kostete ... 5 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Januar 1828.

Nr. 15. Kirchenkollekte. II. 718. Januar.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Rogsen im Großherzogthume Posen, eine allgemeine Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Staats, behufs Unterstützung der sehr armen Gemeine bei diesem Bau, mittelst Allergnädigster Kabinetsordre vom 29. Oktober v. J. zu bewilligen geruhet. Die Herren Superintendenten und Prediger werden daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 aufgefordert, diese Kol-

lekte zu veranlassen, und den Ertrag der Sammlung mit einem Verzeichnisse der Münzsorten an die hiesige Kommunal- und Instituten-Kasse einzusenden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 2. Aufgebote. Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß, obgleich jeder Prediger verpflichtet ist, vor Annahme und Verrichtung eines Aufgebotes die darüber ertheilten gesetzlichen Vorschriften genau zu beobachten, und sorgfältige Erkundigung einzuziehen, ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden sind, oder ob Ehehindernisse obwalten, dennoch sich Fälle ereignen, in welchen jene Vorschrift nicht beobachtet wird, und besonders minderjährige oder verwittwete oder Eheverlassene Personen ohne vorherige Beibringung des obervormundschaftlichen Konsenses, oder der gerichtlichen Auseinandersetzungs-Bescheinigung, oder des Nachweises einer gerichtlich erfolgten Ehetrennung aufgeboten werden, und die Prediger sich in solchen Fällen begnügen, nur erst nach erfolgtem Aufgebote die aufgebotenen Personen anzuweisen, noch vor der Kopulation die nöthigen Zustimmungen und Bescheinigungen beizubringen. Ein solches Verfahren ist jedoch ordnungswidrig, und macht ein Aufgebot, falls die nöthigen Zustimmungen und Bescheinigungen nicht beschafft werden können, überflüssig.

Sämmtliche Geistliche der Provinz werden daher hiermit erinnert, der obengedachten gesetzlichen Vorschrift jedesmal vor Verrichtung des Aufgebotes zu genügen, und die sich zum Aufgebote Meldenden so lange zurückzuweisen, bis sie die in den einzelnen Fällen etwa erforderlichen Bescheinigungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmungen beigebracht haben, und die der Verheirathung noch entgegenstehenden rechtlichen Hindernisse gehoben sind.

Berlin, den 13. Januar 1828.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Dem ersten Kollaborator am Gymnasio zu Königsberg in der Neumark, Doktor Haupt, ist von dem Königlichen Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat eines „Oberlehrers des dortigen Gymnasii" beigelegt und gestattet worden, daß er forthin den Titel „Oberlehrer und erster Kollaborator" führe.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

4ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bei dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazin soll, in Gemäßheit höheren Beschlusses, ein Quantum von ungefähr 100 Stück Mühlensteinen, bestehend in Wind- und Wassersteinen, lizitationsweise einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist auf den 11. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage anberaumt. Die in diesem Termine erstandenen Steine müssen beim Zuschlag baar bezahlt, und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 9. Januar 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

* Die Pacht der Vorwerke Pudagla und Wilhelmshof, incl. des Nebenvorwerkes Mönchow auf der Insel Usedom, der Brauerei und Brennerei zu Pudagla, der Ziegelei zu Mönchow, der Fischerei auf dem Achterwasser, der Peene, dem Haf und den Binnenseen der Insel, soweit sie dem Amte Pudagla auf diesen Gewässern zusteht, und einiger Naturalabgaben, soll von Trinitatis 1828 ab auf achtzehn Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden.

Das Vorwerk Pudagla besteht aus

985 Morgen	178 □Ruthen	Acker,	
13 =	94	=	Gärten,
2 =	120	=	Wurthen,
546 =	77	=	Wiesen und
855 =	169	=	privativer Hütung.

Außerdem steht ihm die Benutzung der Waldweide auf einem Theile der Pudaglaer Forst von 1500 bis 2000 Morgen und das Aufhütungsrecht mit den Schaafen auf die Feldmarken der Dörfer Benz, Neppermin und Stoben zu. Es liegt 2 Meilen von Swinemünde, 4 von Anclam, 3¼ von Wolgast. Das Minimum der Pacht ist auf 1835 Thl. 6 Pf., incl. ⅓ Gold, festgesetzt, unter welcher Summe jedoch die Grundsteuer mit begriffen ist; das der Brauerei und Brennerei nebst Krugverlag auf 248 Thl. 18 Sgr. 6 Pf., incl. 80 Thl. Gold.

* Das Vorwerk Wilhelmshof incl. Mönchow besteht aus

1241 Morgen	178 □Ruthen	Acker,	
13 =	54	=	Gärten,
194 =	62	=	Wiesen und
100 =	177	=	privativer Hütung.

Es liegt am Haf, 2 Meilen von Anclam, 3 Meilen von Swinemünde. Das Minimum der Pacht für das Vorwerk ist auf 2828 Thl. 18 Sgr. 2 Pf., incl. ⅓ Gold, bestimmt; das für die Ziegelei auf 400 Thl., incl. 130 Thl. Gold.

Beide Vorwerke sind separirt, und in gutem Kulturzustande. Wilhelmshof namentlich gehört in Hinsicht seiner Bodenbeschaffenheit zu den besten Gütern der Provinz.

Die jetzige Pacht für die Fischerei auf den obengenannten Gewässern, mit Ausschluß der zu den einzelnen Vorwerken gehörigen, ist 784 Thl. 3 Sgr. 5 Pf., incl. 257⅓ Thl. Gold.

Es werden Gebote auf sämmtliche Pachtstücke zusammen, und auch auf folgende einzelne angenommen:

1) die Vorwerke Wilhelmshof und Mönchow mit der Ziegelei;
2) das Vorwerk Pudagla mit der Brennerei und Brauerei und den Getreidepächten;
3) die Fischerei, mit Ausschluß der zu dem einzelnen Vorwerke Pudagla gehörigen, namentlich der im Schmollen-, dem raschen und schwarzen See, in dem Bache und den Krebsseen.

Die Verpachtung der Fischerei kann auch noch weiter getheilt, und

a) auf die Pacht der Fischerei im Achterwasser und der Peene,
b) der auf dem Haf,

jede besonders geboten werden.

Königliches Inventarium an Vieh und Ackergeräthen ist auf den Vorwerken nicht vorhanden. Die Anschläge und Bedingungen können in unserer Registratur und bei dem Königlichen Intendantur-Amte zu Swinemünde eingesehen werden. Die Submissionen sind im Kontext an die Königliche Regierung zu richten, und ver-

siegelt, mit der Aufschrift: „Submission auf die Pacht der Vorwerke Pudagla und Wilhelmshof ꝛc.“ — persönlich an den Herrn Regierungsrath Focke hierselbst abzugeben, welcher an jedem Dienstage und Freitage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, so wie am 10. März d. J., Vormittags vor 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Lokale zu deren Annahme bereit sein wird, und haben sich die Submittenten vor demselben zugleich über ihre Qualifikation und den Besitz des erforderlichen Vermögens, durch Einreichung genügender Atteste und Produktion der Dokumente ꝛc., vollständig auszuweisen.

Die Submissionen wegen der Fischereipacht können auch bis zum 1. März d. J. an das Königliche Intendantur-Amt zu Swinemünde abgegeben werden.

Zur Eröffnung der Submissionen ist ein Termin auf den 10. März 1828, Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionszimmer angesetzt, und werden die Submittenten eingeladen, sich zu demselben einzufinden.

Stettin, den 15. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

* Das ehemalige Thorschreiberhaus am Neustädtschen Mühlenthore hierselbst, soll nach der Bestimmung der Königlichen Regierung in Potsdam öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den 2. Februar k. J., Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß ebendaselbst schon vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Brandenburg, den 22. Dezember 1827.

Königl. Haupt-Steueramt.

* In Gemäßheit höherer Bestimmungen soll das vormalige Heegemeister-Dienstetablissement zu Britz, Angermündeschen Kreises, ½ Meilen von Neustadt-Eberswalde belegen, in Erbpacht oder Kauf öffentlich meistbietend veräußert werden, wozu ein Termin auf Donnerstag den 21. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt worden ist.

Das Etablissement besteht aus einem bewohnbaren Hause mit 3 Stuben, einer Scheune und 2 Viehställen, auf einer Fläche von 64 □R., und es gehören dazu: 8 Morg. 163 □R. Acker IV. Klasse, 23 Morg. 3 □R. V. Klasse, 82 Morg. 119 □R. VI. Klasse, 31 Morg.

* Verzeichniß der im Monat November 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Blanck, Henriette Wilhelmine Karoline, unverehel.	Spandow	27	klein		braun	frei	braun
2	Delon, Samuel Victor, Koch	Potsdam	48	5	—	schwarzbraun	hoch, frei	schwarzbraun
3	Guese, Friedrich Christian, Arbeitsmann	Lauenstein	45	5	4	braun u. dünne	frei und hoch	braun
4	Henckel, Karl Friedrich, Arbeitsmann	Cöpnick	48	5	1	braun	bedeckt	desgl.
5	Hennigs, Johanne Marie, unverehelicht	Unseburg	25	4	—	desgl.	niedrig	wenig
6	Moritz, Karl	Straubitz	36	5	1	blond, kraus	breit	blond
7	Goltz, Johann Michael, Tagelöhner	Leppin bei Friedland in Mekl. Strelitz	41	5	4	blond	bedeckt	desgl.
8	Jeke, Johann Karl Gottlob, Barbiergeselle	Schwerin	33	4	7	braun	breit	schwach

133 □R. VII. Klasse, 1 Morg. 15½ □R. Gartenland, 55 Morg. 78 □R. Kussel-Acker, 14 Morg. 2½ □R. Wiesen und Brücher, 12 Morg. 152 □R. unbrauchbar.

Die Wintersaaten sind vollständig bestellt. Die speziellen Veräußerungs-Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten zu jeder Zeit einzusehen, auch davon Abschriften gegen Kopialien zu erhalten. Der Heegemeister Weber zu Britz wird auf Verlangen die Pertinenzien des Etablissements nachweisen.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Januar 1828.

Der Königl. Forstmeister Bartickow.

Die zu dem ehemaligen Theerofen am Nettelgraben in der Königl. Lieper Forst, nahe bei dem Amte Chorin gehörigen Grundstücke, ohne Gebäude, bestehend in

53 Morg. 52 □Ruthen Ackerland,
1 „ 168 „ Gartenland,
17 „ 136 „ Wiesewachs,
10 „ 108 „ privative Hütung,

sollen auf fernere 6 Jahre vom 1. Januar 1828 ab, meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 22. Februar d. J.,

Freitag Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer des Unterzeichneten hierselbst anberaumt ist. Den Pachtliebhabern werden im Termine die Bedingungen nebst Ertragsanschlag vorgelegt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Jan. 1828.

Der Königl. Forstmeister Bartickow.

Das hierselbst belegene, dem hiesigen Bürger Ludwig Janse zugehörige Bürgergut, soll nebst sämmtlichen Pertinenzien auf den Antrag des hiesigen Königlichen Domainenamts wegen rückständiger Amtsabgaben subhastirt werden. Wir haben deshalb die drei Bietungstermine auf den 19. März, 20. Mai und 21. Juli c., jedesmal Vormittags 11 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Der Meistbietende hat, wenn er sich zum Besitz qualifizirt, und seine Zahlungsfähigkeit nachweiset, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe, welche mit 2016 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. abschließt, und gegen welche nur bis 4 Wochen vor den angesetzten Terminen Ausstellungen gemacht werden können, kann täglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden. Buchholz, den 3. November 1827.

Königl. Justizamt daselbst.

---

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun	klein	gewöhnlich	rund	—	gesund	klein	Spandow.
desgl.	gebogen	klein	spitzig	schwarzbraun	schmal, gelblich	desgl.	Potsdam.
graubraun	gewöhnl. doch stark	aufgeworfen	rund	braum	stark	gewöhnlich	Strausberg.
braun	spitz	klein	spitz	desgl.	rund	mittler	Cöpnick.
desgl.	breit	gewöhnlich	rund	—	oval	untersetzt	Teltow.
blau	groß	desgl.	desgl.	fehlt	rund	desgl.	Straupitz bei Lübben.
desgl.	proportionirt	proportionirt	desgl.	blond	oval	desgl.	Gransee.
blaubraun	dick	gewöhnlich	breit	schwach	lang	klein	Schwerin.

Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir die Tax- und Subhastation des, dem Bäckermeister Wolff hierselbst gehörigen, im Vol. I. Nr. 310 des Hypothekenbuchs verzeichneten, nach der aufgenommenen Taxe zu 470 Thlr. 29 Sgr. gerichtlich gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 16. Februar 1828,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber, um in solchem ihre Gebote abzugeben, und auf Erfordern ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die von dem Grundstücke aufgenommene Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 7. November 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zum Nachlasse des Bauers Michael Becker gehörige, eigenthümliche, völlig separirte, auf 1771 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. gewürdigte Bauerhof zu Feldberg, soll Theilungshalber in dem auf

den 25. Februar d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Amts-Gerichtsstube hier angesetzten peremtorischen Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 13. Januar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zum Verkauf des Kielblockschen Bauerhofes ist ein neuer Termin in Felchow auf den 28. Februar d. J. anberaumt.

Angermünde, den 16. Januar 1828.

Adelich von Blitzigsche Gerichte.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mir von Seiner Exzellenz dem Minister des Innern, Herrn Freiherrn von Schuckmann, unter dem 19. Dezember v. J. ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung einer, von mir erfundenen, in den vorgelegten und deponirten Zeichnungen dargestellten und beschriebenen Maschine zur Anfertigung holländischer Böden für Papierformen, in Hinsicht ihrer neuen Theile und ihrer Zusammensetzung im Ganzen, ertheilt worden. Dieses Patent ist von obigem Dato an fünf nach einanderfolgende Jahre und in dem ganzen Umfange der Monarchie gültig. In Folge des Publikandums vom 14. Oktober 1815 bringe ich vorschriftsmäßig dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöpenick bei Berlin, den 11. Januar 1828.

L. D. Keferstein, Papier-Fabrikant.

Das Allodial-Rittervorwerk Wiedebusch, zwischen Templin und Prenzlow gelegen, an Acker, (mehrentheils Weizenboden) Wiesen, Garten ic. 353 Morgen 128 □Ruthen groß, soll von Marien, 25. März 1828 bis dahin 1831 aus freier Hand meistbietend verpachtet, oder verkauft werden. Es ist hierzu ein Bietungstermin in Zehdenick im Gasthofe zum Deutschen Hause am 13. Februar d. J. angesetzt worden. Hierauf Reflektirende können an dem Tage und früher beim Prem.-Lieutenant von Berg in Zehdenick die erforderlichen Bedingungen erfahren, und wird die Karte und das Vermessungs-Register vorgelegt werden.

Ein bedeutendes Grundstück außerhalb, nahe bei Potsdam und am Wasser belegen, worin eine große Brau- und Brennerei betrieben wird, welches auch mit großem Garten und hinlänglichen Ländereien und Wiesen versehen ist, und sich daher zu jedem andern großen Fabrik-Geschäfte eignen würde, soll Veränderungshalber sogleich billig verkauft werden. Das Nähere hierüber bei J. H. Rohde in Potsdam, breite Straße Nr. 7.

Gute Speise-Erdtoffeln werden fortwährend in jeder Quantität gekauft und für den Scheffel 10 Sgr. gezahlt, vor dem Brandenburger Thore in Potsdam, Louisenstraße Nr. 11.

Zu einer bedeutenden Kartoffelbrennerei unweit Berlin, wobei 40 Stück Kühe gehalten werden, wird ein Theilnehmer mit 5 à 6000 Thlr. Kapital gesucht, die demselben komplet sicher gestellt werden sollen, und ein bestimmter ansehnlicher Vortheil stipulirt wird. Das Nähere ist im Intelligenz-Komtoir zu Berlin zu erfragen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 1. Februar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. Januar 1828.

Nr. 16. Form der Berichte der Unterbehörden. Pr. S. in pl. 29.

Mit Bezug auf die, in den Amtsblättern vom Jahre 1811 und 1816 Pag. 174 et seq. und Pag. 295 et seq. enthaltenen Verfügungen resp. vom 7. September 1811 und 5. September 1816, werden sämmtliche zum diesseitigen Regierungs-Departement gehörenden Unterbehörden abermals aufgefordert, die in den gedachten Verfügungen gegebenen Vorschriften über die Abfassung und Einreichung der an uns zu erstattenden Berichte, da solche hin und wieder nicht genau beobachtet werden, fortan pünktlich zu befolgen, und wird hinsichtlich des Punktes b der Verordnung vom 7. September 1811 nur noch bemerkt, daß, statt der früher bestandenen Deputationen der Regierung, gegenwärtig die Nummern der, nach der Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 20. Februar 1826 (Amtsblatt de 1826 Seite 48) bestehenden verschiedenen Regierungs-Abtheilungen, aus welchen die Verfügungen, worauf berichtet wird, erlassen worden, nach Maßgabe der am Schlusse jeder Verfügung enthaltenen Bezeichnung, bemerkt werden müssen, und zu dem Ende für die Abtheilung des Innern die Nr. 1, für die Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen die Nr. 2, für die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, resp. die Nr. 3 mit dem nebenstehenden Buchstaben d, oder die bloße Nr. 3, oder die Nr. 3 mit dem nebenstehenden Buchstaben f, für die Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern die Nr. 4, und endlich für die Kassen-Verwaltung der Buchstabe C gebraucht werden muß.

Auch sind die Beilagen eines Berichts jedesmal nicht allein im Berichte, sondern auch auf den Beilagen selbst mit fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnen.

Die fernere Unterlassung dieser Vorschriften wird unausbleibliche Ordnungsstrafe nach sich ziehen.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 18. Januar 1828.

Nr. 17. Klein-Kinder-Schulen II. 1224. Juni. Die sich leider so häufig aufdringende Bemerkung, daß nicht nur die oftmals in jeder Beziehung mangelhafte Bildung, sondern auch vornämlich die sittliche Verdorbenheit erwachsener Personen in der Vernachläßigung und Verwahrlosung ihren Grund hat, welche sie in ihrem frühen Kindesalter erlitten, daß ferner schon Personen ganz jugendlichen Alters aus eben diesem Grunde nicht selten grober Verbrechen fähig werden, und solche verüben, und daß endlich und überhaupt eine Erziehung von frühester Jugend an nicht nur den Bedürfnissen der Menschennatur angemessen, sondern selbst nothwendig ist, wenn der Mensch jemals seine höhere Bestimmung erreichen und zum vollen und freien Gebrauche seiner Kräfte und Fähigkeiten gelangen soll, hat vorzüglich in England, aber auch schon in manchen Städten Deutschlands Anlaß zur Errichtung von Klein-Kinderschulen gegeben, in welche Kinder vom vollendeten zweiten bis zum zurückgelegten sechsten Lebensjahre aufgenommen und zweckmäßig beaufsichtigt, geleitet und beschäftigt, also erzogen werden. Insonderheit gewähren diese Schulen auch den Vortheil, daß Eltern, welche ihrem Erwerbe nachgehen müssen, dies ungehindert durch ihre kleinern Kinder und unbesorgt um diese, thun können, und nicht genöthigt sind, jene, wie so häufig geschieht, einzuschließen, oder dem Zufall und somit, wie die Erfahrung lehrt, vielen Unglücksfällen Preis zu geben, oder ihre größern Kinder der Schule zu entziehen, damit sie die kleinern warten und beaufsichtigen, was noch dazu nicht selten für letztere höchst verderblich wird.

Uebrigens bezwecken solche Schulen keinesweges schon einen Unterricht, wie er in den Schulen für herangewachsene Kinder, und namentlich behufs der Erwerbung bestimmter Kenntnisse und Geschicklichkeiten ertheilt wird; sie wollen aber auch nicht ihre kleinen Schüler blos zum Stillsitzen gewöhnen, und sie nur einige mechanische Beschäftigungen und sinnlose Spiele vornehmen lassen, und unterscheiden sich somit eben so weit von den an allen Orten bestehenden Lehrschulen, wie von den hier und da schon bestehenden sogenannten Warteschulen. Ihr Zweck ist vielmehr, Kinder der obgedachten Art auf eine, ihrem zarten Alter, ihren Kräften und Neigungen angemessene Weise durch Vorführung und Anschauung sinnlicher Gegenstände der mannigfaltigsten Art, durch Erzählungen, Uebungen des Gedächtnisses, des Auges und der Hand, durch religiöse und sittliche Einwirkungen, durch Uebung der Sprachfertigkeit, durch Gewöhnung an Zucht und Ordnung, durch das Zusammenleben einer Menge anderer Kinder, durch freundliche Verbindung mit einem väterlichen und kinderliebenden Lehrer oder mit einer mütterlich gesinnten und verständigen Lehrerinn, endlich durch zweckmäßiges, geordnetes Spiel, durch körperliche Bewegung und Uebung u. s. w. angenehm und lehrreich zu beschäftigen, geistig zu wecken, ihre Kräfte zu entwickeln, ihr Herz und ihre Gesinnung zu veredeln, ihnen Untugenden abzugewöhnen, und sie vor dem Bösen zu bewahren, heilsame Gewohnheiten ihnen beizubringen, und sie früh mit Sinn und Lust zu allem Guten zu erfüllen, so daß also die Klein-Kinderschulen überall mehr die Bewahrung und Ver-

sittlichung, als die eigentliche Belehrung ihrer kleinen Schüler sich zum Ziele setzen. Es fällt in die Augen, wie ungemein heilsam Anstalten dieser Art in jeder Beziehung wirken können, und es hat sich deshalb das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewogen gefunden, sie dringend anzuempfehlen, und zur Einrichtung derselben, durch Zusicherung der von seiner Seite etwa möglichen Unterstützung, zu ermuntern.

Werden nun gleich Klein-Kinderschulen in der Vollkommenheit und in dem Umfange, wie sie schon in England und in manchen Städten des Festlandes bestehen, vielleicht immer nur das Eigenthum größerer Städte bleiben, so lassen sich doch ähnliche kleinere Anstalten, wenn auch in minderer Vollkommenheit, doch mit Erreichung ihres wesentlichen Zwecks, fast an jedem kleinern Orte zu Stande bringen. Ein verhältnißmäßig geräumiges Lokal, ein freier Platz zum Spielen und zur Bewegung, und ein kleiner Apparat von Beschäftigungsmitteln für die Kinder, vor Allem aber irgend eine kinderliebende, verständige und mit den gewöhnlichsten Kenntnissen versehene Person sind die wesentlichsten und hinreichenden, aber freilich auch unentbehrlichen Erfordernisse zur Errichtung einer Klein-Kinderschule. Diese aber unbedingt anzuordnen, kann nicht für zweckmäßig erachtet werden, und ist um so weniger thunlich, da es ganz dem Ermessen der Eltern kleiner Kinder anheimgestellt werden muß, in wiefern sie es selbst pflichtmäßig und vortheilhaft finden, diese einer solchen Schule gegen eine kleine Vergütigung zu übergeben. Indessen zweifeln wir nicht, daß an vielen Oertern, wo Geistliche, die für Menschenwohl, für Volksbildung und Schulwesen wahres Interesse haben, und Lehrer, welche ihrem Berufe mit wirklicher Neigung und edlerm Sinne leben, sich für die gute Sache mit einander vereinigen, auch Wohlthäter, welche diese zu unterstützen geneigt sind, sich finden werden, so daß wenigstens hin und wieder ein kleiner Anfang einer nach und nach vielleicht allgemeiner werdenden und sich selbst mehr und mehr empfehlenden erfolgreichen Einrichtung gemacht werden kann. Wir wünschen insonderheit, daß thätige und denkende Lehrer auf dem Lande und in kleinen Städten, wo die übliche Sommerschule ihnen häufig in der Jahreszeit, in welcher viele Eltern vorzüglich gern der Aufsicht auf ihre kleinen Kinder überhoben sind, viel Muße gestattet, mit Benutzung der Schul-Lokalien, Klein-Kinderschulen einzurichten versuchen, und werden von diesen Versuchen nicht nur gern Kenntniß nehmen, sondern auch unsere Anerkennung des Höchst-Verdienstlichen eines solchen Unternehmens gern nach Kräften bethätigen.

Die beste Anleitung zu letzterm giebt die, auch von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten empfohlene Schrift:

> Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und die englischen Klein-Kinderschulen von Wilderspin. Aus dem Englischen von J. Wertheimer. Wien bei Gerold. 1826. 1 Thlr. 3 Sgr.,

deren Anschaffung für die Schulbibliotheken auf Kosten der Schul- oder Kirchen-Kassen wir hierdurch empfehlen und genehmigen.

Uebrigens fordern wir die Herren Superintendenten und Schulinspektoren auf, nach Möglichkeit für die Einrichtung von Klein-Kinderschulen zu wirken, erwarten auch von den Herren Landräthen und von den resp. Ortsobrigkeiten bereitwillige Unterstützung der hier in Anregung gebrachten wohlthätigen Maßregel, und weisen schließlich noch die Herren Superintendenten und Schulinspektoren an, uns im Monat September d. J., und zwar jedenfalls bis zu Ende desselben, ohne Weiteres mittelst besondern Berichts anzuzeigen, was etwa in der fraglichen Beziehung geschehen, welcher Anschein hier und da zum Gedeihen der Sache vorhanden ist, und welche Einwirkung von unserer Seite derselben förderlich sein dürfte.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 23. Januar 1828.

Nr. 18. Apotheken-Revisionen. I. 1523. Januar.

Bei den Revisionen eines Theils der Apotheken unsers Departements im Jahre 1827, sind die Apotheken zu Potsdam, Brandenburg, Spandow, Neustadt-Eberswalde, Wriezen, Strausberg, Freyenwalde, Oderberg, Angermünde, Schwedt, Oranienburg, Lindow und Rheinsberg in einem lobenswerthen Zustande befunden, und es ist den Besitzern unser Beifall deshalb zu erkennen gegeben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 4. Revision der Salarien-kassen-Rechnungen.

Da mehrere Untergerichts-Salarienkassen-Rechnungen pro 1826 theils gar nicht, theils ungenügend, von den Rechnungsführern selbst, oder von andern bei der Kassen-Verwaltung betheiligten Beamten in calculo revidirt und bescheinigt, bei der Königlichen Ober-Rechnungskammer eingegangen sind, so ist durch das Reskript des Hohen Justizministerii vom 4. d. M. verordnet worden, daß bei jedem Untergerichte, welches keinen eigenen Kalkulator hat, sofort ein anderer etatsmäßiger Subalternbeamte für dies Geschäft besonders vereidigt werde, und die Sportel-Kassen-Rechnungen demnächst in calculo revidire und attestire.

Es werden daher sämmtliche Untergerichte, welche eigene Salarienkassen, jedoch keinen Kalkulator haben, hierdurch angewiesen, binnen 8 Tagen dem Kammergerichte zu den Spezial-Einrichtungs- und Bedienungs-Akten derselben, mit Bezeichnung dieser Verfügung, dazu geeignete Subjekte in Vorschlag zu bringen, damit ihre Vereidigung auf die Revision der Salarienkassen-Rechnungen in calculo verordnet, und sie deshalb mit Anweisung versehen werden können.

Berlin, den 21. Januar 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
5ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii der Innern vom 15. v. M. werden die betreffenden Behörden auf ein von dem Lieutenant außer Diensten Friedrich Wilhelm August Isert hierselbst herausgegebenes Tableau der Stand-Quartiere der verschiedenen Truppentheile aufmerksam gemacht, welches eine schnelle Uebersicht des Aufenthalts derselben gewährt, und daher bei den Korrespondenzen mit einzelnen Truppentheilen nützlich ist.

Der Preis eines Exemplars ist von dem Herausgeber auf Sechs Silbergroschen festgesetzt worden.

Potsdam, den 26. Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Die in der Teltower Vorstadt bei Potsdam belegenen Wassermühlen und die Windmühle bei Drewitz nebst Pertinenzien, welche seit dem Jahre 1819 für einen Pachtzins von 2900 Thlr. inkl. 967½ Thl. Gold verpachtet sind, werden zu Trinitatis d. J. pachtlos, und sollen von da ab auf 6 Jahre anderweit im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 14. April d. J., Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath, Regierungsrath Mahraun anberaumt.

Die von den zu verpachtenden Objekten in dem Jahre 18$\frac{17}{18}$ gefertigten Anschläge, so wie die, bei der neuen Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, können in unserer Registratur, und letztere auch auf dem Amte Mühlenhoff in Berlin eingesehen werden.

Wird eine längere als die obengedachte 6-jährige Pachtzeit gewünscht, so dürfte solche höhern Orts genehmigt werden.

Potsdam, den 22. Januar 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die Pacht der Vorwerke Pudagla und Wilhelmshof, incl. des Nebenvorwerkes Mönchow auf der Insel Usedom, der Brauerei und Brennerei zu Pudagla, der Ziegelei zu Mönchow, der Fischerei auf dem Achterwasser, der Peene, dem Haf und den Binnenseen der Insel, soweit sie dem Amte Pudagla auf diesen Gewässern zusteht, und einiger Naturalabgaben, soll von Trinitatis 1828 ab auf achtzehn Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden.

Das Vorwerk Pudagla besteht aus

985	Morgen	178	□Ruthen	Acker,
13	=	94	=	Gärten,
2	=	120	=	Wurthen,
546	=	77	=	Wiesen und
855	=	169	=	privativer Hütung.

Außerdem steht ihm die Benutzung der Waldweide auf einem Theile der Pudaglaer Forst von 1500 bis 2000 Morgen und das Aufhütungsrecht mit den Schaafen auf die Feldmarken der Dörfer Benz, Neppermin und Stoben zu. Es liegt 2 Meilen von Swinemünde, 4 von Anclam, 3½ von Wolgast. Das Minimum der Pacht ist auf 1835 Thl. 6 Pf., incl. ⅓ Gold, festgesetzt, unter welcher Summe jedoch die Grundsteuer mit begriffen ist; das der Brauerei und Brennerei nebst Krugverlag auf 248 Thl. 18 Sgr. 6 Pf., incl. 80 Thl. Gold.

Das Vorwerk Wilhelmshof incl. Mönchow besteht aus

1241	Morgen	178	□Ruthen	Acker,
13	=	54	=	Gärten,
194	=	62	=	Wiesen und
100	=	177	=	privativer Hütung.

Es liegt am Haf, 2 Meilen von Anclam, 3 Meilen von Swinemünde. Das Minimum der Pacht für das Vorwerk ist auf 2828 Thl. 18 Sgr. 2 Pf., incl. ⅓ Gold, bestimmt; das für die Ziegelei auf 400 Thl., incl. 130 Thl. Gold.

Beide Vorwerke sind separirt, und in gutem Kulturzustande. Wilhelmshof namentlich gehört in Hinsicht seiner Bodenbeschaffenheit zu den besten Gütern der Provinz.

des Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur.

Neu-Angermünde, den 16. Januar 1828.

Burgemeister und Rath.

---

* Der Schlössergeselle Friedrich August Christian Grävenitz, aus Rederang im Mecklenburgschen gebürtig, hat angeblich das ihm vom Magistrat zu Bützow unterm 19. April 1827 ertheilte Wanderbuch, das zuletzt am 7. d. M. zur Reise nach Berlin, hier visirt worden, im Dorfe Pessin bei Friesack am 10. d. M. verloren, welches zur Verhütung von Mißbrauch bekannt gemacht wird.

Signalement.

Der rc. Grävenitz ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, bläuliche Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und ist von mittler Statur.

Pritzwalk, den 12. Januar 1828.

Der Magistrat.

Der Webergeselle und invalide Unteroffizier Leopold Forst, aus Sesenitz bei Prag gebürtig, 52 Jahr alt, hat angeblich den ihm von dem Magistrat zu Bernau unterm 19. Dezember v. J. sub Nr. 182, zur Reise nach Cöpnick ertheilten, auf Ein Jahr gültigen, unentgeldlichen Reisepaß zwischen Bernau und Templin verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Templin, den 24. Januar 1828.

Der Landrath des Templinschen Kreises.
von Arnim.

---

* Verzeichniß der im Monat Dez. 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Balzer, (alias Dor. Palzer,) Johanne Christiane, unverehl.	Wittenberg	22	mittel		braun, lang	breit	braun
2	Dunkel, Martin, Arbeitsmann	Krummensee bei Mittenwalde	39	5	6	braun	frei	desgl.
3	Friedeberg, Lewin Salamon, Judenbursche	Wreschen	14	mittel		Kopfgrind	rund	desgl.
4	Heinze, Karl, Arbeitsmann	Qualsdorf	32	5	2	dunkelbraun	desgl.	groß, braun
5	Kleinert, alias Hollreuter, Dorothee Friederike, alias Chalotte Louise	Berlin	19	klein		dunkelblond	klein, rund	schwach, blond
6	Kirschbaum, Friederike Auguste, Diensimagd	Berlin	22	5	—	braun	niedrig	schwach
7	Lange, Johann Friedrich, Arbeitsmann	Groß-Zarren	30	5	1	desgl.	rund	braun
8	Lendecke, Johann August, Seidenwirker	Potsdam	34	5	—	desgl.	desgl.	desgl.
9	Palm, alias Heinecke, Andreas, Mauergeselle	Berkholz	37	5	6	desgl.	hoch	desgl.
10	Vollert, Aug. Sabine Louise, unverehelicht	Potsdam	29	mittel		desgl.	frei	desgl.

Von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg an der Havel, ist auf den Antrag der Erben das denselben gehörige, aus dem Nachlasse des Kupferschmiedemeisters Johann Ludwig Muth ererbte Wohnhaus nebst Hauskavel, welches in der neuen Thorstraße der Neustadt sub Nr. 443 belegen, im Hypothekenbuche der Neustadt Vol. 10 Pag. 409 verzeichnet, und auf 1568 Thlr. gerichtlich gewürdigt ist, Theilungshalber subhastirt, und auf den

25. Februar 1828, Vormittags 11 Uhr,

ein peremtorischer Bietungstermin vor dem Hrn. Justizrath Maurer im hiesigen Gerichtshause anberaumt, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Brandenburg, den 23. November 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Riemermeisters Johann Ludwig Lange soll das, zum Nachlasse gehörige, hierselbst belegene, Nr. 20 und Fol. 96 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kleinbürgergut, gerichtlich gewürdigt zu 1200 Thl. Kourant, Theilungshalber öffentlich verkauft werden.

Wir haben zu diesem Behufe den Bietungstermin auf

den 29. Februar 1828, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst anberaumt, und laden dazu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, und
2) etwanige Erinnerungen dagegen spätestens 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden müssen.

Neustadt a. D., den 30. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

---

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braungrau	stumpf	mittel	oval	—	oval	mittler	Wittenberg.
blau	spitz	gewöhnlich	breit	braun	breit	untersetzt	Strausberg.
desgl.	groß	aufgeworfen	spitz	fehlt	blaß und lang	mittler	Wreschen.
desgl.	spitz	desgl.	runds	braun	stark, gesund	stark	Rothenburg in Schlesien.
grau	klein	klein	desgl.	—	oval	klein	Strausberg.
blau	desgl.	desgl.	klein	—	desgl.	desgl.	Strausberg.
desgl.	eingedrückt	gewöhnlich	rund	braun	rund	untersetzt	Strausberg.
desgl.	desgl., spitz	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Potsdam.
desgl.	gewöhnlich	desgl.	desgl.	schwarz	länglich	desgl.	Teltow.
braun	spitz	desgl.	desgl.	—	gesund	desgl.	Potsdam.

Meine in der hiesigen Stadt belegene Wassermühle, bestehend aus 2 Mahlgängen und einer Walkmühle, verbunden mit einem zweistöckigen massiven Wohngebäude, auch einem Garten hinter dem Hause, beabsichtige ich, entweder auf mehrere Jahre zu verpachten, oder auch zu verkaufen. Etwanige Pacht- oder Kaufliebhaber ersuche ich, sich zu jeder beliebigen Zeit bei mir zu melden, und bemerke ich, daß die Uebergabe, sobald es verlangt wird, erfolgen kann.

Pritzwalk, den 18. Januar 1828.

Wittwe Voigt.

Mehrseitigen Anfragen zu genügen, bemerke ich, daß das von mir herausgegebene

Kleine Schul-Choralbuch

in Berlin beim Buchhändler Herrn Logier, und in Potsdam bei mir, einzeln für den Preis von 2 Sgr., 50 Exemplare für 3 Thl., zu haben ist. Briefe und Gelder werden portofrei erbeten. Potsdam, den 29. Januar 1828.

Schärtlich,
Lehrer am Königl. Schullehrer-Seminar.

So eben sind die folgenden beiden Werke erschienen, und bei Horvath in Potsdam, so wie in Berlin bei Trautwein, auch in den Buchhandlungen zu Brandenburg, Prenzlow, Neu-Ruppin, Schwedt und Rathenow zu haben.

1) Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, nach Preußischen Gesetzen, Edikten, Verordnungen und Ministerial-Rescripten, sowohl zum Unterricht der Regierungsreferendarien und aller derjenigen, welche sich der Polizeiwissenschaft widmen, als auch zur Hülfe für die Königl. Preußischen Regierungsräthe, Landräthe, Polizei-Präsidenten, Polizeiräthe, Bürgermeister, Rathmänner, Polizeikommissarien, Gendarmerie-Offiziere, Gutsbesitzer, Domainen-Beamte und Dorfschulzen, bei Ausübung ihres Amtes als Polizeibeamte, desgleichen auch zum Gebrauch für Richter und Justizkommissarien. Herausgegeben von Ph. Zeller. Erster Theil. Quedlinburg und Leipzig bei G. Basse. gr. 8. Preis 1 Thl. 15 Sgr.

2) Preußisches Polizei-Strafrecht und praktische Anweisung zum polizeigerichtlichen Verfahren bei Untersuchungen, sowohl gegen die Uebertreter der Polizeigesetze, als auch gegen die Verbrecher. Für die Mitglieder der Königl. Preußischen Regierungen, die Landräthe, Polizei-Präsidenten, Polizeiräthe, Bürgermeister, Polizeikommissarien, Gendarmerie-Offiziere, Guts-Obrigkeiten, Domainen-Beamte und Dorfschulzen, so wie auch zum Gebrauch für Richter, besonders Criminalrichter, für Inquirenten und Justizkommissarien. Herausgegeben von Ph. Zeller. Quedlinburg und Leipzig bei G. Basse. gr. 8. Preis 25 Sgr.

ad 1) Schon lange hat sich jeder Polizei-Beamte nach einem Unterrichts- und Hülfsbuche zur zweckmäßigen Ausübung seines Amtes gesehnt. In obigem Lehrbuche finden nicht allein dieselben ein solches, sondern auch die Gutsbesitzer, deren Justiziarien, die Domainen-Beamten und Pächter, so wie auch die Dorfrichter und Schulzen lernen daraus ihre Rechte und Pflichten bei der Polizei-Verwaltung, neben und unter dem Landrathe, kennen, welche nur wenigen von ihnen bekannt sein können. Da dieses Buch alles enthält, was die vielen Edikte, Verordnungen und Ministerial-Rescripte, das Polizeiwesen betreffend, vorschreiben; so wird es auch denjenigen zur Hülfe gereichen, welche die vielen Sammlungen derselben besitzen, weil solche Vorschriften bei jedem Lehrsatze angeführt sind. — ad 2) Das „Polizei-Strafrecht" lehrt dagegen das Verfahren in Polizei- und Criminal-Untersuchungssachen, und steht mit ersterem Werke in genauer Beziehung.

Den Richtern und Justizkommissarien sind beide Werke deshalb nothwendig, weil sie daraus die Grenzen der polizeilichen und richterlichen Gewalt, sowohl in Zivil- als in Strafsachen kennen lernen, und weil erstere die Polizeibeamten bei den vorbereitenden Untersuchungen darnach leiten können.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 8. Februar 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1121, 1122 und 1123. Die Ministerial-Erklärungen über die getroffene Uebereinkunft, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck betreffend:
1) vom 11. Dezember 1827 mit der Herzoglich Anhalt-Dessauischen,
2) vom 4. mit der Großherzoglich Badenschen, und
3) vom 18. Januar 1828 mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung.

Bekanntmachung,
die Verhandlungen des im Jahre 1827 gehaltenen zweiten Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Zufolge einer Bestimmung des Königlichen Geheimen Staats-Ministeriums vom 2. d. M. ist eine von dem Landtags-Marschall Herrn Grafen von Alvensleben unterm 24. März pr. gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem zweiten, im Jahre 1827 gehaltenen Provinzial-Landtage, nebst dem von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiede, vom 30. Dez. 1827, dem Drucke übergeben worden. Diese Landtags-Verhandlungen sind hier zu Berlin bei dem Buchhändler Nauck (Hausvoigteiplatz Nr. 1) zu erhalten, und von demselben, so wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 28. Januar 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 16. Februar 1826 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher von der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder geführte Verwaltung des Schullehrer-Seminarii zu Neu-Zelle in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 mit dem 1. Januar d. J. an das Königl. Provinzial-Schulkollegium hierselbst übergegangen ist.

Berlin, den 1. Februar 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 24. Januar 1828.

Nr. 19. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. I. 1455. Dezember.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1. August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Prüfungs-Kommission melden, und in sofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst bei einem Truppentheile vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten.

Die seitherige Erfahrung hat gezeigt, daß jene peremtorischen Fristen in einzelnen Fällen nicht genau innegehalten worden sind, und wir nehmen daher Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß bei deren Verabsäumung die betreffenden Individuen der Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes verlustig gehen, und alsdann im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Militairdienste eingestellt werden.

Zugleich weisen wir die Direktoren der Gymnasien, Vorsteher von Pensions-Anstalten 2c. hierdurch an, ihre dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge vor Ostern eines jeden Jahres, besonders auch noch vor deren Abgange von den Gymnasien, auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und auf die sonst durch Einstellung zum dreijährigen Dienste zu besorgenden Nachtheile speziell aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 20. Mortifizirte Staatspapiere. C. 313. Januar.

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine.				
des Dokuments				Datum
Nr.	Littera	Geldsorte	Betrag Thlr.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.
37,279	B.	Kourant	500	vom 13. September 1827.
40,939	A.	=	500	vom 5. März 1827.
41,002	A.	=	100	
42,502	O.	=	25	vom 21. Dezember 1826.
42,503	A.	=	100	
42,503	B.	=	25	
45,566	E.	=	200	vom 26. April 1827.

Berlin, den 31. Dezember 1827. Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Potsdam, den 28. Januar 1828.

Vorstehende Liste von aufgerufenen, und bis zum Ablaufe des Jahres 1827 bei der Kontrole der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapieren, wird in Folge eines Erlasses der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. Januar 1828.

Nr. 21. Stempelpflichtigkeit der Bau-Abnahme-Atteste und Ablieferungsatteste bei Lieferungs-Kontrakten. IV. in pl. 465. Januar.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche die in der Bekanntmachung vom 16. September 1825 (Amtsblatt 1825, Seite 216 — 218) über die Stempelpflichtigkeit der Bauabnahme-Atteste (Revisions-Balanceen, Revisions-Anschläge, Bau-Revisions-Protokolle), so wie der Ablieferungs-Atteste bei Lieferungs-Kontrakten enthaltenen Bestimmungen bei der Anwendung erregt haben, hat des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz mittelst Rescripts vom 29. Dezember v. J. bestimmt, daß es bei dergleichen Zeugnissen zur Beurtheilung ihrer Stempelpflichtigkeit auf die Veranlassung zur Ertheilung derselben ankommt. Liegt diese in der bestehenden Verfassung, dergestalt, daß die Kasse dergleichen Zeugnisse jedenfalls zur Justifikation ihrer Rechnungen bedarf, und ist also der Grund, weshalb dieselben ausgestellt worden, nicht in dem Privat-Interesse des Entrepreneurs oder Lieferanten, sondern in den bestehenden Verwaltungs-Vorschriften zu suchen, so bleiben dieselben stempelfrei, und kann selbst die zu dem Kontrakte übernommene Bedingung, welche den Entrepreneur verpflichtet, dergleichen Zeugnisse von einem dazu ihm ausdrücklich bezeichneten, vom Staate für diesen Zweck bestellten Beamten beizubringen, indem dergleichen Bedingung nicht zunächst das Interesse des Entrepreneurs oder Lieferanten, sondern vielmehr das Interesse der Verwaltung zur Erfüllung der bestehenden Verfassung bezweckt, die Stempelpflichtigkeit nicht begründen.

Werden dagegen dergleichen Zeugnisse außer jenem Verhältniß von dem Entrepreneur oder Lieferanten zur Erreichung seiner Privatzwecke extrahirt, indem er z. B. deren bedarf, um sich mit seinen Theilnehmern auseinanderzusetzen, oder anderweite Ansprüche zu verfolgen, so unterliegen dieselben dem Stempel von 15 Sgr.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 21. Januar 1828.

Nr. 22. Handel mit Blutegeln. III. d. I. 140. Januar.

Es ist nach vorheriger Berathung im Königlichen Staats-Ministerio beschlossen worden, daß der Auffauf und die Ausfuhr der Blutegel nicht beschränkt, der Detailhandel durch Nicht-Apotheker aber den, für jeden Arzeneimittel-Verkauf überhaupt gesetzlich bestehenden Vorschriften und Beschränkungen unterworfen werden solle.

Dem gemäß ist bestimmt worden, daß der Detailhandel mit Blutegeln durch Nicht-Apotheker künftig nur zu gestatten sei:

a) solchen Personen, welche sich darüber gegen die Polizeibehörden durch Atteste der Kreis-Physiker gehörig ausgewiesen haben, daß sie den offizinellen Blutegel von den schädlichen Egelarten genau zu unterscheiden verstehen, mit dem Bedeuten, daß die Erlaubniß zu diesem Handel sofort zurückgenommen werden solle, wenn bei der Revision unter den Vorräthen Sorten gefunden worden, die nicht zu den offizinellen Egelarten gehören; daß

b) den zum Blutegelhandel verstatteten Nicht-Apothekern aber der Handverkauf mit diesen Thieren gänzlich untersagt werden solle, indem ihnen nur gestattet werden kann, auf schriftliche Verordnung der approbirten Aerzte und Wundärzte, welche sie jederzeit bei sich zurückbehalten und aufbewahren müssen, Blutegel zu verabfolgen. Jede Kontravention gegen dieses Verbot, hat die Zurücknahme der ihnen ertheilten diesfälligen Erlaubniß ebenmäßig zur Folge.

Indem wir diese Bestimmung zur Nachricht und Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir noch hinzu, daß nach dem Ausspruche der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, das Auffammeln der Blutegel und deren Verkauf für ein steuerpflichtiges Gewerbe nicht zu achten ist, die Aufkäufer aber, welche im Lande umherziehen, um behufs des Wiederverkaufs Blutegel von den Sammlern aufzukaufen, gleich allen denjenigen, welche Waaren, behufs des Handels im Umherziehen, aufkaufen, einen Gewerbeschein zu lösen verbunden sind.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 28. Januar 1828.

Nr. 23. Wegebesserung. I. 1974. Januar.

Indem wir, mit Bezug auf die Verfügung vom 17. April 1820 (Amtsblatt von 1820, Nr. 94) und die darin erwähnten frühern Verordnungen, die Instandsetzung, Geradelegung und Bepflanzung der Wege aufs Neue in Erinnerung bringen, fordern wir zugleich die Ortsobrigkeiten und Gemeinden auf, sich bei der bald eintretenden günstigen Jahreszeit die Regulirung und Bepflanzung der Wege möglichst angelegen sein zu lassen, und erwarten von den Herren Landräthen, daß sie diesen wichtigen polizeilichen Gegenstand nicht aus den Augen verlieren, sondern demselben unausgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit widmen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Januar 1828.

Nr. 24. Einreichung der Beläge bei den Rechnungen. C. 286. Januar.

Um dem von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gerügten Uebelstande abzuhelfen,

daß mit den Notaten-Beantwortungen diejenigen Rechnungsbeläge, worüber bei Abnahme und Revision der Rechnungen Erinnerungen aufgestellt worden, theils gar nicht wieder eingesandt, theils statt dieser einzelnen Beläge die ganzen Bände Beläge wieder eingereicht sind,

werden in Gemäßheit der deshalb von gedachter Behörde ergangenen Verfügung, die Rechnungsführer sämmtlicher zu unserm Geschäftskreise gehörenden Kassen hierdurch angewiesen, bei der Beantwortung der Notaten jederzeit

nur

nur diejenigen Beläge wieder einzureichen, welche entweder den Gegenstand des Moniti ausmachen, oder etwa außerdem zur Prüfuug der Beantwortung und deren Begutachtung erforderlich sind.

Diese beiden Arten von Belägen müssen jederzeit mit der Notaten-Beantwortung wieder eingereicht, und zu dem Ende aus den sie enthaltenden Bänden und Heften der Rechnungsbeläge entnommen, und den zur Notaten-Beantwortung nun beigebrachten, mit der Rechnung noch nicht eingesandt gewesenen Belägen einverleibt werden; die übrigen Beläge sind, in sofern es nicht ausdrücklich verlangt worden, nicht wieder einzusenden.

Wenn also zum Beispiel bei einer Einnahme- oder Ausgabepost eine höhere Genehmigung verlangt worden ist, so muß entweder letzterer die nicht für zureichend anerkannte Kassen-Anweisung, oder wenn die Vervollständigung einer Quittung gefordert worden, die vervollständigte Quittung wieder vorgelegt werden, es dürfen aber nicht zugleich alle übrigen, zur Justifikation der betreffenden Einnahme oder Ausgabe beigebrachten Rechnungsbeläge mit der Notaten-Beantwortung wieder eingereicht werden.

Werden ferner zum Beispiel vom Rendanten, zur Erläuterung einer monirten Differenz oder zur Hebung eines anderen Moniti, Thatsachen angeführt, deren Richtigkeit sich nicht aus den in dem Monito in Bezug genommenen Belägen selbst, sondern aus andern zur Rechnung gehörigen Belägen ergiebt, so sind auch diese Beläge der Notaten-Beantwortung beizufügen.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Am 15. Oktober d. J. wurde der Professor August als Direktor des nun wieder hergestellten Cöllnischen Real-Gymnasiums zu Berlin feierlich eingeführt. Nr. 3.

Diese Anstalt war in der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit dem Berlinischen Gymnasium verbunden worden, als bei den damaligen Kriegesunruhen die Zahl der Zöglinge sich so bedeutend vermindert hatte, daß beide Anstalten nur sehr wenige Schüler hatten, und daher nicht mehr für sich bestehen konnten.

Die in den neuern Zeiten eingetretene Ueberfüllung des Berlinisch-Cöllnischen Gymnasiums machte eine Trennung beider Anstalten wieder nothwendig. Sie ward vor drei Jahren bewirkt, und das Cöllnische Gymnasium unter die interimistische Leitung des Direktors der Berlinischen Gewerbeschule, Herrn Klöden, gestellt, bis die Umstände es gestatten würden, einen eigenen Direktor für dasselbe zu berufen.

Da in Berlin schon mehrere Gymnasien sich befinden, welchen das Studium der alten Sprachen und des klassischen Alterthums zur Grundlage dient, so hielten wir es für zweckmäßig, diesem nun wieder hergestellten Gymnasium eine andere Einrichtung zu geben, zwar der lateinischen Sprache, als einer so wichtigen Hülfssprache für das wissenschaftliche Studium, den ihr gebührenden Platz darin zu be-

wahren, jedoch die griechische Sprache dem Privatstudio zu überlassen, die in anderen Gymnasien dem Studio des gesammten Alterthums gewidmeten Stunden in dieser Anstalt etwas zu beschränken, um dadurch für die mathematischen und Naturwissenschaften mehr Raum zu gewinnen, welche in der neueren Zeit so überaus wichtig für die gebildete Welt geworden sind.

Zu diesem Behuf bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung auch 1600 Thl. zur Vervollständigung des mathematischen, physikalischen und chemischen Lehrapparats, der Mineralien- und Waarensammlungen, zu welchen von mehreren hochverehrten Behörden und Privatpersonen noch sehr schätzbare Beiträge geliefert sind, so daß die Anstalt sich in dieser Hinsicht einer vorzüglichen Ausstattung erfreut.

Da der historische und geographische Unterricht, so wie der in der deutschen, französischen und englischen Sprache, zum Theil mit derselben, zum Theil mit größerer Ausdehnung, wie auf andern Gymnasien getrieben wird, und es im Plane liegt, neben den Stunden, welche für den künftigen Techniker in den obern Klassen, die Vorträge der praktischen Chemie, Waarenkunde und des kaufmännischen Rechnens umfassen werden, für diejenigen, welche sich mehr für ein Universitätsstudium entscheiden sollten, in Parallelstunden den lateinischen Unterricht zu erweitern, und Gelegenheit zum Erlernen des Griechischen darzubieten, so sind der Anstalt dadurch die Mittel zu einer einflußreichen Wirksamkeit gegeben.

In dankbarer Anerkennung müssen wir hier der Bereitwilligkeit gedenken, mit welcher die Stadtverordneten-Versammlung auch dieser Anstalt, die ebenfalls nicht auf die Kinder hiesiger Einwohner beschränkt ist, außer obiger Summe die nöthigen Fonds gewährte, um einen neuen Direktor zu berufen, und die sonst erforderlichen Ausgaben zu bestreiten.

Wir haben auch die Hoffnung, daß sie mit gleicher Willfährigkeit für die Vergrößerung des Lokals wird sorgen helfen, welche wir nothwendig erachten, damit die Anstalt sich auch in dieser Hinsicht frei entwickeln könne.

Berlin, den 15. Dezember 1827.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Büsching.

Vermischte Nachrichten.

Dem von dem Mühlenmeister Bohm auf der Lychenschen Mühle, auf seinem ihm eigenthümlich zugehörigen Lande neuangelegten Etablissement zwischen Lychen und Neukrug im Templinschen Kreise, ist der Name: „Bohmshoff", beigelegt worden. Potsdam, den 30. Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

6ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

---

* Der Tagelöhner Heinrich Reinerus von Troßdorff aus Düsseldorf, ist durch das rechtskräftig gewordene, Allerhöchst bestätigte Urtel des Kriminal-Senats des Kammergerichts seines Adels für verlustig erklärt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, am 24. Januar 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

* Bei dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazin soll, in Gemäßheit höheren Beschlusses, ein Quantum von ungefähr 100 Stück Mühlensteinen, bestehend in Wind- und Wassersteinen, lizitationsweise einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist auf den 11. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage anberaumt. Die in diesem Termine erstandenen Steine müssen beim Zuschlag baar bezahlt, und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 9. Januar 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

---

* In dem am 2. d. M. abgehaltenen Termine zu der von Trinitatis d. J. ab bevorstehenden andern weitern Verpachtung des Königlichen Domainenamts Schaaken ist ein annehmliches Gebot nicht erfolgt.

Mit Bezug auf die über diese Pachtangelegenheit in den öffentlichen Blättern bereits eingerückte ausführliche Bekanntmachung vom 11. Oktober v. J. wird bemerkt:

das Domainenamt Schaaken liegt etwa 3 Meilen von Königsberg in Preußen. Nutzungsgegenstände desselben sind:

1) der Ertrag der unbeständigen Gefälle,
2) das Vorwerk Schaaken selbst,
3) die demselben zustehende Brau- und Brennereigerechtigkeit,
4) das Recht, acht dem Amte noch zur Getränkeausnahme verpflichteten Krug- und Schankstellen mit Getränke zu verlegen. Es ist damit verbunden die Verwaltung der Rendantur und Polizeigeschäfte in den zum Amte gehörigen Ortschaften, gegen das etatsmäßig dafür ausgesetzte Gehalt.

Die Verpachtung erfolgt in Pausch und Bogen; zur Information der Pachtlustigen wird indessen bemerkt, daß das Vorwerk nach der im Jahre 1820 stattgefundenen Vermessung, ausschließlich einer später erfolgten Abtretung, jetzt enthalten wird:

1006	Morgen	49	□R.	Acker,
240	=	85	=	Wiesen,
11	=	147	=	Gärten,
999	=	66	=	Weide,
50	=	163	=	neu umgerissenen Acker,
137	=	46	=	Graben, Wege, Hofstellen und Unland,
2446	Morgen	16	□R.	circa

Fast die Hälfte der Aecker gehört zur ersten Klasse, die ganze übrigen Hälfte mit Ausnahme von etwa 100 Morgen zur zweiten Klasse, die Wiesen zur zweiten, dritten und vierten Klasse.

Die Karte, das Vermessungs- und Bonitirungsregister können täglich in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr eingesehen werden; daselbst befindet sich auch der letzte im Jahre 1820 gefertigte Ertragsanschlag. Dieser kann jedoch nur zur ungefähren Uebersicht dienen, da er nicht vertreten wird, und hinsichts der veränderten Zeitumstände von der vorgesetzten Behörde schon ermäßiget ist.

Die speziellen Pachtbedingungen werden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung zu denselben, den vorgedachten Urkunden gleichfalls beigefügt werden.

Pachtlustige werden aufgefordert, sich von den Verhältnissen an Ort und Stelle zu unter-

richten, und wenn sie zur Uebernahme einer Königl. Domainen-Generalpacht ganz geeignet und vermögend sind, auch eine spezielle Kaution von Eintausend Fünfhundert Thaler in Staatspapieren oder sonstigen, die gesetzliche Sicherheit unbedingt gewährenden Dokumenten sofort niederlegen können, in dem auf

den 5. März d. J.,

im Konferenzzimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vor dem Departementsrath, Regierungsrath v. Ernest, anberaumten Termin ihre Gebote persönlich abzugeben.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab; bis zur Publikation des Bescheides der gedachten hohen Behörde bleiben die Bietenden an ihre Gebote gebunden.

Zur Uebernahme der Pacht vom bisherigen Pächter, und zu dem außer dem vorhandenen Königl. Inventarium, noch erforderlichen Superinventarium sind einige Tausend Thaler Kapital erforderlich.

Königsberg, den 6. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle in der Königlich Grimnitzschen Forst sind für das laufende Jahr folgende Gerichtstage:

der dreizehnte März, fünfte Juni, achtzehnte Septbr. und achtzehnte Dezbr.,

jedesmal zu Amt Grimnitz, Vormittags bestimmt. Joachimsthal, den 28. Jan. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Grimnitz.

---

* Der Schmiedegeselle Karl Friedrich August Deckert, aus Oels in Schlesien gebürtig, hat seinen vom Magistrat zu Lübben unterm 18. Dezember v. J. ausgestellten, und unterm 7. d. M. zu Burg nach Neu-Ruppin visirten, auf 3 Monate gültigen Reisepaß, welcher unterm 12. Januar d. J. vom Magistrat zu Rathenow nach Friesack visirt worden, in Rathenow selbst verloren, und hat, aller angewandten Nachforschung ungeachtet, nicht wieder ermittelt werden können.

Zur Verhütung eines von diesem Passe zu machenden Mißbrauchs, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Rathenow, den 18. Januar 1828.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises.

von der Hagen.

Personbeschreibung.

Der rc. Deckert ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blond gelockte Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, lange und spitze Nase, aufgeworfenen Mund, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur, und als besonderes Kennzeichen pockennarbig.

---

* Dem Schumachergesellen Johann Friedrich Herrmann Böckler, aus Anclam gebürtig, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, ist angeblich die ihm in Erfurt am 15. August 1827 ausgefertigte, und in Berlin am 2. und 12. September v. J. zur Reise nach Anclam visirte Reiseroute, am 28. Oktober v. J. im Dorfe Döllu, Templinschen Kreises, abhänden gekommen. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird diese Reiseroute hierdurch für ungültig erklärt.

Templin, den 28. Januar 1828.

Der Landrath des Templinschen Kreises.

von Arnim.

Eine Belohnung von zweihundert Thalern wird demjenigen zugesichert, welcher den Brandstifter des am 13. Dez. v. J. in den Scheunen vor dem Hamburger Thore hierselbst ausgebrochenen Feuers ausmittelt, und uns anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Kyritz, den 26. Januar 1828.

Der Magistrat.

Vor der Königl. General-Kommission zu Berlin schwebt im Ruppinschen Kreise ein Verfahren wegen Ablösung der Aufhütung, welche mehreren Mitgliedern der Gemeinde Manker auf zwei zum Rittergute Bechlin gehörigen, im Mankerschen Luche belegenen Wiesen zusteht. Hierbei interessirt auch das Kruggut zu Manker, welches gegenwärtig von der verehelichten Woltersdorf, Dorothee Sophie geb. Kriedt, verwittwet gewesenen Lange, und noch früher verwittwet gewesenen Zander besessen wird, und da dieses Grundstück, nach Ausweis des bei-

gebrachten Hypothekenscheins des Königl. Justizamts zu Alt-Ruppin, durch den Transakt vom 5. März 1745 zu einem Fideikommiß der Falkenbergschen Familie gemacht worden ist, auf dessen Besitz aber, durch den Rezeß über den Nachlaß des Böttichermeisters Johann Christian Kriedt zu Spandau vom 12. Juli 1759, den Kindern der verehelichten Kriedt, Maria Elisabeth geb. Falkenberg, ein Vorrecht eingeräumt worden ist, so wird die erwähnte Auseinandersetzung, in Gemäßheit des § 11 der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem, in der Wohnung des Unterzeichneten auf

den 3. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termine, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen, oder die Vorlegung derselben verlangen.

Die Nichterscheinenden müssen sich die Auseinandersetzung gegen sich gefallen lassen, und werden, selbst im Falle der Verletzung, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Dom Havelberg, den 5. Januar 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Commission.
Der Oekonomie-Kommissarius
Pochhammer.

Das den Geschwistern Pflug gehörige, zu Giesenhorst Nr. 17 belegene, Fol. 219 des Hypothekenbuchs verzeichnete Hopfengärtnergut von 14 Morgen, gerichtlich gewürdigt zu 1000 Thlr. Kourant, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem auf

den 1. März 1828, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Dreetz anberaumten Bietungstermine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wir laden dazu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks in unserer Registratur eingesehen, und
2) etwanige Erinnerungen dagegen 4 Wochen vor dem Termine angemeldet werden können.

Neustadt a. D., den 30. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf Andringen der hypothekarischen Gläubiger soll das hierselbst auf der Amtsfreiheit sub Nr. 16 belegene, dem Tischlermeister Schmidt zugehörige, auf 446 Thl. 20 Sgr. gerichtlich gewürdigte Wohnhaus meistbietend verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf den 6. März 1828, Vormittags 10 Uhr, an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe in unserer Registratur einzusehen ist.

Trebbin, den 11. Dezember 1827.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Der zum Nachlasse des allhier verstorbenen Apothekers Jung gehörige, vor dem Kemnitzer Thore hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 126 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 575 Thl. gewürdigte Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 21. März 1828, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anstehenden Termin öffentlich meistbietend verkauft werden, daher besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber aufgefordert werden, sich in dem Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben, da auf später einkommende Gebote, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 15. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zum Nachlasse des Bauers Michael Becker gehörige, eigenthümliche, völlig separirte, auf 1771 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. gewürdigte Bauerhof zu Feldberg, soll Theilungshalber in dem auf

den 25. Februar d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Amts-Gerichtsstube hier angesetzten peremtorischen Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 13. Januar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Nachdem das zum Nachlasse des Gerichtsschulzen Schulze gehörige, zu Lichterfelde, 1½ Meile von Berlin und ½ Meile von Teltow belegene eigenthümliche Kossäthengut, wie solches im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts sub no. 6 verzeichnet ist, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Garten, mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe der 1259 Thl. 24 Sgr., auf den Antrag der Nachlaß-Gläubiger sub hasta gestellt worden, ist der peremtorische Bietungs-Termin auf den 18. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, in Lichterfelde anberaumt worden.

Es werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termine sich einzufinden, ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe, gegen welche etwanige Erinnerungen bis vier Wochen vor dem Termine zulässig sind, ist an jedem Vormittage in der Wohnung des Justitiarii, Justizraths Ludorff, Linden Nr. 19, einzusehen.

Berlin, den 22. Januar 1828.

Die Freiherrlich von Königschen Patrimonial-Gerichte zu Lichterfelde.

Wir beabsichtigen, die nachgelassenen Grundstücke unsers hier verstorbenen Vaters, des Kaufmanns C. F. Wienecke, meistbietend zu verkaufen. Es bestehen solche in

1) einem zweistöckigen, von Fachwerk erbauten, sehr geräumigen Wohnhause in der langen Straße im besten baulichen Zustande, nebst den beträchtlichen ganz neuen massiven Hintergebäuden, zu allen Gewerben geeignet, desgleichen einem dahinter an der Havel belegenen Garten nebst Gartenhause;
2) einem unter dem Köperberge hierselbst belegenen Hause von vier Wohnungen in gutem baulichen Zustande, dazu ein kleiner Garten und eine jenseits der Havel liegende, sehr vorzügliche zweischurichte Wiese, gegen 8 Morgen enthaltend. Dies Grundstück hat die Weidegerechtigkeit für fünf Stück Kühe und einen Zuwachs.
3) einem Garten vor dem Steinthore nebst zwei Gartenhäusern, worin die Wohnungen für drei Familien;
4) dem vor dem Steinthore größtentheils vorzüglichen und in gutem Düngungszustande befindlichen Acker, circa fünf Winspel Winterkornaussaat enthaltend;
5) einer kleinen zweischurichten Wiese beim Mühlenhofe;
6) einer großen Scheune in gutem baulichen Zustande vor dem Steinthore;
7) einer Vollbürgerstelle in Sandow, dazu ein Wohnhaus, Ställe und Scheune, desgleichen ein dazu gehöriger großer Garten vor dem Elbthore, und ungefähr 30 Morgen guter Weitzenacker nebst Wiesen.

Zum Verkauf vorbezeichneter Grundstücke setzen wir Montag den 3. März c. fest, und ersuchen Kauflustige, sich an diesem Tage, Vormittags um 9 Uhr, in unserer Wohnung in der langen Straße einzufinden. Der Zuschlag kann bei annehmlichen Geboten im Termine ertheilt, gleichfalls auch ein beträchtliches Kapital auf den Grundstücken eingetragen werden. Havelberg, den 1. Febr. 1828.

Die Geschwister Wienecke.

Vom Königl. rc. Ministerium des Innern ist mir am 3. Dezember v. J. ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung folgender Vorrichtungen und Geräthe:

1) zum Abkühlen von Flüssigkeiten (hauptsächlich des Biers) und fester Substanzen,
2) zum Abdampfen und Einkochen der Flüssigkeiten, besonders bei größern Quantitäten,
3) zum Darren des Malzes,

nach der eigenthümlichen Zusammenstellung der einzelnen Theile dieser Vorrichtungen, auf acht Jahre und in dem ganzen Umfange des Preuß. Staats gültig, ertheilt worden, welches ich vorschriftsmäßig bekannt mache.

Berlin, den 18. Januar 1828.

Vogel, Geh. Registrator.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 15. Februar 1828.

Die nach der Bekanntmachung vom 6. Juli 1820 von dem Konsistorial-Rathe, nunmehrigen evangelischen Bischof Herrn Dr. Ritschl verwaltete Zensur der theologischen Schriften in der Provinz Brandenburg ist, unter Genehmigung des Königlichen Geheimen Staats-Ministers Herrn Freiherrn von Altenstein Exzellenz, dem Königlichen Konsistorial-Rathe Herrn Dr. Brescius übertragen worden, welcher das Zensurgeschäft mit dem 1. März d. J. übernehmen wird. Die Extrahenten der Zensur theologischer Schriften haben sich daher von dem gedachten Tage ab an den Herrn Konsistorial-Rath Dr. Brescius hierselbst (Behrenstraße Nr. 12) zu wenden. Berlin, den 30. Januar 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. Februar 1828.

Nr. 25. Gastwirths-Taxen. I. 244. Februar.

Es ist bemerkt worden, daß die Verordnungen vom 13. August und 26. September 1811 (Amtsblatt 1811 Pag. 143 und 211) im Betreff der Gastwirths-Taxen, nicht überall befolgt werden. Wir weisen daher die Polizeibehörden an, auf eine allgemeine Einführung und genaue Beachtung dieser Taxen mit Strenge und Nachdruck zu halten, und die Gastwirthe dieserhalb mit gemessener Vorschrift zu versehen.

Die Herren Landräthe haben sich von Zeit zu Zeit davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieser Verordnung in ihren Kreisen Folge geleistet werde.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Februar 1828.

Nr. 26. Vertilgung der Heuschrecken. I. 1591. Januar.

Die große Vermehrung der Heuschrecken (Gryllus migratorius, Acrydium migratorium) im verflossenen Jahre läßt auch für das gegenwärtige einen, vielleicht noch bedeutendern Nachtheil für die Feldfrüchte befürchten, dem, wenn nicht besondere Witterungsverhältnisse zur Tilgung der Brut beitragen sollten, nur durch wirksame und gemeinschaftliche Anwendung der bewährt gefundenen Vorkehrungen vor-

zubeugen ist. Was in dieser Hinsicht gegen die bereits ausgebildeten Heuschrecken zu thun ist, haben wir in der Bekanntmachung vom 10. Juli v. J. (Amtsblatt Stück 29 S. 129) angedeutet. Da es aber eben so sehr auch auf Vernichtung der Heuschreckeneier, von denen im Frühjahre eine zahlreiche Brut zu befürchten ist, ankommt, so finden wir uns durch die Wichtigkeit des Gegenstandes veranlaßt, noch Folgendes zur sorgfältigsten Berücksichtigung bekannt zu machen, und zugleich auf einen lesenswerthen Aufsatz im 2ten Stücke des 20sten Bandes der Möglinschen Annalen der Landwirthschaft aufmerksam zu machen, in welchem die zum Grunde liegenden Beobachtungen und Erfahrungen ausführlicher angegeben sind.

Diesen zufolge legen nämlich die Heuschrecken ihre Eier in einer langen, kräuselförmig zusammengerollten Schnur einer eiweißartigen Masse. Die Eier sind von der Größe eines ganz kleinen Roggenkorns, Anfangs hellgelb, zuletzt dunkler und braun, an der Zahl oft einige 60 zusammen. Beim Legen bohrt die weibliche Heuschrecke mit ihrem hintern Theile 7 bis 8 Linien tief in einen lockern, warmen Boden, und die klebrige Beschaffenheit der Schnurmasse leimt gleichsam die um die Eier liegende Erde zusammen, und bildet nun kleine, unten und oben abgerundete und verschlossene, 8 Linien lange Röhren, die von der Erde, in welcher sie liegen, schwer zu unterscheiden sind. Gleich nach dem Eierlegen stirbt das Weibchen. Die Brut ist daher auf sonnigen, warm gelegenen, sandigen Hügeln, Anhöhen und Grabenrändern, besonders da zu suchen, wo man im Herbste viele todte Heuschrecken auffindet. Hier müssen die Eierklumpen durch Aufsammeln, durch Behüten der Stelle mit Schweinen und Geflügel, und besonders dadurch getilgt werden, daß der Boden umgepflügt wird, so daß sie der freien Luft und Feuchtigkeit im Winter und Frühjahr möglichst ausgesetzt sind, von der, wo nicht alle, doch die meisten Eier verfaulen. Daher ist es in den Gegenden, wo die Heuschrecken sich eingefunden haben, sehr zweckmäßig, die Winterbestellung so spät, und die Sommerbestellung so früh als möglich zu machen, zugleich aber auch solche Hügel, Graben und Schluchtenränder, Weideschläge und Lohden vor Holzungen und Hecken, wo man viele todte Heuschrecken findet, umzupflügen.

Sollte dies aber versäumt sein, und die Brut auskommen, welche sich schon im März und April bei günstiger Witterung und in den wärmeren Tageszeiten zeigt, so kann dieselbe noch durch aufmerksame Beachtung der gedachten Plätze und schleuniges Tödten getilgt werden. Ein Kind kann alsdann in einem Tage tausende dieser noch in der ersten Entwickelung befindlichen und ungeflügelten Insekten tödten.

Sind die Heuschrecken schon im Herbste auf großen, zusammenhangenden Winterschlägen bemerkt worden, so ist es gerathen, bei der Bestellung derselben Streifen unbesäet zu lassen, und im Frühlinge, zu der Zeit, wo sich die Heuschrecken einfinden, auf beiden Seiten der Streifen Furchen zu ziehen, und quer über die Streifen mehrere Gräben, die zu beiden Seiten in das Getreide reichen, aufzuwerfen. Werden dann die jungen Heuschrecken gejagt, so werden sie immer auf diese Gräben treffen, in denselben leicht bemerkt und getödtet werden können.

Die mehr ausgebildeten Heuschrecken im Sommer sind hauptsächlich nur durch das, bereits im Amtsblatte a. a. O. empfohlene Hineintreiben in aufgeworfene Grä-

ben mit Falllöchern zu tilgen, besonders, wenn mehrere Gräben hintereinander gezogen sind, so daß diejenigen, die über einen Graben hinweg sind, in dem andern bleiben. Durchaus aber muß dies Eintreiben in die Graben öfter wiederholt, und das Ungeziefer dann dick mit Erde bedeckt und zugestampft werden; denn man will beobachtet haben, daß Heuschrecken, die fünf Tage verschüttet waren, und ohne Leben zu sein schienen, dennoch wieder fortgesprungen sind, nachdem sie eine kurze Zeit an der Luft gelegen hatten.

Die Herren Landräthe sind angewiesen, auf thätige und gemeinschaftlich wirksame Anwendung dieser Tilgungsmaaßregeln ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und von den Einwohnern läßt sich hoffen, daß sie zur Verhütung einer so drohenden Landplage nach allen Kräften mitwirken werden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 5. Einreichung der Jahres-Rechnungen.

Die sämmtlichen Untergerichte zweiter Klasse im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, bei 5 Thlr. Strafe gegen diejenigen Beamten, welche an dem etwanigen Verzug Schuld sind, bis zum 25. Mai c. die Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1827 mit den nöthigen Belägen zur Revision einzureichen.

Die Untergerichte der ersten Klasse erhalten dagegen hierdurch die Anweisung, ihre Salarien-Kassen-Rechnungen im Laufe des April, Mai und Juni, spätestens aber bis zum 25. Juni c. bei gleicher Strafe einzureichen, indem die Königliche Ober-Rechnungskammer in Folge deren Verfügung vom 29. August 1825 die Einhaltung dieser Termine wiederholentlich in Erinnerung gebracht hat.

Berlin, den 31. Januar 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Kreisphysikus Dr. Treumann in Freyenwalde den Charakter als Hofrath beizulegen geruhet.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Siegmund Adolph Friedrich Wilhelm Flittner, Albert Heinrich Bitków, Friedrich Eduard Schönermark, Ernst Moritz Bötticher I., und August Heinrich Bring, so wie der Land- und Stadtgerichts-Auscultator George Kiß in Wriezen sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten Julius Karl Lehmann, Karl Gustav Oswald Gisbert von Röder, Gustav Schob und Johann Karl Kettel, als Auscultatoren, und zwar die drei ersteren bei dem Stadtgerichte in Berlin und der Letztere bei dem Justizamte Mühlenhoff angestellt und verpflichtet worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Friedrich Herrmann ist als Lehrer bei der Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Dr. Friedrich Adolph Wilde ist als praktischer Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und in Berlin vereidigt worden.

Der Bauerhofs-Besitzer Martin Heise zu Gramzow ist zum Kreis-Boniteur angenommen, und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidiget worden.

Die Hebammenschülerin Wittwe Schwarz Albertine geborne Wichtendahl, welche in der mit ihr vorgenommenen Prüfung vorzüglich gut bestanden hat, ist als Stadt-Hebamme approbirt und in Berlin angestellt worden.

Die Unteroffiziere im Kaiser Alexander Grenadier-Regiment Johann Gottlieb Dallmann und Reimann sind als Boten und Exekutoren bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Königl. Fabriken-Kommissionsrath Heinrich Weber in Berlin beabsichtigt die Herausgabe eines Zeitblattes für Gewerbtreibende und Freunde der Gewerbe, zur Mittheilung alles dessen, was im In- und Auslande geschieht, um den Betrieb der gewerblichen Künste zu verbessern, zu erweitern und zweckmäßiger zu leiten. Diese für den eigentlichen Gewerbsmann bestimmte und ganz faßliche Zeitschrift wird enthalten: 1) gedrängte und gemeinfaßliche Abhandlungen über Gegenstände aus dem Gebiete derjenigen Wissenschaften, die auf den Betrieb der Gewerbe und Künste Einfluß haben; 2) die Angabe der neuesten und wichtigsten Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen im Felde der gewerblichen Künste, versinnlicht durch Abbildungen und Erklärungen; 3) geschichtliche und statistische Darstellungen in Bezug auf die industrielle Geschäftigkeit des In- und Auslandes; 4) staatswissenschaftliche Ansichten und Bemerkungen, in soweit sie den Gewerbtreibenden interessiren können; 5) Andeutung neuer oder unbearbeiteter Gewerbszweige und neuer Wege zur Eröffnung und Vermehrung des Absatzes; 6) Nachrichten über den Gang des Welthandels, die Messen, den innern Verkehr rc.; 7) Beschreibung wichtiger Fabriken des In- und Auslandes; 8) allgemeine gewerbliche Notizen-Verzeichnisse der im In- und Auslande ertheilten Patente; 9) die Literatur für Technologie, Gewerbe und Handel; 10) ein Intelligenzblatt für Gewerbtreibende und Künstler, worin Anfragen in Bezug auf Gewerbe und Handel und deren Beantwortungen unentgeltlich, andere Anzeigen gegen billige Insertionsgebühren (2 Silbergroschen für die Zeile) Platz finden.

Der Subscriptionspreis des Bandes von 36 Bogen mit den nöthigen Abbildungen ist vorläufig auf 3½ Thlr. gestellt, soll aber bei hinreichendem Absatz ermäßigt werden. Zur Unterzeichnung wendet man sich an den Herrn Buchhändler August Rücker in Berlin. Das Unternehmen verdient den Gewerbtreibenden sehr empfohlen zu werden. Potsdam, den 28. Januar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
7ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Die in der Teltower Vorstadt bei Potsdam belegenen Wassermühlen und die Windmühle bei Drewitz nebst Pertinenzien, welche seit dem Jahre 1819 für einen Pachtzins von 2900 Thlr. inkl. 967½ Thl. Gold verpachtet sind, werden zu Trinitatis d. J. pachtlos, und sollen von da ab auf 6 Jahre anderweit im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 14. April d. J., Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath, Regierungsrath Mahraun anberaumt.

Die von den zu verpachtenden Objekten in dem Jahre 18⅞ gefertigten Anschläge, so wie die, bei der neuen Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, können in unserer Registratur, und letztere auch auf dem Amte Mühlenhoff in Berlin eingesehen werden.

Wird eine längere als die obengedachte 6jährige Pachtzeit gewünscht, so dürfte solche höhern Orts genehmigt werden.

Potsdam, den 22. Januar 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

• Die Pacht der Vorwerke Pudagla und Wilhelmshof, incl. des Nebenvorwerkes Mönchow auf der Insel Usedom, der Brauerei und Brennerei zu Pudagla, der Ziegelei zu Mönchow, der Fischerei auf dem Achterwasser, der Peene, dem Haf und den Binnenseen der Insel, soweit sie dem Amte Pudagla auf diesen Gewässern zusteht, und einiger Naturalabgaben, soll von Trinitatis 1828 ab auf achtzehn Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden.

Das Vorwerk Pudagla besteht aus

985 Morgen	178	□Ruthen	Acker,
13	=	94	=	Gärten,
2	=	120	=	Wurthen,
546	=	77	=	Wiesen und
855	=	169	=	privativer Hütung.

Außerdem steht ihm die Benutzung der Waldweide auf einem Theile der Pudaglaer Forst von 1500 bis 2000 Morgen und das Aufhütungsrecht mit den Schaafen auf die Feldmarken der Dörfer Benz, Neppermin und Stoben zu. Es liegt 2 Meilen von Swinemünde, 4 von Anclam, 3½ von Wolgast. Das Minimum der Pacht ist auf 1835 Thl. 6 Pf., incl. ⅓ Gold, festgesetzt, unter welcher Summe jedoch die Grundsteuer mit begriffen ist; das der Brauerei und Brennerei nebst Krugverlag auf 248 Thl. 18 Sgr. 6 Pf., incl. 80 Thl. Gold.

Das Vorwerk Wilhelmshof incl. Mönchow besteht aus

1241 Morgen	178	□Ruthen	Acker,
13	=	54	=	Gärten,
194	=	62	=	Wiesen und
100	=	177	=	privativer Hütung.

Es liegt am Haf, 2 Meilen von Anclam, 3 Meilen von Swinemünde. Das Minimum der Pacht für das Vorwerk ist auf 2828 Thl. 18 Sgr. 2 Pf., incl. ⅓ Gold, bestimmt; das für die Ziegelei auf 400 Thl., incl. 130 Thl. Gold.

Beide Vorwerke sind separirt, und in gutem Kulturzustande. Wilhelmshof namentlich gehört in Hinsicht seiner Bodenbeschaffenheit zu den besten Gütern der Provinz.

Die jetzige Pacht für die Fischerei auf den obengenannten Gewässern, mit Ausschluß der zu den einzelnen Vorwerken gehörigen, ist 784 Thl. 3 Sgr. 5 Pf., incl. 257½ Thl. Gold.

Es werden Gebote auf sämmtliche Pachtstücke zusammen, und auch auf folgende einzelne angenommen:

1) die Vorwerke Wilhelmshof und Mönchow mit der Ziegelei;
2) das Vorwerk Pudagla mit der Brennerei und Brauerei und den Getreidepächten;
3) die Fischerei, mit Ausschluß der zu dem einzelnen Vorwerke Pudagla gehörigen, namentlich der im Schmollen-, dem ...schen und schwarzen See, in dem Bache und den Krebsseen.

Die Verpachtung der Fischerei kann auch noch weiter getheilt, und

a) auf die Pacht der Fischerei im Achterwasser und der Peene,

b) der auf dem Haf,

jede besonders geboten werden.

Königliches Inventarium an Vieh und Ackergeräthen ist auf den Vorwerken nicht vorhanden. Die Anschläge und Bedingungen können in unserer Registratur und bei dem Königlichen Intendantur-Amte zu Swinemünde eingesehen werden. Die Submissionen sind im Kontext an die Königliche Regierung zu richten, und versiegelt, mit der Aufschrift: „Submission auf die Pacht der Vorwerke Pudagla und Wilhelmshof ꝛc.“ — persönlich an den Herrn Regierungsrath Focke hierselbst abzugeben, welcher an jedem Dienstage und Freitage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, so wie am 10. März d. J., Vormittags vor 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Lokale zu deren Annahme bereit sein wird, und haben sich die Submittenten vor demselben zugleich über ihre Qualifikation und den Besitz des erforderlichen Vermögens, durch Einreichung genügender Atteste und Produktion der Dokumente ꝛc., vollständig auszuweisen.

Die Submissionen wegen der Fischereipacht können auch bis zum 1. März d. J. an das Königliche Intendantur-Amt zu Swinemünde abgegeben werden.

Zur Eröffnung der Submissionen ist ein Termin auf den 10. März 1828, Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionszimmer angesetzt, und werden die Submittenten eingeladen, sich zu demselben einzufinden.

Stettin, den 15. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Es sind die Gerichtstage zur Untersuchung der Holzdiebstähle

im Königl. Biesenthaler Forstreviere

1) vom 1. Januar bis 1. März c. auf den 25. März c.,
2) vom 1. März bis 1. Mai c. auf den 10. Juni c.,
3) vom 1. Mai bis 1. August c. auf den 23. September c.,
4) vom 1. August bis 1. November c. auf den 25. November c.
5) vom 1. November c. bis 1. Januar 1829 auf den 28. Januar 1829,

Morgens 9 Uhr zu Amt Biesenthal,

im Königl. Lieper und im Königl. Schmargendorfer Forstreviere

1) vom 1. Januar bis 1. März c. auf den 27. März c.,
2) vom 1. März bis 1. Mai c. auf den 12. Juni c.,
3) vom 1. Mai bis 1. August c. auf den 25. September c.,
4) vom 1. August bis 1. November c. auf den 27. November c.,
5) vom 1. November c. bis 1. Januar 1829 auf den 29. Januar 1829,

Morgens 9 Uhr zu Amt Chorin,

angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 2. Feb. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

---

* In Folge höherer Bestimmung sollen am künftigen 27. Februar d. J., von Vormittags 10 Uhr ab, im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts folgende Getreidesorten, als:

Winspel		Scheffel		
—	Winspel	18	Scheffel	Weitzen,
55	=	—	=	Roggen,
23	=	—	=	Gerste,
15	=	—	=	Weiß- } Hafer,
15	=	—	=	Meng- } Hafer,
25	=	—	=	Rauch- } Hafer,
—	=	1	=	Erbsen, und
1	=	12	=	Hopfen,

unter den in termino zuvor bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verkauft werden.

Indem Kauflustige hierzu eingeladen werden, wird zugleich bemerkt: wie die genannten Getreidearten bis Potsdam oder auf eine Entfernung von 4 bis 5 Meilen nach andern Richtungen, von den hiesigen Fuhrendienstpflichtigen verfahren werden können.

Belzig, den 2. Februar 1828.

Königliches Rentamt.

---

* Die Reparatur der auf dem Gosenschen Damme belegenen, über das Wernsdorfer Mühlenfließ führenden Brücke sub Nr. 23 der Tabelle, soll, höhern Bestimmungen zufolge, dem

Mindestfordernden unter der Anschlagssumme überlassen werden.

Zur Aufnahme der deshalbigen Forderungen ist ein Termin auf Montag

den 25. d. M., Vormittags 11 Uhr,

im Schulzengerichte zu Gosen angesetzt, wozu qualifizirte Uebernehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag, nach welchem sich die Kosten auf 83 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. belaufen, so wie die Zeichnung und übrigen Bedingungen, hier täglich zur Einsicht bereit liegen. Storkow, den 8. Februar 1828.

Königl. Rentamt.

Der Seilergeselle Johann Gottlieb Arndt, gebürtig aus Potsdam, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat seinen ihm in Marienburg unter den 28. November v. J. auf die Reise nach Potsdam ertheilten, zugleich für die unverehelichte Christine Lepke gültigen, zuletzt in Polzin am 14. Dezbr. v. J. visirten Paß, am 1. d. M. zwischen hier und Wriezen an der Oder angeblich verloren. Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Alt-Landsberg, den 18. Januar 1828.

Der Magistrat.

Von den unterschriebenen Gerichten wird hiermit bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des Fouragehändlers und Kietzers Joachim Christoph Heideprien zu Kietz bei Rhinow, auf Antrag des Vormundes seiner hinterbliebenen minorennen Kinder und Benefizialerben, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und nachdem derselbe der Administration der Masse sich begeben hat, der Stadtgerichts-Assessor Herr Schweer zum Interims-Kurator und Kontradiktor bestellt worden ist. Zur Anmeldung der Forderungen sämmtlicher Gläubiger haben wir einen Liquidations-Termin auf

den 13. März k. J., Vormittags 9 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Stölln anberaumt. Zu diesem laden wir die Gläubiger der Masse hierdurch vor, und zwar mit der Aufforderung, ihre Ansprüche bestimmt anzugeben, und die darüber vorhandenen Beweismittel, in sofern sie in Schriften bestehen, vorzulegen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche behindert werden sollten, in Person zu erscheinen, der Stadtgerichts-Assessor Herr Paalzow und der Burgemeister und Stadt-Syndikus Herr von Mentz hierselbst zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Rathenow, den 10. November 1827.

Hauptmann von der Hagensche Gerichte über Stölln.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die, den Schneidermeister Krahmerschen Eheleuten gehörige, hieselbst belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 27 verzeichnete, auf 948 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigte Bürgerstelle, in dem auf

den 26. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Amtsgerichtsstube hier, im Wege der nothwendigen Subhastation angesetzten peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Da auf die zu Verkehrt-Grünow an der Welse belegene, zu 7205 Thlr. taxirte, dem Mühlenmeister Heysermann gehörige Wassermühle und die dazu gehörigen, zu 1990 Thlr. 15 Sgr. taxirten anderthalb Hufen Landes bisher nur 1800 Thlr. geboten sind, so wird auf den Antrag der Gläubiger ein neuer Bietungstermin auf den

28. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Verkehrt-Grünow angesetzt, und hat der Meistbietende in diesem Termine den Zuschlag, wenn gesetzliche Gründe ihn nicht hindern, zu erwarten.

Prenzlau, den 28. Januar 1828.

Adelich von Buchsche Gerichte zu Verkehrt-Grünow.

Es soll hier in diesem Frühling mit Pflasterung der Straßen fortgefahren, und die Arbeit im Wege des öffentlichen Ausgebots an den Mindestfordernden vergeben werden.

Hierzu stehet ein Termin auf

den 3. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Sessionszimmer an, zu welchem wir

Steinsetzer, die Zeugnisse ihrer Fähigkeit aufzuweisen haben, mit dem Bemerken einladen, daß mit dem Mindestfordernden der Kontrakt sogleich abgeschlossen werden wird.

Die nähern Bedingungen sind auch ante terminum bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Trebbin, den 3. Februar 1828.

Der Magistrat. Seeger.

Das der verwittweten Frau von Möllendorff gebornen von Briest gehörige, im 2ten Jerichowschen Kreise, ½ Meilen von Rathenow an der Havel belegene Rittergut Böhne, mit den dazu gehörigen Vorwerken Groß- und Klein-Wünsche, soll anderweitig auf 6 Jahre, nämlich von Johannis 1828 bis dahin 1834 verpachtet werden. Nach der nunmehr beendigten Vermessung und Bonitirung enthält es 1118 Morgen Acker, 375 Morgen Wiesen und 3021 Morgen Hütungen; es ist auch mit Brau- und Brennerei, Fischerei, Diensten und baaren Hebungen, so wie mit einem Inventario an Vieh, Acker- und Wirthschaftsgeräth versehen. Die Vermessungs- und Bonitirungs-Register, der Anschlag und die Verpachtungsbedingungen können bei dem Stadtgerichts-Direktor Naumann zu Rathenow eingesehen werden, der auch die Submissionen der Pachtungen bis zum 15. März d. J. annehmen wird.

Rathenow, den 30. Januar 1828.

Vorschriftsmäßig beehre ich mich hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß mir mittelst Reskripts des Königl. Hohen Ministeriums des Innern von 6. November 1827 Nr. 9206, auf Ansuchen des Ober-Ingenieurs Herrn Lipkens zu Luxemburg, ein Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung der von demselben beschriebenen und durch Modelle — welche nebst der Beschreibung bei dem oben erwähnten Hohen Ministerio aufbewahrt werden, — erläuterten, wesentlichen Abänderungen derjenigen Form und Vertheilung der Zähne an einer Oel-Saamen-Reibe-Maschine, worauf der Gutsbesitzer Herr Peter Marx zu St. Martin bei Trier, am 2. März d. J. ein Patent erhalten hat, — für den Zeitraum von Acht nacheinanderfolgende Jahre, und in dem ganzen Umfange der Königl. Preuß. Monarchie gültig, verliehen worden ist.

Trier, den 10. Dezember 1827,

Für Johann Tock aus Tünsdorf.

H. Adamy,

dessen Bevollmächtigter und diesfälliger Geschäftsführer.

Einladung

für Gutsbesitzer und Wirthschaftsbeamte zur Subskription.

Im Verlage der E. A. Simonschen Buchhandlung und lith. Instituts in Posen erscheint abermals das schon bekannte und stets mit vielem Beifall aufgenommene

Landwirthschafts-Register auf das Jahr 18²⁸⁄₂₉.

Dieses Landwirthschafts-Register besteht in einer mit Umsicht und Sachkenntniß angelegten Reihefolge sauber liniirter und rubrizirter, zweckmäßig gebundener Formulare zu allen, bei einer geregelten Wirthschaft nöthigen Rechnungs-Büchern, nämlich: 1) aus einem Geld-Einnahme- und Ausgabe-Journal, 2) Geld-Einnahme-Manual, 3) Geld-Ausgabe-Manual, 4) Naturalien in Stroh-, Heu- und Grünfutter-Rechnung, 5) Naturalien-Einnahme-Journal in Körnern, 6) Naturalien-Ausgabe-Journal in Körnern, 7) Naturalien-Einnahme-Manual in Körnern, 8) Naturalien-Ausgabe-Manual in Körnern, 9) Propinations-Rechnung, 10) Viehrechnung, 11) Wolle-, Häute-, Hanf-, Flachs-, Garn- und Leinwands-Berechnung, 12) Salz- und Melkerei-Rechnung, 13) Ziegelei- und Kalkbrennerei-Rechnung, 14) Lohn- und Deputanten-Tabelle, nebst einer Erläuterung mit ausgefüllten Formularen, über den Gebrauch und die Führung der vorbenannten Bücher. Preis 2½ Thaler.

Auch kann man Extrakte, welche nach den vorhin benannten Registern mit Umsicht bearbeitet sind, das Exemplar 3 Bogen stark, für 1½ Sgr. erhalten.

Bis zum 1. April werden Bestellungen von den Buchhandlungen (in Potsdam bei C. Chr. Horvath) und den Herren Kreis-Sekretairen angenommen, wo auch eine ausführliche Anzeige vorgelegt wird.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 22. Februar 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1124. Die Ministerial-Erklärung vom 11. Dezember 1827 über die mit der Königlich Dänischen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den diesseitigen Staaten und den drei Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig wider den Büchernachdruck betreffend.

Nr. 1125. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Januar 1828, wodurch der § 69 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 im Betreff des Anspruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern solcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert werden, deklarirt wird.

Nr. 1126. Die Deklaration vom 27. Januar 1828, betreffend die im § 13 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 benannten Strafbestimmungen bei solchen Steuer-Defraudationen, wo das defraudirte Objekt zugleich mit einer Kommunal-Abgabe belegt ist.

Nr. 1127. Die Ministerial-Erklärung vom 2. Februar 1828, wegen Verlängerung der Konvention vom 23. Juni 1821, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, auf einen fernern Zeitraum von sechs Jahren.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 27. Wirkungskreis und amtliche Stellung der Militair-Intendanturen. I. 595. Februar.

Ueber den Wirkungskreis und die amtliche Stellung der Militair-Intendanturen, so wie über das Verhältniß und die Anstellung ihrer Beamten, wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Militair-Intendanturen, deren Eine bei jedem der 9 Armee-Korps ist, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. November 1820 eingesetzt, und hiernächst am 2. Juli 1822 von Seiner Majestät als eine Provinzial-Behörde des Krieges-Ministeriums für die Militair-Oekonomie definitiv bestätigt worden.

Dieselben bilden die alleinige Zwischen-Instanz zwischen dem Krieges-Ministerium und den untern Militair-Oekonomie-Behörden; ihre Verwaltung erstreckt sich über alle Zweige der Militair-Oekonomie; sie sorgen darin für einen ordnungsmäßigen Betrieb, und bearbeiten selbstständig alle darauf Bezug habende Angelegenheiten nach den Etats und den für jeden Zweig gegebenen besondern Instruktionen; ihnen hauptsächlich liegt die Fürsorge wegen der anzuschaffenden Naturalien und Materialien ob; sie leiten die Ankäufe und Lieferungen ein, und schließen die Kontrakte. Dabei haben sie über alle Zweige der Militair-Oekonomie eine uneingeschränkte Aufsicht und Kontrole, namentlich über die Proviant-Aemter, die Bekleidungs- und die Train-Depots, über die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen, über das Kassen- und Rechnungswesen bei den Truppen rc.; sie müssen, vorzüglich bei den öfter abzuhaltenden Kassen- und Lokal-Revisionen, auf Richtigkeit der Bestände, so wie auf Güte, zweckmäßige Aufbewahrung und Behandlung der magazinirten Gegenstände sehen, und haben als Deputationen des Krieges-Ministeriums oder als kommissarische Bevollmächtigte der Departements desselben darüber zu wachen, daß die verschiedenen Zweige der Militair-Oekonomie bei den Truppen nach den deshalb gegebenen Vorschriften besorgt und verwaltet werden.

Für alle, in ihrem Wirkungskreise vorfallenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten sind die Intendanturen streng verantwortlich, überall müssen sie das Interesse der Königlichen Kasse wahrnehmen; sie haben daher auch jede Ueberhebung zu verhindern, und wo solche dennoch vorkommt, deren Berichtigung sofort zu veranlassen.

Daneben theilen sie mit den Truppen-Befehlshabern die Verantwortlichkeit dafür, daß die Truppen mit allen Gegenständen der Ausrüstung für den Frieden, wie für den Krieg nach Zahl und Eigenschaft vorschriftsmäßig versorgt sind, und haben die Verpflichtung, sowohl den Truppen bei der Selbstbeschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, mit Rath und That an die Hand zu gehen, als auch die Befehlshaber, bei deren direkter Aufsicht und Fürsorge, daß die Truppen und jeder Untergebene, was ihm gebührt, zur gehörigen Zeit richtig und gut erhalte, thätig zu unterstützen.

In Angelegenheiten der Militair-Oekonomie, welche bei dem General-Kommando des Korps vorkommen, hat der Intendant als Referent den Vortrag; bei Musterungen und andern ökonomischen Revisionen Seitens der obern Befehlshaber, begleitet diese ein Mitglied der Behörde, welches die dabei zu ertheilenden Decharges vorzubereiten hat, und für deren Richtigkeit verantwortlich bleibt.

Als Behörde gebührt der Intendantur das Prädikat „Hochlöblich". Das etatsmäßige Personal jeder der 9 Intendanturen besteht aus 1 Intendanten, 3 Räthen, 1 Assessor, 6 Secretairs und Kalkulatoren und 1 Registrator; die Beamten stehen persönlich in ihren äußern Verhältnissen den Beamten der Landes-Kollegien gleich. Die Intendanten haben den Rang der Räthe dritter Klasse; die Intendantur-Räthe, Assessoren und Subalternen den Rang der gleichnamigen Chargen bei den Landes-Kollegien. Alle Intendantur-Beamte tragen, nach den gesetzlichen Abstufungen, die Zivil-Uniform des Krieges-Ministeriums mit denjenigen Abänderungen, welche des Königs Majestät mit Rücksicht auf den Dienst bei den Truppen und im Felde nachzugeben geruhet haben.

Jeder Intendantur-Beamte muß mit allen Zweigen der Militair-Oekonomie vertraut sein, und wissenschaftliche Bildung wie Gewandheit zu persönlichen Verhandlungen besitzen. Es ist dies um so unerläßlicher, als das Krieges-Ministerium seine Zivil-Beamten vorzugsweise aus dem Intendantur-Personale wählen wird, und als besonders im Kriege die Bestimmung und der Wirkungskreis der Intendantur-Beamten sich dergestalt erweitert, daß auch ein Theil der Subaltern-Beamten als Vorstand selbstständiger Verwaltungen aufgestellt werden wird.

Die Intendanturen sind ermächtigt, körperlich felddienstfähige junge Männer, die entweder auf Universitäten wissenschaftlich gebildet sind, oder doch die Erste Klasse eines Gymnasiums besucht haben, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse, in ihre Büreaus aufzunehmen, sie zu vereiden und zum Dienste anzuleiten. Hat der junge Mann in allen Partien gearbeitet, und berechtigt er zu der Erwartung, daß aus ihm ein tüchtiger Beamte für das Militair-Verwaltungsfach hervorgehen werde, so kann er, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres, und nachdem er sich über die Erfüllung der allgemeinen Krieges-Dienstpflicht ausgewiesen, von der Intendantur zur ersten, nämlich der Sekretariats-Prüfung, zugelassen werden. Besteht er diese gut, so erhält er noch Beschäftigung bei den Lokal-Verwaltungen der Militair-Oekonomie, und kann nun nach Maaßgabe des dazu ausgesetzten Fonds, als Hülfsarbeiter, theils feste, theils vorübergehende Remunerationen erhalten, oder auch, für den Fall einer Vakanz, in den Etat der Subalternen, erst provisorisch, und nach angemessener Probezeit definitiv, einrücken.

Um Intendantur-Rath zu werden, muß der Kandidat mit den verschiedenen Zweigen der Militair-Oekonomie völlig vertraut sein, er muß ferner die nöthige persönliche Gewandheit für den äußern Dienst besitzen, und sich endlich als zur selbstständigen Verwaltung geeignet, bewährt haben.

Wird ihm dies von der Intendantur bescheinigt, so kann er sich zum Raths-Examen melden, und, sofern er im letztern gut besteht, im Falle einer Vakanz, zum Assessor mit Gehalt ernannt, und hiernächst, wenn er sich in dieser Stellung bewährt, Seiner Majestät zum Intendantur-Rathe in Vorschlag gebracht werden.

Berlin, den 10. Februar 1828. Der Krieges-Minister. v. Hake.

Potsdam, den 13. Februar 1828.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 28. Verpflichtung zum Militairdienst. I. II. 336. Februar.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. April 1824 ist festgesetzt worden, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen wollen, durch die betreffenden Landräthe oder Ortsbehörden ausdrücklich verwarnt werden sollen, daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. Sämmtliche Geistliche der Monarchie werden daher hiermit angewiesen, das Aufgebot solcher militairpflichtiger Personen nicht eher vorzunehmen, bis von denselben eine Bescheinigung des betreffenden landräthlichen Offiziums oder der Ortsbehörde darüber, daß diese Verwarnung wirklich erfolgt sei, beigebracht worden ist.

Die Königl. Regierung hat diese Verordnung durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 16. Januar 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Ministerium des Innern.

An   v. Altenstein. v. Schuckmann.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 8. Februar 1828.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nr. 29. Berliner Getreide- und

Potsdam, den 7. Februar 1828.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den
General-

Nr. 30.

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten
für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Weitzen niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Roggen höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Roggen niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Gerste höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Gerste niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Hafer höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Hafer niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Zentner Heu höchster Preis rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	22	6	1	19	9	1	17	6	1	15	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	21	3	—	20	—
2	Havelberg	1	16	3	1	16	3	1	13	9	1	10	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	21	3	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	27	6	1	21	3	1	23	2	1	20	—	1	2	6	1	—	—	—	26	3	—	23	9	—	—	—
4	Potsdam	1	22	9	1	21	3	1	18	5	1	15	—	1	—	—	—	27	11	—	25	—	—	23	—	—	25	—
5	Prenzlow	1	10	—	1	8	9	1	7	6	1	2	6	—	22	7	—	20	7	—	17	6	—	15	—	—	—	—
6	Rathenow	1	18	9	1	16	3	1	16	3	1	12	6	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	19	3	1	17	4	1	11	11	1	9	9	—	25	1	—	23	9	—	22	9	—	20	3	—	26	—
8	Schwedt.	1	15	—	1	11	3	1	12	6	1	7	6	—	25	—	—	22	6	—	18	9	—	17	6	—	—	—
9	Spandow	1	22	9	1	20	6	1	15	—	1	13	9	—	28	9	—	26	—	—	23	9	—	22	—	—	—	—
10	Strausberg. . . .	2	—	—	1	22	6	1	18	9	1	16	3	—	27	6	—	25	—	—	26	3	—	23	9	1	—	—
11	Templin.	1	15	—	1	15	—	1	10	—	1	10	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	17	6
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	19	—	1	18	4	1	—	—	1	—	—	—	22	8	—	22	8	—	—	—
13	Wittstock	1	17	3	1	16	11	1	10	10	1	8	6	—	26	11	—	26	8	—	22	6	—	21	1	—	17	9
14	Wrietzen an der Oder	1	19	3	1	14	6	1	13	—	1	8	9	—	25	9	—	20	6	—	20	9	—	18	9	—	—	—
15	Zehdenick.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) für den Scheffel Weitzen........ 1 Thaler 21 Sgr. 2 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen......... 1 Thaler 14 Sgr. 6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler 1 Sgr. 2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...— Thaler 28 Sgr. 2 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer...........— Thaler 24 Sgr. 2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.......... 1 Thaler 14 Sgr. 8 Pf.,
7) für den Zentner Heu ....— Thaler 28 Sgr. 5 Pf.,
8) für das Schock Stroh .... 7 Thaler 13 Sgr. 5 Pf.

Fourage-preise pro Jan. 1828. I. 427. Februar.

Die Tonne Weißbier kostete..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........ 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelten Kornbranntwein kostete ... 5 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Januar 1828.

Der Zen. Heu niedrigster Preis			Das Schock Stroh höchster Preis			Das Schock Stroh niedrigster Preis			Der Scheffel Erbsen			Der Scheffel Erdtoffeln			Das Pfd. Roggenbrot		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Branntwein		Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupe höchster Preis		Die Metze Graupe niedrigster Preis		Die Metze Grütze höchster Preis		Die Metze Grütze niedrigster Preis		Das Pfund Butter	
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	5	—	—	5	—	—	1	27	6	—	10	3	1	—	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	8	—	12	—	8	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	11	3	—	10	—	11	1	3	5	—	2	—	—	—	—	—	6	—	4	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	8	6	—	—	5	10	—	2	12	—	—	12	—	1	3	1	6	2	—	6	—	2	6	14	—	10	—	9	—	6	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	—	8	4	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	21	—	6	15	—	5	15	—	1	12	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	10	—	7	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	7	—	8	—	1	—	1	3	1	6	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	18	9	—	14	—	1	1	1	—	1	5	5	—	2	6	12	—	8	—	10	—	4	—	8	—
—	25	—	6	—	—	5	27	6	1	23	9	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	20	—	10	—	12	6	4	6	8	—
—	17	6	5	15	—	5	15	—	1	20	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	5	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	1	3	1	6	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	16	5	4	28	11	4	16	4	1	12	8	—	7	6	—	11	2	—	—	—	4	—	2	6	7	—	5	—	6	—	4	2	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	12	—	1	1	1	—	1	6	2	6	2	6	12	—	10	—	12	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Februar 1828.

Nr. 31. Haus- und Kirchenkollekte für Deutsch-Sorno. II. 254. Februar.

Ein Hohes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, auf wiederholentliches Gesuch der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder, zum Retablissement der im Dorfe Deutsch-Sorno abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude eine Haus- und Kirchen-Kollekte in der Provinz Brandenburg bewilligt.

Die landräthlichen Behörden und die Magistäte, so wie die Superintendenturen veranlassen wir daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, gedachte Kollekte in vorgeschriebener Art zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Instituten-Kasse mittelst Lieferzettel einzusenden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 3. Predigtamtskandidaten.

Da den Kandidaten des Predigtamts mit ihrer Anstellung als Pfarrer eine unmittelbare und leitende Einwirkung auf die Schulen anvertraut wird, und daher die Ueberzeugung gewonnen werden muß, daß sie die zu einer solchen Einwirkung erforderliche Einsicht und Erfahrung im Schulfache besitzen, so hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf den Grund der in Betreff der theologischen Prüfungen unter dem 12. Februar 1799 ergangenen Instruktion, mittelst Rescripts vom 24. Oktober v. J. angeordnet, daß künftig bei den Prüfungen pro Ministerio nicht sowohl auf den Besitz der materiellen Kenntnisse, die zum Schulamte erfordert werden, sondern vielmehr auch darauf gesehen werden soll, ob die Kandidaten über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihre Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände und ihren inneren organischen Zusammenhang, über die nöthigen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrgegenständen, über das Verhältniß von Unterricht und Erziehung zu einander, über Schul-Disziplin und namentlich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellektuellen, endlich über Beruf, Pflicht und Verhalten des Lehrers und des Geistlichen in Beziehung auf die Schule, richtige, klare und geordnete Begriffe, zugleich aber auch selbst die erforderliche praktische Gewandheit und Lehrfähigkeit besitzen.

Diese hohe Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um die betreffenden Kandidaten auf die Nothwendigkeit auch ihrer pädagogischen Ausbildung aufmerksam zu machen, und zu veranlassen, daß sie sich sowohl durch das Studium der dahingehörigen Schriften, als auch durch das Besuchen der Schullehrer-Seminarien und vorzüglicher Schulen, so wie durch Theilnahme an den Lehrer-Konferenzen, und durch eigenes Unterrichten die von ihnen zu fordernde Einsicht und Fertigkeit im Schulfache erwerben. Berlin, den 4. Februar 1828.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

8ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Bei dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazin soll, in Gemäßheit höheren Beschlusses, ein Quantum von ungefähr 100 Stück Mühlensteinen, bestehend in Wind- und Wassersteinen, lizitationsweise einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin zu diesem Verkauf ist auf den 11. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage anberaumt. Die in diesem Termine erstandenen Steine müssen beim Zuschlag baar bezahlt, und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 9. Januar 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

* In Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Regierung in Potsdam sollen in diesem Frühjahr mehrere Hundert Schachtruthen Feldsteine von der Ablage am Werbellinsee bei Joachimsthal nach dem Thiergarten bei Berlin gefahren werden.

Diejenigen Schiffer, welche die Transporte übernehmen wollen, haben ihre Forderungen in Beziehung auf eine gewisse, von ihnen anzugebende Schachtruthenzahl, mir in portofreien Briefen anzuzeigen, und sofern die Forderungen annehmbar erscheinen werden, der Genehmigung und dem Abschluß der Kontrakte mit ihnen entgegen zu sehen.

Die Bedingungen sind bei mir, in Potsdam Brauerstraße Nr. 7, so wie beim Ziegelei-Verwalter Menzel auf der Königl. Ziegelei bei Joachimsthal einzusehen.

Potsdam, den 14. Februar 1828.

Im Auftrage. Gerhardt, Bau-Inspektor.

Steckbrief.

* Die angebliche Sophie geborne Witte, verehl. Arbeitsfrau Reyner, in Alt-Strelitz wohnhaft, deren Ehemann beim Kanalbau in Matz gegenwärtig arbeiten soll, ist am 6. d. M. in Oranienburg beim Betteln betroffen, und deshalb, zur weitern Beförderung in die Landarmen-Anstalt zu Strausberg, am 7. d. M. hier eingetroffen, ihrem Begleiter aber, der vom Schwindel befallen, und auf die Erde gesunken, am 8. d. M. auf dem Wege dorthin, unweit der Mühle zu Wiesenthal entsprungen.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf die hierunter signalisirte Reyner gefälligst vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und an die Landarmen-Anstalt zu Strausberg abliefern, uns aber von der Festnahme benachrichtigen lassen zu wollen.

Bernau, den 11. Februar 1828.

Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Die rc. Reyner ist 36 Jahr alt, von mittler Größe, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, braune Augenbraunen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur. Bekleidet war dieselbe mit einem grautuchenen Kamisol, einem streifigen wollenen Rock und einer rothen Mütze,

* Einer des Diebstahls verdächtigen Person ist eine goldene Repetir-Uhr abgenommen worden, und wird solche auf dem Polizei-Büreau des unterschriebenen Magistrats aufbewahrt, weil gedachte Person sich über den rechtmäßigen Besitz nicht ausweisen konnte. Der rechtmäßige Eigenthümer wird daher aufgefordert, sich auf unserm Polizei-Büreau zu melden, und sich über die Art und Weise der Entwendung gedachter Uhr auszulassen.

Königsberg i. d. N., den 26. Januar 1828.

Der Magistrat.

Der Papiermacher Meichsner beabsichtigt die Anlage einer oberschlägigen Papiermühle an dem von Köthen nach Falkenberg fließenden Bache. Der Vorschrift im § 7 des Allerhöchsten Edikts vom 28. Oktober 1810 zufolge, wird daher ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen acht Wochen präklusivischer Frist,

sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn einzulegen.

Freienwalde a. d. O., den 9. Febr. 1828.
Königl. Landrath Oberbarnimschen Kreises.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Bei der Königl. General-Kommission für die Kurmark sind folgende Angelegenheiten — wobei das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Tempelhoff interessirt ist — anhängig:

1) die Ablösung der Dienste und Prästationen von denjenigen bäuerlichen Nahrungen, deren gutsherrlich bäuerliches Verhältniß durch den, mit einigen Hofwirthen unterm 30. September 1815 abgeschlossenen und unterm 31. Oktober 1815 bestätigten Rezeß noch nicht regulirt ist;
2) die Spezial-Separation der Feldmark Tempelhoff, verbunden mit Ablösung sämmtlicher, dem Rittergute zustehenden Hütungs-Berechtigungen.

Da das Rittergut Tempelhoff Lehn ist, und der zeitige Besitzer desselben, der Herr Fürst Otto Herrmann v. Schönburg Durchlaucht, keine lehnsfähige Deszendenz hat, so werden die vorstehend benannten Angelegenheiten in Gemäßheit der Vorschriften im § 11 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem zu ihrer Erklärung, ob sie bei den fernern Verhandlungen und bei Vorlegung der Auseinandersetzungs-Pläne zugezogen sein wollen, auf

den 28. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Lokale der General-Kommission hierselbst, kleine Jägerstraße Nr. 1,

vor dem unterzeichneten Kommissarius anstehenden Termine zu erscheinen, und die Vorlegung der bisherigen Verhandlungen zu gewärtigen.

Die Nichterscheinenden müssen die Resultate der eingeleiteten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Berlin, den 31. Januar 1828.
Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Justizrath Löper.

Auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers wird das dem Hüfner Gottfried Senft zu Reetz gehörige, daselbst belegene Hüfnergut nebst dem vorhandenen Wirthschafts-Inventario, welches nach Abzug der Lasten auf 62 Thl. 10 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt, und werden dazu Bietungs-Termine auf den 9. Februar, 15. März und 19. April 1828, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle zu Mahlsdorff anberaumt. Zu diesen Terminen werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die, nach Ablauf des letzten Termins etwa noch einkommenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich verstatteten Fälle, nicht weiter reflektirt werden wird, die Taxe aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten wegen der an gedachte Grundstücke ihnen etwa zustehenden Rechte und Forderungen angewiesen, diese spätestens in dem letzten Termine hier anzuzeigen und zu bescheinigen; widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den neuen Erwerber auferlegt werden wird. Kleps, den 16. Dezember 1827.

von Trotta-Treydensche Gerichte über Mahlsdorff rc.

Auf den Antrag des Hrn. Landraths Hauschteck und der Stegerschen Erben zu Frankfurt, haben wir zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des denselben gemeinschaftlich gehörigen, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 102 Morgen 98 □Ruthen Bruchland bestehenden, im Jahre 1821 auf 5341 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzten Erbpachtsguts Nr. 34 zu Tucheband, einen Termin auf den

25. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Tucheband angesetzt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß das Grundstück eine Meile von Cüstrin nahe an der Kunststraße gelegen ist, und dem Käufer zu Johannis d. J. übergeben werden kann. Wrietzen, den 18. Januar 1828.

Patrimonialgericht Tucheband.

Das im Ruppinschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Hochpreislichen Kammergerichts Vol. VI Pag. 1 verzeichnete, zum Nachlasse des verstorbenen Erbpächters Sarnow gehörige Erbpachts-Vorwerk

Frankendorf, soll — da auf den Antrag der Erben des Sarnow der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, — öffentlich verkauft werden.

Das Vorwerk nebst Pertinenzien ist nach den Grundsätzen des ritterschaftlichen Kredit-Reglements, (mit Einschlusse des besonders zu 877 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. gewürdigten Holzes,) überhaupt auf 3928 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf., schreibe dreitausend neunhundert acht und zwanzig Thaler, sechs Silbergroschen einen Pfennig taxirt, und es gehören dazu nach der letzten Vermessung durch den Kondukteur Rohr an Acker:

(nämlich gutem und leichtem Hafer- auch 3-, 6- und 9-jährigem Roggenlande) 504 Morgen 169 □Ruthen, und an sogenannten Meschwiesen 13 Morgen 167 □Ruthen, an Holzgrund 199 Morgen 150 □Ruthen, außerdem an Wegen und nicht urbarem Lande 9 Morgen 144 □Ruthen in Acker und Wiesen, und 5 Morgen 145 □Ruthen im Holzgrunde. Ferner gehören dazu eine Wiese am Schaafdamm von 49 Morgen 15 □Ruthen, eine Wiese, die Ritterhorst genannt, von 31 Morgen 32 □Ruthen, eine Wiese am Tolmamsee von 8 Morgen 98 □Ruthen; auch wird dazu benutzt: eine Wiese im Wustrauer-Luch von 33 Morgen 115 □Ruthen.

Die Taxe kann bei dem Unterzeichneten eingesehen werden, welchem die Detaxation und Subhastation dieses Erbpachts-Vorwerks übertragen ward. Der peremtorische Bietungstermin steht

am 1. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Sessionszimmer des Königlichen Stadtgerichts hierselbst

an, und wird derselbe auf den Antrag einiger hypothekarischen Gläubiger hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Kauflustigen gebracht, mit dem Bemerken, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen wird, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten.

Neu-Ruppin, den 31. Januar 1828.

Im Auftrage
Eines Hochpreislichen Kammergerichts.
Göring, Stadtgerichts-Direktor.

Da auf den Antrag der Erben des allhier verstorbenen Mühlenmeisters Zehlicke, über dessen Nachlaß der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet ist, so sollen die zu dem Nachlasse gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das vor dem Königsthore hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts Vol. XI Fol. 161 Nr. 1 verzeichnete Mühlenetablissement, bestehend aus einer Bockwindmühle, dem dazu gehörigen Ackerflecke, einem neu erbaueten ganz massiven Wohnhause nebst Stallgebäuden, welches alles zusammen gerichtlich auf 2899 Thl. 25 Sgr. abgeschätzt ist;
2) die im hiesigen Stadtfelde gelegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts Vol. VI Fol. 3 Nr. 2 verzeichnete halbe Hufe Acker, welche gerichtlich zu 378 Thl. Kourant gewürdigt ist,

im Wege nothwendiger Subhastation öffentlich verkauft werden, und steht dazu der letzte Bietungstermin auf

den 7. März d. J., Morgens 11 Uhr,

auf dem hiesigen Stadtgerichte an, welches Kaufliebhabern mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß in diesem letzten peremtorischen Termine, wenn das Gebot annehmlich ist, und die Gläubiger darin consentiren, auch andere rechtliche Gründe ein anderes nicht nothwendig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden sogleich erfolgen soll.

Uebrigens steht es einem Jedem frei, gegen die in der Registratur des unterzeichneten Gerichts täglich einzusehenden Taxen, binnen vier Wochen vor dem Termine etwanige Erinnerungen dem Gerichte anzuzeigen.

Neu-Ruppin, den 8. Februar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Folge höherer Bestimmung soll ein, im besten Theile der hiesigen Stadt belegenes Wohnhaus mit 106 □Ruthen Hof und am Wasser liegenden Garten, öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 8. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Amte angesetzt, wozu Kauf- und Besitzfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Minimum des Kaufpreises bei einer Grundsteuer von jährlich 3 Thlr., auf 760 Thlr. festgestellt ist, der Meistbietende im Termine eine Kaution von 200 Thlr. stellen

muß, und die Bedingungen beim Amte eingesehen werden können.

Alt-Ruppin, den 12. Februar 1828.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Unterzeichneter beabsichtiget, seinen hier in der Berliner Straße belegenen Gasthof, Veränderungshalber, aus freier Hand zu verkaufen.

1. Das Wohnhaus hat 9 Fenster Fronte, ist 2 Etagen hoch, und befinden sich in selbigem 13 heizbare, mehrentheils ganz neu tapezierte Stuben, mit einem ganz neu erbauten Saale von 60 Fuß Länge und 24 Fuß Breite. Das mit dem Vorderhause in Verbindung stehende Seitengebäude von 2 Etagen Höhe ist 92 Fuß lang und 26 Fuß breit, enthält in der Ober-Etage einen Saal von 36 Fuß Länge und 22 Fuß Breite, (welcher, wenn es für zweckmäßig befunden wird, leicht zu Stuben eingerichtet werden kann.) In diesem Seitengebäude befindet sich im untern Stockwerk, in Verbindung mit dem Vorderhause, eine sehr zweckmäßig eingerichtete Küche von 3 Fenstern, worin ein zur Ersparniß des Holzes angelegter Feuerheerd von Gußeisen, ein dergleichen von Mauersteinen, zwei eiserne Bratöfen, 1 Bratspinde mit 2 Spießen, 1 Speise- und Vorrathskammer, 1 Bedientenstube mit 2 daran stoßenden Kammern, 1 gut eingerichtetes Waschhaus nebst Rollkammer, ein Obstbackofen und Speckkammer. Auf dem Hofe ist auf der entgegengesetzten Seite des Seitengebäudes Stallung für 32 Pferde, worüber ein Kornboden und hinlänglicher Heugelaß, eine zu verschließende Wagenremise, Raum zu 5 bis 6 Wagen im Trocknen zu stellen, 1 Kuh- und 2 Schweineställe, und der erforderliche trockne Holzgelaß. Der an dem durchgängig gepflasterten Hof stoßende Garten ist von 168□Ruthen Flächen-Inhalt, mit einer verdeckten Weinlaube, guten tragbaren Bäumen, neu angelegten Spargelbeeten und mit einem durch denselben fließenden Kanal versehen, was zum Begießen der Unterfrüchte sehr bequem ist.

2. Ein separater Garten, mitten in der Stadt am Schleusen-Kanal gelegen, worin seit 40 Jahren eine anständige Schankwirthschaft betrieben worden, mit einer verdeckten Kegelbahn von gemauertem Fachwerk, und zwei damit verbunden heizbaren Stuben und einem massiven Keller zum hinlänglichen Biergelaß. Der Garten enthält 1 Morgen u. 98 □Ruthen, hat die volle Morgen- und Mittagssonne, ist mit einem 10 Fuß hohen, gegen die Stadtmauer angebrachten Spalier, so wie mit der damit in Verbindung stehenden Tarasse in 3 Abtheilungen von 334 Fuß Länge, mit den besten Weinsorten, und die untere Fläche mit Weinlauben, hochstämmigen Pfirsichen, Aprikosen, edlen Obstsorten, vielen Spargel-Rabatten, einer Baumschule, von mehreren Hundert Stämmen bepflanzt, versehen. Anfragen über das Nähere beliebe man in portofreien Briefen an mich selbst zu machen.

Rathenow, den 8. Februar 1828.

C. Lübge,
Gastwirth zum Deutschen Hause.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat der Unterzeichnete, kraft des Hohen Ministerial-Reskripts vom 24. Januar d. J, für den Zeitraum von Sechs Jahren, und in dem Umfange des ganzen Preußischen Staats ein Patent erhalten:

auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung einer, durch Model und Beschreibung erläuterten Maschine zur Verfeinerung der Kartoffel-Maische, in ihrer für neu und eigenthümlich erkannten ganzen Zusammensetzung.

Indem derselbe dieses in Gemäßheit des Publikandi vom 14. Oktober 1815 zur allgemeinen Kenntniß bringt, zeigt er zugleich an, und bittet, alle in dieser Beziehung zu machenden Aufträge und Erläuterungen, Hinsichts der bedeutenden Vortheile, welche dieses neue Verfahren bringt,

an den Kaufmann F. W. Caspar,

Inhaber einer Kommissions-Handlung für landwirthschaftliche Gewerbe-Produktionen, wohnhaft „kurze Straße Nr. 7", ergehen zu lassen, so wie deshalb abzuschließende Kontrakte zu machen. Berlin, den 14. Februar 1828.

Eduard Chevalier,
Mechaniker und Maschinen-Bauer,
Prenzlauer Straße Nr. 19.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 29. Februar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. Februar 1828.

Nach bestehender Vorschrift soll ein jeder, welcher wider den ihm von einer Behörde ertheilten abschläglichen Bescheid die höheren Behörden anzutreten beabsichtigt, die bereits erhaltenen Bescheide, wider welche er reklamirt, der desfallsigen Vorstellung an die höhere Behörde zur näheren Beurtheilung seiner Beschwerde beifügen. In Gefolge einer Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. v. M., wird diese Vorschrift hiermit zur genauen Befolgung in den erwähnten Fällen in Erinnerung gebracht. Königliche Regierung.

Nr. 32. Beschwerden an höhere Behörden. Pr. S. I. 611. Februar.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Februar 1828.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den auf der vollendeten Chausseestrecke zwischen Perleberg und Warnow errichteten Hebestellen zu Premslin und Garlin das tarifmäßige Chausseegeld, und zwar

a) bei der ersten Hebestelle hin von Perleberg nach Garlin für 2½ Meile, und zurück von Premslin nach Perleberg für 1 Meile,

b) bei der zweiten Hebestelle aber hin von Garlin nach Warnow für 1 Meile, und zurück von Warnow nach Premslin für 1½ Meile, von 1. k. M. ab erhoben werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 33. Chausseegeld-Hebestellen. IV. 485. Februar.

Potsdam, den 23. Februar 1828.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern den bei den Chausseen angestellten Wegebau-Kondukteurs die Benennung „Wegebaumeister" ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 34. Wegebaumeister. I. 1595. Januar.

Potsdam, den 25. Februar 1828.

Nr. 35. Heilung des Stammelns I. 614. Februar.

Zu New-York in Nordamerika hat eine Madame Leigh, deren Ehemann am Stammeln litt, durch mehrjährige Bemühungen eine Methode erfunden, das Stammeln zu heilen, und diese Methode demnächst einem gewissen Malbouche mitgetheilt, der sie hierauf in Brüssel mit Glück angewandt hat. Auf erhaltene Nachricht hiervon begab sich der Kaufmann Charlier zu Aachen mit seinem 15jährigen Sohne, der von Jugend auf den Fehler des Stammelns in einem hohen Grade gehabt, zu dem Malbouche, der den Knaben in drei bis vier Tagen gründlich heilte, und zwar keinesweges durch ein ärztliches oder wundärztliches Mittel, sondern vielmehr nur auf dem Wege des Unterrichts.

Die Art dieses Unterrichts wird von dem Malbouche als ein Geheimniß betrachtet, daher er denn auch den Personen, die er behandelt, das Angelöbniß einer unverbrüchlichen Verschwiegenheit auferlegt. Doch hat er den Herrn Charlier von seiner Methode in Kenntniß gesetzt, und ihn ermächtigt, dieselbe auch in Aachen zur Anwendung zu bringen, sich aber eine Theilnahme an den damit zu erlangenden pekuniären Vortheilen vorbehalten. Mehrere von Herrn Charlier seitdem gemachte Versuche waren, wie die glaubwürdigsten Zeugnisse bestätigen, von dem günstigsten Erfolge. Nur in seltenen Fällen waren mehr als drei Wochen Zeit zur völligen Heilung erforderlich; in vielen Fällen gelingt dieselbe, je nach der Beschaffenheit des Uebels und der damit behafteten Personen, in ungleich kürzerer Zeit, in eben soviel Tagen und selbst in wenigen Stunden. Doch erfordert die richtige Auffassung und gehörige Anwendung der mitgetheilten Regeln einen gewissen Grad von Intelligenz und Achtsamkeit, und wo jener fehlt oder diese nicht gehörig angewandt wird, muß der Unterricht meist erfolglos bleiben. Der Ertrag der Honorarien für die Kur ist zur Hälfte für den Malbouche, und zur andern Hälfte zur Unterstützung der das Aachner Bad besuchenden auswärtigen Armen bestimmt. Man hat sich deshalb in frankirten Briefen an den Vorstand dieses Armen-Institutes (Adresse: Regierungs-Sekretair Henck in Aachen) zu wenden. Der Herr Steuerrath Hauchecorne aus Aachen, der sich eine kurze Zeit in Berlin (beim Herrn Kaufmann Ranspach in der Königsstraße) aufhält, ist gleichfalls von der Kurmethode unterrichtet, und hat es übernommen, in Berlin sie anzuwenden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 6. Verrechnung ꝛc. der fiskalischen Strafen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Potsdam wiederholt angewiesen, der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung vom 15. Februar d. J., in Betreff der Verrechnung und Uebersendung der fiskalischen Strafen an die gedachte Königliche Regierung, schleunigst nachzukommen, indem sonst die Säumigen mit Ordnungsstrafen belegt werden müssen.

Berlin, den 18. Februar 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Sämmtliche Untergerichte zweiter Klasse im Departement des Kammergerichts werden darauf aufmerksam gemacht, daß sich in der Verfügung vom 31. Januar d. J., die Einreichung der Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1827 betreffend, ein Fehler eingeschlichen hat, indem der Termin, bis zu welchem die Salarien-Kassen-Rechnungen eingereicht werden sollen, nicht auf den 25. Mai d. J., wie in der Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. steht, sondern auf den 25. März d. J. bestimmt ist, dieser Termin daher bei Vermeidung der angedroheten Strafe inne gehalten werden muß. Nr. 7. Einreichung der Jahres-Rechnungen.

Berlin, den 18. Februar 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der Kandidat der Rechte William August Baildon ist als Auskultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Dem Ober-Grenz-Kontroleur Schmidt in Perleberg ist das Prädikat als Steuer-Inspektor verliehen worden.

Der bisherige Privatlehrer Aug. Wilh. Lindes ist als Lehrer der Chemie und Mineralogie bei der Königlichen Realschule in Berlin angestellt, und die Friederike Grundeis und Eveline Grauer sind als Lehlerinnen bei der Elisabethschule daselbst bestellt worden.

Der Doktor der Medezin und Chirurgie Friedrich Albert Steinbeck ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Ludwig Lambateur ist als Feldmesser vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die im Steuer-Distrikte von Cöpnick und resp. von Schwedt im Gebrauch gewesenen Steuer-Kontrolsiegel, von welchen das erstere mit einem Adler und der Umschrift: Preuß. Steuer-Kontrolle Nr. 322, das letztere aber mit der Umschrift: Steuer-Aufseher

No. FwR. 4.
(durchschlungen)
Schwedt

versehen war, sind von den resp. Inhabern verloren worden, und werden hierdurch für ungültig und außer Gebrauch gesetzt, erklärt.

Potsdam, den 14. Februar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zweite hiesige Jahrmarkt nicht, wie in dem Jahrmarktsverzeichnisse des diesjährigen vereinigten Geschichts-, Haushaltungs- und Garten-Kalenders irrthümlich bemerkt worden

ist, auf Donnerstag nach Palmarum den 3. April, sondern auf Donnerstag vor Palmarum den 27. März d. J., abgehalten werden wird.

Potsdam, den 21. Februar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auch in diesem Jahre werden, so wie früher geschehen, gute und gesunde Stuten durch hiesige Haupt-Beschäler hierselbst bedeckt, und wird dabei folgendes festgesetzt:

1) die Bedeckung der Stuten tritt mit dem 5. März ein, und hört den 15. Juli bestimmt auf.

2) Für jede Stute muß das Sprunggeld mit 6 Thalern bei dem ersten Sprunge bezahlt werden.

3) Nur vom 15. Mai bis zum 15. Juli können diese Stuten, jedoch nur solche, welche bedeckt werden sollen, in die Gestütweide aufgenommen werden, und beträgt das festgesetzte Weidegeld für jede 3 Silbergroschen, und wenn solche ein Fohlen hat, 4 Silbergroschen täglich.

4) Ohne vorhergegangene Entrichtung der sämmtlichen Kosten zur Königl. Gestütkasse, und Rückgabe des Empfangscheins über die in Weide gegebenen Stuten, können solche schlechterdings nicht verabfolgt werden.

5) Unter keiner Bedingung dürfen Stuten, welche Ausländern zugehören, durch hiesige Hengste bedeckt werden.

Diesem gemäß können die zu bedeckenden Stuten ohne weitere Anfrage zu seiner Zeit übersendet, und bei dem Königl. Gestüt-Oekonomie-Inspektor Herrn Rendant Caanitz hierselbst angemeldet werden.

Die Zutheilung der anpassenden Beschäler für diese Stuten, muß in der Regel der Gestüt-Behörde überlassen bleiben, wie solche auch für deren Aufnahme in die Weide rc. die nöthige Sorge tragen wird.

Zugleich wird den Pferdezüchtern aus Berlin und der Umgegend hiermit angezeigt, wie zur bevorstehenden Beschälzeit unter den gewöhnlichen Bedingungen, in Berlin selbst — Dorotheenstraße im Königl. Marstall Nr. 64 — einige Landbeschäler aufgestellt werden sollen, durch welche gute und gesunde Stuten, Inländern zugehörig, gegen Erlegung von $1\frac{1}{2}$ Thl. Sprunggeld, bedeckt werden können.

Auch die Bedeckung mit diesen Landbeschälern nimmt den 5. März ihren Anfang, und hört den 28. Juni auf. Theilnehmer melden sich wegen der Bedeckung ihrer Stuten in dem erwähnten Lokal bei dem Königl. Wagenmeister Landeck.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 18. Februar 1828.

Königl. Gestüt-Direktion.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
9ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Die in der Teltower Vorstadt bei Potsdam belegenen Wassermühlen und die Windmühle bei Drewitz nebst Pertinenzien, welche seit dem Jahre 1819 für einen Pachtzins von 2900 Thlr. inkl. 967⅔ Thl. Gold verpachtet sind, werden zu Trinitatis d. J. pachtlos, und sollen von da ab auf 6 Jahre anderweit im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 14. April d. J., Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departementsrath, Regierungsrath Mahraun anberaumt.

Die von den zu verpachtenden Objekten in dem Jahre 18⅔ gefertigten Anschläge, so wie die, bei der neuen Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, können in unserer Registratur, und letztere auch auf dem Amte Mühlenhoff in Berlin eingesehen werden.

Wird eine längere als die obengedachte 6-jährige Pachtzeit gewünscht, so dürfte solche höhern Orts genehmigt werden.

Potsdam, den 22. Januar 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Niederbarnimschen Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegene, zum Amte Alt-Landsberg gehörige Königl. Domainenvorwerk Neuenhagen, soll in Folge höherer Bestimmung vom 1. Juni d. J. ab öffentlich meistbietend im Wege des Verkaufs zur Veräußerung gestellt werden.

Dieses Vorwerk liegt 2½ Meile von Berlin, ½ Meile von Alt-Landsberg, 4½ Meile von Freienwalde und Neustadt-Eberswalde, und ½ Meile von der von Frankfurt an der Oder nach Berlin führenden Chaussee entfernt.

Dasselbe enthält
1) 1534 Morgen 85 □Ruthen Ackerland, incl. 3 Morgen 120 □Ruthen Wöhrden,
2) 99 Morgen 139 □Ruthen Wiesen,
3) 69 Morg. 149 □Ruth. privative Hütung,
4) 4 Morgen 76 □Ruth Gärten.

Diese Grundstücke sind außer aller Gemeinschaft, und in der Nähe des Vorwerksgehöftes gelegen.

Außer den ad 1 bis 4 erwähnten Ländereien gehöret zum Vorwerke
5) eine Fläche von 178 Morgen 78 □Ruthen, welche demselben durch die zu verschiedenen Zeiten stattgehabte Separation der sogenannten Niederheide zugefallen, ½ Meile vom Vorwerke entlegen, und bisher als Ackerland und Weide benutzt worden ist.

Die Wirthschaftsgebäude des Vorwerks, mit Ausschluß des Wohnhauses, sind nach dem im Jahre 1810 stattgefundenen Brande neu erbauet worden. Ob die mittle und kleine Jagd auf den Vorwerksgrundstücken mit zur Veräußerung kommen werden, darüber wird die Bestimmung noch vorbehalten.

Von der Veräußerung sind ausgeschlossen:
1) die Prästationen der bäuerlichen Einsassen im Dorfe Neuenhagen nebst der Gutsherrlichkeit über letztere;
2) das Patronat;
3) die Jurisdiktion, und
4) die Rittergutsqualität des Vorwerks.

Die besondern Bedingungen, unter welchen der Verkauf des Vorwerks Statt finden soll, sind höhern Orts noch nicht genehmigt worden, und es wird dieserhalb baldigst eine besondere Bekanntmachung, und gleichzeitig die Anzeige des anzuberaumenden Lizitations-Termins erfolgen. Vorläufig fordern wir etwanige Erwerbslustige auf, sich an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den wirthschaftlichen Verhältnissen des Vorwerks Neuenhagen zu verschaffen, und haben dem gemäß den zeitigen Pächter Krause angewiesen, überall auf Erfordern die nöthige Auskunft in dieser Beziehung zu ertheilen. Potsdam, den 20. Feb. 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Stock hat nach oben zu, etwa einen Fuß vom Ende, eine Biegung, in der sich mehrere Astlöcher befinden, außerdem befindet sich an ihm die Entfernung von zwei Fuß, vom obern Ende aus gerechnet, durch einen Einschnitt markirt, um ihn zugleich als Maaß benutzen zu können.

Am untern Ende ist der Stock sehr abgeschliffen, was er anscheinend beim Gebrauch durchs Nachschleppen erhalten.

3) in einem Paar gestrickten, wollenen Fausthandschuhen von weißer Farbe.

Der untere Theil derselben, und zwar nach innen zu, und die Daumen sind schon zerrissen, und deshalb auf die schadhaften Stellen Stücke von grünem Croisé gesetzt.

Die Handschuhe scheinen übrigens einer Frau, oder einem jungen Menschen von 13 bis 16 Jahren anzugehören, da sie für eine ausgewachsene Mannshand viel zu klein sind.

4) in einem alten Sacke, in dessen Mitte sich ein Flicken von gröberem Zeuge befindet, neben dem die Buchstaben $\frac{C}{B}$ sich geschrieben befinden, die höchst wahrscheinlich die Anfangs-Buchstaben von Namen gewesen, welche aber bis auf jene Buchstaben herausgeschnitten, und dafür jener Flicken eingesetzt worden, auf dessen entgegengesetzter Seite, und zwar dem B gegenüber, sich ein ı befindet. Oben am Sacke ist zum Zubinden eine kleine Peitsche von Hanf eingeschleift.

So weit es sich jetzt übersehen läßt, haben die Räuber außer 2000 Thl. in harten Preußischen Thalerstücken, welche in zwei Beuteln, jeder von 1000 Thl., aufbewahrt wurden, auch noch folgende Gegenstände entwendet:

1) eilf Stück silberne Eßlöffel. Sie sind stark gearbeitet und von älterer Form. Auf der Rückseite des Stiels unten am Griffe findet sich ein punktirtes S mit der Jahreszahl 1808, auf der andern innern Stielseite aber folgende Zeichen $\left(\frac{1}{CD}\right)$ $\left(\frac{12}{L}\right)$ und darunter ein Preußischer Adler, als Stempel über die gezahlte Silbersteuer.

2) Sechs bis 8 silberne Theelöffel. Die innere Seite des Stiels ist auf beiden Seiten gravirt; oben finden sich punktirt der Buchstabe S und die Jahreszahl 1808. Auf der Rückseite des Stiels ganz oben am Griffe der Preußische Adler als Silberstempel, und gerade unter diesem $\frac{12}{L}$ $\frac{1}{CD}$

3) Mehrere Schaustücke, unter andern eine Medaille, auf die Entsetzung Wiens von den Türken geschlagen. Auf der einen Seite derselben befinden sich ein Pudel, auf der andern Seite aber ungefähr folgende Strophen mit lateinischen Lettern:

Dem, der nach Schatten schnappt,
Entfällt sein eig'ner Bissen;
Der — Wien sich zugedacht,
Muß nun ganz Ungarn missen.

4) Sechszehn bis 18 Stück leinene Mannshemden mit Prisen-Aermeln, welche sich durch ihre Länge auszeichnen, indem sie $1\frac{1}{4}$ Ellen lang sind. Vorn auf der Brust unter dem Schlitz findet sich ein rothes S.

5) Ein alter, gebräunter Tabackskasten von Eichenholz. Er hat sechs bis sieben Zoll im Quadrat, eine gleiche Höhe und einen losen Deckel von gleichem Holze, welcher sich stufenweise in drei Absätzen erhöht, und oben in einen Knopf ausgeht.

Wir bringen diesen Vorfall hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle Behörden und jeden Andern, welcher von den gestohlenen und zurückgelassenen Effekten, oder sonst über die Räuber Kenntniß hat, oder noch solche erhalten möchte, dringend auf, uns hiervon schleunigst Nachricht zu geben, wodurch nicht allein keine Kosten erwachsen werden, sondern was sonst auch sehr dankbar anerkannt werden wird, da uns an der Ermittelung dieses, mit der größesten Frechheit verübten Verbrechens außerordentlich viel gelegen ist.

Schließlich verwarnen wir noch vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, und machen den dawider Handelnden auf die ihn treffende Strafe der Diebeshehlerei aufmerksam.

Genthin, den 21. Februar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Jerichow.

Das hierselbst belegene, dem hiesigen Bürger Ludwig Janse zugehörige Bürgergut, soll nebst sämmtlichen Pertinenzien auf den Antrag des hiesigen Königlichen Domainenamts wegen

rückständiger Amtsabgaben subhastirt werden. Wir haben deshalb die drei Bietungstermine auf den 19. März, 20. Mai und 21. Juli c., jedesmal Vormittags 11 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Der Meistbietende hat, wenn er sich zum Besitz qualifizirt, und seine Zahlungsfähigkeit nachweiset, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe, welche mit 2016 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. abschließt, und gegen welche nur bis 4 Wochen vor den angesetzten Terminen Ausstellungen gemacht werden können, kann täglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden. Buchholz, den 3. November 1827.

Königl. Justizamt daselbst.

Der zum Nachlasse des allhier verstorbenen Apothekers Jung gehörige, vor dem Kemnitzer Thore hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 126 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 575 Thl. gewürdigte Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 21. März 1828, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anstehenden Termin öffentlich meistbietend verkauft werden, daher besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber aufgefordert werden, sich in dem Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben, da auf später einkommende Gebote, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 15. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zu Wölsickendorf bei Freyenwalde a. d. O. belegene, den Poppeschen Eheleuten gehörige, auf 1280 Thl. 13 Sgr. 1 Pf. gewürdigte Bockwindmühle nebst Pertinenzien, soll

den 28. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Wölsickendorf selbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Freienwalde a. d. O., den 14. Jan. 1828.

v. Bredowsches Gericht über Wölsickendorf.

Die verehelichte Ebeling, Louise geborne Fiedler hierselbst, hat gegen ihren Ehemann, den angeblich seit 2 Jahren sich von hier entfernten Mauergesellen Christian Ebeling, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt.

Zur Beantwortung und zur Instruktion der Klage haben wir einen Termin auf

den 7. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

hierselbst anberaumt, und laden den Mauergesellen Christian Ebeling hierdurch vor, sich im gedachten Termine zu gestellen, und die Klage zu beantworten, widrigenfalls die von der Klägerin vorgetragenen Thatsachen für richtig angenommen, und das, was hiernach und nach den Vorschriften der Gesetze Rechtens ist, gegen ihn in contumaciam festgesetzt werden wird. Neustadt a. d. D., den 27. Jan. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die, den Schneidermeister Krahmerschen Eheleuten gehörige, hieselbst belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 27 verzeichnete, auf 948 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigte Bürgerstelle, in dem auf

den 26. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Amtsgerichtsstube hier, im Wege der nothwendigen Subhastation angesetzten peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die Gernkesche Büdnerstelle in Bernhebe, 337 Thl. 27 Sgr. taxirt, soll in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof am 24. April d. J., Vormittags 10 Uhr, meistbietend verkauft werden. Wilsnack, den 4. Februar 1828.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Zur Verpachtung des Rittervorwerks Libbesecke, im Templiner Kreise, auf zehn bis zwanzig Jahre von Johannis dieses Jahres ab, an den Meistbietenden, ist auf den Antrag des Besitzers, Herrn Lieutenant Eduard von Holtzendorff auf Dargersdorf, ein Termin auf

den sieben und zwanzigsten März dieses Jahres, Vormittags zehn Uhr,

im herrschaftlichen Hause zu Dargersdorf angesetzt.

Die Bedingungen können bei dem Herrn von Holtzendorff in Vietmansdorf bei Templin eingesehen werden.

Joachimsthal, den 11. Februar 1828.

Adlich von Holtzendorffsche Patrimonial-Gerichte über Dargersdorf.

In Folge höherer Bestimmung soll ein, im breiten Theile der hiesigen Stadt belegenes Wohnhaus, mit 106 □Ruthen Hof und am Wasser liegenden Garten, öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 8. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Amte angesetzt, wozu Kauf- und Besitzfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Minimum des Kaufpreises bei einer Grundsteuer von jährlich 3 Thlr., auf 760 Thlr. festgestellt ist, der Meistbietende im Termine eine Kaution von 200 Thlr. stellen muß, und die Bedingungen beim Amte eingesehen werden können.

Alt-Ruppin, den 12. Februar 1828.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Die dem Mühlenmeister Schmidt in Clausdorf zugehörigen Materialien zu einer Bockwindmühle, 215 Thl. taxirt, sollen Schuldenhalber an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 20. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem Gerichtshause hierselbst anberaumt, wozu Liebhaber vorgeladen werden, um ihr Gebot abzugeben und hiernächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Zossen, den 20. Februar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das der verwittweten Frau von Möllendorff gebornen von Briest gehörige, im 2ten Jerichowschen Kreise, ½ Meilen von Rathenow an der Havel belegene Rittergut Böhne, mit den dazu gehörigen Vorwerken Groß- und Klein-Wünsche, soll anderweitig auf 6 Jahre, nämlich von Johannis 1828 bis dahin 1834 verpachtet werden. Nach der nunmehr beendigten Vermessung und Bonitirung enthält es 1118 Morgen Acker, 375 Morgen Wiesen und 3021 Morgen Hütungen; es ist auch mit Brau- und Brennerei, Fischerei, Diensten und baaren Hebungen, so wie mit einem Inventario an Vieh, Acker- und Wirthschaftsgeräth versehen. Die Vermessungs- und Bonitirungs-Register, der Anschlag und die Verpachtungsbedingungen können bei dem Stadtgerichts-Director Naumann zu Rathenow eingesehen werden, der auch die Submissionen der Pachtungen bis zum 15. März d. J. annehmen wird.

Rathenow, den 30. Januar 1828.

Die mit Gesetzeskraft versehene Verfassung der auf Gegenseitigkeit und öffentliche Verwaltung gegründeten Lebensversicherungsbank in Gotha ist erschienen, und bei Unterzeichnetem unentgeldlich zu haben, bei welchem die Versicherungsanträge zu machen, und die Deklarationsformulare zu empfangen sind.

Spandow, den 15. Februar 1828.

Der Burgemeister Fröhner.

Eine komplet eingerichtete Materialhandlung, oder die Unter-Etage meines zu Brandenburg neu ausgebauten Handlungshauses, nebst zwei gewölbten Kellern, Material-Kammern und Remise, ist zum 1. April d. J. ganz oder beiden Küchen wegen auch getheilt zu vermiethen. Auf kostenfreie Nachfragen erörtert D. H. Both, Lindenstraße Nr. 57 zu Potsdam das Nähere.

Von Einem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei ist mir unterm 8. d. M.

auf meine neu erfundene und als eigenthümlich anerkannte Art, Tuch zum Lackiren vorzubereiten,

ein ausschließliches Patent auf die Dauer von fünf nach einander folgenden Jahren für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches ich hiermit zur Vermeidung etwaniger Kontraventionen zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Die Mützenschirme, die ich in allen Formen aus lackirtem Tuche anfertige, übertreffen die ledernen besonders darin, daß erstere in allen Theilen eine gleiche Biegsamkeit und Stärke besitzen, ohne an Elastizität den letzteren nachzugeben, und überdies 30 Prozent wohlfeiler sind. Auch verfertige ich Offizier-Czakot-Deckel, welche bedeutend leichter als die aus Leder gefertigten sind.

Schließlich bemerke ich noch, daß das nach meiner eigenthümlichen Methode lackirte Tuch zu Wagenarbeiten, vorzüglich aber zur Anfertigung von Bockkränzen sich eignet.

Berlin, den 16. Februar 1828.

C. F. Wadtronn,
hinter der Spittelkirche Nr. 10.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 7. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. Februar 1828.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. Septbr. 1822, Amtsblatt für 1822, Seite 195 seq., wegen Einrichtung einer Prüfungs-Kommission für die Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, wird in Folge eines Erlasses der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 6. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in denjenigen Fällen, wo von bereits zum einjährigen freiwilligen Dienst geprüften und als dienstbrauchbar angenommenen Individuen, eine Dienstunfähigkeit erst in dem Zeitraum zwischen ihrer Meldung und dem wirklichen Eintritte zum freiwilligen einjährigen Dienst behauptet wird, ganz in derselben Art verfahren werden soll, wie solches durch § 12 der vorerwähnten Bekanntmachung hinsichtlich derjenigen jungen Leute angeordnet worden ist, die schon bei der Prüfungs-Kommission dienstuntauglich befunden worden sind.

Nr. 36. Betreffend die zum freiwilligen einjährigen Militair-Dienst sich meldenden Individuen. I. 1915. Januar.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. Februar 1828.

Nachstehende, in den Berliner Zeitungen abgedruckte Großherzoglich Meklenburgsche Patentverordnung vom 22. November v. J., wegen des Handelsverkehrs der Ausländer in dortigen Staaten, wird zur Beachtung diesseitiger Gewerbtreibender hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 37. Handelsverkehr der Ausländer in den Großherzoglich Meklenburgschen Staaten. I. III. IV. 895. Januar.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Meklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wenn Wir bei der immer zunehmenden Benachtheiligung Unserer inländischen Kaufleute durch den Handelsverkehr der Ausländer in Unsern Landen, imgleichen bei der fortwährenden Belästigung Unserer übrigen getreuen Unterthanen durch die

Zudringlichkeit auswärtiger Handlungstreibender, weitere gesetzliche Vorkehr zur Abstellung dieses Unwesens für nöthig erachtet haben, so verordnen Wir, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, und erfolgter deren freien Zustimmung, hiermit Folgendes.

§ 1. Jeder Ausländer, welcher in Unsern Landen in der Art Handlungsgeschäfte treiben will, daß er ausländische Produkte und Fabrikate, ohne diese Waaren bei sich zu führen, nach Proben oder Karten zum Verkaufe anbietet, ist verpflichtet, vor seinem Eintritte in das Land einen Gewerbschein zu lösen.

§ 2. Die Gewerbscheine werden von Unserm Steuer- und Zoll-Kollegium in Güstrow, und in den Seestädten von Unsern dortigen Ober-Akzise- und Lizent-Behörden mit Gültigkeit für gesammte Großherzogl. Meklenburgische Lande, Schwerinschen und Strelitzschen Antheils, ausgestellt, und haben die auswärtigen Handlungstreibenden sich vor ihrem Eintritte in Unser Großherzogthum an eine dieser Behörden zu wenden.

§ 3. Der auswärtige Handlungstreibende muß, auch wenn er einen Gewerbschein gelöset hat, dennoch die Vorschriften Unserer Verordnungen vom 7. Julius 1783 und 15. Dezember 1791 befolgen, darf demnach seine Proben und Karten keinem andern als Kauf- und Handelsleuten, mithin keinem Privatmanne in den Städten und auf dem Lande vorlegen, und darauf Bestellungen entgegennehmen, alles bei 50 Thlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall. Auch muß derselbe die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, namentlich im Betreff der Reisepässe und deren Visirungen, befolgen.

§ 4. Der Gewerbeschein muß in jeder Landstadt auf die Dauer des Aufenthalts bei der Steuerstube, in den Seestädten bei Unsern Akzise- und Lizent-Behörden deponirt werden, und darf der Reisende, bevor dies geschehen, keine Geschäfte an dem Orte machen. Bei der Abreise wird der Gewerbeschein von der Steuerstube, Akzise- oder Lizent-Behörde, ohne daß dafür bezahlt wird, visirt und dann zurückgegeben.

§ 5. Für den Gewerbeschein wird eine Abgabe von zehn, zwanzig und dreißig Thalern erlegt.

Eine Abgabe von 10 Thlr. entrichten alle nach Proben Handelnde, welche Waaren vertreiben, die zum Betriebe inländischer Gewerbe dienen.

20 Thlr. werden von allen denen erlegt, welche mit sonstigen Waaren handeln.

Den höchsten Ansatz von 30 Thlr. haben alle diejenigen zu entrichten, welche mit Wein und Kolonialwaaren, so wie welche mit Seiden- und Wollenwaaren handeln. Treibt einer diesen Handel mit mehreren dieser Zweige zugleich, so erlegt er jederzeit den höchsten Ansatz.

Der solchergestalt gelösete Gewerbeschein ist auf Ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig. Wird demnächst die Prolongation nachgesucht, so muß für jedes fernere Jahr die obige Summe entrichtet werden.

§ 6. Der Gewerbeschein wird jedesmal nach bestimmter Angabe der Art des Geschäfts ausgestellt, und verfällt ein Jeder, der sich ohne Gewerbeschein betreffen läßt, oder andere als darin bezeichnete Waaren vertreibt, in eine Strafe von 50 Thlr. für jeden Kontraventionsfall. Wer die Strafe nicht erlegen kann, wird mit

angemessener Gefängnißstrafe belegt. Die Geldstrafen werden von Unsern Steuerstuben oder Unsern Akzise- und Lizent-Behörden in den Seestädten wahrgenommen. Die etwanigen Gefängnißstrafen werden jedesmal von dem Magistrate der nächsten Stadt nach vorgängiger Untersuchung vollstreckt.

§ 7. Gesammte Orts- und Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu wachen; auch soll insbesondere noch einem jeden Denunzianten, welcher einen Kontraventionsfall dergestalt nachweiset, daß der Kontravenient zur Strafe gezogen wird, die Hälfte der festgesetzten Geldstrafe zugesichert sein.

§ 8. Diese Verordnung soll mit dem 1. Februar 1828 in gesetzliche Kraft treten, und ihre Dauer sich vorläufig auf die Zeit von fünf Jahren beschränken.

Damit auch selbige zu Jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir solche durch Unser offizielles Wochenblatt, den Hamburger Korrespondenten, die Berliner und Lübecker Zeitungen bekannt zu machen, auch einen Abdruck derselben in den Grenz-Orten an paßlichen Stellen, namentlich in den Wirthshäusern anzuschlagen befohlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 22. November 1827.

Friedrich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Patent-Verordnung wegen des Verkehrs auswärtiger Handlungstreibender in hiesigen Landen.

Potsdam, den 24. Februar 1828.

Nr. 38. Wechselstempelung. IV. 528. Februar.

Zur Erleichterung des Wechselverkehrs ist von Seiten des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz die Anordnung getroffen worden, daß auch Wechselformulare in blanco und ohne daß die Summe, auf welche der Wechsel lautet, und mit Buchstaben ausgefüllt ist, jedoch nur bei den mit einem trockenen Wechselstempel versehenen Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemtern zur Wechselstempelung vorgelegt und gestempelt werden können, wenn die Formulare von der Beschaffenheit sind, daß sie oben einen mit gedruckten oder eingepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum, z. B. in folgender Art

---

enthalten, in welchen die Worte:

Wechsel von zweihundert Thalern und darunter,
oder Wechsel von vierhundert Thalern und darunter,
oder Wechsel von sechshundert Thalern und darunter,
oder Wechsel von achthundert Thalern und darunter,
oder Wechsel von tausend Thalern und darunter,

deutlich, und ohne daß etwas darin radirt oder verändert sei, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingedruckt oder eingeschrieben sind, z. B.:

—Wechsel—von—zweihundert—Thalern—und—darunter.

Dergleichen Wechselformulare werden alsdann, in gewöhnlicher Art, mit dem, dem angegebenen höchsten Satz entsprechenden Stempel versehen, und der Betrag dafür entrichtet, und bleibt es den Kaufleuten überlassen, sie auf eine beliebige Summe von dem angegebenen höchsten oder einem niedern Betrage auszufüllen; diese Beträge müssen jedoch durch 200 theilbar sein.

Ueberschreitet die Summe, auf welche der Wechsel ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudationsstrafe ein.

Das handeltreibende Publikum wird von dieser Anordnung hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für den diesseitigen Regierungsbezirk die Haupt-Steuerämter zu Brandenburg und Potsdam und die Haupt-Zollämter zu Wittstock und Wittenberge mit den nöthigen Materialien zur Stemplung solcher Wechselformulare in blanco versehen sind; jedoch ist es nicht erforderlich, daß die Kaufleute sich mit ihren Anträgen unmittelbar an die gedachten Hauptämter wenden, es ist ihnen vielmehr gestattet, die zu stempelnden Formulare dem Zoll- oder Steueramte ihres Wohnorts zur weitern Veranlassung einzureichen.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 39. Verpflichtung der Grund-Eigenthümer in den Marken zur unentgeldlichen Hergabe der gewöhnlichen Feldsteine rc. zu den Chausseebauen. I. 1664. Februar.

Das Staats-Ministerium bemerkt in seinem Berichte vom 23. v. M. ganz richtig, daß die Verpflichtung der Grundeigenthümer in den Marken zur unentgeldlichen Hergabe der gewöhnlichen Feldsteine, des Sandes und Kieses nicht blos auf die unmittelbar an der Chaussee angrenzenden Grundstücke beschränkt ist. Der § X. des Edikts vom 18. April 1792 für die Kurmark, welches durch die Verordnung vom 15. Januar 1803 auch auf die Neumark ausgedehnt ist, legt den Unterthanen diese Verpflichtung ohne eine solche Beschränkung auf. Es muß daher auch ferner bei dieser bisher stattgefundenen unbeschränkten Anwendung dieses Gesetzes bleiben. Es muß dagegen aber auch die Vorschrift des § XVIII. Nr. 10 desselben überall befolgt, und den Besitzern wirklich verursachter Schaden oder gegründeter Verlust, taxmäßig nach der Bestimmung des Gesetzes ersetzt werden.

Berlin, den 9. Februar 1828. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Potsdam, den 29. Februar 1828.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. d. M. wird in Gemäßheit eines an uns ergangenen Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 26. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Februar 1828.

Nr. 40. Lungenseuche in Falkenhagen. I. 1690. Februar.

Wegen der unter dem Rindviehe zu Falkenhagen, Osthavelländischen Kreises entstandenen Lungenseuche, ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Bestimmung gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das Königliche Hüttenwerk zu Gottow, ½ Meile von Luckenwalde belegen, bedarf im laufenden und im künftigen Jahre 8 bis 900 Fuder kieferne Holzkohlen, das Fuder 112 Berliner Scheffel enthaltend. Diese Kohlen sollen durch Lieferung im Wege der Submission beschaffet werden, und es werden daher solche Personen, welche die Lieferung übernehmen und für die Erfüllung des Vertrages Kaution bestellen wollen, eingeladen, ihre Forderungen in portofreien Eingaben der unterzeichneten Behörde bis zum 1. April d. J. anzuzeigen.

Die näheren Bedingungen können sowohl in der Oberbergamtlichen Registratur hierselbst, als in der Registratur des Hüttenamts zu Gottow eingesehen werden.

Berlin, den 18. Februar 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

---

* Die nachstehend signalisirte unverehel. Wilhelmine Setzkorn aus Oderberg, welche hier im Jahre 1818 wegen Betrügereien zur gerichtlichen Untersuchung und Strafe gezogen wurde, und nach der damals von dem Magistrate zu Oderberg erhaltenen Nachricht sich auch früherhin schon Betrügereien zu Schulden kommen ließ, fand sich im vergangenen Monat unlegitimirt wieder hier ein, und wurde, da sie sich übrigens nicht verdächtig machte, mittelst beschränkten Passes auf gerader Tour, unterm 24. gedachten Monats nach Oderberg zurückgewiesen.

Wenn sie nun, nach der von dasigem Magistrate unterm 16. d. M. eingegangenen Nachricht, nicht dort eingetroffen ist, so treibt sie sich wahrscheinlich umher, und wird dies zur öffentlichen Kenntniß der Wohllöblichen Polizeibehörden gebracht.

Potsdam, den 21. Februar 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Signalement.

Die rc. Setzkorn ist evangelischer Religion, 31 Jahr alt, 4 Fuß 10½ Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mitteln Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, hat eine kleine Linse an der rechten Backe, und eine dergleichen am linken Mundwinkel.

Dem Müllergesellen Joh. Gottlieb Friedrich aus Baruth, 38 Jahr alt, ist der am 30. Juni 1827 in Berlin auf ihn ausgestellte, am 13. d. M. zur Reise nach Cremmen hier visirte Paß, auf hiesiger Herberge angeblich abhänden gekommen.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht, und jener Paß zugleich für ungültig erklärt.

Köpenick, den 18. Februar 1828.

Der Magistrat.

Der Papiermacher Meichsner beabsichtigt die Anlage einer oberschlägigen Papiermühle an dem von Köthen nach Falkenberg fließenden Bache. Der Vorschrift im § 7 des Allerhöchsten Edikts vom 28. Oktober 1810 zufolge, wird daher ein Jeder, der durch die beabsichtige Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen acht Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Bauherrn einzulegen.

Freienwalde a. d. O., den 9. Febr. 1828.

Königl. Landrath Oberbarnimschen Kreises.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Die zur Nachlaßmasse des hieselbst verstorbenen Maurermeisters Karl Friedrich Schlemmen gehörige Grundstücke, als:

1) das Vol. II im Hypothekenbuche Nr. 75 eingetragene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, gerichtlich gewürdigt auf 899 Thl. 1 Sgr. 11 Pf.;

das Nähere beliebe man in portofreien Briefen an mich selbst zu machen.

Rathenow, den 8. Februar 1828.

C. Lübge,
Gastwirth zum Deutschen Hause.

Bei Unterzeichnetem, auf dem Rittergute Gebersdorf bei Dahme, sind 7 bis 800 Stück gut veredelte Mutterschaafe und Hämmel in allen Sorten zur Zucht, mit und ohne Wolle, wie es gewünscht wird, zu verkaufen. Auch kann das Vieh bis zur Erndte stehen bleiben.

Rittergut Gebersdorf, den 4. März 1828.

Friedrich Reinhardt.

Eine in der Nähe von Brandenburg belegene, complet eingerichtete Ziegelei, bestehend in einem Wohnhause, Stallung, Schuppen, Brennofen, Brunnen, welche hinlängliches Wasser geben, nebst mehreren Ackerenden zur häuslichen Dekonomie, soll mit allen dazu gehörigen Utensilien unter sehr billigen Bedingungen auf mehrere Jahre verpachtet werden. Auch ist noch zu bemerken, daß die Erde hart an der Ziegelei gegraben wird, und sehr wenig Abraum hat. Hierauf Reflektirende erfahren das Nähere bei J. H. Rohde in Potsdam, Breite Straße Nr. 7.

Ein großes Haus in Potsdam, in der besten Gegend der Stadt belegen, worin eine große Brau- und Brennerei vorhanden, und letztere bis jetzt noch mit bedeutendem Nutzen betrieben wird, welches sich auch zu jedem andern Fabrikgeschäft, oder auch zur Gastwirthschaft, mit großer Ausspannung verbunden, eignen würde rc., soll unter annehmlichen Bedingungen sogleich verkauft werden. Näheres erfährt man hierüber bei J. H. Rohde daselbst, Breite Straße Nr. 7.

Mit Genehmigung der zweiten See- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, habe ich die Agentur für dieselbe für hiesigen Ort und Umgegend von dem bisherigen Agenten Herrn H. L. Wolf von heute an übernommen. Perleberg, den 1. Januar 1828.

J. A. F. Fritze.

Se. Durchlaucht der Fürst Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen haben dem Handlungshause der Herren

M. Oppenheim's Söhne zu Berlin

den alleinigen Verkauf und Verschluß sämmtlicher Koschentiner, sowohl gewalzter als geschmiedeter Eisenfabrikate, bekannt unter dem Stempel K. P. H. Hütten I bis XXV übertragen. Die unterzeichnete General-Verwaltung bringt dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem sie ihre resp. Eisen-Abnehmer ersucht, sich von nun an mit ihren Bestellungen an das genannte Handlungshaus wenden zu wollen, welches dieselben in beliebiger Quantität, sowohl franco Oppeln, als auch in Berlin selbst, wo zur Bequemlichkeit der resp. Eisen-Konsumenten Berlins und der Marken eine Eisen-Niederlage aller Koschentiner Eisen-Fabrikate, bestehend in

1) geschmiedetem Stab-Eisen;
2) gewalztem Stab-Eisen, als: 1" $\frac{1}{4}$", $1\frac{1}{2}$" $\frac{1}{4}$", 2" $\frac{1}{4}$", $2\frac{1}{2}$" $\frac{1}{4}$", $\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{8}$" □;
3) gewalztem und geschmiedetem Schlösser-Eisen und Hufstäben;
4) Zain-Eisen;
5) Schneid-Eisen;
6) Reck-Eisen $\frac{6}{16}$" □, dito $\frac{3}{16}$" und $\frac{4}{16}$" □;
7) Band-Eisen, unter $\frac{3}{16}$", dito über $\frac{3}{16}$" stark;
8) Rund-Eisen, dito $\frac{3}{8}$" und $\frac{1}{8}$";
9) Bolzen-Eisen (feine 8-kantig), dito $\frac{3}{8}$" und $\frac{1}{8}$".

(NB. Was über 1" breit und $\frac{1}{4}$" stark ist, wird geschmiedet, alle feinern Sorten dagegen gewalzt.)

bei dem genannten Handlungshause an der neuen Friedrichsbrücke, Burgstraße Nr. 27, errichtet worden, auf das Prompteste auszuführen, in Stand gesetzt ist.

Koschentin, den 25. Januar 1828.

Die Fürstlich-Hohenlohesche General-Verwaltung der Herrschaften Koschentin, Boronow, Kwozog und Landsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 14. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. März 1828.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14. Mai v. J. (Amtsblatt 1827, Nr. 73) werden hiermit über den dermaligen Zustand des diesseitigen Landarmen-Fonds und über die Verwaltung der Landarmen- und Invalidenanstalt zu Strausberg und der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1827, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 41. Landarmen-Anstalt zu Strausberg und Irren-anstalt zu Neu-Ruppin. I. 1616. Februar.

1) Im Jahre 1827 sind an Bettlern und Vagabunden 320 Männer und 48 Weiber in das Landarmenhaus zu Strausberg eingeliefert, und außerdem 45 den Kommunen abgenommene Arme und Kinder; der Zugang an aufgegriffenen Bettlern hat mithin 50 Köpfe mehr, wie im Jahre 1826, und 73 mehr, wie im Jahre 1825 betragen. Der Bestand am Schlusse des Jahres 1827 belief sich auf 204 Bettler, 60 Blödsinnige, 29 andere Arme und 116 Kinder, überhaupt auf 409 Personen. Von den im Laufe des Jahres abgegangenen 409 Personen sind 35 gestorben, 3 entwichen, 41 als Ausländer über die Grenze gebracht, 126 in ihre Heimath sowohl nach diesseitigen Orten, als andern Regierungsbezirken entlassen, 30 in andere Anstalten abgeliefert, 135 als Handwerksgesellen zur Fortsetzung der Wanderschaft entlassen, und 39 aus der Anstalt in Dienst untergebracht. Die tägliche Durchschnittszahl der im Jahre 1827 in der Anstalt gewesenen Personen hat 405 Köpfe betragen, worunter 109 Kinder, 42 Kranke, 40 Hausdomestiken und Oekonomiegehülfen. Die Blödsinnigen, Krüppel und Blinden sind mit Wolleverlesen, Strumpfstricken und Federnreißen, die Industrie-Schulkinder mit Spinnen, Nähen, Stricken, Rohrflechten, Holzarbeiten rc., einige Handwerksgesellen in den Werkstätten der Anstalt als Schneider, Schumacher, Tuchweber rc. beschäftigt worden; die letzteren haben gegen 2000 Ellen Tuch gefertigt. Der auswärtige Absatz einiger dieser Arbeiten hat 398 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. an reinem Arbeitslohn eingebracht; die meisten jener Arbeiten sind indessen für den eigenen Bedarf der Anstalt verrichtet worden. Die übrigen Arbeiter haben bei der Landwollen-Maschinen-Spinnerei 3674 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., und bei der Handspinnerei 583 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. verdient; zusammen ist mithin im Jahre 1827 ein baarer Arbeitsverdienst für die Anstalt von 4656 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. erzielt worden.

2) Die Durchschnittszahl der im Strausberger Invalidenhause unterhaltenen Invaliden im Jahre 1827 hat 44 Personen, die der pensionirten Invaliden außerhalb der Anstalt 159 Personen betragen. An letztere sind aus dem Landarmen-Fonds 7309 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. als Pensionen gezahlt worden, wogegen im Jahre 1826 an 135 pensionirte Invalide 5209 Thlr. 10 Sgr., und im Jahre 1825 nur an 113 Invalide 4755 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., also im Jahre 1827 hierfür zwischen 2 bis 3000 Thlr. mehr beim Landarmen-Fonds verausgabt wurden. Die Verbindlichkeit des Landarmen-Fonds zu dieser Zahlung gründet sich auf die frühere Einrichtung und Bestimmung der Strausberger Anstalt zur Aufnahme von 200 Invaliden.

3) In der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin sind im Jahre 1827 durchschnittsweise 118 Häuslinge gewesen, woron 84 dem diesseitigen Landarmen-Verbande angehören, und 34 als fremde Kostgänger gegen volle Bezahlung aufgenommen worden. Im Laufe des Jahres sind 21 gestorben und 4 als geheilt entlassen. Von den vorhandenen 118 Pfleglingen waren 23 zu aller Beschäftigung unfähig, 7 nur nutzlos zu beschäftigen, 88 konnten periodisch mit nützlichen Arbeiten beschäftigt werden, und haben an baarem Arbeitslohn 832 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf., und an ersparten Ausgaben für die Anstalt 617 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. verdient; ihre Arbeiten haben also in diesem Jahre einen Werth von 1450 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. erreicht.

4) Die Unterhaltungskosten der Landarmen- und Invalidenanstalt zu Strausberg, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrations-Kosten haben im Jahre 1827 überhaupt 30598 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf., also über 4000 Thlr. mehr wie im Jahre 1826, und 6000 Thlr. mehr wie im Jahre 1825 betragen. Dieser größere Bedarf ist theils durch die vermehrte Kopfzahl, theils durch die theureren Getreidepreise des Jahres 1827 entstanden, denn die Speisungskosten der gesunden Häuslinge allein haben im Jahre 1827 über 3300 Thlr. mehr wie im Jahre 1826, und über 5000 Thlr. mehr wie im Jahre 1825 betragen. Die Unterhaltungskosten der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin haben sich im Jahre 1827 auf 9822 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., also auch auf etwa 1200 Thlr. mehr wie im vorigen Jahre wegen der veränderten Preise belaufen. Die sämmtlichen Kosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil und nach Abzug des Arbeitsverdienstes kamen im Jahre 1827 auf 59 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. im Strausberger Landarmenhause, auf 77 Thlr. 9 Sgr. im dortigen Invalidenhause und auf 77 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. in der Ruppiner Irrenanstalt zu stehen.

5) An Armenunterstützungen und erstatteten Kurkosten ꝛc. nach andern Orten und Anstalten sind im Jahre 1827 2765 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. aus dem diesseitigen Landarmen-Fonds gezahlt worden, worunter wiederum 522 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. an die Charitée zu Berlin für arme Kranke aus dem Bezirk des Landarmen-Verbandes.

6) Der obige Mehr-Aufwand an Invaliden-Pensionen und an Unterhaltungskosten der Anstalten hat im Jahre 1827 fernere Ersparnisse beim Landarmen-Fonds gegen den Etat verhindert. Auch sind die nach den bisherigen Etats seit 1820 mit Vorbehalt der Abrechnung zum diesseitigen Landarmen-Fonds geflossenen Landarmen-Beiträge und Vermögenstheile der vormals Sächsischen Distrikte des Jüterbogk

Luckenwaldeschen und Zauch-Belzigschen Kreises mit Ende des Jahres 1827 aus dieser Verrechnung geschieden, und zu einem abgesonderten Fonds mit einem Kapitalbestande von bald 2000 Thlr. eingerichtet worden. Dennoch haben im Jahre 1827 durch möglichste Aufräumung der älteren Einnahme-Reste und Anlegung aller baaren Bestände beim diesseitigen Landarmen-Fonds wieder 4000 Thlr. Staatsschuldscheine angekauft werden können, welche dem disponiblen Kapitalvermögen des Verbandes zugewachsen sind, so daß dieses bei der hiesigen Haupt-Institutenund Kommunalkasse deponirte Vermögen jetzt aus 15000 Thlr. in Kurmärkischen Pfandbriefen und 10000 Thlr. in Staatsschuldscheinen besteht. Auch hat der Landarmen-Fonds noch aus der Nachlaßmasse des vormaligen Irrenhaus-Inspektors Wölker zu Neu-Ruppin eine bereits gerichtlich anerkannte Defekten-Forderung von 1541 Thlr. in kurzem zu erwarten. Außerdem ist an Naturalienbeständen aller Art bei der Strausberger Anstalt ein Werth von 4874 Thlr., und bei der Ruppiner Anstalt von 1077 Thlr. aus dem Jahre 1827 in die Verwaltung des laufenden Jahres übertragen, den Werth der Anstalts-Inventarien ungerechnet. Das Gesamtvermögen des Landarmen-Fonds belief sich mithin am Schluße des Jahres 1827 auf 25000 Thlr. zinsbarer Dokumente, 1541 ausstehender Forderungen und 5951 Thlr. Naturalienbestände, zusammen auf etwa 32500 Thlr, ohne den Werth der Gebäude und des Verwaltungs-Inventariums der Anstalten. Einige kleinere noch offene Einnahme- und Ausgabe-Reste heben sich gegen einander auf.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Februar 1828.

Nr. 42. Empfehlung der litographirten Hand- und Wandkarten von Krümmer. II. 731. Februar.

Der bei den Kunst- und Buchhändlern J. D. Grüson und Comp. in Breslau erschienene Schulatlas der ganzen Erde, zum Gebrauche beim ersten und zweiten Elementar-Unterrichte der Geographie von Krümmer, enthaltend:

1) Wandcharten: die Planigloben, 2 Blatt, 21½ Sgr., Europa, Asien, Afrika, Nord-Amerika, Süd-Amerika und Deutschland, jede 4 Blatt, Preis 17½ Sgr., Australien, 3 Blatt, 15 Sgr. — Italien, Spanien, Frankreich, Niederlande, Preußen, England, Schweden und Norwegen, Rußland, europäische Türkei, jede in 4 Blatt, Preis 15 Sgr.;
2) Handcharten, jede auf 1 Blatt: Europa, Asien, Afrika, Nord-Amerika, Süd-Amerika, Italien, Deutschland I., jede zu 5 Sgr. — Deutschland II., Preußen, Frankreich, Spanien, Schweiz, Niederlande, England, Dännemark, Schweden und Norwegen, Rußland, europ. Türkei, jede zu 3¾ Sgr.;

zeichnet sich durch zweckmäßige, ganz dem vielfach gefühlten Bedürfnisse der Elementarschulen angemessene Einrichtung und durch wohlfeilen Preis so vortheilhaft aus, daß wir die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren, Geistlichen und Schullehrer nicht nur auf das näher bezeichnete Werk aufmerksam machen, sondern auch dessen Anschaffung für die Schulen anempfehlen, und namentlich die Anschaffung der Wandcharten auf Kosten der Schulkassen hierdurch genehmigen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 28. Februar 1828.

Nr. 43. Aufgehobene Viehsperre in Zootzen. I. 1506. Februar.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh im Dorfe Zootzen in der Ostpriegnitz seit einigen Monaten ganz aufgehört hat, ist die unterm 3. Oktober v. J. (Amtsblatt de 1827 Stück 41 Nr. 131) angeordnete Sperre dieses Dorfes für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. März 1828.

Nr. 44. Aufgehobene Viehsperre in Wichel. I. 168. März.

Nachdem die unter dem Rindvieh zu Wichel, im Ruppinschen Kreise, herrschend gewesene Lungenseuche seit mehreren Monaten gänzlich aufgehört hat, so wird die unterm 18. September v. J. (Amtsblatt de 1827 Stück 39 Nr. 124 angeordnete Sperre des gedachten Ortes für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 4.

Des Königs Majestät haben geruhet, Allergnädigst zu bestimmen, daß die hierselbst vor dem Potsdamer Thore, an der nach Potsdam führenden Kunststraße belegenen Ehmelickschen Grundstücke, nebst den darauf befindlichen Bau-Anlagen, künftig den Gesammt-Namen:

Auf dem Karlsbade

führen sollen.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Februar 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den in Havelberg anstehenden Jahrmärkten, jedesmal Tages vorher ein Schweine- Rindvieh- und Pferdemarkt Statt findet. Potsdam, den 28. Februar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zweite diesjährige Krammarkt zu Trebbin, nicht wie in dem allgemeinen Volkskalender bemerkt worden ist, am 31. d. M., sondern am Montage vor Palmarum den 24. d. M., und am Sonnabend vorher Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Potsdam, den 6. März 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

11ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das Königliche Hüttenwerk zu Gottow, ½ Meile von Luckenwalde belegen, bedarf im laufenden und im künftigen Jahre 8 bis 900 Fuder kieferne Holzkohlen, das Fuder 112 Berliner Scheffel enthaltend. Diese Kohlen sollen durch Lieferung im Wege der Submission beschaffet werden, und es werden daher solche Personen, welche die Lieferung übernehmen und für die Erfüllung des Vertrages Kaution bestellen wollen, eingeladen, ihre Forderungen in portofreien Eingaben der unterzeichneten Behörde bis zum 1. April d. J. anzuzeigen.

Die näheren Bedingungen können sowohl in der Oberbergamtlichen Registratur hierselbst, als in der Registratur des Hüttenamts zu Gottow eingesehen werden.

Berlin, den 18. Februar 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

* Das im Löbauer Kreise liegende Königl. Domainenamt Lonkorreck soll von Trinitatis d. J. ab, auf achtzehn Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Dasselbe ist von Marienwerder 7 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt, und enthält folgende Pachtstücke:

1) die Vorwerke Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowitz, welche nach den Anschlägen in runder Summe eine Winteraussaat von Eintausend Scheffel Getreide, und überhaupt einen Flächen-Inhalt von 4523 Morgen 23 □Ruthen magdeburgisch Maaß, und darunter hinreichende Wiesen, und außerdem ansehnliche Abtriften in den benachbarten Königl. Forsten haben. Der Acker besteht größtentheils aus einem tragbaren Roggenboden.
2) die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst den dazu gehörigen inventarienmäßigen Geräthschaften, jedoch ohne den Verlag in den vormals zwangspflichtigen Krügen; und
3) die Fischerei in den zum Amte gehörigen bedeutenden Seen und Gewässern.

Die Lage des Haupt-Vorwerks ist sehr angenehm. Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt 2832 Thl. 2 Sgr. 1 Pf., inkl. 942⅔ Thl. in Golde.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission, und müssen die versiegelten Pachtgesuche bis zum 4. April d. J. bei dem Justiziarius der unterzeichneten Regierung, Herrn Regierungsrath Wollenschläger, welcher mit der Annahme der Submissionen beauftragt ist, abgegeben werden, weil solche am 5. desselben Monats, Vormittags um 12 Uhr, in dem Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen sein können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualifikation zur Annahme eines Domainenamts, und auch darüber bei dem genannten Herrn Justiziarius genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Anschläge können in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden; auch ist das Domainenamt Lonkorreck angewiesen, denjenigen Pachtlustigen, die sich an Ort und Stelle über die Beschaffenheit der Pachtstücke informiren wollen, dazu behülflich zu sein.

Marienwerder, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Steckbrief.

* In der Nacht vom 1. zum 2. Februar d. J. hat der, vom Königl. Inquisitoriate zu Magdeburg wegen gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Schiffsknecht Fried. Ludw. Gericke aus Neu-Buchholz bei Genthin Gelegenheit zum Ausbruch aus dem Gefängniß ge-

funden, und ist mittelst Steckbriefs vom 2. Februar d. J. zwar verfolgt, aber noch nicht eingefangen worden.

Nach seiner Entweichung hat der rc. Gericke bei dem in der Nacht vom 19. zum 20. Februar d. J. an dem Prediger Sievert zu Groß-Wulkow verübten Raubmord mit Theil genommen, so daß nunmehr bei uns gegen ihn eine neue Untersuchung verhängt worden ist.

Wir ersuchen daher alle Militair- und Zivilbehörden dringend und dienstergebenst, auf den Gericke als einen sehr gefährlichen Verbrecher genau vigiliren, im Betretungsfalle ihn verhaften, und unter möglichst sicherer Eskorte hierher transportiren zu lassen.

Wir fügen zu dem Ende das Signalement von dessen Steckbriefe vom 2. Februar d. J. bei, und bemerken nur noch, daß der Gericke in voriger Woche in hiesiger Gegend gesehen worden ist, wo er mit einem großen Mantel von feinem grauen Tuche und einem großen runden Hute bekleidet gewesen.

Genthin, den 10. März 1828.

Königl. Preuß. kombinirtes Justizamt Altenplatow, Jerichow rc.

Signalement.

Der rc. Gericke ist aus Wilsnack gebürtig, evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 6¼ Zoll groß, hat struppige, braune Haare, hinten am Kopfe kahl, niedrige Stirn, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfene Lippen, schwärzlichen Bart, wenig Backenbart, fehlerhafte Zähne, breites Kinn mit einem Grübchen, breite und starke Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist von starker robuster Gestalt.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen Oberrock mit schwarzem Sammetkragen, schwarztuchenen Weste, graumultumenen Unterjacke, grünen verschossenen manchesternen langen Hosen über die Stiefeln, langen Stiefeln, blautuchenen Mütze mit ledernem Schirm und einem weiß- und rothgestreiftem Halstuche.

* Der durch den Steckbrief vom 30. April 1826 verfolgte Dienstknecht Friedrich Rohde ist heute wieder zum Arrest gebracht worden.

Königs-Wusterhausen, den 1. März 1828.

Königl. Justizamt Bloßin.

* 250 Thaler Belohnung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. v. M., den an dem Prediger Sievert zu Groß-Wulkow in der Nacht vom 19. zum 20. v. M. verübten Raubmord betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die als entwendet angegebenen silbernen Eß- und Theelöffel, imgleichen der Tabackskasten sich auf der Pfarre zu Groß-Wulkow wieder angefunden haben, und daher nicht gestohlen worden.

Dagegen wird

ein Trauring von Dukatengolde, schlicht gearbeitet, welcher einen Sprung hatte, und auf dessen innerer Seite die Buchstaben A. F. S. standen,

vermißt, und fordern wir hiermit auf, diesen Ring, wenn er zum Verkauf, Pfand oder sonst angeboten werden mögte, gleichfalls anzuhalten, und uns davon Nachricht zu geben.

Endlich wird demjenigen, welcher dem unterschriebenen Gericht über die Ermordung des Prediger Sievert zu Groß-Wulkow eine An-

* Verzeichniß der im Monat Januar 1828 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Dobrint, Johann Michael, Waisenknabe	Bischoffswalde	16	4	8	braun	hoch	blond, schwach
2	Selle, Johann George Karl, Büchsenmacher	Potsdam	28	5	3	desgl.	rund	braun
[illegible]	…echt, Johann Karl, Bediente	Quedlinburg	18	5	9	dunkelbraun	frei, rund	dunkel, stark
[illegible]	…ing, Amalie Sophie …erike, unverehelicht	Dessau	24	5	—	dunkelblond	flach	blond

zeige von der Art macht, daß die Raubmörder dadurch entdeckt und zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden können, eine Prämie von Zweihundert Funfzig Thaler Kourant hierdurch zugesichert, welche Prämie mit Einhundert Thalern von der Königl. Regierung zu Magdeburg, mit Einhundert und Funfzig Thalern aber anderweit gezahlt werden wird. Genthin, den 3. März 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Jerichow.

Die Erweiterung des Schulhauses im Kämmereidorfe Staacken, soll auf den Antrag der Gemeinde dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin

auf den 21. März d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Schützenhause zu Staacken angesetzt, zu welchem wir Baumeister, die die Entreprise zu übernehmen geneigt sind, einladen, und liegen die Bedingungen nebst den Anschlägen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Der ganze Betrag der Baukosten ist exklusive Holzmaterial mit circa 500 Thlr. veranschlagt.

Spandow, den 4. Mai 1828.

Der Magistrat.

Bei der Königl. General-Kommission für die Kurmark sind folgende Angelegenheiten — wobei das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Tempelhoff interessirt ist — anhängig:

1) die Ablösung der Dienste und Prästationen von denjenigen bäuerlichen Nahrungen, deren gutsherrlich bäuerliches Verhältniß durch den, mit einigen Hofwirthen unterm 30. September 1815 abgeschlossenen und unterm 31. Oktober 1815 bestätigten Rezeß noch nicht regulirt ist;
2) die Spezial-Separation der Feldmark Tempelhoff, verbunden mit Ablösung sämmtlicher, dem Rittergute zustehenden Hütungs-Berechtigungen.

Da das Rittergut Tempelhoff Lehn ist, und der zeitige Besitzer desselben, der Herr Fürst Otto Herrmann v. Schönburg Durchlaucht, keine lehnsfähige Deszendenz hat, so werden die vorstehend benannten Angelegenheiten in Gemäßheit der Vorschriften im § 11 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem zu ihrer Erklärung, ob sie bei den fernern Verhandlungen und bei Vorlegung der Auseinandersetzungs-Pläne zugezogen sein wollen, auf

den 28. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Lokale der General-Kommission hierselbst, kleine Jägerstraße Nr. 1,

vor dem unterzeichneten Kommissarius anstehenden Termine zu erscheinen, und die Vorlegung der bisherigen Verhandlungen zu gewärtigen.

Die Nichterscheinenden müssen die Resultate der eingeleiteten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Berlin, den 31. Januar 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.

Der Justizrath Löper.

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	lang, blaß	untersetzt	Potsdam.
braun	dick	mittel	desgl.	braun	rund	mittler	Potsdam.
grau-blau	gewöhnlich	gewöhnlich	breit	—	oval, blaß	schlank	Quedlinburg.
blau	dick	aufgeworfen	rund	—	desgl.	untersetzt	Dessau.

Das im Hypothekenbuche Blatt 125 aufgeführte Kietzerschulzengut zu Biesenthal, welches, ausschließlich des Werthes der Gebäude von 1414 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., auf 3200 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 1. März, 31. Mai, 5. Juli k. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Ebersw., den 10. Dezemb. 1827.
Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Das dem Johann Christoph Gutke gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal unter Nr. IX aufgeführte Großbürgergut daselbst, welches, ausschließlich des Werths der Gebäude von 1820 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., auf 4630 Thlr. abgeschätzt ist., soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 1. März, 31. Mai, 28. Juni k. J., Vormittags 11 Uhr, zu Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Ebersw., den 11. Dezemb. 1827.
Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Das unter unserer Jurisdiktion in dem zur Pritzwalker Kämmerei gehörigen Dorfe Giesensdorff belegene, von der verehelichten Bauer Bethke, geb. Havemann, in der Subhastation der Grundstücke ihres Ehemannes meistbietend erstandene $1\frac{1}{2}$ Hüfnergut, bestehend aus

5	Morgen	77	□Ruthen	Gertenland,
37	=	18	=	Gerstland,
52	=	25	=	Haferland,
14	=	58	=	Wiesen,

nebst der Weidegerechtigkeit für 3 Stück Kühe und 2 Haupt Jungvieh, und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll anderweit wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder in termino den 21. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale öffentlich meistbietend verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber laden wir zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der Acker und die Wiesen bereits speziell separirt sind. Die davon im Jahre 1825 aufgenommene Taxe, welche nach Abzug sämmtlicher Lasten und Abgaben 1180 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. beträgt, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 17. Januar 1828.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Kolonisten Johann Wilhelm Hoffmann gehörige, zu Mangelshorst belegene, im Hypothekenbuche Fol. 35 verzeichnete und auf 1834 Thl. 14 Sgr. 2 Pf. gewürdigte, eigenthümliche Kolonistenstelle, soll Theilungshalber in dem auf

den 12. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Königshorst anberaumten peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 11. Februar 1828.
Königliches Preuß'sches Justiz-Amt Königshorst.

Zur Verpachtung des Rittervorwerks Libbesecke, im Templiner Kreise, auf zehn bis zwanzig Jahre von Johannis dieses Jahres ab, an den Meistbietenden, ist auf den Antrag des Besitzers, Herrn Lieutenant Eduard von Holtzendorff auf Dargersdorf, ein Termin auf den sieben und zwanzigsten März dieses Jahres, Vormittags zehn Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Dargersdorf angesetzt.

Die Bedingungen können bei dem Herrn von Holtzendorff in Vietmansdorf bei Templin eingesehen werden.

Joachimsthal, den 11. Februar 1828.
Adlich von Holtzendorffsche Patrimonial-Gerichte über Dargersdorf.

Das Kirchenland zu Flemsdorff von 32 Morgen 164 □Ruthen, soll im Termine den 29. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Flemsdorff meistbietend vererbpachtet, und werden Pachtlustige zu diesem Termine eingeladen. Der jährliche Erbpachtskanon ist auf 17 Scheffel 6 Metzen Roggen, 7 Scheffel 3 Metzen Gerste und 7 Scheffel 14 Metzen Hafer festgestellt.

Von dem zu bietenden Erbstandsgelde müssen im Termine $\frac{1}{3}$, und nach erfolgter Genehmigung der Rest bezahlt werden.

Schwedt, den 4. März 1828.
v. Bredowsches Patrimonial-Gericht über Flemsdorff.

Die

Die durch die Verfügung vom 1. November v. J. bekannt gemachte Subhastation des Liepeschen Bauerguts zu Wachow ist aufgehoben.

Berge, den 4. März 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der Ackerbürger Panckow hierselbst beabsichtigt, sein in hiesiger Stadt belegenes Wohnhaus Nr. 15, nebst Hofraum und Stallung, welches zu einer Ackerwirthschaft benutzt werden kann, so wie die ihm zugehörige, aus Acker und Wiesewachs bestehende sogenannte Salveterhorst von 13 Morgen 130 □Ruthen, meistbietend zu verkaufen. Der Bietungstermin ist auf den 21. März d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Unterschriebenen angesetzt worden, wozu bietungs- und zahlungsfähige Käufer hiermit eingeladen werden. Cremmen, den 22. Februar 1828.

Der Burgemeister Müller.

Von Seiten der Vormundschaft der minorennen Kinder des verstorbenen Kammerraths Kunicke, soll das auf der Straße von Beeskow nach Storkow belegene Rittergut Lindenberg, in termino

den 15. April d. J.

auf dem herrschaftlichem Hofe daselbst öffentlich an den Meistbietenden auf Zehn Jahre, von Johannis d. J. an, verpachtet werden.

Die Bedingungen liegen in Lindenberg auf dem herrschaftlichen Hofe zur Einsicht bereit, wo auch an Ort und Stelle jede verlangte Auskunft gegeben werden kann.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die Ackerfläche des vollständig separirten Gutes Lindenberg sich auf 3028 Morgen beläuft, die Wiesen circa 90 Morgen, Gärten und Wörden 49 Morgen, und privative Hütungen 40 Morgen betragen; daß das Gut gegenwärtig in 9 Binnenschlägen à 90 Morgen, und in 11 Außenschlägen à 176 Morgen bewirthschaftet wird; daß eine veredelte Schäferei von 1400 Schaafen gehalten wird, und daß das Hof-Feld- und Vieh-Inventarium vorhanden ist, und dem Pächter übergeben wird.

Ragow bei Beeskow, den 28. Febr. 1828.

Der Geh. Ober-Regierungsrath Becker,
als Vormund der minorennen Kunickeschen Geschwister.

Wir beabsichtigen, das hier zu Cremmen am Marktplatze belegene, uns zugehörige Grundstück, bestehend aus einem vorn und hinten massiven Wohnhause nebst Hintergebäuden und Garten, auch einer hinter letzterm belegenen Wagenremise, aus freier Hand zu verkaufen, und laden Kaufliebhaber hierzu auf

den 26. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Ockelschen Hause selbst ergebenst hierdurch ein. Mit dem Meistbietenden kann der gerichtliche Kontrakt dem Befinden nach sofort abgeschlossen werden.

Cremmen, den 28. Februar 1828.

Die Justiz-Director Ockelschen Erben.

Freitag den 21. März d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Kemnitzer Oberheide, welche 2 Meilen von Potsdam, 1 Meile von Werder und ½ Meile vom schiffbaren Wasser entfernt ist,

22 Stück ordinair stark Holz,
58 Sageblöcke,
137 Mittel-,
158 Klein-,
39 Bohlstämme,

in kleinen Parthien an den Meistbietenden verkauft werden. Der Förster Letz wird auf Verlangen die Hölzer vor dem Termine den resp. Kauflustigen anweisen.

Die Verkaufs-Bedingungen werden auf dem Termine bekannt gemacht werden.

Klein-Kreutz, den 2. März 1828.

Der Amtmann Wolff,
als Wirthschafts-Kurator der v. Britzkeschen Güter Kemnitz und Phöben.

Meine, des Unterzeichneten gehörige Besitzungen zu Belzig, bestehend in

1) einem brauberechtigten, in der Sandbergergasse sub Nr. 99 belegenen, übersetzten Wohnhause, mit 5 Stuben, worin die Tuchmacherei bisher schwunghaft betrieben worden,
2) einem darneben belegenen, vor einigen Jahren neu erbaueten, zwei Stock hohen, halb massiven Wohnhause, worin 6 Stuben befindlich,
3) einer Viertel-Scheune vor dem Brandenburger Thore,

4) zwei Wörden zu 1½ und 1½ Scheffel Roggen Aussaat,
5) zwei Bürger-Kaveln zu 1½ und 1 Scheffel Aussaat,
6) einem Garten, vor dem Brandenburger Thore belegen, ferner:
7) zwei Spinnmaschinen,
8) eine Streichmaschine, mit einem Umgang und Zubehörungen,
9) ein spanischer Wirkstuhl, und
10) ein ordinairer dergleichen, und die sämmtlichen Geschirre des Handwerkszeuges, nebst alle dem was dazu gehört,
11) ein neuer Farbe-Kessel, 30 Eimer enthaltend,
12) ein dergleichen Kessel, 8 Eimer enthaltend, so wie eine gute Chaise, ein Ackerpflug nebst 2 Eggen,

sollen wegen eingetretener Verhältnisse kommenden

20. März d. J.

in meiner Behausung aus freier Hand und öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Königl. Preuß. Kourant verkauft werden.

Die Bedingungen, so wegen der zwei Häuser hinsichtlich der Trennung sich nöthig machen möchten, können im Verkaufs-Termine an Ort und Stelle eingesehen werden; so wie die Häuser und Grundstücke zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können.

Belzig, den 4. März 1828.

Der Tuchfabrikant Karl Wendel.

Die uns zugehörigen hiesigen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus nebst Hausland, Rosterwiese, Tannen- und Weidenkavel zu 4458 Thaler,
2) ein Brau- und Brennereigebäude zu 1492 Thaler,
3) ein geschlossener Garten, zu 345 Thaler gerichtlich taxirt,

sollen im Termin

den 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem hiesigen Stadtgerichte Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft, dem Befinden nach sofort zugeschlagen, Michaelis d. J. tradirt, und kann ein großer Theil des Kaufgeldes gegen Zinsen gestundet werden.

Beschreibung der Grundstücke.

Ad 1. In dem massiven zweistöckigen Wohnhause wird Gastwirthschaft betrieben, wozu es sich wegen seiner Lage am Dobberziner Thor, an der Kunststraße zwischen Berlin und Hamburg, und da sich darin, außer einer bequemen Auffahrt ein Saal, 8 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 12 Kammern und Platz zur Brau- und Brennerei, unter demselben 4 gewölbte Keller, dabei ein geräumiger Hof, darauf eine Wagenremise, Stallraum für 50 Pferde, mehreres Rind- und Schafvieh, auch hinreichender Futtergelaß, und unmittelbar am Hofe ein Obstgarten befindet, vorzüglich, sonst auch wegen der neben der Besitzung entlängst fließenden Stepnitz, zu jedem andern Gewerbe eignet. Das Hausland besteht in 7 Ackerstücken; die Wiese gewährt 3 Fuder Heu Ertrag.

Ad 2. Das Brau- und Brennereigebäude ist vor einigen Jahren neu erbaut, von 3 Geschoß, das untere massiv, und liegt mit der Hinterfronte an dem Hofe ad 1.

Ad 3. Der Garten ist $\frac{7}{12}$ Morgen groß, vorzüglich mit Obstbäumen bestanden, hat sehr guten Boden, und liegt unfern der Besitzung ad 1.

Der Verkauf der Grundstücke kann auch getrennt erfolgen.

Perleberg, den 6. März 1828.

Die Erben des Gastwirths
Chr. H. Pfützenreuter.

Am 18. März d. J. soll mein in Kyritz, in der breiten Straße nahe am Markt und der Post belegenes Wohnhaus, worin 6 Stuben und 5 Feuerstellen, ein Garten hinter dem Hause mit einem neuen Gehege, 4 Birnbäume und 1 Apfelbaum, 2 Wiesen und 1 Morgen Hausland, meistbietend aus freier Hand verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Wittwe Lemm.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 21. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 13. März 1828.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen: Nr. 45. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Feb. 1828. I. 838. März.

1) für den Scheffel Weitzen........	1 Thaler	20 Sgr.	9 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen.........	1 Thaler	13 Sgr.	6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	1 Sgr.	4 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	— Thaler	28 Sgr.	3 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	— Thaler	24 Sgr.	8 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.........	1 Thaler	16 Sgr.	— Pf.,
7) für den Zentner Heu	— Thaler	28 Sgr.	9 Pf.,
8) für das Schock Stroh	7 Thaler	5 Sgr.	3 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete.....	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbranntwein kostete ...		5 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete ...		2 Sgr.	6 Pf..

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. März 1828.

Nr. 46. Visitationen nach entwendetem Holze. III. f. 530. Februar.

Da wiederholte Beschwerden der Forstbeamten eingegangen sind, daß denselben von Seiten mehrerer Dorfgerichte der Beistand bei Visitationen nach entwendetem Holze versagt werde, so wird hiermit die Verordnung vom 30. April 1819 (Amtsblatt vom Jahre 1819, Seite 116) in Erinnerung gebracht, und es werden die Dorfgerichte aufgefordert, die Bestimmungen dieser Verordnung genau zu beachten. Auch werden die Domainen- und Rentbeamten angewiesen, die Dorfgerichte aus den Amtsdörfern bei deren gelegentlichen Anwesenheit im Amte von Zeit zu Zeit auf jene Verordnung aufmerksam zu machen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 47.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten
für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	20	—	1	18	—	1	12	9	1	11	3	—	26	3	—	26	3	—	23	6	—	21	3	—	20	—
2	Havelberg	1	18	9	1	15	—	1	10	—	1	5	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	21	3	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	25	—	1	20	—	1	21	3	1	17	6	1	1	3	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	—	—
4	Potsdam	1	23	8	1	21	6	1	16	3	1	13	9	1	—	—	—	27	9	—	25	3	—	23	9	—	25	—
5	Prenzlow	1	11	3	1	8	9	1	6	3	1	1	3	—	22	6	—	20	—	—	18	9	—	15	—	—	—	—
6	Rathenow	1	18	9	1	16	3	1	13	9	1	10	—	—	26	3	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	18	6	1	15	6	1	9	3	1	7	8	—	25	—	—	23	4	—	23	3	—	20	8	—	25	—
8	Schwedt.	1	15	—	1	12	6	1	10	—	1	5	—	—	25	—	—	23	9	—	18	9	—	18	9	—	—	—
9	Spandow	1	22	6	1	20	—	1	15	—	1	14	6	—	28	9	—	26	9	—	22	6	—	22	6	—	—	—
10	Strausberg. . . .	2	—	—	1	22	6	1	17	6	1	15	—	—	27	6	—	25	—	—	26	3	—	23	9	1	—	—
11	Templin.	1	15	—	1	15	—	1	10	—	1	7	6	—	25	—	—	23	9	—	20	—	—	20	—	—	16	3
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	15	6	1	15	2	—	28	4	—	28	4	—	23	5	—	23	5	—	—	—
13	Wittstock	1	17	2	1	16	11	1	8	—	1	5	6	—	27	6	—	26	11	—	22	—	—	20	11	—	20	—
14	Wrietzen an der Oder	1	17	8	1	13	8	1	13	8	1	10	8	—	26	8	—	21	4	—	21	—	—	19	—	—	—	—

Potsdam, den 7. März 1828.

Nr. 48. Feuerkassen-Beiträge für Pfarr-, Küsterei- u. Schulgebäude auf dem Lande. II. I. 260. Dezember.

Der § 72 des Reglements für die Kurmärkische Land-Feuersozietät vom 18. Dezember 1824, worin es heißt:

„die Beiträge für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude werden aus den
„Kirchen-Aerarien, und in deren Ermangelung nach der bisherigen Lokal-
„Observanz gezahlt"

hat hie und da zu der Deutung Veranlassung gegeben, als solle hierdurch die im hiesigen Regierungs-Departement bisher bestandene Provinzial-Verfassung aufgehoben sein, wonach die Feuerkassen-Beiträge für Pfarr- und Küstereigebäude von dem Patron und den Eingepfarrten in eben dem Verhältniß aufgebracht werden, als selbige zum Bau und zur Unterhaltung dieser Gebäude beitragen.

In Gemäßheit eines unterm 19. November v. J. ergangenen Reskripts der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern wird daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den obigen § des Land-Feuersozietäts-Reglements in der Verbindlichkeit zur Bezahlung der Feuerkassen-Beiträge für die geistlichen und Schulgebäude, wie solche bisher

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Februar 1828.

Der Ztn. Heu niedrigster Preis.			Das Schock Stroh höchster Preis.			Das Schock Stroh niedrigster Preis.			Der Scheffel Erbsen.			Der Scheffel Erdtoffeln.			Das Pfd. Roggenbrot.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe höchster Preis.		Die Metze Graupe niedrigster Preis.		Die Metze Grütze höchster Preis.		Die Metze Grütze niedrigster Preis.		Das Pfund Butter.	
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	5	—	—	5	—	—	1	25	7	—	10	—	1	—	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	8	—	12	—	8	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	12	6	—	10	—	11	1	3	5	—	2	—	14	—	7	—	6	—	5	6	5	6
—	—	—	7	18	9	7	10	—	1	20	—	—	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	23	—	6	—	—	5	22	6	2	12	—	—	12	—	1	3	1	6	2	—	6	—	2	6	14	—	10	—	9	—	6	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	25	—	7	—	7	—	4	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	20	—	6	10	—	5	15	—	1	17	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	7	7	—	7	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	4	—	8	—	1	—	1	3	1	6	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	6	15	—	6	15	—	1	19	4	—	14	—	1	1	1	—	1	5	5	—	2	6	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	27	6	6	—	—	5	27	6	1	23	9	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	3	5	12	—	5	12	—	1	19	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	5	—	5	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	6	4	18	9	4	7	6	1	14	8	—	8	1	—	11	2	—	—	—	4	—	2	6	7	—	5	—	6	—	4	2	5	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	4	—	12	—	1	2	1	—	1	6	2	6	2	6	12	—	10	—	11	—	5	—	5	6

Statt gefunden, nichts hat geändert werden sollen, indem einestheils in der, dem besagten Reglement vorgedruckten Allerhöchsten Konfirmation vom 29. August 1825 die Rechte dritter Personen ausdrücklich vorbehalten worden sind, anderntheils schon in dem ältern Feuersozietäts-Reglement vom 11. April et confirm: den 2. September 1771 § 2 das Nämliche, was der § 72 des Reglements von 1824 besagt, enthalten ist, endlich auch das Reglement überhaupt nur das Verhältniß der Sozietäts-Mitglieder zu der Sozietät festsetzt, über die Verpflichtung zur Erstattung der Feuersozietäts-Beiträge aber nichts hat bestimmen wollen und können. Hiernach kann kein Bedenken vorwalten, diese Beiträge nach wie vor von denen einzufordern, welche sie bis jetzt bezahlt haben, und sind Letztere, falls ihnen ihre Verpflichtung zweifelhaft erscheint, nur befugt, sich bei der Einzahlung die Ausführung ihrer etwanigen Gerechtsame im Wege Rechtens gegen die Kirchen-Aeraria vorzubehalten.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 14. März 1828.

Nr. 49. Heuschrecken-Vertilgung. I. 28. März. Von der in unserer Bekanntmachung vom 5. v. M. (Amtsblatt Seite 31) empfohlenen Abhandlung des Herrn Professor Körte über die Vertilgung der Heuschrecken, in den Möglinschen Annalen der Landwirthschaft, 20. Bandes 2. Stück, sind noch Exemplare besonders abgedruckt, und beim Buchhändler Herrn Rücker in Berlin für 10 Sgr. zu haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit einer uns höhern Orts gewordenen Anweisung werden diejenigen Personen, welche wider einen erhaltenen abschlägigen Bescheid die höheren Behörden anzutreten beabsichtigen, hierdurch von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unterlassen dürfen, die Bescheide, welche sie auf ihr Gesuch bereits erhalten haben, und wider welche sie reklamiren, ihren Eingaben an die höheren Behörden jedesmal beizufügen. Berlin, den 16. Februar 1828.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Auf eine von der Königl. Regierung zu Potsdam darüber geführte Beschwerde bringen wir hiermit den in unserm Auftrage beschäftigten Kommissarien die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Tit. 7 § 28 in Erinnerung, wonach sie in allen Fällen, wo sich ihnen ergiebt, daß bei der Sache der Königl. Domainen- oder Forst-Fiskus interessirt, außer der Vorladung des betreffenden Domainen-Rent- oder Forstamtes zum ersten Termin, auch noch der Königl. Regierung selbst die erforderliche Anzeige von der bestimmten Einleitung der Sache zu machen haben. Berlin, den 1. März 1828.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien August Hellmuth Eduard von Saldern, Louis Bauer, Johann Jacob August Frölich und August Robert sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der Justizkommissarius Rackow in Zehdenick zum Notarius im Departement des Königl. Kammergerichts bestellt, und die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Julius Schmidt, Johann Karl Friedrich Dankwardt und Johann Karl Hagens zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Der zeitherige Professor des Joachimsthalschen Gymnasii in Berlin Ernst Ferdinand August ist als Direktor des dortigen Cöllnischen Real-Gymnasii bestellt und bestätigt, und der Dr. philosophiae und Schulamts-Kandidat Constantin Jlgen als Inspektor der Alumnen bei dem Joachimsthalschen Gymnasio angestellt worden.

Der Lieutenant Karl Ferdinand Püchler ist als Kassenschreiber bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse angestellt, und der Kalkulatur-Gehülfe Borgmann zum Kalkulator bei dem Stadtgericht in Potsdam bestellt worden.

Der bisherige Protokollführer Friedrich Ludwig Wilhelm Gründler ist zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen der Oekonomie-Kommissarien im Departement der Generalkommission für die Kurmark Brandenburg ernannt worden.

Der Kandidat der Pharmazie Adolph Wilhelm Probst ist als Provisor einer Apotheke konfirmirt und vereidigt worden.

Der Kondukteur Heinrich Joseph Weyer ist als Baukondukteur für den Regierungsbezirk Potsdam angestellt, und der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Friedrich Wilhelm Mittelbach als Feldmesser vereidigt worden.

Der Ober-Grenzkontroleur Frick aus Salzwedel ist zum Haupt-Zollamts-Kontroleur beim Haupt-Zollamt Wittenberge, der Haupt-Zollamts-Assistent, Hauptmann Kühne in Wittenberge, zum Ober-Grenzkontroleur in Belzig, der Steuer-Aufseher Lehmann aus Neustadt-Eberswalde zum Assistenten beim Nebenzollamte Strasburg, der Unteroffizier Raasch zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock, der Lieutenant außer Diensten Körner zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge, der Militair-Invalide Nebel zum Grenz-Aufseher ebenfalls im Bezirk des letztgenannten Haupt-Zollamts, der Supernumerarius Mittelstädt zum Steuer-Aufseher in Gransee, und der ehemalige freiwillige Jäger Sessa zum Steuer-Aufseher in Neu-Ruppin ernannt worden.

Anstellungen
im Kirchen- und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Juli bis ult. Dezember 1827.

I. Als Prediger sind angestellt:
in den lutherischen Superintendenturen.

1. Angermünde.

Der Kandidat Wilhelm Thiele, als Prediger zu Crieven und Flemsdorf.

2. Berlin.

Der Kandidat Heinrich Albert Friedrich Schadow, als Prediger zu Schwanebeck und Birckholz. Der Kandidat Johann Gottlob Horn, als Prediger zu Dalldorf.

3. Cöln an der Spree (Land-Inspektion).

Der Kandidat Ewald Friedrich Sophran Carus, als Prediger und Rektor zu Köpnick.

4. Dom-Brandenburg.

Der Kandidat und Lehrer an der höhern Bürgerschule in Potsdam Gottfried Anton Ludwig Mertz, als Prediger-Adjunkt zu Retzow und Selbelang.

5. Fehrbellin.

Der Prediger, Schul-Inspektor und Vize-Superintendent Johann Christian Ganzer zu Hohennauen, als Prediger zu Lenzcke.

6. Jüterbogk.

Der Diakonus Gottlob Christian Balzer zu Jüterbogk, als Oberprediger daselbst.

7. Lenzen.

Der Kandidat Friedrich Kirchner, als Prediger zu Garlin.

8. Luckenwalde.

Der Kandidat Karl Cölestin Rudolph Agricola, als Prediger zu Jänickendorf und Dümde.

9. Prenzlow.

Der Kandidat und Kollaborator am Gymnasium zu Prenzlow Christian Gotthilf Michael Schmidt, als Nachmittagsprediger an der St. Marienkirche daselbst.

10. Strausberg.

Der Kandidat Karl Friedrich August Lückemüller, als Prediger zu Werder und Garzou. Der Kandidat und Alumnen-Inspektor an dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, Ideler, als Prediger zu Zinndorf, Kagel und Kienbaum.

11. Wilsnack.

Der bisherige Prediger Heinrich Rohde in Wiesecke, als Prediger zu Söllenthin und Göricke.

12. Wusterhausen an der Dosse.

Der Prediger Wichard Friedrich Hindenburg zu Metzelthin ist zugleich als Prediger zu Campehl bestellt.

13. In der französisch-reformirten Parochie Franz. Buchholz und Bernau.

Der bisherige Prediger Pascal in Berlin, als Prediger zu Franz. Buchholz und Bernau.

II. Als Schullehrer sind angestellt:
in den lutherischen Superintendenturen.

1. Berlin.

Der Seminarist Friedrich Voigt, als 2ter Lehrer in Pankow.

2. Bernau.

Der Schulamts-Präparande Gottlieb Kühne, als Küster und 3ter Lehrer in Biesenthal. Der Seminarist Johann Ludwig Bensch, als 2. Lehrer zu Groß-Schönebeck.

3. Altstadt Brandenburg.

Der Seminarist Johann August Gottlieb Papendorf, als Küster und Schullehrer zu Bagow.

4. Perleberg.

Der Schulamts-Präparande Peter Lübecke, als Schullehrer zu Müggendorf. Der bisherige Schullehrer in Burghagen Johann Friedrich Augustin, als Küster und Schullehrer zu Dergenthin. Der Schulamts-Präparande Jakob Friedrich Leopold Schmidt, als Schullehrer zu Gr. Buchholz.

5. Potsdam.

Die Seminaristen August Schulze und Johann Blumberg, als Elementarschullehrer in Potsdam.

6. Prenzlow.

Der Seminarist Friedrich Wilhelm Neubauer, als Küster und Schullehrer zu Gerswalde.

7. Pritzwalck.

Der bisherige Schullehrer in Neu-Krüssow, als Küster und Schullehrer in Schmolde.

8. Rathenow.

Der bisherige Schullehrer in Pritzen Friedrich Johann Joachim Martins, als Küster und Schullehrer zu Rhinow. Der Seminarist Johann Christian Braun, als Küster und Schullehrer zu Haage.

9. Wrietzen.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Wilhelm Pintschowius, als Rektor-Adjunkt zu Freyenwalde. Der Seminarist Karl Friedrich Gerhardt, als Küster und Schullehrer zu Neu-Barnim.

10. Wusterhausen an der Dosse.

Der bisherige interimistische Schullehrer Joachim Friedrich Hinzpeter zu Gartow, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

11. Zehdenick.

Der bisherige interimistische Schullehrer Heinrich Franz Fuhr zu Burow, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Potsdam, den 29. Februar 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

A. Prediger.

Todesfälle.

Der Prediger Dr. Kinderling zu Teltow, Land-Superintendentur Cöln an der Spree. Der Oberprediger Karl Gottfried Weber zu Jüterbogk, Superintendentur Jüterbogk. Der französisch-reformirte Prediger Theremin zu Gramzow. Der Prediger Friedrich Gottfried Buchholz zu Gantzer, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse. Der Prediger Georg Christian Helmbach zu Bosdorf, Superintendentur Treuenbrietzen. Der Prediger Johann Friedrich Bluhme zu Gr. Breese, Superintendentur Perleberg.

B. Schullehrer.

Der Schullehrer Christian Neumann zu Tegel, Superintendentur Berlin. Der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Schäfer zu Glambeck, reform. Superintendentur Neu-Ruppin. Der Kantor der reformirten Gemeinde zu Zehdenick Johann Gottfried Lorenz, reform. Superintendentur Neu-Ruppin. Der Küster und Schullehrer Daniel Moser zu Liebenberg, reform. Superintendentur Neu-Ruppin. Der Elementarschullehrer Johann Heinrich Biester zu Spandau, Superintendentur

Spandau. Der Küster und Schullehrer Joh. Ludwig Hinße zu Rierend Superintendentur Altstadt Brandenburg. Der Küster und Schullehrer Joh. Fried. Aug. Thomas zu Friedrichshagen, Superintendentur Cöln an der Spree. Der Küster-Emeritus Johann Christian Braatz zu Gr. Breese, Superintendentur Perleberg. Der Schullehrer Johann Heinrich Krell zu Klein-Beeren, Land-Superintendentur Cöln an der Spree. Der Rektor Ernst Karl Schulze in Lindow, Superintendentur Lindow. Der Schullehrer Johann Christian Färber zu Zernsdorf, Superintendentur Königs-Wusterhausen. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Georg Martin Schmidt zu Schönermark, Superintendentur Prenzlau. Der Küster-Emeritus Heinrich Sagert zu Hindenburg, Superintendentur Prenzlau. Der Küster-Emeritus Friedrich Christian Pieper zu Ganzer, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse. Der Kantor-Emeritus Johann Friedrich Eichler zu Rühstedt, Superintendentur Stadt Havelberg.

Predigtamtskandidaten.

Von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Karl Friedrich Wilhelm Becker in Jagow bei Prenzlau,
Johann Friedrich Voß in Berlin,
Ernst Julius Engel in Rathstock bei Cüstrin,
Johann Albert Engel in Rathstock bei Cüstrin,
Gustav Friedrich Schütz in Reitwein bei Frankfurt,
Johann Wilhelm Ferdinand Schindler in Berlin,
Theodor Hugues in Berlin, und
August Heinrich Schmidt in Wittenberg,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das im Steuerdistrikte von Spandow im Gebrauch gestandene Steuer-Kontroll-Siegel Nr. 328 ist von dem Inhaber verloren worden, und wird hierdurch für ungültig und außer Gebrauch gesetzt erklärt.

Potsdam, den 29. Februar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
12ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers wird das dem Hüfner Gottfried Senst zu Reetz gehörige, daselbst belegene Hüfnergut nebst dem vorhandenen Wirthschafts-Inventario, welches nach Abzug der Lasten auf 62 Thl. 10 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt, und werden dazu Bietungs-Termine auf den 9. Februar, 15. März und 19. April 1828, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle zu Mahlsdorff anberaumt. Zu diesen Terminen werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die, nach Ablauf des letzten Termins etwa noch einkommenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich verstatteten Fälle, nicht weiter reflektirt werden wird, die Taxe aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten wegen der an gedachte Grundstücke ihnen etwa zustehenden Rechte und Forderungen angewiesen, diese spätestens in dem letzten Termine hier anzuzeigen und zu bescheinigen; widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den neuen Erwerber auferlegt werden wird. Kleps, den 16. Dezember 1827.

von Trotta-Treydensche Gerichte über Mahlsdorff rc.

Die dem verstorbenen Gottfried Reetz, jetzt dessen Erben gehörende Freimannsstelle zu Zäkerick, aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, einigen Obstgärten und circa 30 Morgen Ackerland und Wiesen bestehend, welche im Hypothekenbuche Nr. 52 eingetragen stehet, ist Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt. Die Bietungstermine haben wir auf

den 12. Mai und den 12. Juli d. J.,

auf dem Amte Grüneberg, und

den 13. September d. J.,

im Schulzengericht zu Zäkerick, jedesmal Vormittags um 11 Uhr, angesetzt, und laden dazu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige unter dem Bemerken ein, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn nicht gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

Die Taxe beträgt 2113 Thl., und kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Grüneberg, den 15. Januar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Glasermeister Wenzlau hierselbst zugehörigen, in hiesiger Stadt sub Nr. 215 belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, welches nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1497 Thl. 14 Sgr. 1 Pf. gewürdigt ist, verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 23. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten Herrn Justiz-Sekretair Breithaupt angesetzt.

Alle diejenigen, welche nach der Qualität des Grundstücks, dasselbe zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden, auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß auf etwanige, nach dem Termine noch einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und müssen etwanige Erinnerungen gegen dieselbe spätestens 4 Wochen vor dem Termine angezeigt werden. Pritzwalk, den 16. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Glasermeister Wenzlau allhier gehörigen Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, so wie

über die dereinstigen Kaufgelder, wegen wahrscheinlicher Unzulänglichkeit derselben, durch die Verfügung vom heutigen Tage den Liquidations-Prozeß eröffnet, und laden daher alle diejenigen, welche an dem obgedachten Hause und den dereinstigen Kaufgeldern für dasselbe Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vor, in dem auf den 23. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale anstehenden Termin, entweder in Person oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und sofort zu bescheinigen. Die Ausenbleibenden werden mit ihren etwanigen Ansprüchen an das obgedachte Grundstück sowohl, als an den dereinstigen Käufer und die zur Hebung gelangenden Gläubiger präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Pritzwalk, den 16. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag des Hrn. Landraths Hauschteck und der Stegerschen Erben zu Frankfurt, haben wir zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des denselben gemeinschaftlich gehörigen, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 102 Morgen 98 □Ruthen Bruchland bestehenden, im Jahre 1821 auf 5341 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzten Erbpachtsguts Nr. 34 zu Tucheband, einen Termin auf den

25. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Tucheband angesetzt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß das Grundstück eine Meile von Cüstrin nahe an der Kunststraße gelegen ist, und dem Käufer zu Johannis d. J. übergeben werden kann. Wrietzen, den 18. Januar 1828.

Patrimonialgericht Tucheband.

Nachdem das zum Nachlasse des Gerichtsschulzen Schulze gehörige, zu Lichterfelde, 1½ Meile von Berlin und ½ Meile von Teltow belegene eigenthümliche Kossäthengut, wie solches im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts sub no. 6 verzeichnet ist, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Garten, nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe der 1259 Thl. 24 Sgr., auf den Antrag der Nachlaß-Gläubiger sub hasta gestellt worden, ist der peremtorische Bietungs-Termin auf den 18. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, in Lichterfelde anberaumt worden.

Es werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termine sich einzufinden, ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe, gegen welche etwanige Erinnerungen bis vier Wochen vor dem Termine zulässig sind, ist an jedem Vormittage in der Wohnung des Justitiarii, Justizraths Ludorff, Linden Nr. 19, einzusehen.

Berlin, den 22. Januar 1828.

Die Freiherrlich von Königschen Patrimonial-Gerichte zu Lichterfelde.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation der dem Bäckermeister Wolff zugehörigen Grundstücke, als:

a) des Wohnhauses nebst Zubehör Vol. I Nr. 322, taxirt zu 2075 Thl. 13 Sgr.,
b) der Scheune Vol. III Nr. 15, taxirt zu 114 Thl. 18 Sgr. 9 Pf.,
c) des geschlossenen Gartens Vol. III Nr. 241, taxirt zu 230 Thl. 16 Sgr.,
d) des Langebrückgartens Vol. III Nr. 8, taxirt zu 20 Thl. 12 Sgr.,
e) des Langebrückgartens Vol. III Nr. 265, taxirt zu 21 Thl. 12 Sgr.,
f) des Hasenwinkelstücks Vol. IV Nr. 88, taxirt zu 22 Thl.,
g) des Kosterlandes Vol. IV Nr. 91, taxirt zu 40 Thl. 20 Sgr.,
h) des Kosterlandes Vol. IV Nr. 93, taxirt zu 44 Thl.,
i) der Viertelhufe Pachtacker Vol. IV Nr. 11, taxirt zu 80 Thl. 12 Sgr. 6 Pf.,

verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf derselben auf

den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß das aufgenommene Taxinstrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 31. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Folge höherer Verfügung sollen diejenigen Theile der Schulzendorffer Herrenwiese, welche zeither alljährlich verzeitpachtet worden sind, und resp. 23, 29 und 66 Morgen Größe enthalten, vom 1. Januar d. J. ab auf sechs nach einanderfolgende Jahre, also bis 1. Januar 1834 in Zeitpacht ausgethan werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf

den 11. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts angesetzt, in welchem die nähern Bedingungen werden bekannt gemacht, und wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Zossen, den 22. Februar 1828.

Königl. Rentamt Zossen.

Das dem Bäckermeister Friedrich Biesenthal gehörige, zu Putlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 26 als volle Bürgerstelle verzeichnete Wohnhaus, mit den dazu gehörigen Pertinenzien auf 1626 Thlr. taxirt, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 4. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Putlitz angesetzt, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll. Pritzwalk, den 29. Februar 1828.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Am 28. März d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf der Wegemühle bei Pritzwalk verschiedene Effekten, als:

Hausgeräth, kupferne Geräthe, worunter eine Branntweinblase, Eisenzeug, Betten, Kleider, zwei Kühe, ein Pferd und ein Wagen,

an den Meistbietenden verkauft werden.

Perleberg, den 8. März 1828.

Das Gericht zu Baarnow.

Der hiesige Rathskeller soll auf die 6 Jahre vom 1. Juni 1828 bis dahin 1834, am 10. April d. J., Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause anderweitig verpachtet werden, welches Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Müncheberg, den 11. März 1828.

Der Magistrat.

Das Hirtenhaus zu Zeestow, nebst dazu gehörigem Garten und einer Wiese von 13 Morgen 48 □Ruthen, soll in dem auf

den 12. April d. J., Vormittags, in Zeestow

angesetzten Termin an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Nauen, den 13. März 1828.

Die von Bredowschen Gerichte zu Zeestow.

Am 26. März d. J., Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Rathhause zu Lindow ein daselbst am Markte belegenes, zur Brau- und Brennerei eingerichtetes, noch besonders zur Gastwirthschaft und Bäckerei passendes Grundstück, woran es daselbst mangelt, aus freier Hand unter äußerst annehmlichen Bedingungen im Ganzen oder auch getheilt, dem Meistbietenden verkauft werden.

Es läßt das zweistöckige massive Wohnhaus, nebst vieler massiver Stallung, und sehr bedeutendem Hofraum nichts zu wünschen übrig. Auch gehören außer 2 Gärten noch 2 separirte Hufen Acker im Hufenschlage, ein Acker-, Heide- und Wiesenplan, circa 140 Morgen betragend, so wie auch eine große Scheune dazu.

Benannte Grundstücke können sogleich in Besitz genommen werden, und erfahren Kauflustige und Zahlungsfähige das Nähere vom Rathsdiener Buschow, auf dem dortigen Rathhause wohnhaft, und vom Eigenthümer des Hauses Nr. 79 in Alt-Ruppin.

Die bei Müncheberg, 7 Meilen von Berlin belegene, im besten Stande befindliche Dahmsdorfer Wassermühle mit neuem massiven Wohnhause, nebst 100 Morgen Ackerland und Holzgerechtigkeiten, soll aus freier Hand verkauft werden. Käufer wollen sich gefälligst beim Eigenthümer in der Mühle selbst melden.

Ich beabsichtige, mein zu Selchow, Amts Königs-Wusterhausen, im Teltow-Storkowschen Kreise belegenes Bauergut von circa 117 Morgen Flächeninhalt, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige werden daher ersucht, sich deshalb mit mir in Unterhandlungen einzulassen, und bemerke ich nur noch, daß der Acker von sehr guter Qualität ist, zum Gute vollkommen hinreichende Wiesen und Hütung gehören, und die Wirthschaft in sehr gutem Zustande sich befindet. Selchow, den 10. März 1828.

Johann Beschetznick.

Ich beabsichtige, meine bei Strodehne an der Havel belegene Bockwindmühle, nebst dazu gehörigem Wohnhause, Scheune und 2 Gärten, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber erfahren das Nähere bei

Martin Baltzer,
in Strodehne bei Rathenow.

Eine am Rhin, nahe bei Rheinsberg belegene unterschlägige Wassermühle mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst Garten und Wiese, so auf Johannis d. J. pachtlos wird, soll von der Zeit an, auf mehrere Jahre wieder verpachtet werden. Die Mühlenwerke bestehen in einer Walkmühle, Mehl- und Graupengang. Pachtlustige können das Nähere erfahren beim

Mühlenmeister Schröder zu Rheinsberg.

Eine Braupfanne in ganz gutem Zustande von 15 bis 16 Tonnen Inhalt, mit einen messingenen Hahn versehen, ist aus freier Hand zu verkaufen in Luckenwalde bei

dem Braueigen Müller.

Bei der herannahenden Saatzeit empfehle ich besten rothen und weißen Klee, Luzern, Lein, und die beliebtesten Sorten Grassaamen, für deren Güte ich stehe, im Ganzen und einzeln zu billigen Preisen. Schrader,

Nauener und Charlottenstraßen-Ecke
in Potsdam.

Se. Durchlaucht der Fürst Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen haben dem Handlungshause der Herren

M. Oppenheim's Söhne zu Berlin

den alleinigen Verkauf und Verschluß sämmtlicher Koschentiner, sowohl gewalzter als geschmiedeter Eisenfabrikate, bekannt unter dem Stempel K. P. H. Hütten I bis XXV übertragen. Die unterzeichnete General-Verwaltung bringt dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem sie ihre resp. Eisen-Abnehmer ersucht, sich von nun an mit ihren Bestellungen an das genannte Handlungshaus wenden zu wollen, welches dieselben in beliebiger Quantität, sowohl franco Oppeln, als auch in Berlin selbst, wo zur Bequemlichkeit der resp. Eisen-Konsumenten Berlins und der Marken eine Eisen-Niederlage aller Koschentiner Eisen-Fabrikate, bestehend in

1) geschmiedetem Stab-Eisen;
2) gewalztem Stab-Eisen, als:
   1" $\frac{1}{4}$", 1$\frac{1}{2}$" $\frac{1}{4}$", 2" $\frac{1}{4}$", 2$\frac{1}{4}$" $\frac{1}{4}$", $\frac{4}{8}$ u. $\frac{5}{8}$" □;
3) gewalztem und geschmiedetem Schlösser-Eisen und Hufstäben;
4) Zain-Eisen;
5) Schneid-Eisen;
6) Reck-Eisen $\frac{6}{16}$" □,
   dito $\frac{3}{16}$" und $\frac{4}{16}$" □;
7) Band-Eisen, unter $\frac{3}{16}$",
   dito über $\frac{3}{16}$" stark;
8) Rund-Eisen,
   dito $\frac{2}{8}$" und $\frac{3}{8}$";
9) Bolzen-Eisen (feine 8-kantig),
   dito $\frac{2}{8}$" und $\frac{1}{8}$".

(NB. Was über 1" breit und $\frac{1}{4}$" stark ist, wird geschmiedet, alle feinern Sorten dagegen gewalzt.)

bei dem genannten Handlungshause an der neuen Friedrichsbrücke, Burgstraße Nr. 27, errichtet worden, auf das Prompteste auszuführen, in Stand gesetzt ist.

Koschentin, den 25. Januar 1828.

Die Fürstlich-Hohenlohesche General-Verwaltung der Herrschaften Koschentin, Boronow, Tworog und Landsberg.

Die von mir im Februar d. J. herausgegebenen dreistimmigen Gesangstücke für Bürger- und Landschulen sind bereits in vielen Schulen eingeführt, und größtentheils vergriffen. Daher bitte ich, mit neuen Bestellungen zu eilen, indem eine zweite Auflage nicht sobald erscheinen kann. Potsdam, den 16. März 1828.

Lindemann,
Kantor an der St. Nicolai-Kirche.

Ein Familienvater, welcher in allen Zweigen des Rechnungswesens erfahren und geübt ist, und sich zur Zeit ohne Beschäftigung befindet, wünscht in irgend einem Fabrik-Geschäft oder in einer sonstigen Anstalt, in der Nähe von Berlin oder Potsdam, eine baldige Anstellung als Rechnungsführer oder Buchhalter rc. zu erhalten. Hierauf Reflektirenden giebt der Postsekretär Suhle in Potsdam Nachricht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 28. März 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

die Ministerial-Erklärungen über die getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend, unter
Nr. 1128. vom 26. November 1827 mit der Fürstlich Waldeckschen,
Nr. 1129. vom 18. Jan. 1828 mit der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen, und
Nr. 1130. vom 19. Februar 1828 mit der Königl. Würtembergschen Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. März 1828.

Nr. 50. Warnung vor dem Heizen der Backöfen mit bemaltem Holzwerk. I. 632. Februar.

Nicht selten sind Thüren, Schränke, Fensterfutter und anderes Getäfel mit Farben bemalt, die in ihrer Mischung Blei, Kupfer, sogar Arsenik, und andere giftige Substanzen enthalten.

Da nun Fälle vorgekommen sind, daß Backöfen mit dem so angestrichenen Holze geheizt, und Menschen von dem Genusse des in einem solchen Ofen bereiteten Backwerks an Vergiftungszufällen erkrankt sind, so machen wir dies zur Belehrung und Warnung bekannt, und werden diejenigen, welche durch Nichtbeachtung derselben die Gesundheit und das Leben Anderer in Gefahr setzen sollten, in die gesetzliche Strafe fallen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 5.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche in diesem Sommersemester vom 20. April bis 15. September auf der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich Morgens von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr die Uebungen im Kran-

kenstalle leiten. Nachmittags von 2 bis 3 Uhr wird Montags und Dienstags derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privat-Dozent an der Universität, wird von 11 bis 12 Uhr Vormittags, am Mittwoch und Donnerstag über Diätetik, Freitags und Sonnabends über die Seuchen der Hausthiere; von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über Physiologie, am Freitag nnd Sonnabend über Osteologie Vorträge halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, und an denselben Tagen von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie am Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr Nachmittags über Osteologie Vorträge. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über Botanik, und verbindet damit Exkursionen. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr und Freitags von 10 bis 11 Uhr, über Pharmakologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends Nachmittags von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge.

5) Der Repetitor und Thierarzt Herr Fischer hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, früh von 5 bis 6 Uhr Vorlesungen über allgemeine Pathologie und Therapie und über die Lehre von den Seuchen der Hausthiere. Derselbe leitet täglich Vormittags von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 6 bis 7 Uhr die praktischen Uebungen im Krankenstalle und im Operiren; ferner ertheilt er täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere.

6) Herr Dr. phil. Störig, Professor extr. an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

7) Herr Professor Dr. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

8) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Styl-Uebungen Anleitung geben. Berlin, den 14. März 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Berichtigung. Im 12ten Stück des Amtsblatts, Seite 59 Zeile 5 von oben, muß hinter Neu-Krüssow gelesen werden: Johann Friedrich Gerbert.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
13ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Zweihundert Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. ist die Haupt-Zollamts-Kasse zu Gransee mittelst gewaltsamen, anscheinend vom mehrern Personen verübten Einbruchs um eine bedeutende Summe baaren Geldes, die sich nach den vorläufigen Ermittelungen auf 3714 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. inkl. 167½ Gold beläuft, bestohlen worden. Demjenigen, welcher den oder die Thäter dieses Diebstahls entdeckt, dergestalt, daß sie zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, oder durch seine Anzeige die Wiederherbeischaffung des entwendeten Geldes bewirkt, wird hierdurch eine Belohnung von zweihundert Thalern zugesichert.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

---

* Das im Löbauer Kreise liegende Königl. Domainenamt Lonkorreck soll von Trinitatis d. J. ab, auf achtzehn Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Dasselbe ist von Marienwerder 7 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt, und enthält folgende Pachtstücke:

1) die Vorwerke Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowitz, welche nach den Anschlägen in runder Summe eine Winteraussaat von Eintausend Scheffel Getreide, und überhaupt einen Flächen-Inhalt von 4523 Morgen 23 □Ruthen magdeburgisch Maaß, und darunter hinreichende Wiesen, und außerdem ansehnliche Abtriften in den benachbarten Königl. Forsten haben. Der Acker besteht größtentheils aus einem tragbaren Roggenboden.
2) die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst den dazu gehörigen inventarienmäßigen Geräthschaften, jedoch ohne den Verlag in den vormals zwangspflichtigen Krügen; und
3) die Fischerei in den zum Amte gehörigen bedeutenden Seen und Gewässern.

Die Lage des Haupt-Vorwerks ist sehr angenehm. Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt 2832 Thl. 2 Sgr. 1 Pf., inkl. 942½ Thl. in Golde.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission, und müssen die versiegelten Pachtgesuche bis zum 4. April d. J. bei dem Justiziarius der unterzeichneten Regierung, Herrn Regierunsrath Wollenschläger, welcher mit der Annahme der Submissionen beauftragt ist, abgegeben werden, weil solche am 5. desselben Monats, Vormittags um 12 Uhr, in dem Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen sein können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualifikation zur Annahme eines Domainenamts, und auch darüber bei dem genannten Herrn Justiziarius genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Anschläge können in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden; auch ist das Domainenamt Lonkorreck angewiesen, denjenigen Pachtlustigen, die sich an Ort und Stelle über die Beschaffenheit der Pachtstücke informiren wollen, dazu behülflich zu sein.

Marienwerder, den 28. Januar 1828.
Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

---

* Mit Bezug auf die, die unverehelichte Wilhelmine Setzkorn aus Oderberg betreffende Bekanntmachung im Extrablatte des 28sten Stücks des diesjährigen Amtsblattes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Setzkorn, nach der mir gewordenen amtli-

Besitzfähige Kauflustige können die speziellen Taxen und näheren Kaufbedingungen täglich in unserer Registratur einsehen, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Beelitz, den 15. Februar 1828.

Königliches Preußisches Stadtgericht.

Das zu Schmargendorf, eine halbe Meile von Angermünde belegene, im Hypothekenbuche dieses Dorfes unter Nr. 13 aufgeführte Schmiedegut, welches aus einem Wohnhause, der Schmiede, einer Scheune, einem Garten und 5 Morgen Acker besteht, und auf 971 Thl. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und es ist dazu ein Bietungs-Termin auf

den 10. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

zu Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Febr. 1828.

Königliches Preußisches Justiz-Amt Chorin.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel ist auf den Antrag der Höpfnerschen Erben die denselben, dem Particulier Joh. Aug. W. Höpfner und Konsorten gehörige, vor dem Cracauer Thore der Neustadt hinter Stimmings Garten an der Havel dicht an der Stadt belegene, im neustädtischen Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 151 sub Nr. 316 verzeichnete, früher zu achtzig und in den letzten Jahren zu 60 Thl. verpachtet gewesene zweischürige Wiese, Theilungshalber, subhastirt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin im hiesigen Gerichtshause auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Maurer anberaumt, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Brandenburg, den 26. Februar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zu Alt-Kietz bei Freienwalde belegene, den Geschwistern Gädicke gehörige, auf 2360 Thl. gewürdigte, 60 Morgen große Fischer- und Ackernahrung, soll an den Meistbietenden verkauft werden, und stehet der letzte Bietungs-Termin den 8. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Lokal des unterzeichneten Gerichts an.

Freienwalde, den 26. Februar 1828.

Königliches Preußisches Land- und Stadtgericht.

Folgende, zum Nachlaß des zu Meyenburg verstorbenen Gastwirths und Posthalters Johann Joachim Boldt gehörigen Grundstücke, als:

1) ein zu Meyenburg in der Marktstraße sub Nr. 129 belegenes Wohnhaus nebst Zubehör,
2) ein daselbst in der Grünstraße sub Nr. 128 belegenes Wohnhaus nebst Zubehör,
3) $3\frac{1}{8}$-Hufe Acker auf der Meyenburger Feldmark,
4) zwei vor dem Pritzwalker Thore sub Nr. 47 und 49 belegene Scheunen,
5) eine am Weinberge zu Meyenburg sub Nr. 55 belegene Scheune,
6) sechs Kunstgärten,
7) ein Hausgarten,
8) zwei Dorfstellengärten,
9) zwei Kampgärten,

sollen Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin, rücksichtlich der Gebäude auf

den 16. Mai d. J.,

und rücksichtlich des Ackers und der Gärten auf

den 17. Mai d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Meyenburg angesetzt.

Auch soll der Mobiliar-Nachlaß des genannten Boldt

am 25. Juni d. J., und an den folgenden Tagen, jedesmal Vormittags 9 Uhr,

in dem zuerst gedachten Wohnhause zu Meyenburg an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden zu diesen Terminen eingeladen. Perleberg, den 4. März 1828.

Das Patrimonial-Stadtgericht zu Meyenburg.

Die dem Bürger Christian Tesch gehörige Ackerwirthschaft hierselbst von circa 30 Scheffeln Aussaat, nebst Wiese und Gärten, überhaupt auf 2475 Thl. 1 Sgr. 2 Pf. gerichtlich gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden, und stehet dazu der letzte Bietungstermin auf

den 22. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

hier in unserm Geschäftslokale an.

Freienwalde, den 6. März 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die auf 301 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Marquardsche Schmiedestelle zu Sietzing im Oderbruche soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, wozu der Bietungstermin auf
den 4. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,
in der Amts-Gerichtsstube zu Friedland bei Wrietzen ansteht.

Wrietzen, den 12. März 1828.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Der zum Nachlasse des im Dorfe Tüchen, Ostpriegnitzschen Kreises, verstorbenen Bauers Hans Joachim Dietrich Meyer gehörige, daselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 11 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 1503 Thl. 20 Sgr. gewürdigte Freibauerhof, ist Theilungshalber sub hasta gestellt, und soll in den auf
den 17. April, 15. Mai u. 19. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letztere aber auf dem Hofe in Tüchen abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen, mit der Bekanntmachung, daß im letzten Bietungstermin, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag erfolgen, und auf später einkommende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe des Hofes, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Auch werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungstermine, oder in demselben, ihre Ansprüche an den erwähnten Bauerhof geltend zu machen, in Hinsicht späterhin dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks, nicht beachtet werden können.

Pritzwalk, den 13. März 1828.

Die von Wartenbergschen Gerichte zu Luggendorff. Litzmann.

Der Seifensiedermeister Karl Dorno hiesigen Orts, hat freiwillige Subhastation seiner Immobilien in Antrag gebracht. Es werden demnach öffentlich feilgeboten:

1) sein an hiesiger großen Straße gelegenes Großbürgerhaus, mit oder ohne
2) das darin befindliche Seifensiedereigeräth,
3) der neben Jacobis Bleichgarten belegene Kohl- und Wiesengarten, nach Befinden in dreien durch einem Feldmesser gleichmäßig abzutheilenden Stücken.

Zum Bietungstermin wird
der 21. April d. J., Vormittags 10 Uhr,
auf hiesigem Stadtgericht angesetzt, und dazu jeder Kauflustige mit der Bemerkung ein- und vorgeladen, daß mit dem Meistbietenden sofort in diesem Termine abgeschlossen werden kann, auch auf dem Hause 500 Thlr. Muttergut der Dornoschen Kinder stehen bleiben können. Jüterbogk, den 14. März 1828.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die mittel und kleine Jagd auf den Feldmarken der hiesigen Stadt, des Kämmereidorfes Hoppegarten und des Vorwerks Bienenwerder, imgleichen in den Forstparzellen Vorstrauch, Hauskaveln, Fliederhorst und Ziegenhals, soll entweder zusammen oder einzeln, von Bartholomäi 1828 bis dahin 1834
am 24. April d. J., Vormittags 11 Uhr,
hierselbst zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, welches wir Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt machen, daß sämmtliche Jagdreviere eine Fläche von 15,558 Magdeb. Morgen enthalten.

Müncheberg, den 15. März 1828.

Der Magistrat.

Auf den Antrag der Wittwe Schlüter und deren Tochter Sophie Schlüter zu Düpoer-Mühle, ist die dem Mühlenmeister Schulz zu Bullendorf bei Pritzwalk gehörige, daselbst belegene Mahl-Wassermühle, nebst dabei befindlichem Wohngebäude, Stall und Scheune, so wie dessen ebendaselbst gelegene Bockwindmühle, welche sämmtliche Pertinenzien, nach der davon aufgenommenen Taxe, und zwar
a) die erstere zu 860 Thl. 18 Sgr. 6¼ Pf.,
b) die letztere aber zu 588 Thl. 23 Sgr. 9 Pf.
gewürdiget sind, Schuldenhalber sub hasta gestellet, und sollen in den auf
den 17. April, 15. Mai und 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letzte aber in der Gerichtsstube in Bullendorff abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden

Der Garten enthält 1 Morgen u. 98 □Ruthen, hat die volle Morgen- und Mittagssonne, ist mit einem 10 Fuß hohen, gegen die Stadtmauer angebrachten Spalier, so wie mit der damit in Verbindung stehenden Tarasse in 3 Abtheilungen von 334 Fuß Länge, mit den besten Weinsorten, und die untere Fläche mit Weinlauben, hochstämmigen Pfirsichen, Aprikosen, edlen Obstsorten, vielen Spargel-Rabatten, einer Baumschule, von mehreren Hundert Stämmen bepflanzt, versehen. Anfragen über das Nähere beliebe man in portofreien Briefen an mich selbst zu machen.

Rathenow, den 8. Februar 1828.

C. Lübge, Gastwirth zum Deutschen Hause.

Ich beabsichtige, meine bei Strodehne an der Havel belegene Bockwindmühle, nebst dazu gehörigem Wohnhause, Scheune und 2 Gärten, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber erfahren das Nähere bei

Martin Balzer, in Strodehne bei Rathenow.

Acht und dreissig Stück veredeltes Schaafvieh, nämlich 16 Mutterschaafe oder Schibben und 22 Stück Hammelvieh, stehen zu Welsigkendorf beim dasigen Schäfer Lehmann zum öffentlichen Verkauf, mit und ohne Wolle, gegen baare Bezahlung für Kauflustige bereit.

---

60 Schock der schönsten Pyramiden-Pflanzpappeln stehen in meiner Baumschule für den billigen Preis von 5 Thl. pro Schock zum Verkauf.

Seestow bei Nauen. von Bredow.

In der Nacht vom 13. bis zum 14. d. M. sind mir aus dem Kruge zu Heiligensee 7 Schweine entlaufen. Ich bitte, wo selbige sich eingefunden haben, mir Nachricht davon zu ertheilen, Landsberger Straße Nr. 36 in Berlin, bei Brederck.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat der Unterzeichnete, Kraft hohen Ministerial-Rescripts vom 8. Februar d. J. ein für den ganzen Umfang der Monarchie auf Acht Jahre gültiges Patent erhalten:

auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer durch ein bei dem Königl. Ministerium des Innern niedergelegtes Modell erläuterten Einrichtung der Zähne an der sonst bekannten Oel-Saamen-Reibe- und Quetsch-Maschine, welche von derjenigen Form wesentlich abweicht, worauf der Gutsbesitzer Peter Marx in St. Martin bei Trier am 2. März 1826 ein Patent erhalten.

Indem derselbe dieses zufolge Publikandum vom 14. Oktober 1815 zur öffentlichen Kenntniß bringt, zeigt er zugleich an, daß er auf portofreie Anfragen über Anschaffungspreis, Vortheile und Vorzüge dieser verbesserten Maschine befriedigende Auskunft ertheilen wird, so wie auch Herr J. T. Oehms in St. Martin bei Trier. Bonn, den 2. März 1828.

J. M. Bienbar.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat der Unterzeichnete, Kraft des hohen Ministerial-Rescripts vom 7. d. M., für den Zeitraum von 8 Jahren und in dem Umfange des ganzen Preußischen Staats ein Patent erhalten:

auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Art der Zinkbedachung, in so weit sie bei der Prüfung für neu und eigenthümlich erachtet worden.

Zufolge des Publikandums vom 14. Oktober 1815 bringt derselbe dies zur allgemeinen Kenntniß, mit der vorläufigen Anzeige, daß, nach Vollendung eines Probedaches in Berlin, die Vortheile dieser Deckungsart, so wie die Kosten, die Art der Beziehung, oder die Erlaubniß zur Anwendung, von ihm bekannt gemacht werden sollen. Berlin, den 17. März 1828.

Der Condukteur Bürde,
Charlottenstr. Nr. 19.

Gedruckte Formulare zu Kirchenbüchern für Geborne und Getaufte, Aufgebotene und Getraute, desgleichen für Gestorbene, à Buch 15 Sgr., sind vorräthig zu haben bei

Trowitzsch & Sohn in Berlin,
Jägerstraße Nr. 43.

Im Extrablatt zum 12ten Stück des Amtsblattes, Seite 58, sind am Schlusse der Anzeige des Kantor Lindemann folgende Worte weggeblieben: „Das gebundene Exemplar kostet 3 Silbergroschen."

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 4. April 1828.

Mehrere, theils bei des Königs Majestät, theils bei dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingereichte Gesuche, wegen der, nach dem § 431 Tit. 11 Th. 2 des Allgemeinen Landrechts nöthigen Staats-Erlaubniß, wenn eine Parochial-Handlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten, und umgekehrt, vorgenommen werden soll, machen es nothwendig, das Publikum davon besonders in Kenntniß zu setzen, daß diese Erlaubniß für die evangelischen Geistlichen, nach § 2 Nr. 10 der Konsistorial-Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817, von dem Provinzial-Konsistorio, für die katholischen Geistlichen aber, nach § 1 Nr. 6 der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825, von den Letztern zu ertheilen ist.

Es hat also jeder, welcher der bemerkten Staatserlaubniß bedarf, solche resp. bei mir oder bei dem Königl. Provinzial-Konsistorium nachzusuchen.

Berlin, den 11. März 1828. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 51. Den Abentheurer de Witt genannt von Döring betreffend. I. 1841. März.

Der wegen seiner Theilnahme an geheimen Verbindungen und deren Umtrieben hier, so wie in mehreren andern Staaten verhaftet gewesene angebliche Ferdinand Johannes de Witt genannt von Döring, der eigentlich Ferdinand Johann Witt heißt und aus dem Dänischen gebürtig ist, hat sowohl durch seine Aussagen bei den gegen ihn geführten Untersuchungen, als auch durch die jetzt von ihm in den Druck gegebenen Bekenntnisse sich selbst als einen so übelberüchtigten Abentheurer dargestellt, daß es bedenklich ist, demselben den Aufenthalt in den Königl. Staaten zu gestatten. Die Polizeibehörden werden daher hierdurch angewiesen, den rc. Witt im Betretungsfalle sofort über die Grenze, von wo er gekommen, zurück transportiren zu lassen. Berlin, den 21. März 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Schuckmann.

Potsdam, den 31. März 1828.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die Polizeibehörden darnach genau zu achten.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. März 1828.

Nr. 52. Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen. C. in pl. 250. Februar.

Behufs der Ersparung von Schreiberei und der Gleichförmigkeit wegen, sind von der Königl. Ober-Rechnungskammer nachstehende Schemata zu Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten vorgeschrieben.

Diejenigen, welche Diäten und Fuhrkosten aus der Regierungskasse zu erheben haben, werden daher hierdurch angewiesen, die Liquidationen nach dem unten beigefügten Schema A. und B. anzufertigen, und sich zugleich nach den ertheilten Vorschriften dabei zu achten.

Königl. Regierung.

Liquidation A.

der Diäten und Fuhrkosten für die nach dem Auftrage de Königl.
vom ten 182 unternommene

Datum	Angabe der Oerter und des Geschäfts.	Tagezahl	Diäten pro Tag à 2 Thl.		pro Tag à 1⅓ Thl.		Meilenzahl	Fuhrkosten für 2 Pferde à 10 Sgr. pro Pferd u. Meile			Stations- u. Trinkgelder à 10 Sgr. pr. Meile.			Wagenmiethe à 20 Sgr. pro Tag.			Chaussee- Brück- und Fähr-gelder.			Summa.		
			thl.	sgr.	thl.	sgr.		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
1828 April 28	von A nach B gereiset	1	—	—	1	10	9	6	—	-	3	—	-	—	20	-	—	22	6	10	12	6
29	daselbst .... und nach D gereiset	1	2	—	—	—	2½	1	20	-	—	25	-	—	20	-	—	10	-	3	15	-
30	In D																					
Mai	und nach E gereiset	1	—	—	1	10	2	1	10	-	—	20	-	—	20	-	—	—	-	2	20	-
1	Revision der .... und Reise nach F ...	1	2	—	—	—	3½	2	10	-	1	5	-	—	20	-	—	6	6	4	11	6
2	In F	1	2	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	20	-	—	—	-	—	20	-
3	dieses Geschäft beendigt u. nach G gereiset	1	—	—	1	10	2½	1	20	-	—	25	-	—	20	-	—	—	-	3	5	-
4	In G .... und nach A zurückgereiset	1	—	—	1	10	3½	2	10	-	1	5	-	—	20	-	—	12	-	4	17	-
	Summa	7	6	—	5	10	23	15	10	-	7	20	-	4	20	-	1	21	-	29	11	-

11 Thl. 10 Sgr.

Zusammenstellung.

a) an Diäten .... 11 Thl. 10 Sgr.
b) an Fuhrkosten ..... 29 " 11 "

Summa 40 Thl. 21 Sgr.

A den ten Mai 1828.

Der Rath

N

Die angesetzte Meilenzahl und die liquidirten Geldbeträge sind von mir nach den Sätzen, den Belagen und in calculo geprüft und richtig befunden.

Die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte, und die Richtigkeit der angesetzten Tagezahl bescheinigt.

B.

Liquidation

der Diäten und Fuhrkosten für die in Gemäßheit der Verfügung de Königl. vom ten 182 abgehaltene außerordentliche Revision der Kassen zu B, C und D

Datum	I. Diäten. Angabe der Oerter und der Geschäfte.	Tagezahl
182		
4. Jan.	von A nach B gereiset	1
5. „	die Kasse zu B revidirt	1
6. „	von B nach C gereiset und die Kasse am letzten Orte revidirt	1
7. „	von C nach D gereiset	1
8. „	die Kasse zu D revidirt	1
9. „	von D nach A zurückgereiset	1
	Summa	6

Nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 § 1 B 3 täglich 1 Thlr. 10 Sgr. mithin für 6 Tage überhaupt ... 8 Thlr.

	II. Fuhrkosten.	Mit der ordinairen Post.	Mit der Personenpost.	Mit Extrapost.	Mit Miethsfuhre.
		Meilenzahl			
4. Jan	von A nach B	7	—	—	—
6. „	von B nach C	—	—	3	—
7. „	von C nach D	—	—	—	$6\frac{1}{2}$
9. „	von D nach A zurück	5	—	—	—
	Summa	12	—	3	$6\frac{1}{2}$

Betrag der Kosten.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
a) für 12 Meilen mit der ordinairen Post:						
Postgeld pro Meile 5 Sgr.	2	—	—	—	—	—
Nebenausgabe pro Meile $2\frac{1}{2}$ Sgr.	1	—	—	3	—	—
b) für 3 Meilen Extrapost:						
laut anliegender Quittung des Postamts zu B	—	—	—	3	20	—
c) für $6\frac{1}{2}$ Meilen mit Miethsfuhre:						
laut Quittung des Fuhrmanns H	4	20	—			
Brückengeld laut Quittung	—	2	—	4	22	—
Summa				11	12	—
Hierzu an Diäten				8	—	—
Summa Summarum				19	12	—

N Regierungs-Secretair.

Die Richtigkeit der in vorstehender Liquidation angesetzten Ortsentfernungen bescheinigt.

Nach den Sätzen, den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden.

Vorschriften,

welche bei der Aufstellung und Justifikation der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen zu befolgen sind.

Die Liquidationen müssen

a) in der Ueberschrift, den Zweck der Reise und die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat; sodann

b) die Tage und die an denselben verrichteten Geschäfte,

c) die Sätze, nach welchen die Diäten berechnet sind,

d) die Ortsentfernungen,

e) die Sätze, welche den liquidirten Fuhrkosten zum Grunde liegen,

angeben.

Die Richtigkeit der angesetzten Meilenzahl muß in allen Fällen, wo, nach den weiter unten gegebenen Vorschriften, die Fuhrkosten nicht durch Quittungen der Postämter oder der Fuhrleute belegt werden müssen, durch die Kalkulatur, die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der als darauf verwendet angesetzten Tage aber durch die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, unter der Liquidation bescheinigt werden.

Die Liquidanten haben zu dem Ende auf der Liquidation diese Bescheinigungen, so wie im Schema geschehen, hinzuzufügen, welche demnächst hier vollzogen werden. Ist der Auftrag von einer andern Behörde als unmittelbar von der Regierung ausgegangen, so muß der Liquidant vor Einreichung der Liquidation die Vollziehung der Bescheinigung über die Nothwendigkeit der Reise von derselben beschaffen.

Alle Ausnahmen von der Regel müssen außerdem noch besonders justifizirt werden, und zwar:

1) der höhere Diätensatz, welcher für Geschäfte, die mit besonderem Aufwande oder Repräsentation verknüpft sind, bewilligt wird, durch Ministerial-Genehmigung;

2) die von zur Extrapost berechtigten Beamten liquidirten Kosten für die, wegen unchaussirter oder schlechter Wege über die regulativmäßige Anzahl genommenen Extrapostpferde, durch eine Bescheinigung des betreffenden Postamts über die Nothwendigkeit und durch dessen Quittung;

3) wo mehrere Beamten bei einem und demselben Geschäfte konkurriren, die nicht stattgefundene Mitnahme der Mitkommissarien in dem Wagen des Hauptkommissarii, durch dessen Angabe der Gründe und durch die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß diese Gründe die Ausnahme rechtfertigen;

4) die von besonders gereiseten Mitkommissarien liquidirten Reisekosten durch die Quittungen der Postämter oder resp. der Fuhrleute;

5) die von Beamten, denen regulativmäßig nur die Vergütung für die ordinaire oder Personenpost zusteht, liquidirten Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost, ferner:
6) die an, fixirte Fuhrkosten beziehende, Beamten für Reisen außer ihrem Geschäftskreise gezahlte Reisezulage, oder Kosten, resp. für die ordinaire, Personen- oder Extrapost, so wie endlich
7) die den Stellvertretern, Fuhrkostenfixa beziehender Beamten ganz oder zum Theil aus Staatskassen vergüteten Reisekosten,

durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über die stattgefundene Bewilligung mit kurzer Angabe der Gründe.

Die sub 5 gedachten Kosten der Lohnfuhre oder Extrapost müssen überdies noch mit den Quittungen resp. der Fuhrleute oder Postämter belegt werden.

Potsdam, den 21. März 1828.

Nr. 53. Verhältnisse der Superintendente zu den Schul-Kommissionen ihrer Wohnörter. II. 164. Dezember.

In der, im Amtsblatte Nr. 21 des Jahrgangs 1811 Seite 167, am 1. September 1811 erlassenen Verfügung für die Schuldeputationen, so wie in der Deklaration vom 17. Februar 1812, in Nr. 8 des Amtsblatts vom Jahre 1812 Seite 79, ist festgesetzt, daß der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, schon von Amtswegen zur Stelle des sachkundigen Mitgliedes der städtischen Schuldeputation bestimmt sei, und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig wäre, mit Vorlegung der desfallsigen Gründe, der Königl. Regierung Anzeige zu machen wäre.

Wenn nun vorstehende Bestimmung von Einem Königl. Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in Erwägung, daß den Superintendenten, vermöge ihrer Stellung als perpetuirliche Kommissarien der Königl. Regierung, die Aufsicht über die Verwaltung des Schulwesens auch der Städte obliegt, mittelst Verfügung vom 21. November v. J. dahin abgeändert ist, daß

„in den Städten, wo mehrere Geistliche vorhanden sind, oder an einer Kirche stehen, nicht der Superintendent, sondern der diesem zunächst folgende Geistliche der städtischen Schuldeputation als sachkundiges Mitglied beigeordnet werden soll. Hingegen soll der Superintendent in den Städten, wo er der einzige Geistliche ist, der städtischen Schuldeputation bei ihren regelmäßigen Versammlungen in seiner Qualität als Ortsgeistlicher auch fernerhin angehören. Durch dieses Verhältniß der Superintendenten als Ortsgeistlicher zu der städtischen Schuldeputation, soll aber seine Befugniß, als Superintendent die betreffenden Schulen zu revidiren, und die erforderlichen Anträge an die Königl. Regierung zu machen, keinesweges beschränkt werden, wie es denn auch der Königl. Regierung nach wie vor freisteht, den betreffenden Superintendenten in wichtigen Fällen zu außergewöhnlichen Zusammenberufungen der Schuldeputation, wo die Berathung unter seinem, als des Königl. Kommissarius, Vorsitze Statt finden wird, mit besonderem Auf-

trage zu versehen. Uebrigens ist in den Städten, wo der obigen Bestimmung gemäß, künftig nicht der Superintendent die Stelle des sachkundigen Mitgliedes in den Schuldeputationen einnehmen wird, es die Pflicht der zu denselben gehörigen Geistlichen, sowohl über das Aeußere als das Innere der ihrer Mitaufsicht untergebenen Schulen regelmäßige Jahresberichte, und über einzelne wichtige Vorfälle und Beschlüsse außerordentliche Anzeigen, unabhängig von der Schuldeputation, an den vorgeordneten Superintendenten zu erstatten, so wie es dem Letzteren vorbehalten bleibt, in Folge der bei den Schulen vorgenommenen Revisionen, oder auf den Grund der eingegangenen Berichte der Ortsgeistlichen, die Schuldeputationen zu außerordentlichen Berathungen zusammenzuberufen, und darin das Nöthige zur Sprache und zum Beschlusse zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß ihm in solchen Fällen als Kommissarius der Königl. Behörden der Vorsitz gebührt",

so wird solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 21. März 1828.

Nr. 54. Zensur-Angelegenheit. I. 1192. März.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 7. d. M. der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schrift:

„Bibliothek der neuesten Weltkunde, herausgegeben von Walter, Aarau 1828, 1ster Theil,"

die Debitserlaubniß ertheilt, welches in Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 17. huj. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 4. Nachricht von der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin.

§. 1. In der Anstalt werden zehn Taubstumme ganz auf Kosten des Staats, und zwei andere gegen das halbe Kostgeld im Betrage von 75 Thlr. erzogen, und in den für sie nützlichen Kenntnissen unterrichtet. Außer diesen Königlichen Zöglingen können noch einige dreißig Taubstumme als Königliche Freischüler an dem Unterrichte Theil nehmen. Auch steht es dem Direktor frei, zehn bis funfzehn Privatzöglinge aufzunehmen, und sich mit den Angehörigen derselben wegen des Kostgeldes beliebig zu einigen. Die Bildungszeit währt neun, bei ausgezeichneten Zöglingen nur sechs Jahre. Der Unterricht ist durchaus unentgeldlich, und selbst die nöthigen Lehrmittel werden den Königlichen Zöglingen und den Freischülern unentgeltlich verabreicht.

§. 2. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Königlichen Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg, an welches alle auf die Anstalt bezüglichen Anträge, namentlich auch die Gesuche um Aufnahme, zu richten sind.

§. 3. Zur Aufnahme in die Anstalt können nur Kinder aus denjenigen Provinzen des Preußischen Staats gelangen, für welche noch keine Taubstummen-Anstalten gegründet sind. Für Taubstumme aus den Provinzen Schlesien, Westphalen, Ost- und West-Preußen ist die Aufnahme in die Anstalten zu Breslau, Münster und Königsberg in Preußen nachzusuchen.

§. 4. Wer die Aufnahme eines Taubstummen nachsucht, hat über dessen persönliche Verhältnisse genaue Auskunft zu geben, und folgende Zeugnisse einzureichen:

a) den Taufschein des aufzunehmenden Kindes,
b) ein Dürftigkeitszeugniß, in sofern die unentgeldliche Aufnahme des Kindes gewünscht wird,
c) ein ärztliches Zeugniß, daß das Kind wirklich taub und stumm sei, und daß der Mangel der Sprache bloß in dem Mangel des Gehörs, nicht in einem Fehler der Sprachwerkzeuge oder in Blödsinn seinen Grund habe, ferner, daß das aufzunehmende Kind außer seiner Taubheit an keinem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit leide, auch die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe,
d) bei Auswärtigen eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder des Schullehrers, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten, und für Bildung empfänglich sei; bei Einheimischen erfolgt die Prüfung durch den Direktor.

§. 5. Da die Königlichen Freistellen sämmtlich besetzt sind, so werden diejenigen Kinder, welche sich zur Aufnahme eignen, in die Anwartschafts- oder Warteliste der Königlichen Zöglinge eingetragen, und rücken, falls nicht dringende Umstände eine Ausnahme nöthig machen, nach der Reihenfolge der erhaltenen Anwartschaft ein. Diese Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebebensjahre des Kindes ertheilt werden, und die Aufnahme der Regel nach nicht vor dem achten und nicht nach dem funfzehnten Lebensjahre Statt finden; daher diejenigen Anwärter, welche das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Liste gestrichen werden, wenn sie nicht etwa schon dem Unterricht als Privatzöglinge oder als Königliche Freischüler beiwohnen. Die Anzahl der Anwarter beträgt gegenwärtig 82.

§. 6. Bei der Aufnahme haben die Angehörigen des Kindes dasselbe mit einem vollständigen Bette, mit anständiger Kleidung und hinlänglicher Wäsche (8 Hemden, 8 Halstüchern, 8 Schnupftüchern, 8 Paar Strümpfen u. s. w.) zu versehen, auch während der Bildungszeit für Ergänzung dieser Stücke zu sorgen. Außerdem müssen sie einen Revers ausstellen, daß sie das Kind den Gesetzen der Anstalt unterwerfen, und dasselbe nach vollendeter Bildung, oder, wenn Umstände seine Entfernung nöthig machen sollten, auch früher zurücknehmen, und für dessen Fortkommen selbst sorgen wollen.

§. 7. Wenn für ein taubstummes Kind bloß der freie Unterricht nachgesucht wird, so bedarf es nur des Taufscheins und des ärztlichen Zeugnisses (§ 4 a und c). Sollte die Zahl der Freischüler bereits so groß sein, daß deren Vermehrung dem Unterricht nachtheilig werden könnte, so werden die angemeldeten Freischüler, in sofern sie sich überhaupt zur Aufnahme eignen, in die Warteliste der Königlichen Freischüler eingetragen, und rücken der Reihenfolge nach in die Anstalt ein. Auch Freischüler können der Regel nach nicht vor dem achten und nicht nach dem funfzehnten Lebensjahre aufgenommen werden.

§. 8. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und der Anwarter sind an den Direktor der Anstalt, gegenwärtig den Professor Graßhoff hieselbst zu richten, welcher dieselben nöthigen Falles dem Königl. Schulkollegio vorzulegen hat. Von etwanigen Wohnungsveränderungen der Anwarter ist dem Direktor gleichfalls Nachricht zu geben, damit die Einberufung derselben nicht aufgehalten wird. Auch ist demselben anzuzeigen, ob und in welcher Art für den Unterricht eines Anwarters vorläufig gesorgt ist. Berlin, den 10. Januar 1828.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben die Oberlehrer am Gymnasio zu Potsdam, Konrektor Schmidt und Subrektor Helmholz, zu Professoren zu ernennen und die denselben hierüber ausgefertigten Bestallungen Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet. Bei demselben Gymnasio ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem ersten Kollaborator Brüß das Prädikat „Oberlehrer" ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zweite diesjährige Jahrmarkt zu Mittenwalde vom 23. und 24. Mai auf den 5. und 6. Mai d. J. verlegt worden ist, auch, daß bei jedem der vier ersten Märkte dieser Stadt, am ersten Tage Vieh-, am zweiten Krammarkt abgehalten werden wird.

Potsdam, den 25. März 1828. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

14ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanzministerii sollen die zum Amte Jordan gehörenden, im Züllichau-Schwiebuser Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks, 1½ Meile von Meseritz, 1 Meile von Schwiebus und 4 Meilen von Züllichau, an der Grenze des Regierungsbezirks Posen belegenen Vorwerke Jordan und Neuhöfchen, nebst den Forstrevieren gleichen Namens, zur Veräußerung gestellt werden.

Zum Vorwerke Jordan gehören 5 Morgen 18 □R. Gärten, 134 M. 168 □R. Gerstland, 597 M. 107 □R. Haferland, 172 M. 44 □R. drei- und sechsjähriges Roggenland, 244 M. 98 □R. Wiesen, 1 M. 39 □R. Teiche, 2 M. 116 □R. Hof- und Baustellen, 16 M. 19 □R. Unland und 3301 M. 76 □R. Forstgrund; die Fischerei auf dem kleinen Raden- und auf einem Antheile des großen Radensees, eine Mergelkalkbrennerei und die privative mittlere und niedere Jagd auf der Jordaner Feldmark nebst Forst.

Das Vorwerk Neuhöfchen besteht aus 7 M. 166 □R. Gärten, 40 M. 166 □R. Gerstland, 521 M. 39 □R. Haferland, 339 M. 56 □R. drei- und sechsjähriges Roggenland, 118 M. 127 □R. Wiesen, 103 M. 133 □R. Hütungsflächen, 1107 M. 31 □R. Seen, 4 M. 88 □R. Hof- und Baustellen, 624 M. 175 □R. Forstgrund und 16 M. 20 □R. Unland. Hierzu gehören ferner der Krugverlag zu Jordan, Neuhöfchen, Rinnersdorf, Neudörfel und Gräditz, eine Brauerei und Brennerei, die Fischerei und Rohrnutzung auf den zum Vorwerke gehörenden Gewässern, das Recht, auf Rinnersdorfer Dorfsaue Walkererde zu graben, und die privative mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark und im Forstreviere Neuhöfchen.

Die zu 285 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. veranschlagten Naturaldienste der Einsassen zu Jordan werden zum Vorwerk Jordan, und die zu 286 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. veranschlagten Naturaldienste der Einsassen in Neuhöfchen, so wie die mit 391 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. veranschlagten Naturaldienste der Einsassen aus Rinnersdorf werden zum Vorwerke Neuhöfchen auf unbestimmte Zeit zeitpachtweise zugelegt.

In dem zur Lizitation auf den 1. Mai, Morgens 10 Uhr, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung vor dem Regierungsrath **Bennecke** anberaumten Termine werden Gebote, sowohl auf jedes einzelne der beiden Vorwerke, als auf deren Gesammtheit angenommen werden, und bleibt es den Kauflustigen, für welche vom 15. k. M. ab die Veräußerungspläne und Kaufbedingungen in unserer Registratur und auf dem Amtssitzvorwerke zu Jordan zur Einsicht bereit liegen werden, überlassen, ihre Gebote auf Uebernahme eines nach den Reinerträgen regulirten Domainenzinses und auf eine theilweise Kaufsumme zu stellen, oder dieselben auf ein reines Kaufgeld zu richten.

Für den Fall, daß annehmliche Kaufgebote nicht erfolgen sollten, wird die Pachtung des gesammten Amts, ausschließlich der Forsten und Jagden, dessen Ertrag, mit Einschluß der oben angegebenen Dienstpacht, der kleinen Natural-Prästationen, unbeständigen Gefälle und der nach den jedesjährigen Züllichauer Martini-Durchschnitts-Marktpreisen mit einem angemessenen Rabatt zu bezahlenden Getreidepächte und Zinsen auf 3901 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. inkl. 657⅓ Thlr. festgestellt worden ist, für die Pachtperiode von Trinitatis 1828 bis dahin 1842 im oben angegebenen Termine den 1. Mai d. J. lizitirt werden, und liegen die diesfälligen Anschläge und Bedingungen ebenfalls vom 15. k. M. ab in unserer Registratur und der Amtsregistratur zu Jordan zur Einsicht bereit. Auf Nachgebote kann der Zuschlag nicht ertheilt werden. Frankfurt, den 21. März 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

* Verzeichniß der im Monat Februar 1828 im Berliner Polizeibezirk ergrif=

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Franz, Wilhelm, Knabe	Nowawes	12	—	—	blond, lang	breit	blond
2	Garbrecht, Wittwe, geb. Marie Dorothee Klein	Königsberg in Preußen	61	mittel		braun, wenig grau	rund	desgl., schwach
3	Gebert, unverehelichte, Karoline Henriette, Dienstmädchen	Neu=Tempel	23	klein		braun	desgl.	hellbraun, schwach
4	Gerlach, Friedrich, Knabe	Dermitz	13	desgl.		dunkelblond, kurz verschnitten	frei	blond, wenig
5	Kaschke, Gottfried, Schiffsknecht	Boyadel	27	5	4	braun	bedeckt, niedrig	braun
6	Tempelhahn, Friederike, unverehelicht	Belzig	19	mittel		desgl.	frei, rund	desgl.
7	Wusterhausen, Wilhelm, Arbeitsmann	Prenden	54	5	4	desgl.	frei.	hellbraun

Der dem Brennerknecht Christian Friedrich Bolt von der Königl. Polizei=Intendantur zu Berlin am 5. Dezember 1827 zur Reise nach Frankfurt a. d. Od. ertheilte, auf sechs Monate gültige Paß, ist angeblich hier aus Versehen vernichtet worden. Da indessen diese Angabe nicht genügend hat nachgewiesen werden können, so wird zur Vermeidung allen Mißbrauchs obiger Paß, falls solcher noch existiren sollte, für ungültig erklärt, und dies hierdurch bekannt gemacht.

Zur nähern Bezeichnung wird noch bemerkt, daß der rc. Bolt 27 Jahre alt, evangelischer Religion und aus Schwennenz bei Stettin gebürtig ist, und daß derselbe schwarzbraune Haare, dergleichen Augen, auch am linken Auge eine Narbe hat. Köpenick, den 13. März 1828.

Der Magistrat.

---

* Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Fischereien des unterzeichneten Amts, als:
1) auf der alten Spree bei Alt=Hartmannsdorf,
2) auf dem Grunewald=See, und
3) auf den Heide=Seen,

sollen von da ab, nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung, anderweit auf sechs Jahre an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu ein Termin auf Freitag den 11. April d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Amtshause angesetzt ist, und Pachtlustige eingeladen werden.

Storkow, den 28. März 1828.

Königl. Rentamt.

In Auftrag der Königl. Hochlöblichen General=Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Kurmark, ist in den, zur Majoratsherrschaft Sucow gehörigen, in der Ukermark belegenen und dem Herrn Kammerherrn George Vivigenz Leopold von Arnim gehörigen Dörfern Fergitz, Stegelitz und Antheil Flieth, die Auseinandersetzung zwischen der Herrschaft und den bäuerlichen Wirthen nach Maaßgabe des Edikts vom 14. Septemb. 1811, und der Deklaration vom 29. Mai 1816, von dem unterzeichneten Kommissario eingeleitet; auch sind mit diesem Geschäfte die Separation der Kirchen= und Pfarr=Grundstücke, und die Abfindung der Hütungs=

fenen und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte befdrderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	länglich	gewöhnlich	rund	—	länglich, blaß	schwächlich	Potsdam.
desgl.	spitz	Unterlippe vorstehend	doppelt, rund	—	rund u. gesund	untersetzt	Tapiau.
desgl.	klein	klein	rund	—	rund, blaß	desgl.	Landsberg an der Warthe.
desgl.	gewöhnlich	gewöhnlich	desgl.	—	oval, gesund	klein	Strausberg.
desgl.	proportionirt	proportionirt	oval	braun	desgl.	mittler	Schweidnitz.
braun	spitz	groß, aufgeworfen	rund	—	oval, blaß	untersetzt	Belzig.
blau	groß, roth	groß	breit	braun	breit, gesund	desgl.	Lanke bei Bernau.

berechtigten verbunden worden. Da nun die Majoratsherrschaft Sucow nicht bloß ein Lehn, sondern auch ein Fideikommiß ist, so werden nach Vorschrift der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821 § 11 alle diejenigen, welche als Fideikommißfolger, oder aus irgend einem anderen Grunde ein Interesse an der Sache zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Behausung des unterzeichneten Kommissarii anberaumten peremtorischen Termine zu melden, und über die bereits von den Theilnehmern der Auseinandersetzung und Separationen anerkannten Pläne und geschlossenen Vereinigungen, welche ihnen im Termine vorgelegt werden sollen, zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung, Separation und Abfindung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Greifenberg in der Ukermark, den 20. März 1828. Riem, Justiz-Kommissionsrath, als Kommissarius der Königl. General-Kommission.

Auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers wird das dem Hüfner Gottfried Senst zu Reetz gehörige, daselbst belegene Hüfnergut nebst dem vorhandenen Wirthschafts-Inventario, welches nach Abzug der Lasten auf 62 Thl. 10 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt, und werden dazu Bietungs-Termine auf den 9. Februar, 15. März und 19. April 1828, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle zu Mahlsdorff anberaumt. Zu diesen Terminen werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß auf die, nach Ablauf des letzten Termins etwa noch einkommenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich verstatteten Fälle, nicht weiter reflektirt werden wird, die Taxe aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten wegen der an gedachte Grundstücke ihnen etwa zustehenden Rechte und Forderungen angewiesen, diese spätestens in dem letzten Termine hier anzuzeigen und zu bescheinigen; widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschwei-

Mit Bezug auf umstehende Anzeige empfehlen wir unser assortirtes Lager von Koschentiner Eisen aller Art; wir sind im Stande, unseren geehrten Abnehmern sowohl bei Partieen, als einzeln die billigsten Preise zu gewähren, und werden jeden uns zu Theil werdenden Auftrag mit möglichster Pünktlichkeit ausführen.

Berlin, den 22. März 1828.

H. Hayn & Comp.

Bei T. Trautwein in Berlin ist so eben erschienen, und in allen Buchhandlungen, in Potsdam bei Horvath zu haben:

Ueber die Preußische Städteordnung; Beleuchtung der Schrift des Herrn Professors von Raumer unter gleichem Titel, von L. Streckfuß, Königl. Preuß. Geh. Ober-Regierungsrathe. br. 15 Sgr.

Herabgesetzter Preis eines klassischen Werks. Friedrich Heinrich Jacobi's (Verfasser von Allwills Briefsammlung und von Woldemar.) sämmtliche Werke in 6 Bänden, sind wegen des angeblich hohen Preises mit einem Auszuge bedroht. — Daß der Preis bei einem beträchtlichen Honorar, schönen Druck und vorzüglichen Papier nicht geringer sein konnte, wird jeder billig Denkende einsehen, und eben so überzeugt sein, daß einzelne Gedanken, aus einem solchen Werke gerissen, nicht das sein können, was sie im Zusammenhange sind. Um daher dem mir drohenden Schaden zu begegnen, und dieses vorzügliche, stets Werth behaltende Werk in viele Hände zu bringen, habe ich mich entschlossen, den bisherigen Ladenpreis von 20 Thlr. oder 36 Gulden Rheinl., auf 10 Thlr. Preuß. Kourant oder 18 Gulden Rheinl. herabzusetzen, wofür es von heute an durch jede Buchhandlung zu erhalten ist. — Dieser herabgesetzte Preis gilt aber nur für komplete Exemplare und nicht für einzelne Bände.

Als Anhang zu obigen Werken ist erschienen: Friedrich Heinrich Jacobi's auserlesener Briefwechsel. In 2 Bänden. 1825. 1827. Preis 6 Thlr.

Dieser Briefwechsel enthält Briefe an und von Bouterwek, J. H. Campe, M. Claudius, Dohm, Fichte, G. Forster, Garve, Göthe, Heinse, Herder, Hippel, F. Jacobs, F. Köppen, Lavater, Lessing, Lichtenberg, J. Müller, Reinhold, J. P. F. Richter, Schiller, Stollberg, Wieland, und v. A.

Leipzig, den 20. Januar 1828.

Gerhard Fleischer.

Zu haben in der Buch- und Musik-Handlung von Riegel in Potsdam.

Bücher-Anzeige.

Hausvätern, Hausmüttern, Garten- und Bienenfreunden sind folgende anerkannt gute Schriften zu empfehlen, und in der Buchhandlung von Riegel in Potsdam zu haben:

Helmuth, J. H., der neue Kalendermann, oder ausführliche Erklärung des Julianischen und Gregorianischen Kalenders für die der Mathematik unkundigen Leser. Ein populärer Beitrag zur Kenntniß des Weltgebäudes und der Zeitrechnung. 2te Auflage. Leipzig, bei Gerh. Fleischer. Gebunden 12 gGr.

Schmidt, C. F., der vollständige Haushalt mit seinen Vortheilen, Hülfsmitteln und Kenntnissen, und vielen entdeckten Geheimnissen für Hauswirthe und Hauswirthinnen, insonderheit für angehende. Ebendaselbst. Gebunden 20 gGr.

Schmidt, C. F., vollständiger und gründlicher Gartenunterricht, oder Anweisung für den Obst-, Küchen und Blumengarten, mit drei Anhängen vom Aufbewahren und Erhalten der Früchte und Gewächse, vom Obstwein und Obstessig, und mit einem Monatsgärtner versehen. 9te verbesserte und mit vielen Zusätzen bereicherte Auflage. Ebendaselbst. Geb. 1 Thl. 4 gGr.

J. Riem und Werner, der praktische Bienenvater in allerlei Gegenden, oder allgemeines Hülfsbüchlein für Stadt- und Landvolk, zur Bienenwartung in Körben, Kästen und Klotzbeuten, mit Anwendung der neuesten Erfindungen, Beobachtungen und Handgriffe. 5te Auflage mit 1 Holzschnitte. Ebendaselbst. Gebunden 20 gGr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 11. April 1828.

Bekanntmachung
wegen subsidiarischer Wahl von Landtags-Abgeordneten und Stellvertretern.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministerii des Innern vom 24. d. M., haben des Königs Majestät hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage allergnädigst zu bestimmen geruht, daß in den Fällen, in welchen die Wahl eines Abgeordneten in der Hoffnung der Dispensation vom zehnjährigen Grundbesitz erfolgt sein mögte, zur Vermeidung aller Inkonvenienzen und Verzögerungen, sofort ein zweiter ganz qualifizirter Landtags-Abgeordneter gewählt werden solle, welcher bei versagter Dispensation für den ersterwählten subsidiarisch eintreten könne. In solchen Fällen soll für den subsidiarisch gewählten Abgeordneten auch ein Stellvertreter gewählt werden, welcher, wenn die Dispensation gewährt wird, ganz zurücktritt, indem alsdann der subsidiarisch gewählte Abgeordnete als Stellvertreter zu betrachten ist.

Die vorstehenden Bestimmungen werden zur Beachtung der Wählenden und Wahldirigenten des ständischen Provinzial-Verbandes der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. März 1828. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 55. Empfangnahme der Valuta der ausgeloosten Staats-Schuldscheine. C. 281. März.

Das Publikum ist zwar durch die, in den Staatszeitungen Nr. 250 Jahrgang 1824, Nr. 82, 195 und 205 Jahrgang 1825, in den übrigen hiesigen Zeitungen, in den Intelligenzblättern und in den Amtsblättern sämmtlicher Provinzen ergangenen Bekanntmachungen zur Empfangnahme der Valuta der in den drei am 9. Septbr. 1824, 1. März 1825 und 31. August 1825 stattgehabten Verloosungen gezogenen Staats-Schuldscheine aufgefordert, auch durch unsere anderweite

Bekanntmachung vom 12. April 1826 darauf aufmerksam gemacht worden, daß von diesen ausgelooseten Staats-Schuldscheinen noch ein großer Theil im Umlauf war. Die, dieser Bekanntmachung beigefügte Aufforderung zur zeitigen Abholung der Gelder hat indessen bis jetzt noch nicht die Abhebung sämmtlicher Beträge zur Folge gehabt, indem gegenwärtig folgende dieser verlooseten Staats-Schuldscheine noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, als:

Verloosung.	Nummer der Staats-Schuldscheine.	Litt.	Betrag. Thlr.	Verloosung.	Nummer der Staats-Schuldscheine.	Litt.	Betrag. Thlr.
III.	2,569	B.	500	III.	55,859	I.	50
II.	2,185	D.	300	III.	55,883	B.	50
II.	2,190	B.	300	III.	55,922	G.	50
I.	28,549	D.	200	II.	61,338	F.	25
III.	1,236	D.	100	II.	61,344	E.	25
II.	1,820	F.	100	II.	61,350	D.	25
III.	3,437	B.	100	II.	61,394	H.	25
II.	40,794	F.	100	II.	61,653	A.	25
II.	55,539	G.	100	III.	132,711	N.	25
II.	55,543	O.	100	III.	132,841	H.	25
III.	90,097	E.	100	III.	132,892	E.	25
II.	90,966	C.	100	III.	132,938	B.	25
III.	95,239	F.	100	III.	132,943	K.	25
III.	96,267	C.	100	III.	132,962	O.	25
III.	101,041	K.	100	III.	132,962	U.	25
III.	34,169	C.	50	III.	133,002	M.	25
				zusammen	32 Stück		2925

Wir fordern daher die Inhaber dieser vorstehend verzeichneten Staats-Schuldscheine nochmals hierdurch auf, den Betrag derselben gegen Zurückgabe der Staats-Schuldscheine und der dazu gehörigen Koupons über die Zinsen seit den zur Erhebung des Kapitals anberaumt gewesenen Terminen, bei der Kontrole der Staats-Papiere Taubenstraße Nr. 30 in Empfang zu nehmen, da nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. Mai 1824, Gesetzsammlung Nr. 867, von jenen Verfall-Terminen ab, darauf keine Zinsen mehr gezahlt werden, und in sofern die darüber sprechenden Koupons bereits realisirt sein sollten, diese durch Abrechnung vom Kapital erstattet werden müssen. Berlin, den 20. März 1828.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Potsdam, den 4. April 1828.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. März 1828.

Nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1820) und im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. April v. J. (Amtsblatt 1827 Stück 17 Pag. 69) wird hiermit über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1827, nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nr. 56. Uebersicht des Schullehrer-, Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs Fonds für das Jahr 1827. II. 973. Februar.

Thlr.	Die Einnahme betrug im Jahre 1827:	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
	A. an Bestand aus dem Jahre 1826:						
18575	in Dokumenten ... baar				57	9	9
	B. an laufenden Einnahmen:						
	1) außerordentliche:	Thl.	Sgr.	Pf.			
	a) Antrittsgelder von neuen Mitgliedern ..	198	—	—			
	b) Abzüge von Zulagen ...	10	21	11			
	c) Strafen ...	—	—	—			
	d) Geschenke und Vermächtnisse ...	4	14	10			
	e) ad Extraordinaria ...	—	—	—			
					213	6	9
	2) gewöhnlich fortlaufende:	Thl.	Sgr.	Pf			
	a) Zinsen von Kapitalien ...	889	22	9			
	b) an Kollektengeldern ...	356	9	8			
	c) Beiträge von Mitgliedern ...	2023	10	—			
					3269	12	5
	3) an angekauften Dokumenten:						
2500	und zwar in Staats-Schuldscheinen.						
21057	in Dokumenten ... (Summa) ... und baar				3539	28	11
	Dagegen war Ausgabe:	Thl.	Sgr.	Pf.			
	a) die Wittwen-Unterstützungen, welche für das Jahr 1826 gewährt sind, mit ...	1160	25	—			
	b) zur Verleihung und zum Ankauf der vorstehend zu 3 nachgewiesenen 2500 Thlr. Dokumente sind erforderlich gewesen ...	2139	13	6			
	c) an indebite erhobenen Beiträgen mußten restituirt werden ...	1	20	—			
	so daß am Schlusse des Jahres 1827 im Bestande verblieben				3301	28	6
21075	in Dokumenten ... und baar				238	—	5

Für das Jahr 1827 sind Einhundert sieben und dreißig $\frac{1}{12}$ einzelne Wittwen-Unterstützungen zu bewilligen, welche mit dem Betrage von 10 Thlr. für je-

den Antheil heute zur Auszahlung an die einzelnen Wittwen durch die betreffenden Herren Superintendenten angewiesen sind.

Hiernach beträgt die für das Jahr 1827 grundsätzlich zu gewährende Unterstützung 1370 Thlr. 12½ Sgr., und das Reinvermögen der Anstalt kommt am Schlusse des Jahres 1827 in folgender Art zu stehen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Bestand an Dokumenten beträgt	21075	—	—
und der des baaren Geldes	238	—	5
	21313	—	5
davon ab die p. 1827 zu gewährenden Wittw.-Unterstütz.	1370	12	6
bleibt ein wirkliches Vermögen von	19942	17	11
welches sich gegen das Jahr 1826, wo es	17496	14	9
betrug, erhöhet hat um	2446	3	2

Hier wird gleich die Uebersicht über den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verstärkungs-Fonds für das Jahr 1827 angeschlossen.

Thlr.		Thl.	Sgr.	Pf.
	Bei diesem besteht die Einnahme:			
10100	a) in dem aus dem Jahre 1826 verbliebenen Bestande der in Dokumenten ... und baar	153	8	5
	b) in Zinsen von Kapitalien	534	—	—
	c) in freiwilligen Beiträgen aus Privat-Patronats-Kirchen-Kassen	364	20	—
	d) in erhöheten Beiträgen von den Mitgliedern des Verbandes	1009	—	—
	e) in fortgefallenen Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchenrechnungen und Zuschuß aus dem Haupt-Amts-Kirchen-Fonds	645	10	—
	f) in Haus-Kollekten-Geldern	306	5	6
	g) in belegten Kapitalien	-		
3000	und zwar in Staats-Schuldscheinen, überhaupt in			
13100	Dokumente ... und baar	3002	13	11
	Die Ausgabe dagegen beträgt	2567	10	—
	welche zum Ankauf der oben zu g vereinnahmten Dokumente verwandt sind.			
	Es verbleiben also bei diesem Fonds in Bestande	435	3	11
	und in Dokumenten nebenstehende 13100 Thlr.			

Das effektive Vermögen der Anstalt beträgt nun am Schlusse des Jahres 1827:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) beim gewöhnlichen Fonds	19942	17	11
b) beim Verstärkungs-Fonds	13535	3	11
zusammen	33477	21	10
Am Schlusse des Jahres 1826 betrug es	27749	23	2
es hat sich also erhöhet um	5727	28	8

Gleichzeitig können wir nicht unerwähnt lassen, daß unser Zirkulair vom 28. Mai v. J. einen guten Erfolg gehabt, und die größere Mildthätigkeit bei der Hauskollekte theilweise sehr erweckt hat. Wenn wir jedoch die einzelnen Kreise gegen einander stellen, so erscheint in der Mildthätigkeit eine so auffallende Verschiedenheit, daß wir die Ursache davon nur in der mehreren oder minderen Erwägung des Zwecks der Kollekte von Seiten des Publikums finden können, und daher mit Bezug auf das Zirkulare vom 28. Mai v. J., diejenigen Herren Landräthe, deren Kreise in ihren Beiträgen zurückgeblieben sind, auffordern müssen, die Einsassen ihrer Kreise mit dem Zwecke der Zirkularverfügung vom 28. Mai v. J. aufs Neue bekannt zu machen, und dadurch den guten Willen für die Sache zu wecken.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 31. März 1828.

Die Einreichung der durch die Verfügung vom 25. Novemb. 1817 (2. b. 1033 November, Amtsblatt von 1817 Stück 49 Nr. 317) vorgeschriebenen statistischen Uebersichten von den Domainen, ist bis jetzt nur von wenigen Aemtern erfolgt, obgleich die bestätigten Etats pro 18$\frac{2}{3}\frac{7}{0}$, welche dieser Uebersicht zum Grunde gelegt werden müssen, den Aemtern schon im Monat November v. J. zugegangen sind. — Nr. 57. Einreichung statistischer Uebersichten von den Domainen. III. 1478. März.

Die mit der Einreichung dieser Uebersicht noch rückständigen Domainen-, Pacht- und Rentämter werden daher angewiesen, selbige sofort anzufertigen, und binnen 14 Tagen einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist werden wir gegen diejenigen Aemter, welche den Termin nicht eingehalten haben, eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. festsetzen.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nachricht von der Königlichen Blindenanstalt zu Berlin.

§. 1. In der Anstalt werden zwölf Blinde auf Kosten des Staats erzogen, und in den für sie nützlichen Kenntnissen, in der Musik und in Handarbeiten unterrichtet. Außer diesen Königlichen Kostgängern können noch achtzehn Blinde als Königliche Freischüler an dem Unterrichte Theil nehmen. Auch steht es dem Direktor frei, sechs Privatzöglinge aufzunehmen und sich mit den Angehörigen derselben wegen des Kostgeldes beliebig zu einigen. Die Bildungszeit währt drei bis fünf Jahre. — Nr. 5.

§. 2. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Königl Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg, an welches alle auf die Anstalt bezüglichen Anträge zu richten sind.

§. 3. Wer die Aufnahme eines Blinden nachsucht, hat die persönlichen Verhältnisse desselben bestimmt anzugeben, und folgende Zeugnisse einzureichen:

a) den Taufschein des aufzunehmenden Kindes,

b) ein Dürftigkeitszeugniß, in so fern die unentgeldliche Aufnahme des Kindes gewünscht wird,

c) ein ärztliches Zeugniß, daß das Kind, außer seiner Blindheit, an keinem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, auch an keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit leide, und die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe,

d) bei Auswärtigen eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder des Schullehrers, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten, und für Bildung empfänglich sei; bei Einheimischen erfolgt die Prüfung durch den Direktor.

§. 4. Da die Königlichen zwölf Freistellen sämmtlich besetzt sind, so werden diejenigen Kinder, welche sich zur Aufnahme eignen, in die Anwartschafts- oder Warteliste der Königlichen Zöglinge eingetragen, und rücken, falls nicht Umstände eine Ausnahme nöthig machen, nach der Reihenfolge der erhaltenen Anwartschaft ein. Die Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebensjahre des Kindes ertheilt werden, und die Aufnahme nicht vor dem neunten und nicht nach dem siebzehnten Lebensjahre Statt finden, daher diejenigen Anwarter, welche das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Liste gestrichen werden, falls sie dem Unterrichte nicht schon als Privatzöglinge oder Königliche Freischüler beiwohnen. Die Zahl der Anwarter beträgt gegenwärtig 38.

§. 5. Bei der Aufnahme haben die Angehörigen des Kindes dasselbe mit einem vollständigen Bette, mit anständiger Kleidung und hinlänglicher Wäsche (8 Hemden, 8 Handtüchern, 8 Schnupftüchern, 8 Halstüchern, 8 Paar Strümpfen oder Sokken, u. s. w.) zu versehen, auch während der Bildungszeit für die Ergänzung dieser Stücke nach der Bestimmung des Direktors zu sorgen. Außerdem müssen sie einen Revers dahin ausstellen, daß sie das Kind den Gesetzen der Anstalt unterwerfen, und dasselbe nach vollendeter Bildung oder, wenn Umstände seine Entfernung nöthig machen sollten, auch früher zurücknehmen, und für dessen Fortkommen sorgen wollen.

§. 6. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und der Anwarter sind an den Direktor der Anstalt, gegenwärtig den Professor Zeune hierselbst zu richten, welcher sie nöthigen Falles dem Königlichen Schul-Kollegio einzureichen hat. Von etwanigen Wohnungsveränderungen der Anwarter ist dem Direktor gleichfalls Nachricht zu geben, damit deren Einberufung nicht verzögert wird; auch ist demselben anzuzeigen, in welcher Art für den Unterricht der Anwarter vorläufig gesorgt ist.

Berlin, den 10. Januar 1828.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den, bisher bei der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. einstweilig beschäftigt gewesenen, vormaligen Landrath des aufgelöseten Frankfurter Stadtbezirks Hauschteck, zum Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldischen Kreises zu ernennen geruhet.

Der bisherige Kreissekretair Petersson in Kyritz ist zum Regierungs-Sekretair hieselbst ernannt worden.

An die Stelle des verstorbenen Stadtgerichts-Direktors Göring ist der Justiz-Kommissarius Reimer zum Vorsteher des Polizei-Büreaus zu Charlottenburg ernannt, der invalide Ported'epée-Fähnrich, vormals bei der Königl. Garde-Artillerie-Brigade, Johann Christian Adolph Köhler als Polizei-Registratur-Assistent in Berlin angestellt, und der invalide Gendarme und bisherige Rathsdiener zu Charlottenburg Karl Ludwig Lange zum Polizei-Sergeanten daselbst bestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Wilhelm Horn ist als praktischer Arzt und Operateur, und der Doktor der Medizin Wilhelm Ortmann als praktischer Arzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Gustav Kilian ist als Feldmesser vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Landstraße zwischen Waltersdorff und Kiekebusch.

Die Herstellung der Brücke auf dem Wege von Waltersdorf nach Königs-Wusterhausen (sub I Nr. 2 der Waltersdorfer Amtsbrücken-Tabelle) wird am 14. k. M. beginnen, und in Folge dieser eine 14tägige Sperre der Landstraße zwischen Waltersdorf und Kiekebusch, und zwar vom 14. bis inklusive 26. April c. nöthig werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß während dieser Zeit die Passage von Berlin über Rudow, Schönfeld und Kiekebusch nach Königs-Wusterhausen genommen werden muß.

Potsdam, den 30. März 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle bei Neustadt a. d. D. befindlichen Königl. Landbeschäler, sind während der Beschälzeit im Jahre 1827 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungs-Departement:

1. zu Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse,
 a) durch Landbeschäler à 1½ Thl. Sprunggeld ....505 .... Stück,
 b) durch Hauptbeschäler à 6 Thl. Sprunggeld .... 87 .... =
 592 .... =

2.	zu Döllen i. d. Ostpriegnitz	durch Landbeschäler à 1½ Thl. Sprungg.			236	=
3.	= Papenbruch	desgl.	desgl.	desgl.	205	=
4.	= Dransee	desgl.	desgl.	desgl.	97	=
5.	= Wulfersdorf	desgl.	desgl.	desgl.	123	=
6.	= Laaske	desgl.	desgl.	desgl.	112	=
7.	= Freienstein	desgl.	desgl.	desgl.	97	=
8.	= Havelberg i. d. Westpriegnitz	desgl.		desgl.	20	=
9.	= Rühstedt	desgl.	desgl.	desgl.	200	=
10.	= Stavenow	desgl.	desgl.	desgl.	119	=
11.	= Amt Liebenwalde im Niederbarnimschen Kreise			desgl.	92	=
12.	= Alt-Mädewitz im Oberbarnimschen Kreise			desgl.	90	=
13.	= Groß-Barnim		desgl.	desgl.	88	=
14.	= Dorf Mittenwalde im Templiner Kreise			desgl.	108	=
15.	= Lübbenow im Prenzlower Kreise			desgl.	234	=
16.	= Amt Brüssow	desgl.		desgl.	146	=
17.	Zichow im Angermünder Kreise			desgl.	90	=
					2649	=

II.	Im Frankfurter Regierungs-Departement	237	=
III.	= Magdeburger Regierungs-Departement	1369	=
IV.	= Stettiner Regierungs-Departement	1352	=
V.	= Stralsunder Regierungs-Departement	730	=
	Summa aller bedeckten Stuten	6337	Stück.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 15. März 1828.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
15ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Wegen eingetretener Umstände wird die, nach unserer Bekanntmachung vom 20. Februar d. J beabsichtigt gewesene Veräußerung des zum Amte Alt-Landsberg gehörigen Vorwerks Neuhagen zum 1. Juni d. J., nicht Statt finden.

Potsdam, den 4. April 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die beiden Glashütten, Adamsverdruß im Forstrevier Puppen, und Gellguhnen im Forstrevier Ramuck, hiesigen Regierungsbezirks, werden im Laufe dieses Jahres pachtlos, und es soll daher eine anderweitige Verpachtung, und zwar für Adamsverdruß vom 1. Januar 1829 bis zum letzten Dezember 1840, und für Gellguhnen vom 22. Dezember dieses Jahres bis dahin 1840, mithin auf zwölf hinter einander folgende Jahre eintreten.

Zur Verpachtung der Glashütte zu Gellguhnen haben wir einen Termin auf

den 9. Juli d. J.

in Allenstein, und zu der von Adamsverdruß auf

den 11. Juli d. J.

in Ortelsburg, vor unserm Commissarius, dem Forstmeister Behrends anberaumt. Es wird daher jeder Pachtlustige, der sich jedoch in dem Termine seiner Zahlungs- und Kautionsfähigkeit sowohl, als auch der zur Glasfabrikation nöthigen Kenntnisse wegen auszuweisen hat, hiermit zur Wahrnehmung derselben eingeladen. Die näheren Bedingungen sind sowohl bei uns und dem Kommissarius, Forstmeister Behrends zu Osterode, als auch bei den Königl. Regierungen zu Erfurt, Potsdam und Breslau niedergelegt, und können dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Kopialien und des Portos in Abschrift mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß die Fabrikation in diesen Glashütten im Durchschnitt bisher lebhaft betrieben worden ist. Adamsverdruß ist von Elbing 20, von Danzig 28, von Thorn 27, von Königsberg 21 und von Warschau 24 Meilen entfernt, Gellguhnen aber von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt.

Zur Feuerung und zum Aschbedarf wird immer das erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen, hinlänglich und ganz in der Nähe aus den Königl. Forsten verabfolgt, und alle nöthigen Fabrik- und Wohngebäude, nebst einigen Ländereien, freier Waldweide, so wie das Holz zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, gegen das meistbietend bleibende Pachtquantum nach den nähern Bestimmungen der vorher erwähnten Bedingungen ebenfalls überlassen.

Königsberg, den 3. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bemerkung.
Die obenerwähnten Pachtbedingungen liegen in Potsdam bei dem Regierungs-Sekretair Lämlein zur Einsicht bereit.

---

* Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanzministerii sollen die zum Amte Jordan gehörenden, im Züllichau-Schwiebuser Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks, 1½ Meile von Meseritz, 1 Meile von Schwiebus und 4 Meilen von Züllichau, an der Grenze des Regierungsbezirks Posen belegenen Vorwerke Jordan und Neuhöfchen, nebst den Forstrevieren gleichen Namens, zur Veräußerung gestellt werden.

Zum Vorwerke Jordan gehören 5 Morgen 18 □R. Gärten, 134 M. 168 □R. Gerstland, 597 M. 107 □R. Haferland, 172 M. 44 □R. drei- und sechsjähriges Roggenland, 244 M. 98 □R. Wiesen, 1 M. 39 □R. Teiche, 2 M. 116 □R. Hof- und Baustellen, 16 M. 19 □R. Unland und 3301 M. 76 □R. Forstgrund; die Fischerei auf dem kleinen Ra-

den- und auf einem Antheile des großen Radensees, eine Mergelkalkbrennerei und die privative mittlere und niedere Jagd auf der Jordauer Feldmark nebst Forst.

Das Vorwerk Neuhöfchen besteht aus 7 M. 166 □R. Gärten, 40 M. 16 6□R. Gerstland, 521 M. 39 □R. Haferland, 339 M. 56 □R. drei- und sechsjähriges Roggenland, 118 M. 127 □R. Wiesen, 103 M. 133 □R. Hütungsflächen, 1107 M. 31 □R. Seen, 4 M. 88 □R. Hof- und Baustellen, 624 M. 175 □R. Forstgrund und 16 M. 20 □R. Unland. Hierzu gehören ferner der Krugverlag zu Jordan, Neuhöfchen, Rinnersdorf, Neudörfel und Gräditz, eine Brauerei und Brennerei, die Fischerei und Rohrnutzung auf den zum Vorwerke gehörenden Gewässern, das Recht, auf Rinnersdorfer Dorfsaue Walkererde zu graben, und die privative mittlere und niedere Jagd auf der Feldmark und im Forstreviere Neuhöfchen.

Die zu 285 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. veranschlagten Naturaldienste der Einsassen zu Jordan werden zum Vorwerk Jordan, und die zu 286 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. veranschlagten Naturaldienste der Einsassen in Neuhöfchen, so wie die mit 391 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. veranschlagten Naturaldienste der Einsassen aus Rinnersdorf werden zum Vorwerke Neuhöfchen auf unbestimmte Zeit zeitpachtweise zugelegt.

In dem zur Lizitation auf den 1. Mai, Morgens 10 Uhr, im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung vor dem Regierungsrath Bennecke anberaumten Termine werden Gebote, sowohl auf jedes einzelne der beiden Vorwerke, als auf deren Gesammtheit angenommen werden, und bleibt es den Kauflustigen, für welche vom 15. k. M. ab die Veräußerungspläne und Kaufbedingungen in unserer Registratur und auf dem Amtssitzvorwerke zu Jordan zur Einsicht bereit liegen werden, überlassen, ihre Gebote auf Uebernahme eines nach den Reinerträgen regulirten Domainenzinses und auf eine theilweise Kaufsumme zu stellen, oder dieselben auf ein reines Kaufgeld zu richten.

Für den Fall, daß annehmliche Kaufgebote nicht erfolgen sollten, wird die Pachtung des gesammten Amts, ausschließlich der Forsten und Jagden, dessen Ertrag, mit Einschluß der oben angegebenen Dienstpacht, der kleinen Natural-Prästationen, unbeständigen Gefälle und der nach den jedesjährigen Züllichauer Martini-Durchschnitts-Marktpreisen mit einem angemessenen Rabatt zu bezahlenden Getreidepächte und Zinsen auf 3901 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. inkl. 657½ Thlr. festgestellt worden ist, für die Pachtperiode von Trinitatis 1828 bis dahin 1842 im oben angegebenen Termine den 1. Mai d. J. lizitirt werden, und liegen die diesfälligen Anschläge und Bedingungen ebenfalls vom 15. k. M. ab in unserer Registratur und der Amtsregistratur zu Jordan zur Einsicht bereit. Auf Nachgebote kann der Zuschlag nicht ertheilt werden. Frankfurt, den 21. März 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das im Arnswalder Kreise, 1¼ Meile von der Chaussee bei Woldenberg gelegene Domainenamt Marienwalde, soll von Trinitatis d. J. ab auf 21 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

An Pachtstücken gehören zu demselben:

1) das Vorwerk Marienwalde, welches zugleich der Amtssitz ist, mit

1377 Morgen	77	□R.	meistentheils Gerstboden,
891 "	84	"	Wiesen,
871 "	33	"	zum Ackerbau geeignete Hütung,
25 "	40	"	Gärten;
3105 Morgen	54	□Ruthen.	

An Nutzvieh sind bei demselben 80 Kühe, 40 Stück Jungvieh und 1880 Stück Schaafe angeschlagen, und die jährliche Getreideaussaat hat durchschnittlich

2 Winspel	15 Scheffel	15 Metzen	Weizen,
18 "	1 "	8 "	Roggen,
19 "	21 "	6 "	Gerste und
6 "	4 "	14 "	Hafer

betragen.

2) das Vorwerk Bernsee, ½ Meile von Marienwalde, mit

1044 Morg.	173	□R.	meist Gerst- u. Haferland,
344 "	71	"	Wiesen,
461 "	93	"	Hütung,
9 "	104	"	Gärten;
1860 Morgen	81	□Ruthen.	

An Nutzvieh sind bei denselben 30 Kühe, 15 Stück Jungvieh und 1200 Stück Schaafe angeschlagen, und die jährliche Getreideaussaat hat durchschnittlich

—	Winspel	13	Scheffel	—	Metzen	Weizen,
16	=	19	=	7	=	Roggen,
12	=	20	=	3	=	Gerste und
4	=	12	=	10	=	Hafer

betragen.

3) das eine Meile von Marienwalde gelegene Vorwerk Plagow mit

1246	Morgen	151	□Ruthen	Acker,
311	=	78	=	Wiesen,
73	=	58	=	Hütung,
11	=	169	=	Gärten;
1643	Morgen	96	□Ruthen,	

und mit der dem Vorwerk in der angrenzenden Sellnower Forst zustehenden sehr guten Hütung. Bei demselben sind 12 Stück Kühe, 6 Stück Jungvieh und 1000 Stück Schaafe angeschlagen, und die Aussaat an Getreide hat durchschnittlich in

15	Winspeln	12	Scheffeln	8	Metzen	Roggen,
7	=	—	=	14	=	Gerste und
5	=	21	=	—	=	Hafer

bestanden.

Die Vorwerke befinden sich, mit Ausnahnahme vorgedachter Waldweide, außer aller Kommunion.

4) die bei den Vorwerken Marienwalde und Bernsee befindlichen Glashütten mit allen dazu gehörigen Gebäuden,

10	Morgen	141	□Ruthen	Gärten und
7	=	140	=	Holzplätze.

5) die Fischerei auf mehreren zum Theil sehr ansehnlichen Seen und Gewässern.

6) die Brau- und Brennerei zu Marienwalde mit dem Verlagsrechte über 10 Amtskrüge und dem von der Stadt Woldenberg zu entrichtenden Kruglagegelde.

7) die ½ Meile vom Amtssitze gelegene Ziegelei mit

—	Morgen	172	□Ruthen	Gärten und
2	=	168	=	Acker;
3	Morgen	160	□Ruthen.	

8) die unbeständigen Gefälle, bestehend in dem von den Einliegern zu erhebenden Schutzgelde, der extraordinairen Steuer und dem Fleisch- und Bienenzehend.

9) einige Dienste aus dem Dorfe Kölzig, und endlich

10) das in 279 Scheffeln Roggen und 1328 Scheffeln Hafer bestehende Naturalzins- und Pachtgetreide zu dem Preise von 22½ Sgr. pro Scheffel Roggen und 12½ Sgr. pro Scheffel Hafer.

Für diese vorgenannten Gegenstände, excl. der Glashütten, ist der zu steigernde jährliche baare Pachtzins zu 7116 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. incl. 1997⅓ Thlr. Gold festgesetzt, und die jährliche Pacht der Glashütten auf 440 Thlr. incl. 145 Thlr. Gold berechnet, und zwar sind unter dem obigen Pachtzinse speziell mitbegriffen, für das Vorwerk Marienwalde 2560 Thl. incl. 855 Thlr. Gold, für das Vorwerk Bernsee 1360 Thlr. incl. 450 Thlr. Gold, für das Vorwerk Plagow 910 Thlr. incl. 305 Thlr. Gold, für die Brau- und Brennerei 250 Thlr. incl. 80 Thlr. Gold, für den Krugverlag 198 Thlr. 10 Sgr., für die Ziegelei 153 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. incl. 50 Thlr. Gold, und für die Fischerei 569 Thlr. 5 Sgr.

Die Gebote können sowohl auf das Ganze einschließlich der Hütten, als auch auf die Amtspacht ohne die Hütten, oder endlich auch auf die Hütten besonders abgegeben werden. Den Umständen nach, und besonders wenn die Verpachtung der Hütten auf eine angemessene Weise nicht zu Stande kommen sollte, können jedoch allenfalls auch das Vorwerk Bernsee mit den dahin gehörigen Fischereien, und eben so das Vorwerk Plagow von den übrigen Gegenständen getrennt und besonders verpachtet werden. Pachtlustige müßen sich bei der Königl. Regierung in Frankfurt noch vor oder doch spätestens in dem Lizitations-Termin über ihre Qualifikation und über ihr Vermögen ausweisen, und wird in letzterer Beziehung vorläufig bemerkt, daß zur Annahme des Amts mit den Glashütten allerdings ein beträchtliches Vermögen, aber auch zur Annahme sämmtlicher Vorwerke ohne die Hütten, weil kein Königl. Vieh- und Geräth-Inventarium vorhanden, ein bedeutendes Vermögen erforderlich ist.

Der Bietungstermin ist in unserm Geschäfts-Lokale allhier auf Freitag

den 2. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, wozu Pachtbewerber hiermit eingeladen werden, und können die An-

schläge und Pachtbedingungen bis zu jenem Termin zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, die Pachtbedingungen aber, auch auf dem Amte Marienwalde eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 26. März 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbriefe.

• Auf dem Transport von hier nach Schwedt zwischen Reichenfelde und Niederkräning auf dem Revier der Dorfschaft Grabow ist am 23. d. M. der unten näher bezeichnete Schlächtergeselle Karl Heinrich Pfaff, welcher wegen Verdachts eines begangenen Diebstahls und Betrügerei verfolgt, und welcher behufs der Untersuchung an die Königliche Justizkammer zu Schwedt abgeliefert werden sollte, entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben, welcher sich wahrscheinlich nach seinem Geburtsort begiebt, Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Justizkammer zu Schwedt geschlossen abliefern zu lassen.

Bahn, den 24. März 1828.

Königl. Polizeibehörde.

Signalement.

Der ꝛc. Pfaff ist aus Grabow im Meklenburgischen gebürtig, evangelischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, spricht den Meklenburgischen Dialekt, auch die Gaunersprache, und hat an beiden Zeigefingern kleine Schnittnarben.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelbraunen Ueberrock mit aufgesetzten Taschenklappen, einer gelb und weiß gestreiften Weste, grautuchen Hosen, in den Stiefeln zu tragen, langen Stiefeln, einer tuchenen Mütze mit Sturmriem, und einem blaugewürfelten Halstuche, worin eine Binde befindlich.

• Die hier wegen Diebstahls inhaftirt gewesenen, unten näher signalisirten Kriminal-Gefangenen,

1) der vormalige Lohgerbergeselle Otto Friedrich Reichmann aus Pasewalk,
2) der Schiffsknecht Friedrich Güssow aus Methlow bei Rothenow,

haben Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 28. zum 29. d. M. aus dem hiesigen Amts-Gefängnisse auszubrechen und zu entspringen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf diese gefährlichen Verbrecher sorgfältig zu vigiliren, und sie im Fall ihrer Habhaftwerdung an das unterzeichnete Justizamt schleunigst ausliefern zu lassen.

Oranienburg, den 30. März 1828.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Signalement.

1) Der Lohgerbergeselle Friedrich Reichmann ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augen und Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von sehr schlanker Statur und fein pockennarbig.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchjacke und dergleichen Weste, grauleinenen Hosen, worunter er graue Tuchhosen hatte, blaubuntem Halstuche, und ohne Kopf- und Fußbedeckung.

2) Der Schiffsknecht Friedrich Güssow ist 30 bis 31 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, untersetzter starker Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, und glattes, finsteres Gesicht.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen kurzen Rock mit besponnenen Knöpfen, alten blauen Tuchweste, grauen langen Tuchhosen, und ebenfalls ohne Kopf- und Fußbedeckung.

• Dem Pantoffelmachergesellen Christian Friedrich Arndt, aus Friedeberg in der Neumark gebürtig, ist sein zu Driesen am 29. Januar a. c. auf sechs Monate Dauer ausgestellter, nach Lippehne gerichteter Paß, am 15. d. M. zwischen den hiesigen Amtsdörfern Schönerlinde und Französisch-Buchholz auf der Ukermärker Landstraße verloren gegangen, welcher Paß zur

zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt wird.

Mühlenbeck, den 27. März 1828.

Königl. Domainenamt.

Signalement.

Der ꝛc. Arndt ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelischer Religion, hat blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange spitze Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, langes Gesicht, ist von mittler Statur und hat Pockennarben.

Der hiesige zweite Kram- und Viehmarkt wird in Folge höherer Genehmigung in diesem Jahre, nicht, wie im Kalender steht, Montag nach Mariä Heimsuchung, sondern Donnerstag vor Johannis den 19. Juni abgehalten. Käufer und Verkäufer werden ersucht, gefälligst Kenntniß hiervon zu nehmen.

Alt-Landsberg, den 24. März 1828.

Der Magistrat.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation der dem Bäckermeister Wolff zugehörigen Grundstücke, als:

a) des Wohnhauses nebst Zubehör Vol. I Nr. 322, taxirt zu 2075 Thl. 13 Sgr.,
b) der Scheune Vol. III Nr. 15, taxirt zu 114 Thl. 18 Sgr. 9 Pf.,
c) des geschlossenen Gartens Vol. III Nr. 241, taxirt zu 230 Thl. 16 Sgr.,
d) des Langebrückgartens Vol. III Nr. 8, taxirt zu 20 Thl. 12 Sgr.,
e) des Langebrückgartens Vol. III Nr. 265, taxirt zu 21 Thl. 12 Sgr.,
f) des Hasenwinkelstücks Vol. IV Nr. 88, taxirt zu 22 Thl.,
g) des Kosterlandes Vol. IV Nr. 91, taxirt zu 40 Thl. 20 Sgr.,
h) des Kosterlandes Vol. IV Nr. 93, taxirt zu 44 Thl.,
i) der Viertelhufe Pachtacker Vol. IV Nr. 11, taxirt zu 80 Thl. 12 Sgr. 6 Pf.,

verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf derselben auf

den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß das aufgenommene Taxinstrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 31. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel ist auf den Antrag der Höpfnerschen Erben die denselben, dem Particülier Joh. Aug. W. Höpfner und Konsorten gehörige, vor dem Cracauer Thore der Neustadt hinter Stimmings Garten an der Havel dicht an der Stadt belegene, im neustädtischen Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 151 sub Nr. 316 verzeichnete, früher zu achtzig und in den letzten Jahren zu 60 Thl. verpachtet gewesene zweischürige Wiese, Theilungshalber, subhastirt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin im hiesigen Gerichtshause auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Maurer anberaumt, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Brandenburg, den 26. Februar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Bäckermeister Friedrich Biesenthal gehörige, zu Putlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 26 als volle Bürgerstelle verzeichnete Wohnhaus, mit den dazu gehörigen Pertinenzien auf 1626 Thlr. taxirt, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 4. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Putlitz angesetzt, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll. Pritzwalk, den 29. Februar 1828.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Die dem Gottfried Helgenberger gehörige, zu Gusow belegene, und zu 1972 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Ganzkossäthenwirthschaft, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 13. Mai und 13. Juni d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justizkommissarii Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf

den 12. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Gusow angesetzt, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wriezen, den 11. März 1828.

Fürstlich Schönburgsches Gericht zu Gusow.

Die dem Schiffer Johann Jacob Krüger zugehörige, zu Sachsenhausen belegene Kolonistenstelle, soll Schuldenhalber gegen gleich baare Bezahlung in Kourant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin, welcher peremtorisch auf

den 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

hier in der Amtsgerichtsstube anberaumt worden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit vorgeladen, sich in demselben einzufinden, ihr Gebot zu thun, und haben sie zu erwarten, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, gedachtes Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Die Taxe, welche 307 Thl. 19 Sgr. 3 Pf. beträgt, kann Sonnabends Vormittag hier eingesehen werden, und finden Einwendungen dagegen nur bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine statt.

Oranienburg, den 22. März 1828.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die uns zugehörigen hiesigen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus nebst Hausland, Rosterwiese, Tannen- und Weidenkavel zu 4458 Thaler,
2) ein Brau- und Brennereigebäude zu 1492 Thaler,
3) ein geschlossener Garten, zu 345 Thaler gerichtlich taxirt,

sollen im Termin

den 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem hiesigen Stadtgerichte Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft, dem Befinden nach sofort zugeschlagen, Michaelis d. J. tradirt, und kann ein großer Theil des Kaufgeldes gegen Zinsen gestundet werden.

Beschreibung der Grundstücke.

Ad 1. In dem massiven zweistöckigen Wohnhause wird Gastwirthschaft betrieben, wozu es sich wegen seiner Lage am Dobberziner Thor, an der Kunststraße zwischen Berlin und Hamburg, und da sich darin, außer einer bequemen Auffahrt ein Saal, 8 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 12 Kammern und Platz zur Brau- und Brennerei, unter demselben 4 gewölbte Keller, dabei ein geräumiger Hof, darauf eine Wagenremise, Stallraum für 50 Pferde, mehreres Rind- und Schafvieh, auch hinreichender Futtergelaß, und unmittelbar am Hofe ein Obstgarten befindet, vorzüglich, sonst auch wegen der neben der Besitzung entlängst fließenden Stepnitz, zu jedem andern Gewerbe eignet. Das Hausland besteht in 7 Ackerstücken; die Wiese gewährt 3 Fuder Heu Ertrag.

Ad 2. Das Brau- und Brennereigebäude ist vor einigen Jahren neu erbaut, von 3 Geschoß, das untere massiv, und liegt mit der Hinterfronte an dem Hofe ad 1.

Ad 3. Der Garten ist $\frac{7}{8}$ Morgen groß, vorzüglich mit Obstbäumen bestanden, hat sehr guten Boden und liegt unfern der Besitzung ad 1.

Der Verkauf der Grundstücke kann auch getrennt erfolgen.

Perleberg, den 6. März 1828.

Die Erben des Gastwirths Chr. H. Pfützenreuter.

---

60 Schock der schönsten Pyramiden-Pflanzpappeln stehen in meiner Baumschule für den billigen Preis von 5 Thlr. pro Schock zum Verkauf.

Leestow bei Nauen. von Bredow.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 18. April 1828.

Bekanntmachung
wegen des Debits der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften.

Nach Art. XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 darf keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Genehmigung der Ober-Zensurbehörde in den Königl. Preußischen Staaten verkauft werden. Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat indeß genehmigt, daß sich die zu einer in deutscher Sprache außerhalb der Bundesstaaten gedruckten Zeitschrift ertheilte Erlaubniß des Debits auch auf den Verfolg einer solchen Schrift erstrecken soll, in sofern sich nicht etwa bei der Fortsetzung etwas Verwerfliches, das Verbot derselben Begründendes zeigen mögte. Berlin, den 31. März 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. April 1828.

Nr. 58. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro März 1828. I. 411. April.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	20 Sgr.	4 Pf.,	
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	13 Sgr.	1 Pf.,	
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	1 Sgr.	7 Pf.,	
4) für den Scheffel kleine Gerste	— Thaler	29 Sgr.	10 Pf.,	
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.,	
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	16 Sgr.	8 Pf.,	
7) für den Zentner Heu	— Thaler	28 Sgr.	9 Pf.,	
8) für das Schock Stroh	6 Thaler	24 Sgr.	6 Pf.	
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,	
die Tonne Braunbier kostete	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,	
das Quart doppelten Kornbranntwein kostete		5 Sgr.	6 Pf.,	
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	6 Pf.	

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den
General-

Nr. 59. der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten
für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis. rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Weitzen niedrigster Preis. rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Roggen höchster Preis. rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Roggen niedrigster Preis. rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Gerste höchster Preis. rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Gerste niedrigster Preis. rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Hafer höchster Preis. rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Hafer niedrigster Preis. rtl.	sgr.	pf	Der Zen. Heu höchster Preis. rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	20	—	1	18	1	1	14	2	1	12	6	—	27	6	—	26	8	—	22	6	—	22	6	—	20	—
2	Havelberg	1	17	6	1	15	—	1	10	—	1	6	3	—	27	6	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	27	6	1	22	6	1	17	6	1	13	9	1	1	3	1	—	—	—	26	3	—	25	—	—	—	—
4	Potsdam	1	23	9	1	22	—	1	15	—	1	12	1	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	24	10	—	22	10
5	Prenzlow	1	11	3	1	8	9	1	6	3	1	—	—	—	22	6	—	21	3	—	18	9	—	15	—	—	—	—
6	Rathenow	1	17	6	1	15	—	1	12	6	1	10	—	1	—	—	—	25	—	—	21	3	—	18	9	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	18	6	1	15	—	1	9	5	1	6	5	—	25	4	—	23	6	—	22	8	—	19	8	—	25	—
8	Schwedt.	1	15	—	1	11	3	1	7	6	1	5	—	—	25	—	—	23	9	—	20	—	—	18	9	—	—	—
9	Spandow	1	22	6	1	21	8	1	14	—	1	8	9	—	27	9	—	27	6	—	22	6	—	22	6	—	—	—
10	Strausberg. . . .	2	—	—	1	22	6	1	16	3	1	13	9	—	26	3	—	23	9	—	25	—	—	22	6	1	—	—
11	Templin.	1	15	—	1	15	—	1	7	6	1	7	6	—	23	9	—	23	9	—	—	—	—	—	—	—	15	—
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	15	1	1	14	7	—	27	4	—	27	4	—	23	2	—	28	2	—	—	—
13	Wittstock	1	17	11	1	17	6	1	7	6	1	4	11	—	25	9	—	25	2	—	22	2	—	21	—	—	16	11
14	Wriezen an der Oder	1	16	—	1	12	8	1	9	4	1	7	—	—	26	—	—	21	4	—	21	—	—	19	—	—	—	—

Potsdam, den 8. April 1828.

Nr. 60. Geeichte Längen-Maaße, Flüssigkeits-Gemäße u. Gewichte. I. 1290. März.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Gewerbtreibende die geeichten Längen-Maaße oder Flüssigkeits-Gemäße und Gewichte noch außerdem mit einem Zeichen versehen, wodurch das frühere Provinzialmaaß und Gewicht bemerkt wird.

Da dies, des möglichen Mißbrauchs und der Uebertretung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 wegen, durchaus unzulässig ist, so werden in Folge der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 8. v. M. diese Anmerkungen der frühern Provinzialmaaße und Gewichte auf den geeichten, bei Fünf Thaler Strafe und mit Androhung des Kriminal-Verfahrens bei entstehendem Verdacht des Verkaufs der Waaren nach jenem Maaße für das (Preußische) gesetzlich eingeführte, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 20 § 1441 — 1444 untersagt, und die Polizeibehörden hierdurch angewiesen, auf die Beachtung dieses Verbots strenge zu halten, und etwanige Kontraventionen dagegen sofort bei uns zur Sprache zu bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks März 1828.

Der Zentner Heu niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrot sgr.	pf	Das Quart Braunbier sgr.	pf	Das Quart Weißbier sgr.	pf	Das Quart Brantwein sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch sgr.	pf	Die Metze Graupe höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Graupe niedrigster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze niedrigster Preis sgr.	pf	Das Pfund Butter sgr.	pf
—	20	—	5	15	—	5	—	—	1	25	—	—	10	5	1	1	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	8	—	12	—	8	—	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	10	—	—	10	—	11	1	3	5	—	2	—	—	—	—	—	5	6	5	6	5	6
—	—	—	7	15	—	7	15	—	1	25	—	—	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	20	6	6	—	—	6	—	—	2	16	—	—	10	—	1	3	1	6	2	—	6	—	2	6	11	6	10	—	8	9	6	6	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	8	—	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	21	—	6	15	—	5	15	—	1	16	2	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	7	—	4	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	7	6	1	—	1	3	1	6	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	10	—	1	1	1	—	1	5	5	—	2	6	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	25	—	6	—	—	5	25	—	1	22	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	7	6	5	7	6	1	17	6	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	5	—	5	6	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	7	4	8	4	4	4	2	1	13	3	—	7	1	—	11	2	—	—	—	4	—	2	6	7	—	5	—	6	—	4	2	4	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	—	12	—	1	2	1	—	1	6	2	6	2	6	12	—	10	—	11	4	5	—	6	2

Potsdam, den 11. April 1828.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat Veranlassung gehabt, verschiedene Artikel der Einfuhr mit erhöheten Abgaben zu belegen; in der diesfälligen Verordnung vom 27. v. M. im 2ten Artikel aber in Ansehung der Fabrikate Preußischer Unterthanen Folgendes bestimmt: Nr. 61. Versteuerung der Preuß. Manufakturwaaren im Großherzogthum Hessen. IV. 226. April.

„Diejenigen Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche Erzeugnisse des Preußischen Staates sind, und deren Ursprung als Preußisches Fabrikat durch Verbleiung, Siegelung oder Stempelung eines Königl. Preußischen Zollamtes und durch die geeigneten schriftlichen Bescheinigungen bei dem Eingang an Unsern Zollstätten hinreichend legitimirt wird, sollen dieser Erhöhung nicht unterliegen, sondern auch ferner nach den Sätzen des Tarifs Lit. A Unserer Verordnung vom 9. Juli 1827 versteuert werden."

Indem das handeltreibende Publikum hiervon mit dem Zufügen, daß vom 1. Juli d. J. an diesseitige Manufakturwaaren ganz frei in das Großherzogthum Hessen wer-

den eingehen können, unterrichtet wird, wird dasselbe zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß es die Absicht der Großherzoglich Hessischen Regierung ist, die Preußischen Fabrikate auch von den fremden Messen gegen die bisherigen Abgaben zuzulassen. Diejenigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen gedenken, haben bei direkten Versendungen nach dem Großherzogthum Hessen die Waaren dem Steueramte ihres Bezirks zur gehörigen Bezeichnung mit dem Amtssiegel vorzulegen, und zugleich eine genaue Spezifikation der Waaren in doppelter Ausfertigung beizufügen, unter welcher die bezeichnende Steuerbehörde zu bescheinigen hat:

daß die Bezeichnung zu dem Zwecke geschehen sei, um die Waaren als Preußisches Fabrikat beim Eingange ins Großherzogthum Hessen auszuweisen, ferner, auf welche Weise die Bezeichnung geschehen ist, und dann, daß die Waaren nach dessen bester Ueberzeugung wirklich als Preußisches Fabrikat erkannt worden.

Sind solche Bescheinigungen von Neben- oder Unter-Aemtern ausgestellt, so sind sie dem betreffenden Hauptamte zur Anerkennung vorzulegen.

Von diesen so ausgefertigten Spezifikationen erhält der Versender Ein Exemplar zum Gebrauche bei den Großherzoglich Hessischen Zollämtern zurück.

Für diejenigen Fabrikanten, welche im Besitz von Meßerlaubnißscheinen sind, vermöge welcher sie ihre eigenen Fabrikate aus dem Auslande ganz abgabenfrei in das Preußische zurückbringen können, und deren Waaren zu dem Behufe mit eigenen Zeichen versehen werden, genügt diese letztere Bezeichnung in sofern, als unter der begleitenden Spezifikation von dem betreffenden Hauptamte dies mit Bezugnahme auf den Meßerlaubnißschein bemerkt, und zugleich ein Siegelabdruck sicher beigefügt, oder sonst von dem gebräuchlichen Zeichen ein Exemplar angesiegelt wird.

Da bei dem Verkaufe auf den fremden Messen, die Hauptspezifikation nicht allen Versendungen folgen kann, so ist es den Versendern überlassen, nach Maaßgabe des wahrscheinlichen Bedürfnisses, sich mehrere Exemplare derselben ausfertigen zu lassen, welchen Falles dies aber ausdrücklich von der ausfertigenden Behörde bemerkt sein, und der Verkäufer dem Käufer eine solche Ausfertigung mit dem, unter eigener Unterschrift und Beidrückung des Handelssiegels hinzugefügten Bemerken, auf welche Waarenstücke und Mengen solche, dem Verkaufe nach, nur gültig ist, zum Gebrauch bei den Großherzoglich Hessischen Zollämtern zustellen muß.

Nach einer Verabredung mit den Großherzoglich Hessischen Behörden, werden die Ausfertigungen, auf welche Waaren in das Großherzogthum gegen die bisherigen Abgaben eingelassen worden, in die Hände der Preußischen Verwaltungsbehörden zur weiter geeigneten Kontrole zurückgelangen.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

16ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Wir beabsichtigen, den Transport des nach der hiesigen Königl. Eisengießerei und nach der Königl. Kalkbrennerei zu Rüdersdorf bestimmten Bedarfs an Torf, von der Pieskower Torfgräberei unweit Lieberose nach bestimmten, im Laufe von drei Jahren unabänderlichen Frachtsätzen vom Frühjahr 1829 ab zu verdingen, und demjenigen in Entreprise zu überlassen, welcher dafür die billigsten Forderungen macht, solche aber auch mit einer genügenden Kaution sicher stellen kann. Unternehmungsfähigen Schiffern machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß die desfallsigen näheren Bedingungen in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46) und bei der Königl. Torf-Faktorei zu Pieskow niedergelegt sind, wo sie solche einsehen können, um demnächst ihre Forderungen in einem versiegelten Schreiben spätestens bis zum 1. Juli d. J. an uns einzureichen, und zu gewärtigen, daß mit demjenigen von ihnen der Kontrakt werde abgeschlossen werden, welcher neben einer hinlänglichen Kaution die für uns vortheilhaftesten Bedingungen stellt.

Berlin, den 31. März 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

• In Gemäßheit höheren Beschlusses soll bei dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazin, zur Räumung der Bestände und völligen Auflösung der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage, eine Quantität von ungefähr 100 Stück Mansfelder Mühlensteine, lizitationsweise an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin zu diesem Verkaufe ist auf den 19. Mai d. J., Vormittag um 8½ Uhr, auf der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage anberaumt.

Die in diesem Termine erstandenen Steine müssen gleich beim Zuschlage baar bezahlt, und bei Verlust des Kaufgeldes innerhalb 3 Wochen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 1. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

• Mittwoch den 21. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen in der Lindenstraße Nr. 46 nachstehende Gegenstände gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden:

1. vierundzwanzig Stück rohe, gegossene Spiegelplatten von verschiedener Größe, von 6 Fuß 9 Zoll Länge und 3 Fuß 10 Zoll Breite, bis abwärts auf 1 Fuß 7 Zoll Länge und 1 Fuß 4 Zoll Breite.
2. Mehrere Bruchstücke von dergleichen Platten in verschiedener Größe.

Die Platten können daselbst in den zwei vorhergehenden Tagen in Augenschein genommen werden.

Berlin, den 4. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Steckbriefe.

• Der Tischler Joh. Ludw. Conr. Schulze, hat sich nach Verübung mehrerer Betrügereien heimlich von seinem bisherigen Wohnort Cumlosen entfernt. Wir ersuchen, denselben, wo er betroffen wird, zu verhaften, und uns, sobald solches geschehen, benachrichtigen zu lassen.

Wilsnack, den 26. März 1828.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Signalement.

Der rc. Schulze ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und harthörig. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Tuchüberrock mit besponnenen Knöpfen, blauen Tuchmütze mit Schirm, grauen Tuchweste, dergleichen Hosen und kurzen Stiefeln.

* Der angebliche Christian Nowig, welcher auf diesen Namen einen von einem Bauer aus Groß-Machnow ausgestellten Dienstentlassungsschein bei sich führt, und dessen nähere Bezeichnung sich hierunter befindet, trat am 6. d. M. in hiesiger Papierfabrik als Hausknecht in Dienst, entfernte sich aber schon in der Nacht auf den 8., und entwandte dabei dem Dienstknecht Fried. Schulze außer 6 Thlr. ½ und 1 Thlr. 10 Gr. ½, zwei Paar graue Tuchhosen, deren eins mit rothen Streifen besetzt, 1 blaues Tuchkamisol, 1 Rasirmesser, 1 Tabackspfeife mit hölzernem Kopf und andere Sachen. Wir ersuchen, den rc. Nowig, wo er vorkömmt, anzuhalten, die etwa noch bei sich habenden Sachen und Gelder ihm abzunehmen, und ihn mit diesen an uns transportiren zu lassen. Luckenwalde, den 12. April 1828.

Der Magistrat.

Bezeichnung.

Der rc. Nowig ist lutherischer Religion, etwa 27 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, etwas aufgeworfenen Mund, weiße und vollständige Zähne, schwachen Bart, rundes Kinn, kleines Gesicht, braune Gesichtsfarbe, und ist von starker Statur.

---

* Der aus dem Gefängnisse des Inquisitoriats zu Magdeburg entsprungene Schiffsknecht Friedrich Ludwig Gericke aus Neu-Buchholz, welcher wegen Theilnahme an dem Raubmorde des Prediger Sievert mittelst Steckbriefs vom 10. März d. J. verfolgt worden, ist zu Berlin ergriffen.

Genthin, den 8. April 1828.

Kombinirtes Justizamt Altenplatow und Jerichow rc.

---

* Der unten signalisirte Schumachergeselle Friedrich Staffert aus Cammin, ist nach seiner Angabe, deren Richtigkeit jedoch sehr zu bezweifeln steht, am 25. v. M. auf der Landstraße in der Heide zwischen hier und Neu-Ruppin von 3 Räubern angefallen, welche ihm sein Felleisen, so wie seinen Paß d. d. Anclam den 12. Februar c., der hier Tages zuvor auf Friesack visirt war, abgenommen haben sollen.

Es läßt sich erwarten, daß mit diesem Passe irgend ein Mißbrauch getrieben wird, daher wir ihn hierdurch für ungültig erklären, und den Produzenten anzuhalten bitten.

Dem rc. Staffert haben wir einen neuen, bis zum 1. Juli c. gültigen Paß ausgefertigt.

Wittstock, den 4. März 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Staffert ist evangelischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, braune und starke Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, weiße Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht hochdeutsch und hat doppelte Zahnreihen.

---

* Der Maurergeselle Friedrich Wilh. Mond hat den auf ihn von dem Magistrat zu Schweinitz unterm 28. Februar d. J. auf sechsmonatliche Dauer ausgestellten, von der unterzeichneten Polizeibehörde am 31. März d. J. zur Reise nach Landsberg a. d. W. über Berlin visirten Paß, angeblich gestern auf dem Wege von hier nach Berlin verloren.

Es wird dieser Paß daher für ungültig erklärt, und dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der rc. Mond aus Schweinitz gebürtig, 22 Jahr alt und 5 Fuß 2 Zoll groß ist.

Köpenick, den 1. April 1828.

Der Magistrat.

---

* Der Glaser Joh. Frd. Pieper, aus Bärwalde in der Neumark, ist am 19. März c. Abends auf der Chaussee von Charlottenburg nach Berlin seines am 14. März unter Nr. 1022 zu Bärwalde ausgestellten, auf Berlin nach Spandau lautenden Reisepasses angeblich beraubt worden.

Dieses wird hiermit zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Berlin, den 6. April 1828.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises. v. Voß.

Signalement.

Der rc. Pieper ist aus Prenzlau gebürtig und in Bärwalde wohnhaft, 42 Jahr alt, 5

Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes gewölbtes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur.

Da der Major und Postmeister Dietrich George Wilhelm von Winterfeld, welcher jetzt das im Hypothekenbuche noch auf den Namen des Joachim Karl von Winterfeld eingetragene, in der Ostpriegnitz gelegene Lehnrittergut Kehrberg besitzt, keine lehnsfähige Deszendenz hat, so bringe ich, in Gemäßheit der Ausführungs Ordnung vom 7. Juni 1821 § 11, das zwischen ihm an einer, und dem Besitzer einer Erbpachts-Wassermühle zu Vettin, dem Mühlenmeister Joachim Siegismund Wolff an der andern Seite, vor mir im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg schwebende Verfahren, wegen Aufhebung des Erbpacht-Rechts der Mühle und Verleihung des freien Eigenthums derselben an den ꝛc. Wolff und Ablösung der gegenseitigen Leistungen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß, und überlasse allen denjenigen, welche bei solchem ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf den

28. Mai 1828, Vormittags 11 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer allhier angesetzten Termine oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen und die Vorlegung derselben verlangen.

Die Nichterscheinenden müssen die Ablösung gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen gegen solche, selbst im Fall einer Verletzung, gehört werden.

Havelberg, den 16. Februar 1838.

Der Justiz-Commissionsrath Henning.

Da der zeitige Besitzer des Lehnrittterguts Neuenfeld nebst einem Antheil von Grimme, im Prenzlauschen Kreise der Ukermark, in welchen beiden Gütern die Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse bis zum Abschlusse des Rezesses beendigt ist, mit keiner lehnsfähigen Deszendenz versehen ist, so wird diese Dienstregulirung in Gemäßheit des § 11 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden alle diejenigen, welche dabei, sei es aus Lehns- oder unbekannten Theilnehmungs-Rechten ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem zu ihrer Vernehmung auf den

2. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in meiner Wohnung hierselbst anstehenden Termine zu erscheinen, und sich über die bereits abgeschlossenen Vergleiche zu erklären.

Die Nichterscheinenden müssen dieselben gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Prenzlau, den 5. April 1828.

Der Spezialkommissarius, Justizrath Busch.

Auf den Antrag der bekannten Interessenten bei der in der Amtsstadt Brüssow, Prenzlauer Kreises, eingeleiteten Dienstaufhebung, Acker- und Hütungs-Separation, werden hierdurch alle unbekannte Theilnehmer, die bei der Sache irgend ein Interesse haben könnten, aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf den

3. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumten Termine zu melden, und anzuzeigen, ob sie bei der Verhandlung zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und sie werden weiterhin mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Prenzlau, den 5. April 1828.

Der Spezialkommissarius, Justizrath Busch.

Auf den Antrag der separirten Reimen, Eva geb. Voigt, verwittwet gewesene Köppen, haben wir die Subhastation des derselben zugehörigen, vor dem Kemnitzer Thore belegenen, im Hypothekenbuche Vol. III. Nr. 299 verzeichneten, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 484 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. gewürdigten Wohnhauses nebst Garten verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 30. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Tax-Instrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 2. Februar 1828.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Auf den Antrag mehrerer Hypothekgläubiger haben wir wegen Nichtbelegung der Kaufgelder von dem Adjudicator, Seilermeister Conrad Baak, die anderweitige Subhastation des im Hypothekenbuche Vol. I Fol. II verzeichneten Wohnhauses nebst Zubehör, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 1869 Thlr. 6 Pf. gewürdigt ist, verfügt, und einen Termin zum öffentlichen meistbietenden Verkauf desselben auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das von dem Grundstücke aufgenommene Tax-Instrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 7. Februar 1828.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Kolonisten Johann Wilhelm Hoffmann gehörige, zu Mangelshorst belegene, im Hypothekenbuche Fol. 35 verzeichnete und auf 1834 Thl. 14 Sgr. 2 Pf. gewürdigte, eigenthümliche Kolonistenstelle, soll Theilungshalber in dem auf

den 12. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Königshorst anberaumten peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 11. Februar 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt Königshorst.

Die zur Nachlaßmasse des hieselbst verstorbenen Maurermeisters Karl Friedrich Schlemmen gehörige Grundstücke, als:

1) das Vol. II im Hypothekenbuche Nr. 75 eingetragene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, gerichtlich gewürdigt auf 899 Thl. 1 Sgr. 11 Pf.;
2) der in der großen Trift belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 253 eingetragene, auf 256 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Garten;
3) der in der kleinen Trift belegene und im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 255 eingetragene, auf 68 Thl. 10 Sgr. taxirte Garten,

sollen Theilungshalber in dem vor uns auf

den 1. Mai d. J., Vormittags,

anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige können die speziellen Taxen und näheren Kaufbedingungen täglich in unserer Registratur einsehen, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Beelitz, den 15. Februar 1828.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Das zu Schmargendorf, eine halbe Meile von Angermünde belegene, im Hypothekenbuche dieses Dorfes unter Nr. 13 aufgeführte Schmiedegut, welches aus einem Wohnhause, der Schmiede, einer Scheune, einem Garten und 5 Morgen Acker besteht, und auf 971 Thl. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und es ist dazu ein Bietungs-Termin auf

den 10. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

zu Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Febr. 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt Chorin.

Von dem, dem Königl. Friedrich Wilhelms-Gestüte gehörigen, an der Dosse belegenen, in unserm Hypothekenbuche Fol. 62 verzeichneten Freigute, sollen

die dazu gehörigen beiden Wohnhäuser, nebst 2 kleinen Ställen und 2 Morgen 76 □Ruthen ländliche Grundstücke, inklusive Hof- und Baustelle, gerichtlich gewürdigt zu 1000 Thl. Kourant,

im Wege der freiwilligen Subhastation in dem, dazu auf den 31. Mai 1828, Vormittags 11 Uhr, in Neustadt a. d. Dosse anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige laden wir mit dem Bemerken zum Termine ein, daß die Verkaufsbedingungen und die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden können. Neustadt a. d. D., den 7. März 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es soll das dem Herrn Johann Daniel Kretschmar erb- und eigenthümlich zugehörige, in Dahme zwischen dem dasigen Schlosse und der Stadtkirche gelegene, in Erbe verwandelte, und auf 22345 Thlr. veranschlagte Freigut sammt Zubehör, dem Antrage des Besitzers gemäß, von uns auf den

25. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

frei-

freiwillig feilgeboten, und der deshalb anberaumte Termin in der Wohnung des Besitzers abgehalten werden. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist zugleich zu bemerken, daß darin, dafern nicht besondere vorkommende Umstände es verhindern, das Grundstück sammt Zubehör unfehlbar dem Meistbietenden, welcher sich aber zum Besitze eines dergleichen Grundstücks zu legitimiren hat, zugeschlagen, und nachher auf die etwa nachkommenden höhern Gebote weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Dahme, den 31. März 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Zimmermeisters Johann Friedrich Fringel gehörigen, zu Friesack belegenen, Fol. 161 des dortigen Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, als:

1) eine Großbürgerstelle nebst Pertinenzien, gewürdigt zu 1000 Thlr.,
2) ein im sogenannten Bütnitzgange belegener Garten, gewürdigt zu 83 Thlr. 10 Sgr.,

sollen, Theilungshalber, in dem auf den

23. April c., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Stadtgericht zu Friesack anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer laden wir dazu mit dem Bemerken ein, daß die Taxe der Grundstücke täglich in unserm hiesigen Geschäftszimmer eingesehen werden kann.

Neustadt a. d. D., den 31. März 1828.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Dienstag den 22. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen in der Chemnitzer Oberheide, welche 2½ Meilen von Potsdam, 1 Meile von Werder und ½ Meile vom schiffbaren Wasser entfernt ist, circa

400 Klafter Kiehnen-Kloben und
300 Klafter Kiehnen-Knüppelholz

meistbietend verkauft werden.

Der Förster Herr Letz wird auf Verlangen die Hölzer vor dem Termine den Herren Kauflustigen anweisen. Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden.

Klein-Kreuz, den 3. April 1828.

Der Amtmann Wolff,
als Wirthschafts-Curator der v. Britzkeschen Güter Chemnitz und Phöben.

Der Mühlenmeister Herr Friedrich Buchholz beabsichtigt, seine bei Janichendorf, eine Stunde von Luckenwalde angenehm gelegene, massive, holländische Windmühle von 2 Mahlgängen und 1 Graupengang, mit dem Mühlen-Inventario, dem dazu gehörigen einstöckigen Wohnhause von ausgemauertem Fachwerk, worin 3 Stuben, 2 Kammern, Küche und Boden, dem Stallgebäude für Pferde, Rindvieh, Schweine und kleines Vieh, auch zweien am Hause belegenen Gärten, eine Fläche gegen 4 Morgen enthaltend, darin viele zum Theil schon tragbare Obstbäume, an den Meistbietenden zu verkaufen, und es ist dazu ein Termin auf den 1. Juni d. J. Vormittags in meiner Wohnung angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Mühle sofort oder zu Johannis übernommen werden, und ein Theil der Kaufgelder darauf stehen bleiben kann. Auf dem Grundstück ruhen nur 13 Thl. Abgaben, und es hat gegen ein geringes Weidegeld die Weidegerechtigkeit auf 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 4 Schweine und 3 alte Gänse mit Jungen.

Die Mühle und sonstige Gebäude sind neu erbaut und im besten Zustande, und können täglich in Augenschein genommen werden.

Luckenwalde, den 12. April 1828.

Der Burgemeister Bentner.

Auf meiner neu etablirten, dicht am Finow-Kanal bei Neustadt-Eberswalde belegenen Ziegelei, sind nicht allein fortwährend Mauersteine, Dachsteine rc. bester Qualität zu haben, sondern kann ich auch von jetzt ab, allwöchentlich frisch gebrannten Kalk, die Tonne zu 1 Thlr. 7½ Sgr., tonnenweise und in beliebigen Quantitäten überlassen.

Neustadt-Eberswalde, den 7. April 1828.

G. W. Büscher, Mühlenbesitzer.

Die mit Gesetzeskraft versehene Verfassung der auf Gegenseitigkeit und öffentliche Verwaltung gegründeten Lebensversicherungsbank in Gotha ist erschienen, und bei Unterzeichnetem unentgeldlich zu haben, bei welchem die Versicherungsanträge zu machen, und die Deklarations-Formulare zu empfangen sind.

Brandenburg, den 28. März 1828.

Heinrich August Reuter,
Agent der Lebensversicherungs-Bank zu Gotha.

Ankündigung pädagogischer Zeitschriften.

In der Expedition der Monatsschrift in Aachen erscheinen für 1828, und sind sowohl durch alle Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz, als auch portofrei durch alle Postanstalten des Königl. Preuß. Staates und die Fürstl. Thurn und Taxischen Postämter um beigefügte Preise zu haben:

1. Wochenblatt für Elementar-Lehrer.

Herausgegeben von J. P. Rossel, wöchentl. 1 Bogen, gr. Quart, eng gedruckt. Preis des Jahrgangs 2 Thlr. Preuß. oder 3 Fl. 36 Kr. Rhein.

2. Allgemeine Monatsschrift für Erziehung und Volksunterricht.

(Fortsetzung der bisherigen Rh. Westph. Monatsschrift.) Herausgegeb. von J. P. Rossel. 5ter Jahrg., monatlich 6 bis 7 Bogen. Preis des Jahrgangs 4 Thl. Preuß. oder 7 Fl. 12 Kr. Rhein.

Aus der Monatsschrift besonders abgedruckt und auf Verlangen zu haben:

3. Pestalozzische Blätter.

Von Dr. J. Niederer, in vierteljährl. Heften von 6 Bogen. Preis des Jahrgs. 2 Thl. Preuß. oder 3 Fl. 36 Kr. Rhein.

Eine größere, einen Bogen starke Ankündigung dieser Schriften ist in allen Buchhandlungen zu haben, und wird auch durch obige Postanstalten vertheilt. — Wir heben aus derselben hier einige Punkte aus.

Das Wochenblatt soll die Bedürfnisse der Mehrzahl wirklicher Elementar-Lehrer möglichst befriedigen, und daher alles ausschließen, was nicht unmittelbar in den Kreis und in die Schulen derselben gehört, dagegen aber aufnehmen, was den Lehrer zum Zwecke eines ächten Lehrerlebens nützlich und angenehm beschäftigt, was ihn befähigt, seinem hochwichtigen Berufe möglichst zu entsprechen. Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses und dadurch Erhöhung desselben ist daher die hochwichtige Aufgabe dieses ganz praktischen Blattes, welches vorzüglich Lehrgänge und freie Aufsätze, hiernach aber für die Rheinisch-Westphälischen Lehrer allerlei, ihnen aus ihrer Gegend wichtige Nachrichten, Anzeigen, Notizen u. s. f. enthalten wird. — Die Versendung geschieht bei Bestellung und halbjährlicher Vorausbezahlung mit 1 Thlr. durch die Post wöchentlich, durch den Buchhandel aber monatlich.

Die allgemeine Monatsschrift wird Fortsetzung und Steigerung der bisherigen Rhein. Westph. Monatsschrift sein; sie hat die Aufgabe, ein möglichst getreues Bild der jetzigen deutschen Pädagogik und ihrer Bestrebungen zu geben. Jedes monatliche Heft enthält auf 6 bis 7 Bogen: I. Abhandlungen, begründete Lehrgänge u. s. f. II. Pestalozzische Blätter, (2 Bogen.) III. Beurtheilungen. IV. Schulzeitung. V. Pädagogische Anzeigen. — Diese Schrift kann bei halbjährlicher Vorausbezahlung mit 2 Thalern, ebenfalls portofrei durch die Post, sodann aber auch durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

In den Pestalozzischen Blättern wird Herr Dr. Niederer seine wissenschaftlichen Ansichten wie seine Erfahrungen über Pestalozzi und dessen Anstalten, Methode und Schriften, in Abhandlungen, Urkunden, Briefen, Auszügen, Bruchstücken, Notizen wie in Lehrgängen niederlegen, und so eine größere Anzahl von bildungsfähigen Lehrern auf eine höhere Stufe zu stellen suchen.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß diese Pestalozzischen Blätter ein besonderer Abdruck des 2ten, zwei Bogen starken Abschnittes der allgemeinen Monatsschrift für Solche sind, welche nur diese Blätter, aber nicht die Monatsschrift beziehen wollen.

Die Herren Landräthe, Schul-Inspektoren, Vorsteher von Lehrer-Konferenzen, oder Lehrer, welche mehrere Exemplare dieser Schriften unmittelbar bei der Expedition auf ihre Rechnung bestellen, erhalten einen namhaften Rabatt. — Die Bestellung geschieht in allen Fällen jedesmal auf einen ganzen Jahrgang.

Aachen, den 10. September 1827.

Expedition der Monatsschrift.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 25. April 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1131. Die Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises und gleicher Schlitten-Kappen im Königreiche Preußen. Vom 21. Juli 1827.

Nr. 1132. Die Ministerial-Erklärung vom 7. Februar 1828 über die mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten betreffend.

Nr. 1133. Die Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen, bezüglich auf die Provinzialstände für das Königreich Preußen. Vom 17. März 1828.

Nr. 1134. Die Kreisordnung für das Königreich Preußen. Von dem nemlichen Tage.

Nr. 1135. Das Gesetz wegen der, in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der französischen Gesetze, bestandenen Fidei-Kommisse. Vom 23. März 1828.

Nr. 1136. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1828, die Steuer vom inländischen Taback betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 62. Steuer vom inländischen Taback. IV. 472. April.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 17. d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabacksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetz und in der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, so wie in Meiner Ordre vom 9. Januar 1822, über die Versteuerung des Tabacks und die Erhebungs-Kontrolen enthaltenen Bestimmungen, hierdurch Folgendes fest:

1) Die Steuer vom inländischen Taback soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen, entrichtet werden.

2) Sie soll von je sechs Quadratruthen Preußisch (einem Dreißigtheil Morgen) mit Taback bepflanzten Bodens,

in der ersten	Klasse	6	Silbergroschen,
„ „ zweiten	„	5	„
„ „ dritten	„	4	„
„ „ vierten	„	3	„

jährlich betragen.

3) Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialsteuer-Direktor, durch den Finanz-Minister, im Einverständniß mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.

4) Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5) Der Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6) Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabackspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7) Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60 u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

8) Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks, haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9) Nach geschehener Prüfung der Angaben, wird dem Tabackspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinns in andere Hände

bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabacks nicht früher stattgefunden hat, zu Ende Juli des nach der Erndte folgenden Jahres.

10) Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Taback findet nicht Statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanz-Minister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11) Die Steuer für die Tabackserndte des Jahres 1827 wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, soweit sie sich über folgende Erndten erstrecken, bleiben nur in sofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828 nicht nachsuchen.

Das Staats-Ministerium hat diese Ordre durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 29. März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Potsdam, den 19. April 1828.

Vorstehende, im 5ten diesjährigen Stücke der Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Bestimmung, wird nach Vorschrift des Reskripts des Herrn Finanz-Ministers vom 4. d. M., hierdurch noch besonders zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 15. April 1828.

Nr. 63. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. I. 920. April.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuer-Sozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 15. Oktober v. J. (Amtsblatt von 1827 Seite 187) liquidirten Brandschäden, wird hiermit ein zweites, abermals nach den Versicherungs-Summen des Haupt-Katasters pro 1 Mai $18\frac{27}{28}$ berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf

Acht Silbergroschen

von jedem Hundert der Versicherungs-Summe festgesetzt.

Von der Haupt-Versicherungs-Summe pro 1. Mai $18\frac{27}{28}$ à 43,227,625 Thl. kommen nach vorgedachtem Beitrage, und nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren, 112,968 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. ein.

Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18 27/28. Thaler.	Beitrag à 8 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde . . .	384850	1026	8	—	20	15	9	1005	22	3
2	Beelitz	243050	648	4	—	12	28	11	635	5	1
3	Bernau	291100	776	8	—	15	15	9	760	22	3
4	Biesenthal . . .	100000	266	20	—	5	10	—	261	10	—
5	Brandenburg . .	2313825	6170	6	—	123	12	1	6046	23	11
6	Brüssow	88375	235	20	—	4	21	5	230	28	7
7	Buchholz	55225	147	8	—	2	28	4	144	9	8
8	Charlottenburg . .	1090250	2907	10	—	58	4	5	2849	5	7
9	Cöpnick	206925	551	24	—	11	1	1	540	22	11
10	Cremmen	335975	895	28	—	17	27	7	878	—	5
11	Fehrbellin . . .	251750	671	10	—	13	12	10	657	27	2
12	Freienwalde . . .	306325	816	26	—	16	10	1	800	15	11
13	Friesack	342500	913	10	—	18	8	—	895	2	—
14	Fürstenwerder . .	129750	346	—	—	6	27	7	339	2	5
15	Gransee	387600	1033	18	—	20	20	2	1012	27	10
16	Greiffenberg . . .	105700	281	26	—	5	19	1	276	6	11
17	Havelberg . . .	463900	1237	2	—	24	22	3	1212	9	9
18	Joachimsthal . .	103950	277	6	—	5	16	4	271	19	8
19	Ketzin	114850	306	8	—	6	3	9	300	4	3
20	Kyritz	551725	1471	8	—	29	12	9	1441	25	3
21	Alt-Landsberg . .	135550	361	14	—	7	6	11	354	7	1
22	Lenzen	349200	931	6	—	18	18	9	912	17	3
23	Liebenwalde . . .	244500	652	—	—	13	1	2	638	28	10
24	Lindow	232300	619	14	—	12	11	8	607	2	4
25	Lychen	200700	535	6	—	10	21	1	524	14	11
26	Luckenwalde . . .	373725	996	18	—	19	28	—	976	20	—
27	Meyenburg . . .	129525	345	12	—	6	27	3	338	14	9
28	Mittenwalde . . .	160025	426	22	—	8	16	—	418	6	—
29	Nauen	798700	2129	26	—	42	17	11	2087	8	1
30	Neustadt a. d. D. .	156050	416	4	—	8	9	8	407	24	4
31	Neustadt E. W. .	468500	1249	10	—	24	29	7	1224	10	5
32	Oderberg	145025	386	22	—	7	22	1	378	29	11
33	Oranienburg . . .	348625	929	20	—	18	17	10	911	2	2
34	Perleberg	633425	1689	4	—	33	23	6	1655	10	6
35	Potsdam	3124900	8333	2	—	166	19	10	8166	12	2
	Latus . .	15368375	40982	10	—	819	12	5	40162	20	7

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{37}{38}$. Thaler.	Beitrag à 8 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	15368375	40982	10	—	819	19	5	40102	20	7
36	Prenzlow	1439175	3837	24	—	76	22	8	3761	1	4
37	Pritzerbe	155425	414	14	—	8	8	8	406	5	4
38	Pritzwalk	463075	1234	26	—	24	20	11	1210	5	1
39	Puttlitz	120450	321	6	—	6	12	9	314	23	3
40	Rathenow	785700	2095	6	—	41	27	2	2053	8	10
41	Rheinsberg	241200	643	6	—	12	25	11	630	10	1
42	Rhinow	67425	179	24	—	3	17	11	176	6	1
43	Alt-Ruppin	119275	318	2	—	6	10	10	311	21	2
44	Neu-Ruppin	1105100	2946	28	—	58	28	2	2887	29	10
45	Saarmund	39750	106	—	—	2	3	7	103	26	5
46	Schwedt	893250	2382	—	—	47	19	2	2334	10	10
47	Spandow	799450	2131	26	—	42	19	1	2089	6	11
48	Storkow	107300	286	4	—	5	21	8	280	12	4
49	Straßburg	345450	921	6	—	18	12	9	902	23	3
50	Strausberg	281050	749	14	—	14	29	8	734	14	4
51	Teltow	132250	352	20	—	7	1	7	345	18	5
52	Templin	377575	1006	26	—	20	4	2	986	21	10
53	Teupitz	33650	89	22	—	1	23	10	87	28	2
54	Trebbin	138975	370	18	—	7	12	4	363	5	8
55	Treuenbrietzen	416750	1111	10	—	22	6	10	1089	3	2
56	Vierraden	177550	473	14	—	9	14	1	463	29	11
57	Werder	148200	395	6	—	7	27	2	387	8	10
58	Wilsnack	188700	503	6	—	10	1	11	493	4	1
59	Wittenberge	178875	477	—	—	9	16	2	467	13	10
60	Wittstock	644225	1717	28	—	34	10	9	1683	17	3
61	Wrietzen	657250	1752	20	—	35	1	7	1717	18	5
62	Wusterhausen a. d. D.	467200	1245	26	—	24	27	6	1220	28	6
63	Zehdenick	334175	891	4	—	17	24	8	873	9	4
64	Zinna	66550	177	14	—	3	16	6	173	27	6
65	Zossen	100800	268	24	—	5	11	3	263	12	9
	Summa	26394175	70384	14	—	1407	20	8	68976	23	4
	Die Städte der Neumark	16833450	44889	6	—	897	23	6	43991	12	6
	Haupt-Summa	43227625	115273	20	—	2305	14	2	112968	5	10

Davon kommen zur Vergütigung:	Thlr.	sgr.	pf.
A. Für den diesseitigen Regierungsbezirk.			
Angermünde.			
1. Für den Scheunenbrand am 19. Oktober 1827	1378	22	9
Beelitz.			
2. Für die am 2. März 1828 abgebrannte ehemalige Sellersche Scheune	103	26	—
Brandenburg.			
3. Für den Brand am 23. April 1827 beim Tuchscheerermeister Friot	4140	17	6
4. Desgl. am $\frac{6}{7}$. Juni 1827 beim Ziegeleibesitzer Wiesecke zu Plauerhoff	3166	19	2
5. Desgl. am 16. Juli 1827 beim Kaufmann Siebe	62	27	6
6. Desgl. am 12. August 1827 beim Gastwirth Döhler	2210	5	1
Fehrbellin.			
7. Für den Brand am 24. August 1827 beim Handelsmann Zwesch	1161	22	4
Greiffenberg.			
8. Für den Brand am 7. September 1827 beim Eigenthümer Rohde	547	3	11
Havelberg.			
9. Für den Brand am 14. Juni 1827, nach Abrechnung der am 15. Oktober 1827 bereits abschläglich ausgeschriebenen 15600 Thlr., zum Rest	205	5	10
Joachimsthal.			
10. Für den Brand am 21. November 1826, nach Abrechnung der am 27. April 1827 bereits abschläglich ausgeschriebenen 2500 Thlr., zum Rest	965	24	11
11. Desgl. am 21. April 1827 bei der Wittwe Retschlag	7	20	3
12. Desgl. am 26. November 1827 beim Töpfermeister Regelin .	17	2	3
Kyritz.			
13. Für den Brand am 28. Juli 1824 nachträglich	319	25	6
14. Desgl. am $\frac{5}{6}$. November 1825 nachträglich	23	10	—
15. Desgl. am $\frac{10}{11}$. Mai 1827 beim Mühlenmeister Kessel	1380	22	6
16. Desgl. am 29. August 1827 beim Musikus Bartel	124	27	6
Lenzen.			
17. Für den Brand am $\frac{22}{23}$. Mai 1827, nach Abrechnung der am 15. Oktober 1827 bereits abschläglich ausgeschriebenen 2000 Thlr., zum Rest	513	3	11
Lindow.			
18. Für den Brand am 22. Oktober 1827 beim Färber Marienburg	3300	10	9
Meyenburg.			
19. Für den Brand am 14. Oktob. 1827 beim Schuhmacher Leitmann	518	3	6
Latus	20148	1	2

	Thlr.	sgr.	pf.
Mittenwalde. Transport	20148	1	2
20. Für den Scheunenbrand am 20. Mai 1827	1403	23	—
21. Für den Brand am 20. August 1827 beim Ackerbürger Johann Weber	250	17	—
Neustadt-Eberswalde.			
22. Für den Scheunenbrand am 18. September 1827	8432	17	6
Perleberg.			
23. Für den Brand am 7. April 1827, nach Abrechnung der am 27. ejusd. bereits abschläglich ausgeschriebenen 10000 Thlr., zum Rest	4461	26	—
24. Desgl. am 16. Juni 1827 durch Blitzstrahl beim Zimmergesellen Schlünz	3	10	—
25. Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	25	16	6
Potsdam.			
26. Für den Brand am 17. September 1827 beim Schuhmachermeister Knippel	40	8	4
Prenzlow.			
27. Für den Brand am 11. Mai 1827 beim Gastwirth und Fuhrmann Schmidt, nachträglich	32	26	4
Pritzwalk.			
28. Für den Brand am 30. Januar 1826 beim Seilermeister Quandt, nachträglich	84	22	6
29. Desgl. am 30. Juli 1827 beim Tuchmachermeister Tuchel...	1765	18	9
Rathenow.			
30. Für den Brand am 9. Juni 1827 beim Kaufmann Meuß ..	1092	16	6
31. Desgl. am 29. November 1827 im Pareyschen Seitengebäude	507	15	11
Rheinsberg.			
32. Für den Scheunenbrand am 17. Februar 1828	1240	7	8
33. Desgl. am 2. März 1828 abschläglich	1400	—	—
Neu-Ruppin.			
34. Für den Brand am 4. Oktober 1827 beim Tuchmacher Hagen	824	17	—
35. Für die am 10. Oktober 1827 abgebrannte Brandsche Bockwindmühle	1556	23	4
Schwedt.			
36. Für den Brand am 18. August 1827 beim Schuhmacher Braune	118	29	—
37. Für die beiden Brände am 17. und 19. ejusd. bei dem Ackerbürger Bardrow und Stellmacher Hartmann	299	9	2
38. Für den Brand am 11. Sept. 1827 beim Lohgerber Seifert	64	19	8
Latus	43753	25	4

	Thlr.	sgr.	pf.
Transport	43753	25	4
39. Für die beiden Brände am 17. und 19. ejusd. beim Schlächtermeister Krantz und Kammacher Trott	17702	22	2
Strausberg.			
40. Für den Brand am $\frac{21}{22}$. November 1827 beim Mühlenmeister Grab	2649	15	9
Trebbin.			
41. Für den Brand am 27. September 1808 nachträglich	43	11	—
Treuenbrietzen.			
42. Für den Brand am 1. August 1827 beim Tuchmacher Torges	767	13	1
Werder.			
43. Für die am 17. August 1827 abgebrannte Räcklingsche Windmühle	1877	6	3
Wilsnack.			
44. Für den Brand am 8. Juli 1827, nach Abrechnung der am 15. Oktober 1827 bereits abschläglich ausgeschriebenen 20000 Thlr., zum Rest	2995	15	11
45. Desgl. am 16. Dezbr. 1827 beim Schlächtermeister Lockstädt	263	22	11
Wittstock.			
46. Für den Brand am 7. März 1827 beim Zimmergesellen Wolff	74	11	10
47. Für die am 27. September 1827 abgebrannte holländische Windmühle der separirten Glüders	2430	17	6
Wriezen.			
48. Für die am $\frac{26}{27}$. August 1827 abgebrannte Bockwindmühle des Mühlenmeisters Collasius	1163	5	—
Zehdenick.			
49. Für den Brand am 19. August 1827 durch Blitzstrahl beim Zimmergesellen Müller	31	17	6
Ferner:			
50. Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Potsdam pro 1828, nach Abrechnung der am 15. Oktober 1827 bereits ausgeschriebenen 663 Thlr., nachträglich	153	—	—
Summa A für die Kurmark	73906	4	3

B. Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

	Thlr.	sgr.	pf.
Bärwalde.			
51. Für den Brand am 28. November 1827	116	18	9
Latus	116	18	9

52. Aus-

	Thlr.	sgr.	pf.
Beeskow. Transport	116	18	9
52. Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	13	10	9
Berlinchen.			
53. Für den Brand am 6. Juli 1827	6	24	—
Callies.			
54. Für den Mühlenbrand am 20. Januar 1828	1600	—	—
Cüstrin.			
55. Für den Brand am $\frac{25}{26}$. Mai 1827 nachträglich	110	11	3
56. Desgl. am $\frac{4}{5}$ Januar 1828	482	23	4
Drossen.			
57. Für den Brand am 26. September 1827	14399	25	7
Falkenburg.			
58. Für den Brand am $\frac{15}{16}$. November 1827	122	7	10
Frankfurt.			
59. Für den Brand am 4. Oktober 1826 nachträglich	2	24	—
60. Desgl. am 25. Juli 1827	3	2	6
61. Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	5	28	6
Friedeberg.			
62. Für den Brand am $\frac{20}{21}$. Januar 1828	3171	21	4
Fürstenfelde.			
63. Für den Brand am 23. September 1827	350	—	—
Göritz.			
64. Für den Brand am 2. Januar 1828	1158	—	—
65. Desgl. am 7. ejusd.	633	1	6
66. Desgl. am 22. ejusd.	616	15	—
Königsberg in der Neumark.			
67. Für den Brand am 5. Juli 1827 nachträglich	12	—	—
Landsberg an der Warthe.			
68. Für den Brand am 16. Februar 1827 nachträglich	8	11	4
69. Desgl. am 14. Juli 1827 nachträglich	2	—	—
70. Desgl. am 27. August 1827	1458	6	8
71. Desgl. am 10. Oktober 1827	355	9	7
72. Desgl. am 11. ejusd.	258	2	2
73. Desgl. am $\frac{1}{2}$. Januar 1828	6	1	11
Lebus.			
74. Für den Brand am 28. August 1827	349	25	—
Mohrin.			
75. Für den Brand am 21. Juni 1827	1577	18	7
76. Desgl. am 25. ejusd.	128	22	—
77. Desgl. am 6. September 1827	304	20	8
Latus	27254	2	3

	Thlr.	sgr.	pf.
Transport	27254	2	3
78. Desgl. am 1. Dezember 1827	1595	5	—
79. Desgl. am 4. Februar 1828	305	16	6
Müllrose.			
80. Für den Brand am 22. November 1827	67	5	5
Reetz.			
81. Für den Brand am 27. September 1827	195	13	6
82. Desgl. am 5. Januar 1828	12	2	5
Reppen.			
83. Für den Brand am 28. November 1826	136	26	3
Seelow.			
84. Für den Brand am 11. März 1827	5285	29	—
Soldin.			
85. Für den Brand am 22. Januar 1828	47	5	6
Sternberg.			
86. Für den Brand am 14. Dezember 1826 nachträglich	2	3	—
87. Desgl. am 29. Juni 1827	417	7	6
Zielenzig.			
88. Für den Brand am 11. Oktober 1827	1229	28	8
Ferner:			
89. Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Frankfurt an der Oder pro 1828, nach Abrechnung der am 15. Oktober 1827 bereits ausgeschriebenen 300 Thlr., nachträglich	196	—	—
Summa B für die Neumark	36744	25	—
Hierzu A für die Kurmark	73906	4	3
Haupt-Summa	110650	29	3

	Thlr.	sgr.	pf.
Auf das jetzige Ausschreiben kommt, wie vorgedacht, nach Abrechnung der Rezepturgebühren, ein	112968	5	10
Hierzu:			
a) der Bestand nach dem letzten Ausschreiben vom 15. Oktober v. J. mit	25604	3	5
b) die Ersparnisse aus extraordinairen Einnahmen aus den Rechnungen pro 1825 und 1826, nach der Nachweisung B. im Amtsblatt von 1827 Seite 220, mit	1234	10	3
sind	139806	19	6
Die Haupt-Entschädigungs-Summe beträgt	110650	29	3
Es bleibt also zu den bereits vorgekommenen, aber noch nicht gehörig liquidirten Schäden ein Bestand von	29155	20	3

Die Einzahlung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 20. Juni, und die andere Hälfte am 20. Juli d. J. an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist.

Um die Abgebrannten Hinsichts ihrer rechtlichen Vergütigungs-Forderungen zur rechten Zeit befriedigen zu können, und die ihnen durch Vorenthaltung der Entschädigungen erwachsenden Nachtheile von ihnen abzuwenden, ist die prompte Einzahlung der Beiträge durchaus nöthig, und es wird daher hier wiederholt bemerkt, daß wenn die Beiträge beim Ablauf des Zahlungstermins hier nicht eingegangen sind, wir die Herren Landräthe mit dem exekutivischen Verfahren sofort beauftragen werden.

Wegen der bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Vorschriften, so wie wegen der weitern Auszahlung der Vergütigungen, wird auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt de 1823 Seite 124) verwiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. April 1828.

Nr. 64. Zustand der Strafanstalten zu Spandau u. Brandenburg. I. 1153. März.

Im Verfolg der Bekantmachungen vom 8. April 1824 (Beilage zum 18ten Stück des Amtsblatts von 1824) und vom 8. März 1826 (Amtsblatt 1826 Nr. 52) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Straf- und Besserungsanstalten zu Spandau und zu Brandenburg für die Jahre 1826 und 1827, und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Im Jahre 1826 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 512, und in der Anstalt zu Brandenburg 311 Köpfe betragen; im Jahre 1827 in der Anstalt zu Spandau 523, in der Anstalt zu Brandenburg 342. Die am Schlusse des Jahres 1827 in beiden Anstalten befindlichen 887 Züchtlinge theilten sich nach der Dauer der Strafzeit in 26 auf Lebenszeit, 155 über 10 Jahre, 425 von 2 bis 10 Jahren, 248 unter 2 Jahre, und 33 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Unter dem Bestande von 887 Personen befanden sich an weiblichen Züchtlingen 217, also nur gegen ein Viertel der ganzen Zahl. Von jenen 887 Personen sind allein von der Kriminal-Deputation des Berliner Stadtgerichts 561, von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk 219, aus den Kurmärkschen Theilen des Frankfurter Regierungsbezirks 89, und von Militairgerichten an ausgestoßenen Soldaten 18 Köpfe eingeliefert. Die Zahl der Einlieferungen aus dem diesseitigen Regierungsbezirk hat mithin gegen die frühern Jahre nach obigen Bekanntmachungen bedeutend abgenommen; wogegen die Zahl der aus Berlin eingelieferten Verbrecher, welche in beiden Anstalten am Schluß des Jahres 1823 nur 400, und am Schluß des Jahres 1825 schon 508 betrug, in fortschreitender Zunahme jetzt bis auf 561 Köpfe gestiegen ist. Wir erkennen mit Dank den Erfolg der von uns angeordneten thätigeren Fürsorge der Polizei- und Kommunalbehörden unsers Bezirks für den Unterhaltserwerb der entlassenen Züchtlinge, wodurch hauptsächlich die Verminderung der

Verbrecherzahl befördert worden ist, empfehlen die fernere Beachtung der über diesen Gegenstand erlassenen ausführlichen Instruktion vom 25. Mai 1824 (Amtsblatt 1824 Nr. 114,) und werden nach Maaßgabe derselben den einzelnen zu untersuchenden Fällen, so wie dem Fortgang des ganzen Verfahrens wie bisher eine aufmerksame Sorgfalt widmen.

2. An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge, so weit solcher nicht in ersparten Ausgaben der Anstalten bestanden hat, ist in der Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1826 eine baare Einnahme von 13395 Thlr. und im Jahre 1827 von 13969 Thlr., in der Strafanstalt zu Brandenburg aber im Jahre 1826 eine Einnahme von 5021 Thlr., und im Jahre 1827 von 6512 Thlr. erzielt worden. Jener Geldverdienst wird in der Anstalt zu Spandau mit Landwoll-Maschinenspinnerei, Baumwollspinnerei, Strumpfweberei, Posamentierarbeit und Buchbinderei erworben; diese fünf Arbeitszweige werden dort nur mittelst Verlags von Berliner Fabrikanten unterhalten, welche die rohen Materialien, auch größtentheils die Maschinen und Werkzeuge liefern, und für die Verarbeitung ein vertragsmäßiges Arbeitslohn an die Kasse der Anstalt entrichten. Auf dieselbe Weise wird in der Anstalt zu Brandenburg für einheimische und auswärtige Verleger Landwoll-Maschinen- und Handspinnerei, Baumwollspinnerei und Wattenfabrikation, Posamentier- und Petinetarbeit, außerdem aber in dieser Anstalt für eigene Rechnung derselben mit gesichertem Absatz Flachsspinnerei nebst Zwirnmachen und Leinweberei, Deckenfabrikation und Strumpfstrickerei getrieben. Ferner werden in beiden Anstalten für deren eigenen Bedarf so viel Züchtlinge, als solcher erfordert, auf ihre erlernten Handwerke und mit Hausdiensten beschäftigt; die Handwerksgehülfen, als Schneider, Schumacher, Tischler, Schlosser, Schmiede, arbeiten in besonderen Werkstätten, andere Bauhandwerker und Handlanger besorgen die Reparaturen im Innern der Gebäude, das Ausweißen ꝛc. Die als Hausdomestiken und Oekonomiearbeiter beschäftigten Züchtlinge, verrichten die Arbeiten in der Kanzlei und den Komtoirs, in der Küche, im Waschhause, in den Holz- und Torfställen, die Reinigungs- und Heizungsarbeiten, das Nähen der Wäsche, die Krankenwartung; in der Anstalt zu Brandenburg werden sie auch zu Gartenarbeiten, zur Bäckerei und Brauerei gebraucht. Der Ertrag aller Arbeiten der Züchtlinge gehört der Anstalt, welche den Unterhalt der Züchtlinge zu bestreiten hat. Die Mannichfaltigkeit der eingeführten Arbeitszweige gewährt die beste Anlernung der Züchtlinge, zum künftigen freien Fortkommen. Die Vertheilung bei den verschiedenen Beschäftigungsarten ist zugleich das Mittel zu einer angemessenen Klassifikation der Züchtlinge, sowohl nach Alter, Bildung und körperlicher Beschaffenheit, als nach dem Grade der Verdorbenheit und nach Besserungsstufen. Für die Sonderung der männlichen von den weiblichen Züchtlingen besteht gänzliche Trennung ihrer Reviere. Auch stehen beide Anstalten unter sich als verschiedene Abtheilungen nach den äußeren Graden der Strafbarkeit der Verbrecher, sowohl behufs der ersten Einlieferung, als für den Zweck der Versetzung vor- und rückwärts in Verbindung, wodurch nach der besseren oder schlechteren Aufführ-

rung ein Belohnungs- oder Strafmittel erreicht werden soll. Dieser Bestimmung gemäß ist die Anstalt zu Brandenburg für leichte Verbrecher, die Hauptanstalt zu Spandau für die mittlere Klasse, und ein abgesondertes Revier daselbst für die schwersten und gefährlichen Verbrecher eingerichtet. Der Unterschied in der Behandlung dieser drei Klassen liegt zunächst nur in dem strengeren oder gelinderen Gewahrsam und in einigen häuslichen Freiheiten; in jeder Klasse gewährt indessen, außer der Verschiedenheit der Arbeiten und der Schlafstuben, noch der Genuß von Überverdienst 2c., Gelegenheit zur Auszeichnung der Besseren vor den Schlechteren. Um die Züchtlinge für künftige rechtliche Erwerbsarten geeigneter zu machen, ist auch vor kurzem in beiden Anstalten für gewisse Abtheilungen ein nachträglicher Elementar-Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen eingeführt; so wie für die religiöse Erbauung der Züchtlinge außer dem kirchlichen Gottesdienst in den Anstalten, noch besondere Religions-Unterrichts-Klassen, Katechisationen, Vorlesungen aus Andachtsbüchern 2c. angeordnet sind. Der öffentliche gesetzliche Zweck dieser beiden Anstalten ist nicht allein die Vollziehung der Zuchthaus- und Arbeitsstrafe als rechtskräftige Folge des Verbrechens; sie sollen nach Vorschrift ihres neuen Reglements auch durch ihre innere Einrichtung die sittliche Besserung der Verbrecher begründen, indem sie durch die Freiheitsberaubung und Zwangsarbeit, verbunden mit täglicher gleichförmiger Lebensweise, strenger Pünktlichkeit, Zucht und Ordnung, übrigens unterstützt von humaner Behandlung und von Erweckung der Gottesfurcht, auf das Gefühl des Verbrechers wirken, und diejenige Gewöhnung zur äußeren Rechtlichkeit, Arbeitsamkeit und Unterwerfung hervorbringen sollen, welche den Verbrecher nach abgelaufener Strafzeit zu einem gesetzmäßigen, der bürgerlichen Gesellschaft nützlichen Leben zurückzuführen vermag.

3. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrationskosten, haben für die Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1826 überhaupt 32842 Thlr., im Jahre 1827 aber 38834 Thlr., und für die Strafanstalt zu Brandenburg im Jahre 1826: 18476 Thlr., im Jahre 1827: 22928 Thlr. betragen. Der größere Bedarf des letzten Jahres ist theils durch die vermehrte Kopfzahl, theils durch die theureren Getreidepreise entstanden. Die sämmtlichen Kosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil und nach Abzug des Arbeitsverdienstes kamen im Jahre 1827, in der Anstalt zu Spandau auf 47 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., und in der Anstalt zu Brandenburg auf 48 Thlr. zu stehen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

Nr. 65. Diesjähriger Remonte-Ankauf. I. 870. April.

der in diesem Jahre in Pommern, den Marken und Sachsen angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, welche wiederum in der bekannten Art durch eine hierzu bestimmte Militair-Kommission abgehalten werden sollen. Sie sind folgende:

den	22. Mai	1828	zu	Cammin,	den	9. Juli	1828	zu	Treptow a. d. T.,
„	23. „	„	„	Treptow a. d. R.,	„	11. „	„	„	Gransee,
„	30. „	„	„	Belgard,	„	12. „	„	„	Neu-Ruppin,
„	5. Juni	„	„	Stolpe,	„	14. „	„	„	Fehrbellin,
„	7. „	„	„	Schlawe,	„	15. „	„	„	Wusterhausen a. d. D.,
„	9. „	„	„	Rummelsburg,	„	16. „	„	„	Wittstock,
„	10. „	„	„	Neu-Stettin,	„	17. „	„	„	Pritzwalk,
„	13. „	„	„	Driesen,	„	19. „	„	„	Perleberg,
„	14. „	„	„	Friedeberg,	„	21. „	„	„	Lenzen,
„	16. „	„	„	Landsberg a. d. W.,	„	23. „	„	„	Wilsnack,
„	18. „	„	„	Friedrichsaue,	„	24. „	„	„	Havelberg,
„	19. „	„	„	Wrietzen,	„	26. „	„	„	Stendal,
„	20. „	„	„	Zehden,	„	28. „	„	„	Seehausen i. d. Altm.,
„	21. „	„	„	Angermünde,	„	30. „	„	„	Salzwedel,
„	23. „	„	„	Prenzlau,	„	2. August	„	„	Kalbe a. d. Milde,
„	24. „	„	„	Strasburg,	„	4. „	„	„	Oebisfelde,
„	25. „	„	„	Uckermünde,	„	6. „	„	„	Wollmirstädt,
„	26. „	„	„	Spantekow,	„	8. „	„	„	Egeln,
„	27. „	„	„	Anclam,	„	11. „	„	„	Osterwieck,
„	28. „	„	„	Wollgast,	„	13. „	„	„	Wernigerode,
„	30. „	„	„	Greifswald,	„	16. „	„	„	Weißensee,
„	2. Juli	„	„	Bergen,	„	18. „	„	„	Querfurt,
„	4. „	„	„	Carnin b. Stralsund,	„	21. „	„	„	Coßdorf,
„	5. „	„	„	Grimmen,	„	23. „	„	„	Pretsch,
„	7. „	„	„	Demmin,	„	25. „	„	„	Jessen.
„	8. „	„	„	Schwichtenberg,					

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich gleich abgenommen und baar bezahlt, mit Ausnahme einiger Märkte in der Nähe von Remonte-Depots, wo keine Kommandos stationirt sind; von diesen liefern die Verkäufer ihre Pferde selbst in die Depots ab, und erhalten dort nach erfolgter Abnahme Bezahlung, wie dies im vorigen Jahre der Fall war. Die Tage hierzu wird die Kommission beim Kauf bestimmen, und bleibt es alsdann noch Sache der Verkäufer, die Pferde wohlgehalten und unbeschädigt zur Ablieferung zu bringen.

Die übrigen Bedingungen bei diesem Kauf, und von welchen Eigenschaften die Pferde verlangt werden, sind unverändert und hinlänglich bekannt, daher ich sie nicht wiederhole. Berlin, den 15. April 1828.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur Beier.

Potsdam, den 17. April 1828.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. April 1828.

Nach dem Landarmen-Reglement für die Kurmark vom 16. Juni 1791, sollen alle außerhalb ihres Wohnorts betroffene Bettler ohne Unterschied aufgegriffen, und sofort in die Landarmenanstalt gebracht werden. Obgleich wir diese gesetzliche Bestimmungen sowohl im Amtsblatt von 1815 Pag. 136 und 297, von 1816 Pag. 288, und von 1817 Pag. 275, als durch besondere Zirkularverfügungen vom 31. Dezember 1819 und 1. Juli 1823, den Kreis- und Ortsbehörden eingeschärft haben, auch seitdem viele Ortsbehörden, so wie die meisten Gendarmen in Aufgreifung der Bettler thätig gewesen sind, so haben sich doch manche Behörden zum Theil noch saumselig darin bewiesen, und wir fordern dieselben daher hiermit auf, die Einlieferung aller solcher aufzugreifender Bettler in das Landarmenhaus zu Strausberg nicht zu vernachläßigen. Zur Erleichterung der Absendungen und Transporte durch einen geregelten Kostensatz und Stationswechsel ist die Verordnung vom 5. Juni 1823 (Amtsblatt Nr. 139) erlassen. Zugleich erinnern wir die Ortspolizei- und Kommunalbehörden an die in jener Verfügung vom 1. Juli 1823 erneuerten Aufforderungen, durch geordnete Armenpflege, Arbeitsmittel und polizeiliche Aufsicht den Uebergang der am Orte einheimischen Bettler zum Vagabundiren zu verhüten.

Nr. 66. Aufgreifung der Bettler. I. 1195. April.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlehrer am Joachimsthalschen Gymnasio Dr. Conrad ist zum Professor, so wie der bisherige Oberlehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasio zu Berlin Dr. Passow ebenfalls zum Professor am Joachimsthalschen Gymnasio ernannt, und der Schulamts-Kandidat Johann Ludwig König als jüngster Unterlehrer bei dem Friedrich-Wilhelms Gymnasio in Berlin bestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik

Franz August Friedrich Filter, Ludwig Klaproth, Christian Joseph Maria Linz, Karl Friedrich Krüger, Karl Friedrich Wilhelm Dreesemann, Adolph Wilh. Heinrich Bergius, Theobald Hugo Pfeil, Heinrich Bierwirth und Ernst Friedrich Schmidt,

sind im 1sten Quartal d. J. als Feldmesser bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission in Berlin vereidigt worden.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung nachstehendermaßen bestanden sind:

A. vorzüglich gut bestanden;

1) verehelichte Dorothee Lohbauer geb. Krüger zu Potsdam,
2) Wittwe Juliane Bensch geb. Kerkowsky zu Potsdam,
3) verehelichte Anne Marie Dorothee Paarmann geb. Schulz zu Schwedt,

4) Wittwe Friederike Kolberg geb. Bürstenbinder zu Buch im Niederbarnimschen Kreise,
5) verehelichte Wilhelmine Gutsche geb. Krally zu Zotzen in der Ostpriegnitz.

B. sehr gut bestanden;

6) verehelichte Sophie Stägemann geborne Möller zu Potsdam,
7) Wittwe Johanne Dettloff geb. Lemke zu Templin,
8) Wittwe Johanne Schwarz geb. Lüher auf dem Wedding bei Berlin,
9) verehelichte Elisabeth Schmidt geb. Franke zu Meinsdorff im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,
10) verehelichte Marie Collie geb. Hurtienne zu Lübbenow im Prenzlauschen Kreise,
11) verehelichte Sophie Pfing geb. Berkhaus zu Porep in der Ostpriegnitz,
12) verehelichte Rosine Bath geb. Baltzer zu Rönnebeck im Ruppinschen Kreise,
13) verehelichte Dorothee Ramin geb. Kath zu Frankendorff im Ruppinschen Kreise,
14) verehelichte Karoline Wils geb. Schönfeld zu Deetz im Zauch-Belziger Kreise.

C. gut bestanden;

15) verehelichte Louise Schleusing geb. Müller zu Strausberg,
16) Wittwe Karoline Schmidt geb. Schlichteisen zu Trebbin,
17) unverehelichte Christiane Meyer zu Wilsnack,
18) verehelichte Dorothee Schmidt geb. Handschuh zu Wittenberge,
19) verehelichte Louise Schranck geb. Fischer zu Wrietzen an der Oder,
20) verehelichte Dorothee Paarmann geb. Rabehl zu Birkenwerder im Niederbarnimschen Kreise,
21) verehelichte Juliane Schöps geb. Neukranz zu Batzlow im Oberbarnimschen Kreise,
22) verehelichte Elisabeth Schubert geb. Schüler zu Bevai im Oberbarnimschen Kreise,
23) Wittwe Marie Schumann geb. Lindstädt zu Rietdorff im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,
24) verehelichte Charlotte Stewin geb. Krakow zu Bantikow in der Ostpriegnitz,
25) verehelichte Dorothee Blumenthal geb. Telschow zu Berlineken in der Ostpriegnitz,
26) Wittwe Christiane Mehlis geb. Haschen zu Lüdersdorff im Teltow-Storkowschen Kreise,
27) Wittwe Auguste Herms geb. Meyran zu Nowaweß im Teltow-Storkowschen Kreise,
28) verehelichte Friederike Kessler geb. Seifert zu Blankenfelde im Teltow-Storkowschen Kreise.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
17ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Am 12. d. M. ist bei Paetzig in der Oder der Leichnam einer unbekannten Frauensperson gefunden worden. Die Verstorbene war 4 Fuß 1 Zoll groß, wohl beleibt, und, so weit es sich noch beurtheilen ließ, in einem Alter von 30 bis 40 Jahren. Die Gesichtszüge waren bereits unkenntlich, die untere Reihe der Zähne war vollständig, von den obern Zähnen aber nur der rechte Augenzahn vorhanden, das Haar war dicht und schwarz. Die vorgeschrittene Fäulniß ließ auf ein schon vor längerer Zeit erfolgtes Absterben schließen.

Bekleidet war die Leiche mit einer weißen Backenhaube, einem rothbunten, kattunenen Halstuche, schwarzem Merino-Ueberrock, der inwendig, vorn mit rothgestreiftem Kattun, hinten aber mit blaugewürfeltem Gingham gefüttert und mit gelbem Haken und Oese zugemacht war, fernerweit einem weißen, wollenen Unterrock, eben solchen Beinkleidern, blauen wollenen Strümpfen und einem mit H. 6. roth gezeichneten Hemde.

An der rechten Hand war ein goldener Trauring, inwendig C. L. K. 1794 gezeichnet, an der linken Hand aber ein silberner, übergoldet gewesener Ring ohne Zeichen.

Wer von dieser Person Kenntniß hat, wird aufgefordert, uns solche sofort oder spätestens in dem am 18. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii anstehenden Termin mitzutheilen. Kosten sollen ihm dadurch nicht entstehen.

Schwedt, den 14. April 1828.

Patrimonialgericht Hanseberg und Paetzig.
Classe.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Februar d. J. sind aus der hiesigen Kirche folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) 4 weiße leinene Altarlaken;
2) ein schwarz tuchenes Altarlaken;
3) eine weiß leinen-dammastene Taufdecke;
4) ein kleiner silberner Löffel, ½ Loth schwer;
5) 4 alte abgelegte Talare und
6) 2 Altar- und mehrere Enden kleinere Wachslichter.

Ob nun gleich diese Gegenstände von keinem besonderen Werthe sind, so erscheint uns dieser Diebstahl, wegen der darauf in der Nacht vom 17. auf den 18. März c. erfolgten Beraubung der hiesigen Haupt-Zollamtskasse, als wichtig, weshalb wir daher die Wohllöblichen Polizei-Behörden und die Gendarmerie ersuchen, auf die spezifizirten Gegenstände zu vigiliren, und uns, falls Entdeckungen davon gemacht werden sollten, sogleich davon gefälligst Nachricht zu geben.

Gransee, den 10. April 1828.

Der Magistrat.

Dem hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Wilhelm Schneider, sind in der Nacht vom 12. zum 13. April 1828 folgende Waaren, als:

1) eine Schachtel, worin Sächsische Kanten;
2) eine dito, worin seidene Tücher, Kantengrund, Roseau, ächte Sächsische Kanten;
3) eine dito, worin verschiedene weiße Waaren, als: Batist, Bastard, Mull, Kantengrund und gestickte Waaren;
4) eine dito, worin Levantin, Satin Grec, Satin Türc, Ripswesten, seidene Manns-Halstücher;
5) 30 bis 35 Stücke verschieden farbige Kattune;
6) 15 bis 18 Stücke Gingham, theils gestreift, theils karirt;
7) ein Pack Westen, circa 5 bis 6 Dutzend, von Sammet-Manchester, Wollkord und schwarzem baumwollenen Rips;
8) 2 Pack waschlederne Handschuhe, 4 bis 5 Dutzend;
9) ein Pack gestrickte und gewebte baumwollene Strümpfe;
10) ein Dutzend Merinotücher, roth und grün;

11) ein Dutzend große Umschlagetücher mit Frangen;
12) 6 Dutzend ordinaire Schnupftücher;
13) 8 Dutzend bunte kattunene Tücher mit und ohne Frangen;
14) 7 Dutzend Schnupftücher, theils blau gedruckte, theils weiße mit rothen Kanten;
15) 2 Stücke ordinairer weißer Kattun;
16) 6 bis 7 Reste baumwollenes Schürzenzeug, dunkel- und hellroth gestreift;
17) 26 Ellen Sammet-Manchester, schwarzblau und grün;
18) 4 bis 5 Stück Nanquin von verschiedener Farbe;
19) 8 Stück Ostindischer Nanquin;
20) ein Stück von 28 Ellen englisch Leder;
21) 3 Dutzend weiße gestickte Herren- und Damen-Halstücher;
22) 4 Dutzend weiße battistene Herren-Halstücher und
23) ein Packet Nähseide,

durch Einbruch entwendet worden. Dieses Verbrechen ist höchst wahrscheinlich durch reisende Handelsleute verübt worden, und da der Werth des gestohlenen Guts sehr bedeutend ist, den Dieben aber bisher nicht auf die Spur zu kommen war, so werden alle Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, sich die Ermittelung der Thäter und Herbeischaffung des Entwendeten angelegen sein zu lassen, und ihr besonderes Augenmerk auf Händler gedachter Art und Hausirer richten zu wollen. Für die Herbeischaffung des Entwendeten sind dem Denunzianten, bei Verschweigung seines Namens,

„Einhundert Thaler“

als Belohnung vom Damnifikaten zugesichert.

Fehrbellin, den 14. April 1828.

Der Magistrat.

In Auftrag der Königl. Hochlöblichen General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Kurmark, ist in den, zur Majoratsherrschaft Sucow gehörigen, in der Ukermark belegenen und dem Herrn Kammerherrn George Vivigenz Leopold von Arnim gehörigen Dörfern Fergitz, Stegelitz und Antheil Flieth, die Auseinandersetzung zwischen der Herrschaft und den bäuerlichen Wirthen nach Maaßgabe des Edikts vom 14. Septemb. 1811, und der Deklaration vom 29. Mai 1816, von dem unterzeichneten Kommissario eingeleitet; auch sind mit diesem Geschäfte die Separation der Kirchen- und Pfarr-Grundstücke, und die Abfindung der Hütungsberechtigten verbunden worden. Da nun die Majoratsherrschaft Sucow nicht bloß ein Lehn, sondern auch ein Fideikommiß ist, so werden nach Vorschrift der Ausführungsordnung vom 7. Juni 1821 § 11 alle diejenigen, welche als Fideikommißfolger, oder aus irgend einem anderen Grunde ein Interesse an der Sache zu haben vermeinen, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Behausung des unterzeichneten Kommissarii anberaumten peremtorischen Termine zu melden, und über die bereits von den Theilnehmern der Auseinandersetzung und Separationen anerkannten Pläne und geschlossenen Vereinigungen, welche ihnen im Termine vorgelegt werden sollen, zu erklären. Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung, Separation und Abfindung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Greifenberg in der Ukermark, den 20. März 1828. Riem, Justiz-Kommissionsrath,
als Kommissarius der Königl. General-Kommission.

Das in der Grünstraße hier gelegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 36 verzeichnete, dem Schlächtermeister Gottlieb Richter gehörige Wohnhaus sammt Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbesondere circa 20 Morgen Acker, einem Buschwiesenstamme, so wie einigen anderen Wiesen und einem Holzungsrechte auf jährlich zwölf Klafter Brennholz, ist mit der gerichtlichen Taxe, ausschließlich des Holzungsrechts, von 3625 Thlr. 4 Pf. im Wege der Exekution sub hastam gestellt worden.

Wir haben drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf

den 21. Januar, den 21. März und
den 21. Mai k. J.,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Geschäftslokale zu Rathhause präfigirt, und laden Kauflieb haber zum Erscheinen und zur Abgabe ihrer Gebote, mit dem Bemerken ein, daß im letzten Termine der Zuschlag an den Meist-

bietenden, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, geschieht, und spätere Gebote unberücksichtigt bleiben.

Die Taxe kann an jedem beliebigen Wochentage in unserer Registratur eingesehen werden. Cöpenick, den 3. November 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das hierselbst belegene, dem hiesigen Bürger Ludwig Janse zugehörige Bürgergut, soll nebst sämmtlichen Pertinenzien auf den Antrag des hiesigen Königlichen Domainenamts wegen rückständiger Amtsabgaben subhastirt werden. Wir haben deshalb die drei Bietungstermine auf den 19. März, 20. Mai und 21. Juli c., jedesmal Vormittags 11 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Der Meistbietende hat, wenn er sich zum Besitz qualifizirt, und seine Zahlungsfähigkeit nachweiset, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe, welche mit 2016 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. abschließt, und gegen welche nur bis 4 Wochen vor den angesetzten Terminen Ausstellungen gemacht werden können, kann täglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden. Buchholz, den 3. November 1827.

Königl. Justizamt daselbst.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Glasermeister Wenzlau hierselbst zugehörigen, in hiesiger Stadt sub Nr. 215 belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, welches nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1497 Thl. 14 Sgr. 1 Pf. gewürdigt ist, verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 23. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten Herrn Justiz-Sekretair Breithaupt angesetzt.

Alle diejenigen, welche nach der Qualität des Grundstücks, dasselbe zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden, auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß auf etwanige, nach dem Termine noch einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und müssen etwanige Erinnerungen gegen dieselbe spätestens 4 Wochen vor dem Termine angezeigt werden. Pritzwalk, den 16. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Glasermeister Wenzlau allhier gehörigen Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, so wie über die dereinstigen Kaufgelder, wegen wahrscheinlicher Unzulänglichkeit derselben, durch die Verfügung vom heutigen Tage den Liquidations-Prozeß eröffnet, und laden daher alle diejenigen, welche an dem obgedachten Hause und den dereinstigen Kaufgeldern für dasselbe Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vor, in dem auf den 23. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale anstehenden Termin, entweder in Person oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und sofort zu bescheinigen. Die Ausenbleibenden werden mit ihren etwanigen Ansprüchen an das obgedachte Grundstück sowohl, als an den dereinstigen Käufer und die zur Hebung gelangenden Gläubiger präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Pritzwalk, den 16. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das unter unserer Jurisdiktion in dem zur Pritzwalker Kämmerei gehörigen Dorfe Giesensdorff belegene, von der verehelichten Bauer Bethke, geb. Havemann, in der Subhastation der Grundstücke ihres Ehemannes meistbietend erstandene 1½ Hüfnergut, bestehend aus

5	Morgen	77	□Ruthen	Gertenland,
37	"	18	"	Gerstland,
52	"	25	"	Haferland,
14	"	58	"	Wiesen,

nebst der Weidegerechtigkeit für 3 Stück Kühe und 2 Haupt Jungvieh, und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, soll anderweit wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder in termino den 21. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale öffentlich meist-

bietend verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber laden wir zu demselben mit dem Bemerken ein, daß der Acker und die Wiesen bereits speziell separirt sind. Die davon im Jahre 1825 aufgenommene Taxe, welche nach Abzug sämmtlicher Lasten und Abgaben 1180 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. beträgt, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 17. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Unterzeichnete beabsichtiget, seine im vorigen Jahre neu erbaute, vor hiesiger Stadt belegene Bockwindmühle, worin zwei Mahlgänge eingerichtet sind, von denen der eine rheinländische Steine hat, nebst dem dazu gehörigen Ackerstücke von 5 Morgen Flächeninhalt, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Hierzu ist von ihm ein Termin auf

den 19. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Domgasthofe angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß weder von der Mühle, noch von dem Ackerstücke, worauf ¼ des Kaufgeldes stehen bleiben können, Realabgaben zu entrichten sind, und daß die Erklärung über den Zuschlag sofort im Termine erfolgen wird. Sollte der Zuschlag aber nicht ertheilt werden können, so wird die Mühle in dem gedachten Termin auf mehrere Jahre zur Pacht gestellt werden. Havelberg, den 15. April 1828.

Der Mühlenbesitzer Karl Abesser.

Der zum öffentlich meistbietenden Verkauf des, dem Seilermeister Konrad Baack allhier zugehörigen Wohnhauses nebst Zubehör, auf

den 31. Mai d. J.

anstehende Termin ist aufgehoben, welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Pritzwalk, den 11. April 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Den 10. Mai 1828, des Morgens um 10 Uhr, soll zu Etzin im Schulzengerichte das daselbst belegene Eichstädtsche Vierhüfnergut auf drei Jahre von Johannis 18¾, anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Potsdam, den 12. April 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Fahrland.

Da in Folge gesetzlicher Bestimmungen zur Privatausspielung meines, zu Biederitz bei Magdeburg gelegenen Ackergutes, eine zweite Allerhöchste Genehmigung erforderlich gewesen, letztere mir auch unterm 4. v. M. von des Königs Majestät Allergnädigst ertheilt, hierdurch aber ein Aufschub der Ziehung nothwendig geworden ist, so mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß die Ausspielung des gedachten Gutes, statt mit der 8ten, nunmehr mit der Ziehung der 18ten kleinen Preuß. Staatslotterie planmäßig erfolgen soll. Diejenigen, welche sich dem Debite der Loose gegen einen beträchtlichen Rabatt und gegen eine ihrerseits zu leistende Kaution zu unterziehen geneigt sind, wollen sich gefälligst entweder direkt an mich, oder an den Herrn Justizkommissarius Silberschlag zu Magdeburg wenden.

Coblenz, den 7. April 1828.

Adelheid Cusig geb. von Alvensleben.

Seit dem 1. April dieses Jahres habe ich meinen neu etablirten Gasthof auf dem Stresow bei Spandow Nr. 10 (meiner bisherigen Wohnung gegenüber), welcher mit Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen das Schild führt:

„Gasthof zum Prinz Wilhelm v. Preußen"

eröffnet. Da derselbe besonders für Reisende mit und ohne Equipage bequem eingerichtet ist, so empfehle ich mich dem geehrten Publikum mit dem ergebensten Bemerken, daß mir jeder anständige Reisende willkommen sein wird, und ich mich bemühen werde, durch prompte und reelle Bedienung mir die Zufriedenheit derselben zu erwerben.

Spandow, den 12. April 1828.

Der Gastwirth Hintze.

Ich wohne jetzt in dem neu erbauten Hause neben dem Wohllöbl. Polizeiamte in Luckenwalde. Dr. Brogi,

prakt. Arzt und Geburtshelfer.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 2. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1137. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten März 1828, über die Abgaben-Erhebung von der Schiffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben, nebst dem Tarif.

Nr. 1138. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. März 1828, betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse erhalten.

Nr. 1139. Die Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich Nassauischen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Untersuchungs-Sachen gegen Unvermögende, betreffend. Vom 27. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 67. Ausgelooste Zentral-Steuer-Obligationen, Kammer- und Steuer-Kredit-Kassenscheine. I. 1433. April.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg stattgehabten 20sten Verloosung der ehemals Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen, sind die in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Zahlung der Kapitalien wird Michaelis d. J. vom Handlungshause Frege et Komp. zu Leipzig geschehen, und haben sich daher die Inhaber der ausgeloosten Obligationen, nach Eintritt des gedachten Zahlungstermins, bei genanntem Handlungshause zu melden und die Zahlung, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 14. April 1828.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident, Freiherr v. Brenn.

Litt. A. à 3000 Thlr.

Nr. 4. 5. 34. 67 und 132.

Litt. B. a 2000 Thlr.

Nr. 14. 25. 70. 99. 160. 174. 183 und 198.

Litt. C. à 1000 Thlr.

Nr. 18. 22. 28. 40. 92. 213. 233. 242. 248. 259. 279. 377. 381 und 405.

Litt. D. à 500 Thlr.

Nr. 44. 51. 68. 93. 159. 163. 207. 235. 262. 336. 388. 389. 426. 499. 650. 657. 665. 673. 693. 708. 723. 794. 807. 817. 823. 831. 854. 866. 878. 886. 914. 996. 1008 und 1014.

Litt. E. à 200 Thlr.

Nr. 4. 42. 45. 49. 83. 191. 204. 224. 227. 288. 328. 375. 424. 471. 482. 489. 491. 520. 545. 559. 613. 634. 655. 755. 773. 780. 820. 892. 896. 906. 908. 944. 967. 981. 1012. 1016. 1017. 1059. 1109. 1174. 1190. 1221. 1222. 1373. 1383. 1407. 1436. 1446. 1476. 1548. 1625. 1651. 1660. 1673. 1703. 1749. 1766. 1785. 1799. 1820. 1845. 1901. 1937. 1946. 2007. 2030. 2036. 2050. 2054. 2109. 2119. 2159. 2165. 2168. 2174. 2175. 2205. 2211. 2252. 2298. 2407. 2476. 2507. 2545. 2588. 2595. 2611. 2657. 2730. 2750. 2753. 2776. 2946. 2952. 3003. 3006. 3010. 3050. 3059. 3087. 3108. 3113. 3114. 3222. 3259. 3273. 3298. 3314. 3334. 3402. 3422. 3467. 3515. 3572. 3626. 3638. 3639. 3647. 3700. 3710 und 3712.

Litt. F. a 100 Thlr.

Nr. 43. 58. 131. 139. 196. 223. 239. 270. 288. 307. 370. 472. 488. 491. 534. 628. 652. 679. 683. 755. 767. 778. 788. 865. 869. 870. 875. 948. 950. 985. 998. 1059. 1086. 1107. 1156. 1171. 1199. 1237. 1279. 1293. 1330. 1333. 1379. 1382. 1413. 1461. 1474. 1517. 1526. 1603. 1611. 1623. 1672. 1676. 1719. 1721. 1723. 1726. 1733. 1757. 1781. 1788. 1812. 1823. 1832. 1902. 1933. 1966. 2065. 2101. 2102. 2108. 2155. 2193. 2198. 2323. 2329. 2333. 2378. 2395. 2410. 2433. 2443. 2495. 2510. 2572. 2633. 2638. 2675. 2728. 2740. 2747. 2768. 2783. 2794. 2804. 2813. 3062. 3116. 3119. 3147. 3169. 3189. 3196. 3207. 3210. 3214. 3243. 3246. 3283. 3286. 3301. 3316. 3355. 3385. 3425. 3441. 3462. 3469. 3493. 3499. 3549. 3598. 3640. 3644. 3655. 3688. 3779. 3791. 3801. 3804. 3807 und 3899.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg stattgehabten 13ten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B à 500 Thlr. Nr. 8, 542, 565 und 599;
, , D. à 50 Thlr. Nr. 44, 94, 145, 165 und 459;
, , Aa à 1000 Thlr. Nr. 620, 1592, 1783, 1932, 1984, 2138, 2207, 2414, 2790, 2809, 2924 und 3169.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen. Außerdem sollen im gedachten Michaelis-Termine von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E à 25 Thlr. die Scheine von Nr. 7569 bis mit 7841 bei der genannten Kasse zur Zahlung kommen.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, haben sich daher mit Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei der hiesigen Königl. Haupt-Institutenkasse zu melden, und die Kapitalien, gegen Rückgabe der betreffenden Scheine nebst dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 17. April 1828.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident, Freiherr von Brenn.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kreditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten, hier in Merseburg stattgehabten 13ten Verloosung der vormals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Litt. A à 1000 Thlr. Nr. 276, 671, 1071, 2021, 2116, 2544, 3812, 3833, 3863, 4439, 4958, 5804, 5836, 7376, 8728, 8899, 9267, 10,405 und 11,078;
2) , , B à 500 Thlr. Nr. 1630, 2337, 3200, 3231, 3261, 4574, 5029, 5220, 5453 und 7787;
3) , , D à 100 Thlr. Nr. 947, 1073, 3178, 4890 und 5632.

Die Einlösung dieser Scheine wird zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, erfolgen. Merseburg, den 22. April 1828.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident, Freiherr von Brenn.

* * *

Potsdam, den 26. April 1828.

Vorstehende drei Bekanntmachungen, wegen Einlösung der resp. bei der 20sten und 13ten Verloosung der ehemals Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen, so wie der auf die Krone Preußen übergegangenen, vormals Sächsischen Kammer- und Steuer-Kredit-Kassenscheine gezogenen Nummern, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. April 1828.

Nr. 68. Strafe unbefugter Mühlenanlagen. I. 47. August.

Nach § 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit darf ohne Genehmigung der Landes-Polizeibehörde keine Mühle, gleichviel ob sie durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden soll, neu angelegt, noch eine schon vorhandene verändert, oder eine bereits eingegangene hergestellt, oder an einen andern Ort verlegt werden.

Da diese Vorschrift in manchen Fällen nicht befolgt worden ist, so setzen wir auf die Uebertretung derselben, in Folge des § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, eine Strafe von 20 bis 50 Thlr. für den Bauherrn, und von 5 bis 10 Thlr. für den Baumeister hierdurch fest.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. April 1828.

Nr. 69. Verlegung des Angermünder Kreis-Büreaus von Greiffenberg nach Angermünde. I. 969. April.

Der Landrath v. Wedell-Parlow hat seinen Wohnsitz und das Kreis-Büreau, vom 15. d. M. ab, von Greiffenberg nach der Kreisstadt Angermünde verlegt, welches den Behörden und Kreiseingesessenen zur Nachricht und mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, die Korrespondenz mit der landräthlichen Behörde des Angermündeschen Kreises von jetzt ab stets nach Angermünde zu richten.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 6. Strafe auf gewerbepolizeiliche Kontraventionen.

Auf den Grund des § 11 Absatz 2 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, des § 1 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 und eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern vom 2. November 1826, wird hierdurch bekannt gemacht, daß derjenige, welcher ohne polizeiliches Qualifikations-Attest und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe anfängt, zu welchem gedachtes Attest oder die Gewinnung des Bürgerrechtes nöthig ist, in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden soll.

Berlin, den 14. April 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Benjamin Gotthilf Julius Keyl ist als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Julius Böhr als praktischer Arzt und Operateur, und die Doktoren der Medizin und Chirurgie Daniel Friedrich Niethe und Maximilian Troschel als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidet worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• In Gemäßheit höheren Beschlusses soll bei dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazin, zur Räumung der Bestände und völligen Auflösung der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage, eine Quantität von ungefähr 100 Stück Mansfelder Mühlensteine, lizitationsweise an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin zu diesem Verkaufe ist auf den 19. Mai d. J., Vormittag um 8½ Uhr, auf der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage anberaumt.

Die in diesem Termine erstandenen Steine müssen gleich beim Zuschlage baar bezahlt, und bei Verlust des Kaufgeldes innerhalb 3 Wochen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 1. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

• Mittwoch den 21. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen in der Lindenstraße Nr. 46 nachstehende Gegenstände gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden:

1. vierundzwanzig Stück rohe, gegossene Spiegelplatten von verschiedener Größe, von 6 Fuß 9 Zoll Länge und 3 Fuß 10 Zoll Breite, bis abwärts auf 1 Fuß 7 Zoll Länge und 1 Fuß 4 Zoll Breite.

2. Mehrere Bruchstücke von dergleichen Platten in verschiedener Größe.

Die Platten können daselbst in den zwei vorhergehenden Tagen in Augenschein genommen werden.

Berlin, den 4. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

• Das im Czarnikauer Kreise, 2 Meilen von der Kunststraße von Berlin nach Königsberg und 15 Meilen von Bromberg gelegene Königl. Domainenamt Schönlanke, soll von Trinitatis d. J. ab auf 9 Jahre, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der Lizitation verpachtet werden, wozu der Termin auf den 22. Mai d. J. hier in unserm Geschäftslokale vor dem Departementsrath, Regierungsrath Ruffmann, angesetzt ist.

Als Pachtstücke gehören dazu:

1) das Vorwerk Schönlanke, welches zugleich der Amtssitz ist, mit

6 M.	62 □R.	Hof u. Baustellen,
19 „	118 „	Gärten,
529 „	161 „	Acker,
56 „	142 „	Wiesen,
1 „	72 „	Hütung,
18 „	119 „	unbrauchbar;

zusammen 632 M. 134 □R., inclus. Mühlen-Etablissement und einer wüsten Bauerstelle.

2) das Vorwerk Hüttchen mit

7 M.	81 □R.	Hof u. Baustellen,
18 „	124 „	Gärten,
971 „	9 „	Acker,
154 „	62 „	Wiesen,
147 „	82 „	Hütung,
68 „	65 „	Wege, unnutzbar ꝛc.;

zusammen 1367 M. 63 □R.

3) das Vorwerk Fratzig mit

2 M.	44 □R.	Hof u. Baustellen,
31 „	88 „	Gärten,
320 „	123 „	Acker,
183 „	174 „	Wiesen,
255 „	126 „	Hütung, separate,
145 „	61 „	„ gemeinschaftliche,
86 „	61 „	Fichtengehege,
67 „	126 „	Wege, Unland ꝛc.;

zusammen 1093 M. 83 □R.

4) die früher sehr bedeutend gewesene und noch im Jahre 1819 mit 2801 Thl. 16 Sgr. 4 Pf. veranschlagte Bier- und Branntwein-Fabrikation mit dem Verlage der getränkezwangspflichtigen Krüge und Schankstellen;

5) die Kalkbrennerei zu Strabuhn;

6) die Fischerei auf den Amtsseen;

7) die Dienste und Natural-Lieferungen der Einsassen;

8) die unbeständigen Gefälle.

Mit der Pacht ist die Verwaltung der Rentantur und Polizeigeschäfte gegen die im Etat ausgesetzte Vergütung verbunden.

Das Vorwerk Hüttchen ist bereits separirt, wogegen die Vorwerke Schönlanke und Fratzig im Gemenge mit den Bauern liegen; der Acker auf allen drei Vorwerken besteht zum größten Theile aus leichtem Boden. Die Vorwerke genießen die freie Hütung in der Königl. Forst; dem Vorwerke Hüttchen steht außerdem das Aufhütungsrecht auf den Feldmarken der zur Herrschaft Behle gehörigen Dorfschaften Runow und Stieglitz zu. Königl. Inventarium befindet sich, außer den Saaten, nicht auf den Vorwerken, daher zur Uebernahme des Amts ein Vermögen von wenigstens 10,000 Thlr. erforderlich ist, über dessen Besitz, als auch rücksichtlich der Qualifikation zur Annahme eines Domainen-Amts, jeder Pachtlustige sich im Termine vollständig ausweisen, auch zur Sicherung seines Gebots eine Kaution von 1000 Thlr. baar oder in Staatspapieren deponiren muß; die drei Meistbietenden bleiben so lange an ihr Gebot gebunden, bis über den Zuschlag entschieden ist.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen, die Karten und Ertragsanschläge können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, die ersteren beim Amte Schönlanke, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eingesehen werden; auch kann ein Jeder sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der betreffenden Objekte unterrichten, daher das Amt angewiesen ist, jedem der sich meldenden Pachtlustigen vollständige Auskunft zu geben.

Bromberg, den 10. April 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das Königl. Domainen-Vorwerk Batzlow, welches eigentlich zum Amte Neudamm gehörte, jedoch bisher besonders verpachtet war, soll mit Trinitatis d. J. meistbietend, entweder ganz frei von Domainen-Abgaben, oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses verkauft werden.

Das Vorwerk liegt im Cüstriner Kreise, 1 Meile vom rechten Ufer der Warthe, und 2 Meilen vom rechten Ufer der Oder, 1 Meile von der Stadt Neudamm, 2 Meilen von Cüstrin, 6 Meilen von Frankfurt a. d. O. und 14 Meilen von Berlin. Es gehören dazu:

1063 Morgen	106	□R.	Acker, wovon über ¼ Gerstland und etwa ¾ Haferland ist,
7	8	"	Gärten,
161	48	"	Wiesen,
141	2	"	privative Hütung,
132	145	"	Hof- und Baustellen und sonstiges unbrauchbares Land,

so wie die Aufhütung in der benachbarten Königlichen Zicherschen Forst. Auch wird ein zwar eigentlich nicht dazu gehöriges, jedoch bisher dabei genutztes Stück Wiese oder sogenannte Rechen im Warthebruche von 100 Morgen 148 □R., so wie die mittel und kleine Jagd auf den Vorwerks-Aeckern mit verkauft.

An Nutzvieh ist, ohne Rücksicht auf die gedachte Rechen im Warthebruche, veranschlagt und kann gehalten werden: 12 Stück Kühe, 6 Stück Jungvieh und 800 bis 1000 Schaafe.

Die Gebäude sind sämmtlich in brauchbarem Stande, und deren Umfang ist den wirthschaftlichen Bedürfnissen angemessen.

Für den Fall der Veräußerung ohne Domainenzins ist das Minimum des Kaufgeldes auf 17551 Thlr., im Falle des Verkaufs mit einem Domainenzins von 400 Thlr. aber auf 10351 Thlr. festgesetzt, jedoch kann auch der Domainenzins auf 550 Thlr. und dann das Kaufgeld auf 7351 Thlr. bestimmt werden.

In allen Fällen wird eine Grundsteuer von 175 Thlr. übernommen, auch tritt der abgeschätzte Werth des Königl. Natural-Inventarii und einer Quantität vorräthigen Bauholzes noch mit 800 Thlr. den oben als Minimum angegebenen Kaufsummen hinzu.

Die sonstigen Bedingungen, so wie auch der Veräußerungsplan und der bisherige Pachtanschlag können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist am 16. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und wird in dem Sessionszimmer der Regierung abgehalten werden. Die Kauflustigen haben, in sofern sie nicht hinlänglich bekannt sind, sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Die Regierung ist ermächtigt, bei annehmlichem Gebote und vollkommener Sicherheit der Bieter den Zuschlag sogleich zu ertheilen.

Frankfurt a. d. O., den 22. April 1828.
Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das Königl. Domainenamt Sonnenburg, welches in der Stadt gleiches Namens, am Rande des Warthebruchs, 13 Meilen von Berlin, 4 Meilen von Frankfurt a. d. O., 2 Meilen von Cüstrin und 5 Meilen von Landsberg a. d. W. belegen ist, soll von Trinitatis d. J. an auf 6 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Zu demselben gehören an Grundstücken bei den Höhevorwerken in und bei Sonnenburg:

Acker	940 M.	91 □R.,
Gärten	18 =	118 =
Wiesen	551 =	133 =
privative Hütung	144 =	153 =
Rohr u. Gesträuch im Bruche	82 =	164 = ;
an Grundstücken bei dem Bruchvorwerke Baudachswerder, welche abwechselnd als Acker, Wiese und Hütung genutzt werden	898 =	41 = ;
Summa der nutzbaren Flächen	2636 M.	160 □R.

Diese Grundstücke sind sämmtlich separirt und frei von aller fremden Aufhütung.

An Vieh ist in den letzten Jahren gehalten:
13 Acker-, Kutsch- und Reitpferde,
140 Stück Kühe,
54 = Jungvieh,
23 = Mastochsen und
1600 = Schaafe;

hierbei kommt dem Amte noch das Recht zur Weide in der ganz nahe gelegenen Königl. Forst und auf den Aeckern der Sonnenburger Bürger zu statten.

Außer den eigentlichen Vorwerken und der dazu gehörigen, jedoch unbedeutenden Fischerei, werden mit verpachtet:
eine Ziegelei und Kalkbrennerei;
eine bedeutende Anzahl Spann- und Handdienste, die jedoch größtentheils in der Regulirung begriffen sind, und bald aufgehoben werden dürften;
die aus den Amtsdörfern eingehenden, jedoch nicht bedeutenden, unbeständigen Gefälle;
die Natural-Abgaben an Eiern, Gänsen, Hühnern, Spinnstücken u. s. w.,
und ferner das disponible Zins- und Mühlen-Getreide, nämlich:

33 Winspel	11 Scheffel	5 Metzen	Roggen,
— =	22 =	5 =	Gerste,
48 =	15 =	5 =	Hafer.

Als Minimum der jährlichen Pacht ist festgesetzt:

	Thl.	Sgr.	Pf.
für die sämmtlichen Vorwerkswirthschaften nebst der Fischerei	3707	—	—,
für die Ziegelei und Kalkbrennerei	160	—	—,
= = sämmtlichen Dienste	1144	6	2,
= = unbeständigen Gefälle	92	3	7,
= = kleinen Natural-Prästationen und Spinnstücke	241	21	3;
Summa	5345	1	—,

mit Einschluß von 1290 Thl. Gold.

Die Pacht für das Zins- und Mühlengetreide wird nach dem jährlichen Martini-Marktpreise mit einem Abzuge von 10 Prozent berechnet.

Das mit zu überlassende Königl. Inventarium ist, mit Ausnahme der Saaten, Ackerbestellung und Bäume, in eine baare Geldsumme von 987 Thl. 17 Sgr. 3 Pf. verwandelt, welche noch besonders mit 5 Prozent verzinset werden muß.

Die Anschläge, worauf diese Pachtgelder beruhen, können mit den näheren Pachtbedingungen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei, vorgelegt werden wird.

Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 19. Mai d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen und Forsten, Regierungsrath von Könen, von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigung nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung zugestellt werden.

Der Termin zur Eröffnung der versiegelt

einzureichenden Submissionen ist auf den 20. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, angesetzt, welchen die Pachtbewerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können. Frankfurt a. d. O., den 17. April 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die verehrlichen Interessenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt, daß seit dem 1. Jan. d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Gesetzsammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab, bis einschließlich 1828 nur auf 8 Thlr. 15 Sgr. zu stehen kommt, Exemplare eines einzelnen Jahrganges aber, aus der Zeit von 1811 bis 1821 zu 15 Sgr., und von 1822 bis 1826 zu 1 Thlr. abgelassen werden.

Die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen, und den Zeitungs-Preiskourant für das Jahr 1828 vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetzsammlung noch spezieller zu ersehen sind, und welche nicht überschritten werden dürfen.

Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetzsammlungs-Debitskomtoir.

Steckbrief.

* Der Schumacher Christian Gottlieb Fritsche hat durch seine Entfernung von hier den Verdacht auf sich geladen, nachbenannte Sachen, als:

1) einen neuen dunkelblauen Ueberrock mit besponnenen Knöpfen,
2) ein Paar neue dunkelblaue Tuchhosen, über die Stiefeln zu tragen, mit zinnernen Knöpfen,
3) eine neue schwarztuchene mit dergleichen Knöpfen versehene Weste, mit schwarzer Leinwand gefüttert,
4) den Taufschein des Bedienten Heinrich Sturm, und
5) den Medaillen-Berechtigungsschein, auf den Bedienten Heinrich Sturm lautend,

mittelst Einbruchs entwandt zu haben.

Sämmtliche Königl. Wohllöbliche Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, den Fritsche im Betretungsfalle verhaften, und das weiter rechtliche Verfahren gegen ihn eintreten zu lassen. Potsdam, den 23. April 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Signalement.

Der rc. Fritsche ist aus Potsdam gebürtig, evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist pockennarbig.

---

* Der Schneidergeselle Friedrich Hannemann aus Borgisdorff bei Jüterbogk gebürtig, hat angeblich seinen, d. d. Liegnitz den 29. Oktober 1827, auf 1 Jahr ausgestellten, von hier über Jüterbogk nach Torgau visirten Reisepaß, auf dem Wege von Vorstadt Neumarkt nach Borgisdorff, nebst einer Brieftasche verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der gedachte Paß für ungültig erklärt.

Zinna, den 16. April 1828.

Königl. Rent- und Polizeiamt Jüterbogk.

Signalement.

Der rc. Hannemann ist 19 Jahr alt, 4 Fuß 7½ Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, gesunde Gesichtsfarbe und ist von kleiner schwacher Statur.

---

* Der nachstehend signalisirte Müllergeselle Karl Friedrich Schmidt aus Frauenwalde im Königreich Sachsen, ist, nachdem er wegen Diebstahls bestraft worden, erkanntermaßen am 8. v. M. über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt.

Kleys, den 11. April 1828.

Adlich von Trotta-Treydensche Gerichte über Mahlsdorf rc.

Signalement.

Der rc. Schmidt ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, kleine Nase, blonde Augenbrauen, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Gesichtsbildung und muntere Gesichtsfarbe.

---

* Die unten näher bezeichnete Marie Sophie geborne Wiese aus Friedersdorf, welche an periodischen Blödsinn leidet, hat sich vor etwa 3 Wochen der Obhut ihrer Verwandten zu entziehen gewußt, von dort entfernt, und ihr jetziger Aufenthaltsort ist bisher nicht auszumitteln gewesen, weshalb diejenige Wohllöbliche Polizei-Behörde, wo sich dieselbe eingefunden hat, hierdurch ersucht wird, dem unterzeichneten Amte davon gefälligst Nachricht zu geben.

Storkow, den 26. April 1828.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement.

Die rc. Wiese ist 19 Jahr alt, klein, hat schwarzbraunes Haar, blaue Augen und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet war dieselbe bei ihrer Entfernung mit einer grüntuchenen Jacke, einem leinenen gedruckten Rock, gelbkattunenem Halstuche, einer weißen Mütze mit schwarzseidenem Kopftuche, Schuhen u. weißwollenen Strümpfen.

Es werden gegenwärtig im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für die Kurmark, von mir nachfolgende Separations- und Ablösungs-Angelegenheiten bearbeitet:

1) die Separation des Ahrensdorfer Bruches, bei welcher die Dominien und Gemeinden Ahrensdorf, Stangenhagen, Schönhagen, und die Gemeinde Hennikendorff, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, interessiren;
2) die Separation des sogenannten Prietelbusches zwischen dem Dominio Blankensee und dem Dominio und der Gemeinde Schönhagen, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise;
3) die Ablösung des Naturalfruchtzehenten, welcher der Pfarre zu Blankensee auf den Ländereien des Dominii Blankensee, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, zusteht;
4) die Ablösung verschiedener Dienste, welche die Einsassen zu Schönhagen dem Dominio daselbst, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise belegen, zu gewähren haben;
5) die Ablösung verschiedener Naturalprästationen, welche einige Grundbesitzer aus Treuenbrietzen, Niemegk, Garrey, Rädigke und Lüße dem Dominio Blankensee, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, zu gewähren verpflichtet sind, und
6) die Separation eines gemeinschaftlichen Hütungs-Revieres zu Neuendorf, Amts Belzig, zwischen den Gemeindemitgliedern daselbst,

bei welchen sich ergeben hat, daß:

a) die Besitzerin der Lehngüter Blankensee und Ahrensdorf, Frau Elisabeth Christiane von Thümen geborne von Thümen,
b) der Besitzer der Lehngüter Stangenhagen und Schönhagen, Herr Friedrich Ernst von Thümen,
c) die Besitzer der zum Schulzengute zu Neuendorf gehörigen 6 Lehnhufen, die minorennen Geschwister Paul,
d) der Besitzer zweier Lehnhufen zu Neuendorf, Hüfner Martin Grabow,

mit lehnsfähiger Deszendenz nicht versehen sind.

In Gemäßheit des § 11 des Ausführungsgesetzes, der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 bringe ich diese schwebenden Separations- und Ablösungsgeschäfte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und überlasse es allen denen, welche wegen der bestehenden Lehns- und agnatischen Verhältnisse ein Interesse dabei zu haben vermeinen, in dem auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer, Schwerdtfegerstraße Nr. 11 hierselbst, anberaumten Termine zu erscheinen, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung der Separations-Pläne und der Ablösungs- und Renteberechnungen zugezogen sein wollen.

Diejenigen Interessenten, welche sich in dem angesetzten Termine nicht melden, werden später mit keinen Einwendungen gegen die Separationspläne, Ablösungs- und Renteberechnungen gehört werden, und müssen die Auseinandersetzung und Ablösung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen.

Potsdam, den 17. April 1828.

Müller, Oekonomie-Kommissarius.

---

* Die verehelichte Ebeling, Louise geborne Fiedler hierselbst, hat gegen ihren Ehemann, den angeblich seit 2 Jahren sich von hier entfernten Mauergesellen Christian Ebeling, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt.

Zur Beantwortung und zur Instruktion der

Klage haben wir einen Termin auf
den 7. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,
hierselbst anberaumt, und laden den Mauergesellen Christian Ebeling hierdurch vor, sich im gedachten Termine zu gestellen, und die Klage zu beantworten, widrigenfalls die von der Klägerin vorgetragenen Thatsachen für richtig angenommen, und das, was hiernach und nach den Vorschriften der Gesetze Rechtens ist, gegen ihn in contumaciam festgesetzt werden wird. Neustadt a. d. D., den 27. Jan. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation der dem Bäckermeister Wolff zugehörigen Grundstücke, als:

a) des Wohnhauses nebst Zubehör Vol. I Nr. 322, taxirt zu 2075 Thl. 13 Sgr.,
b) der Scheune Vol. III Nr. 15, taxirt zu 114 Thl. 18 Sgr. 9 Pf.,
c) des geschlossenen Gartens Vol. III Nr. 241, taxirt zu 230 Thl. 16 Sgr.,
d) des Langebrückgartens Vol. III Nr. 8, taxirt zu 20 Thl. 12 Sgr.,
e) des Langebrückgartens Vol. III Nr. 265, taxirt zu 21 Thl. 12 Sgr.,
f) des Hasenwinkelstücks Vol. IV Nr. 88, taxirt zu 22 Thl.,
g) des Kosterlandes Vol. IV Nr. 91, taxirt zu 40 Thl. 20 Sgr.,
h) des Kosterlandes Vol. IV Nr. 93, taxirt zu 44 Thl.,
i) der Viertelhufe Pachtacker Vol. IV Nr. 11, taxirt zu 80 Thl. 12 Sgr. 6 Pf.,

verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf derselben auf
den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,
in unserm Geschäftslokale angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß das aufgenommene Taxinstrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 31. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel ist auf den Antrag der Höpfnerschen Erben die denselben, dem Particülier Joh. Aug. W. Höpfner und Konsorten gehörige, vor dem Cracauer Thore der Neustadt hinter Stimmings Garten an der Havel dicht an der Stadt belegene, im neustädtischen Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 151 sub Nr. 316 verzeichnete, früher zu achtzig und in den letzten Jahren zu 60 Thl. verpachtet gewesene zweischürige Wiese, Theilungshalber, subhastirt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin im hiesigen Gerichtshause auf
den 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,
vor dem Herrn Justizrath Maurer anberaumt, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Brandenburg, den 26. Februar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Bäckermeister Friedrich Blesenthal gehörige, zu Putlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 26 als volle Bürgerstelle verzeichnete Wohnhaus, mit den dazu gehörigen Pertinenzien auf 1626 Thlr. taxirt, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf
den 4. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,
zu Putlitz angesetzt, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag auf den Meistbietenden sofort erfolgen soll. Pritzwalk, den 29. Februar 1828.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Der zum Nachlasse des im Dorfe Tüchen, Ostpriegnitzschen Kreises, verstorbenen Bauers Hans Joachim Dietrich Meyer gehörige, daselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 11 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 1503 Thl. 20 Sgr. gewürdigte Freibauerhof, ist Theilungshalber sub hasta gestellt, und soll in den auf
den 17. April, 15. Mai u. 19. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letztere aber auf dem Hofe in Tüchen abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen, mit der Bekanntmachung, daß im letzten Bietungstermin, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag erfolgen, und auf später einkommende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe des Hofes, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Auch werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungstermine, oder in demselben, ihre Ansprüche an den erwähnten Bauerhof geltend zu machen, in Hinsicht späterhin dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks, nicht beachtet werden können.

Pritzwalk, den 13. März 1828.

Die von Wartenbergschen Gerichte zu Luggendorff. Litzmann.

Das zu Bollensdorf im Niederbarnimschen Kreise belegene, und gerichtlich auf 2797 Thl. 20 Sgr. abgeschätzte Kossäthengut des verstorbenen Kossäthen Kotzwig, soll Theilungshalber subhastiret werden, und da wir einen peremtorischen Bietungstermin auf den 28. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Fredersdorf bei Alt-Landsberg angesetzt haben, so laden wir alle diejenigen, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, vor, ihre Gebote abzugeben, und wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten.

Uebrigens kann die Taxe an jedem Wochentage bei dem unterschriebenen Justitiario mit mehrerer Muße eingesehen werden.

Alt-Landsberg, den 18. April 1828.

Protzsches Patrimonialgericht über Bollensdorf. Adolphi.

Da in Folge gesetzlicher Bestimmungen zur Privatausspielung meines, zu Biederitz bei Magdeburg gelegenen Ackergutes, eine zweite Allerhöchste Genehmigung erforderlich gewesen, letztere mir auch unterm 4. v. M. von des Königs Majestät Allergnädigst ertheilt, hierdurch aber ein Aufschub der Ziehung nothwendig geworden ist, so mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß die Ausspielung des gedachten Gutes, statt mit der 8ten, nunmehr mit der Ziehung der 18ten kleinen Preuß. Staatslotterie planmäßig erfolgen soll. Diejenigen, welche sich dem Debite der Loose gegen einen beträchtlichen Rabatt und gegen eine ihrerseits zu leistende Kaution zu unterziehen geneigt sind, wollen sich gefälligst entweder direkt an mich, oder an den Herrn Justizkommissarius Silberschlag zu Magdeburg wenden.

Coblenz, den 7. April 1828.

Adelheid Cusig geb. von Alvensleben.

Der Mühlenmeister Herr Friedrich Buchholz beabsichtigt, seine bei Jaenickendorf, eine Stunde von Luckenwalde angenehm gelegene, massive, holländische Windmühle von 2 Mahlgängen und 1 Graupengang, mit dem Mühlen-Inventario, dem dazu gehörigen einstöckigen Wohnhause von ausgemauertem Fachwerk, worin 3 Stuben, 2 Kammern, Küche und Boden, dem Stallgebäude für Pferde, Rindvieh, Schweine und kleines Vieh, auch zweien am Hause belegenen Gärten, eine Fläche gegen 4 Morgen enthaltend, darin viele zum Theil schon tragbare Obstbäume, an den Meistbietenden zu verkaufen, und es ist dazu ein Termin auf den 2. Juni d. J. Vormittags in meiner Wohnung angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Mühle sofort oder zu Johannis übernommen werden, und ein Theil der Kaufgelder darauf stehen bleiben kann. Auf dem Grundstück ruhen nur 13 Thl. Abgaben, und es hat gegen ein geringes Weidegeld die Weidegerechtigkeit auf 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 4 Schweine und 3 alte Gänse mit Jungen.

Die Mühle und sonstige Gebäude sind neu erbaut und im besten Zustande, und können täglich in Augenschein genommen werden.

Luckenwalde, den 12. April 1828.

Der Burgemeister Beutner.

Ich bin gewilliget, mein zu Königsberg in der Neumark belegenes Erbpachtsvorwerk mit den übrigen mir eigenthümlich zugehörigen Grundstücken, entweder zu verkaufen, oder zu verpachten, und habe zur Abgabe von Geboten einen Termin auf

den 12. Mai d. J.

in dem Geschäftslokale des Herrn Justiz-Kommissarii Dühring daselbst angesetzt, wozu ich Kauf- und Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Uebergabe zu Johannis d. J. erfolgen kann, und die näheren Bedingungen sowohl bei mir, als auch bei Herrn Dühring täglich eingesehen werden können.

Forsthaus Hermersdorf bei Müncheberg, den 20. April 1828. Der Amtmann Els.

Da die Pachtzeit meiner vor hiesiger Stadt belegenen Windmühle zu Michaelis d. J. zu Ende gehet, so bin ich Willens, solche anderweit auf mehrere Jahre zu verpachten, oder falls sich Käufer finden sollten, zu verkaufen.

Es können sich daher von jetzt an Kauf- oder Pachtlustige zu jeder Zeit bei Unterzeichnetem melden und die Kauf- und Pachtbedingungen erfahren. Fehrbellin, den 19. April 1828.

Der Zimmermstr. und Mühlenbesitzer Thür.

Auf meiner neu etablirten, dicht am Finow-Kanal bei Neustadt-Eberswalde belegenen Ziegelei, sind nicht allein fortwährend Mauersteine, Dachsteine rc. bester Qualität zu haben, sondern kann ich auch von jetzt ab, allwöchentlich frisch gebrannten Kalk, die Tonne zu 1 Thlr. 7½ Sgr., tonnenweise und in beliebigen Quantitäten überlassen.

Neustadt-Eberswalde, den 7. April 1828.

G. W. Büscher, Mühlenbesitzer.

Unter sehr vortheilhafter Bedingung, mit wenigem Angelde, ist eine im besten Stande sich befindende Brau- und Brennerei in Potsdam, Veränderungshalber, sofort zu verkaufen. Das Nähere bei dem Justiz-Sekretär Möbinger, Charlottenstraße Nr. 48 in Potsdam.

Einem geehrten Publikum mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß ich Willens bin, zu Johannis dieses Jahres den Unterstock des Hentschschen Gasthauses zur Stadt Berlin, nebst Tanzsaal, Garten u. s. w. zum Behuf einer zu betreibenden bürgerlichen Nahrung zu verpachten. Pachtlustige können jederzeit die nähern Bedingungen bei mir erfahren.

Jüterbogk, den 19. April 1828.

Stolle, Gastgeber zum schwarzen Bär.

Anzeige für die Wohllöblichen Magistrāte und städtischen Kommunen der Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern.

Aus besonderer Neigung für das städtische Kommunal-Wesen wünscht ein Subaltern-Beamter, gegen Übernahme einer Burgemeister- oder Kämmerer-Stelle, seine jetzige Anstellung aufzugeben, und da derselbe angemessene Kaution leisten, auch mit den zu einer solchen Stelle erforderlichen Kenntnissen hinreichend ausgerüstet ist, so bittet er, etwanige Anerbietungen an die Wohllöbliche Vossische Zeitungsexpedition in Berlin, unter Adresse A. Anstellungs-Gesuch, bis ult. Mai c. postfrei einzusenden.

So eben ist bei uns erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu haben:

Repertorium

gesetzlicher Bestimmungen und Verfügungen, welche über das evangelische Kirchen- und Elementar-Schulwesen, über die Amtsführung und Pflichten, so wie über die Einkünfte und Gerechtsame der Kirchen- und Schulbeamten des Preußischen Staats ergangen sind, ein Handbuch für Geistliche, Schullehrer und demnächst auch für Kreis- und Ortsbehörden, welche auf das Kirchen- und Schulwesen einwirken, herausgegeben von Joh. Christoph Friedrich Seger, Königl. Schul-Inspektor in der Superintendentur Potsdam und Prediger zu Wustermark und Hoppenrade. gr. 4., 23½ Bogen, Preis 1⅓ Thaler.

Dieses Werk wird einem gefühlten Bedürfnisse im Preuß. Staate abhelfen, und allen Consistorien, andern geistlichen Behörden, allen Kirchen, Schulen und deren Beamten höchst willkommen sein, auch in Bezug auf die Hohe Ministerial-Verfügung vom 16. Juni 1826, wegen allgemein anzulegender Pfarr-Registraturen ersprießliche Dienste leisten.

Der Herr Verfasser hat bei seiner Arbeit das Allgemeine Landrecht, Matthis juristische Monatsschrift, die Gesetzsammlung, die Amtsblätter der Königl. Regierungen und nächstdem die Kegelschen Auszüge, die Sammlungen von Rumpf, Haupt, Bavenroth u. s. w., die ältern und neuern Zirkular-Verfügungen der geistlichen Provinzial-Behörden, auch die v. Kamptzschen Jahrbücher benutzt, und so ein Werk geliefert, welches im Manuscript schon von hohen Personen im geistlichen Ministerium sehr günstig beurtheilt, und dessen Zweckmäßigkeit in einem Reskript des Hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten anerkannt worden ist.

Um dasselbe recht gemeinnützig zu machen, haben wir den Preis dafür, bei guter Ausstattung, möglichst billig gestellt.

Stuhrsche Buchhandlung in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 9. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1140. Die Bekanntmachung eines Präklusiv-Termins für die Pensionsgesuche der vormals in Herzoglich Warschauischen Diensten gestandenen Offiziere. Vom 9. April 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. April 1828.

Nr. 70. Zum freiwilligen einjährigen Militairdienst sich meldende Individuen. I. 712. April.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatte Seite 45 befindliche Bekanntmachung vom 27. Februar d. J., wird in Folge eines Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 21. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die von der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit geprüften und als brauchbar angenommenen Individuen, von denen eine Dienstunfähigkeit erst in dem Zeitraume zwischen ihrer Meldung und dem wirklichen Eintritt behauptet wird, sich, bevor über sie von der Departements-Ersatzkommission definitiv entschieden wird, bei einem Truppentheil zur Annahme gemeldet haben, und von diesem auf den Grund eines militairischen Attestes als nicht einstellungsfähig zurückgewiesen, oder sonst auf dienstlichem Wege für nicht einstellungsfähig erklärt worden sein müssen, indem es nicht auf die bloße eigene Behauptung der betreffenden Individuen, nicht dienstbrauchbar zu sein, ankommen kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 71. Militair-Dienstpflicht

Des Königs Majestät haben in Betreff der Militair-Dienstpflicht der Schulamts-Kandidaten mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 29. Oktober d. J. folgendes allergnädigst zu bestimmen geruhet.

der Schulamts-Kandidaten. I. 128. Mai.

1) Alle Schulamts-Kandidaten sollen der Militair-Dienstpflicht unterworfen bleiben; und zwar

a) müssen diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht in Haupt- und Neben-Seminarien erhalten haben, ihrer Verpflichtung vollständig, das heißt durch Einstellung in das stehende Heer, genügen;

b) diejenigen aber, welche in Haupt- und Neben-Seminarien ausgebildet worden, können ihre militairische Ausbildung durch eine sechswöchentliche Uebung erlangen. Wenn sie durch das Loos für den Dienst in der Linie oder in der Kriegesreserve bestimmt worden, so haben sie jene sechswöchentliche Uebung bei einem Truppentheile des stehenden Heeres zu machen. In beiden Fällen werden sie zur Kriegesreserve entlassen, und nur erst bei einem entstehenden Kriege ist darüber, ob sie vor dem dazu gesetzlich bestimmten Alter zur Landwehr übergehen sollen, nach dem alsdann stattfindenden Bedürfnisse in einer oder der andern Art definitiv zu entscheiden. Werden sie aber durch das Loos schon für die Landwehr bestimmt, so treten sie als Rekruten derselben beim ersten Aufgebot ein.

c) Schulamts-Kandidaten, welche bereits angestellt sind, sollen die Vorrechte wirklicher Schulbeamten haben, so lange sie dem Schulamte vorstehen. Wenn aber dieses Verhältniß aufhört, so sind sie ohne Einschränkung gleich allen übrigen Landwehrmännern zu den Landwehrübungen verpflichtet.

2) Wirklich angestellte Schullehrer können in keiner Art mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden. Sie sollen vielmehr, wenn sie einmal in dies Verhältniß übergegangen sind, sogleich dem ersten Aufgebote der Landwehr angehören, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen werden, oder früher dem stehenden Heere angehörten.

Haben sie noch keine militairische Ausbildung erlangt, so machen sie die Verübung als Rekruten bei der Landwehr, und bleiben demnächst, wie alle übrigen, verpflichtet, den Uebungen der Landwehr beizuwohnen, wenn sie dazu berufen werden. Seine Majestät haben dabei jedoch nachzugeben geruht, daß diejenigen, welche einzeln stehen und nicht durch andere vertreten werden können, die Uebung aber in eine Zeit fällt, wo der volle Unterricht gegeben wird, zurückgelassen werden können, in sofern die Nothwendigkeit ihrer Zurücklassung vom Landwehrdienste von den Behörden gehörig nachgewiesen wird.

Wenn aber Schulamts-Kandidaten vor zurückgelegtem 32. Jahre sich entweder durch ein unangemessenes Betragen, oder durch Nachlässigkeit in Fortsetzung ihrer Studien oder ihres Amtes, der ihnen zu Theil gewordenen Begünstigung unwürdig machen, oder zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, so sollen selbige sofort nachträglich zum dreijährigen Dienste bei den Fahnen gestellt werden, und demnächst nicht blos 2 Jahre in der Kriegsreserve, sondern späterhin auch noch 7 Jahre im ersten Aufgebot der Landwehr bleiben, um, ihrer spätern Einstellung un-

geachtet, ihre zwölfjährige Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots vollständig abzuleisten.

Der Königl. Regierung wird dies zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 4. Dezember 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 5. Mai 1828.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. April 1828.

Nr. 72. Bauholz-Bewilligungen. III. F. 474. April.

Unsere Verordnung vom 23. Februar 1819, (Amtsblatt de 1819) worin festgesetzt ist,

1) daß die Domainen- und Rentbeamten bei Vermeidung von Ordnungsstrafen die Nachweisungen der Bau- und Reparaturholzbedürftigen Amtseinsassen, spätestens mit dem Ende des Monats Mai abzuschließen und den betreffenden Bauinspektoren zuzustellen haben, damit Letztere die Aufnahme des Holzes bei Gelegenheit anderer Dienstgeschäfte bewirken, und die Anschläge, mit den erforderlichen Unterschriften versehen, bis spätestens Ende September bei uns einreichen können, und

2) daß auch Privat-Besitzer, die zum Bau- und Reparaturholz-Empfang aus Königlichen Forsten gegen minder als taxmäßige Bezahlung berechtigt sind, die Anweisung des Holzes, unter Einsendung der vom Departements-Bauinspektor an Ort und Stelle revidirten und bescheinigten Anschläge, bis zum letzten September jeden Jahres bei uns nachsuchen, oder die Verfügung zur Aufnahme oder Revision der Anschläge vor Ablauf des Mai zu extrahiren haben, da entgegengesetzten Falles sie es sich selbst beizumessen haben, wenn die Anweisung des Holzes für den nächsten Wadel nicht erfolgen kann,

wird hierdurch, da diese Bestimmungen in neuerer Zeit mehr oder weniger unbeachtet geblieben sind, von neuem nachdrücklich in Erinnerung gebracht.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 30. April 1828.

Nr. 73. Katholische Hauskollekte. II. 632. April.

Es haben die Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, so wie des Innern, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Arensberg sich bewogen gefunden, zum Retablissement der am 22. September v. J. abgebrannten katholischen Kirch- Pfarr- und Schulgebäude zu Schwelm, behufs der Unterstützung der sehr dürftigen katholischen Gemeine dieser Stadt, welche bei diesem Brande viel gelitten hat, eine katholische Haus- und Kirchenkollekte in den östlichen Provinzen der ganzen Monarchie nachträglich zu bewilligen, da die in den westlichen Theilen schon früher nachgegebene gleiche Kollekte das Bedürfniß nicht gedeckt hat.

Die Herren Landräthe und Magisträte werden daher aufgefordert, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag an die Kommunal- und Institutenkasse mittelst vorschriftsmäßiger Lieferzettel einzusenden. Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse abgesandt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Gustav Wilhelm Arndt, Johann Ferdinand Christian Busse, Friedrich Ferdinand Alexander von Diederichs, Friedrich Hellwig, August Wilhelm Meyer, Karl Wilhelm Julius Schulz und Karl Kurt Friedrich Ferdinand Rudolph von Sydow, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Reimnitz ist als Oberlehrer am Gymnasio zu Potsdam bestellt und in dieser Qualität bestätigt worden.

Der bisherige Oekonomie-Kommissionsgehülfe Karl Friedrich Achard ist von der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg zum Oekonomie-Kommissarius, mit Anweisung seines Wohnortes zu Wusterhausen an der Dosse ernannt worden.

Dem bisherigen Feldjäger vom reitenden Korps Schmidt, ist der erledigte Unterförsterdienst zu Lottsche Theerofen im Liebenwalder Forstrevier verliehen worden.

Predigtamtskandidat.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts-Kandidat Johann Friedrich Krause in Mahlsdorf bei Belzig für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

19ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Mit Genehmigung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums, sollen die Grundstücke des Amts Alt-Ruppin verkauft werden. Es ist ferner genehmigt, daß davon drei bedeutende Etablissements gebildet, und 198 Morgen 28 □Ruthen, in 20 kleine Parzellen vertheilt, auch daß den erstern die entbehrlichen Gebäude des Amts Alt-Ruppin zugelegt werden sollen.

Von den drei Etablissements besteht das

I. in dem in der Stadt Alt-Ruppin belegenen Schäfereigehöfte. Hierauf befindet sich

1) ein Wohnhaus von Holz, 56 Fuß lang, 30 Fuß tief;
2) ein Schaafstall von Holz, 160 Fuß lang, 43 Fuß tief, und
3) ein Brunnen.

Der jetzige Werth dieser Gebäude ist in diesem Jahre durch den Departements-Baubedienten abgeschätzt zu 347 Thl. 5 Sgr.

An Grundstücken sind dazugelegt:

a) an Acker: Gerstland IIter Klasse	33	Morg.	92	□Ruth.,	
Haferland Ister = ...	19	=	170	=	
= IIter = ...	1	=	1	=	
	54	Morg.	83	□Ruth.;	

b) an Wiesen: p. Morgen	14	Zentner Heu	—	Morg.	29	□Ruth.,		
p. =	8	= =	5	=	68	=		
p. =	4	= =	—	=	27	=		
p. =	2	= =	1	=	116	=		
p. =	1	= =	—	=	75	=		
unbrauchbar			—	=	36	=		
								7 = 171 =

c) Gärten	—	=	90	=
d) Hof- und Baustellen	1	=	40	=
	64	Morg.	24	□Ruth.

wovon nach den Sätzen der jetzigen Veranschlagung ein jährlicher Ertrag ermittelt ist von	111	Thl.	8	Sgr.	11	Pf.
Hiervon wird ⅙ an Grundsteuer jährlich entrichtet, macht abgerundet	18	=	15	=	—	=;
bleibt Ertrag	92	Thl.	23	Sgr.	11	Pf.

Diesen mit 5 Thl. für 100 Thl. zu Kapital gerechnet, macht	1856	Thl.	20	Sgr.
Hierzu der taxirte Werth der Gebäude mit	347	=	5	=,
macht zusammen das Minimum des Kaufgeldes von	2203	Thl.	25	Sgr.,

welche Summa bei der Lizitation zuerst angenommen wird.

II. Ein Etablissement, gebildet aus folgenden Gebäuden:

a) einem massiven Gebäude zum Betrieb der Brau- und Brennerei, von 90 Fuß lang, 38 Fuß tief, 1 Etage 14 Fuß hoch;
b) einem massiven Wohnhause von einer Etage, 52 Fuß lang, 36 Fuß tief;

c) einer Wagenremise, 40 Fuß lang, 35 Fuß tief, von Holz, mit einem sehr guten brauchbaren gewölbten Keller;
d) einem Theil des massiven Viehstalles, 137 Fuß lang, 32 Fuß tief;
e) einem Holz- und Schweinestall von Holz, 46 Fuß lang, 23 Fuß tief;
f) einem Schweinestall von Holz, 35 Fuß lang, 12 Fuß tief;
g) einem dergleichen, 15 Fuß lang, 6 Fuß tief;
h) einem Torfschuppen von Holz, 33 Fuß lang, $18\frac{1}{2}$ Fuß tief;
i) einem Brunnen.

Alle diese Gebäude liegen auf dem großen Amtshofe. Der Theil, worauf sie liegen, wird durch eine Scheidewand getrennt, die Fiskus auf seine Kosten errichten läßt, vom Käufer aber künftig unterhalten werden muß. Hinter den Gebäuden liegt der Amtsgarten, welcher der Länge nach an dem See stößt. Von diesem Garten wird der Theil, welcher hinter den Gebäuden liegt, mit veräußert; die Scheidewand wird daher vom See ab, beim Giebel des Brauhauses vorbei, bis zum großen Viehstalle gezogen, und auch der hinter diesem Stall liegende Theil des an der Straße stoßenden Gartens, wird dem Etablissement beigelegt. Der am See stoßende Garten ist bis jetzt mit 208 Stück der schönsten tragbaren, 18 Stück noch nicht tragbaren Obstbäumen besetzt, und müssen für die bei der Uebergabe vorhandene Stückzahl, den Gattungen nach, gezahlt werden: 10 Sgr. für einen Apfel- oder Birnbaum, 5 Sgr. für einen Nußbaum, $2\frac{1}{2}$ Sgr. für einen Pflaumen- oder Kirschbaum und 1 Sgr. 3 Pf. für einen Weiden- oder andern wilden Baum. Auch die längs der Grenze des Gartens befindliche Rohrung, wird dem Käufer zur Benutzung überlassen.

Dem Etablissement werden ferner folgende Grundstücke beigelegt, als:

a) der am See belegene Obstgarten mit				1 Morg.	163 □Ruth.;
b) der hinter dem großen Viehstall liegende Theil des Küchengartens				— =	52 =
c) an Acker:	Gerstland IIter Klasse	16 Morg.	166 □Ruth.,		
	Haferland Ister =	27 =	109 =		
	= IIter =	3 =	174 =		
	dreijährig	9 =	75 =		
				57 =	164 =
d) an Wiesen:	à Morgen 16 Zentner Heu	1 Morg.	31 □Ruth.,		
	à = 8 = =	2 =	1 =		
	à = 4 = =	17 =	29 =		
	à = 3 = =	— =	136 =		
	à = 2 = =	2 =	46 =		
				23 =	63 =
e) Hof und Baustellen				1 =	36 =
f) unbrauchbar				1 =	67 =
g) die Rohrung an der Grenze des am Rhinsee anstoßenden Gartens;					
				86 Morg.	5 □Ruth.

Hiervon ist nach den Sätzen der jetzigen Veranschlagung ein jährlicher Ertrag ermittelt von	116 Thl.	13 Sgr.	8 Pf.,
wovon $\frac{1}{6}$ als künftige Grundsteuer abgehet mit	19 =	15 =	— =
mithin Ertrag bleibt	96 Thl.	28 Sgr.	8 Pf.

Dies mit 5 für 100 zu Kapital macht	1940 Thl.
Hierzu der jetzt taxirte Werth der vorbezeichneten Gebäude mit	4730 = ,
macht ein Minimum des Kaufgeldes von	6670 Thl.

bei einer Grundsteuer von 19 Thl. 15 Sgr.

Bei der Brau- und Brennerei befinden sich die zum Betriebe derselben nöthigen Geräthschaften, welche dem zeitigen Pächter eigenthümlich gehören, und bleibt es dem Käufer überlassen, sich über den Ankauf derselben mit dem Besitzer zu einigen.

III. Ein speziell separirter Ackerplan mit Wiesen, welcher sich vorzüglich zur Errichtung eines eigenen Etablissements eignet. Gebäude sind hierzu nicht vorhanden; der Acker liegt größtentheils im Zusammenhange an der äußersten Grenze der Feldmark, anstoßend an die Königl. Forst, so wie an den Acker des Ritterguts Wulkow, und wird von dem nach Lindow rc. führenden Wege durchschnitten. Die Wiesen liegen theils im Einschlusse des Ackerplans, anderntheils aber auch außerhalb der Feldmark Alt-Ruppin im Neukammer Luche und am Woltersdorfer Baum. Es wird von diesen Grundstücken entrichtet:

a) an die Pfarre zu Alt-Ruppin ein jährlicher Zehend von
2 Scheffeln 8 Metzen Roggen und 2 Scheffeln 8 Metzen Hafer in Natura;

b) an das Amt Alt-Ruppin $22\frac{1}{2}$ Sgr. Wiesenzins für die Wiese am Woltersdorfer Baum.

Der Flächenraum der Grundstücke ist

1) an Acker:	Haferland Ister Klasse	53	Morg.	160	□Ruth.,
	„ IIter „	31	„	59	„
	dreijährig Land	45	„	179	„
	sechsjährig „	14	„	33	„
	unbrauchbar	6	„	85	„
		151	Morg.	156	□Ruth.;

2) an Wiesen: à Morgen	6	Zentner Heu	2	Morg.	79	□Ruth.,	
à „	5	„ „	9	„	69	„	
à „	4	„ „	4	„	70	„	
à „	3	„ „	9	„	179	„	
à „	$2\frac{1}{2}$	„ „	4	„	173	„	
à „	2	„ „	8	„	56	„	
à „	$1\frac{1}{2}$	„ „	5	„	36	„	
							44 „ 122 „
							zusammen 196 Morg. 98 □Ruth.

Hiervon ist nach den Sätzen der jetzigen Veranschlagung ein jährlicher Ertrag ermittelt von .... 161 Thl. 1 Sgr.

Davon a) die künftige Grundsteuer von $\frac{1}{6}$ beträgt 27 Thl.,
b) die Abgabe an die Pfarre:
$2\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen à $27\frac{1}{2}$ Sgr. ..... 2 „ 8 Sgr. 9 Pf.,
$2\frac{1}{2}$ „ Gerste à $17\frac{1}{2}$ „ ..... 1 „ 13 „ 9 „
c) der Wiesenzins an das Amt Alt-Ruppin — „ 22 „ 6 „
31 „ 15 „ ,
bleibt Ertrag 129 Thl. 16 Sgr.

Dies mit 5 für 100 zu Kapital, giebt das Minimum des Kaufgeldes bei einer Grundsteuer von 27 Thl. und Entrichtung der vorerwähnten Abgaben an das Amt und an die Pfarre, mit .... 2590 Thl.

IV. Sind 198 Morg. 28 □R. in 20 Parzellen, jede von $9\frac{1}{2}$ bis 10 Morgen groß, so getheilt, daß jede einzelne Parzelle bebauet und als Kolonistenstelle genutzt werden kann. Die ganze Fläche liegt an den Wegen nach Rietwerder und Wulkow, enthält, der Bonität nach, Gerstland IIter und Haferland Ister und IIter Klasse, und ist überhaupt auf 278 Thl. 12 Sgr. 8 Pf. jährlichen Ertrag abgeschätzt. Wie dieser Ertrag auf die einzelnen Parzellen nach Verhältniß ihrer Quantität und Qualität repartirt worden, was von jeder an Grundsteuer zu entrichten, und

auf wie hoch das Minimum des Kaufgeldes festgestellt ist, dies alles enthalten die Verkaufsbedingungen, und wird im Termin bekannt gemacht werden.

V. Eine Wiese, welche enthält: an nutzbaren Grundstücken...... 23 Morg. 104 □Ruth.,
an Acker.................... 1 ⸗ 74 ⸗
unbrauchbar.................. — ⸗ 150 ⸗

25 Morg. 148 □Ruth.,

mit dazuzulegender Fläche von.................... 80 ⸗ — ⸗

bisheriges Hütungsrevier, liegt zwischen Alt- und Neu-Ruppin, und stößt unterhalb mit der Wiese am Rhinsee, oberhalb mit der Hütung am großen Wege nach Neu-Ruppin. Dieser Lage wegen eignet es sich vorzüglich gut zur Errichtung eines neuen Etablissements. Es ist der Ertrag angenommen von jährlich für die Wiese............ 29 Thl. 26 Sgr.,
für Hütung.............. 13 ⸗ 10 ⸗

43 Thl. 6 Sgr.;

davon ⅙ als künftige Grundsteuer mit.................... 7 ⸗ 6 ⸗,

bleiben.................... 36 Thl.,

welche mit 5 für 100 an Kapital ein Minimum des Kaufgeldes beträgt von........720 Thl.

Auch kann, wenn die Käufer der vorgenannten Grundstücke es wünschen, die Hälfte der Rente als ein Domainenzins vorbehalten werden, und würde dann, wie die Bedingungen es näher nachweisen, die andere Hälfte das Kaufgeld bilden.

Der Lizitations-Termin ist auf dem Amte Alt-Ruppin am 2. Juni Morgens angesetzt. Die Bedingungen des Verkaufs, worin auch die Zahlungstermine aufgenommen sind, können

in Alt-Ruppin beim dortigen Beamten, Herrn Ober-Amtmann Bütow,
beim Justiz-Assessor Herrn Sichler,
in Potsdam in der Registratur der Königl. Regierung, Dritte Abtheilung,

eingesehen werden. Erfolgt der Zuschlag von den höhern Behörden, so geschieht die Uebergabe am 2. Juli d. J. Außer den hier benannten Lasten haften keine auf den Grundstücken, welche insbesondere auch hütungsfrei sind. Potsdam, den 28. April 1828.

Königl. Regierung. Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In Gemäßheit höheren Beschlusses soll bei dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazin, zur Räumung der Bestände und völligen Auflösung der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage, eine Quantität von ungefähr 100 Stück Mansfelder Mühlensteine, lizitationsweise an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin zu diesem Verkaufe ist auf den 19. Mai d. J., Vormittag um 8½ Uhr, auf der hiesigen Königl. Mühlenstein-Niederlage anberaumt.

Die in diesem Termine erstandenen Steine müssen gleich beim Zuschlage baar bezahlt, und bei Verlust des Kaufgeldes innerhalb 3 Wochen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 1. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Mittwoch den 21. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen in der Lindenstraße Nr. 46 nachstehende Gegenstände gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden:

1. vierundzwanzig Stück rohe, gegossene Spiegelplatten von verschiedener Größe, von 6 Fuß 9 Zoll Länge und 3 Fuß 10 Zoll Breite, bis abwärts auf 1 Fuß 7 Zoll Länge und 1 Fuß 4 Zoll Breite.

2. Mehrere Bruchstücke von dergleichen Platten in verschiedener Größe.

Die Platten können daselbst in den zwei vorhergehenden Tagen in Augenschein genommen werden.

Berlin, den 4. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

• Die beiden Glashütten, Adamsverdruß im Forstrevier Puppen, und Gellguhnen im Forstrevier Ramuck, hiesigen Regierungsbezirks, werden im Laufe dieses Jahres pachtlos, und es soll daher eine anderweitige Verpachtung, und zwar für Adamsverdruß vom 1. Januar 1829 bis zum letzten Dezember 1840, und für Gellguhnen vom 22. Dezember dieses Jahres bis dahin 1840, mithin auf zwölf hinter einander folgende Jahre eintreten.

Zur Verpachtung der Glashütte zu Gellguhnen haben wir einen Termin auf

den 9. Juli d. J.

in Allenstein, und zu der von Adamsverdruß auf

den 11. Juli d. J.

in Ortelsburg, vor unserm Commissarius, dem Forstmeister Behrends anberaumt. Es wird daher jeder Pachtlustige, der sich jedoch in dem Termine seiner Zahlungs- und Kautionsfähigkeit sowohl, als auch der zur Glasfabrikation nöthigen Kenntnisse wegen auszuweisen hat, hiermit zur Wahrnehmung derselben eingeladen. Die näheren Bedingungen sind sowohl bei uns und dem Kommissarius, Forstmeister Behrends zu Osterode, als auch bei den Königl. Regierungen zu Erfurt, Potsdam und Breslau niedergelegt, und können dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Kopialien und des Portos in Abschrift mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß die Fabrikation in diesen Glashütten im Durchschnitt bisher lebhaft betrieben worden ist. Adamsverdruß ist von Elbing 20, von Danzig 28, von Thorn 27, von Königsberg 21 und von Warschau 24 Meilen entfernt, Gellguhnen aber von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt.

Zur Feuerung und zum Aschbedarf wird immer das erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen, hinlänglich und ganz in der Nähe aus den Königl. Forsten verabfolgt, und alle nöthigen Fabrik- und Wohngebäude, nebst einigen Ländereien, freier Waldweide, so wie das Holz zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, gegen das meistbietend bleibende Pachtquantum nach den nähern Bestimmungen der vorher erwähnten Bedingungen ebenfalls überlassen. Königsberg, den 3. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bemerkung. Die obenerwähnten Pachtbedingungen liegen in Potsdam bei dem Regierungs-Sekretair Lämlein zur Einsicht bereit.

• Das im Czarnikauer Kreise, 2 Meilen von der Kunststraße von Berlin nach Königsberg und 15 Meilen von Bromberg gelegene Königl. Domainenamt Schönlanke, soll von Trinitatis d. J. ab auf 9 Jahre, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der Lizitation verpachtet werden, wozu der Termin auf den 22. Mai d. J. hier in unserm Geschäftslokale vor dem Departementsrath, Regierungsrath Ruffmann, angesetzt ist.

Als Pachtstücke gehören dazu:

1) das Vorwerk Schönlanke, welches zugleich der Amtssitz ist, mit

6 M.	62 □R.	Hof u. Baustellen,
19 =	118	=	Gärten,
529 =	161	=	Acker,
56 =	142	=	Wiesen,
1 =	72	=	Hütung,
18 =	119	=	unbrauchbar;

zusammen 632 M. 134 □R., inclus. Mühlen-Etablissement und einer wüsten Bauerstelle.

2) das Vorwerk Hüttchen mit

7 M.	81 □R.	Hof u. Baustellen,
18 =	124	=	Gärten,
971 =	9	=	Acker,
154 =	62	=	Wiesen,
147 =	82	=	Hütung,
68 =	65	=	Wege, unnutzbar rc.;

zusammen 1367 M. 63 □R.

3) das Vorwerk Fratzig mit

2 M.	44 □R.	Hof u. Baustellen,
31 =	88	=	Gärten,
320 =	123	=	Acker,
183 =	174	=	Wiesen,
255 =	126	=	Hütung, separate,
145 =	61	=	= gemeinschaftliche,
86 =	61	=	Fichtengehege,
67 =	126	=	Wege, Unland rc.;

zusammen 1093 M. 83 □R.

4) die früher sehr bedeutend gewesene und noch im Jahre 1819 mit 2801 Thl. 16 Sgr. 4 Pf. veranschlagte Bier- und Branntwein-Fabrikation mit dem Verlage der getränkezwangspflichtigen Krüge und Schankstellen;

5) die Kalkbrennerei zu Stradubn;

6) die Fischerei auf den Amtsseen;

7) die Dienste und Natural-Lieferungen der Einsassen;

8) die unbeständigen Gefälle.

Mit der Pacht ist die Verwaltung der Rendantur und Polizeigeschäfte gegen die im Etat ausgesetzte Vergütung verbunden.

Das Vorwerk Hüttchen ist bereits separirt, wogegen die Vorwerke Schönlanke und Fratzig im Gemenge mit den Bauern liegen; der Acker auf allen drei Vorwerken besteht zum größten Theile aus leichtem Boden. Die Vorwerke genießen die freie Hütung in der Königl. Forst; dem Vorwerke Hüttchen steht außerdem das Aufhütungsrecht auf den Feldmarken der zur Herrschaft Behle gehörigen Dorfschaften Runow und Stieglitz zu. Königl. Inventarium befindet sich, außer den Saaten, nicht auf den Vorwerken, daher zur Uebernahme des Amts ein Vermögen von wenigstens 10,000 Thlr. erforderlich ist, über dessen Besitz, als auch rücksichtlich der Qualifikation zur Annahme eines Domainen-Amts, jeder Pachtlustige sich im Termine vollständig ausweisen, auch zur Sicherung seines Gebots eine Kaution von 1000 Thlr. baar oder in Staatspapieren deponiren muß; die drei Meistbietenden bleiben so lange an ihr Gebot gebunden, bis über den Zuschlag entschieden ist.

Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen, die Karten und Ertragsanschläge können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, die ersteren beim Amte Schönlanke, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eingesehen werden; auch kann ein Jeder sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der betreffenden Objekte unterrichten, daher das Amt angewiesen ist, jedem der sich meldenden Pachtlustigen vollständige Auskunft zu geben.

Bromberg, den 10. April 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das Königl. Domainen-Vorwerk Batzlow, welches eigentlich zum Amte Neudamm gehörte, jedoch bisher besonders verpachtet war, soll mit Trinitatis d. J. meistbietend, entweder ganz frei von Domainen-Abgaben, oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses verkauft werden.

Das Vorwerk liegt im Cüstriner Kreise, 1 Meile vom rechten Ufer der Warthe, und 2 Meilen vom rechten Ufer der Oder, 1 Meile von der Stadt Neudamm, 2 Meilen von Cüstrin, 6 Meilen von Frankfurt a. d. O. und 14 Meilen von Berlin. Es gehören dazu:

1063	Morgen	106	□R.	Acker, wovon über $\frac{3}{4}$ Gerstland und etwa $\frac{1}{4}$ Haferland ist,
7	=	8	=	Gärten,
161	=	48	=	Wiesen,
141	=	2	=	privative Hütung,
132	=	145	=	Hof- und Baustellen und sonstiges unbrauchbares Land,

so wie die Aufhütung in der benachbarten Königlichen Zicherschen Forst. Auch wird ein zwar eigentlich nicht dazu gehöriges, jedoch bisher dabei genutztes Stück Wiese oder sogenannte Rechen im Warthebruche von 100 Morgen 148 □R., so wie die mittel und kleine Jagd auf den Vorwerks-Aeckern mit verkauft.

An Nutzvieh ist, ohne Rücksicht auf die gedachte Rechen im Warthebruche, veranschlagt und kann gehalten werden: 12 Stück Kühe, 6 Stück Jungvieh und 800 bis 1000 Schaafe.

Die Gebäude sind sämmtlich in brauchbarem Stande, und deren Umfang ist den wirthschaftlichen Bedürfnissen angemessen.

Für den Fall der Veräußerung ohne Domainenzins ist das Minimum des Kaufgeldes auf 17551 Thlr., im Falle des Verkaufs mit einem Domainenzins von 400 Thlr. aber auf 10351 Thlr. festgesetzt, jedoch kann auch der Domainenzins auf 550 Thlr. und dann das Kaufgeld auf 7351 Thlr. bestimmt werden.

In allen Fällen wird eine Grundsteuer von 175 Thlr. übernommen, auch tritt der abgeschätzte Werth des Königl. Natural-Inventarii und einer Quantität vorräthigen Bauholzes noch mit 800 Thlr. den oben als Minimum angegebenen Kaufsummen hinzu.

Die sonstigen Bedingungen, so wie auch der Veräußerungsplan und der bisherige Pacht-

anschlag können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist am 16. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und wird in dem Sessionszimmer der Regierung abgehalten werden. Die Kauflustigen haben, in sofern sie nicht hinlänglich bekannt sind, sich über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Die Regierung ist ermächtigt, bei annehmlichem Gebote und vollkommener Sicherheit der Bieter den Zuschlag sogleich zu ertheilen.

Frankfurt a. d. O., den 22. April 1828.
Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das Königl. Domainenamt Sonnenburg, welches in der Stadt gleiches Namens, am Rande des Warthebruchs, 13 Meilen von Berlin, 4 Meilen von Frankfurt a. d. O., 2 Meilen von Cüstrin und 5 Meilen von Landsberg a. d. W. belegen ist, soll von Trinitatis d. J. an auf 6 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Zu demselben gehören an Grundstücken bei den Höhevorwerken in und bei Sonnenburg:

Acker	940 M.	91 □R.,
Gärten	18 „	118 „
Wiesen	551 „	133 „
privative Hütung	144 „	153 „
Rohr u. Gesträuch im Bruche	82 „	164 „ ;
an Grundstücken bei dem Bruchvorwerke Baudachswerder, welche abwechselnd als Acker, Wiese und Hütung genutzt werden	898 „	41 „ ;
Summa der nutzbaren Flächen	2636 M.	160 □R.

Diese Grundstücke sind sämmtlich separirt und frei von aller fremden Aufhütung.

An Vieh ist in den letzten Jahren gehalten:
13 Acker-, Kutsch- und Reitpferde,
140 Stück Kühe,
54 „ Jungvieh,
23 „ Mastochsen und
1600 „ Schaafe;

hierbei kommt dem Amte noch das Recht zur Weide in der ganz nahe gelegenen Königl. Forst und auf den Aeckern der Sonnenburger Bürger zu statten.

Außer den eigentlichen Vorwerken und der dazu gehörigen, jedoch unbedeutenden Fischerei, werden mit verpachtet:

eine Ziegelei und Kalkbrennerei;
eine bedeutende Anzahl Spann- und Handdienste, die jedoch größtentheils in der Regulirung begriffen sind, und bald aufgehoben werden dürften;
die aus den Amtsdörfern eingehenden, jedoch nicht bedeutenden, unbeständigen Gefälle;
die Natural-Abgaben an Eiern, Gänsen, Hühnern, Spinnstücken u. s. w.,

und ferner das disponible Zins- und Mühlen-Getreide, nämlich:

33 Winspel 11 Scheffel 5 Metzen Roggen,
— „ 22 „ 5 „ Gerste,
48 „ 15 „ 5 „ Hafer.

Als Minimum der jährlichen Pacht ist festgesetzt:

	Thl.	Sgr.	Pf.
für die sämmtlichen Vorwerkswirthschaften nebst der Fischerei	3707	—	—,
für die Ziegelei und Kalkbrennerei	160	—	—,
„ „ sämmtlichen Dienste	1144	6	2,
„ „ unbeständigen Gefälle	92	3	7,
„ „ kleinen Natural-Prästationen und Spinnstücke	241	21	3;
Summa	5345	1	—,

mit Einschluß von 1290 Thl. Gold.

Die Pacht für das Zins- und Mühlengetreide wird nach dem jährlichen Martini-Marktpreise mit einem Abzuge von 10 Prozent berechnet.

Das mit zu überlassende Königl. Inventarium ist, mit Ausnahme der Saaten, Ackerbestellung und Bäume, in eine baare Geldsumme von 987 Thl. 17 Sgr. 3 Pf. verwandelt, welche noch besonders mit 5 Prozent verzinset werden muß.

Die Anschläge, worauf diese Pachtgelder beruhen, können mit den näheren Pachtbedingungen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei, vorgelegt werden wird.

Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 19. Mai d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen

und Forsten, Regierungsrath von Könen, von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigung nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung zugestellt werden.

Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf

den 20. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, welchen die Pachtbewerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können. Frankfurt a. d. O., den 17. April 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Mit Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen die Unterzeichneten auf das Bildniß des Reformators, Dr. Martin Luther aufmerksam, welches nach einem, bisher noch nicht kopirten vortrefflichen Gemälde jener Zeit aus der französischen Schule von B. Dörbeck in Linienmanier sehr gelungen in Kupfer gestochen, zum Besten des evangelisch-lutherischen Prediger-Seminars in Nord-Amerika herausgegeben worden ist, und wovon die Abdrücke vor der Schrift für den Pränumerations-Preis von 25 Sgr., und mit der Schrift von 20 Sgr., von den Kunsthändlern Herren Hoffmann und Wolff hierselbst zu beziehen sind. Um des angegebenen Zweckes willen ersuchen wir unsere Herren Amtsbrüder um gefällige Beförderung dieses Unternehmens. Das Bildniß ist mit der Unterschrift versehen: Dem deutsch-lutherischen Seminar in Nord-Amerika, von Glaubensbrüdern in Europa.

Berlin, den 25. Januar 1828.

Nicolai. Noodt.
Diakoni an der Nikolaikirche.

---

* Die verehrlichen Interessenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt, daß seit dem 1. Jan. d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Gesetzsammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab, bis einschließlich 1828 nur auf 8 Thlr. 15 Sgr. zu stehen kommt, Exemplare eines einzelnen Jahrganges aber, aus der Zeit von 1811 bis 1821 zu 15 Sgr., und von 1822 bis 1826 zu 1 Thlr. abgelassen werden.

Die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen, und den Zeitungs-Preiskourant für das Jahr 1828 vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetzsammlung noch spezieller zu ersehen sind, und welche nicht überschritten werden dürfen.

Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetzsammlungs-Debitskomtoir.

Am 22. April d. J. ist der Bauerwittwe Mählis zu Gr. Schulzendorf, hiesigen Amts, eine zweijährige schwarze Stute mit einem kleinen Stern vor dem Kopf, welche noch besonders daran kennbar ist, daß dieselbe auf dem linken Vorderblatt eine noch nicht gehörig geheilte Wunde hat, von der Weide entlaufen. Wer von diesem Pferde sichere Kenntniß besitzt, wird ersucht, dem unterzeichneten Amte davon Nachricht zu geben.

Zossen, den 29. April 1828.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

---

* Der mitunterzeichnete Proviantmeister hat zeither, im Auftrage unserer vorgesetzten Behörde, zur Erleichterung des Absatzes Hafer auf den hiesigen Märkten angekauft, und es ist höhern Orts ihm jetzt aufgegeben worden, diesen Ankauf auch auf Roggen auszudehnen, jedoch soll derselbe nur von Produzenten aus erster Hand erfolgen.

Wir stellen nun den Herren Produzenten anheim, ob sie geneigt sind, Anerbietungen von ganz magazinmäßigem, dem hiesigen Markte überwiesenem Roggen, gegen einen den hiesigen Marktpreisen angemessenen Preis zu machen.

Die Abnahme des Roggens erfolgt in dem Magazin, Köpnicker Straße Nr. 17, und die sofortige Zahlung des Kaufpreises im Lokale des Proviantamts ebendaselbst.

Nur Roggen, welcher hier zur Stelle ist, wird angekauft; ein Ankauf auf Probe und Zeit findet dagegen nicht Statt.

Berlin, den 1. Mai 1828.

Königl. Proviantamt.
Langheinrich. Tangermann.

Da der Major und Postmeister Dietrich George Wilhelm von Winterfeld, welcher jetzt das im Hypothekenbuche noch auf den Na-

Namen des Joachim Karl von Winterfeld eingetragene, in der Ostpriegnitz gelegene Lehnrittergut Kehrberg besitzt, keine lehnsfähige Deszendenz hat; so bringe ich, in Gemäßheit der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 § 11, das zwischen ihm an einer, und dem Besitzer einer Erbpachts-Wassermühle zu Vettin, dem Mühlenmeister Joachim Siegismund Wolff an der andern Seite, vor mir im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg schwebende Verfahren, wegen Aufhebung des Erbpacht-Rechts der Mühle und Verleihung des freien Eigenthums derselben an den 2c. Wolff und Ablösung der gegenseitigen Leistungen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und überlasse allen denjenigen, welche bei solchem ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf den

28. Mai 1828, Vormittags 11 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer allhier angesetzten Termine oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen und die Vorlegung derselben verlangen.

Die Nichterscheinenden müssen die Ablösung gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen gegen solche, selbst im Fall einer Verletzung, gehört werden.

Havelberg, den 16. Februar 1838.

Der Justiz-Commissionsrath Henning.

Auf den Antrag der bekannten Interessenten bei der in der Amtsstadt Brüssow, Prenzlauer Kreises, eingeleiteten Dienstaufhebung, Acker- und Hütungs-Separation, werden hierdurch alle unbekannte Theilnehmer, die bei der Sache irgend ein Interesse haben könnten, aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf den

3. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumten Termine zu melden, und anzuzeigen, ob sie bei der Verhandlung zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und sie werden weiterhin mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Prenzlau, den 5. April 1828.

Der Spezialkommissarius, Justizrath Busch.

Da der zeitige Besitzer des Lehnritterguts Neuenfeld nebst einem Antheil von Grimme, im Prenzlauschen Kreise der Ukermark, in welchen beiden Gütern die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bis zum Abschlusse des Rezesses beendigt ist, mit keiner lehnsfähigen Deszendenz versehen ist, so wird diese Dienstregulirung in Gemäßheit des § 11 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden alle diejenigen, welche dabei, sei es aus Lehns- oder unbekannten Theilnehmungs-Rechten ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem zu ihrer Vernehmung auf den

2. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in meiner Wohnung hierselbst anstehenden Termine zu erscheinen, und sich über die bereits abgeschlossenen Vergleiche zu erklären.

Die Nichterscheinenden müssen dieselben gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Prenzlau, den 5. April 1828.

Der Spezialkommissarius, Justizrath Busch.

Auf den Antrag der separirten Reimen, Eva geb. Voigt, verwittwet gewesene Köppen, haben wir die Subhastation des derselben zugehörigen, vor dem Kemnitzer Thore belegenen, im Hypothekenbuche Vol. III. Nr. 299 verzeichneten, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 484 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. gewürdigten Wohnhauses nebst Garten verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 30. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Tax-Instrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 2. Februar 1828.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Folgende, zum Nachlaß des zu Meyenburg verstorbenen Gastwirths und Posthalters Johann Joachim Woldt gehörigen Grundstücke, als:

1) ein zu Meyenburg in der Marktstraße sub Nr. 129 belegenes Wohnhaus nebst Zubehör,

2) ein daselbst in der Grünstraße sub Nr. 128 belegenes Wohnhaus nebst Zubehör,
3) $3\frac{1}{12}$ = Hufe Acker auf der Meyenburger Feldmark,
4) zwei vor dem Pritzwalker Thore sub Nr. 47 und 49 belegene Scheunen,
5) eine am Weinberge zu Meyenburg sub Nr. 55 belegene Scheune,
6) sechs Kunstgärten,
7) ein Hausgarten,
8) zwei Dorfstellengärten,
9) zwei Kampgärten,

sollen Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin, rücksichtlich der Gebäude auf

den 16. Mai d. J.,

und rücksichtlich des Ackers und der Gärten auf

den 17. Mai d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Meyenburg angesetzt.

Auch soll der Mobiliar=Nachlaß des genannten Boldt

am 25. Juni d. J., und an den folgenden Tagen, jedesmal Vormittags 9 Uhr,

in dem zuerst gedachten Wohnhause zu Meyenburg an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden zu diesen Terminen eingeladen. Perleberg, den 4. März 1828.

Das Patrimonial=Stadtgericht zu Meyenburg.

Von dem, dem Königl. Friedrich Wilhelms=Gestüte gehörigen, an der Dosse belegenen, in unserm Hypothekenbuche Fol. 62 verzeichneten Freigute, sollen

die dazu gehörigen beiden Wohnhäuser, nebst 2 kleinen Ställen und 2 Morgen 76 □Ruthen ländliche Grundstücke, inklusive Hof= und Baustelle, gerichtlich gewürdigt zu 1000 Thl. Kourant,

im Wege der freiwilligen Subhastation in dem, dazu auf den 31. Mai 1828, Vormittags 11 Uhr, in Neustadt a. d. Dosse anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige laden wir mit dem Bemerken zum Termine ein, daß die Verkaufsbedingungen und die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden können. Neustadt a. d. D., den 7. März 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Ich beabsichtige mein, neben dem, dem Königl. Friedrich Wilhelms=Gestüte gehörigen Freigute, von welchem nach vorstehender Bekanntmachung ein Theil zum Verkauf gestellt wird, belegenes Großbürgergut, bestehend in einem Wohnhause, in welchem sechs wohnbare Zimmer nebst Kammern, Scheune und Ställen auf dem Hofe, einem hinter demselben belegenen Garten und den zum Grundstücke gehörigen Ländereien, aus freier Hand zu verkaufen. Der Garten grenzt neben einem zum Verkauf gestellten Freigutsgarten, und würde daher eine gemeinschaftliche Benutzung beider Grundstücke sehr vortheilhaft sein.

Ich lade Kauflustige hierdurch ein, und werde denselben hiernächst die nähern Bedingungen mittheilen.

Neustadt a. d. D., den 15. März 1828.

Der Burgemeister Irmer.

Das den Leopoldschen Eheleuten gehörige, im allgemeinen Amtshypothekenbuche Vol. I. Fol. 287 verzeichnete Büdnergut zu Glienicke, ist sammt der Erbpachtsgerechtigkeit an einer halben Kirchen= und an einer halben Pfarrhufe im Wege der Exekution zum öffentlichen Verkaufe gestellt.

Der peremtorische Bietungstermin steht am

14. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Grundstücke selbst zu Glienicke an, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Die gerichtliche Taxe der ganzen wirthschaftlich mit einander verbundenen Grundstücke, worin der Gebäudewerth nachrichtlich auf 216 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., und der Ertragswerth, jedoch ohne Abzug eines Altentheils, auf 1024 Thlr. 15 Sgr. nachgewiesen wird, ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Cöpenick, den 31. März 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Tuchmachermeister Christian Delgardt allhier zugehörigen, im Vol. I. Fol. 217 des Hypothekenbuchs verzeichneten, nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1254 Thlr. 3 Sgr. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe desselben auf den

5. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,
vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Sekretair Breithaupt angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Tax-Instrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 4. April 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zum Nachlasse des Bauer Gottfried Tiek gehörige, auf 746 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte dienstfreie Bauerhof zu Grünthal im Oberbarnimschen Kreise, soll auf den Antrag der Erben des Tiek öffentlich verkauft werden, und ist der Bietungstermin auf den

25. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Grünthal angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 21. April 1828.

Schützsches Gericht über Grünthal.

Bei dem Königl. Justizamte Liebenwalde ist das dem verstorbenen Königl. Justizaktuarius Kleinert gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Liebenwalde Vol. I. Fol. 265 verzeichnete Kleinbürgergut, auf den Antrag der Erben desselben zur Subhastation gestellt, und ein Bietungstermin auf den

13. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,
im hiesigen Justizamte angesetzt worden. Wir laden zu demselben Kauflustige und Zahlungsfähige mit der Benachrichtigung ein, daß das Gut sowohl im Ganzen, als in Theilen, nämlich das Haus nebst Garten und die Wiesen einzeln ausgeboten werden sollen, die Auswahl des Gebots den Erben vorbehalten, der Zuschlag von dem Konsense des Königl. Pupillen-Kollegii abhängig, und endlich der Meistbietende zwei Monat an sein Gebot gebunden ist.

Die übrigen Bedingungen und die Taxe können jeden Mittwoch in der Registratur eingesehen werden.

Liebenwalde, den 25. April 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das zum Nachlasse des verstorbenen Bauer Joachim Berkholz gehörige, zu Flatow belegene, auf 3208 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. gewürdigte, eigenthümliche Bauergut, Schuldenhalber, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu auf den

28. Juni, 30. August d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Justitiars, und auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Flatow,

die Lizitations-Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Taxe, kann täglich im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Gerichts hierselbst eingesehen werden.

Zugleich werden auch alle unbekannte Real-Prätendenten, die einen Anspruch an diesen Hof zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich spätestens bis zum letzten peremtorischen Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an den neuen Besitzer abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Fehrbellin, den 27. April 1828.

Die von Plessenschen Patrimonial-Gerichte über Flatow. Kletschke.

Ich will mein hierselbst belegenes Mühlen-Etablissement, bestehend aus einer Bockwindmühle mit 2 Gängen, einem Wohnhause mit 3 Stuben und 4 Kammern und zwei Ställen, aus freier Hand verkaufen, und lade Kaufliebhaber ein, sich gefälligst bei mir zu melden.

Die Mühle ist im Jahre 1824, und das Haus und die Ställe sind im Jahre 1825 neu erbaut, und letztere sind mit Ziegeln gedeckt.

Brunne bei Fehrbellin, den 29. April 1828.

Der Mühlenmeister Lihs.

Meine hierselbst belegene Windmühle, nebst dazu gehörigem Wohnhause, Garten von einem Morgen Größe, Brunnen, Holzgerechtigkeit rc., bin ich gewilligt, aus freier Hand zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf

den 17. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, in meinem Hause anberaumt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die nähern Bedingungen sind täglich bei mir zu erfahren.

Gütergotz, den 30. April 1828.

Der Mühlenmeister Zemlin.

Der Unterzeichnete ist Willens, seine vor dem Königsthore hiesiger Stadt belegene Bockwindmühle nebst Wohnhaus, Stallung und Garten, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und hat zu diesem Behufe einen Bietungstermin an Ort und Stelle auf den 20. Juni 1828 anberaumt, zu welchem er zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch einladet.

Die Mühle ist in sehr gutem Zustande, vor einigen Jahren erst neu erbaut und hat zwei Mahlgänge; das Wohnhaus ist ebenfalls im besten Zustande, hat zwei Wohnstuben, zwei Kammern, eine Küche, einen Keller und hinlänglichen Bodenraum. Die Stallung besteht aus einem Pferdestalle für zwei Pferde, einer Wagenremise, einem Kuhstalle für zwei Kühe und einem Maststalle zu vier Schweinen eingerichtet. Das ganze Grundstück, welches auch einen gangbaren Brunnen hat, ist durch ein dauerhaftes Gehege eingeschlossen.

Sollte in dem anberaumten Termine nicht der Zuschlag erfolgen können, so soll derselbe Termin zur einstweiligen Verpachtung der Mühle u. s. w. benutzt werden.

Im Falle des Verkaufs derselben aber ist es nur nöthig, daß 1000 bis 1500 Thl. gleich beim Zuschlage gezahlt werden, die Rest-Kaufsumme kann gegen hypothekarische Sicherheit und zu 5 Prozent Zinsen auf dem Grundstücke stehen bleiben

Die nähern Bedingungen über den Verkauf und resp. Verpachtung der Mühle u. s. w. können beim Unterzeichneten jederzeit eingesehen werden. Neu-Ruppin, den 2. Mai 1828.

Joh. Heinr. Kuhpfahl, Zimmermeister.

Da in Folge gesetzlicher Bestimmungen zur Privatausspielung meines, zu Biederitz bei Magdeburg gelegenen Ackergutes, eine zweite Allerhöchste Genehmigung erforderlich gewesen, letztere mir auch unterm 4. v. M. von des Königs Majestät Allergnädigst ertheilt, hierdurch aber ein Aufschub der Ziehung nothwendig geworden ist, so mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß die Ausspielung des gedachten Gutes, statt mit der 8ten, nunmehr mit der Ziehung der 18ten kleinen Preuß. Staatslotterie planmäßig erfolgen soll. Diejenigen, welche sich dem Debite der Loose gegen einen beträchtlichen Rabatt und gegen eine ihrerseits zu leistende Kaution zu unterziehen geneigt sind, wollen sich gefälligst entweder direkt an mich, oder an den Herrn Justizkommissarius Silberschlag zu Magdeburg wenden.

Coblenz, den 7. April 1828.

Adelheid Cusig geb. von Alvensleben.

Ein Mädchen von guter Familie, welches außer den gewöhnlichen weiblichen Haus- und Handarbeiten auch das Kleidermachen versteht, wünscht aus Vorliebe für die Landwirthschaft ein Unterkommen in der Familie eines Gutsbesitzers, Domainen- oder eines andern Landwirthschaft betreibenden Beamten auf dem Lande. Da es kein Vermögen besitzt, so kann es eines Gehaltes zwar nicht entbehren, doch wird es eine freundliche und anständige Behandlung, welche es durch sittliches Betragen zu verdienen wissen wird, immer als die vorzüglichste Bedingung ansehen. Diejenigen, welche hierauf zu reflektiren geneigt sein sollten, wollen die Bedingungen an die Redaktion des Amtsblatts gefälligst gelangen lassen.

Daß ich mit Genehmigung der Königlichen General-Kommission meinen Wohnort verändert, und von jetzt ab hier, Friedrichsstraße Nr. 5 wohne, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 1. Mai 1828.

Der Oekonomie-Kommissarius Krause.

Das von dem Herrn Lieutenant F. W. A. Isert zu Potsdam in den Berliner Zeitungen unterm 3. d. M. bekannt gemachte Tableau der Standquartiere der Armee, 4te Auflage, auf Velin ½ auf Schreibpapier ¼ Thlr., ist in der unterzeichneten Buchhandlung für den diesseitigen Regierungsbezirk zu haben. Das Werk bedarf deshalb der weitläuftigen Anpreisung nicht, da es fast von Allen der Herren Minister Exzellenzien zur Anschaffung für alle Stände empfohlen worden ist.

Die Horvathsche Buchhandlung
in Potsdam.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 16. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1141. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. März 1828, wornach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre herumreisende Gewerbsgehülfen aufkaufen lassen können, und diese keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen.

Nr. 1142. Die Bekanntmachung vom 8. Mai 1828, den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. Mai 1828.

Nr. 74. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro April 1828. I. 363. Mai.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........	1 Thaler	19 Sgr.	10 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........	1 Thaler	11 Sgr.	11 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	— Sgr.	9 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	— Sgr.	10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	— Thaler	26 Sgr.	2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.........	1 Thaler	15 Sgr.	10 Pf.,
7) für den Zentner Heu...........	— Thaler	28 Sgr.	7 Pf.,
8) für das Schock Stroh..........	7 Thaler	13 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete.....	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbranntwein kostete ...		5 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete ...		2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

General-

Nr. 75. der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	20	—	1	20	—	1	15	7	1	13	9	—	27	6	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	20	—
2	Havelberg	1	16	3	1	15	—	1	10	—	1	7	6	—	27	6	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	27	6	1	22	6	1	21	3	1	15	—	1	1	3	1	1	3	—	26	3	—	26	3	—	—	—
4	Potsdam	1	25	7	1	21	3	1	15	9	1	11	3	1	—	—	—	29	2	—	27	6	—	26	4	—	23	—
5	Prenzlow	1	11	3	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	18	9	—	16	3	—	—	—
6	Rathenow	1	17	6	1	15	—	1	12	6	1	10	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	22	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	18	1	1	14	3	1	10	4	1	9	—	—	25	5	—	24	7	—	24	1	—	22	—	—	25	—
8	Schwedt.	1	15	—	1	12	6	1	7	6	1	5	—	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	18	9	—	—	—
9	Spandow	1	22	6	1	21	6	1	12	6	1	11	—	—	28	—	—	27	—	—	24	6	—	22	6	—	—	—
10	Strausberg. . . .	2	—	—	1	22	6	1	15	—	1	12	6	—	26	3	—	25	—	—	28	9	—	26	3	—	26	9
11	Templin.	1	15	—	1	15	—	1	7	6	1	7	6	—	25	3	—	23	9	—	22	6	—	22	6	—	12	6
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	17	—	1	16	7	1	—	—	1	—	—	—	26	—	—	26	—	—	—	—
13	Wittstock	1	15	9	1	15	6	1	8	4	1	6	5	—	27	—	—	24	10	—	24	5	—	23	—	—	12	6
14	Wrietzen an der Oder	1	13	6	1	10	6	1	8	3	1	6	—	—	25	6	—	21	3	—	21	6	—	19	6	—	—	—

Potsdam, den 5. Mai 1828.

Nr. 76. Tilgung der Heuschrecken. I. 137. Mai.

Die Heuschrecken, welche im vorigen Jahre mehreren Gegenden des diesseitigen Regierungs-Departements nachtheilig wurden, fangen sich auch in diesem Jahre, nach eingegangenen Anzeigen, wieder an zu zeigen, und es ist von denselben für den bevorstehenden Sommer um so mehr Gefahr zu besorgen, als nach den zeitherigen Erfahrungen das frühzeitige Erscheinen der Brut auch ihre größere Vermehrung zur Folge hat.

Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Vorkehrungen zur Tilgung, über welche wir auf die Bekanntmachungen vom 10. Juli v. J. (Amtsblatt Stück 29, S. 129) und vom 5. Februar d. J.) (Amtsblatt Stück 7, S. 31) Bezug nehmen, mit Nachdruck und gemeinschaftlichem Wirken fortzusetzen. Wir fordern deshalb die Herren Landräthe auf, überall, wo die junge Brut der Heuschrecken sich zeigt, die Ortsbehörden und Gemeinen zu ihrer Vertilgung anzuhalten, damit nicht durch Vernachläßigung in einer Gegend die in der andern getroffenen zweckmäßigeren Maßregeln vereitelt werden. Vom Erfolge werden die Berichte der Herren Landräthe erwartet.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

April 1828.

Der Zentner Heu niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrot sgr.	pf	Das Quart Braunbier sgr.	pf	Das Quart Weißbier sgr.	pf	Das Quart Branntwein sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch sgr.	pf	Die Metze Graupe höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Graupe niedrigster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze niedrigster Preis sgr.	pf	Das Pfund Butter sgr.	pf
—	17	6	6	8	—	6	—	—	1	19	—	—	11	3	1	1	1	—	1	1	5	—	3	—	16	—	8	—	8	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	9	4	—	10	—	11	1	3	5	—	2	—	12	—	5	—	6	—	5	6	5	6
—	—	—	8	10	—	7	10	—	1	27	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	20	—	5	25	—	5	15	—	2	20	—	—	12	6	1	3	1	6	2	—	6	—	2	6	12	—	11	—	9	—	6	6	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	9	—	9	6	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	21	—	6	—	—	5	—	—	1	16	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	7	—	4	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	3	—	6	10	1	—	1	3	1	6	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	21	9	—	10	—	1	1	1	—	1	5	5	—	2	6	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	23	9	6	2	6	5	27	6	1	22	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	6	5	5	—	5	5	—	1	17	6	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	5	—	5	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	6	4	—	—	4	—	—	1	14	5	—	8	—	—	11	2	—	—	—	4	—	2	6	7	—	5	—	6	—	4	2	[illegible]	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	3	—	9	4	1	2	1	—	1	6	2	6	2	6	12	—	10	—	11	—	5	—	6	3

Potsdam, den 8. Mai 1828.

Die Kollekte für hülfsbedürftige würdige Studirende der Universität Berlin hat im vorigen Jahre einen Ertrag von 955 Thl. 4 Sgr. 11 Pf., inkl. 55 Thl. Gold, gewährt, während in den frühern Jahren, und zwar: Nr. 77. Kollekte für hülfsbedürftige würdige Studirende der Universität Berlin. II. 117. Mai.

im Jahre 1824 nur 589 Thl. 6 Sgr. 3 Pf.,
" " 1825 " 540 " 1 " 6 " und
" " 1826 " 539 " 8 " 9 "

eingekommen sind.

Unverkennbar ist dieser für die bedürftige würdige studirende Jugend günstige Erfolg eine Folge des Eifers der Herren Geistlichen in Erweckung der regen Theilnahme der milden Geber.

Es gereicht uns daher zur Freude, den Gebern und den Sammlern den Dank Eines Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Namen der Nothleidenden studirenden Jugend der Universität Berlin, nach dem Auftrage der gedachten Hohen Behörde, hiermit ablegen, und gleichzeitig den Wunsch und die Bitte hinzufügen zu können,

durch fernere Mildthätigkeit und Erweckung des Gefühls für selbige, die Noth der Bedürftigen zu lindern, und die gute Sache zu befördern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 10. Mai 1828.

Nr. 78 Freyenwalder Gesundbrunnen. I. 547. Mai.

Die heilsamen Wirkungen, welche die Bäder auf dem Königl. Gesundbrunnen zu Freyenwalde auch im vorigen Jahre wieder bewiesen haben, die Annehmlichkeit des Aufenthalts daselbst, der hohe Grad der Vollkommenheit, den die Brunnen- und Badeanstalten des Königl. Gesundbrunnens durch lange und thätig fortgesetzte Verbesserungen erlangt haben, und die auf Erfahrung gegründete Empfehlung derselben von Seiten der bewährtesten Aerzte (vom Herrn Staatsrath Hufeland im Märzstücke des Journals der praktischen Heilkunde 1828) läßt auch für dieses Jahr einen zahlreicheren Besuch hoffen.

Zum Trinken der künstlichen Mineralwässer auf dem Brunnen sind wieder die Einrichtungen vollständig getroffen. Auch ist ein zweites russisches Dampfbad angelegt worden. Die Preise der Miethen für eine beliebige Kurzeit sowohl, als für einen kürzern Aufenthalt, sind verhältnißmäßig eben so billig, als die der Bäder, welche in jeder Art auf das zweckmäßigste und vollkommenste benutzt werden können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, werden die Schulbehörden und Schulen hierdurch auf die von dem Hofrath Heeren in Göttingen und dem Professor Ukert in Gotha herauszugebende Geschichte der europäischen Staaten aufmerksam gemacht.

Ueber dieses zeitgemäße Werk enthält das, zu dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts gehörige Extrablatt die nähere Ankündigung.

Potsdam, den 29. April 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobigung.

Der Wirthschafts-Inspektor Baumgarten zu Falkenrehde im Osthavelländischen Kreise, hat daselbst unter Mitwirkung seines Prinzipals, des Amtsraths Uebel, sämmtliche Ackerschläge mit Obstbäumen bepflanzt, und sich dadurch ein besonderes Verdienst erworben, welches zur Nacheiferung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Potsdam, den 9. Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Mit Genehmigung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums, sollen die Grundstücke des Amts Alt-Ruppin verkauft werden. Es ist ferner genehmigt, daß davon drei bedeutende Etablissements gebildet, und 198 Morgen 28 □Ruthen, in 20 kleine Parzellen vertheilt, auch daß den erstern die entbehrlichen Gebäude des Amts Alt-Ruppin zugelegt werden sollen.

Von den drei Etablissements besteht das

I. in dem in der Stadt Alt-Ruppin belegenen Schäfereigehöfte. Hierauf befindet sich
1) ein Wohnhaus von Holz, 56 Fuß lang, 30 Fuß tief;
2) ein Schaafstall von Holz, 160 Fuß lang, 43 Fuß tief, und
3) ein Brunnen.

Der jetzige Werth dieser Gebäude ist in diesem Jahre durch den Departements-Baubedienten abgeschätzt zu 347 Thl. 5 Sgr.

An Grundstücken sind dazugelegt:

a) an Acker: Gerstland IIter Klasse		33 Morg.	92 □Ruth.,	
Haferland Ister „		19 „	170 „	
„ IIter „		1 „	1 „	
		54 Morg.	83 □Ruth.;	
b) an Wiesen: p. Morgen 14 Zentner Heu	— Morg. 29 □Ruth.,			
p. „ 8 „ „	5 „ 68 „			
p. „ 4 „ „	— „ 27 „			
p. „ 2 „ „	1 „ 116 „			
p. „ 1 „ „	— „ 75 „			
unbrauchbar	— „ 36 „			
		7 „	171 „	
c) Gärten		— „	90 „	
d) Hof- und Baustellen		1 „	40 „	
		64 Morg.	24 □Ruth.	

wovon nach den Sätzen der jetzigen Veranschlagung ein jährlicher Ertrag ermittelt ist von	111 Thl.	8 Sgr.	11 Pf.	
Hiervon wird ⅙ an Grundsteuer jährlich entrichtet, macht abgerundet	18 „	15 „	— „;	
bleibt Ertrag	92 Thl.	23 Sgr.	11 Pf.	
Diesen mit 5 Thl. für 100 Thl. zu Kapital gerechnet, macht	1856 Thl.	20 Sgr.		
Hierzu der taxirte Werth der Gebäude mit	347 „	5 „,		
macht zusammen das Minimum des Kaufgeldes von	2203 Thl.	25 Sgr.,		

welche Summa bei der Lizitation zuerst angenommen wird.

II. Ein Etablissement, gebildet aus folgenden Gebäuden:
a) einem massiven Gebäude zum Betrieb der Brau- und Brennerei, von 90 Fuß lang, 38 Fuß tief, 1 Etage 14 Fuß hoch;
b) einem massiven Wohnhause von einer Etage, 52 Fuß lang, 36 Fuß tief;

auf wie hoch das Minimum des Kaufgeldes festgestellt ist, dies alles enthalten die Verkaufsbedingungen, und wird im Termin bekannt gemacht werden.

V. Eine Wiese, welche enthält: an nutzbaren Grundstücken...... 23 Morg. 104 □Ruth.,
an Acker........................ 1 = 74 =
unbrauchbar..................... — = 150 =
25 Morg. 148 □Ruth.,
mit dazuzulegender Fläche von................................ 80 = — =
bisheriges Hütungsrevier, liegt zwischen Alt- und Neu-Ruppin, und stößt unterhalb mit der Wiese am Rhinsee, oberhalb mit der Hütung am großen Wege nach Neu-Ruppin. Dieser Lage wegen eignet es sich vorzüglich gut zur Errichtung eines neuen Etablissements. Es ist der Ertrag angenommen von jährlich für die Wiese................ 29 Thl. 26 Sgr.,
für Hütung.................. 13 = 10 =
43 Thl. 6 Sgr.;
davon $\frac{1}{6}$ als künftige Grundsteuer mit.............................. 7 = 6 =,
bleiben.. 36 Thl.,
welche mit 5 für 100 an Kapital ein Minimum des Kaufgeldes beträgt von........720 Thl.

Auch kann, wenn die Käufer der vorgenannten Grundstücke es wünschen, die Hälfte der Rente als ein Domainenzins vorbehalten werden, und würde dann, wie die Bedingungen es näher nachweisen, die andere Hälfte das Kaufgeld bilden.

Der Lizitations-Termin ist auf dem Amte Alt-Ruppin am 2. Juni, Morgens 9 Uhr, vor dem Herrn Geheimen Regierungsrath Bräunlich angesetzt. Die Bedingungen des Verkaufs, worin auch die Zahlungstermine aufgenommen sind, können

in Alt-Ruppin beim dortigen Beamten, Herrn Ober-Amtmann Bütow,
beim Justiz-Assessor Herrn Sichler,
in Potsdam in der Registratur der Königl. Regierung, Dritte Abtheilung,

eingesehen werden. Erfolgt der Zuschlag von den höhern Behörden, so geschieht die Uebergabe am 2. Juli d. J. Außer den hier benannten Lasten haften keine auf den Grundstücken, welche insbesondere auch hütungsfrei sind. Potsdam, den 28. April 1828.

Königl. Regierung. Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

° Da in dem auf den 14. April d. J. angesetzt gewesenen Termin zur Verpachtung der, in der Teltower Vorstadt bei Potsdam belegenen Wassermühlen, und der Windmühle bei Drewitz, nebst Pertinenzien, kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird hiermit ein anderweitiger Lizitationstermin auf

den 28. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr,

im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Hrn. Regierungs-Referendarius Schrader anberaumt.

Wir wiederholen hierbei, daß die gedachten Mühlen seit dem Jahre 1819 für einen Pachtzins von 2900 Thlr. inkl. 967$\frac{1}{2}$ Thlr. Gold verpachtet sind, zu Trinitatis d. J. pachtlos werden, und von da ab auf 6 Jahr anderweit im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden sollen.

Die von den zu verpachtenden Objekten in dem Jahre 1818 bis 1819 gefertigten Anschläge, so wie die bei der neuen Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, können in unserer Registratur, und letztere auch auf dem Amte Mühlenhof in Berlin eingesehen werden.

Potsdam, den 13. Mai 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Der mitunterzeichnete Proviantmeister hat zeither, im Auftrage unserer vorgesetzten Behörde, zur Erleichterung des Absatzes Hafer auf den hiesigen Märkten angekauft, und es ist höhern Orts ihm jetzt aufgegeben worden, diesen Ankauf auch auf Roggen auszudehnen, jedoch

soll derselbe nur von Produzenten aus erster Hand erfolgen.

Wir stellen nun den Herren Produzenten anheim, ob sie geneigt sind, Anerbietungen von ganz magazinmäßigem, dem hiesigen Markte überwiesenem Roggen, gegen einen den hiesigen Marktpreisen angemessenen Preis zu machen.

Die Abnahme des Roggens erfolgt in dem Magazin, Köpnicker Straße Nr. 17, und die sofortige Zahlung des Kaufpreises im Lokale des Proviantamts ebendaselbst.

Nur Roggen, welcher hier zur Stelle ist, wird angekauft; ein Ankauf auf Probe und Zeit findet dagegen nicht Statt.

Berlin, den 1. Mai 1828.

Königl. Proviantamt.
Langheinrich. Tangermann.

Es werden gegenwärtig im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für die Kurmark, von mir nachfolgende Separations- und Ablösungs-Angelegenheiten bearbeitet:

1) die Separation des Ahrensdorfer Bruches, bei welcher die Dominien und Gemeinden Ahrensdorf, Stangenhagen, Schönhagen, und die Gemeinde Hennikendorff, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, interessiren;
2) die Separation des sogenannten Prietelbusches zwischen dem Dominio Blankensee und dem Dominio und der Gemeinde Schönhagen, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise;
3) die Ablösung des Naturalfruchtzehenten, welcher der Pfarre zu Blankensee auf den Ländereien des Dominii Blankensee, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, zusteht;
4) die Ablösung verschiedener Dienste, welche die Einsassen zu Schönhagen dem Dominio daselbst, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise belegen, zu gewähren haben;
5) die Ablösung verschiedener Naturalprästationen, welche einige Grundbesitzer aus Treuenbrietzen, Niemegk, Garrey, Rädigke und Lüße dem Dominio Blankensee, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, zu gewähren verpflichtet sind, und
6) die Separation eines gemeinschaftlichen Hütungs-Revieres zu Neuendorf, Amts Belzig, zwischen den Gemeindemitgliedern daselbst,

bei welchen sich ergeben hat, daß:

a) die Besitzerin der Lehngüter Blankensee und Ahrensdorf, Frau Elisabeth Christiane von Thümen geborne von Thümen,
b) der Besitzer der Lehngüter Stangenhagen und Schönhagen, Herr Friedrich Ernst von Thümen,
c) die Besitzer der zum Schulzengute zu Neuendorf gehörigen 6 Lehnhufen, die minorennen Geschwister Paul,
d) der Besitzer zweier Lehnhufen zu Neuendorf, Hüfner Martin Grabow,

mit lehnsfähiger Descendenz nicht versehen sind.

In Gemäßheit des § 11 des Ausführungsgesetzes, der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 bringe ich diese schwebenden Separations- und Ablösungsgeschäfte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und überlasse es allen denen, welche wegen der bestehenden Lehns- und agnatischen Verhältnisse ein Interesse dabei zu haben vermeinen, in dem auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer, Schwerdtfegerstraße Nr. 11 hierselbst, anberaumten Termine zu erscheinen, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung der Separations-Pläne und der Ablösungs- und Renteberechnungen zugezogen sein wollen.

Diejenigen Interessenten, welche sich in dem angesetzten Termine nicht melden, werden später mit keinen Einwendungen gegen die Separationspläne, Ablösungs- und Renteberechnungen gehört werden, und müssen die Auseinandersetzung und Ablösung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen.

Potsdam, den 17. April 1828.

Müller, Oekonomie-Kommissarius.

Das hierselbst belegene, dem hiesigen Bürger Ludwig Janse zugehörige Bürgergut, soll nebst sämmtlichen Pertinenzien auf den Antrag

Der Unterzeichnete ist Willens, seine vor dem Königsthore hiesiger Stadt belegene Bockwindmühle nebst Wohnhaus, Stallung und Garten, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und hat zu diesem Behufe einen Bietungstermin an Ort und Stelle auf den 20. Juni 1828 anberaumt, zu welchem er zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch einladet.

Die Mühle ist in sehr gutem Zustande, vor einigen Jahren erst neu erbaut und hat zwei Mahlgänge; das Wohnhaus ist ebenfalls im besten Zustande, hat zwei Wohnstuben, zwei Kammern, eine Küche, einen Keller und hinlänglichen Bodenraum. Die Stallung besteht aus einem Pferdestalle für zwei Pferde, einer Wagenremise, einem Kuhstalle für zwei Kühe und einem Maststalle zu vier Schweinen eingerichtet. Das ganze Grundstück, welches auch einen gangbaren Brunnen hat, ist durch ein dauerhaftes Gehege eingeschlossen.

Sollte in dem anberaumten Termine nicht der Zuschlag erfolgen können, so soll derselbe Termin zur einstweiligen Verpachtung der Mühle u. s. w. benutzt werden.

Im Falle des Verkaufs derselben aber ist es nur nöthig, daß 1000 bis 1500 Thl. gleich beim Zuschlage gezahlt werden, die Rest-Kaufsumme kann gegen hypothekarische Sicherheit und zu 5 Prozent Zinsen auf dem Grundstücke stehen bleiben

Die nähern Bedingungen über den Verkauf und resp. Verpachtung der Mühle u. s. w. können beim Unterzeichneten jederzeit eingesehen werden. Neu-Ruppin, den 2. Mai 1828.

Joh. Heinr. Kuhpfahl, Zimmermeister.

Von Einem Hochpreislichen Ministerio des Innern ist mir unterm 8. April d. J.,

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung meines, mittelst niedergelegter genauer Zeichnung und Beschreibung als in seiner Form neu und eigenthümlich anerkannten Apparats zur schnellen Abkühlung heißer Flüssigkeiten in geschlossenem Raum, (hauptsächlich bei Bierwürze und Branntweinmaische anwendbar) und Psykter benannt,

ein Patent auf 8 Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültig, ertheilt worden, welches ich hiermit vorschriftsmäßig bekannt mache. Erfurt, den 23. April 1828.

R. Brenner,
Kaufmann und Brennereibesitzer.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ist mir von Einem Hohen Ministerio des Innern unterm 22. d. M. ein Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung der von mir für Pianoforte's und andre ähnliche Saiten-Instrumente angegebenen, durch niedergelegte Zeichnung und Beschreibung erläuterten Methode, den Stimmstock zu formen und anzubringen, auf 8 nach einanderfolgende Jahre für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden, welches ich vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 28. April 1828.

J. C. Andrée,
musikalischer Instrumentenmacher,
alte Jakobsstraße Nr. 77.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von Seiten Eines Hohen Ministeriums des Innern ein, vom 10. April d. J. an, auf acht Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent

auf die alleinige Anfertigung eines Zinnobers nach der, der hohen Behörde vorgelegten Beschreibung meines Verfahrens,

gnädigst ertheilt worden.

Die Berliner Zeitungen vom 29. April und 2. Mai d. J. enthalten das Nähere über Preis und Eigenschaft desselben.

Kupferberg, den 4. Mai 1828.

Der Apotheker C. A. Du Bois.

Es sind am Montage den 5. Mai d. J. zwei Pferde von der Weide zu Friesack abhänden gekommen, beides Fuchsstuten mit Blesse und weißen Hinterfüßen, das eine 4 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll hoch, das andere 7 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch. Sollten solche auf irgend eine Art angehalten sein, so wird gebeten, sie gegen Erstattung der Kosten nach Friesack bei dem Ackerbürger Kröcher abliefern zu wollen.

Friesack, den 9. Mai 1828.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 30. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1143. Die Verordnung, das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere betreffend. Vom 3. Mai 1828.

Nr. 1144. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Mai 1828, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbe-Zweck gerichteten Privatvereine betreffend.

Bekanntmachung,
die ständische Landarmen-Direktion in der Kurmark zu Berlin betreffend.

Auf den Antrag der Provinzialstände der Mark Brandenburg auf dem ersten, im Jahre 1824 gehaltenen Landtage, haben Se. Majestät der König in dem Landtagsabschiede vom 17. August 1825 sub B Nr. 8 Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die ständische Verwaltung der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1808 § 6 bisher von den Königl. Regierungen bearbeiteten Landarmen-Angelegenheiten unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden wieder hergestellt werde, und gleichzeitig bestimmt, daß die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt durch Kommissarien mit den Ständen die nach der Erfahrung etwa nöthigen Modifikationen der Reglements, so wie die künftige Einrichtung der Verwaltung berathen, und Vorschläge zur Beschließung einreichen sollen.

Nachdem diese Angelegenheit auf den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark durch Abgeordnete der Stände mit Kommissarien der Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. berathen, und die Verhandlungen an des Herrn Ministers des Innern Exzellenz zur weitern Bestimmung eingereicht worden sind, haben des Königs Majestät über das Landarmen-Wesen der Kurmark nach Inhalt der nachstehend sub A beigefügten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. März d. J. zu entscheiden, und die Ausführung des hiernächst von des Herrn Ministers des Innern Exzellenz unterm 13. März d. J. vollzogenen, sub B beifolgenden Regulativs zu genehmigen geruhet. In Gemäßheit des § 2 dieses Regulativs ist über eine provisorische Geschäftsordnung der neuen ständischen Landarmen-Direktion in der Kurmark mit den Mitgliedern derselben am 12. d. M. Rücksprache genommen, und

dieselbe nach Ausweis der Anlage sub C von mir festgestellt worden. Von den gewählten und Allerhöchst bestätigten Mitgliedern der Landarmen-Direktion, als:

a) dem Herrn General-Lieutenant von der Marwitz auf Friedersdorf,

b) dem Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath von Schütze auf Schöneiche und

c) dem Herrn Burgemeister Thiede zu Brandenburg,

wird der Geheime Ober-Regierungsrath Herr von Schütze die im § 2 und 3 der provisorischen Geschäftsordnung erwähnten Geschäfte eines beständig zu Berlin anwesenden Deputirten der Landarmen-Direktion übernehmen.

Indem ich die obigen Bestimmungen im Verfolg eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 13. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, benachrichtige ich die Behörden und Einwohner, daß die neue ständische Landarmen-Direktion in der Kurmark zu Berlin, nach einer mit dem Allerhöchst ernannten Königl. Kommissarius, Regierungs-Vize-Präsidenten Herrn Böttger zu Potsdam, und den Mitgliedern der Direktion getroffenen Vereinbarung, unter dem Vorsitze des Königl. General-Lieutenants Herrn Freiherrn von der Marwitz Exzellenz, mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten wird. Die Behörden und Einwohner haben sich daher vom gedachten Tage an, in den das Landarmen-Wesen des Regierungsbezirks Potsdam betreffenden Angelegenheiten, soweit solche nach Inhalt der obenerwähnten Bestimmungen auf die neue ständische Landarmen-Direktion übergehen, nicht weiter an die gedachte Königl. Regierung zu Potsdam, sondern an die neue ständische Landarmen-Direktion in der Kurmark zu Berlin zu wenden.

Berlin, den 20. Mai 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

A.

Auf Ihren Bericht vom 16. v. M. über die Zurückgabe des Kurmärkschen Landarmenwesens an die Stände, bestätige Ich zuvörderst die von dem Kommunal-Landtage auf 6 Jahre gewählten Mitglieder der Landarmen-Direktion, namentlich den General-Lieutenant v. d. Marwitz als Direktor, den Geheimen Ober-Regierungsrath v. Schütze und den Burgemeister Thiede, genehmige auch, daß dem Regierungs-Vize-Präsidenten Böttger zu Potsdam als Königl. Kommissario die Aufsicht und Kontrole der Direktion in landespolizeilichen Beziehungen übertragen werde.

Hiernächst lasse Ich Ihnen die Mir eingereichten Entwürfe eines vorläufigen Regulativs über die Einrichtung der Direktion beikommend zurücksenden, und ertheile zur Ausführung des unter Litt. B. ausgearbeiteten Regulativs Meine Genehmigung mit der Maasgabe, daß die Direktion unter Theilnahme des von Mir ernannten Kommissarii noch im Laufe dieses Jahres das vorbehaltene ausführliche Reglement, in Beziehung sowohl auf die das Wesentliche des Landarmenwesens, als auf die den Geschäftsbetrieb betreffenden Vorschriften, aus den vorhandenen ältern Reglements unter den durch die veränderten Verhältnisse herbeigeführten Modifikationen zusammenstelle, und dem Ober-Präsidenten zeitig einreiche, damit es von demselben mit seinen etwanigen Bemerkungen dem nächsten Kommunal-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde. Ich autorisire Sie, auf den Grund des vorläufigen Regulativs die Landarmen-Direktion, welcher Sie Meine Bestätigung be-

kannt zu machen haben, in Thätigkeit zu setzen, und derselben die Verwaltung der Landarmen-Angelegenheiten nebst der Kasse und den Landarmen- und Irrenanstalten zu Strausberg, Wittstock und Ruppin überweisen zu lassen, wobei die nähern Bestimmungen über die von den Ständen erhobenen Ansprüche an das zur Strafanstalt eingerichtete Landarmenhaus in Brandenburg, und die dieserhalb so wie wegen des Landarmenhauses zu Wittstock erforderliche Auseinandersetzung vorbehalten werden. Berlin, den 8. März 1828.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

Friedrich Wilhelm.

B. **Regulativ,**
betreffend die Einrichtung der ständischen Landarmen-Direktion in der Kurmark.

§ 1. Der neu einzurichtenden ständischen Landarmen-Direktion wird das Landarmenwesen der Kurmark, und zwar der vormaligen allgemeinen Assoziation derselben, also mit Ausschluß der zu letzterer nicht gehörigen Städte Berlin und Potsdam, desgleichen der hiervon ausgenommenen Theile der Ukermark, nicht minder mit Ausschluß der Altmark und der zum Frankfurter Regierungsbezirk geschlagenen Theile des ehemaligen Landarmen-Verbandes überwiesen, — vorbehältlich der weitern Bestimmungen über die künftige Begränzung jenes Verbandes. Diese Verwaltung wird der Direktion sowohl in ökonomischen als landespolizeilichen Beziehungen übertragen. Ihr Wirkungskreis umfaßt mithin

1) an Kommunal-Gegenständen: die Verwaltung des Landarmenfonds und der resp. Landarmen- und Invaliden- auch Irren-Anstalten; desgleichen die Erfüllung der Landarmenpflege und der damit verbundenen Unterstützungs-Verpflichtungen;
2) an polizeilichen Gegenständen: die Aufgreifung und Einlieferung der Bettler, Vagabunden und Arbeitsscheuen, die Aufnahme der Wahn- und Blödsinnigen in die resp. Anstalten, die Transportirung, Behandlung, Detentionszeit und Entlassung dieser Personen.

Zur Richtschnur der Landarmen-Direktion dienen überhaupt und im Einzelnen die über jene Gegenstände vorhandenen Reglements, Instruktionen und Verordnungen. Insbesondere muß die Genehmigung des Ministerii eingeholt werden, wenn die Detentionszeit der Vagabunden und Bettler auf längere Zeit als zwei Jahre Statt finden soll. Der Regierung aber verbleiben die Straffestsetzungen wegen der Kontraventionen gegen die zur Abstellung der Straßenbettelei, imgleichen wegen des Aufgreifens, des Transports und der Ablieferung der Vagabunden und Bettler ertheilten Vorschriften. An eben diese Behörde hat sich die Landarmen-Direktion zu wenden, wenn die Ortsgemeinen die ihnen angesonnene Verpflichtung zur Uebernahme der ihnen zugewiesenen Armen, und die Verpflichtung zur Erstattung der für dieselben aufgewendeten Kosten in Abrede stellen. Die Kreis-Landräthe und Ortsbehörden haben den Requisitionen der Landarmen-Direktion in Angelegenheiten ihres Ressorts gebührende Folge zu leisten. Mögte sich eine oder die andere Be-

hörde darin säumig erweisen, so wird die Regierung dieselbe durch die ihr zuständigen Disziplinar-Verfügungen zu deren Erfüllung anhalten.

§ 2. Die ständische Landarmen-Direktion soll aus drei von dem Kommunal-Landtage der Kurmark gewählten Mitgliedern bestehen. Zum Sitz der Landarmen-Direktion ist Berlin bestimmt; die Kasse soll wieder auf der Landschaft sein. Das Geschäftslokale für die Verwaltung und deren Büreaus ist von der Direktion nach eigenem Ermessen zu beschaffen. Der Geschäftsbetrieb der Direktion, als wegen der periodischen Zusammenkünfte der Mitglieder, wegen der zum Beschlusse der Gesammtheit gehörigen und der außer den ordentlichen Zusammenkünften abzumachenden Geschäfte, u. s. w., soll vor Einführung der Direktion, nach vorgängiger Rücksprache mit den dazu ernannten Mitgliedern, durch den Oberpräsidenten der Provinz geordnet und provisorisch festgestellt werden.

§ 3. Zur Ausübung der Kontrole und Oberaufsicht des Staats über die Landarmen-Direktion wird von des Königs Majestät ein Staatsbeamter beauftragt, der in dieser Eigenschaft den Vorsitz führt, so oft er an den Berathungen der Direktion Theil nimmt. Der zu dieser Aufsicht berufene Staatsbeamte führt aber nicht eine Mitverwaltung, sondern ohne positive Einwirkung nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses. In dieser Hinsicht wird derselbe vorzüglich auch eine gleichförmige Richtung mit den bei der Regierung verbleibenden übrigen Gegenständen der Sicherheits- und Armen-Polizei zu befördern, und etwanige Meinungsverschiedenheiten durch Vermittelung zu beseitigen haben. Findet der Königliche Kommissarius Bedenken bei den Beschlüssen der Direktion, und ist deshalb eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an die vorgesetzte Instanz zur Entscheidung berichtet werden; einstweilen aber darf die Direktion nichts gegen den Widerspruch des Erstern verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maaßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höhern Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

Alle Instanzberichte der Landarmen-Direktion gehen durch die Hände dieses Staatsbeamten zur Durchsicht und etwanigen Hinzufügung seines Gutachtens; desgleichen gehen zu seiner Kenntnißnahme alle Verfügungen an die Landarmen-Direktion bei demselben durch.

§ 4. Zunächst vorgesetzte Instanz der ständischen Landarmen-Direktion in den, nach den Reglements zur höhern Genehmigung vorbehaltenen Gegenständen und in allen Beschwerde-Sachen, ist der Oberpräsident der Provinz. Höhere Instanz ist das Ministerium des Innern.

§ 5. Die in den §§ 101 — 105 des Landarmen-Reglements vom 16. Juni 1791 bestimmten Funktionen der landschaftlichen Versammlung im neuen Biergelde, sowohl beim Etats- und Rechnungswesen der Landarmen-Direktion, als bei allen Verbesserungsvorschlägen, gehen nach der jetzigen ständischen Verfassung auf den jedesmaligen Kommunal-Landtag über.

Die Rechnungen der Anstalten werden von der Direktion revidirt und dechargirt, die Hauptrechnung des Landarmenfonds von der Direktion nur abgenommen, und dem Kommunal-Landtag zur Revision und Decharge vorgelegt. Die Einsen-

dung dieser Rechnungen an die Königl. Ober-Rechnungskammer findet nicht mehr statt. Die Einnahme- und Ausgabe-Etats werden von der Landarmen-Direktion entworfen, vom Kommunal-Landtage festgesetzt, und dann von der Direktion an die vorgesetzte Instanz zur Bestätigung eingereicht. Die in den §§ 74 und 102 des Reglements vom 16. Juni 1791 angeordneten Nachweisungen von dem Zustande und Fortgange der Landarmen-Verwaltung, sollen von der Direktion ferner durch das Regierungs-Amtsblatt jährlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 13. März 1828.

(L. S.)

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

C. Provisorische Geschäftsordnung
für die ständische Landarmen-Direktion in der Kurmark zu Berlin, mit Rücksicht auf § 2 des Regulativs des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. März 1828.

§ 1. Die Verwaltung der ständischen Landarmen-Direktion in der Kurmark zu Berlin erstreckt sich nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Mai d. J. auf folgende Kreise des Potsdamer Regierungsbezirks:

1) West-Priegnitz,
2) Ost-Priegnitz,
3) West-Havelland,
4) Ost-Havelland,
5) Zauche,
6) Luckenwalde,
7) Teltow-Storkow,
8) Nieder-Barnim,
9) Ober-Barnim,
10) Ruppin,
11) in dem Angermündeschen, Templinschen und Prenzlowschen Kreise die Domainen und Domainen-Einsassen, desgleichen die Joachimsthalschen Schulämter nebst Pertinenzien, die Städte, mit Ausschluß von Prenzlow und Strasburg, die zur Herrschaft Schwedt gehörigen Güter, die Rittergüter Biesenbrow, Zützen, Flemsdorf und Bredowswalde im Angermündeschen Kreise, so wie die im Templinschen Kreise belegenen Rittergüter des ehemaligen Glien- und Löwenbergschen Kreises.

§ 2. Die Direktion muß sich in jedem Monat einmal in ihrem Geschäftslokal zu Berlin zum ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte in regelmäßigen Sessionen versammeln, in der Zwischenzeit aber durch einen beständig in Berlin anwesenden Deputirten sich vertreten und die Geschäfte besorgen lassen.

§ 3. Der Vorsitzende der Direktion leitet und vertheilt in der Regel die Arbeiten. Von einer Session zur andern besorgt solche der aus den Mitgliedern der Direktion erwählte Deputirte, welcher beständig in Berlin anwesend sein muß.

§ 4. In den Versammlungen sind die Verhandlungen kollegialisch, und es wird durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des

Vorsitzenden, und in dessen Abwesenheit die des anwesenden, nach den Dienstjahren ältesten Direktors den Ausschlag. Um indeß einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen wenigstens zwei Mitglieder der Direktion anwesend sein. Schriftliches Votiren der Nichtanwesenden wird bei dem Beschlusse nicht beachtet.

§ 5. Der beständige Deputirte ist verpflichtet, alle an die Direktion eingehenden Sachen zu erbrechen, und auf diejenigen, die keinen Aufschub leiden, im Namen der Direktion sofort zu verfügen. In zweifelhaften Fällen, oder wenn es ihm sonst angemessen erscheint, kann er mit einem oder dem andern der abwesenden Herren Direktoren schriftliche Rücksprache nehmen, und hiernächst das Weitere veranlassen.

§ 6. Sowohl die von dem Deputirten selbst abgemachten, als alle übrigen Sachen werden in der nächsten Session der Direktion zur Kenntniß und zum Vortrag gebracht. In jeder Session wird ein Konferenz-Protokoll geführt, welches dem Königl. Kommissarius stets abschriftlich mitzutheilen ist. Die in der Session beschlossenen, abgemachten und ausgefertigten Sachen werden in den Reinschriften von wenigstens zwei Mitgliedern der Direktion vollzogen.

§ 7. Die Repartition der Landarmen-Beiträge innerhalb der gesetzlich feststehenden Beitragssätze wird mit Zustimmung des Königl. Kommissarii von der Direktion festgesetzt, und die festgesetzte Summe von den Landräthen und Magisträten an die Kasse der Landarmen-Direktion abgeführt, welche zu den gesetzlichen Zwecken unbeschränkt über diese Gelder disponirt.

§ 8. Die besondern Geschäfte der Direktion sind theils ökonomische, theils polizeiliche, theils allgemeine Aufsichtsgeschäfte in beiden Rücksichten.

§ 9. I. In Rücksicht der ökonomischen Geschäfte hat die Direktion die Aufsicht über die jetzt bestehenden Landarmenhäuser zu Strausberg und Wittstock, und über das Land-Irrenhaus zu Ruppin, die allein von ihr abhängen.

Die Direktion ist indeß verbunden, bis zum Erscheinen des vorbehaltenen Reglements, in Absicht des gesammten Personals der Inspektionen die bestehenden Vorschriften zu beachten, hat jedoch das Recht, sogleich nach Uebernahme der Geschäfte vakante Stellen selbst zu besetzen.

§ 10. Alle Monat muß die Kasse von einem Mitgliede der Direktion revidirt werden, und zwar an dem Tage, wo die Revision der Königl. Kassen in Berlin vorschriftsmäßig statt hat. Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, haben zwei Schlüssel zwei der Herren Direktoren und einen der Rendant.

§ 11. Der Verwaltungsetat muß zu rechter Zeit von der Direktion zusammengestellt, und in der Session zum Vortrag gebracht, darüber eine besondere Verhandlung aufgenommen, und diese bei den Etatsakten aufbewahrt werden.

§ 12. Es ist nothwendig, daß die Landarmen- und Irrenanstalten öfters, und wenigstens jede zweimal im Jahre von einem Mitgliede der Direktion zu unbestimmter Zeit revidirt werden, so wie auch wenigstens einmal in jedem Jahr, nach der Anordnung des Vorsitzenden, eine extraordinaire Revision der Landarmen-Kasse zu Berlin vorgenommen werden muß.

§ 13. II. Die polizeilichen Geschäfte der Direktion umfassen die Sorge für die Aufgreifung und die Festhaltung der Bettler und Vagabunden, und den Trans-

port derselben in die Anstalten, nach Inhalt der deshalb ergangenen Vorschriften und Grundsätze und der Erläuterungen derselben, welche in den abzuliefernden Akten enthalten sind. Die Direktion bestimmt in dieser Beziehung für jeden Fall über die Aufnahme eines Subjekts; von dem beständig anwesenden Deputirten kann dieses nur provisorisch geschehen bis zur nächsten Versammlung der Direktion, die alsdann definitiv verfügt, die Aufnahme sanktionirt, und die Zeit der Detention bestimmt.

Dies gilt auch von der Verlängerung der Detentionszeit unter der im Regulativ bemerkten Beschränkung, so wie von der Entlassung eines detinirten Subjekts. In beiden Fällen ist zuvor die Inspektion des Hauses mit ihrem Gutachten zu hören.

§ 14. Gleichmäßig liegt der Direktion die Sorge für die Irren und Blödsinnigen ob, nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen.

§ 15. Ein Hauptaugenmerk hat die Direktion auf die sichere Verwahrung der in die Anstalt abgelieferten Personen zu richten.

§ 16. III. Pflicht der Direktion ist es auch, für angemessene Beschäftigung der eingelieferten Irren, Bettler und Vagabunden, und für die moralische Besserung der Detinirten nach Kräften zu sorgen, und zu dem Ende die bereits bestehenden Einrichtungen zu erhalten, und immer mehr zu vervollkommnen.

§ 17. Der Direktion wird überlassen, zur Erfüllung der ihr obliegenden wichtigen Verbindlichkeiten die vorstehend bemerkten ökonomischen, polizeilichen und Aufsichts-Geschäfte unter sich dergestalt zu vertheilen, daß jedes Mitglied der Direktion nach seiner Neigung und gemeinschaftlichem Beschluß einen Theil der Geschäfte zur vorzugsweisen Besorgung übernimmt.

§ 18. Das Subalternen-Personal wird von der Direktion ausgewählt und angestellt. Der Ordnung, Sicherheit und Uebersicht der Geschäfte wegen sind diejenigen Journale zu führen, von welchen Schemata hierbei liegen, und zwar:

A. Schema zum Haupt-Journal,
B. Schema zum Konzepten-Journal,
C. Schema zum Termin-Journal.

Berlin, den 20. Mai 1828.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Bekanntmachung
wegen Verleihung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministerii des Innern vom 1. d. M. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß, wenn bei dem Gesuche um Verleihung der Ritterguts-Qualität für größere, mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht versehene Landgüter zuvörderst um letztere, als Bedingung der ersten, nachgesucht werde, in jedem vorliegenden Falle zuvörderst zu untersuchen sei, ob spezielle, auf der Lokalität des Grundstücks oder auf der Persönlichkeit des Eigenthümers beru-

hende Gründe vorhanden sind, die Verleihung zu bewilligen oder zu versagen. Das erwähnte Königl. Ministerium hat sich gleichzeitig dahin geäußert, daß es in Folge dieser Bestimmung immer darauf ankommen werde, näher anzugeben:

1) welches die geographische Lage des Gutes sei? namentlich, ob solches isolirt, oder in einer Dorfgemeine liege? und in letzterem Falle, in welcher Verbindung es mit der Gemeine stehe?
2) Ob die Gerichtsbarkeit nur über das Gut und die auf dessen Grundstücken wohnhaften Nicht-Eximirten, oder auch über die zur Gemeine gehörigen Einwohner gesucht werde?
3) Wenn die Gerichtsbarkeit nur über das Gut gesucht wird, so ist anzugeben, welche Personen, außer dem Gesinde im engeren Sinne, auf demselben wohnen? auch ob sie sich blos als Miether, oder in Folge eines an ihrer Wohnung sammt Zubehör ihnen zustehenden Realrechts, z. B. eines Erbpachts, sich auf dem Gute und den dazu gehörigen Grundstücken befinden? Im letztern Falle ist auch anzugeben, ob diese Erbpächter ꝛc. gegen die Ueberweisung an die dem Gute zu verleihende Gerichtsbarkeit etwas einzuwenden haben, oder damit einverstanden sind?
4) Wenn die Gerichtsbarkeit über die Gemeine, in welcher das Gut liegt, zugleich gesucht wird, ist näher zu ermitteln, ob die Gemeine selbst damit einverstanden ist? oder ob und welche Einwendungen sie dagegen vorzubringen hat?
5) In allen Fällen muß die bestimmte Erklärung des Gutsbesitzers über die Einrichtung erfolgen, welche er in Beziehung auf die Ausübung der Jurisdiktion zu treffen beabsichtigt, namentlich: ob er solche durch einen eigenen Justitiarius ausüben lassen, oder die Gerichtsbarkeit im engern Sinne einem benachbarten Königl. Gerichte delegiren, und sich nur die Verwaltung der Polizei selbst, oder durch einen gehörig qualifizirten Bevollmächtigten vorbehalten will? Das letztere scheint in allen den Fällen, wo die Gerichtsbarkeit nur über das Gut verliehen werden soll, angemessen, da sich bei einem so kleinen Gerichtssprengel die zur ordentlichen Rechtspflege erforderlichen Einrichtungen kaum treffen lassen.
6) Ob die Persönlichkeit und das Verhältniß des Besitzers das Gesuch unterstützen, oder ob nach derselben vielleicht besondere Bedingungen, namentlich in Hinsicht der Polizeiverwaltung aufzustellen sein dürften.

Indem ich die vorstehenden Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich, etwanige Anträge auf Verleihung der Gerichtsbarkeit zunächst an den Herrn Landrath des Kreises zu richten, welcher darüber an die Königl. Regierung zur weitern Veranlassung Bericht erstatten wird.

Berlin, den 7. Mai 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
22sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Vorwerke Malisch und Zeschdorff, Amts Lebus, sollen, nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanzministerii, im Wege der öffentlichen Ausbietung zur anderweiten Verpachtung auf 22 Jahre, von Trinitatis d. J. ab, gestellt werden.

Zu dem Vorwerke Malisch, das im Dorfe gleichen Namens, 1 Meile von Lebus, 2 Meilen von Frankfurt a. d. O., $2\frac{1}{2}$ Meile von Cüstrin und $9\frac{1}{2}$ Meile von Berlin liegt, gehören einschließlich des $\frac{1}{2}$ Meile von dem Hauptvorwerke belegenen Nebenvorwerks Neu-Malisch, an nutzbaren Grundstücken:

2212 M.	89 □R.	Acker,
6 =	70	=	Gartenland,
201 =	151	=	Wiesen,
99 =	107	=	separirte Hütung,
53 =	87	=	Feldseen.

überhaupt 2573 M. 144 □Ruthen.

Der Acker besteht aus 1296 M. 142 □R. Weizen-, Gerst- und Haferland und 915 M. 127 □R. 3-, 6- und 9-jähriges Roggenland. An Nutzvieh sind veranschlagt 6 Stück Kühe, 3 Stück Jungvieh und 1300 Stück Schaafe.

Das $\frac{1}{4}$ Meilen von Lebus, $1\frac{1}{2}$ Meile von Frankfurt a. d. O., 3 Meilen von Cüstrin und 9 Meilen von Berlin in dem Dorfe gleichen Namens belegene Vorwerk Zeschdorff besitzt folgende nutzbare Grundstücke:

1001 M.	126 □R.	Acker,
4 =	81	=	Gartenland,
126 =	130	=	Wiesen,
66 =	72	=	separirte Hütung,

überhaupt 1202 M. 49 □Ruthen.

Der Acker besteht aus 488 M. 34 □R. Gerst- und Haferland, und 516 M. 92 □R. 3-, 6- und 9-jähriges Roggenland. An Nutzvieh sind veranschlagt 12 Stück Kühe, 6 Stück Jungvieh und 1000 Stück Schaafe.

Die Wiesen und die separirte Hütung beider Vorwerke liegen, mit Ausschluß eines Wiesenterrains von 15 M. 22 □R., bei dem Sachsendorffschen Amtsvorwerke Werder, auf dem rechten Ufer der Oder im Lebuser Bruche, von Malisch $1\frac{1}{4}$ und von Zeschdorff 1 Meile.

Dem letzteren Vorwerke stehen auch noch mehrere Hütungsberechtigungen auf anderen Grundstücken zu, welche besonders die Haltung einer feinen Schäferei sehr begünstigen. Auch übt das Vorwerk Zeschdorff die Fischerei auf dem fischreichen Zeschdorffschen, so wie auf den beiden Trepplinschen Seen aus.

Das Minimum der jährlichen Pacht ist für Malisch auf 2210 Thlr., einschließlich 735 Thlr. in Golde, für Zeschdorff dagegen auf 1290 Thlr., einschließlich 430 Thlr. in Golde, festgesetzt, außer welcher baaren Pacht Malisch noch 57 Scheffel Roggen in natura und 85 Thlr. Inventarienzinsen, und Zeschdorff 115 Thlr. an Inventarienzinsen jährlich zu entrichten hat.

Der Lizitationstermin, in welchem beide Vorwerke zusammen zur Ausbietung gestellt werden, ist auf den 10. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Dienstgebäude der Königl. Regierung angesetzt, und werden hierzu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß die näheren Pachtbedingungen nicht allein in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, sondern auch auf dem Amte Lebus zur Einsicht ausgelegt sind, und daß diejenigen Pachtbewerber, welche auf beide Vorwerke bieten, ein Vermögen von wenigstens 10000 Thlr. nachweisen müssen.

Frankfurt a. d. O., den 16. Mai 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahls schon wiederholentlich mit Zuchthausstrafe belegt gewesene, unten signalisirte Schuhmachergeselle Wilh. Dohrenburg, welcher unter polizeilicher Aufsicht gestellt worden, hat sich abermals heimlich von hier entfernt, und treibt sich wahrscheinlich bei-

telnd im Lande umher. Wir ersuchen deshalb alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, den Dobrenburg, wo er sich antreffen läßt, verhaften und an uns abliefern zu lassen. Wilsnack, den 16. Mai 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Dobrenburg ist aus Wilsnack gebürtig, 38 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augen, dergleichen Augenbraunen, eine breite Nase, schadhafte Zähne, einen schwärzlichen Bart, und ist auf dem linken Auge blind.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Tuchmachermeister Christian Oelgardt allhier zugehörigen, im Vol. I. Fol. 217 des Hypothekenbuchs verzeichneten, nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1254 Thlr. 3 Sgr. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe desselben auf den

5. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Sekretair Breithaupt angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Tax-Instrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 4. April 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bei dem Königl. Justizamte Liebenwalde ist das dem verstorbenen Königl. Justizaktuarius Kleinert gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Liebenwalde Vol. I. Fol. 265 verzeichnete Kleinbürgergut, auf den Antrag der Erben desselben zur Subhastation gestellt, und ein Bietungstermin auf den

13. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Justizamte angesetzt worden. Wir laden zu demselben Kauflustige und Zahlungsfähige mit der Benachrichtigung ein, daß das Gut sowohl im Ganzen, als in Theilen, nämlich das Haus nebst Garten und die Wiesen einzeln ausgeboten werden sollen, die Auswahl des Gebots den Erben vorbehalten, der Zuschlag von dem Konsense des Königl. Pupillen-Kollegii abhängig, und endlich der Meistbietende zwei Monat an sein Gebot gebunden ist.

Die übrigen Bedingungen und die Taxe können jeden Mittwoch in der Registratur eingesehen werden.

Liebenwalde, den 25. April 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der Kirchenacker zu Kikebusch, bestehend aus 17 Morgen 34 □Ruthen, soll in Erbpacht gegeben werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf den 27. Juni, Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Rotzis angesetzt worden. Die Gebote werden auf ein Erbstandsgeld gegen einen fixirten jährlichen Zins von 4 Thlr., oder mit Weglassung eines Erbstandsgeldes auf den Zins allein gemacht. Die näheren Bedingungen können bei uns eingesehen werden.

Königs-Wusterhausen, den 17. Mai 1828.

Königl. Justizamt Rotzis.

Das dem Bauer Schmidt gehörige, zu Klobbicke im Oberbarnimschen Kreise, 1 Meile von Neustadt und 5 Meilen von Berlin belegene Bauergut, soll aus freier Hand verkauft werden. Im Auftrage des Besitzers habe ich zur Abgabe der Gebote auf den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Gute selbst einen Termin angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Uebergabe zu Johannis d. J. erfolgen kann, und die näheren Bedingungen in meinem Geschäftslokale täglich von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Mai 1828.

Der Justizkommissarius Cassel.

Am 12. Juni d. J., Vormittags 7 Uhr, und folgende Tage, soll Verpachtungshalber das sämmtliche Gutsinventarium, bestehend in 15 Stück Ackerpferden, 1 Bullen, 42 Stück Kühen, zum Theil Oldenburger Race, 6 Stück Oldenburger hochtragenden Färsen, 12 Stück Oldenburger 1½-jährigen Kälbern, 150 Stück Fetthammeln, mehreren Gesindebetten, sämmtlichem Ackergeräth, Schaafbennen und Horten, 1 Kornfege, 1 Kartoffelmaschine, 1 vollständigen Apparat, die zur Viehfutterung bestimmten Kartoffeln zu dämpfen, sämmtlichem Molken- und einigem Hausgeräth, 1 Halben-Zerbster Wagen, 1 dergleichen leichten offenen, 1

Bienenhause zu 96 Stöcken, vor einigen Jahren erst neu erbaut, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Ceestow, den 7. Mai 1828.

von Bredow.

	Silbergeld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Pfandbriefe. Thlr.
• Seit Eröffnung der Sparkasse des Templiner Kreises sind vom 1. April 1822 bis inkl. 31. März 1828, mit Einschluß der Zinsen von den angekauften Pfandbriefen und der erstatteten Kosten für die bei Kapitals-Rückzahlungen zurückgegebenen Quittungsbücher, eingezahlt	46832	26	7	3850
Von dieser Geldzahlung sind nach und nach, so wie die Gelder eingingen, in Pfandbriefen angelegt	41152	19	3	39800
bleiben	5680	7	4	43650
(Unter der vorstehenden, für angekaufte Pfandbriefe verausgabten Summe ist auch der Betrag enthalten, welcher auf die mitgekauften Zinskoupons, für die bis zum Tage des Pfandbriefsankaufs fälligen Zinsen erstattet ist.)				
Von den angekauften Pfandbriefen sind zu kleinen Kapitals-Rückzahlungen wieder verkauft worden für	569	9	3	550
bleiben	6249	16	7	43100
Hiervon sind gekündigt und inkl. Zinsen zurückgezahlt, überhaupt	5711	7	6	11200
bleiben	538	9	1	31900
Davon ab die vom 1. April 1822 bis ult. März 1828 für Rechnung der Kasse verausgabten Verwaltungskosten	132	16	2	—
Wirklicher Bestand ist daher am 31. März 1828, exkl. der Zinsen von 31900 Thlr. Pfandbriefen pro Januar d. J., welche der Kasse zustehen, da bei den Spezialkontos die statutenmäßigen Zinsen bereits bis 1. Februar d. J. berechnet sind	405	22	11	31900

welche letztere sich, nachdem sie vom Kuratorio außer Kours gesetzt worden, nach § 7 des Status unter gemeinschaftlichem Verschlusse des unterzeichneten Landraths, eines Mitgliedes des Kuratorii und des Rendanten, im hiesigen Sparkassen-Lokal verwahrlich niedergelegt befinden.

	Silbergeld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Pfandbriefe. Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Interessenten der Spaarkasse haben überhaupt, inkl. der bis zum 1. Februar d. J. statutenmäßig berechneten Zinsen, zu fordern	8604	8	9	23900	—	—
Dazu die Zinsen, welche den Interessenten der Sparkasse nach Vorschrift des Statuts pro Februar und März 1828 zustehen, mit	189	19	1	—	—	—
Summa des Betrages, welchen die Interessenten der Sparkasse am 31. März 1828 zu fordern haben	8793	27	10	23900	—	—
Der wirkliche Bestand beträgt am 31. März 1828	405	22	11	31900	—	—
Fehlt in baarem Gelde	8388	4	11	—	—	—
Sind mehr vorhanden in Pfandbriefen				8000	—	—
Dazu das Agio von 8000 Thlr. in Pfandbriefen, welches nach dem jetzigen Kours derselben $3\frac{7}{8}$ Prozent beträgt, mit				310	—	—
und die Zinsen von 31900 Thlr. in Pfandbriefen pro Januar, Februar und März 1828 à 4 Prozent mit				319	—	—
macht zusammen				8629	—	—
Nach Abzug des für die Interessenten der Sparkasse fehlenden baaren Geldes ad				8388	4	11
bleibt daher ein Ueberschuß für die Kasse von				240	25	1

Die Resultate der vergangenen 6 Jahre seit Eröffnung der Sparkasse sind:

Jahre.	Zahl d. Interessenten.	Betrag der Einzahlungen nebst Zinsen und erstatteten Kosten für zurückgegebene Quittungsbücher. Silbergeld.			Pfandbriefe.	Betrag der Rückzahlungen und der gezahlten Zinsen. Silbergeld.			Pfandbriefe.	Verwaltungskosten.			Bestand am Jahresschlusse. Silbergeld.			Pfandbriefe.
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	Thlr.	sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.
p. April $18\frac{22}{23}$	160	107	14	—	7750	81	7	5	300	—	—	—	26	6	7	7450
p. April $18\frac{23}{24}$	240	888	23	5	6300	786	8	3	650	—	—	—	128	21	9	13100
p. April $18\frac{24}{25}$	325	469	6	9	7000	551	24	3	1700	14	21	2	31	13	1	18400
p. April $18\frac{25}{26}$	427	1748	17	11	7900	1344	12	1	2350	53	—	8	382	18	3	23950
p. April $18\frac{26}{27}$	494	1023	1	11	6800	1208	21	11	2100	26	7	4	170	20	11	28650
p. April $18\frac{27}{28}$	595	2012	12	7	7350	1738	23	7	4100	38	17	—	405	22	11	31900
Summe	595	6249	16	7	43100	5711	7	6	11200	132	16	2	405	22	11	31900

Templin, den 1. April 1828.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse des Templiner Kreises.
von Arnim, Landrath. von Rieben. von Arnim. von Winterfeld.
Weber, Rendant.

Da die Pachtzeit meiner vor hiesiger Stadt belegenen Windmühle zu Michaelis d. J. zu Ende gehet, so bin ich Willens, solche anderweit auf mehrere Jahre zu verpachten, oder falls sich Käufer finden sollten, zu verkaufen.

Es können sich daher von jetzt an Kauf- oder Pachtlustige zu jeder Zeit bei Unterzeichnetem melden und die Kauf- und Pachtbedingungen erfahren. Fehrbellin, den 19. April 1828.

Der Zimmermstr. und Mühlenbesitzer Thür.

Ich beabsichtige den Verkauf eines mir zugehörenden, dicht bei der Stadt belegenen, zum Anbau kleiner oder größerer Etablissements vollkommen geeigneten, sehr guten und tragbaren Ackerstücks in mehreren Parzellen.

Um die Erwerbung zum Behuf des Aufbaues zu erleichtern, soll es von den Erwerbern abhangen, ob sie ein Grundstück im reinen Kauf, oder mit sehr geringem Angelde in ablöslicher Erbpacht kaufen wollen, auch haben sie die Wahl in Absicht der Größe der Parzelle, doch würde die kleinste nicht unter 1 bis 2 Morgen sein können.

Gewerbtreibende jeder Art und Handarbeiter können wegen der hierher gehenden Schifffahrt, wegen der Nähe der großen Königl. Forsten und einer bedeutenden Ziegelei, auf stete Beschäftigung rechnen.

Kaufliebhaber können sich täglich bei mir melden, und jeder möglichen Erleichterung des Erwerbes gewiß sein.

Alt-Ruppin, im Mai 1828.

Der Stuhlmachermeister Möhring.

Eine in der Nähe von Potsdam bei Drewitz belegene zweischürige Wiese von 7 Morgen 146 □Ruthen, soll Veränderungshalber sogleich billig verkauft werden. Das Nähere hierüber ertheilt J. H. Rohde in Potsdam, Breite Straße Nr 7.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 6. Juni 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1145. Der Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen. Vom 28. April 1828.

Nr. 1146. Die Bekanntmachung vom 15. Mai 1828, den vorstehenden neuen Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 betreffend.

Nr. 1147. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Mai 1828, wonach der einmonatliche Erlaß der Klassensteuer auch den, zur Landwehr-Uebung einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klassen steuern, bewilligt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. Mai 1828.

Nr. 81. Zensur-Angelegenheit. I. 617. Mai.

Im Gefolge des Ober-Präsidial-Erlasses vom 26. v. M. wird das nachstehende Verzeichniß der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, welchen das Königl. Ober-Zensur-Kollegium seit dem 12. November 1825 die Debits-Erlaubniß ertheilt hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei wir wegen der in diesem Verzeichniß zu 1, 4 und 81 aufgeführten Schriften auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 17. Januar 1826 (Amtsblatt 1826 Nr. 20) und vom 21. März 1828 (Amtsblatt 1828 Nr. 54) Bezug nehmen, und zugleich bemerken, daß nach einem fernerweiten Ober-Präsidial-Erlasse vom 7. d. M. auch dem 2ten Theile der bei Sauerländer zu Aarau erschienenen Schrift: Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten 1828, von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der in den Staaten außerhalb des deutschen Bundes erschienenen Werke und Zeitschriften, für welche von dem Ober-Zensur-Kollegio seit dem 12. November 1825 die Erlaubniß zum inländischen Debit ertheilt worden ist.

---

1) Erheiterungen. Monatsschrift. Aarau bei Sauerländer. Jahrgang 1825, 1826 und 1827.
2) Unterhaltungsblätter für Welt- und Menschenkunde. Ibid. Id.
3) Geschichte der Deutschen, von W. Mengel. Zürich bei Geßner. 1825.
4) Friederike Bruns. Wahrheit aus Morgenträumen und Idas ästhetische Entwickelung. Ibid.
5) Duzin. Geometrie und Mechanik. Abtheil. 1 bis 16. Straßburg bei Larroult 1825 und 1826.
6) Picard. Abentheuer August Minerds. Erster Theil. Ibid. 1826.
7) Zschokes ausgewählte Schriften, 28 Bände. Aarau bei Sauerländer. 1826.
8) Hettingers Geschichte der Schweitzerischen Eidgenossenschaft. Aarau bei Sauerländer. 1826.
9) Henke. Oeffentliches Recht der Schweitzerischen Eidgenossenschaft und der Kantone der Schweiz. Zürich bei Geßner 1826.
10) Katholiken. Aarau bei Sauerländer. 1824.
11) Wessenberg. Magdalena. } Constanz 1825.
12) — Bergpredigt. } Constanz 1825.
13) Venturini. Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. 18ter und 19ter Band. Altona 1825 und 1826.
14) Villemain. Laskaris. Abtheil. 1 und 2. Straßburg 1825.
15) Münch. Geschichte des Aufstandes der hellenischen Nation. Band 1 und 2. Basel bei Neukirch. 1825.
16) Karamsin. Geschichte des Russischen Reichs. 7ter Band. Riga bei Hartmann. 1826.
17) Stunden der Andacht. 12te Auflage. 8 Bände. Aarau bei Sauerländer. 1826.
18) Franke. Arnold von Brescia. Zürich bei Geßner. 1826.
19) Eduard. Straßburg 1826.
20) Tester. Elemente der Buchstabenrechnung. Zürich 1826.
21) Tanner. Heimathliche Bilder. Zürich 1826.
22) Predigten von de Wette. 1ste Sammlung. Basel 1826.
23) Fortschritte des evangelischen Missionswerks. Aarau 1826.
24) Hanhardts Rede. Von der Erziehung zur Religiosität. Basel 1826.
25) Meyer von Kronau. Handbuch der Geschichte der Schweitzerischen Eidgenossenschaft. 1ster Band. Zürich 1826.
26) Spindler. Der Bastard. Roman. 3 Bände. Zürich 1826.
27) Röschler. Erste Anfangsgründe der Feldbefestigungskunst. Zürich 1826.
28) Der dänische Staats-Minister Graf Struensee ꝛc. 2 Theile. Koppenhagen 1826 und 1827.

29) Zschoke. Addrich im Moos. 2 Theile. Aarau bei Sauerländer. 1826.
30) Escher. Geschichtliche Darstellung und Prüfung der über die denunzirte Ermordung des Herrn Schultheiß Keller verführten Kriminal-Prozedur ꝛc.
31) Urkundliche Beläge zu der geschichtlichen Darstellung ꝛc. und Prüfung der über die denunzirte Ermordung ꝛc.
Beide Schriften (Nr. 30 und 31) in einem Bande. Basel 1826.
32) Anklage der Stunden der Andacht. Bern 1826.
33) Hartleben. Allgemeine kritische Annalen der Verhaftungs-, Straf- und Besserungs-Anstalten. 1stes bis 4tes Heft. Bern 1826.
34) a. Atala b. Renne c. der letzte der Abenceragen. Romane. Paris, übersetzt von Stöber.
35) Hirzel. Neues französisches Lese- und Uebersetzungsbuch.
Deutsch-französisches Schul-Wörterbuch von Hirzel. Ein Band. Aarau bei Sauerländer. 1826.
36) Hirzel. Neue praktische Gramatik. 3te Ausgabe. 1826.
37) Zschokes ausgewählte belletristische Schriften. 14 Theile in Taschenformat. Aarau bei Sauerländer. 1827.
38) Wieland. Geschichte der Kriegsbegebenheiten in Helvetien und Rhätien. 2 Bände. Bern 1826.
39) Rosalie Müller. Bilder des Lebens. 2 Theile. St. Gallen 1826 und 1827.
40) Gros. Dramatische Versuche. 1826.
41) Hanhardt. Lehrbuch der Volksschulkunde. Basel 1826.
42) Noel und Stöber. Sammlung auserlesener Stücke aus der schönen Literatur der Deutschen. 2 Bände. 1826.
43) Zollikofer. Gedanken und Dichtungen. 2 Theile. St. Gallen 1827.
44) Doussin Dubreuil. Das Selbstbeflecken. Basel bei Neukirch. 1827.
45) Burkhardt. Geschichte der Baseler Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. Basel bei Neukirch. 1826.
46) Nuffer. Die Verdächtigen. Lustspiel. Bern 1827.
47) Hegener. Die Molkenkur. 3te Auflage. 3 Theile. Basel 1827.
48) Neuffer. Gesänge der Liebe und Treue. Zürich 1827.
49) Bachus. Mars und Amor. 4te Auflage. Zürich 1827.
50) Franz. Interessante Züge. Bern 1827.
51) Ansichten und Wünsche der Bewohner der Preuß. Rheinprovinzen. Aarau 1827.
52) Müller. Die Schweizerischen Schlachtfelder. Bern 1827.
53) Die wahren Grundsätze der christl. Kindererziehung. Basel 1827.
54) Harring. Psariot. Bern 1827.
55) Der Student von Salamanka. Basel 1827.
56) Der Wildschütz.
57) Blüthen.
58) Die Mainotten.
59) Cypressenlaub.
(56–59: Basel 1827.)
60) Briefe von Bonstetten an Matthison. Zürich 1826.

61) Die Eidgenossen und die Gugler. Zürich 1827.
62) Sammlung von Schweizer-Kuhreigen im Texte. 1827.
63) Widmer. Freiheit des menschlichen Willens. 2 Bände. Basel 1826.
64) Geschichten des Volks von Unterwalden. Bern 1826.
65) Schnell. Zivil-Gesetzbuch für Bern. Bern 1827.
66) Egli. Das heilige Konzilium von Trient. 1827.
67) Götzinger. Deutsche Sprachlehre für Schulen. 2 Theile. Basel 1826.
68) Lutz. Vollständige Beschreibung des Schweizerlandes. 3 Bände. 1827.
69) S. v. R. Mein Besuch Amerika's im Sommer 1824. Aarau 1826.
70) M. T. Ciceronis orationes philippicae in M. Antonium. Zürich 1827.
71) Neue Verhandlungen der Schweizer gemeinnützigen Gesellschaft. 2 Theile. Zürich 1826.
72) Häusliche Andachten frommer Christen. 6te Ausgabe. Zurich 1827.
73) Hartmann. Helvetische Ichthyologie ꝛc. Zürich 1827.
74) Scheer. Zwei Abende unter den Zöglingen der Blindenanstalt in Zürich, im Frühjahr 1826. Zürich 1827.
75) Bernoulli. Ueber die Vorzüge der gegenseitigen Brand-Assekuranzen von Prämien-Gesellschaften. Basel bei Neukirch. 1827.
76) Hegenbach. Kirchliche Denkwürdigkeiten. Erstes Bändchen. Basel bei Neukirch. 1827.
77) Die Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde von Kortum. Zürich bei Geßner. 1827.
78) Schnitlin und Bernet. Geschichtliche Unterhaltung aus der alten Welt ꝛc. 4 Hefte. St. Gallen 1827.
79) Steinmüller. Neue Jahrbücher für Religion und Sitten. Jahrgang 1827. 2tes Heft. St. Gallen 1827.
80) Guglers nachgelassene Schriften. 1ster Theil. Luzern 1827.
81) Malten. Bibliothek der neuesten Weltkunde. 1ster Theil. Aarau bei Sauerländer. 1828.
82) Miniatur-Gemälde aus der Länder- und Völkerkunde ꝛc. 2te Ausgabe. 1ste bis 5te Lieferung (Pesth) 1828. Leipzig. Hartlebens Verlags-Expedition.

Potsdam, den 27. Mai 1828.

Nr. 85. Stempelsache. IV. in pl. 666. April.

Da nach § 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden kann, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist, so werden die Herren Rendanten und Rechnungsleger darauf aufmerksam gemacht, bei Annahme von Quittungen, deren sie sich künftig zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde bedienen wollen, wohl zu prüfen, ob solche stempelpflichtig sind oder nicht, und im erstern Falle darauf zu sehen, daß solche auf dem gehörigen Stempelpapier ausgestellt sind, damit sie nicht bei Ablegung der Rechnung

als Produzenten einer nicht mit gehörigem Stempel versehenen Quittung wegen des fehlenden Stempels in Anspruch genommen werden, und ihnen nur der Regreß an den Quittungsaussteller überlassen wird. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. Mai 1828.

Nr. 86. Präklusionstermin zur Annahme der alten Kurmärkischen Zinskoupons auf Krieges-Kontributions- und Zinssteuer-Reste aus den Jahren 180⅞. C. 154. Mai.

Nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 2 Nr. 3) tritt der Präklusionstermin zur Annahme von alten Kurmärkischen Zinskoupons auf Kriegeskontributions- und Zinssteuer-Reste mit dem 1. Juli d. J. ein.

Indem wir, in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7. d. M., das Publikum und die mit der Erhebung dieser Reste beauftragten Behörden hierauf aufmerksam machen, weisen wir Letztere hierdurch an, mit dem 1. Juli d. J. zu schließen, und nach dieser Zeit, ohne ausdrückliche Genehmigung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, keine Zahlung in Papieren oder baarem Gelde mit Rabatt, sondern nur baare Zahlung zum vollen Betrage anzunehmen, und bis spätestens am 8. Juli d. J. den Abschluß und die Bestände der Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 28. Mai 1828.

Nr. 87. Prämien bei Rettungsversuchen. I. 692. Mai.

Nach der Bekanntmachung vom 10. Februar 1821 (Amtsblatt 1821 Nr. 45) und der darin angezogenen Ministerial-Bestimmung, sollten die Aerzte und Wundärzte für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter eine Remuneration von 10 Thlr., im Falle das Leben derselben gerettet wird, und von 5 Thlr., im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche, zu erwarten haben. Da jedoch das Sostrum, welches mittelst der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 2. November 1820 für die ärztlichen Bemühungen bei dergleichen Gelegenheiten bestimmt ist, nach dem Reskripte des Königl Ministerii des Innern vom 29. v. M. für die Fälle der letztgedachten Art als ganz genügend angesehen wird, so soll künftig nur in den Fällen wirklicher Lebensrettung die vorgedachte Prämie gewährt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Mai 1828.

Nr. 88. Warnung. I. II. 544. Mai.

In dem Dorfe Ahrensfelde ist ein 13jähriger Knabe, der eine Heerde Schweine zu hüthen hatte, von der Heerde angefallen, und nachdem ihm Ohren und Nase abgefressen worden, bald nachher gestorben.

Dieser Vorfall wird hiermit zur Warnung, jüngern, schwächern Kindern die Führung einer Heerde anzuvertrauen, mit Bezug auf das Verbot in § 8 der Verordnung vom 8. April 1806 (Amtsblatt de 1811 Seite 37) bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 30. Mai 1828.

Nr. 39. Vertilgung der Heuschrecken. I. 1155. Mai.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 10. Juli v. J. (Amtsblatt Stück 29 S. 129) und vom 5. Februar und 5. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 7 S. 31 und Stück 20 S. 108) wegen der zur Vertilgung der Heuschrecken anzuwendenden Maaßregeln, finden wir es nöthig, über die Verpflichtung zur Theilnahme an den Vertilgungsmaaßregeln und über das hierbei stattfindende Verhältniß nachstehende gesetzliche Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Oktober 1731 (Milii Corp. Const. 5ter Thl. 3te Abth. 2tes Kap. Nr. 42 S. 383) hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Die Vertilgungsmaaßregeln bestehen vornämlich darin, daß die Heuschrecken eingesammelt nnd vernichtet werden; rücksichtlich der ausgekommenen Brut aber, in Grabenziehungen, Anlegung der Falllöcher, Eintreiben und Tödten der Heuschrecken. Was das Einsammeln der Eier betrifft, so ist auf Erfordern der landräthlichen Behörde, da wo die Aufhäufung der Heuschrecken solches nöthig macht, nach oben gedachter gesetzlicher Bestimmung jeder Bauer eine Metze, jeder Halbbauer ¾ Metzen, jeder Kossäth ½ Metze, jeder Grundbesitzer, wenn er gleich kein Land hat, ¼ Metze, die Obrigkeiten aber, Beamten und Pächter, so wie die Forstbedienten und alle übrigen nicht bäuerlichen Einsassen auf dem platten Lande, sind, etwa von 16 Scheffel Winteraussaat ½ Metze, und sowohl die Ackerbürger in den Städten von jeder Hufe Landes ½ Metze Heuschreckenbrut einzusammeln und zur Vernichtung einzuliefern verpflichtet. Die landräthlichen Behörden setzen nach diesen Verhältnissen die abzuliefernden Quantitäten für jeden Ort nach Maaßgabe der sich vorfindenden Brut besonders fest, und weisen die Ablieferungsorte im Kreise an.

Was nun zweitens das Grabenziehen und sonstige Arbeiten gegen die ausgekommenen Heuschrecken betrifft, so bestimmt gleichfalls die Kreisbehörde die Zahl der hierzu täglich erforderlichen Arbeiter. Auch Tagelöhner und Handwerker in den Dörfern, so wie Einwohner in den Städten, die keinen Acker haben, können sich der Theilnahme an diesen Arbeiten nicht entziehen. Das Verhältniß, in welchem solche geleistet werden sollen, steht nach obiger gesetzlichen Bestimmung dahin fest, daß der Vollbauer, welcher 2 bis 3 Hufen besitzt, zwei Personen, der Kossäthe eine Person, der Hausmann, Büdner und Tagelöhner, um den andern Tag, eine Person zu gestellen hat. Von den Gerichtsobrigkeiten aber soll, einschließlich der bei den Vorwerken wohnenden Tagelöhner, auf 1½ Winspel Roggenaussaat ein Mann gestellt werden. Zunächst sind diese Arbeiter aus den von den Heuschrecken betroffenen Ortschaften selbst zu gestellen; indessen können, nach den Umständen, auch aus den von den Heuschrecken verschont gebliebenen Orten in der Nachbarschaft, Mannschaften zur Hülfsleistung herangezogen werden. Die Kreisbehörden ordnen diese Hülfsleistungen in den dazu geeigneten Fällen an, und muß deren Anordnungen hierunter unweigerlich Folge geleistet werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 8 Ueberschreitung des

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem Reskripte des Hohen Justiz-Ministerii vom 5. v. M., die Ueberschreitung

des etatsmäßigen Büreaukosten-Fonds betreffend, hiermit in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte überall zu achten. Berlin, den 5. Mai 1828. etatsmäßigen Büreaukostenfonds.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat es zur Sprache gebracht, daß bei den Gerichten häufig der Bedarf an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien und dergleichen in größern Quantitäten angeschafft wird, als für den Verbrauch eines Jahres erforderlich ist, daß hierdurch oft Ueberschreitungen der in den Etats zu diesen Ausgaben ausgesetzten Fonds herbeigeführt werden, so wie daß bisher bei der Revision der Rechnungen dergleichen Etatsüberschreitungen durch die beigebrachten Berechnungen der am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Naturalbestände unter der Bedingung als justifizirt angenommen worden seien, daß derselbe Betrag im folgenden Jahre bei dem etatsmäßigen Büreaukosten-Fonds als erspart nachgewiesen werde. Dies Verfahren erschwert jedoch sowohl die Legung, als auch die Revision der Rechnungen, und es wird daher in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer und unter Aufhebung der desfallsigen Bestimmung in der Zirkularverfügung vom 16. Juni 1826 (a 5609) ad Nr. 6 folgendes festgesetzt.

1) Die Ueberschreitung der etatsmäßigen Büreaukosten-Fonds muß vermieden werden. Es ist in jeder Art dahin zu wirken, daß die Gerichte überall mit den ausgesetzten Summen ausreichen, und zwar nicht allein zur Bestreitung der Bedürfnisse des laufenden Rechnungsjahres, sondern auch zur Anschaffung eines solchen Naturalbestandes (an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien und dergleichen) am Jahresschlusse, wie er zur ununterbrochenen Fortsetzung der Geschäfte im Anfange des neuen Jahres nothwendig ist.

2) Sofern jedoch die etatsmäßigen Fonds, der Beobachtung aller Wirthschaftlichkeit bei der Anschaffung und dem Verbrauche der Schreibmaterialien rc. ungeachtet, doch nicht hinreichen sollten, die Ausgaben für solche Bestände, wie ad 1 bemerkt, zu decken, so ist bei der Anschaffung der für den Geschäftsbetrieb des folgenden Jahres nöthigen Naturalien möglichst darauf zu sehen, daß die Zahlung für dergleichen, erst zum Verbrauch in dem nächstfolgenden Jahre bestimmten Materialien, auch erst zu dem nächstfolgenden Jahre vorbedungen, und in demselben geleistet und verrechnet werde.

3) Wenn endlich die Etatsüberschreitung auch auf die ad 2 angegebene Art nicht zu vermeiden sein sollte, so soll eine solche durch die Anschaffung von Naturalbeständen zum Verbrauch im Anfang des nächstfolgenden Jahres verursachte Etatsüberschreitung ganz eben so behandelt werden, wie jede andere Ueberschreitung etatsmäßiger Fonds. Die Abrechnung des Werths der am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandenen Naturalbestände soll daher ferner, und zwar bei den Rechnungen, die für die Zeit vom 1. Januar 1827 gelegt werden, nicht mehr Statt finden.

Hiernach haben die Königl. Obergerichte sich selbst zu achten, und auch die Untergerichte durch die Amtsblätter mit der nöthigen Weisung zu versehen.

Zum Gebrauch für die Kasse liegt eine Abschrift dieser Verfügung bei.

Berlin, den 5. April 1828. Der Justiz-Minister.

An das Königl. Kammergericht. Graf von Dankelman.

Nr. 9. Einziehung des Betrages der ausgeloosten Staats-Schuldscheine.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem Rescripte des Hohen Justiz-Ministerii vom 28. April d. J., die Einziehung des Betrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine betreffend, hiermit in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten.

Berlin, den 22. Mai 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nach Anzeige der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden sind, der mehrmaligen Aufforderung ungeachtet, bis jetzt noch mehrere Beträge ausgelooseter Staatsschuldscheine im Bestande der Kontrole der Staatspapiere befindlich, und es ist deshalb eine nochmalige Bekanntmachung unter dem 20. März d. J. erlassen worden.

Das Königl. Kammergericht wird daher für den Fall, daß ausgeloosete Staatsschuldscheine in dessen Depositorium befindlich sein sollten, hierdurch aufgefordert, die gedachte, in den öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung gehörig zu beachten, und besonders die Untergerichte im Bezirke des Kollegii in gleichem Maaße auf den Inhalt des Publikandi aufmerksam zu machen.

Berlin, den 28. April 1828. Der Justiz-Minister.

An das Königl. Kammergericht. Graf von Danckelman.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 6. Durch das von uns am 17. April 1819 erlassene und durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Publikandum ist zwar bereits bestimmt, daß unter den im §. 68 des Anhanges zum Allgem. Landrechte gedachten Kolonisten diejenigen Ausländer verstanden werden sollen, welche durch Uebernahme ländlicher Grundstücke ihren förmlichen Wohnsitz nehmen, allein wegen verschiedener deshalb noch erhobener Zweifel machen wir hiermit, der Ministerial-Bestimmung vom 13. Februar d. J. gemäß, bekannt, daß unter den Kolonisten, von welchen der Ledigkeitseid gefordert werden kann, alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz genommen haben, verstanden werden sollen.

Hiernach haben sich die Herren Geistlichen hiesiger Provinz zu achten, und wird ihnen zugleich die Bestimmung der Ober-Konsistorial-Verordnung vom 12. Juni 1766 dahin in Erinnerung gebracht, daß sie verpflichtet sind, jenen Eid selbst abzunehmen, und die darüber aufzunehmende, von dem Ausländer zu unterschreibende Verhandlung dem Kirchenbuche beizufügen.

Berlin, den 18. Mai 1828.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
23sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbriefe.

• Dem zeitigen Strafgefangenen, Arbeitsmann August Ferdinand Stooff, ist es gelungen, heute Abend gegen 6 Uhr aus der hiesigen Anstalt zu entspringen.

Alle resp. Militair- und Zivil-Behörden ersuchen wir daher so dringend als ganz ergebenst, auf diesen Verbrecher vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns zurückliefern zu lassen.

Brandenburg, den 27. Mai 1828.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

Der rc. Stooff ist aus Potsdam gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, kleine und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde und bräunliche Gesichtsfarbe, ist von hagerer Gestalt und hat viele Blattergruben. Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchjacke, grauen Leinwandhosen, weißen wollenen Strümpfen, Pantoffeln und einem weißledernen Hosenträger. Mit einer Kopfbedeckung, Halstuch und einer Weste ist der rc. Stoff nicht bekleidet gewesen.

• Dem Schneidergesellen Joh. Heinr. Fried. Tolch, welcher aus dem Großherzoglich Meklenburg Strelitzschen Militairdienst entwichen und wieder ergriffen worden ist, ist es gelungen, gestern bei seinem ferneren Transporte auf dem Wege von hier nach Fürstenberg sammt der Kette, womit er geschlossen gewesen, wieder zu entspringen.

Wir ersuchen daher alle Hoch- und Wohllöbliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie ganz ergebenst, auf diesen unten signalisirten rc. Tolch genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Gransee, den 29. Mai 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Tolch ist 21 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 7¼ Zoll groß, hat schwarzblonde Haare, schwarzblonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, freie Stirn, vollzählige und gesunde Zähne, kleinen Backen- und Stutzbart, ist von schwächtigem Körperbau und von blasser Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung trug er einen schwarztuchenen Leibrock mit besponnenen Knöpfen, eine dergleichen Weste und Pantalons von demselben Tuche, Stiefeln, und ein schwarzseidenes Halstuch.

• Die wegen Diebstahls hier inhaftirte, schon mehrmals bestrafte, berüchtigte Diebin, verehelichte Falzer, hat gestern Abend spät Gelegenheit gefunden, sich der Aufmerksamkeit ihres Wächters zu entziehen, und ist entsprungen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf die unten näher signalisirte Falzer vigiliren, und im Betretungsfalle dieselbe an uns abliefern zu lassen. Zehdenick, den 30. Mai 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Die verehelichte Falzer ist 32 Jahr alt, von starker und großer Statur, hat braune gescheitelte Haare, freie Stirn, große Nase, gesunde Gesichtsfarbe und dunkle Augen. Sie zeichnet sich besonders durch eine über dem linken Augenbraunen befindliche Narbe, so wie dadurch aus, daß sie auf der Nase einen mit einem Schorf bedeckten Fleck, so wie Pockennarben hat. Bei ihrer Entweichung ist sie bekleidet gewesen, mit einem blaurötlichen kattunenen Rock mit weißem Flanell gefüttert, einem rothbunten Tuch mit rothen Frangen,

weißen baumwollenen Strümpfen und einem Paar grünen Pantoffeln. Auf dem Kopf trug sie ein schwarzseidenes Tuch oder eine weiße Mütze.

Bei der Königl. General-Kommission in Berlin ist ein Verfahren zwischen der Kämmerei und der Bürgerschaft zu Storckow einer Seits, und den Besitzern der städtischen Güter, so wie mehreren der umliegenden Dorfschaften andern Theils, wegen Ablösung der sämmtlichen Hütungs- und anderweitigen Grundberechtigungen, mit welchen die Feldmark Storckow belastet ist, anhängig.

Auf den Antrag der Deputirten des Magistrats und der provokantischen Bürgerschaft zu Storckow wird diese Auseinandersetzung und Gemeinheitstheilung durch den unterschriebenen Kommissarius der Sache zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es werden demnach alle diejenigen, welche als Hütungsberechtigte oder aus einem andern Rechtsgrunde ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit in dem zu diesem Behuf vor dem Subscriptus in dessen Geschäftslokale auf

den 9. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

anstehenden Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Sache zugezogen sein wollen. Die sich späterhin Meldenden werden mit ihren etwanigen Ansprüchen präkludirt, und können diese Ablösung und Gemeinheitstheilung, nach § 157 der Gem.-Theil.-Ordn., nicht weiter anfechten.

Mittenwalde, den 28. Mai 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Oekonomie-Kommissarius Wichel.

Vor der Königl. General-Kommission zu Berlin schwebt ein Verfahren zwischen den Kolonisten zu Markgrafpieske bei Fürstenwalde und mehreren Dorfschaften der Umgegend, wegen Ablösung der sämmtlichen Hütungs- und anderer Grund- und Holzberechtigungen auf einem vormals zur Königl. Colpinschen Forst gehörigen Grundstücke von 53 Morgen 45 □R. Superfizial-Inhalt, bei Markgrafpieske belegen, welches die Kolonisten daselbst durch Kauf als Eigenthum erworben haben.

Auf den Antrag der Grundeigenthümer werden hierdurch alle unbekannten Theilnehmer, die bei der Sache irgend ein Interesse haben könnten, aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 10. Juli 1828, Vormittags 9 Uhr,

in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten anberaumten Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Verhandlung zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die vorliegende Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können späterhin mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Mittenwalde, den 28. Mai 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Oekonomie-Kommissarius Weichel.

Das im Hypothekenbuche Blatt 125 aufgeführte Kietzerschulzengut zu Biesenthal, welches, ausschließlich des Werthes der Gebäude von 1414 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., auf 3200 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 1. März, 31. Mai, 5. Juli k. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Ebersw., den 10. Dezemb. 1827.
Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Das dem Johann Christoph Gutke gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Biesenthal unter Nr. IX aufgeführte Großbürgergut daselbst, welches, ausschließlich des Werths der Gebäude von 1820 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., auf 4630 Thlr. abgeschätzt ist., soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 1. März, 31. Mai, 28. Juni k. J., Vormittags 11 Uhr, zu Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Ebersw., den 11. Dezemb. 1827.
Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Der zum Nachlasse des im Dorfe Tüchen, Ostpriegnitzschen Kreises, verstorbenen Bauers Hans Joachim Dietrich Meyer gehörige, daselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 11 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 1503 Thl. 20 Sgr. gewürdigte Freibauerhof, ist Theilungshalber sub hasta gestellt, und soll in den auf

den 17. April, 15. Mai u. 19. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letztere aber auf dem Hofe in Tüchen abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen, mit der Bekanntmachung, daß im letzten Bietungstermin, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag erfolgen, und auf später einkommende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe des Hofes, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Auch werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungstermine, oder in demselben, ihre Ansprüche an den erwähnten Bauerhof geltend zu machen, in Hinsicht späterhin dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks, nicht beachtet werden können.

Pritzwalk, den 13. März 1828.

Die von Wartenbergschen Gerichte zu Luggendorff. Litzmann.

Auf den Antrag der Wittwe Schlüter und deren Tochter Sophie Schlüter zu Düpoer-Mühle, ist die dem Mühlenmeister Schulz zu Bullendorf bei Pritzwalk gehörige, daselbst belegene Mahl-Wassermühle, nebst dabei befindlichem Wohngebäude, Stall und Scheune, so wie dessen ebendaselbst gelegene Bockwindmühle, welche sämmtliche Pertinenzien, nach der davon aufgenommenen Taxe, und zwar

a) die erstere zu 860 Thl. 18 Sgr. 6¾ Pf.,
b) die letztere aber zu 588 Thl. 23 Sgr. 9 Pf.

gewürdiget sind, Schuldenhalber sub hasta gestellet, und sollen in den auf

den 17. April, 15. Mai und 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letzte aber in der Gerichtsstube in Bullendorff abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden verkauft werden; wozu wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen, mit der Bekanntmachung, daß im letzten Bietungstermine, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag erfolgen, und auf später einkommende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufs-Bedingungen, so wie die Taxe, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Auch werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungs-Termine, oder in demselben, ihre Ansprüche an die erwähnten Grundstücke geltend zu machen, in Hinsicht späterhin dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer der Grundstücke nicht beachtet werden können. Pritzwalk, den 17. März 1828.

Die v. Quitzowschen Gerichte zu Bullendorff. Litzmann.

Das den Zimmergesellen Trumpfschen Eheleuten zugehörige, in Putlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 9 verzeichnete Wohnhaus, mit den dazu gehörigen Pertinentien auf 223 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 9. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Philippshofe zu Putlitz angesetzt, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß, in sofern keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll.

Pritzwalk, den 23. April 1828.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Am 12. Juni d. J., Vormittags 7 Uhr, und folgende Tage, soll Verpachtungshalber das sämmtliche Gutsinventarium, bestehend in 15 Stück Ackerpferden, 1 Bullen, 42 Stück Kühen, zum Theil Oldenburger Race, 6 Stück Oldenburger hochtragenden Färsen, 12 Stück Oldenburger 1½-jährigen Kälbern, 150 Stück Fetthammeln, mehreren Gesindebetten, sämmtlichem Ackergeräth, Schaafbennen und Horten, 1 Kornfege, 1 Kartoffelmaschine, 1 vollständigen Apparat, die zur Viehfutterung bestimmten Kartoffeln zu dämpfen, sämmtlichem Melken- und einigem Hausgeräth, 1 Halben-Zerbster Wagen, 1 dergleichen leichten offenen, 1 Bienenhause zu 96 Stöcken, vor einigen Jahren erst neu erbaut, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Seestow, den 7. Mai 1828.

von Bredow.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige wird bekannt gemacht, daß in den beiden ersten Tagen, am 12. und 13. Juni d. J., die Betten, das Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräth und die übrigen benannten Gegenstände, am 14. Juni d. J. hingegen die Pferde und das Rindvieh zur Auktion kommen, die bemerkten 150 Stück Fetthammel aber bereits verkauft sind.

Ceestow, den 2. Juni 1828.

von Bredow.

Veränderungshalber sollen bei dem Unterzeichneten auf dem Gute Leddin bei Wusterhausen an der Dosse

45 Stück Kühe,
1 Oldenburger Bulle,
12 Stück Ochsen,
6 Stück ein- und einhalbjährige Kälber,
12 Stück Schweine verschiedener Größe,
400 Stück veredelte Schaafe und mehrere Lämmer,
8 Stück Pferde und 3 Gestütfohlen,
das sämmtliche Federvieh, als: Tauben, Hühner, Enten, Gänse und Puten,
das vorhandene Ackergeräth, Wagen, Hacken, Pflüge, hölzerne und eiserne Eggen, das Molkengeräth, so wie auch verschiedene Haus-, Hof- und Küchengeräthschaften,

am 20. und 21. Juni d. J., jedesmal Vormittags 8 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und lade ich Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß mit dem Verkaufe des Haus- und Ackergeräths der Anfang gemacht werden wird.

Leddin, den 28. Mai 1828.

Der Amtmann Schmidt.

Der Unterzeichnete ist Willens, seine vor dem Königsthore hiesiger Stadt belegene Bockwindmühle nebst Wohnhaus, Stallung und Garten, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und hat zu diesem Behufe einen Bietungstermin an Ort und Stelle auf den 20. Juni 1828 anberaumt, zu welchem er zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch einladet.

Die Mühle ist in sehr gutem Zustande, vor einigen Jahren erst neu erbaut und hat zwei Mahlgänge; das Wohnhaus ist ebenfalls im besten Zustande, hat zwei Wohnstuben, zwei Kammern, eine Küche, einen Keller und hinlänglichen Bodenraum. Die Stallung besteht aus einem Pferdestalle für zwei Pferde, einer Wagenremise, einem Kuhstalle für zwei Kühe und einem Maststalle zu vier Schweinen eingerichtet. Das ganze Grundstück, welches auch einen gangbaren Brunnen hat, ist durch ein dauerhaftes Gehege eingeschlossen.

Sollte in dem anberaumten Termine nicht der Zuschlag erfolgen können, so soll derselbe Termin zur einstweiligen Verpachtung der Mühle u. s. w. benutzt werden.

Im Falle des Verkaufs derselben aber ist es nur nöthig, daß 1000 bis 1500 Thl. gleich beim Zuschlage gezahlt werden, die Rest-Kaufsumme kann gegen hypothekarische Sicherheit und zu 5 Prozent Zinsen auf dem Grundstücke stehen bleiben

Die nähern Bedingungen über den Verkauf und resp. Verpachtung der Mühle u. s. w. können beim Unterzeichneten jederzeit eingesehen werden. Neu-Ruppin, den 2. Mai 1828.

Joh. Heinr. Kuhpfahl, Zimmermeister.

Die zu einem hiesigen Bürgergute gehörige, auf den sogenannten Mühlenbergen vor der Stadt stehende, von allen Pächten und sonstigen Abgaben befreite und in gutem Stande befindliche Windmühle, will ich aus freier Hand sofort verkaufen.

Indem ich dies hiermit öffentlich bekannt mache, ersuche ich zugleich die etwanigen Käufer ergebenst, sich bei mir entweder persönlich oder in portofreien Briefen desfalls zu melden, und die nähern Kaufbedingungen zu gewärtigen. Baruth, den 28. Mai 1828.

Der Seifensiedermeister
Sigismund Lebrecht Jahn.

Gasthofverkauf in Neustadt-Eberswalde.

Wegen schneller Veränderung bin ich Willens, meinen Gasthof „Zur Stadt Berlin" nebst mehreren sich dazu eignenden Artikeln, mit wenigem Angelde aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere beim Wirthe und bei dem Kaufmann Herrn Lorenz in Berlin, Prenzlauer Straße Nr. 48.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 13. Juni 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1148. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Mai 1828, die Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern in den westlichen Provinzen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen. Vom 28. April 1828.

Es wird entrichtet, — Nr. 90. Chausseegeld-Tarif. IV. I. 802. Mai.

I. von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier .... 1 Sgr. — Pf.;

II. vom Lastfuhrwerke;

A. vom beladenen:

1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung
   a) von 4 und weniger Zugthieren .... 1 „ — „
   b) von 5 oder 6 Zugthieren .... 2 „ — „
   c) von 7 oder mehreren Zugthieren .... 3 „ — „

2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung
   a) von 1 oder 2 Zugthieren .... 1 „ — „
   b) von 3 dergleichen .... 2 „ — „
   c) von 4 dergleichen und mehreren .... 3 „ — „

3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte: so wird statt der Sätze 1, Lit. b und 2, Lit. b nur entrichtet, von jedem Zugthiere .... 1 „ — „

4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl .... 1 „ — „

B. vom unbeladenen:

1) Frachtwagen, für jedes Zugthier	— Sgr.	8	Pf.;
2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	—	4	
III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	—	4	
IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück	—	2	
V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück	—	2	

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen, mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, sich auf demselben befindet.
2) Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sei, wegen dieses Vorspannes keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten.
3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, imgleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußern Seite eine gebogene Fläche, oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei dem gewöhnlichen Landfuhrwerke erst mit dem 1. Januar 1830 in Wirksamkeit treten.
4) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter, als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten des Finanz-Ministerii legitimiren, auch von Pfarrern bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;
4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden; imgleichen von Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeinegrenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von allem mit Chaussee-Baumaterialien beladenen Fuhrwerk.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chaussee-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

2) Wer Pferde rc., welche zum Angespann eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt, und als ledige Pferde rc. angiebt, begeht eine Defraudation.

4) Wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

Ausgenommen hiervon sind Postillons, die Preußische Postfuhrwerke und Postpferde führen.

4) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von Drei Thalern.

5) Wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß.

6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen.

Von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

7) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern.

8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden.

9) Wer, um zu hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern oder anzubinden, imgleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Auch dürfen weder auf die Fahrbahn, noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenstände niedergelegt oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das Nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und festzubinden.

12) Innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

13) Wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als: Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäumen, Prellpfählen, imgleichen den Pflanzungen rc. Schaden zufügt, muß außer dem Schadensersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen.

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft.

15) Wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von Einem Thaler ein.

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chausseegefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

Gegeben Berlin, den 28. April 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
von Schuckmann. von Motz.

Bei Vollziehung des vorstehenden Chausseegeld-Tarifs ist von des Königs Majestät zugleich bestimmt: „daß derselbe innerhalb vier Monaten, vom Tage seiner „Publikation an gerechnet, nicht allein auf sämmtlichen Staats-Chausseen, sondern „auch bei andern Staats-Kommunikations-Anlagen, wo die Abgaben nach Maaß„gabe des bisherigen Chausseegeld-Tarifs entrichtet worden sind, zur Anwendung „gebracht werden soll.“ Dieser Bestimmung gemäß ist angeordnet: daß nach dem vorstehenden Tarif überall vom 1. Oktober d. J. an verfahren und das Chausseegeld erhoben werden soll. Berlin, den 15. Mai 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
von Schuckmann. von Motz.

Potsdam, den 5. Juni 1828.

Vorstehender Chausseegeld-Tarif, nebst Bekanntmachung, wird hierdurch auf Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanz-Ministers vom 15. vor. Mon. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Postamts-Vorsteher den jetzigen veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, so verordne Ich zur Anwendung auf die Postverwaltung in der ganzen Monarchie: Nr. 91. Vertretungs-Verbindlichkeit der Postamts-Vorsteher. I. 33. Juni.

1) die Vorschriften der Postordnung, welche auf die Verpflichtung der Postamts-Vorsteher Bezug haben, ihre Untergebenen zu vertreten, werden hiermit aufgehoben.
2) Die Verantwortlichkeit der Postamts-Vorsteher ist von jetzt an, in jeder Beziehung bei Vertretungen, sowohl in Absicht auf Verluste und Beschädigungen von Postgütern, als in Absicht auf Kassendefekte ganz dieselbe, wie sie für alle übrige Staatsdiener festgesetzt ist.
3) Eine Ausnahme hiervon und unbedingte Vertretung von Seiten der Postamts-Vorsteher, findet jedoch bei solchen Geschäftsgehülfen Statt, welche der Postamts-Vorsteher mit Genehmigung des General-Postamts annimmt. Diese werden nicht zu den wirklichen Staatsdienern gerechnet, obgleich sie den Diensteid schwören müssen, und Zertifikate erhalten, die jedoch den Bestallungen nicht gleich zu achten sind. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen und in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 22. März 1828. Friedrich Wilhelm.

An den General-Postmeister von Nagler.

Potsdam, den 7. Juni 1828.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. März d. J. wird, einer Requisition des Herrn General-Postmeisters vom 24. vor. Mon. zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. Juni 1828.

Obgleich nach Vorschrift des § 20 des Regulativs vom 28. April 1826, wegen Errichtung eines besondern Domainen-Feuerschäden-Verbandes, die Theilnehmer an diesem Verbande verpflichtet sind, die für jedes Versicherungsjahr zu entrichtenden fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai an die hiesige Haupt-Institut-en- und Kommunalkasse einzusenden, so sind doch nur erst von einigen Zahlungspflichtigen des hiesigen Regierungsbezirks diese Beiträge bis jetzt eingegangen. Wir sehen uns daher veranlaßt, die noch restirenden Theilnehmer hiermit aufzufordern, die für das Versicherungsjahr vom 1. Mai 1828 bis dahin 1829 zu entrichtenden fixirten Beiträge nunmehr binnen acht Tagen, unter Beifügung eines doppelten Lieferzettels, an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse einzusenden. Nr. 92. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1828. III. 1110. Juni.

Nach Ablauf dieses Termins werden wir die durch das Regulativ angedrohete Exekution gegen die mit der Zahlung restirenden Theilnehmer eintreten lassen.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 7. Der bei Grüson und Komp. zu Breslau erschienene

„Schulatlas der ganzen Erde, zum Gebrauch beim ersten und zweiten Elementar-Unterricht in der Geographie, von Krümmer, enthaltend 18 große Wandkarten und 19 Handkarten"

empfiehlt sich sowohl von Seiten des Stichs und der Deutlichkeit, als auch dadurch, daß in die Wandkarten, nächst den Bezeichnungen der erheblichsten Städte, nur dasjenige aufgenommen worden ist, worauf, als namentlich auf den Zug der Gebirge, den Lauf der Flüsse u. s. w. der geographische Unterricht vorzüglich begründet werden muß. Einen eigenthümlichen Werth erhalten aber die, bis auf die Wandkarte der Oestreichischen Staaten vollendeten Wandkarten durch die beigefügten korrespondirenden Handkarten, welche letztere, da das Stück nur 3½ bis 5 Sgr. gilt, den Schülern in die Hände gegeben werden können, indeß die, je aus 2, 3 und 4 Blättern bestehenden Wandkarten sich zum Aufhängen in den Lehrzimmern eignen. Der Preis der Wandkarten steigt nach der Zahl der Blätter, von 12½ bis 17½ Sgr. Wir erachten nach Allem, daß von diesen Karten bei dem geographischen Elementar-Unterricht ein nützlicher Gebrauch gemacht werden könne, und wollen daher die Aufmerksamkeit der Schulen unsers Bereichs auf dieselben richten.

Berlin, den 23. Mai 1828.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Es ist kürzlich ein Fall vorgekommen, daß ein Agent einer Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, Mobiliar-Versicherungen von Einwohnern des platten Landes der Kurmark ohne Attest der betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Dierektion angenommen, und darüber Polizen ertheilt hat.

Die unterzeichnete Kurmärksche General-Land-Feuersozietäts-Direktion nimmt hieraus Veranlassung, den Einwohnern der resp. Kreise der Kurmark und den Agenten der Mobiliar-Versicherungsanstalten wiederholentlich die genaueste Beobachtung der Bestimmungen des § 88 des Reglements für die Kurmärksche Land-Feuersozietät vom 18. Dezember 1824 zu empfehlen, wonach ein jeder Einwohner des platten Landes der Kurmark verpflichtet ist, zu der Versicherung seines Mobiliarvermögens die Genehmigung der betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktion und der Orts-Obrigkeit nachzusuchen, und die Agenten Niemanden ohne dies Attest aufzunehmen schuldig sind, widrigenfalls sie in die in dem gedachten Paragraphe bestimmten Strafen verfallen. Berlin, den 19. April 1828.

Kurmärksche General-Land-Feuersozietäts-Direktion.

Personalchronik.

Der hiesige Regierungs-Assessor Schubring ist zum Regierungs-Kollegium in Frankfurt an der Oder versetzt, und der bisherige Forstreferendarius von Drabizius hierselbst als Forstsekretair beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Theodor Abel ist zum Justizamtmann des Justizamts Liebenwalde, der Kammergerichts-Referendarius Ludwig Cassel zum Justizkommissarius bei den Untergerichten des Ober- und Niederbarnimschen Kreises, ausschließlich der Gerichte in Berlin und des Land- und Stadtgerichts in Wriezen, mit dem Wohnsitze in Neustadt-Eberswalde, und der Kammergerichts-Referendarius Karl Heinrich Julius Oehme zum Justizkommissarius bei den Untergerichten des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, mit Bestimmung seines Wohnorts in Jüterbogk ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Emil Baron v. Fuerth, Robert Ferdinand Goldschmidt, Ferdinand Constantin Kloß, Eduard Leonhard, Nepomuck Thadäus von Radonski, Albert Ottomar Wielibald Schwarz, Johann Gustav Stahn, Albrecht Friedrich Felix Ludwig v. Hacke, Georg Ludwig Oberkampff und Julius Heinrich Voß, sind als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten haben die Oberlehrer des Friedrich Wilhelms-Gymnasii in Berlin, Dr. Uhlemann, Wigand, Dr. Bötticher, Wendt und Yxem den Titel „Professor" erhalten, und den Lehrern derselben Anstalt, Walter und Bresemer ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Der bisherige zweite Kollaborator am Gymnasium zu Prenzlow, Karl Eduard Meinicke, ist zum ersten Kollaborator ernannt, und der seitherige Hülfslehrer Heinrich Karl Fried. Strahl in die zweite Kollaboraterstelle bei demselben Gymnasium befördert worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Adolph Rosemann ist als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen, der Stadtwundarzt in Berlin Karl Erdmann Gottlob Schubert als ausübender Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Christian Friedrich Timpe als ausübender Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vereidigt worden.

Der Rittmeister außer Diensten von Witzleben ist einstweilig als berittener Steuer-Aufseher in Jüterbogk, der Oberfeuerwerker Schleich einstweilig als berittener Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee, der invalide Bezirks-Feldwebel Seeger als berittener Steueraufseher in Oranienburg, der Steuer-Supernumerarius Lieutenant Freitag einstweilig als Steueraufseher in Joachimsthal, der Steuererheber Puhlmann in Lehnin als Steueraufseher in Brandenburg, der ehemalige freiwillige Jäger, bisherige Supernumerarius beim Haupt-Zollamte Gransee, Dortschy, als Assistent beim Steueramte Schwedt, und der Grenadier Wichert von der 6ten Divisions-Garnison-Kompagnie als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Königl. Kreisthierarzt Nüsken zu Minden hat unter dem Titel:

Beschlags-Katechismus, oder faßlicher Unterricht, in der besten Methode die Pferde zu beschlagen; zunächst für die Beschlagsschmiede, Beschlagsgesellen

und Lehrlinge des Regierungsbezirks Minden, aber auch geeignet für Kurschmiede und jeden Pferdeeigenthümer. Minden bei Eßmann, 1828; 60 S. 8. (Preis 7 Sgr. 6 Pf.)

eine kleine Schrift geliefert, welche bereits von der Königl. Regierung zu Minden öffentlich belobt ist, und auch unserer Seits empfehlen zu werden verdient. Der Verfasser macht darin auf die beim Beschlage noch so häufig vorkommenden Fehler und Mißgriffe aufmerksam, und theilt in gedrängter Kürze das Nothwendigste zur Belehrung über die beste Art des Beschlages mit.

Potsdam, den 24. Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem, durch seine Methode des Unterrichts im Zeichnen bekannten Maler Peter Schmidt in Berlin, erscheint gegenwärtig

ein Lehrbuch für das Zeichnen nach der Natur,

das allen Stadtschulen zu empfehlen ist.

Dasselbe wird aus 4 Theilen bestehen, davon jeder im Subscriptionspreise nicht mehr als 1 Thaler kosten wird; der Ladenpreis wird bedeutend höher sein, und beträgt für den 1sten Theil 1½ Thaler.

Der 1ste Theil wird das Zeichnen nach geradlinigen Körpern enthalten. Der 2te das Zeichnen nach krummlinigen Körpern.

Beide bezwecken, den Schüler in den Stand zu setzen, jeden im gemeinen Leben vorkommenden Gegenstand richtig abzeichnen zu können.

Im 3ten Theile wird eine praktische Perspektive zu Aufnahme von Prospekten und dergleichen, und die so nöthige Kenntniß des Grund- und Aufrisses gelehrt werden. Er verbindet die beiden vorigen, und erhebt das durch sie Erlernte zur Fertigkeit.

Der 4te Theil enthält die Schattenlehre, eben so wie in den andern, auf einfache und dem Zwecke des Unterrichts angemessene Regeln zurückgebracht.

Potsdam, den 2. Juni 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Das im Steuer-Distrikt von Spandow verloren gegangene, und mittelst Bekanntmachung vom 29. Februar d. J. (Amtsblatt pro 1828 Seite 60) mortifizirte Steuer-Kontrolsiegel Nr. 328 ist aufgefunden, und wieder in Gebrauch gesetzt worden. Potsdam, den 30. Mai 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

24sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Wir beabsichtigen, den Transport des nach der hiesigen Königl. Eisengießerei und nach der Königl. Kalkbrennerei zu Rüdersdorf bestimmten Bedarfs an Torf, von der Pieskower Torfgräberei unweit Lieberose nach bestimmten, im Laufe von drei Jahren unabänderlichen Frachtsätzen vom Frühjahr 1829 ab zu verdingen, und demjenigen in Entreprise zu überlassen, welcher dafür die billigsten Forderungen macht, solche aber auch mit einer genügenden Kaution sicher stellen kann. Unternehmungsfähigen Schiffern machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß die desfallsigen näheren Bedingungen in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46) und bei der Königl. Torf-Faktorei zu Pieskow niedergelegt sind, wo sie solche einsehen können, um demnächst ihre Forderungen in einem versiegelten Schreiben spätestens bis zum 1. Juli d. J. an uns einzureichen, und zu gewärtigen, daß mit demjenigen von ihnen der Kontrakt werde abgeschlossen werden, welcher neben einer hinlänglichen Kaution die für uns vortheilhaftesten Bedingungen stellt.

Berlin, den 31. März 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Von den Beständen des Königl. Haupt-Eisenmagazins Stettin sollen die nachstehend genannten Waaren öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden, und zwar:

I. Am 26. Juni d. J., Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr,

a. 6 bis 700 Ringe Eisendrath, in Ringen von 5 bis 10 Pfund,
b. 17 Kisten verzinnte inländische Bleche in verschiedenen Sorten,
c. 40 bis 50 Stück eiserne Topfdeckel,
d. 40 Zentner verschiedene Sorten inländischen und ausländischen Stahls,
e. 6 Stück auf der hiesigen Königl. Eisengießerei gefertigte Büsten,
f. 7 bis 800 Stück emaillirte Kochgeschirre, und zwar: Kochtöpfe, Schmortöpfe, Schmorgrapen, Tiegel, Kasserollen, Bratenpfannen, Schinkenkessel, Eierkuchenpfannen, Leimtiegel, Spucknäpfe u. s. w.

II. Am 27. Juni d. J., in den ad 1 genannten Stunden,

a. 900 bis 1000 Zentner Grapen, in verschiedenen Sorten von 2 Pfund bis 157 Pfund Gewicht pro Stück,
b. 90 bis 100 Zentner verschiedene Gußwaaren, als: große Mörser, von mehr und minder bedeutendem Gewicht, Ofen, Kessel von 34 Pfund bis 14 Zentner Gewicht pro Stück ꝛc.,
c. 3 bis 400 Zentner Gußwaaren, in Gewicht von 7 Pfund bis 3 Zentner pro Stück.

III. Am 28. Juni d. J., in den sub 1 genannten Stunden,

a. 50 bis 60 Zentner verschiedene kleinere Gußwaarenstücke, als: Platten, Preßplatten, Schließgrapen, Töpfe, Ofenblasen ꝛc.,
b. 3 bis 4000 Stück kleine Mörser von 5 bis 6 Pfund Gewicht pro Stück,
c. 1 Schiffskambuse, 14 Stück Waagebalken, 7 Stück Amboffe u. s. w.,
d. circa 400 Stück rohe Kochgeschirre, als: Kochtöpfe, Schmortöpfe, Eierkuchenpfannen, Tiegel, Kasserollen, Bratenpfannen, Schinkenkessel, Leimtiegel u. s. w.

Der öffentliche Verkauf der vorstehend genannten Waaren wird im Lokale des Königl. Haupt-Eisenmagazins zu Stettin abgehalten, woselbst auch Kaufliebhaber dieselben vom 23. Juni d. J. an täglich in Augenschein nehmen können. Die erkauften Gegenstände müssen im Termine sofort baar bezahlt, und spätestens bis zum 3. Juli d. J., bei Verlust des Kaufgeldes, in Empfang genommen und aus den Niederlage-Räumen geschafft werden.

Berlin, den 6. Juni 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Steckbrief.

* Der unten näher signalisirte Militair-Sträfling Karl Chemnitz hat Gelegenheit gefunden, am heutigen Tage aus hiesiger Citadelle zu entweichen. Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 4. Juni 1828.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Der rc. Chemnitz ist aus Berlin gebürtig, 26½ Jahr alt, 5 Fuß 4¼ Zoll groß, evangelischer Religion, Chirurgus, hat braune Haare, freie und gewölbte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, spitzes Kinn, braunen Stutzbart, blasse Gesichtsfarbe, langes Gesicht, ist von schlanker Statur und spricht den Berliner Dialekt. Bekleidet war derselbe nur mit grauleinenen Hosen, einem Hemde, kurzen Stiefeln und ohne Kopfbedeckung.

---

* Der pensionirte Grenzaufseher Johann Christian Steuer aus Zeckeritz, 47 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat den für sich und seine Ehefrau Apollonie geb. Günther, 37 Jahr alt, am 4. Dezember 1827 vom Stadtrath zu Torgau ausgefertigten, und am 13. d. M. hier zur Reise nach Zahna visirten Paß, auf dem Wege von hier nach Dippmannsdorf verloren.

Dem rc. Steuer ist ein anderweitiger Paß heute ertheilt worden, und wird der verlorne Paß zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt.

Brück, am 14. Mai 1828.

Der Magistrat.

---

* Der Wassermüller-Geselle August Gabriel Oesterreich, aus Flöe bei Chemnitz gebürtig, hat den ihm vom Königl. Rent- und Polizei-Amte zu Fürstenwalde unterm 13. März d. J., auf 6 Monate gültig ausgestellten Paß, welcher hier am 20. ej. zur Reise nach Landsberg a. d. W. zuletzt visirt worden ist, angeblich auf dem Wege zwischen Stargard in Pommern und dem Dorfe Wittgow am 5. d. M. verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der Paß quaest. hiermit für ungültig erklärt.

Teraau, den 20. Mai 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Oesterreich ist evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, regelmäßigen Mund, unvollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, starkes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur.

---

* Ein Regenschirm mit baumwollenem Bezuge ist hier von einem entwichenen Verdächtigen zurückgelassen worden. Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, sehe ich der Benachrichtigung von demjenigen, der sich als Eigenthümer dieses Schirmes auszuweisen vermag, binnen 14 Tagen entgegen.

Potsdam, den 30. Mai 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

Auf den Antrag der Wittwe Schlüter und deren Tochter Sophie Schlüter zu Düpoer-Mühle, ist die dem Mühlenmeister Schulz zu Bullendorf bei Pritzwalk gehörige, daselbst belegene Mahl-Wassermühle, nebst dabei befindlichem Wohngebäude, Stall und Scheune, so wie dessen ebendaselbst gelegene Bockwindmühle, welche sämmtliche Pertinenzien, nach der davon aufgenommenen Taxe, und zwar

a) die erstere zu 860 Thl. 18 Sgr. 6¾ Pf.,
b) die letztere aber zu 588 Thl. 23 Sgr. 9 Pf.

gewürdiget sind, Schuldenhalber sub hasta gestellet, und sollen in den auf

den 17. April, 15. Mai und 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letzte aber in der Gerichtsstube in Bullendorff abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden verkauft werden; wozu wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen, mit der Bekanntmachung, daß im letzten Bietungstermine, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag erfolgen, und auf später einkommende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufs-Bedingungen, so wie die Taxe, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Auch werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungs-Termine, oder

in demselben, ihre Ansprüche an die erwähnten Grundstücke geltend zu machen, in Hinsicht späterhin dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer der Grundstücke nicht beachtet werden können. Pritzwalk, den 17. März 1828.

Die v. Quitzowschen Gerichte zu Bullendorff.
Litzmann.

Der zum Nachlasse des im Dorfe Tüchen, Ostpriegnitzschen Kreises, verstorbenen Bauers Hans Joachim Dietrich Meyer gehörige, daselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 11 verzeichnete, nach der aufgenommenen Taxe zu 1503 Thl. 20 Sgr. gewürdigte Freibauerhof, ist Theilungshalber sub hasta gestellt, und soll in den auf

den 17. April, 15. Mai u. 19. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzten Terminen, davon die beiden ersteren Termine in der Wohnung des unterzeichneten Richters, der letztere aber auf dem Hofe in Tüchen abgehalten werden sollen, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir besitzfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen, mit der Bekanntmachung, daß im letzten Bietungstermin, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag erfolgen, und auf später einkommende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird.

Die Verkaufsbedingungen, so wie die Taxe des Hofes, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Auch werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungstermine, oder in demselben, ihre Ansprüche an den erwähnten Bauerhof geltend zu machen, in Hinsicht späterhin dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks, nicht beachtet werden können.

Pritzwalk, den 13. März 1828.

Die von Wartenbergschen Gerichte zu Luggendorff. Litzmann.

Es soll das dem Herrn Johann Daniel Kretschmar erb- und eigenthümlich zugehörige, in Dahme zwischen dem dasigen Schlosse und der Stadtkirche gelegene, in Erbe verwandelte, und auf 22345 Thlr. veranschlagte Freigut sammt Zubehör, dem Antrage des Besitzers gemäß, von uns auf den

25. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, freiwillig feilgeboten, und der deshalb anberaumte Termin in der Wohnung des Besitzers abgehalten werden. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist zugleich zu bemerken, daß darin, dafern nicht besondere vorkommende Umstände es verhindern, das Grundstück sammt Zubehör unfehlbar dem Meistbietenden, welcher sich aber zum Besitze eines dergleichen Grundstücks zu legitimiren hat, zugeschlagen, und nachher auf die etwa nachkommenden höhern Gebote weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Dahme, den 31. März 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die den Habnschen Erben zugehörige, bei dem Dorfe Bötzow im Osthavelländischen Kreise, 1 Meile von Oranienburg, 2 Meilen von Spandow und 3 Meilen von Berlin belegene Bockwindmühle, nebst einem Wohnhause, worin sich eine Grützmühle befindet, mehreren Wirthschaftsgebäuden, einem Garten, einer Wiese von circa 8 Morgen, der Weidegerechtigkeit für 2 Kühe, einige Schweine und 4 Stück Zuchtgänse, und der Berechtigung zum freien Bau- und Reparaturholz gegen Bezahlung des Stamm- und Pflanzgeldes, von welchem Etablissement ein, im Wege der Mahlzwangs-Entschädigungs-Regulirung von 35 Thlr. auf 25 Thlr. herunter gesetzter Kanon entrichtet wird, und das gerichtlich auf 1480 Thlr. abgeschätzt worden, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hiezu ein Termin auf

den 21. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, an Gerichtsstelle in Bötzow angesetzt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Taxe und die Bedingungen täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können.

Spandow, den 26. Mai 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Bötzow.

Zur meistbietenden Vererbpachtung der Pfarrgrundstücke zu Dabergotz steht ein Termin auf

den 28. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer an, zu welchem zahlungsfähige Erbpachtslustige eingeladen werden, und nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam den Zuschlag zu erwarten haben. Die Bedingungen sollen im Termine eröffnet werden, und ist der

Herr Prediger Willfahrt zu Dabergotz bereit, nicht nur die völlig separirten Pfarrgrundstücke, sondern auch die Bedingungen anzuweisen und resp. vorzuzeigen.

Alt-Ruppin, den 2. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das im Ober-Barnimschen Kreise, 5 Meilen von Berlin belegene Rittergut Garzau, soll im Wege einer öffentlichen Verpachtung auf drei hintereinander folgende Jahre von Johannis d. J. ab verpachtet werden, und da ich hierzu einen Licitations-Termin auf den 1. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Garzau angesetzt habe, so lade ich die Pachtlustigen vor, sich in demselben einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und sich zugleich über ihre Qualifikation und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Alt-Landsberg, den 1. Juni 1828.

Vigore Commissionis. Adolphi.

Veränderungshalber sollen bei dem Unterzeichneten auf dem Gute Leddin bei Wusterhausen an der Dosse

45 Stück Kühe, 1 Oldenburger Bulle,
12 Stück Ochsen,
6 Stück ein- und einhalbjährige Kälber,
12 Stück Schweine verschiedener Größe,
400 Stück veredelte Schaafe und mehrere Lämmer,
8 Stück Pferde und 3 Gestütfohlen,
das sämmtliche Federvieh, als: Tauben, Hühner, Enten, Gänse und Puten,
das vorhandene Ackergeräth, Wagen, Hacken, Pflüge, hölzerne und eiserne Eggen, das Wollengeräth, so wie auch verschiedene Haus-, Hof- und Küchengeräthschaften,

am 20. und 21. Juni d. J., jedesmal Vormittags 8 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und lade ich Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß mit dem Verkaufe des Haus- und Ackergeräths der Anfang gemacht werden wird.

Leddin, den 28. Mai 1828.

Der Amtmann Schmidt.

Ich beabsichtige den Verkauf eines mir zugehörenden, dicht bei der Stadt belegenen, zum Anbau kleiner oder größerer Etablissements vollkommen geeigneten, sehr guten und tragbaren Ackerstücks in mehreren Parzellen.

Um die Erwerbung zum Behuf des Aufbaues zu erleichtern, soll es von den Erwerbern abhangen, ob sie ein Grundstück im reinen Kauf, oder mit sehr geringem Angelde in ablöslicher Erbpacht kaufen wollen, auch haben sie die Wahl in Absicht der Größe der Parzelle, doch würde die kleinste nicht unter 1 bis 2 Morgen sein können.

Gewerbtreibende jeder Art und Handarbeiter können wegen der hierher gehenden Schifffahrt, wegen der Nähe der großen Königl. Forsten und einer bedeutenden Ziegelei, auf stete Beschäftigung rechnen.

Kaufliebhaber können sich täglich bei mir melden, und jeder möglichen Erleichterung des Erwerbes gewiß sein.

Alt-Ruppin, im Mai 1828.

Der Stuhlmachermeister Möhring.

Ein Haus in der lebhaftesten Gegend und an einem freien Platze hierselbst belegen, bestehend aus 15 Stuben, 3 Küchen, Keller, Stallung zu 6 Pferden, nebst Hofraum, Heuboden und Holzställen, soll unter sehr annehmlichen Bedingungen Veränderungshalber billig verkauft werden. Das Nähere bei dem Justiz-Kommissarius Herrn Sello, Schock- und Brandenburger-Straßen-Ecke Nr. 15.

Mein allhier in der Potsdamer Straße belegenes, im verwichenen Jahre neu erbautes, massives Wohnhaus, von einer Etage hoch, worin vier Stuben, vier Kammern, eine Küche und Keller belegen, nebst dem dabei befindlichen Hofraum und Garten, bin ich gewilligt, mit dem Bemerken, daß das Grundstück von allen Abgaben frei, aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche ich Kauflustige, sich bis zum 30. d. M. deshalb an mich zu wenden.

Königs-Wusterhausen, den 3. Juni 1828.

Der Zimmergesell Groskopff.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich ein Kommissions-Bureau hierselbst etablirt habe, und daß ich auch befugt bin, Auktionen abzuhalten. Ich bitte, mich mit Aufträgen, von auswärts jeder Art in portofreien Briefen, zu beehren, und werde stets bemühet sein, jeden Auftrag pünktlich auszuführen. Potsdam, den 8. Juni 1828.

J. H. Eltze, Schwerdtfegerstraße Nr. 8.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 20. Juni 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. Juni 1828.

Nr. 93. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro Mai 1828. I. 413. Juni.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........	1 Thaler 21	Sgr. 9	Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........	1 Thaler 13	Sgr. 11	Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler 1	Sgr. 7	Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler —	Sgr. 4	Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	— Thaler 27	Sgr. 3	Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.........	1 Thaler 17	Sgr. 8	Pf.,
7) für den Zentner Heu	— Thaler 27	Sgr. 6	Pf.,
8) für das Schock Stroh	7 Thaler 23	Sgr. 8	Pf.
Die Tonne Weißbier kostete.....	4 Thaler —	Sgr. —	Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	3 Thaler 15	Sgr. —	Pf.,
das Quart doppelten Kornbranntwein kostete ...	5	Sgr. 3	Pf.,
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete ...	2	Sgr. 6	Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. Mai 1828.

Nr. 94. Berechnung der Kommunalbeiträge. C. I. in pl. 232. Mai.

In Gemäßheit höherer Bestimmungen kommt

1) da die Abzüge zum Pensionsfonds der Staatsdiener von dem Königl. Staats-Ministerio als eine wirkliche Verminderung der Besoldung angesehen sind, nur die nach Abzug dieser Beiträge übrig bleibende Summe, bei den von den Staatsdienern zu den Kommunallasten zu leistenden Beiträgen zur Berechnung. Dagegen kann
2) hierbei auf den Abzug für das Goldagio keine Rücksicht genommen werden, da dieser Abzug keine Verminderung der Besoldung, nach Kourant berechnet, bewirkt. Eben so wenig können
3) die Kommunalbeiträge wegen der etwa zu zahlenden Wittwenkassen-Beiträge vermindert werden.

Königl. Regierung.

Nr. 95. General-
der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten
für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Weitzen niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Roggen höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Roggen niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Gerste höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Gerste niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Hafer höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Hafer niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Zentner Heu höchster Preis rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	28	1	—	26	3	—	22	6
2	Havelberg	1	17	6	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	26	3	—	22	6	—	—	—
3	Luckenwalde . .	2	—	—	1	23	9	1	25	—	1	17	6	1	2	6	1	2	6	1	2	6	—	28	9	—	—	—
4	Potsdam	1	27	6	1	25	—	1	16	—	1	14	9	1	3	5	1	2	6	1	2	11	1	—	—	—	20	—
5	Prenzlow	1	12	6	1	10	—	1	5	—	—	28	9	—	21	3	—	20	—	—	18	9	—	15	—	—	—	—
6	Rathenow	1	18	9	1	16	3	1	13	9	1	10	—	—	26	3	—	25	—	—	26	3	—	22	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin	1	19	11	1	16	8	1	13	1	1	9	8	—	27	1	—	25	1	—	26	3	—	22	—	—	25	—
8	Schwedt.	1	15	—	1	12	6	1	12	6	1	7	6	—	26	3	—	23	9	—	21	3	—	20	—	—	—	—
9	Spandow	1	25	—	1	22	6	1	15	—	1	12	6	1	1	3	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6
10	Strausberg. . . .	2	—	—	1	22	6	1	15	—	1	12	6	—	27	6	—	25	—	1	—	—	—	27	6	—	26	3
11	Templin.	1	17	6	1	17	6	1	10	—	1	10	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	12	6
12	Treuenbrietzen . .	1	22	6	1	22	6	1	20	5	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	29	10	—	29	10	—	—	—
13	Wittstock	1	17	9	1	17	6	1	10	2	1	7	3	—	27	3	—	25	5	—	25	2	—	23	10	—	17	3
14	Wrietzen an der Oder	1	13	—	1	9	—	1	8	3	1	6	6	—	27	—	—	22	6	—	22	—	—	20	—	—	—	—

Nr. 96.
Klassen-steuer-Befreiungen.
III. D. 73. Juni.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 22. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß der in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 § 2. d. und durch meine Ordre vom 21. März 1822 den Landwehrmännern ersten Aufgebots, welche in der untersten Klasse steuern, für die Dauer der jährlichen Landwehrübung bewilligte Erlaß der Klassensteuer, von nun an auch für die zu dieser Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höhern Klassen steuern, jederzeit auf die Dauer von einen Monat eintreten soll, und überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen. Berlin, den 3. Mai 1828. **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanz-Minister von Motz.

Potsdam, den 5. Juni 1828.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. v. M., wegen Befreiung der zur Landwehrübung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner von Entrichtung der Klassensteuer während der Dauer der Uebungszeit, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung
Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Mai 1828.

Der Zen. Heu niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrot sgr.	pf	Das Quart Braunbier sgr.	pf	Das Quart Weißbier sgr.	pf	Das Quart Brantwein sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch sgr.	pf	Die Metze Graupe höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Graupe niedrigster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze niedrigster Preis sgr.	pf	Das Pfund Butter sgr.	pf
—	17	6	7	—	—	6	—	—	—	—	—	—	12	6	1	1	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	8	—	8	—	6	—	6	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	10	—	—	10	—	11	1	3	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	—	—	8	—	—	7	15	—	1	21	6	—	11	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	20	—	5	24	—	5	20	—	2	4	—	—	13	6	1	3	1	6	2	—	6	—	2	9	14	—	10	—	8	9	6	6	8	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	8	6	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	21	—	6	15	—	5	15	—	1	18	1	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	7	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	—	7	6	1	—	1	3	1	6	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	22	6	7	10	—	7	10	—	1	20	—	—	12	—	1	—	1	—	1	5	5	—	2	6	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	23	9	6	2	6	5	27	6	1	22	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	6	5	6	—	5	6	—	1	18	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	5	—	5	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	9	4	8	4	3	27	8	1	20	3	—	10	3	—	11	2	—	—	—	4	—	2	6	7	—	4	—	6	—	6	—	5	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	8	—	1	1	1	—	1	6	2	6	2	6	12	—	10	—	11	—	5	—	6	—

Potsdam, den 8. Juni 1828.

Nr. 97. Verfahren wegen der Steckbriefe. I. 700. Mai.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat im Einverständniß mit dem Herrn Chef der Gendarmerie, General-Lieutenant von Tippelskirch, für nothwendig erachtet, in Betreff der Führung der Steckbrief-Register Seitens der Gendarmen, eine neue, das bisherige Verfahren in dieser Beziehung zum Theil abändernde Einrichtung anzuordnen, welche sowohl eine größere Gleichförmigkeit, als eine schnellere Verbreitung der Steckbriefe bezweckt. Es wird demnach über diesen Gegenstand, in Folge der an uns ergangenen Ministerial-Verfügungen vom 13. Januar, 29. April und 4. Mai d. J., für die Polizeibehörden und Gendarmen des diesseitigen Regierungbezirks hiermit folgendes festgesetzt.

1) Die Steckbriefe sind künftig, übereinstimmend von allen Behörden, nach dem untenstehenden Schema in Oktavform auszufertigen. Wir werden die Blanquets dazu litographiren lassen, und in der erforderlichen Anzahl sowohl an die Herren Landräthe und Magisträte, als an die Herren Gendarmerie-Offiziere und Wachtmeister vertheilen. Die den Gendarmen zugehenden Steckbriefe dieses Formulars werden von denselben nach Jahrgängen gesammelt, geheftet, foliirt und mit einem alphabetischen Namenverzeichniß der verfolgten Personen

versehen. Diese Sammlung vertritt die Stelle der bisherigen Steckbrief-Register der Gendarmerie, welche sonach ganz wegfallen. Doch sind zur Vermeidung einer nachtheiligen Lücke die wichtigeren, noch zu beachtenden Steckbriefe aus dem Steckbriefbuch jedes Gendarmen, nach näherer Bestimmung der Polizei-Dienstbehörden, durch Umschreibung in die neue Sammlung als Bestand aufzunehmen.

2) Jede Behörde, welche einen Steckbrief auszufertigen hat, sorgt für dessen Verbreitung durch sofortige Mittheilung eines ausgefüllten Blanquets obiger Art an die in demselben Kreise stationirten Gendarmen und an den Bezirksoffizier, welcher letztere sodann mittelst Ausfüllung mehrerer Blanquets die weitere Mittheilung, sowohl an die ihm untergebenen Wachtmeister, als an die andern Gendarmerie-Offiziere des ganzen Regierungsbezirks für deren Wachtmeister bewirkt, worauf durch die betreffenden Wachtmeister sämmtliche übrigen Gendarmen im Regierungsbezirk den Steckbrief erhalten. Gleichzeitig hat die Behörde, welche den Steckbrief erläßt, denselben an die hiesige Amtsblatts-Redaktion, wie bisher, zur Aufnahme ins nächste Extrablatt einzusenden; und da auf diesem Wege manche Steckbriefe noch früher, als durch vorbestimmte stufenmäßige Vertheilung an die Gendarmen auf entlegenen Stationen gelangen können, so haben die Polizei-Dienstbehörden ferner den bei ihnen stationirten Gendarmen von den in den Amtsblättern befindlichen Steckbriefs-Nachrichten ohne Verzug Kenntniß zu geben, um die Verfolgten keinen Vorsprung gewinnen zu lassen.

3) Die Gendarmen haben übrigens die Steckbriefe anderer Regierungs-Departements, oder des Auslandes, nur in so weit zu ihren Sammlungen zu nehmen, als sie dazu von ihren vorgesetzten Dienstbehörden in einzelnen, durch Amtsblätter, durch die Merkerschen Mittheilungen, oder auf direktem Wege zu deren Kenntniß gelangten, zur Mittheilung an die Gendarmen geeignet erscheinenden besondern Fällen speziell angewiesen werden mögten. In welchen Fällen eine solche Mittheilung der Steckbriefe anderer Departements, oder des Auslandes eintreten solle, wird dem Ermessen jener Behörden überlassen, Letzteren jedoch empfohlen, dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die Zahl der den Gendarmen einzuhändigenden Steckbriefe nicht über die Gebühr und zur Unterdrückung einer allgemeinen Uebersicht vervielfältigt, aber auch nicht ängstlich vermindert werde.

4) Die schon bisher bestandene Vorschrift, daß jede Behörde die erfolgte Verhaftnehmung eines von ihr mit Steckbriefen Verfolgten durch die öffentlichen Blätter bekannt machen soll, wird mit dem Beifügen erneuert, daß die Erledigung eines solchen Steckbriefs stets durch die nämlichen öffentlichen Blätter, in welchen derselbe abgedruckt worden, bekannt gemacht werden soll. Auch wird den Polizei-Dienstbehörden hiermit zur Pflicht gemacht, alle durch die Amtsblätter, durch die Merkerschen Mittheilungen oder auf direktem Wege zu ihrer Kenntniß gekommenen Erledigungen, hinsichts der von den Gendarmen zu ihren Sammlungen genommenen Steckbriefe, sogleich den dort stationirten Gendarmen bekannt zu machen, damit diese danach, sowohl in den ihren Samm-

lungen vorgehefteten Verzeichnissen, als auf den Steckbriefen selbst das Erforderliche notiren können.

5) Die in gegenwärtiger Bekanntmachung vorgeschriebene Ordnung fängt mit dem 1. Juli d. J. an. Sämmtliche Polizeibehörden und die Gendarmen werden angewiesen, sich hiernach pünktlich zu verhalten. An die Herren Offiziere der Gendarmerie wird das Weitere in der Sache von dem vorgesetzten Herrn Brigadier erlassen werden, so wie wir auch das Königl. Kammergericht ersucht haben, die demselben untergeordneten Justizbehörden wegen der von denselben ausgehenden Steckbriefen zu einem ebenmäßigen Verfahren anzuweisen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Erste Seite.)

Steckbrief.

Aus
ist der nachstehend bezeichnete
welcher wegen
in Verhaft gewesen
am entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an
nach abliefern zu lassen.

den ten

Bekleidung.

Rock besondere Umstände.
Jacke
Weste
Hosen
Stiefeln
Schuhe
Hut
Mütze

(Zweite Seite.)

Signalement.

Geburtsort
Vaterland
gewöhnlicher Aufenthalt
Religion
Stand, Gewerbe
Größe, Fuß Zoll.
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Zähne
Bart
Kinn
Gesichtsfarbe
Gesichtsbildung
Statur

Besondere Kennzeichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nachricht von dem Königl. Schullehrer-Seminario zu Neu-Zelle. Nr. 5.

Zur Nachricht für diejenigen, welche für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminarium zu Neu-Zelle wünschen, wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht.

§ 1. Das Schullehrer-Seminarium zu Neu-Zelle steht unter der Oberaufsicht des Königl. Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg, an welches alle auf die Anstalt bezüglichen Anträge, namentlich auch die Gesuche um Aufnahme, zu richten sind.

§ 2. Der Zweck der Anstalt ist Lehrer für Volksschulen, zunächst in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder, sowohl theoretisch als praktisch zu bilden. Die Zahl der Zöglinge ist auf neunzig, die Dauer der Bildungszeit auf drei Jahre bestimmt, so daß jährlich zu Michaelis dreißig Zöglinge nach vorangegangener Prüfung entlassen und eben so viele wieder aufgenommen werden.

§ 3. Sämmtliche Zöglinge sind verpflichtet, in der Anstalt zu wohnen und an der gemeinschaftlichen Beköstigung Theil zu nehmen, überhaupt nach der eingeführten Ordnung des Hauses sich zu achten, und den Weisungen des Direktors und der Lehrer willige Folge zu leisten.

§ 4. Unterricht und ärztliche Behandlung genießen sämmtliche Zöglinge frei; für Wohnung, Beköstigung, Licht und Heizung wird ein jährliches Kostgeld von funfzig Thalern entrichtet; für Kleidung, Wäsche, Unterrichtsmittel und Arzenei hat jeder Zögling noch außerdem aus eigenen Mitteln zu sorgen; auch hat jeder bei seinem Eintritt in die Anstalt sein Bett und ein Behältniß zur Aufbewahrung seiner Wäsche mitzubringen. Bettgestelle, Bücherschränke, Tische und Stühle werden von der Anstalt erhalten.

§ 5. Die Mittel der Anstalt erlauben zwar, einigen Zöglingen das Kostgeld ganz oder zum Theil zu erlassen; verhältnißmäßig können jedoch nur wenige an dieser Begünstigung Theil nehmen, und zwar nur diejenigen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und gute Anlagen für das Schulfach auszeichnen. In der Regel können daher nur diejenigen, welche schon längere Zeit in der Anstalt sind, bei der jährlich zu Michaelis stattfindenden Vertheilung dieser Wohlthat berücksichtigt werden.

§ 6. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1) daß der Aufzunehmende evangelischen Glaubens und im Lande geboren sei; Bewerber, deren Wohnort im Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder liegt, werden bei der Aufnahme besonders berücksichtigt;
2) daß er das siebenzehnte Lebensjahr vollendet habe;
3) daß er körperlich gesund und daher nicht blos frei von entstellenden Gebrechen und chronischen oder von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Krankheiten sei, sondern auch ein gesundes Auge und Ohr, gut ausgebildete Sprachwerkzeuge und eine gesunde Brust habe;
4) daß er von unbescholtenen Sitten sei und diejenigen sittlichen Eigenschaften besitze, welche zu segensreicher Führung des Schulamtes erforderlich sei, namentlich Ordnungsliebe, Bescheidenheit, Freundlichkeit und Liebe zu den Kindern;
5) daß er bereits diejenigen Vorkenntnisse sich erworben habe, welche zur Benuzzung des Seminar-Unterrichts erforderlich sind. Dahin gehört:
   a) daß er fähig sei, sich in der Muttersprache rein und ohne grobe Fehler sowohl schriftlich als mündlich auszudrücken, auch mit der Grammatik der deutschen Sprache so weit bekannt sei, um jedes Wort in die gehörige Wörterklasse ordnen, die beugungsfähigen Wörter richtig beugen und über den Gebrauch des dritten und vierten Falles bei Zeitwörtern sowohl, als bei Verhältnißwörtern Rechenschaft geben zu können;

b) daß er rein und mit angemessenem Ausdruck lese, und sich eine gute Handschrift angeeignet habe;
c) daß er mit der biblischen Geschichte, mit dem Inhalt der heiligen Schrift, mit dem kleinen lutherischen Katechismus und überhaupt mit den wesentlichen Lehren des Christenthums hinreichend bekannt sei;
d) daß er wenigstens die vier einfachen Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen, und eine gewöhnliche Proportionsaufgabe sowohl im Kopf, als auf der Tafel mit Fertigkeit und genügender Klarheit zu behandeln wisse;
e) daß er eine für den Gesang geeignete Stimme, einige Uebung im Treffen der Töne und überhaupt Anlagen für Musik habe, auch irgend ein Instrument, besonders Klavier, Orgel oder Violine spiele. Auf die musikalische Vorbildung der Bewerber wird besonders Rücksicht genommen.

Diejenigen Bewerber, welchen einige oder mehrere der obigen Erfordernisse ganz abgehen, werden wohl thun, von ihrem Gesuch um Aufnahme abzustehen, da dasselbe entweder unberücksichtigt bleiben muß, oder doch ihre Anstellung als Lehrer Schwierigkeiten finden möchte.

§ 7. Mit dem Gesuch um Aufnahme sind einzureichen:

1) ein von dem Aufzunehmenden selbst abgefaßter und geschriebener Lebenslauf, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen desselben besonders der Gang darzustellen ist, den seine Bildung bisher genommen hat, zu einer vorläufigen Beurtheilung seiner Aufnahmefähigkeit,
2) der Taufschein des Aufzunehmenden, aus welchem auch dessen Konfession hervorgehen muß,
3) ein ärztliches Zeugniß, daß der Aufzunehmende (nach § 6 Nr. 3) körperlich gesund sei, auch entweder die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt habe,
4) das Schulzeugniß des Aufzunehmenden, welches sich über dessen Fähigkeiten, Fleiß, Fortschritte und Anlagen für den Lehrerberuf bestimmt ausspricht,
5) ein Zeugniß über dessen bisherigen Lebenswandel, welches jeden Falles von einer amtlichen Person, am schicklichsten von dem Beichtvater des Aufzunehmenden, auszustellen ist.

Zugleich ist bestimmt anzugeben, wie viel der Aufzunehmende an Kostgeld auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen im Stande ist, und, falls derselbe auf Unterstützung aus den Mitteln der Anstalt Anspruch macht, eine Bescheinigung der Vermögensumstände des Aufzunehmenden oder seiner Aeltern beizubringen.

§ 8. Diejenigen Bewerber, deren Aufnahmefähigkeit durch die obigen Zeugnisse vorläufig bescheinigt ist, werden auf ein Dekret des Königl. Schul-Kollegii in die von dem Direktor zu führende Anwartschaftsliste eingetragen, und in der Regel zwei Monate vor Michaelis zur Aufnahmeprüfung einberufen, daher auf diejenigen, deren Meldung nicht wenigstens drei Monate vor Michaelis eingeht, keine Rücksicht genommen werden kann.

Aus der Zahl der Geprüften werden diejenigen dreißig Anwarter, welche sowohl in sittlicher als wissenschaftlicher Hinsicht als die tüchtigsten erscheinen, zum Eintritt in das Seminarium einberufen; die Sorge für die Schulen und die Jugend des

Vaterlandes fordert, daß auf anderweitige Verhältnisse der Anwarter, als Armuth, Alter, Dauer der Anwartschaft u. s. w. keine Rücksicht genommen werde.

Diejenigen Anwarter, welchen nicht ausdrücklich eröffnet wird, daß sie für immer zurückgewiesen worden sind, werden auch ohne erneuerte Meldung zur nächsten Aufnahmeprüfung einberufen, und haben daher dem Direktor der Anstalt etwanige Veränderungen ihres Wohnortes oder ihres Entschlusses anzuzeigen. Von denjenigen, welche sich auf erhaltene Aufforderung nicht zur Aufnahmeprüfung einfinden, muß angenommen werden, daß sie der Aufnahme entsagt haben.

§ 9. Diejenigen Anwarter, welche in Folge der bestandenen Prüfung zum Eintritt in dieselbe berufen werden, haben dem Direktor einen von ihrem Vater oder Vormund ausgestellten, von der Ortsobrigkeit beglaubigten, und von dem Anwarter mitunterzeichneten Schein zu übergeben, in welchem sie sich verpflichten,

die dem Königl. Schulkollegio genannte und von diesem genehmigte Summe in den von dem Direktor des Seminarii näher zu bestimmenden Ratis an diesen voraus zu bezahlen,

und sich der höhern Orts festgesetzten Bestimmung unterwerfen,

daß jeder in dem Seminario zu Neu-Zelle gebildete Lehrer dem Ruf der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder in ein öffentliches Schulamt unweigerlich Folge zu leisten, und das ihm übertragene Amt wenigstens drei Jahre lang zu verwalten, widrigenfalls aber die auf seine Ausbildung verwendeten Kosten dem Seminario zu erstatten hat.

§ 10. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge, so wie Erkundigungen über diejenigen Verhältnisse der Anstalt, welche aus dieser Nachricht nicht hervorgehen, sind an den Direktor des Seminarii, den Prediger Crüger zu Neu-Zelle zu richten, welcher sie nöthigenfalls zur Kenntniß der unterzeichneten Behörde bringen wird. Berlin, den 19. März 1828.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 7. Zur Beachtung wird die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. 16 § 64, welche wörtlich also lautet:

„Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindern, versehen sind“

in Erinnerung gebracht, da von den Thoren der Stadt ab, verschiedene Jagdreviere ihren Anfang nehmen, und nach § 65 a. a. O. der Jagdberechtigte befugt ist, die auf seinem Jagdrevier herumlaufenden ungeknüppelten gemeinen Hunde zu tödten, der Eigenthümer aber außer dem Verlust seines Hundes auch noch das Schießgeld bezahlen muß. Berlin, den 6. Juni 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
25sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins sollen am 15. Juli d. J., Vormittag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 Uhr bis 6 Uhr, nachstehend genannte Waaren nach dem Meistgebot verkauft werden, und zwar:

1) 1400 bis 1500 Ringe Eisendrath, von Nr. 1 bis Nr. 27 inkl.,
2) circa 40 Zentner ausländischen Stahl, und zwar Bresslan 3 Dupfstahl, Steiermärker 3 Brandstahl, Tannebaum- rc. Stahl u. s. w.,
3) circa 62 Zentner verschiedene Sorten inländischen Stahl,
4) 7 Kisten schwarze XX Bleche,
5) 101 Zentner Chokoladenfarbe.

Der öffentliche Verkauf wird in dem Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins abgehalten, wo die genannten Waaren vom 12. Juli d. J. an in Augenschein genommen werden können. Die erkauften Gegenstände müssen gleich beim Zuschlag baar bezahlt, und bei Verlust des Kaufgeldes innerhalb 3 Tagen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 6. Juni 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Von den Beständen des Königl. Haupt-Eisenmagazins Stettin sollen die nachstehend genannten Waaren öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden, und zwar:

I. Am 26. Juni d. J., Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr,

a. 6 bis 700 Ringe Eisendrath, in Ringen von 5 bis 10 Pfund,
b. 17 Kisten verzinnte inländische Bleche in verschiedenen Sorten,
c. 40 bis 50 Stück eiserne Topfdeckel,
d. 40 Zentner verschiedene Sorten inländischen und ausländischen Stahls,
e. 6 Stück auf der hiesigen Königl. Eisengießerei gefertigte Büsten,
f. 7 bis 800 Stück emaillirte Kochgeschirre, und zwar: Kochtöpfe, Schmortöpfe, Schmorgrapen, Tiegel, Kasserollen, Bratenpfannen, Schinkenkessel, Eierkuchenpfannen, Leimtiegel, Spucknäpfe u. s. w.

II. Am 27. Juni d. J., in den ad 1 genannten Stunden,

a. 900 bis 1000 Zentner Grapen, in verschiedenen Sorten von 2 Pfund bis 157 Pfund Gewicht pro Stück,
b. 90 bis 100 Zentner verschiedene Gußwaaren, als: große Mörser, von mehr und minder bedeutendem Gewicht, Ofen, Kessel von 34 Pfund bis 14 Zentner Gewicht pro Stück rc.,
c. 3 bis 400 Zentner Gußwaaren, in Gewicht von 7 Pfund bis 3 Zentner pro Stück.

III. Am 28. Juni d. J., in den sub 1 genannten Stunden,

a. 50 bis 60 Zentner verschiedene kleinere Gußwaarenstücke, als: Platten, Preßplatten, Schließgrapen, Töpfe, Ofenblasen rc.,
b. 3 bis 4000 Stück kleine Mörser von 5 bis 6 Pfund Gewicht pro Stück,
c. 1 Schiffskambuse, 14 Stück Waagebalken, 7 Stück Ambosse u. s. w.,
d. circa 400 Stück rohe Kochgeschirre, als: Kochtöpfe, Schmortöpfe, Eierkuchenpfannen, Tiegel, Kasserollen, Bratenpfannen, Schinkenkessel, Leimtiegel u. s. w.

Der öffentliche Verkauf der vorstehend genannten Waaren wird im Lokale des Königl. Haupt-Eisenmagazins zu Stettin abgehalten, woselbst auch Kaufliebhaber dieselben vom 23. Juni d. J. an täglich in Augenschein nehmen können. Die erkauften Gegenstände müssen im Termine sofort baar bezahlt, und spätestens bis zum 3. Juli d. J., bei Verlust des Kaufgeldes, in Empfang genommen und aus den Niederlage-Räumen geschafft werden.

Berlin, den 6. Juni 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

• Die Lieferung des Bedarfs der unterzeichneten Regierung von jährlich circa
10 Ries geleimtes weißes Packpapier,
45 " dito graues,
8 " weißes Aktendeckel-Papier,
20 " gefärbtes dito,
70 Stück schwarze Pack-Wachsleinwand,
soll auf unbestimmte Zeit an den Mindestfordernden gegen halbjährige, beiden Theilen freistehende Kündigung ausgeboten werden, und ist hierzu auf Mittwoch den 16. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, ein Lizitationstermin in dem hiesigen Regierungsgebäude vor dem Formularmagazin-Rendanten Lange angesetzt.

Die Bietungslustigen werden daher hierzu mit der Aufforderung eingeladen, die Proben des Materials, welches sie zu liefern gedenken, in dem Termine mit zur Stelle zu bringen. Die speziellen Bedingungen der abzuschließenden Lieferungs-Kontrakte werden im Ter-

• Verzeichniß der im Monat März 1828 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Gutthat, Karl Wilhelm, Hutmacherlehrling	Gratz	18	5	7	braun	frei, rund	braun, stark
2	Hausy, Joh. Gottfried, Weber	Greiffenhagen	49	5	8	desgl.	hoch	braun
3	Heckeberg, Johann Gottfried, Nagelschmidt	Bärwalde in der Neumark	57	5	1	desgl.	rund	desgl.
4	Lische, Joh. Gottlieb, Häusler	Lubichau	50	5	3	desgl.	bedeckt	desgl.
5	Markstein, Mathes Abraham, (Marus)	Havelberg	26	5	10	desgl.	frei.	desgl.
6	Thomis, Joh., Maler, Mulatte	Calcutta in Bengalen	40	5	4	schwarz	bedeckt	desgl.
7	Albrecht, Louise Christiane, Dienstmädchen	Kl. Wilchnitz	19	unt. Maaß		röthlichbraun	rund, frei	desgl.
8	Helbig, Joh. August, Schlächtergeselle	Schmalzgrube	39	5	3	röthlichblond	halbbed. u. rund	blond

• Auf Verfügung der Königl. General-Salz-Direktion, soll die Salzanfuhr von hier nach Belzig vom 1. September d. J. ab auf drei, oder dem Befinden nach auf mehrere Jahre in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich einen Lizitationstermin auf Freitag den 18. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Steueramts anberaumt, zu welchem ich qualifizirte Entrepreneurs hiermit einlade.

Brandenburg, den 14. Juni 1828.

Königliche Ober-Steuer-Inspektion.
Im Auftrage. Heegewaldt.

Die seit mehreren Jahren eingegangenen, im Kalender aber immer noch aufgeführten Viehmärkte in hiesiger Stadt, sollen bei den jetzigen dazu günstigen Zeitumständen wieder eingeführt werden. Wir machen solches mit dem Bemerken bekannt, daß der erste dieser Viehmärkte zugleich mit dem Krammarkt am Montage nach Johannis den 30. Juni d. J. Statt finden wird.

Treuenbrietzen, den 7. Juni 1828.

Der Magistrat.

Das hierselbst belegene, dem hiesigen Bürger Ludwig Janse zugehörige Bürgergut, soll nebst sämmtlichen Pertinenzien auf den Antrag des hiesigen Königlichen Domainenamts wegen rückständiger Amtsabgaben subhastirt werden. Wir haben deshalb die drei Bietungstermine auf den 19. März, 20. Mai und 21. Juli c.,

mine bekannt gemacht werden, sind aber schon vorher beim Herrn Rendant Lange einzusehen.

Frankfurt, den 1. Juni 1828.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Dem Fleischergesellen Ludwig Kretschmar, aus Plauen im Voigtlande gebürtig, ist sein Paß d. d. Zanow, den 19. März 1828. Nr. 330, auf 3 Monate gültig, und am 5. d. M. von Spandow nach Reppen visirt, am 7. Juni c. im Gasthofe zu Vogelsdorf, angeblich durch Mitnahme von einem ihm unbekannten Wanderburschen abhänden gekommen. Es wird daher dieser Paß zur Verhütung eines Mißbrauchs für ungültig erklärt.

Berlin, den 10. Juni 1828.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises. v. Voß.

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau-braun	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	sehr schwach	oval, gesund	schlank	Wittenberg.
blau	breit	desgl.	desgl.	braun u. weißgem.	lang, blaß	desgl.	Strausberg.
braun	gewöhnlich	desgl.	desgl.	braun	oval, gesund	mittler	Landsberg an der Warthe.
desgl.	desgl.	desgl.	oval	desgl.	hager, gesund	desgl.	Strausberg.
blau	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	oval, gesund	desgl.	Bernau.
braun	desgl.	aufgeworfen	desgl.	desgl.	gesund	desgl.	Spandau.
braun-blau	klein, eingedrückt, breit	groß	rund	—	rund, gesund	klein, untersetzt	Köthen.
blau	spitz	breit	oval	röthlich	oval, gesund	schlank	Annaberg.

jedesmal Vormittags 11 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Der Meistbietende hat, wenn er sich zum Besitz qualifizirt, und seine Zahlungsfähigkeit nachweiset, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe, welche mit 2016 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. abschließt, und gegen welche nur bis 4 Wochen vor den angesetzten Terminen Ausstellungen gemacht werden können, kann täglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden. Buchholz, den 3. November 1827.

Königl. Justizamt daselbst.

Die dem verstorbenen Gottfried Reetz, jetzt dessen Erben gehörende Freimannsstelle zu Zäkerick, aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, einigen Obstgärten und circa 30 Morgen Ackerland und Wiesen bestehend, welche im Hypothekenbuche Nr. 52 eingetragen stehet, ist Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt. Die Bietungstermine haben wir auf

den 12. Mai und den 12. Juli d. J., auf dem Amte Grüneberg, und

den 13. September d. J.,

im Schulzengericht zu Zäkerick, jedesmal Vormittags um 11 Uhr, angesetzt, und laden dazu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige unter dem Bemerken ein, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn nicht gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

Die Taxe beträgt 2113 Thl., und kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Grüneberg, den 15. Januar 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bei den Stiftsgerichten zu Heiligengrabe ist das zu Kollrep bei Kyritz in der Ost-Priegnitz belegene, den Erben des daselbst verstorbenen Bauers und Krügers Schumacher zugehörige, im Hypothekenbuche Vol. I. Nr. 11. Pag. 101 verzeichnete Freibauer- und Freikossäthengut nebst Zubehörungen, mit der gerichtlichen Taxe ad 4397 Thlr. 15 Sgr. 6¾ Pf., Schuldenhalber subhastirt, und stehen die Bietungstermine auf

den 15. April und 19. Juni, Terminus peremtorius aber auf den 25. August 1828, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dem gerichtlichen Geschäftszimmer zu Heiligengrabe

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, und werden dem Meistbietenden, wenn nicht besondere Umstände eintreten, unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen die Grundstücke zugeschlagen werden.

Uebrigens kann man die Taxe in der Wohnung des Richters zu Pritzwalk einsehen.

Pritzwalk, den 26. Januar 1828.

Die Stiftsgerichte zu Heiligengrabe.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Tuchmachermeister Christian Delgardt allhier zugehörigen, im Vol. I. Fol. 217 des Hypothekenbuchs verzeichneten, nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1254 Thlr. 3 Sgr. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe desselben auf den

5. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Sekretair Breithaupt angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Tax-Instrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 4. April 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf Ansuchen eines hypothekarischen Gläubigers soll das dem Büdner Ernst Ludwig Kerkow gehörige, zu Gersdorff belegene Büdnerhaus nebst Garten, so wie dasselbe Fol. 51 des Hypothekenbuchs verzeichnet ist, in dem von uns auf den

22. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

hier in Neustadt-Eberswalde angesetzten Subhastations-Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Grundstück ist nach der jetzt aufgenommenen Taxe auf 1505 Thlr. 5 Sgr. gewürdigt, und kann auf Verlangen Abschrift der Taxe ertheilt werden. Wir fordern die etwanigen Kauflustigen auf, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, und soll hiernächst, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, und insbesondere, nachdem sich das Dominium über die Ausübung des Verkaufsrechts erklärt haben wird, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen.

Neustadt-Eberswalde, den 16. April 1828.

Gräflich von Schulenburgsches Patrimonialgericht zu Kruge und Gersdorff.

Die der geschiedenen Kolonist Krone, geb. Ziebarth gehörige, zu Wilhelmsaue belegene, und zu 1217 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzte Erbpachtsstelle, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 28. Juli und 28. August d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf

den 1. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Wirthschaft zu Wilhelmsaue anstehen, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wriezen, den 10. Mai 1828.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Die den Hahnschen Erben zugehörige, bei dem Dorfe Bötzow im Osthavelländischen Kreise, 1 Meile von Oranienburg, 2 Meilen von Spandow und 3 Meilen von Berlin belegene Bockwindmühle, nebst einem Wohnhause, worin sich eine Grützmühle befindet, mehreren Wirthschaftsgebäuden, einem Garten, einer Wiese von circa

8 Morgen, der Weidegerechtigkeit für 2 Kühe, einige Schweine und 4 Stück Zuchtgänse, und der Berechtigung zum freien Bau- und Reparaturholz gegen Bezahlung des Stamm- und Pflanzgeldes, von welchem Etablissement ein, im Wege der Mahlzwangs-Entschädigungs-Regulirung von 85 Thlr. auf 25 Thlr. herunter gesetzter Kanon entrichtet wird, und das gerichtlich auf 1480 Thlr. abgeschätzt worden, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf

den 21. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,

an Gerichtsstelle in Bötzow angesetzt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Taxe und die Bedingungen täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können.

Spandow, den 26. Mai 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Bötzow.

Zur Fortsetzung der Lizitation der dem Bäckermeister Wolff allhier zugehörigen Grundstücke, als:

a) des Wohnhauses nebst Zubehör, in Vol. I Nr. 322 des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt zu 2075 Thlr. 13.
b) der Scheune, Vol. III Nr. 15, taxirt zu 114 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
c) des geschlossenen Gartens, Vol. III Nr. 241, taxirt zu 230 Thlr. 16 Sgr.,
d) des Langebrückgartens, Vol. III Nr. 8, taxirt zu 20 Thlr. 12 Sgr.,
e) des Langebrückgartens Vol. III. Nr. 265, taxirt zu 21 Thlr. 12 Sgr.,
f) des Hasenwinkelstücks Vol. IV. Nr. 88, taxirt zu 22 Thlr.,
g) des Kosterlandes Vol. IV. Nr. 91, taxirt zu 40 Thlr. 20 Sgr.,
h) des Kosterlandes Vol. IV. Nr. 93, taxirt zu 44 Thlr.,
i) der Viertelhufe Pachtacker Vol. II. Nr. 11, taxirt zu 80 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

haben wir Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf den

11. August und 11. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten, Herrn Stadtgerichts-Assessor Breithaupt angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 31. Mai 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zur Vererbpachtung der hiesigen Kirchen-Ländereien, welche einen Flächen-Inhalt von 1304 Morgen 58 □Ruthen haben, und Michaelis d. J. übergeben werden können, ist ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 19. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierselbst zu Rathhause angesetzt, wozu Erbpachtslustige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, die gedachten Ländereien zugeschlagen werden sollen. Die Lizitations-Bedingungen können nicht bloß in unserer Registratur, sondern auch bei dem Herrn Superintendenten Bartsch zu Templin und dem hiesigen Oberprediger Herrn Reinhardt eingesehen werden.

Lychen, den 31. Mai 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die dem Martin Landsberg gehörige, zu Gusow belegene, und zu 575 Thlr. 23 Sgr. abgeschätzte halbe Kossäthen-Wirthschaft soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den

28. Juli und 28. August d. J,

Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf den

27. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube hierselbst ansteht, in welchem letzterer, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Gusow, den 31. Mai 1828.

Fürstlich Schönburgsches Gericht allhier.

Die dem Schneider Martin Leitner gehörigen, zu Gusow belegenen beiden halben Büdnerstellen sollen Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf den

30. August d. J., Vormittags 11 Uhr, allhier auf der Gerichtsstube ansteht, in welchem, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Uebrigens wird bemerkt, daß die ganze Stelle nur 48 □Ruthen Flächeninhalt hat, und der Käufer verpflichtet ist, gegen Empfang von 275 Thaler Feuerkassen = Gelder das abgebrannte Wohnhaus wieder herzustellen.

Gusow, den 1. Juni 1828.

Fürstlich Schönburgsches Gericht allhier.

Das im Ober-Barnimschen Kreise, 5 Meilen von Berlin belegene Rittergut Garzau, soll im Wege einer öffentlichen Verpachtung auf drei hintereinander folgende Jahre von Johannis d. J. ab verpachtet werden, und da ich hierzu einen Licitations-Termin auf den 1. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Garzau angesetzt habe, so lade ich die Pachtlustigen vor, sich in demselben einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und sich zugleich über ihre Qualifikation und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Alt-Landsberg, den 1. Juni 1828.

Vigore Commissionis. Adolphi.

Es soll das den minorennen Geschwistern Wolff gehörige Wohnhaus allhier, worin bisher Handlung, Gast- und Schankwirthschaft betrieben ist, vom 1. Mai 1829 bis Michaelis 1835 meistbietend am 7. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause vermiethet werden. Wilsnack, den 2. Juni 1828.

Das Stadtgericht.

Zur meistbietenden Vererbpachtung der Pfarrgrundstücke zu Dabergotz steht ein Termin auf den 28. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer an, zu welchem zahlungsfähige Erbpachtslustige eingeladen werden, und nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam den Zuschlag zu erwarten haben. Die Bedingungen sollen im Termine eröffnet werden, und ist der Herr Prediger Willfahrt zu Dabergotz bereit, nicht nur die völlig separirten Pfarrgrundstücke, sondern auch die Bedingungen anzuweisen und resp. vorzuzeigen.

Alt-Ruppin, den 2. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Nachdem der Bauer Michael Neumann zu Bergfelde, auf Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam, durch rechtskräftiges Erkenntniß der von ihm bisher bewirthschafteten Bauergüter entsetzt worden, so soll nunmehr dasselbe, in Gemäßheit der Verfügung der genannten hohen Behörde, im Wege der Lizitation mit einem andern Wirth besetzt werden.

Zum öffentlichen Ausgebot haben wir einen Termin auf den 8. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in Bötzow angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen des Verkaufs auf dem Amte in Bötzow, im Schulzengericht zu Bergfelde und täglich Vormittags in der Registratur des Justizamts zu Spandow eingesehen werden können.

Spandow, den 5. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justiz- und Domainenamt Bötzow.

Das Kossäthengut der Geschwister Schultze in Jagel, taxirt auf 1000 Thlr., soll am 11. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof, Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 7. Juni 1828.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Das dem Krüger Karl Friedrich Bartsch zugehörige, zu Linum belegene Kruggut, soll auf den Antrag des Besitzers im Wege einer freiwilligen Subhastation veräußert werden.

Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 12. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube hierselbst angesetzt. Das Gut ist völlig separirt, und besitzt

a)	an Acker	72	Morgen	44	□Ruthen,
b)	an Weide	34	=	25	=
c)	an Wiesen	131	=	54	=
	in Summa	237	Morgen	123	□Ruthen.

durch alle Klassen. Die Gebäude sind mit 2550 Thlr. versichert. Die nähern Bedingungen des Verkaufs, desgleichen die Vermessungs- und Bonitirungsregister sind in der Registratur des unterzeichneten Justizamts einzusehen.

Fehrbellin, den 8. Juni 1828.

Königl. Preußisches Justizamt hierselbst.

Der Mobiliarnachlaß der allhier verstorbenen Galanteriehändler Protzeschen Eheleute, bestehend in Gold, Silber, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen, Geschirr und Ackergeräth, so wie in einem bedeutenden Vorrathe von Galanterie-, Eisen-, Glas- und Porzellan-Waaren, wird am

1. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

und folgende Tage, im Sterbehause öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant versteigert werden.

Angermünde, den 5. Juni 1828.

v. Beerenberg.

Unterzeichneter beabsichtigt, seine bei Bardenitz, unweit Treuenbriezen an der Nieplitz belegene, von hinreichendem klaren Quellwasser gespeiste Papiermühle, nebst dazu gehörigen, sich in gutem Stande befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Fischerei, drei schönen Gärten, einigen Wiesen, letztere allenfalls getrennt von den übrigen Besitzungen, aus freier Hand an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt des Zuschlages, zu verkaufen. Es werden daher dazu geeignete Kauflustige hierdurch eingeladen, in den hierzu auf den

1. Juli, 1. August und 1. September d. J.

anberaumten Terminen ihre Gebote, entweder in Person an Ort und Stelle, oder in frankirten Briefen an den Unterzeichneten abzugeben.

Bardenitz, den 4. Mai 1828.

Der Papierfabrikant G. N. Puhlmann.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine Ackerbürgerwirthschaft, eingetretener Verhältnisse wegen, bestehend aus

1) einem Wohn- und Brauhause mit Stallung und Scheune,
2) einer Dabritzschen Hufe Landes mit 36 Schfl. Aussaat,
3) einigen Wiesen und einigen Morgen Acker,

aus freier Hand, zusammen oder das Haus allein, zu verkaufen, und ersucht Kauflustige, wegen deshalb zu verabredender Kaufs- und Übernahmebedingungen näher mit ihm zu unterhandeln. Treuenbrietzen, den 9. Juni 1828.

Karl Ludwig Mölter, Ackerbürger.

Ein hier in Potsdam, dicht am Wasser in der schönsten Gegend der Stadt belegenes großes Grundstück, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Vorderhause, nebst zwei großen massiven Seitengebäuden, bedeutenden Stallungen und Wagenremisen, großem Hofraum, und einem großen massiven zweistöckigen Hintergebäude, nach der entgegengesetzten Straße hinaus, soll unter vortheilhaften Bedingungen sogleich verkauft werden. Das Grundstück eignet sich besonders zu jedem großen Fabrikgeschäft, und verzinset sich circa auf 24000 Thl. Der Verkäufer sichert einem soliden Käufer, eine ansehnliche Kaufsumme auf dem Grundstücke zur Hypothek stehen zu lassen. Das Nähere hierüber ertheilt J. H. Rohde in Potsdam, breite Straße Nr. 7.

Unterschriebener beabsichtigt, sein in Philippsthal befindliches Kolonistenhaus, nebst Scheune und zwei Ställen, wozu $1\frac{1}{2}$ Morgen und die Weideberechtigung für eine Kuh und ein Kalb gehört, aus freier Hand zu verkaufen, und ersucht etwanige Käufer, sich wegen der nähern Kaufbedingungen an ihn zu wenden.

Michendorf, den 10. Juni 1828.

Wiesner.

Auf dem Gute zu Klein-Spernwalde soll beim Unterzeichneten am 25. und 26. Juni, Vormittags 9 Uhr, folgendes öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden: 28 Pferde und Fohlen, einige Schweine, so wie sämmtliches Federvieh, mehrere Wagen und alles Acker- und Wirthschaftsgeräth, Schlete, Bohlen, Kümme und Bretter, wie auch das vorhandene Nutzholz und sämmtliches Sielengeschirr. Ich lade also Kauflustige freundschaftlichst ein.

Runge.

Von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern ist mir unterm 20. April d. J. ein Patent

auf das ausschließliche Recht der Ausführung und Benutzung zweier, zur Erläuterung der Aufgaben aus der mathematischen Geographie und populären Astronomie, von dem Dr. Garthe in Rieteln erfundenen Apparate, so wie auch eines Apparats, der aus der Verbindung der ersten beiden besteht,

auf zehn nacheinanderfolgende Jahre, und für

den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden, welches ich, der Vorschrift des Publikandums vom 14. Oktober 1815 gemäß, hierdurch bekannt mache.

Berlin, den 6. Mai 1828.

Dr. Heinrich Berghaus,
Professor an der Königl. Bau-Akademie.

Woll-Sortir-Kommissions-Geschäft.

Den Herren Gutsbesitzern und Landwirthen zeigen wir ergebenst an, daß unser, nun schon ins dritte Jahr bestehendes Woll-Sortir-Kommissions-Geschäft seinen ununterbrochenen und wachsenden Fortgang hat, wobei geneigtst zu beachten sein dürfte, daß wir durchaus keine Wolle für eigene Rechnung kaufen, sondern blos in Kommission arbeiten. Wenn es gewünscht wird, geben wir bei der Ablieferung die Hälfte des ungefähren diesjährigen Werths der Wolle gegen Verzinsung als Vorschuß, und beziehen uns übrigens auf unser gedrucktes desfallsiges besonderes Zirkulair, welches wir, so wie alle Auskunft, die verlangt wird, mit Vergnügen mittheilen werden.

Luckau, den 11. Juni 1828.

J. G. Vogt und Söhne.

Bei der Bewerbung um die von dem Vereine für Gewerbfleiß im Jahre 1827 ausgesetzten Preise für den Seidenbau, haben die Seidenzüchter den Vorschriften häufig nicht Folge geleistet, welche der Verein zur Bedingung gemacht hat, um sich Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angaben zu verschaffen, worauf die Preisbewerber ihre Ansprüche auf einen Preis gründen.

Diese Preise werden hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Bewerber aber darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein nur vollständig und vorschriftsmäßig bescheinigte Angaben berücksichtigen kann.

Preisaufgaben, die Seidenzucht betreffend, für das Jahr 1828.

1. Preisaufgabe.

Die silberne Denkmünze oder deren Werth, und außerdem Einhundert Thaler, einem jeden der drei Seidenzüchter, welcher im Jahre 1828 die größte Quantität guter, gesunder, einfacher Kockens über 600 Pfund gewonnen hat.

2. Preisaufgabe.

Die silberne Denkmünze oder deren Werth, und außerdem funfzig Thaler, einem jeden der sechs Seidenzüchter, welcher im Jahre 1828 die größte Quantität guter, gesunder, einfacher Kockons über 200 Pfund gewonnen hat.

3. Preisaufgabe.

Zwanzig Thaler einem jeden der zwanzig Seidenzüchter, welcher den Seidenbau zuerst im Jahre 1828 angefangen, und in diesem Jahre die größte Quantität guter, gesunder, einfacher Kockons über 50 Pfund gewonnen hat.

Allgemeine Bemerkungen zu den 3 Preisaufgaben, den Seidenbau betreffend.

Wenn ein Seidenzüchter es vorzieht, den Nachweis über seine Zucht nicht in Kockons, sondern in Seide zu führen, so wird ein Pfund gut gehaspelter Seide, wie die von den Seidenzüchtern Bolzani und Golze im Jahre 1826 gewonnenen, bei dem Vereine niedergelegten Proben es sind, zehn Pfund Kockons gleich gerechnet.

Bei gleichen Quantitäten haben diejenigen Bewerber den Vorzug, welche ihren Seidenertrag in probemäßig gehaspelter Seide nachweisen. Bei völlig gleichen Umständen entscheidet die Reihefolge des Eingangs der Nachweisungen und Proben bei dem Vereine.

Der Nachweis der in diesem Jahre erzeugten Quantitäten, so wie des Anfangs des Seidenbaues im Jahre 1828 für die 3te Preisaufgabe, wird durch Atteste der Ortsbehörden geführt, welche von den Landräthen beglaubigt sein müssen.

Diese Atteste müssen mit Proben von wenigstens einem Pfunde Kockons begleitet sein, und mit wenigstens einem Drittel der gewonnenen Kockons in gehaspelter Seide, wenn auf einen Vorzug wegen des Haspelns Anspruch gemacht wird.

Sämmtliche Dokumente und Proben müssen spätestens vor dem 15. November dieses Jahres eingehen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 27. Juni 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1149. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Mai 1828, wonach der Erbschaftsstempel, welcher nach dem Tarif zum Stempelsteuer-Gesetz vom 7. März 1822. von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll.

Nr. 1150. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juni 1828, die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreise Wetzlar betreffend.

Nr. 1151. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juni 1828, über die Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 15. Juni 1828.

Nachstehendes Ministerial-Reskript, betreffend den Preis des Chinins: — Nr. 93. Preis des Chinins. I. 527. Juni.

Da das schwefelsaure Chinin (Chinium sulphuricum) seit kurzer Zeit bedeutend wohlfeiler geworden ist, dieses wichtige Arzneimittel auch bei der gegenwärtig herrschenden Krankheits-Konstitution häufig gebraucht wird, und selbst bei der ärmern Klasse von Kranken nicht entbehrt werden kann, so wird hierdurch der Verkaufspreis dieses Heilmittels in den Apotheken auf 1 Sgr. pro Gran und auf 15 Sgr. pro Scrupel, als Nachtrag zu der unterm 16. Dezember vorigen Jahres bekannt gemachten Veränderung der Arznei-Preise pro 1828 ermäßigt. Die Königl. Regierung hat hiervon die Apotheker und Physiker Ihres Bezirks sofort in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 31. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die Apotheker, bei Vermeidung der im Publikandum vom 1. Oktober 1815 festgesetzten Strafen nach dieser Bestimmung genau zu richten.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Juni 1828.

Nr. 99. Schutzpocken-Impfungs-Tabellen. I. 1236. März.

Den Kreis- und Ortsbehörden wird hierdurch die unterm 28. Februar 1826 (Amtsblatt 1826 Stück 10 Seite 68) erlassene Aufforderung zur sorgfältigen Führung der ebendaselbst vorgeschriebenen Schutzpocken-Impfungstabellen in Erinnerung gebracht. Diejenigen Kreisbehörden, welche damit noch pro 1827 rückständig sind, haben die Einreichung unverzüglich zu bewirken. Für 1828 muß solche unerinnert im Dezember d. J. geschehen.

Da auch die Rubriken des Formulars von Einigen mißverstanden sind, so lassen wir dasselbe nochmals mit erläuternden Zusätzen hier folgen, und erwarten, daß dadurch allen unrichtigen Angaben in den einzelnen Rubriken werde vorgebeugt werden, wenn Seitens der Behörden die Aufnahme mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschieht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

General-Impf-Tabelle

über die im vorgenommenen Impfungen im Jahre 1828.

Namen der Kreise und Orte.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 1828 aufgenommen.				Davon sind in Abzug zu bringen.			
	Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen	Neugeborne.	Neu angesiedelte Impffähige.	Summe (von 2 — 4.)	Die Todtgebornen.	Die vor der Impfung Gestorbenen.	Die aus dem Kreise weggezogenen.	Summe (von 6 — 8.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nach Abrechnung der Summe 9 von der Summe 5 bleiben zu impfen	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3ten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind (nach Abrechnung der Beträge ad 11 und 12 von der Summe ad 10) in die Impfliste für das Jahr 1829 übertragen worden.			Von den Geimpften (Kolonne 11, 12 und 13) sind geimpft.	
			Ohne Erfolg oder mit unsicherm Erfolg Geimpfte.	Aus besondern Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summe (13 u. 14.)	Oeffentlich.	Privatim.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach dem nachstehenden Rescripte des Chefs der Justiz vom 9. d. M. in Betreff der, den Strafanstalten bei Ablieferung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher mitzutheilenden Nachrichten zu achten. Nr. 16. Die zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher betreffend.

Berlin, den 27. Mai 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Bei Ablieferung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher an die unter der Administration der Regierung stehenden Strafanstalten ist, in Bezug auf die Benachrichtigung der Strafanstalten von der Art des begangenen Verbrechens und von dem frühern Lebenswandel des Verurtheilten, bisher ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden. Auf den Grund einiger Reglements haben die Gerichte vollständige Abschriften des ergangenen Erkenntnisses, oder auch Auszüge aus demselben den Strafanstalten mitgetheilt; in Absicht anderer Strafanstalten ist dieses nicht besonders vorgeschrieben, und die Gerichte haben eine solche Mittheilung zuweilen verweigert. Um deshalb ein gleichförmiges Verfahren Statt finden zu lassen, wird nach erfolgter Vereinigung mit den Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei dem Kollegium folgendes eröffnet.

In allen Fällen, in welchen behufs einer zweckmäßigen Behandlung des Verurtheilten in der Strafanstalt, außer der Benennung des begangenen Verbrechens, welche in der jederzeit zu übersendenden Formel des Urtels enthalten ist, noch eine nähere Charakterisirung dieses Verbrechers und der übrigen Persönlichkeit desselben von den Vorstehern der Strafanstalt für nöthig gehalten wird, ist auf den deshalb zu machenden Antrag denselben ein Auszug aus dem ergangenen Erkenntnisse, so weit sich dasselbe auf das Faktische des Verbrechens und auf den frühern Lebenswandel bezieht, mitzutheilen.

In den Fällen, wo die Ablieferung vor dem Erkenntnisse erfolgt, sind die in dieser Rücksicht zu den Akten enthaltenen Nachrichten kurz zusammenzustellen, und den Strafanstalten auf ihr Verlangen zu suppeditiren. Da wo es zur vollständigen Uebersicht der Sache oder zur Abkürzung der Schreiberei gereicht, können auch die verhandelten Akten mitgetheilt werden, aus welchen alsdann die Vorsteher der Strafanstalten die gewünschten Notizen sich selbst zu extrahiren haben.

Das Kollegium hat nach dieser Anweisung — wodurch die etwa bestehenden abweichenden Bestimmungen abgeändert werden — nicht allein selbst zu verfahren, sondern auch die dem Kollegio untergeordneten Gerichte mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 9. Mai 1828. Der Justiz-Minister.
An das Königl. Kammergericht. Graf von Danckelman.

Vermischte Nachrichten.

Der Gendarme Edelmann hierselbst hat am 19. April d. J. einen in den hiesigen Stadtkanal gefallenen fünfjährigen Knaben dadurch vom Ertrinken gerettet, daß er, des hohen Wasserstandes ungeachtet, sich schnell in den Kanal gewagt, und

das bereits im Untergehen begriffene Kind noch zur rechten Zeit ergriffen, und an das Land gebracht hat. Diese rühmliche Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 7. Juni 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Land-Beschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag den 18. Juli früh 7 Uhr zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse,
1) Dienstag den 22. Juli früh 8 Uhr zu Döllen in der Ostpriegnitz,
3) Mittwoch den 23. Juli früh 7 Uhr zu Papenbruch in der Ostpriegnitz,
4) Donnerstag den 24. Juli früh 7. Uhr zu Wulfersdorf in der Ostpriegnitz,
5) Freitag den 25. Juli früh 7 Uhr zu Freienstein in der Ostpriegnitz,
6) Freitag den 25. Juli früh 7 Uhr zu Dransee in der Ostpriegnitz,
7) Sonnabend den 26. Juli früh 7 Uhr zu Laaske in der Ostpriegnitz,
8) Montag den 28. Juli früh 8 Uhr zu Stavenow in der Westpriegnitz,
9) Dienstag den 29. Juli früh 7 Uhr zu Rühstedt in der Westpriegnitz,
10) Freitag den 8. August früh 7 Uhr zu Amt Sandau, Magdeburger Regierungsbezirk, und für die zu Havelberg erzeugte Fohlen,
11) Montag den 11. August früh 7 Uhr zu Liebenwalde im Niederbarnimer Kreise,
12) Dienstag den 12. August früh 7 Uhr zu Mittenwalde im Templiner Kreise,
13) Mittwoch den 13. August früh 7 Uhr zu Lübbenow im Prenzlower Kreise,
14) Donnerstag den 14. August früh 7 Uhr zu Amt Brüssow im Prenzlower Kreise,
15) Freitag den 15. August früh 7 Uhr zu Ziechow im Angermünder Kreise,
16) Sonnabend den 16. August früh 7 Uhr zu Blumberg, (Stettiner Regierungsbezirk),
17) Mittwoch den 20. August früh 7 Uhr zu Alt-Mädewitz im Oberbarnimer Kreise,
18) Donnerstag den 21. August früh 7 Uhr zu Groß-Barnim im Oberbarnimschen Kreise,
19) Freitag den 22. Aug. früh 7 Uhr zu Depot Kienitz, Frankfurter Regierungsbezirk,
20) Sonnabend den 23. August früh 7 Uhr zu Depot Friedrichsaue, Frankfurter Regierungsbezirk,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn übrigens gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als Nr. 10 Sandau, Nr. 16 Blumberg, Nr. 19 und 20 Depot Kienitz und Depot Friedrichsaue, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirk gehören, so sind an diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus diesem Regierungsbezirke gedeckt worden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 8. Juni 1828.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
26sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins sollen am 15. Juli d. J., Vormittag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 Uhr bis 6 Uhr, nachstehend genannte Waaren nach dem Meistgebot verkauft werden, und zwar:

1) 1400 bis 1500 Ringe Eisendrath, von Nr. 1 bis Nr. 27 inkl.,
2) circa 40 Zentner ausländischen Stahl, und zwar Breszian 3 Dupfstahl, Steiermärker 3 Brandstahl, Tannebaum- rc. Stahl u. s. w.,
3) circa 62 Zentner verschiedene Sorten inländischen Stahl,
4) 7 Kisten schwarze XX Bleche,
5) 101 Zentner Chokoladenfarbe.

Der öffentliche Verkauf wird in dem Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins abgehalten, wo die genannten Waaren vom 12. Juli d. J. an in Augenschein genommen werden können. Die erkauften Gegenstände müssen gleich beim Zuschlag baar bezahlt, und bei Verlust des Kaufgeldes innerhalb 3 Tagen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 6. Juni 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Die Lieferung des Bedarfs der unterzeichneten Regierung von jährlich circa

10 Ries geleimtes weißes Packpapier,
45 " dito graues,
8 " weißes Aktendeckel-Papier,
20 " gefärbtes dito,
70 Stück schwarze Pack-Wachsleinwand,

soll auf unbestimmte Zeit an den Mindestfordernden gegen halbjährige, beiden Theilen freistehende Kündigung ausgeboten werden, und ist hierzu

auf Mittwoch den 16. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, ein Lizitationstermin in dem hiesigen Regierungsgebäude vor dem Formularmagazin-Rendanten Lange angesetzt.

Die Bietungslustigen werden daher hierzu mit der Aufforderung eingeladen, die Proben des Materials, welches sie zu liefern gedenken, in dem Termine mit zur Stelle zu bringen. Die speziellen Bedingungen der abzuschließenden Lieferungs-Kontrakte werden im Termine bekannt gemacht werden, sind aber schon vorher beim Herrn Rendant Lange einzusehen.

Frankfurt, den 1. Juni 1828.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

---

* Der am 29. Mai d. J. auf dem Wege von hier nach Fürstenberg entsprungene, und mittelst Steckbriefs verfolgte Johann Heinrich Friedrich Tolch aus Neu-Strelitz, ist daselbst verhaftet worden.

Gransee, den 14. Juni 1828.

Der Magistrat.

---

* Der Pergamentschreiber Levin Isaac, aus Kempen im Großherzogthum Posen gebürtig, wurde von uns unterm 24. April c. mittelst einer nur 10 Tage gültigen Reiseroute um deshalb in seine Heimath gewiesen, weil er seinen Reisepaß seit dem 6. März c. nicht hatte visiren lassen, auch von allen Subsistenzmitteln entblößt war. Nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Kempen ist jedoch der rc. Isaac daselbst nicht eingetroffen, und führt derselbe nach wie vor ein vagabondirendes Leben, daher wir die resp. Polizeibehörden auf diesen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen aufmerksam machen.

Cüstrin, den 14. Juni 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Isaac ist aus Kempen gebürtig, 53 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat graue Haare, hohe Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, aufgeworfenen Mund, grauen Bart, ovales Kinn und Gesicht,

blasse Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur und hat eine Platte.

• Als muthmaßlich gestohlen ist in Beschlag genommen worden:

1) eine neue Kaffeemühle, auf deren eisernem Handgriff sich der Name

E. A. NIPPEL

und auf dem Boden das Zeichen $\frac{U}{g.\ t.}$ befindet;

2) ein kleiner neuer in rothem Pappedeckel eingefaßter Handspiegel;

3) eine Branntweinflasche.

Der Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, den 23. Juli d. J., Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht sich einzufinden.

Trebbin, den 18. Juni 1828.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

• Auf Verfügung der Königl. General-Salz-Direktion, soll die Salzanfuhr von hier nach Belzig vom 1. September d. J. ab auf drei, oder dem Befinden nach auf mehrere Jahre in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich einen Lizitationstermin auf Freitag den 18. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Steueramts anberaumt, zu welchem ich qualifizirte Entrepreneurs hiermit einlade.

Brandenburg, den 14. Juni 1828.

Königliche Ober-Steuer-Inspektion.
Im Auftrage. Heegewaldt.

Bei der Königl. General-Kommission in Berlin ist ein Verfahren zwischen der Kämmerei und der Bürgerschaft zu Storckow einer Seits, und den Besitzern der städtischen Güter, so wie mehreren der umliegenden Dorfschaften andern Theils, wegen Ablösung der sämmtlichen Hütungs- und anderweitigen Grundberechtigungen, mit welchen die Feldmark Storckow belastet ist, anhängig.

Auf den Antrag der Deputirten des Magistrats und der provokantischen Bürgerschaft zu Storckow wird diese Auseinandersetzung und Gemeinheitstheilung durch den unterschriebenen Kommissarius der Sache zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es werden demnach alle diejenigen, welche als Hütungsberechtigte oder aus einem andern Rechtsgrunde ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich damit in dem zu diesem Behuf vor dem Subscriptus in dessen Geschäftslokale auf

den 9. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

anstehenden Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Sache zugezogen sein wollen. Die sich späterhin Meldenden werden mit ihren etwanigen Ansprüchen präkludirt, und können diese Ablösung und Gemeinheitstheilung, nach § 157 der Gem.-Theil.-Ordn., nicht weiter anfechten.

Mittenwalde, den 28. Mai 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Oekonomie-Kommissarius Wiechel.

Vor der Königl. General-Kommission zu Berlin schwebt ein Verfahren zwischen den Kolonisten zu Markgrafpieske bei Fürstenwalde und mehreren Dorfschaften der Umgegend, wegen Ablösung der sämmtlichen Hütungs- und anderer Grund- und Holzberechtigungen auf einem vormals zur Königl. Colpinschen Forst gehörigen Grundstücke von 53 Morgen 45 □R. Superfizial-Inhalt, bei Markgrafpieske belegen, welches die Kolonisten daselbst durch Kauf als Eigenthum erworben haben.

Auf den Antrag der Grundeigenthümer werden hierdurch alle unbekannten Theilnehmer, die bei der Sache irgend ein Interesse haben könnten, aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf

den 10. Juli 1828, Vormittags 9 Uhr,

in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten anberaumten Termine zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Verhandlung zugezogen sein wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die vorliegende Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können späterhin mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Mittenwalde, den 28. Mai 1828.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Oekonomie-Kommissarius Weichel.

Das den Zimmergesellen Trumpfschen Eheleuten zugehörige, in Putlitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 9 verzeichnete Wohnhaus, mit den dazu gehörigen Pertinentien auf 223 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 9. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Philippshofe zu Putlitz angesetzt, und werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß, in sofern keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll.

Pritzwalk, den 23. April 1828.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Das im Ober-Barnimschen Kreise, 5 Meilen von Berlin belegene Rittergut Garzau, soll im Wege einer öffentlichen Verpachtung auf drei hintereinander folgende Jahre von Johannis d. J. ab verpachtet werden, und da ich hierzu einen Licitations-Termin auf den 1. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Garzau angesetzt habe, so lade ich die Pachtlustigen vor, sich in demselben einzufinden und ihre Gebote abzugeben, und sich zugleich über ihre Qualifikation und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Alt-Landsberg, den 1. Juni 1828.

Vigore Commissionis. Adolphi.

Das dem Krüger Karl Friedrich Bartsch zugehörige, zu Linum belegene Kruggut, soll auf den Antrag des Besitzers im Wege einer freiwilligen Subhastation veräußert werden.

Der peremtorische Bietungstermin ist auf

den 12. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube hierselbst angesetzt. Das Gut ist völlig separirt, und besitzt

a) an Acker	72	Morgen	44	□Ruthen,
b) an Weide	34	=	25	=
c) an Wiesen	131	=	54	=
in Summa	237	Morgen	123	□Ruthen.

durch alle Klassen. Die Gebäude sind mit 2550 Thlr. versichert. Die nähern Bedingungen des Verkaufs, desgleichen die Vermessungs- und Bonitirungsregister sind in der Registratur des unterzeichneten Justizamts einzusehen.

Fehrbellin, den 8. Juni 1828.

Königl. Preußisches Justizamt hierselbst.

Der Kirchenacker zu Stolpe, bestehend in 53 Morgen 14 □R. separirter Acker, Wiesen und Hütung, soll, auf höhere Verfügung, vom 1. Juli d. J. an in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 17. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr,

in der herrschaftlichen Wohnung zu Stolpe angesetzt worden, wozu sich Erwerblustige einzufinden, ihr Gebot zu thun und den Zuschlag für das Meistgebot, nach vorheriger Genehmigung der höhern Behörde, zu erwarten haben.

Die Bedingungen der Vererbpachtung und der Ertragsanschlag können bei dem Herrn Inspector Rühle in Stolpe eingesehen werden, und wird nur bemerkt, daß als feststehender jährlicher Kanon

20 Scheffel Roggen,
8 = Gerste,
12 = Hafer in Natura und
10 Thlr. 15 Sgr. an Wiesenzins baar

angenommen worden ist, und das Gebot nur auf ein Erbstandsgeld, welches zu ⅔ sofort im Termine, und ⅓ nach erfolgter Genehmigung des Zuschlags baar erlegt werden muß, gerichtet wird. Oranienburg, den 14. Juni 1828.

von Veltheimsches Patrimonial-Gericht über Stolpe, Glienicke und Schönfließ.

Das den Erben des verstorbenen Kolonisten Christian Friedrich Schulze zugehörige, in Wegendorf, Oberbarnimschen Kreises, belegene, im Grund- und Hypothekenbuche Pag. 1051 seq. verzeichnete Kolonistengut, ist mit dem vorhandenen Inventario, auf den Antrag der Erben, zur freiwilligen Subhastation gestellt, und ein Termin zum meistbietenden Verkaufe auf

den 18. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der hiesigen Amtsgerichtsstube angesetzt, zu welchem besitzfähige Kauflustige eingeladen werden, ihre Gebote abzugeben, und hat der Bestbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse obwalten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe beträgt 796 Thlr. 25 Sgr.

Alt-Landsberg, den 16. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der Herr Erbhofmeister Graf v. Königsmark Exzellenz beabsichtigt, seine zum Gute Woltersdorf gehörige, bei Dreetz und Giesenhorst belegene Tädnitzwiese, entweder in einzel-

neh Kaveln, oder im Ganzen an den Meistbietenden zu verkaufen. Zum Verkaufe derselben habe ich einen Termin auf den 11. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, und lade ich hierzu die Kauflustigen ein. Die Wiese enthält ungefähr 34 Morg 75 □R. Das Kaufgeld kann zur Hälfte auf den erkauften Wiesen stehen bleiben, und kann auch ein Theil durch Entrichtung eines jährlichen Grundzinses bezahlt werden.

Wusterhausen a. d. D., den 17. Juni 1828.

Der Stadtrichter Gericke.

Mit dem Verkaufe des Erbpachtsguts Nieder-Neuendorf von der Eigenthümerin desselben beauftragt, habe ich den Verkaufstermin auf

den 2. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

im herrschaftlichen Hause auf dem Gute angesetzt, zu welchem ich Kauflustige einlade. Das Gut ist 1 Meile von Spandow, 3 Meilen von Berlin und dicht an der Havel belegen; die Taxe und die Verkaufsbedingungen können bei mir, Breite Straße Nr. 36, und auf dem Gute täglich eingesehen werden, woselbst auch bei einer Besichtigung die nöthige Auskunft gegeben werden wird.

Spandow, den 16. Juni 1828.

Der Justiz-Commissarius Gutike.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine Ackerbürgerwirthschaft, eingetretener Verhältnisse wegen, bestehend aus

1) einem Wohn- und Brauhause mit Stallung und Scheune,
2) einer Dabritzschen Hufe Landes mit 36 Schfl. Aussaat,
3) einigen Wiesen und einigen Morgen Acker,

aus freier Hand, zusammen oder das Haus allein, zu verkaufen, und ersucht Kauflustige, wegen deshalb zu verabredender Kaufs- und Übernahmebedingungen näher mit ihm zu unterhandeln. Treuenbrietzen, den 9. Juni 1828.

Karl Ludwig Mölter, Ackerbürger.

Ein hier in Potsdam, dicht am Wasser in der schönsten Gegend der Stadt belegenes großes Grundstück, bestehend aus einem zweistöckigen massiven Vorderhause, nebst zwei großen massiven Seitengebäuden, bedeutenden Stallungen und Wagenremisen, großem Hofraum, und einem großen massiven zweistöckigen Hintergebäude, nach der entgegengesetzten Straße hinaus, soll unter vortheilhaften Bedingungen sogleich verkauft werden. Das Grundstück eignet sich besonders zu jedem großen Fabrikgeschäft, und verzinset sich circa auf 24000 Thl. Der Verkäufer sichert einem soliden Käufer, eine ansehnliche Kaufsumme auf dem Grundstücke zur Hypothek stehen zu lassen. Das Nähere hierüber ertheilt J. H. Rohde in Potsdam, breite Straße Nr. 7.

Auf dem Vorwerke Hellburg bei Wolfshagen in der Westpriegnitz, sollen 50 Stück Holländer Kühe den 28. Juni d. J., von 9 Uhr an, gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Bücher-Anzeige der Horvathschen Buchhandlung in Potsdam. Von der Königl. Preuß. Medizinal-Verfassung, herausgegeben vom Königlichen Regierungs- und Medizinal-Rathe Dr. Augustin, ist nun der 4te Band erschienen, enthaltend die Medizinal-Verordnungen von 1823 bis 1827; 61 enggedruckte Bogen in gr. 8vo, 5 Thlr.; Potsdam bei Horvath, und durch alle Buchhandlungen zu erhalten. Ferner:

2. Repertorium der neuern Preußischen Landesgesetze von 1806 bis incl. 1826, ein höchst nöthiges Hülfsbuch für Beamte und Geschäftsmänner, in alphabetisch-chronologischer Ordnung, bearbeitet von M. F. B. Wentz, Regierungs-Haupt-Kassirer; gr. 4to; Potsdam; 1 Thlr. 10 Sgr.

3. Hülfsbuch beim Gebrauch der Kirchen-Agende in den Königlich Preußischen Landen. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs. Gr. 4to; Potsdam; 20 Sgr., auf Schreibpapier 25 Sgr.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 4. Juli 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. Juni 1828.

Da die Einzahlung der Beiträge zum Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds nicht überall prompt erfolgt, die Sozietät dadurch aber außer Stand gesetzt wird, ihre Verpflichtungen gegen die unglücklichen Abgebrannten, wegen Zahlung der ihnen rechtlich gebührenden Entschädigungen, zu erfüllen, so sehen wir uns veranlaßt, nicht nur sämmtlichen Magisträten, sondern auch den Herren Landräthen, unsre dieserhalb durchs Amtsblatt von 1812 Seite 487 ꝛc. erlassene Verfügung vom 10. November 1812, hierdurch zur genauesten Beachtung abermals in Erinnerung zu bringen. Nr. 100. Städte-Feuer-Sozietäts-Reste. I. 1280. Juni.

Wie viel und in welchen Terminen die einzelnen Städte einzuzahlen haben, werden die Herren Landräthe aus den jedesmaligen, durch die Amtsblätter erfolgenden Ausschreiben ersehen.

Sie werden daher aufgefordert, sich von den Magisträten der ihnen untergeordneten Städte, spätestens 14 Tage nach dem letztbestimmten Zahlungstermine die geschehene Einzahlung der ausgeschriebenen Beiträge an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse nachweisen zu lassen, und wegen der sodann etwa noch nicht berichtigten Summen, ohne unsere besondere Aufforderung dazu abzuwarten, das exekutivische Verfahren gegen die Magisträte selbst sofort einzuleiten, wenn ihnen wegen der Reste nicht gleichzeitig überzeugend nachgewiesen worden ist, daß die Magisträte die in vorgedachter Verfügung vom 10. Nov. 1812 gegebenen Vorschriften dergestalt genau befolgt haben, daß ihnen wegen versäumter Einziehung durchaus nichts zur Last gelegt werden kann.

Vier Wochen nach dem letztbestimmten Einzahlungstermine erwarten wir Hinsichts derjenigen Städte, welche ihre Beiträge dann noch nicht berichtigt haben sollten, von den Herren Landräthen die Anzeige über den Erfolg der verfügten Exekution, unter Beifügung einer speziellen Nachweisung der etwa beim Gericht liquidirten Beträge für in Konkurs gerathene, oder unter gerichtlicher Administration stehende Gebäude, um sodann das Weitere darauf veranlassen zu können.

Für jede Stadt muß, wegen der hier angelegten Spezial-Rest-Akten, besonders berichtet werden.

Zugleich werden die Magisträte noch auf den § 30 des Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 30. Mai 1800 aufmerksam gemacht, in welchem ausdrücklich bestimmt ist, daß die Feuerkassen-Beiträge nach Ablauf der bestimmten Zahlungstermine sofort und ohne Anfrage von den Restanten durch die Magisträte exekutivisch beigetrieben werden sollen, widrigenfalls Letztere selbst dafür verantwortlich bleiben.

Sollten die Magisträte daher bei entstehenden Ausfällen nicht überzeugend darthun können, alle ihnen zu Gebot gestandenen Mittel zur Beitreibung der Reste angewendet zu haben, so werden wir uns dieserhalb an das Privat-Vermögen derjenigen Magistrats-Mitglieder halten, aus deren Dienstverwaltung die Reste sich herschreiben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 101. Verhütung des Bettelns der wandernden Handwerksgesellen. I. 788. Juni.

Es ist von mehreren Behörden angezeigt worden, daß die Zahl der arbeitslos herumwandernden Handwerksgesellen sehr groß sei, und durch das Betteln für das Land eine große Belästigung hervorgehe.

Die Königl. Regierung wird deshalb aufgefordert, die gegen diese Mißbräuche bereits gegebenen Vorschriften auf das Sorgfältigste zur Anwendung zu bringen, und wird bei Revision der gewerbpolizeilichen Gesetze in Berathung gezogen werden, wie dem Uebel durch neue gesetzliche Vorschriften noch mehr entgegen gen..t werden könne.

Immittelst läßt sich aber aus der Vorschrift des § 4 Tit. 19 Th. II des Allgem. Landrechts, und auch in den Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht noch nicht Gültigkeit hat, aus allgemeinen polizeilichen Grundsätzen folgern, daß fremde Handwerksburschen, welche in den hiesigen Staaten Arbeit suchen, oder durch dieselben reisen wollen, um in hinter liegenden Staaten Arbeit zu suchen, nicht in das Land gelassen werden dürfen, wenn mit Grunde zu befürchten ist, daß sie durch Betteln dem Lande beschwerlich fallen werden.

In dieser Lage sind alle diejenigen Handwerksburschen, welche

a) entweder gar keine unverdächtige schriftliche Beweismittel darüber, daß ihnen von einem inländischen Meister Arbeit angeboten worden, oder daß ihre Subsistenz im Lande, z. B. durch Verwandtschaftsverhältnisse oder sonst wahrscheinlich gesichert sei, oder welche

b) nicht wenigstens ein für einige Wochen hinreichendes Reisegeld bei sich führen, dessen Betrag hierdurch auf Fünf Thaler festgesetzt wird.

Die Königl. Regierung mag daher fremden Handwerksburschen, welche entweder das Eine oder das Andere nachzuweisen außer Stande sind, den Eintritt in das diesseitige Gebiet versagen, und zu dem Ende ihre Unterbehörden und Gendarmen mit Instruktionen versehen.

Wenn übrigens ein fremder Handwerksbursche einen der obigen Nachweise geführt hat, so ist von der Polizeibehörde, vor welcher der Nachweis geschehen, dieser auf seinem Passe zu vermerken. In sofern örtliche oder temporäre Verhältnisse eine Ausnahme von obiger Vorschrift nöthig machen, so mag dies von der Königl. Re-

gierung angezeigt, und wenn Gefahr im Verzuge ist, auch die Ausnahme vorläufig verfügt, jedoch muß dann jedenfalls darüber berichtet werden.

Berlin, den 2. Juni 1828. Der Minister des Innern.
An v. Schuckmann.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 26. Juni 1828.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und dabei die Bekanntmachung vom 14. Januar 1823 (Amtsblatt 1823 Nr. 22) in Erinnerung gebracht. Die an das Ausland grenzenden Kreis- und Orts-Polizeibehörden haben hiernach jeden fremden Handwerksgesellen, welcher den vorgeschriebenen Nachweis nicht führen kann, sofort über die Grenze zurückzuweisen, den geführten Nachweis aber auf dem zu ertheilenden Eingangspaß, oder in dem zu visirenden Wanderbuch ausdrücklich zu bemerken.

Zur Verhütung des Bettelns der wandernden Handwerksgesellen empfehlen wir nochmals die genaueste Befolgung unserer desfalsigen letzten Bekanntmachung vom 18. April d. J. (Amtsblatt 1828 Nr. 66)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Rudolph Eduard Freiherr von Lauer-Münchehofen und der bisherige Stadt-Justizrath Ludwig August Barbua sind zu Kammergerichts-Räthen ernannt, der Stadt-Justizrath Adolph Hufeland zu Breslau an das Stadtgericht in Berlin versetzt, die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Dr. Karl Wilhelm Ferdinand Amelang und Gustav Adolph Ernst zu Kammergerichts-Assessoren, so wie der Justiz-Aktuarius Theremin zu Spandau zum Justizamts-Assessor daselbst befördert, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Hugo Ferdinand von Schierstädt, Julius Ferdinand Frauendiener, Karl Friedrich Ferdinand Taubenspeck, Karl Ludwig Ferdinand Deutsch, Albert Herrmann Alexander Graf von Schlieffen, Karl Justus Schaffrinsky und Julius Friedrich von Pommer-Esche zu Kammergerichts-Referendarien ernannt, und die Kandidaten der Rechte Julius Wilhelm von Beerfelde, Franz Anton Jacob Adolph von Gerhardt, Julius Löffler, Ferdinand Wilhelm August Mandel, Ferdinand Julius Eduard Martins, Gustav Adolph Körner, Gustav Theodor Regis, Ferdinand Friedrich Runkel, Karl Ludwig Scheffler und Theodor Wilhelm Leopold von Tieschowitz als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, imgleichen die Rechts-Kandidaten Karl Heinrich Walleiser und Friedrich Wilhelm Möwes als Auscultatoren, und zwar ersterer bei dem Land- und Stadtgericht in Wriezen, und letzterer bei dem Stadtgericht zu Nauen angestellt und verpflichtet worden.

Der Geschäftsbezirk des als Justizkommissarius und Notarius lediglich bei dem Stadtgerichte zu Neu-Ruppin angestellten Stadt-Syndikus Stegemann ist in jenen Eigenschaften auf den ganzen Ruppinschen Kreis ausgedehnt, und der Kam-

mergerichts-Referendarius Wilhelm Friedrich Karl Gotthilf Fischbach zum Justiz-kommissarius für den Prenzlowschen Kreis, mit Anweisung seines Wohnorts in Prenzlow bestellt worden.

Der bisherige Hütten-Fakter Eunike auf dem Alaunwerke Freienwalde ist zum Hütten-Inspektor ernannt, und der Bau-Kondukteur Karl Heinrich Eduard Knoblauch in die Reihe der Bau-Kondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Richard Robert Gebhard und Eduard Ferdinand Werner sind als praktische Aerzte und Wundärzte, und der Doktor der Medizin Friedrich Wilhelm Anton Gottlieb Albert Puhlmann als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königl. Landen, der Kandidat der Chirurgie Dr. Ferdinand Simon Gembitzky aber als ausübender Wundarzt in einer kleinen Stadt oder auf dem platten Lande, und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Polizei-Sergeant Ernst Günther ist zum Revier-Polizei-Kommissarius in Berlin befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Bereits seit einigen Jahren sind durch die Bemühungen des sehr thätigen Burgemeisters Fröhner zu Spandow und der dortigen städtischen Behörden mehrere Straßen in der Stadt Spandow neu gepflastert, und viele Wege und öffentliche Plätze vor den Thoren der Stadt und auf der Feldmark des Dorfes Staaken, unter lobenswerther Mitwirkung dieser Gemeine, zweckmäßig geebnet, gerade gelegt und mit Bäumen bepflanzt worden. Da nun in diesem Eifer immer fortgefahren wird, so geben wir darüber unsere Zufriedenheit hierdurch öffentlich zu erkennen. Potsdam, den 13. Juni 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Magistrat zu Biesenthal hat sich durch zweckmäßige Verbesserung und gute Verwaltung des dortigen Schulwesens rühmlichst ausgezeichnet. Möge auch an andern Orten diesem Beispiele Folge geleistet werden. Potsdam, den 12. Juni 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Gemeinde zu Betzin, Superintendentur Fehrbellin, hat sich durch zweckmäßige Einrichtung ihres Schulhauses, und überhaupt durch einen guten Sinn für die Verbesserung ihres Schulwesens ausgezeichnet. Potsdam, den 12. Juni 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

B e i l a g e

zum

27sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

U e b e r s i c h t

des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1827.

In Beziehung auf die Beilage zum 31sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom Jahre 1827, wird über die Verwaltung der Stiftung im Laufe des Jahres 1827, hiermit in Folgendem die vorschriftsmäßige Rechenschaft gegeben, wobei nur noch bemerkt wird, daß der Hauptversammlung der Aktionaire des Vereins, welche am 28. Mai d. J. Statt fand, die Jahresrechnung vom Jahre 1827 vorgelegt und von selbiger für richtig anerkannt worden ist.

Zustand des Vermögens der Stiftung am Schlusse des Jahres 1827.

Nr.					Kapitalfonds.			Ausgabefonds			Summe.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme hat für das Jahr 1827 betragen:												
1	an Kapitalbeiträgen	3814	12	9									
	davon geht ab der Ausfall von 2400 Thlr. in Staatsschuldscheinen, welche verkauft und das Geld anderweit zu 5 Prozent untergebracht worden, mit	387	5	—	3427	7	9	—	—	—	3427	7	9
2	an fortlaufenden Beiträgen	—	—	—	750	25	—	750	25	—	1501	20	—
3	an Miethe, Pächten und Zinsen	—	—	—	110	2	6	1809	17	6	1919	20	—
	Summe	—	—	—	4288	5	3	2560	12	6	6848	17	9
	Hierzu der Bestand vom Jahre 1826	—	—	—	26507	1	1	500	16	9	27007	17	10
	Summe der Einnahme	—	—	—	30795	6	4	3060	29	3	33856	5	7

Nr.		Thl.	Sgr.	Pf.	Kapitalfonds. Thl.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Thl.	Sgr.	Pf.	Summe. Thl.	Sgr.	Pf.
	Dagegen betrug die Ausgabe:												
1	für Unterhaltung der Grundstücke:												
	a) an Kommunallasten rc.	47	20	9									
	b) an Feuerkassengeldern	56	1	3									
	c) an Bau- und Reparaturkosten	151	12	9	—	—	—	255	4	9	255	4	9
2	an Zinsen	—	—	—	—	—	—	67	15	—	67	15	—
3	zur Ergänzung des Inventars ..	—	—	—	—	—	—	127	3	9	127	3	9
4	zu Schreibmaterialien, Kopialien, Druckkosten rc.	—	—	—	—	—	—	304	19	3	304	19	3
5	zur Unterhaltung der Waisen:												
	a) für Bekleidung	394	3	4									
	b) für Beköstigung	954	20	10									
	c) für Aufsicht	120	—	—									
	d) für Privat-Unterricht u. Schulgeld	191	9	4									
	e) für Feuerungs- und Wirthschaftskosten	262	—	—									
	f) für Erleuchtung und kleine extraordinaire Ausgaben	79	26	5				2001	29	11	2001	29	11
6	an Unterstützungen:												
	a) für Mädchen	210	—	—									
	b) für einen Pflegling	50	—	—				260	—	—	260	—	—
7	an extraordinairen Ausgaben ...	—	—	—	—	—	—	43	23	4	43	23	4
	Summe der Ausgabe	—	—	—	—	—	—	3060	6	—	3060	6	—
	Die Einnahme war	—	—	—	30795	6	4	3060	29	3	33856	5	7
	Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1827	—	—	—	30795	6	4	—	23	3	30795	29	7
	welcher vorhanden war:												
1	in zinsbar belegten Kapitalien ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21275	—	—
2	in Staatspapieren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8100	—	—
3	baar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1420	29	7
	Summe wie vorstehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30795	29	7

Nach dem Verwaltungs-Etat für das Jahr 1828 beträgt die Einnahme pro 1828 die Summe von 3911 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., also 263 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. mehr, als für das Jahr 1827.

Es ist seitdem die zweite Auflage der Abhandlung, welche schon im Jahre 1826 unter dem Titel: Die Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt in Potsdam rc.

von dem Vorsteher des Zivil-Waisenamts herausgegeben worden war, erschienen; (zu haben bei Riegel in Potsdam für 10 Sgr. zum Besten der Stiftung.)

Die jährlich im Amtsblatte zu gebende Uebersicht wird, wie schon im vorigen Jahre die nämliche Anordnung der Gegenstände, wie sie in jener Abhandlung beobachtet worden ist, beibehalten, um den Besitzern derselben die Uebersicht des Zustandes der Stiftung zu erleichtern.

I. Beschlüsse der Stiftungs-Versammlung.

Die von dem Schatzmeister der Stiftung, Herrn Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Baack, für das Jahr 1827 gelegte Vermögens-Verwaltungs-Rechnung wurde, mit dankender Anerkennung der dabei beobachteten Ordnung, genehmigt, und eben so der Entwurf des Verwaltungs-Etats für das Jahr 1828.

II. Stipendien.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 26. April v. J., mittelst Einzahlung einer Summe von 3000 Thlr., ein Stipendium gestiftet, in Gemäßheit der nachstehenden Allerhöchsten Kabinetsordre:

„Um dem Zivil-Waisenhause zu Potsdam eine gleiche Theilnahme zu widmen, als solches nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. von Seiten mehrerer Departements-Chefs, durch Stiftung eines Stipendienfonds von 3000 Thlr. für verwaisete Söhne von Staatsdienern ihrer resp. Departements, zu meinem Wohlgefallen, geschehen ist, will ich ein solches Stipendium für verwaisete Söhne von Predigern und Schullehrern an Gymnasien und Seminarien, oder Kreis-Medizinal-Beamten der Provinz Brandenburg, aus den Ersparnissen bei den Fonds des Ihnen anvertrauten Ministeriums, namentlich bei den Gehaltsfonds für die Regierungs-Konsistorial-, Schul- und Medizinal-Räthe pro 1826 stiften lassen, dazu die angetragene Summe von dreitausend Thalern hiermit bewilligen, und zugleich genehmigen, daß diese Stelle von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verliehen werde. Berlin, den 15. Februar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein."

In dessen Folge ist dem gedachten Hohen Ministerium das Recht der Besetzung der siebenzehnten Zöglingsstelle verliehen, und für dieselbe der Sohn des verstorbenen Predigers Ulisch zu Dennewitz, Herrmann Ulisch, gewählt worden.

III. Durch Einzahlung eines Kapital-Beitrags von 50 Thlr. sind bis zum Schlusse des Jahres 1827 drei neue Mitglieder der Stiftung beigetreten; ebenso

IV. durch Einzahlung eines jährlichen Beitrags von 5 Thlr. und darüber — sechs.

V. Durch den Tod hat die Stiftungs-Versammlung ein Mitglied, den Herrn Justizrath Tiedeke, verloren.

VI. Zu geringeren jährlichen Beiträgen, unter 5 Thlr., haben sich im Laufe des Jahres 1827 — 36 Personen unterzeichnet.

VII. An Kapital-Beiträgen unter 50 Thlr. sind im Laufe des Jahres 1827 — 78 Thlr. 10 Sgr. eingegangen.

VIII. An Kapital-Beiträgen für den Unterstützungsfonds für verwaisete Mädchen 20 Thlr.

Der im Jahre 1826 gestiftete Fonds

„für verwaisete Prediger-Töchter"

hat nur einen Zuschuß von 7 Thlr. erhalten.

IX. An fortlaufenden Beiträgen für den Unterstützungsfonds für verwaisete Mädchen sind unterzeichnet worden 15 Thlr.

X. An Vermächtnissen sind der Stiftung zugekommen:
von Karoline Annus, geborne Gifhorn
„10 Thlr."
Auch ist die Stiftung bei zwei Testamenten pupillariter substituirt worden.
Noch verdient hier folgende Zuwendung einer besondern Erwähnung:
Herr Konsistorialrath Cosmar hat ein Werk:
„Geschichte des Grafen Adam von Schwarzenberg u. s. w."
herausgegeben, welches zum Besten der Stiftung verkauft wird.

XI. Abgang der Zöglinge.
Am 2. Oktober d. J. verließ Gustav Eichhorn, Sohn des weiland Steuer-Rendanten Eichhorn zu Templin, der 6 Jahr lang Zögling der Stiftung gewesen war, nachdem er während der letzten 2 Jahre die Königl. Gewerbeschule hierselbst besucht hatte, die Anstalt, um als Lehrling in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin einzutreten.

XII. Eintritt neuer Zöglinge.
Außer den bereits in der Uebersicht vom 7. Juni 1827 erwähnten Zöglingen traten ein:
für das von Sr. Excellenz dem Herrn Staats-Minister von Altenstein gestiftete Stipendium, wie schon oben erwähnt:
1) Herrmann Ulisch, Sohn des weiland Predigers Ulisch zu Dennewitz;
2) für die erledigte 4te Zöglingsstelle,
Karl Hartung, Sohn des weiland Oberförsters Hartung zu Luckenwalde.

XIII. Veränderung im Personale der Beamten der Stiftung.
Von den Mitgliedern des Zivil-Waisenamts schieden Herr Justiz-Direkter Jahn und Herr Syndikus Stöpel statutenmäßig aus, wurden aber einstimmig wieder gewählt.
Herr Landrentmeister Bartelheim, der bisher als Stellvertreter des Herrn Geheimen Ober-Postraths Schmückert die Kassen- und ökonomischen Angelegenheiten vorzugsweise besorgt hatte, sah sich durch überhäufte Amtsgeschäfte veranlaßt, dieses Amt niederzulegen; an dessen Stelle wurde der Herr Geheime Ober-Rechnungsrath Boumann o. D. wieder erwählt.

Im Laufe des Jahres 1828 ist bereits von Seiten Sr. Exzellenz des Herrn General-Postmeisters von Nagler ein zweites Stipendium für die verwaiseten Söhne von Postbeamten rc. gestiftet, und von Seiten des Herrn Buchhändlers Mauck in Berlin der Stiftung ein bedeutendes Geschenk an Büchern gemacht worden; auch hat der Unterstützungsfonds für verwaisete Mädchen von zwei Freundinnen der Stiftung, welche dieselbe schon früher reichlich bedacht hatten, ein Geschenk von 100 Thlr. in Staats-Schuldscheinen und 24 Thlr. Preuß. Kourant erhalten.

Endlich hat der hiesige Gesangverein, der die wohlmeinende Absicht hat, ein Stipendium zu stiften, am 27. April d. J. abermals eine Zahlung von 75 Thlr. geleistet, wodurch nun der diesem Zwecke bestimmte Fonds, mit den Zinsen der bereits früher geleisteten Zahlungen, zu 1153 Thlr. angewachsen ist.

Potsdam, den 29. Mai 1828. **Das Zivil-Waisenamt.**

Extra-Blatt
zum
27sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

° Von den Beständen des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins sollen am 15. Juli d. J., Vormittag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 Uhr bis 6 Uhr, nachstehend genannte Waaren nach dem Meistgebot verkauft werden, und zwar:

1) 1400 bis 1500 Ringe Eisendrath, von Nr. 1 bis Nr. 27 inkl.,
2) circa 40 Zentner ausländischen Stahl, und zwar Breszian 3 Dupfstahl, Steiermärker 3 Brandstahl, Tannebaum- ꝛc. Stahl u. s. w.,
3) circa 62 Zentner verschiedene Sorten inländischen Stahl,
4) 7 Kisten schwarze XX Bleche,
5) 101 Zentner Chokoladenfarbe.

Der öffentliche Verkauf wird in dem Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazins abgehalten, wo die genannten Waaren vom 12. Juli d. J. an in Augenschein genommen werden können. Die erkauften Gegenstände müssen gleich beim Zuschlag baar bezahlt, und bei Verlust des Kaufgeldes innerhalb 3 Tagen nach dem Termine abgeholt werden.

Berlin, den 6. Juni 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

° Die Lieferung des Bedarfs der unterzeichneten Regierung von jährlich circa

10 Ries geleimtes weißes Packpapier,
45 " dito graues,
8 " weißes Aktendeckel-Papier,
20 " gefärbtes dito,
70 Stück schwarze Pack-Wachsleinwand,

soll auf unbestimmte Zeit an den Mindestfordernden gegen halbjährige, beiden Theilen freistehende Kündigung ausgeboten werden, und ist hierzu

auf Mittwoch den 16. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, ein Lizitationstermin in dem hiesigen Regierungsgebäude vor dem Formularmagazin-Rendanten Lange angesetzt.

Die Bietungslustigen werden daher hierzu mit der Aufforderung eingeladen, die Proben des Materials, welches sie zu liefern gedenken, in dem Termine mit zur Stelle zu bringen. Die speziellen Bedingungen der abzuschließenden Lieferungs-Kontrakte werden im Termine bekannt gemacht werden, sind aber schon vorher beim Herrn Rendant Lange einzusehen.

Frankfurt, den 1. Juni 1828.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Steckbriefe.

° Der unten näher bezeichnete, wegen Diebstahls und Betrugs von uns zur Untersuchung gezogene, ehemalige Oekonom Johann Wilheln Sohn, ist in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen stadtgerichtlichen Gefängnisse entwichen. Da an der Habhaftwerdung dieses gefährlichen Menschen sehr viel gelegen ist, so ersuchen wir alle resp. Zivil- und Militairpersonen, auf den ꝛc. Sohn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und anhero transportiren zu lassen.

Pritzwalk, den 26. Juni 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Sohn ist aus Havelberg gebürtig, angeblich 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune und starke Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, schlechte Vorderzähne, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von untersetzter Statur. Bekleidet war derselbe mit einem weißbuntkattunenen Halstuche, dunkelblauen Tuchweste, graumellirten Tuchoberrock, grauleinenen Beinkleidern, langen rindledernen Stiefeln und einem weißleinenen Hemde.

° Dem zeitigen Strafgefangenen, Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Bondorff, ist es gelungen, heute Mittag um 1 Uhr aus der hiesigen Anstalt zu entspringen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir daher so dringend als ganz erge-

denst, auf diesen Verbrecher vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns zurückliefern zu lassen.

Brandenburg, den 27. Juni 1828.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

Der ꝛc. Bondorff ist aus Spandau gebürtig, evangelischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gerade Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von schlanker Gestalt.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Jacke, grauen Leinwandhosen, weißen wollenen Strümpfen, Schuhen, einem grün- und rothbunten Shawl und einer grüntuchenen Mütze ohne Schirm; in dem Hemde befindet sich der Name Bondorff schwarz gezeichnet.

---

* Der Schmiedegeselle Wilhelm Voß, aus Militsch in Schlesien gebürtig, 33 Jahr alt, hat angeblich seinen Reisepaß, d. d. Frankfurt a. d. O. den 17. Januar c., welcher auf Ein Jahr gültig und zuletzt am 16. April in Magdeburg visirt war, in hiesiger Stadt verloren.

Um dem Mißbrauche, der von diesem Passe gemacht werden könnte, vorzubeugen, wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Potsdam, den 10. Juni 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

---

* Auf Verfügung der Königl. General-Salz-Direktion, soll die Salzanfuhr von hier nach Belzig vom 1. September d. J. ab auf drei, oder dem Befinden nach auf mehrere Jahre in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich einen Lizitationstermin auf Freitag den 18. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des hiesigen Königl. Haupt-Steueramts anberaumt, zu welchem ich qualifizirte Entrepreneurs hiermit einlade.

Brandenburg, den 14. Juni 1828.

Königliche Ober-Steuer-Inspektion.
Im Auftrage. Heegewaldt.

---

* Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii soll das im Forstrevier Wildenbruch bei dem Dorfe Groß-Schönfeld belegene Unterförster-Etablissement, bestehend aus

a) einem Wohnhause,
b) einer Scheune,
c) den nöthigen Viehställen und
d) einem Brunnen mit Pumpe,

welches alles zu 1000 Thlr. taxirt worden, und wobei außer 129 □Ruthen Hof und Baustelle, 2 M. Morg. 107 □R. Graben, Seen und Wege, 3 M. Morg. 17 □R. Gärten, 41 M. Morg. 110 □R. Acker, 4 M. Morg. 37$\frac{7}{13}$ □R. Wiesen, deren Ertragswerth auf 597 Thlr. 15 Sgr. festgestellt worden, befindlich sind, mit oder ohne Vorbehalt einer Grundrente zur Veräußerung gestellt werden.

Wir haben, in Folge Auftrags der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin, hierzu einen Termin auf den 4. August d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, und laden Zahl- und Besitzfähige ein, sich an diesem Tage einzufinden, auch sich mit den erforderlichen Mitteln zu versehen, um, erforderlichen Falls, zur Sicherheit der Gebote eine Kaution von 300 Thl. leisten zu können.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Königlichen Regierung ab, und können die Taxen und nähern Bedingungen zu jeder Zeit hierselbst eingesehen werden.

Schwedt, den 17. Juni 1828.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt.

Auf Ansuchen eines hypothekarischen Gläubigers soll das dem Büdner Ernst Ludwig Kerkow gehörige, zu Gersdorff belegene Büdnerhaus nebst Garten, so wie dasselbe Fol. 51 des Hypothekenbuchs verzeichnet ist, in dem von uns auf den

22. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

hier in Neustadt-Eberswalde angesetzten Subhastations-Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Grundstück ist nach der jetzt aufgenommenen Taxe auf 1505 Thlr. 5 Sgr. gewürdigt, und kann auf Verlangen Abschrift der Taxe ertheilt werden. Wir fordern die etwanigen Kauflustigen auf, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, und soll hiernächst, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, und insbesondere, nachdem sich das Dominium über die Aus-

übung des Verkaufsrechts erklärt haben wird, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen.

Neustadt-Eberswalde, den 16. April 1828.

Gräflich von Schulenburgsches Patrimonialgericht zu Kruge und Gersdorff.

Die den Hahnschen Erben zugehörige, bei dem Dorfe Bötzow im Osthavelländischen Kreise, 1 Meile von Oranienburg, 2 Meilen von Spandow und 3 Meilen von Berlin belegene Bockwindmühle, nebst einem Wohnhause, worin sich eine Grützmühle befindet, mehreren Wirthschaftsgebäuden, einem Garten, einer Wiese von circa 8 Morgen, der Weidegerechtigkeit für 2 Kühe, einige Schweine und 4 Stück Zuchtgänse, und der Berechtigung zum freien Bau- und Reparaturholz gegen Bezahlung des Stamm- und Pflanzgeldes, von welchem Etablissement ein, im Wege der Mahlzwangs-Entschädigungs-Regulirung von 85 Thlr. auf 25 Thlr. herunter gesetzter Kanon entrichtet wird, und das gerichtlich auf 1480 Thlr. abgeschätzt worden, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf

den 21. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,

an Gerichtsstelle in Bötzow angesetzt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Taxe und die Bedingungen täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können.

Spandow, den 26. Mai 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Bötzow.

Da in dem am 2. Juni c. angestandenen peremtorischen Bietungstermin in der Subhastationssache des, dem Kondukteur Kannengießer gehörigen, zu Groß-Schönebeck belegenen, im Hypothekenbuche Vol. X. Fol. 9 verzeichneten Braukruges kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist ein anderweitiger Bietungstermin auf den

18. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

im gedachten Grundstücke zu Groß-Schönebeck angesetzt worden, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden. Die Ertragstaxe, welche bei uns eingesehen werden kann, beläuft sich exkl. der Brau- und Brennereigerechtigkeit auf 1692 Thlr. 26 Sgr. Das geräumige Wohnhaus und die Straße von Berlin nach Prenzlau bietet Gelegenheit zur Gastwirthschaft dar. Der Zuschlag hängt vom obervormundschaftlichen Konsense ab.

Liebenwalde, den 10. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die, ohne Abzug eines Altentheils, 338 Thlr. Kourant abgeschätzte, jetzt Müllersche Eigenthums-Kolonistenstelle Nr. 25 zu Friedrichshagen, ist im Wege der Exekution zum öffentlichen Verkaufe gestellt.

Der peremtorische Bietungstermin steht am 8. September d. J., Vormittags um 11 Uhr, im Grundstücke selbst an, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Cöpenick, den 13. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der Herr Erbhofmeister Graf v. Königsmark Exzellenz beabsichtigt, seine zum Gute Woltersdorf gehörige, bei Dreetz und Giesenhorst belegene Tabnitzwiese, entweder in einzelnen Kaveln, oder im Ganzen an den Meistbietenden zu verkaufen. Zum Verkaufe derselben habe ich einen Termin auf den 11. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, und lade ich hierzu die Kauflustigen ein. Die Wiese enthält ungefähr 34 Morg. 75 □R. Das Kaufgeld kann zur Hälfte auf den erkauften Wiesen stehen bleiben, und kann auch ein Theil durch Entrichtung eines jährlichen Grundzinses bezahlt werden.

Wusterhausen a. d. D., den 17. Juni 1828.

Der Stadtrichter Gericke.

Das hierselbst vor dem Berliner Thore hart an der großen Straße und der Stadt belegene, der Schützengilde zugehörige, ganz neu erbauete Schützenhaus, welches völlig zu einer Gastwirthschaft eingerichtet ist, soll mit einem neu anzulegenden bedeutenden, hinter demselben liegenden Garten auf 6 hinter einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Hierzu stehet ein Termin auf den

28. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause an, zu welchem kautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen können täglich in den Nach-

mittagsstunden bei dem Unterzeichneten eingesehen, auch kann, wenn es verlangt wird, dem Pächter noch eine große Wiese zur Benutzung mit verpachtet werden.

Trebbin, den 28. Juni 1828.

Der Burgemeister Seeger.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine Ackerbürgerwirthschaft, eingetretener Verhältnisse wegen, bestehend aus

1) einem Wohn- und Brauhause mit Stallung und Scheune,
2) einer Dabritzschen Hufe Landes mit 36 Schfl. Aussaat,
3) einigen Wiesen und einigen Morgen Acker,

aus freier Hand, zusammen oder das Haus allein, zu verkaufen, und ersucht Kauflustige, wegen deshalb zu verabredender Kaufs- und Übernahmebedingungen näher mit ihm zu unterhandeln. Treuenbrietzen, den 9. Juni 1828.

Karl Ludwig Mölter, Ackerbürger.

In der Nacht vom 19. zum 20. Juni d. J. ist dem Handelsmann Wesselmann hierselbst, auf der Reise nach Oranienburg, zwischen Teschendorf und Oranienburg ein Packet in grauer Leinwand, welches mit einem etwa drei Finger breitem Riem umfaßt war, verloren gegangen oder gestohlen worden. Es befanden sich darin

etwa 24 Ellen roth karirt baumwollen Bettzeug,
etwa 46 Ellen roth karirt leinen Bettzeug,
etwa 50 Ellen schwarzen Merino in 1 Stück,
20 bis 30 Ellen bunten Kattun in 2 oder 3 angeschnittenen Stücken.

Wer zur Wiedererlangung dieser Waaren verhilft, erhält eine Belohnung von 5 Thlr., und wird der hiesige Burgemeister Herr Schulze die Anzeigen und Mittheilungen entgegen nehmen. Alt-Ruppin, den 22. Juni 1828.

Mein allhier sub No. 166, an der Ecke des Markts belegenes Großbürgerhaus bin ich gesonnen, aus freier Hand ganz billig zu verkaufen oder zu verpachten. Das Haus enthält 6 Stuben, Keller und Stallung zu 12 Pferden. Das Nähere ist in portofreien Briefen beim Wirthe zu erfragen.

Storkow, den 21. Juni 1828.

C. L. Radüchel.

Guts-Verkauf oder Vertausch.

Ein in einer sehr guten Gegend der Provinz Neumark und eine Tagereise von Berlin entfernt belegenes Landgut, (wobei 7 bis 8 Wispel Winterkorn- und verhältnißmäßige Sommerkorn-Aussaat, 74 Morgen theilweise am Oderstrome belegene Wiesen, bedeutende Obst- und Küchengärten, 200 Morgen Holzung, bedeutende Rohrwerbung, eine Branntweinbrennerei, ein Krug, Fischerei, bedeutende Forst-Aufhütungsgerechtigkeit mit allem Vieh, sehr gute, fast ganz neue und mit 11000 Thl. versicherte Wohn- und Wirthschaftsgebäude, eine Schäferei von circa 800 bis 900 Stück, überhaupt vollständiges lebendes und todtes Inventarium) soll sogleich aus freier Hand verkauft, oder auch unter Umständen gegen eine andere ländliche oder städtische Besitzung vertauscht werden. Es werden für das Gut 13000 Thl. gefordert, und bemerkt, daß dasselbe mit den vorhandenen Saaten, lebendem und todtem Inventario übergeben wird.

Hierauf reflektirende Kaufliebhaber belieben sich persönlich oder in portofreien Briefen an das Kommissions-Komtoir von Schneefuß in Königsberg in der Neumark zu wenden.

Landgüter-Verpachtung.

Mehrere sehr gute kleine, mittle und große Gutspachtungen weiset das Kommissions-Komtoir von Schneefuß in Königsberg in der Neumark nach. Briefe werden portofrei erbeten.

Die neue Berliner Eisengießerei am Oranienburger Thore, Chausseestraße Nr. 4, empfiehlt sich zur Anfertigung aller Eisengußwaaren, als: Maschinentheile, Walzen, Röhren, Kessel, Oefen, Rosten, Gewichte, Platten, Gitter, Grabkreuze und Tafeln mit beliebiger Inschrift rc., und besorgt jeden Auftrag prompt und in bester Güte.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 11. Juli 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Juni 1828.

Nr. 102. Den gewerbsteuerfreien Verkauf des Weingewinns betreffend. III. d. I. 504. Juni.

Um den kleinen Weinbauern einen möglichst vortheilhaften Absatz ihres Weingewinns zu erleichtern, ist Seitens der Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 17. d. M. genehmigt worden, daß der Verkehr solcher Weinproduzenten, die ihren eigenen Gewinn an Most oder Wein, im Polizeibezirk ihres Weinguts, zum Genuß auf der Stelle, während eines höchstens auf die Dauer zweier Herbstmonate beschränkten Zeitraums verkaufen, als Schankgewerbe nicht angesehen, und weder der Gewerbesteuer, noch den polizeilichen Beschränkungen des Schankgewerbes unterliegen soll. Wir sind deshalb angewiesen, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Lokalbehörden und der Weinproduzenten selbst zu bringen, dabei aber ausdrücklich daran zu erinnern, daß diejenigen, welche den Verkauf zum Genuß auf der Stelle, entweder nicht auf ihren eigenen Gewinn an Most oder Wein, oder nicht auf die Dauer zweier Herbstmonate, oder endlich nicht auf den Polizeibezirk ihres Wohnorts beschränken, nicht nur den bestehenden polizeilichen Vorschriften über den Betrieb des Schankgewerbes unterworfen, sondern auch zur Anmeldung ihres Gewerbes bei der Gewerbesteuer-Aufnahmebehörde, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, verbunden bleiben.

Hiernach ist von jetzt ab genau zu verfahren.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 103. Brandschäden im Herzogthum Sachsen. I. 1430. Juni.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1. Oktober vor. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen, sind für den diesjährigen Ostertermin von den Sozietätsgenossen

89,869 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.,

und zwar

68,342	Thlr. 29	Sgr. 2	Pf.	zur Vergütung der vorgefallenen Brandschäden,
2057	" 4	" 1	"	zur Vergütung der Feuergeräthsschäden,
675	" —	" —	"	zu den Administrationskosten,
72	" 7	" 6	"	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,
751	" 19	" 11	"	zur Erstattung des Vorschusses im vorigen Termine, und
17,970	" 2	" 7	"	zur vollständigen Restitution des in den beiden zusammen ausgeschriebenen Terminen Michaelis 1817 und Ostern 1818 gemachten, und im Termine Ostern 1827, mit 7029 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. nur theilweise eingebrachten Vorschusses von 25,000 Thlr.

aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen und von den Stiftern des Herzogthums Sachsen, so wie von der Niederlausitz und dem Königl. Preußischen Antheile der Oberlausitz von einem Subskriptionsquanto an 61,610,731½ Thlr.

Vier Silbergroschen Vier Pfennige vom Hundert,

vom Cottbusser Kreise und von der Grafschaft Henneberg aber, welche an dem vorerwähnten Vorschuß der 25,000 Thlr. keinen Antheil genommen, nach einem Subskriptionsquanto von 1,704,737½ Thlr.

Drei Silbergroschen Acht Pfennige vom Hundert

beizutragen.

Den sämmtlichen Sozietätsgenossen wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß sich in dem Zeitraume vom 1. Oktober vor. bis ult. März d. J. überhaupt

90 Brände

ereignet haben, wovon

4 durch Blitz,
7 durch Verwahrlosung,
15 durch muthmaßliche Brandstiftung,
3 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart und
60 durch bis jetzt unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch

214 assoziirten Grundbesitzern

103	Wohnhäuser	total	in	Asche	gelegt,	39	dergleichen	partiell	beschädigt,
165	Seitengebäude	"	"	"	"	25	"	"	"
85	Scheunen	"	"	"	"	8	"	"	"
7	Schuppen	"	"	"	"	—	"	"	"
1	Backhaus	"	"	"	"	—	"	"	"
2	Brauhäuser	"	"	"	"	—	"	"	"
7	Mahlmühlen	"	"	"	"	1	"	"	"
1	Oelmühle	"	"	"	"	—	"	"	"
3	Windmühlen	"	"	"	"	—	"	"	"

worden sind. Merseburg, den 4. Juni 1828.

Königl. Preußische Feuersozietäts-Direktorial-Deputation.

Potsdam, den 3. Juli 1828.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute für das Herzogthum Sachsen von Michaelis vor. Jahr. bis zum diesjährigen Ostertermine angezeigten und vergüteten Brandschäden, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Juli 1828.

Obwohl die neue Pharmakopoe noch nicht gesetzlich eingeführt ist, so unterliegt es doch, nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. v. M., keinem Zweifel, daß jeder Apotheker die Medikamente, und namentlich die frischen Extrakte und Tinkturen darnach anfertigen kann. Den Herren Apothekern wird diese Bestimmung bekannt gemacht, da die zur Bereitung der frischen Extrakte geeigneteste Jahreszeit eingetreten ist. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 104. Anfertigung der Medicamente nach der neuen Pharmakopoe. I. 1446. Juni.

Potsdam, den 4. Juli 1828.

Mit Bezug auf die von dem Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, im Betreff der ständischen Landarmen-Direktion in der Kurmark zu Berlin, erlassene Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 115 seq.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr die Uebergabe der bisher von uns verwalteten Landarmen-Angelegenheiten von denjenigen Theilen des diesseitigen Departements, welche zum Landarmen-Verbande obgedachter ständischer Landarmen-Direktion gehören, an selbige erfolgt, und Letztere auch bereits seit dem Anfange d. M. in Wirksamkeit getreten ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 105. Landarmenwesen. I. 199. Juli.

Potsdam, den 30. Juni 1828.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Tiezow im Osthavelländischen Kreise, seit einigen Monaten gänzlich aufgehört hat, so wird die unterm 2. November v. J. (Amtsblatt de 1827 Stück 45 Nr. 148) angeordnete Sperre dieses Ortes für Rindvieh und Rauchfutter hierdurch wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 106. Aufgehobene Viehsperre. I. 528.

Potsdam, den 1. Juli 1828.

Nachdem die unter dem Rindvieh in Wustrau bei Neu-Ruppin herrschend gewesene Lungenseuche seit dem Monat März d. J. gänzlich aufgehört hat, wird die unterm 20. April v. J. (Amtsblatt de 1827 Seite 82) angeordnete Sperre des gedachten Orts für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 107. Aufgehobene Viehsperre. I. 1369. Juni.

Personalchronik.

Der bisherige Superintendent Lossius in der zweiten Prenzlower Diözes ist auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit von diesem Amte, welches des Königs Majestät

dem Prediger und Schulinspektor Lötsch zu Schmarsow zu übertragen geruhet haben. entbunden, der Pfarrer Zierenberg in Blumberg mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5. Mai d. J. zum Superintendenten der Diözese Cüstrin bestellt, und dem Superintendenten Lettow die erbetene Entlassung von diesem Amte gewährt, auch die Verwaltung der Geschäfte der Berliner Land-Superintendentur interimistisch dem Prediger Benicke zu Stolpe übertragen worden.

Der Dr. der Philosophie Karl Julius Bergius ist als Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium, und die Rechtskandidaten Wasa Heinrich Ernst v. Böhm und Julius Karl Leopold v. Schleinitz sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Karl Ludwig Köppel ist als ausübender Wundarzt zweiter Klasse, und der Kandidat der Pharmacie Johann Jakob Hertz als Apotheker erster Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem invaliden Jäger Johann Gottlieb Friedrich Kastner ist der Unterförsterdienst zu Tangersdorf im Forstbezirk Zehdenick übertragen, und der vorige Stadt-Nachtwachtmeister und Exekutor Anton Johann Haase in Berlin als Polizei-Kanzleidiener daselbst angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Peter Christoph Eduard Klawieter, Karl Müller, Friedrich Eduard Karl v. Gropp und Karl Ferdinand v. Ehrenberg, sind im 2. Quartal d. J. als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kommerzienrath Gottlieb Busse hat der Kirche zu Luckenwalde eine doppelte Bekleidung der Kanzel, des Taufsteins und Altars geschenkt, und zwar für die Festtage schöne schwarze Sammetdecken mit schweren ächtgoldenen Borden und Frangen, für die gewöhnlichen Sonntage eine Bekleidung von rothem baumwollenen Levantin mit gelben wollenen Borden und Frangen. Als Schmuck des Altars hat er ein schön gearbeitetes Kruzifix, nebst zwei Leuchtern von Gußeisen und bronzirt hingestellt. Diesem kostbaren Geschenk hat er noch 225 Thlr. in Staatsschuldscheinen hinzugefügt zum Aufbau einer neuen Orgel.

Es verdient Erwähnung, daß die Stadt Werder zur Vergrößerung und Verschönerung ihres Begräbnißplatzes vor der Stadt ein dazu sehr geeignetes Grundstück für 1100 Thlr. angekauft, mit einem zweckentsprechenden Gehege umgeben und im Innern mit Gängen eingerichtet, letztere auch mit Obstbäumen bepflanzt hat.

Der Kirche zu Kemnitz bei Pritzwalk ist von einem Mitgliede der dortigen Gemeinde eine schwarzsammtne Kanzelpultdecke mit goldenen Frangen zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

28sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Warnungs-Anzeige.

* Karl Wilhelm August Grell, von hier gebürtig, ergab sich, in Folge verwahrloseter Erziehung, seit früher Jugend dem Müßiggange, und mit ihm aller Arten des Lasters. Anfangs bettelnd, dann stehlend trieb er sich, unter Versäumung der Schule, umher, und war auf diesem Wege des Verderbens bald so tief gesunken, daß er am Verbrechen selbst, auch ohne eigenen Vortheil, Vergnügen fand. Er beschädigte öffentliche Alleen, die Gärten der von ihm Bestohlenen, die Tuche auf hiesigem Rahenwall, und alles, was sich ihm hierzu bei günstiger Gelegenheit darbot. Die Lehren der Religion fanden in sein verwildertes Gemüth keinen Eingang mehr, und als er nach der Konfirmation zur Erlernung der Tuchmacherprofession angehalten wurde, entlief er, aus Abneigung gegen jede nützliche Thätigkeit, wiederholt seinen Lehrmeistern, und betrog oder bestahl sie und andere so oft er konnte, um sich die Mittel zur Befriedigung sinnlicher Genüsse zu verschaffen, denen er mit thierischer Gier ergeben war. So hatte er das vierzehnte Lebensjahr erreicht, und befand sich bei einem Lehrmeister, dessen strengere Aufsicht ihm weniger Gelegenheit gestattete, seine lasterhaften Neigungen zu befriedigen. Rachsucht und Unzufriedenheit mit seiner Lage erfüllten ihn jetzt, und führten ihn zu dem Gedanken des Feueranlegens, der schnell zum Entschluß wurde. Er führte ihn aus am 6. November 1825, indem er eine Scheune vor dem Kyritzer Thore hierselbst in Brand steckte, wodurch 6 Scheunen mit bedeutenden Vorräthen in Asche gelegt wurden. Selbst gegenwärtig beim Löschen dieses Feuers machte der Anblick des vielen Elendes und der großen Gefahr, die er der Stadt bereitet, so wenig Eindruck auf sein dem Laster verfallenes Gemüth, daß er acht Tage darauf, am 13. November abermals, und bloß deshalb, weil er in einem Wirthshause andere Lehrlinge trinkend fand, kein Geld hatte, es ihnen gleich zu thun, und sie deshalb in ihrem Vergnügen stören wollte, in einer Scheune vor dem Gräper Thore Feuer anlegte, wodurch wiederum neun volle Scheunen ein Raub der Flammen, auch, wie schon beim ersten Brande, mehrere Menschen an ihrer Gesundheit beschädigt wurden. Unentdeckt war er auch beim Löschen dieses Feuers gegenwärtig, um an den für die Löschenden bestimmten Erfrischungen Theil zu nehmen, und glaubte das Maaß seiner Verbrechen noch nicht gefüllt, beging vielmehr bald darauf wieder einen Diebstahl; aber hier ereilte ihn die Hand der Gerechtigkeit. Zur gefänglichen Haft gebracht, entdeckte er seine Brandstiftungen gegen ein kleines Geldversprechen einem Mitgefangenen, der hiervon der Behörde Anzeige machte, und auf diese Weise die Kriminaluntersuchung gegen den rc. Grell veranlaßte. Inquisit hat bei derselben, außer zahllosen andern, minder wichtigen Verbrechen, die vorgedachten beiden Brandstiftungen mit allen einzelnen richtig befundenen Umständen wiederholt eingestanden, und ist deshalb durch zwei gleichlautende Urtel des Kriminal- und Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts zum Staupenschlage und lebenswieriger Einsperrung verurtheilt. Des Königs Majestät ha-

ben dieses Urtel, jedoch mit Erlassung des Staupenschlages, bestätigt, und ist Inquisit am 9. Juni c. nach dem Zuchthause abgeführt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wittstock, den 12. Juni 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Steckbriefe.

* Den, wegen mangelnder Legitimation hier angehaltenen und zur Untersuchung gezogenen angeblichen Zimmergesellen Heinrich Hesse, dessen Signalement nachstehend folgt, ist es heute Nachmittag gelungen, seinem Begleiter, der ihn wegen nöthiger Bewegung im Freien herumführte, zu entspringen. Alle respektive Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir deshalb hierdurch ergebenst, geneigtest den ꝛc. Hesse, wo er sich betreten läßt, verhaften, und demnächst an uns abliefern zu lassen.

Friesack, den 2. Juli 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Hesse ist angeblich aus Altona gebürtig, 44 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, breiten Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, breites Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und hat eine Hiebnarbe am linken Zeigefinger, welcher durch den betreffenden Hieb etwas gelähmt ist; übrigens spricht der Hesse den märkischen, so wie auch den hamburgischen Dialekt.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem runden Filzhut, olivengrünen tuchenem Ueberrock, roth- und weißgestreiften wollenem Shawl, gestreifter und in den Farben verbleichten Weste, schwarztuchenen langen Beinkleidern und Stiefeln.

---

* In der letzten Nacht sind der Martin Repke, dessen Sohn Karl Repke, imgleichen die Gebrüder Johann und Christian Hübner, sämmtlich wegen Diebstahls bei uns in Untersuchung und unten signalisirt, aus den hiesigen Kriminalgefängnissen durch gewaltsamen Ausbruch entwichen. Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf die Entwichenen, welche der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlich sind, Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns hier abliefern zu lassen.

Freienwalde a. d. O., den 3. Juli 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement

a) des Martin Repke. Stand: Tagelöhner, Aufenthalt: Vorwerk Platz bei Freienwalde a. d. O., Religion: evangelisch, Alter: 51 Jahr, Größe: 5 Fuß 4½ Zoll, Haare: grau, Stirn: niedrig, Augenbraunen: grau, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: klein, Bart: grau, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank; besondere Kennzeichen: eine Warze auf der rechten Wange. Kleidung: blautuchene Mütze mit rothem Besatz, alter grautuchener Ueberrock, alte rothbunte manchesterne Weste mit blanken Knöpfen, alte blautuchene Hosen, alte wollene Strümpfe, alte lederne Schuhe.

b) des Karl Repke. Stand: Tagelöhner, Aufenthalt: Vorwerk Platz, Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahr, Geburtsort: Alt-Rüdnitz in der Neumark, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: klein und bedeckt, Augenbraunen: stark und dunkel, Augen: braun, Nase: mittelmäßig, Mund: gewöhnlich, Bart: um Mund und Kinn schwach, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: frisch, Statur: gesetzt; besondere Kennzeichen: Pockennarben im Gesicht, und Ohrlöcher. Kleidung: alter blauer Ueberrock mit schwarzem Sammtkragen, rothgeblümte manchesterne Weste mit Metallknöpfen,

gelbgestreiftes Halstuch, grauleinene Hosen, grautuchene Hosen mit Lederbesatz, weiße wollene Strümpfe, neue Militairmütze von blauem Tuch mit rothem Streif und wachsleinenem Ueberzuge.

c) des Johann Hübner. Stand: Schiffer und Tagelöhner, Aufenthalts- und Geburtsort: Freienwalde a. d. O., Religion: evangelisch, Alter: 34 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: braunschwarz, Stirn: mittelmäßig und runzlich, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: etwas groß, Kinn: klein, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: bleich, Statur: verhältnißmäßig; besondere Kennzeichen: Schnurrbart, am linken Ohr ein Ohrringloch, im Gesicht zwei Narben und am linken Unterarm eine Narbe. Kleidung: alter grauer Tuchüberrock, alte graue Tuchmütze mit schwazsammetnem Besatz und Schirm, dunkelrothwollenes Shwal als Halstuch, alte schwarzsammetne Weste, alte grautuchene Beinkleider, weiße wollene Strümpfe, Holzpantoffeln, altes Hemde.

d) des Christian Hübner. Stand: Schiffer und Zimmerlehrling, Aufenthalts- und Geburtsort: Freienwalde a. d. O., Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haar: dunkelbraun, Stirn: klein und bedeckt, Augenbraunen: schwarz und stark, Augen: grau, Nase: lang, Mund: mittelmäßig, Kinn: rund, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: braun, Statur: untersetzt; besondere Kennzeichen: Schnurrbart, und am Zeigefinger der linken Hand eine Narbe von einer Schnittwunde. Kleidung: grauleinene Jacke, dergleichen Hosen, altes Hemde.

---

* Der im Extrablatt zum 16. Stück des diesjährigen Amtsblatts verfolgte Christian Röwig ist ergriffen.

Luckenwalde, den 30. Juni 1828.

Magistrat.

---

* Der Schuhmachergeselle Eduard Bergemann, 18 Jahr alt, zu Berlin gebürtig, hat seinen ihm am 21. Februar d. J. zu Berlin ertheilten Reisepaß, der zuletzt am 9. Mai d. J. zu Damgarten visirt worden, auf der Reise von Pasewalk bis Stettin verloren. Dieses wird hierdurch zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Schwedt, den 18. Juni 1828.

Der Magistrat.

---

* Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii soll das im Forstrevier Wildenbruch bei dem Dorfe Groß-Schönfeld belegene Unterförster-Etablissement, bestehend aus

a) einem Wohnhause,

b) einer Scheune,

c) den nöthigen Viehställen und

d) einem Brunnen mit Pumpe,

welches alles zu 1000 Thlr. taxirt worden, und wobei außer 129 □Ruthen Hof und Baustelle, 2 M. Morg. 107 □R. Graben, Seen und Wege, 3 M. Morg. 17 □R. Gärten, 41 M. Morg. 110 □R. Acker, 4 M. Morg. 37½ □R. Wiesen, deren Ertragswerth auf 597 Thlr. 15 Sgr. festgestellt worden, befindlich sind, mit oder ohne Vorbehalt einer Grundrente zur Veräußerung gestellt werden.

Wir haben, in Folge Auftrags der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin, hierzu einen Termin auf den 4. August d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, und laden Zahl- und Besitzfähige ein, sich an diesem Tage einzufinden, auch sich mit den erforderlichen Mitteln zu versehen, um, erforderlichen Falls, zur Sicherheit der Gebote eine Kaution von 300 Thl. leisten zu können.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Königlichen Regierung ab, und können die

Taxen und nähern Bedingungen zu jeder Zeit hierselbst eingesehen werden.

Schwedt, den 17. Juni 1828.

Königl. Domainen-Rentamt der Herrschaft Schwedt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das zum Nachlasse des verstorbenen Bauer Joachim Berkholz gehörige, zu Flatow belegene, auf 3208 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. gewürdigte, eigenthümliche Bauergut, Schuldenhalber, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu auf den

28. Juni, 30. August d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Justitiars, und auf den 30. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Flatow,

die Lizitations-Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Taxe kann täglich im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Gerichts hierselbst eingesehen werden.

Zugleich werden auch alle unbekannte Real-Prätendenten, die einen Anspruch an diesen Hof zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich spätestens bis zum letzten peremtorischen Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an den neuen Besitzer abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Fehrbellin, den 27. April 1828.

Die von Plessenschen Patrimonial-Gerichte über Flatow. Kletschke.

Die zu Alt-Kietz bei Freienwalde belegene, den Geschwistern Gädicke gehörige, auf 2360

Verzeichniß der im Monat April 1828 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Henkel, Karl Friedrich, Arbeitsmann	Köpnick	48½	5	1	braun	bedeckt	braun
2	Koch, Johann Friedrich, Arbeitsmann	Wittenberg	27	5	1	dunkelblond	frei	dunkelblond
3	Müller, alias Triebler, Johann Gottlieb	Pribus	15	klein		blond	rund	blond
4	Ballow, Karl Ferdinand, Uhrmacher	Berlin	22	5	2	röthlichbraun	desgl.	stark, dunkel
5	Schüßler, Marie Dorothee Friederike, unverehel.	Brandenburg	17	klein		schwarz	desgl.	schwarz
6	Müller, Johann Karl Friedrich, Schiffsknecht	Bienenwalde	37	5	3	schwarzbraun	desgl.	braun
7	Grolcke, Daniel Ludwig, Stuhlmacherlehrling	Neuhardenberg	21	5	5	braun	desgl.	desgl.
8	Stolpe, Louise Sophie, unverehelicht	Wusterhausen an der Dosse	24	4	—	desgl.	hoch	braun, schwach
9	Zabel, Johann Friedrich, Arbeitsmann	Münchehofe	52	5	—	desgl.	bedeckt	blond

Thl. gewürdigte, 60 Morgen große Fischer- und Ackernahrung, soll an den Meistbietenden verkauft werden, und stehet der letzte Bietungs-Termin den 8. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Lokal des unterzeichneten Gerichts an.

Freienwalde, den 26. Februar 1828.

Königliches Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des Mehlhändlers Justus Lebrecht Ostwald gehörige, im allgemeinen Amts-Hypothekenbuche aufgeführte, beim Sandkruge in der Nähe von Neustadt und des Amts Chorin an der Stettiner Chaussee belegene Büdnerstelle, welche aus einem Wohnhause, Stallgebäude und 5 Morgen 110 □Ruthen Landes besteht, und auf 589 Thl. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf

den 13. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt, und Kauflustige werden dazu eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 21. Mai 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

Das dem Schmidt Bätke gehörige, im allgemeinen Choriner Amts-Hypothekenbuche Band I Blatt 155 aufgeführte Schmiedegut zu Herzsprung, welches aus einem Wohnhause, der Schmiede, einem Viehstalle und einem Garten besteht, und auf 301 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf

den 13. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt, und Kauflustige werden zu demselben eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

und nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun	spitz	klein	spitz	braun	rund, gesund	mittler	Köpnick.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	lang	blond, schwach	lang, gesund	mittler, untersetzt	Wittenberg.
dunkel	spitz	klein	rund, gespalten	fehlt	oval, blaß	schlank	Sagan.
blau	beschädigt	gewöhnlich	breit	braun	rund, gesund	mittler	Brandenburg.
braun	mittel	mittel	rund	—	oval, gesund	klein	Wittenberg.
dunkelgrau	etwas stark	desgl.	oval	braun	desgl.	untersetzt	Strausberg.
blau	spitz, groß	gewöhnlich	desgl.	blond, sehr schwach	lang, gesund, pokkennarb.	desgl.	Seelow.
grau	klein, etwas stark	aufgeworfene Lippen	rund	—	oval, gesund	desgl.	Wusterhausen an der Dosse.
blau	groß	gewöhnlich	breit	braungrau	desgl.	mittler	Erkner bei Köpnick.

Verzeichniß der im Monat Mai 1828 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Klein, Marie Dorothee, unverehelicht	Audorf bei Salzwedel	53	5	5	braungrau	gefaltet	braun
2	Heinrich, Joh. Gottlieb Traugott, Arbeitsmann	Collochau	25	5	5	braun	rund	desgl.
3	Richter, Friedrich Wilhelm	Neu-Angermünde	40	5	5	braun, kraus	hoch	desgl.
4	Sappert, Johann Gottlieb, Arbeitsmann	Rahnsdorf bei Potsdam	60	5	1	dunkelbraun, lang	gewölbt, bedeckt	halbbraun
5	Paulig, Louise Emilie Charlotte	Frankfurt an der Oder	24	4	10	braun	schmal	braun
6	Radetzki, Friederike Wilhelmine unverehelicht	Reichenbach in Schlesien	26	unt. Maaß		dunkelblond	gewölbt	dunkelblond
7	verehel. Blum, geb. Janasch, Johanne Rosine	Goldberg.	45	desgl.		blond	rund	blond
8	Burgemeister, Joh. Friedrich, Arbeitsmann, nebst Frau und 4 Kindern	Alten-Grund bei Rüdersdorff	47	5	7	dunkelblond	hoch	desgl.
9	Heimann, Johann Andreas	Güstrow	36	5	5	schwarz	bedeckt, rund	schwach, rund

Zur Vererbpachtung der hiesigen Kirchen-Ländereien, welche einen Flächen-Inhalt von 1304 Morgen 58 □Ruthen haben, und Michaelis d. J. übergeben werden können, ist ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 19. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierselbst zu Rathhause angesetzt, wozu Erbpachtslustige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, die gedachten Ländereien zugeschlagen werden sollen. Die Lizitations-Bedingungen können nicht bloß in unserer Registratur, sondern auch bei dem Herrn Superintendenten Bartsch zu Templin und dem hiesigen Oberprediger Herrn Reinhardt eingesehen werden.

Lychen, den 31. Mai 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bei dem Königl. Justizamte Liebenwalde ist die dem Mühlenmeister Wigand gehörige, bei Klandorff 1¼ Meile von Liebenwalde und 1½ Meile von Neustadt-Eberswalde belegene Bockwindmühle, von welcher der Materialwerth auf 1056 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt, Schuldenhalber subhastirt, und ein peremtorischer Termin auf den

9. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Klandorff angesetzt worden, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden. Der Grund und Boden, auf welchem diese Mühle steht, gehört zweien Kossäthen zu Klandorff, welche sich zur Vererbpachtung desselben oder zum Verkauf rechtsverbindlich bereit erklärt haben, sobald sie Eigenthümer ihrer Lußhöfe geworden sind; für jetzt wird jährlich ein Pachtzins von 2 Thlr. 20 Sgr. entrichtet, der bei obiger Taxe nicht abgezogen ist.

Liebenwalde, den 21. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bei dem Königl. Justizamte zu Liebenwalde ist, auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, die dem Garnweber Gotthilf Andree und dessen Ehefrau, Marie Luise geborne

nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabunden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun	groß	breit	rund	—	länglich, gesund	groß und stark	Horst bei Saltzwedel.
desgl.	gewöhnlich	gewöhnlich	oval	braun	oval, gesund	mittler	Collochau bei Herzberg.
desgl.	länglich, stark	desgl.	rund	desgl.	länglich, schmal, gesund	desgl.	Neu-Angermünde.
braungrau	spitz	klein	oval	braungrau	länglich, gesund	klein	Strausberg.
grau	desgl.	gewöhnlich	rund	—	oval, gesund	klein, schmächt.	Frankfurt an der Oder.
hellblau	kurz und stumpf	klein aufgeworfen	desgl.	—	rund, voll, gesund	klein	Reichenbach in Schlesien.
grau	mittel	mittel	oval	—	oval, gesund	desgl.	Goldberg.
graublau blöde	lang	etwas groß	breit	blond	länglich, gesund	schlank	Taßdorff.
blaubraun	spitz	klein	desgl.	dunkel	oval, gesund	mittler	Güstrow.

Sunk gehörige, im Hypothekenbuche Vol. X Fol. 228 verzeichnete, und zu Groß-Schönebeck belegene Büdnerstelle, bestehend

1) aus einem Wohnhause,
2) " " Stalle,
3) " " Garten,

mit der gerichtlichen Taxe der 148 Thlr. 11 Sgr. 4½ Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt worden, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 11. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Wir laden dazu alle diejenigen, welche diese Stelle zu erwerben willens und zahlungsfähig sind, vor, sich im gedachten Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, wenn nicht Umstände eintreten, die denselben verhindern. Gegen die an jedem Mittwoch einzusehende Taxe sind Einwendungen nur bis 4 Wochen vor dem Termine zulässig.

Liebenwalde, den 22. Juni 1828.

Königl. Preußisches Justizamt.

Die der hiesigen Kämmerei gehörigen drei Mühlen, als die sogenannte Burg- und Krakauer Mahl- und die Altstädtische Schneidemühle, sollen einzeln und zusammen auf sieben Jahre, als pro Trinitatis 18$\frac{28}{35}$, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 26. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath, Syndikus Brandt angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die einzelnen Anschläge und speziellen Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Auch können Pachtlustige, welche es wünschen, wenn sie sich an den Herrn Registrator Angerstein wenden, auf ihre Kosten Abschrift der Anschläge und Bedingungen erhalten.

Brandenburg, den 23. Juni 1828.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Die Büdnerstelle des Christian Templer zu Klobbicke, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amtes Biesenthal Blatt 149 aufgeführt, und auf 180 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf
den 13. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
in Neustadt-Eberswalde angesetzt worden.
Neustadt-Eberswalde, den 23. Juni 1828.
Königl. Preußisches Justizamt Biesenthal.

Die zum Nachlasse des Martin Mickley gehörige, auf 3662 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Ackernahrung Nr. 9 zu Klein-Barnim im Oderbruche, aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 120 Morgen Acker, Wiesen und Hütung bestehend, soll öffentlich verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin
am 13. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,
im Gute selbst abgehalten werden wird.
Wrietzen, am 23. Juni 1828.
Gräfl. v. Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Das dem hiesigen Braueigen Wilh. Friedrich gehörige, auf dem Markte sub Nr. 15 gelegene, im Hypothekenbuche Fol. 30 eingetragene, nebst dem dazu gehörigen Brauhause, den Braugeräthschaften und einer Graskavel, nach der gerichtlichen Taxe auf 1305 Thlr. 4 Sgr. gewürdigte Wohnhaus, ist auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers sub hasta gestellt, und der Lizitationstermin auf
den 11. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,
im hiesigen Gerichtslokale anberaumt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Dem Meistbietenden soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, das Grundstück nebst Zubehör zugeschlagen werden.
Storkow, den 25. Juni 1828.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
den 15. und 16. Juli d. J.,
von früh 7 Uhr an,
mehrere zu dem Nachlasse der hier verstorbenen Predigerwittwe Zöphel gehörige Sachen, als: goldene Ringe, Silbergeschirr, Uhren, Porzellan, Möbeln, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, durch den Unterzeichneten, im Auftrage des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts, gegen sofortige baare Bezahlung auf dem Vorwerk hierselbst meistbietend verkauft werden sollen. Belzig, den 30. Juni 1828.
Winkler, Gerichts-Aktuarius.

Ein Haus von 5 Fenstern Front, 2 Etagen hoch, mit Auffahrt, Hofraum, Hintergebäuden und Garten, in der lebhaftesten und nahrhaftesten Gegend der Stadt Potsdam belegen, und worin eine einträgliche Bäckerei betrieben wird, soll Veränderungshalber unter vortheilhaften Bedingungen sogleich verkauft werden. Das Nähere darüber ertheilt J. H. Rohde daselbst, breite Straße Nr. 7.

In einer lebhaften Straße der Stadt Luckenwalde ist sogleich oder zu Michaelis d. J. ein zu einer Gastwirthschaft geeignetes Quartier, bestehend aus 1 Saale, 4 Stuben, Keller, Küche, Verschlag und Bodengelaß, zu vermiethen, und sind die näheren Bedingungen beim Kaufmann Karl Ludwig Fähndrich in Luckenwalde zu erfragen.

Dreihundert Stück 4- und 6zähnige Zuchtschaafe veredelter Race, wovon die Wolle im vorigen Jahre à Stein 22 Thl. gegolten, stehen bei dem Unterzeichneten zum Verkaufe. Der Kauf kann sowohl im Ganzen, als in einzelnen Posten von 30 bis 50 Stück geschehen.
Kreutzbruch bei Liebenwalde, den 4. Juli 1828. C. Bock.

Die neue Berliner Eisengießerei am Oranienburger Thore, Chausseestraße Nr. 4, empfiehlt sich zur Anfertigung aller Eisengußwaaren, als: Maschinentheile, Walzen, Röhren, Kessel, Oefen, Rosten, Gewichte, Platten, Gitter, Grabkreuze und Tafeln mit beliebiger Inschrift rc., und besorgt jeden Auftrag prompt und in bester Güte.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 18. Juli 1828.

Bekanntmachung wegen Ablieferung der der Universitäts-Bibliothek gebührenden Verlags-Exemplare.

Zufolge einer Benachrichtigung der stellvertretenden Regierungs-Bevollmächtigten bei hiesiger Universität, ist das der hiesigen Universitäts-Bibliothek gebührende Freiexemplar von einem beträchtlichen Theile der im Jahre 1826 und 1827 erschienenen Schriften noch bis jetzt nicht abgeliefert worden. Mit Bezug auf meine, in den Amtsblättern enthaltene Bekanntmachung vom 3. April 1826 werden daher die betreffenden Verleger und Drucker an baldige Ablieferung hierdurch mit dem Bemerken erinnert, daß die der hiesigen Universitäts-Bibliothek einzuliefernden Bücher, unter Adresse der stellvertretenden Herren Regierungs-Bevollmächtigten, Professors Dr. Lichtenstein und Universitäts-Richters, Regierungs-Raths Krause, in deren Büreau-Zimmer in dem Universitäts-Gebäude (im mittlern Haupteingange, eine Treppe hoch), an den dort befindlichen Sekretair abzugeben sind, und daß von diesem die von den Herren Regierungs-Bevollmächtigten ausgestellten Empfangsbescheinigungen werden ausgeantwortet werden. Das bezeichnete Büreau-Zimmer wird in den Dienststunden täglich geöffnet sein. Berlin, den 2. Juli 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Bekanntmachung wegen Ausübung der Kreisstandschaft ꝛc.

Nach Vorschrift der Kreistags-Ordnung vom 17. August 1825 und den durch die Amtsblätter bekannt gemachten Allerhöchsten Bestimmungen wegen der ständischen Gerechtsame der veräußerten Domainengüter vom 18. Februar 1827, ist die Ausübung der ritterschaftlichen Kreisstandschaft durch den Besitz, entweder eines in der Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter aufgenommenen, oder in der Nachweisung der zur Kreisstandschaft berechtigenden Domainengüter verzeichneten Gutes bedingt. In allen denjenigen Kreisen, für welche den Herren Landräthen die von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogenen Matrikeln der Rittergüter, und die von dem Königl. Geheimen Staats-Ministerio bestätigte Nachweisung der kreistagsfähi-

gen Domainengüter bereits übersandt worden sind, hierdurch also das Recht zur ritterschaftlichen Kreisstandschaft gegenwärtig vollständig festgestellt ist, dürfen daher sowohl zu den Kreistagen, wie zu aller, die Ausübung der der Ritterschaft der Kreise zustehenden kreisständischen Wirksamkeit, namentlich die Landrathswahlen zum Zweck habenden Konventen, lediglich Besitzer der in den Matrikeln, oder in jenen Nachweisungen verzeichneten Güter konkurriren.

Im Verfolg einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 11. Mai d. J. werden die obigen Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die Allerhöchst bestätigten Matrikeln der Rittergüter, in Gemäßheit des Art. III der Verordnung vom 17. August 1825, zugleich das Recht zur Wahl und Wählbarkeit der ritterschaftlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage festgestellt worden ist. Berlin, den 9. Juli 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 108.

General der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	Weitzen, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Roggen, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	Roggen, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Gerste, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	Gerste, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Hafer, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	Hafer, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Zentner Heu, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	1	20	—	1	17	6	1	18	—	1	13	9	1	5	—	1	2	6	—	29	4	—	27	6	—	22	6
2	Havelberg	1	17	6	1	15	—	1	10	—	1	7	6	—	27	6	—	26	3	—	25	—	—	22	6	—	—	—
3	Luckenwalde	2	—	—	1	26	3	1	22	6	1	16	3	1	3	9	1	3	9	1	2	6	1	—	—	—	—	—
4	Potsdam	2	—	—	1	29	4	1	16	8	1	15	—	1	3	2	1	—	—	1	1	11	—	28	9	—	20	—
5	Prenzlow	1	15	—	1	12	6	1	7	6	1	1	3	—	21	10	—	20	—	—	20	—	—	17	6	—	—	—
6	Rathenow	1	20	—	1	17	6	1	17	6	1	13	9	—	26	3	—	26	3	—	25	—	—	22	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin	1	21	4	1	19	—	1	13	9	1	11	1	—	26	6	—	26	4	—	26	4	—	23	10	—	25	—
8	Schwedt	1	15	—	1	15	—	1	10	—	1	7	6	—	27	6	—	22	6	—	21	3	—	20	—	—	—	—
9	Spandow	1	28	—	1	25	—	1	15	—	1	13	—	1	2	6	1	—	—	1	—	—	—	29	—	—	—	—
10	Strausberg	2	—	—	1	20	—	1	16	3	1	13	9	1	2	6	—	27	6	1	—	—	—	27	6	—	26	3
11	Templin	1	18	—	1	18	—	1	10	—	1	10	—	—	26	—	—	26	—	—	20	—	—	20	—	—	11	—
12	Trenenbrietzen	1	25	—	1	25	—	1	20	9	1	19	10	1	5	—	1	5	—	1	1	5	1	1	5	—	—	—
13	Wittstock	1	16	3	1	15	11	1	8	6	1	6	1	—	26	7	—	25	—	—	25	—	—	23	9	—	15	—
14	Wrietzen an der Oder	1	12	—	1	9	—	1	10	8	1	8	8	—	28	4	—	25	—	—	21	4	—	22	4	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 109. Annahme junger Leute zum Dienst auf Beförderung bei einem Truppentheile. I. 118. Juni.

Bei dem in neuerer Zeit sehr verringerten Abgange an Offizieren und der beträchtlichen Anzahl überetatsmäßiger Offiziere in der Armee, welche in der Folge nicht mehr Statt finden können, ist es erforderlich, den sich unverhältnißmäßig mehrenden Zugang an jungen Leuten, die auf Beförderung dienen, zu vermindern. Ich bestimme deshalb, daß, so lange die Zahl der etatsmäßigen Ported'epeefähnriche — mit Einschluß der darauf anzurechnenden, überzähligen Seconde-Lieutenants — bei einem Truppentheile erfüllt ist, die Annahme junger Leute zum Dienste auf Beförderung nicht Statt finden, und solche nur nach Maaßgabe des Abganges bei den Ported'epeefähnrichen zuläßig sein soll. Nur für die jetzt schon vorhandenen Porte-d'epeefähnriche will Ich unter besonderen Umständen, und wenn sie sich durch Fleiß und

---

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Juni 1828.

Der Zen. Heu niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh höchster Preis rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh niedrigster Preis rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrot sgr.	pf	Das Quart Braunbier sgr.	pf	Das Quart Weißbier sgr.	pf	Das Quart Brantwein sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch sgr.	pf	Die Metze Graupe höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Graupe niedrigster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze höchster Preis sgr.	pf	Die Metze Grütze niedrigster Preis sgr.	pf	Das Pfund Butter sgr.	pf
—	22	6	6	15	—	6	15	—	—	—	—	—	15	3	1	1	1	—	1	1	5	—	2	9	18	—	8	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	8	9	—	8	—	11	1	3	5	—	2	6	11	—	11	—	5	—	5	—	6	6
—	—	—	8	—	—	8	—	—	1	26	3	—	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	20	—	6	—	—	5	5	6	2	4	—	—	14	6	1	3	1	6	2	—	5	6	3	—	14	—	10	—	8	—	6	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	3	—	7	9	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	21	—	6	15	—	5	15	—	1	16	4	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	9	—	7	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	—	12	—	1	—	1	3	1	6	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	5	—
—	—	—	7	15	—	6	15	—	1	20	—	—	12	—	1	—	1	—	1	5	5	—	2	6	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	23	9	6	—	—	5	25	—	1	20	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	—	5	5	—	5	5	—	1	20	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	5	—	5	—	5	—	7	—
—	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	6	4	11	3	3	27	6	1	22	4	—	7	9	—	11	2	—	—	—	4	—	2	6	7	—	5	—	6	—	4	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	8	—	10	8	1	1	1	—	1	6	2	6	2	6	12	—	10	—	11	—	5	—	6	2

und Dienstkenntniß auszeichnen, den Antrag auf Ernennung zum überzähligen Offizier noch ausnahmsweise gestatten.

Das Krieges-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Juni 1828. Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

Potsdam, den 9. Juli 1828.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird in Gemäßheit eines an uns ergangenen Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 21. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Juli 1828.

Nr. 110. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Juni 1828. I. 259. Juli.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........	1 Thaler	23 Sgr.	2 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........	1 Thaler	13 Sgr.	9 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	3 Sgr.	3 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	1 Sgr.	4 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	— Thaler	26 Sgr.	6 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen.........	1 Thaler	21 Sgr.	4 Pf.,
7) für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.,
8) für das Schock Stroh	7 Thaler	11 Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete.....	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	3 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbranntwein kostete ...		4 Sgr.	9 Pf.,
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete ...		2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 11. Neue Einrichtung der Steckbriefe.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Departements wird zur Pflicht gemacht, der Anweisung der Königl. Regierung zu Potsdam in dem Publikandum vom 8. Juni d. J. (Amtsblatt Pag. 141 — 143), betreffend die Verbreitung der Steckbriefe durch die Gendarmerie, Folge zu leisten.

Berlin, den 3. Juli 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
29sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Von dem Herrn Oberforstmeister a. D. von Bülow-Rieth ist eine Schrift, unter dem Titel:

Neue Beobachtungen über den Kiefernspinner (phalaena bombyx pini) und über die Mittel, seine Ausbreitung zu hindern, zu Stettin bei F. A. Morin 1828

erschienen, welche manche nützliche Bemerkungen enthält.

Steckbriefe.

Aus dem Gefängniß des Stadtgerichts zu Pritzwalk ist der nachstehend bezeichnete ehemalige Oeconom Christian Gottfried Wilh. Sohn, welcher wegen Betruges und Diebstahls in Verhaft gewesen, in der vergangenen Nacht entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Königl. Stadtgericht zu Pritzwalk abliefern zu lassen. Kyritz, den 26. Juni 1828.

Königl. Landrath der Ostpriegnitz.

Signalement

Der rc. Sohn ist aus Havelberg gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune und starke Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schlechte Vorderzähne, braunen Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, und ist von untersetzter Statur.

Bekleidet war derselbe mit einem graumelirten Tuchrock, dunkelblauen Tuchweste, rindledernen Stiefeln, und einem weißbuntkattunenen Halstuche.

Der wegen fehlender Legitimation hier angehaltene, angebliche Tuchmachergeselle Johann Karl Zoch aus Cüstrin, welcher unten näher signalisirt ist, hat sich in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Gefängniß, ehe über seine Legitimation nähere Nachrichten eingegangen sind, entfernt.

Alle resp. Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, den rc. Zoch im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten unter sicherer Bedekung an uns abzuliefern.

Chorin, den 4. Juli 1828.

Königl. Domainenamt.

Signalement.

Der rc. Zoch ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, längliche Nase, kleinen Mund, ovales Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, hat Sommersprossen im Gesicht und eine starke Unterlippe.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem alten grauen Ueberrock, alten grünen Tuchweste, grauleinenen Hosen und grautuchenen Mütze mit rothem Streif.

Der von uns wegen Diebstahls zu Phöben beim Fischer-Kossäthen Conrad zur Untersuchung gezogene und hier zum Gefängniß gebrachte Dienstjunge George Friedrich Ludwig Rittweiler, hat den 3. Juli d. J. Vormittags Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entweichen. Derselbe ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, länglicher Statur, ziemlich wohl genährt, hat blonde Haare, blaue Augen, kleinen Mund und Nase, aufgeworfene Lippen und vollständige Zähne. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit schwarzledernen langen Stiefeln, grauleinenen in die Stiefel gehenden Beinkleidern, einer grauen Tuchjacke, einer buntgestreiften manchesternen Weste, einem weißbunten Halstuche und einer blauen Tuchmütze mit rothem Streif. Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden, vorbezeichneten Inkulpaten im Betretungsfalle

anhalten, und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Potsdam, den 8. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

---

* Die nachstehend signalisirte unverehelichte Hanne Marie Dorothee Elisabeth Greif aus Neu-Tornow bei Wrietzen a. d. O., und die unverehelichte Dorothee Friederike Kastenbein aus Stettin, welche von uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, sind in der Nacht vom 5. zum 6. Juli d. J. aus dem hiesigen Stadtgefängnisse gewaltsam entwichen. Da nun an der Habhaftwerdung beider Personen viel gelegen ist, so werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden hiermit ersucht, auf diese zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns gegen Erstattung der Kosten unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Treptow a. d. Rega, den 8. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Gülzow.

Signalement.

1) der Hanne Marie Dorothee Elisabeth Greif. Dieselbe ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, aus Moderich bei Perleberg gebürtig, und in Neu-Tornow bei Wrietzen a. d. Oder wohnhaft, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur. Bekleidet war dieselbe bei ihrer Entweichung mit einem blaukattunenen Kleide mit gelben Blumen, einem schwarzkattunenen Tuche mit gelb- und rothbunter Kante, einem blauen Flanell-Unterrock, weißwollenen Strümpfen, ledernen Schnürstiefeln, einer weißgestickten Mütze mit schwarzseidenem Kopftuche, einer grünen Merino-Schürze, einem Paar tombackenen Ohrringen und einem leinenen Hemde.

2) der Dorothee Friederike Kastenbein. Dieselbe ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, aus Stettin gebürtig, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur. Besondere Kennzeichen: an der rechten Seite des Halses zwei kleine Narben, und Pockennarben im Gesicht. Bekleidet war dieselbe bei ihrer Entweichung mit einem grünen rothgeblümten kattunenen Ueberrock, einem blaubunten Kasimir-Umschlagetuch mit rothen und schwarzen Blumen, einer gelb- und rothgestreiften Gingham-schürze, einer weißkanspeinenen Mütze, baumwollenen Strümpfen, schwarzledernen Schnürstiefeln und einem leinenen Hemde.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 27. Juni d. J. verfolgte Sträfling Friedrich Wilhelm Bonsdorf ist ergriffen, und hier wieder eingeliefert.

Brandenburg, den 8. Juli 1828.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

---

* Dem Mühlenmeister Schüler zu Wustermark bei Nauen sind in der Nacht vom 1. zum 2. d. M.

1) eine schwarze, vierjährige Stute, 5 Fuß hoch, mit kleinem Stern und untermischten weißen Haaren, nebst dem Sielzeuge, aus einem verschlossen gewesenen Stalle, und
2) ein kleiner Leiterwagen, nebst blau angestrichener Einspännerscheere, vom Hofe

gestohlen worden.

Sämmtliche Wohllöbliche Obrigkeiten werden daher gebührend ersucht, auf beide Gegenstände gefälligst vigiliren, sie im Betretungsfalle anhalten zu lassen, und der unterzeichneten Behörde hiervon sogleich Nachricht zu geben. Nauen, den 5. Juli 1828.

Königl. landräthliche Behörde des Osthavelländischen Kreises.

Die dem Bürger Christian Tesch gehörige Ackerwirthschaft hierselbst von circa 30 Scheffeln Aussaat, nebst Wiese und Gärten, überhaupt auf 2475 Thl. 1 Sgr. 2 Pf. gerichtlich gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden, und stehet dazu der letzte Bietungstermin auf

den 22. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

hier in unserm Geschäftslokale an.

Freienwalde, den 6. März 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur Fortsetzung der Lizitation der dem Bäckermeister Wolff allhier zugehörigen Grundstücke, als:

a) des Wohnhauses nebst Zubehör, in Vol. I Nr. 322 des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt zu 2075 Thlr. 13.

b) der Scheune, Vol. III Nr. 15, taxirt zu 114 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,

c) des geschlossenen Gartens, Vol. III Nr. 241, taxirt zu 230 Thlr. 16 Sgr.,

d) des Langebrückgartens, Vol. III Nr. 8, taxirt zu 20 Thlr. 12 Sgr.,

e) des Langebrückgartens Vol. III. Nr. 265, taxirt zu 21 Thlr. 12 Sgr.,

f) des Hasenwinkelstücks Vol. IV. Nr. 88, taxirt zu 22 Thlr.,

g) des Kosterlandes Vol. IV. Nr. 91, taxirt zu 40 Thlr. 20 Sgr.,

h) des Kosterlandes Vol. IV. Nr. 93, taxirt zu 44 Thlr.,

i) der Viertelhufe Pachtacker Vol. II. Nr. 11, taxirt zu 80 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

haben wir Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf den

11. August und 11. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten, Herrn Stadtgerichts-Assessor Breithaupt angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 31. Mai 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Erbpachtsgerichte zu Zerpenschleuse ist die dem Kolonisten Nölte gehörige, auf der Bergschen Kolonie zu Zerpenschleuse sub Nr. 106 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 65 verzeichnete Kolonistenstelle, mit der gerichtlichen Taxe der 179 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. Schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 12. September d. J., Morgens 10 Uhr, auf der Gerichtsstube in Zerpenschleuse angesetzt worden, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Liebenwalde, den 19. Juni 1828.

Das Erbpachtsgericht zu Zerpenschleuse.

Es sollen folgende, den Erben der verehelicht gewesenen Seilermeister Stodier, Margarethe Elisabeth, gebornen Seeger gehörige Grundstücke, als:

1) das allhier in der neuen Poststraße sub Nr. 331 belegene Wohnhaus mit Hausland, Roddahnewiese und allem Zubehör, welches laut gerichtlicher Verhandlung vom 18. d. M. auf 745 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. gewürdigt worden;

2) der vor dem Kyritzer Thore im 2ten Gange nach dem See hin belegene Garten, welcher gerichtlich zu 88 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. taxirt ist;

3) der vor dem Kyritzer Thore belegene Burgwallgarten, welcher gerichtlich auf 18 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist;

4) der vor dem Campehler Thore belegene Kirchhofsgarten, welcher gerichtlich zu 88 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. gewürdigt worden;

5) der vor dem Campehler Thore belegene Dammgarten, welcher gerichtlich zu 113 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. taxirt ist,

am 8. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Wohnhaus ist ein Eckhaus, liegt an der von Berlin nach Hamburg führenden großen Chaussee, hat einen geräumigen Hofraum, und wird sich für einen Kaufmann sehr gut eignen.

Kauflustige und Besitzfähige werden daher zu diesem Termine hiermit eingeladen.

Wusterhausen a. d. D., den 20. Juni 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zu Pfalzheim gelegene, zum Nachlaß des Bauern Telschow gehörige, auf 1355 Thl. gerichtlich geschätzte Bauerhof, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine werden auf

den 16. Aug., 20. Sept. und 18. Okt. 1828,

Vormittags 8 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen, in diesen zu erscheinen, zu bieten und nach Befinden den Zuschlag zu er-

warten. Die Taxe kann jeden Sonnabend Vormittag hier in der Registratur eingesehen werden. Alt-Ruppin, den 24. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es sollen folgende, zum Nachlasse des hiesigen Holzwärters Schmidt gehörige, hierselbst belegene Grundstücke, namentlich

1) eine Bürgerstelle, taxirt auf 1327 Thl. 6 Pf.,
2) eine vor dem Havelberger Thore belegene Scheune, taxirt auf 401 Thl. 5 Sgr. 2 Pf.,
3) ein Dammstück zu 125 Thl.,
4) ein Bergstück zu 75 Thl.,
5) eine Mäschkavel zu 38 Thl.,
6) ein Hainholzgarten zu 46 Thl. und
7) ein Viertel große Wiese zu 180 Thl. taxirt,

Theilungshalber im Termine

den 4. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Stadtgerichtsstube meistbietend verkauft werden, und werden hierzu Kauflustige eingeladen. Wilsnack, den 26. Juni 1828.

Das Stadtgericht.

Die dem Kolonisten Joh. Michael Schröder zugehörige, im Hypothekenbuche von den Dörfern des Amts Biesenthal, Blatt 213 aufgeführte Bübnerstelle bei Biesenthal, welche mit Inbegriff von 7 Morgen 26 □Ruthen Acker auf 296 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Der Bietungstermin ist auf

den 24. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt, und Kauflustige werden zu demselben eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 11. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Unterzeichneter beabsichtigt, seine bei Bardenitz, unweit Treuenbriezen an der Nieplitz belegene, von hinreichendem klaren Quellwasser gespeiste Papiermühle, nebst dazu gehörigen, sich in gutem Stande befindenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Fischerei, drei schönen Gärten, einigen Wiesen, letztere allenfalls getrennt von den übrigen Besitzungen, aus freier Hand an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt des Zuschlages, zu verkaufen. Es werden daher dazu geeignete Kauflustige hierdurch eingeladen, in den hierzu auf den

1. Juli, 1. August und 1. September d. J.

anberaumten Terminen ihre Gebote, entweder in Person an Ort und Stelle, oder in frankirten Briefen an den Unterzeichneten abzugeben.

Bardenitz, den 4. Mai 1828.

Der Papierfabrikant G. N. Puhlmann.

In einer lebhaften Straße der Stadt Luckenwalde ist sogleich oder zu Michaelis d. J. ein zu einer Gastwirthschaft geeignetes Quartier, bestehend aus 1 Saale, 4 Stuben, Keller, Küche, Verschlag und Bodengelaß, zu vermiethen, und sind die näheren Bedingungen beim Kaufmann Karl Ludwig Fähndrich in Luckenwalde zu erfragen.

Ich beabsichtige, mein vor dem Hamburger Thore hiesiger Stadt belegenes Grundstück, bestehend in einem massiven Wohnhause, Stallung und 2 Morgen Gartenland, in Letzterem befindet sich das Etablissement, aus freier Hand zu verkaufen, und habe zu diesem Behuf einen Termin auf den 12. August d. J. anberaumt, zu welchem ich hiermit Kauflustige ergebenst einlade. Das Grundstück ist vor zwei Jahren ganz neu erbaut, und eignet sich sowohl zum Betriebe der Gärtnerei, als zur Tabagie; auch wird Letztere mit Vortheil bis jetzt darin betrieben, und liegt nur 150 Fuß von der Chaussee. Kyritz, den 10. Juli 1828. Neumann.

Dreihundert Stück 4- und 6-zähnige Zuchtschaafe veredelter Race, wovon die Wolle im vorigen Jahre à Stein 22 Thl. gegolten, stehen bei dem Unterzeichneten zum Verkaufe. Der Kauf kann sowohl im Ganzen, als in einzelnen Posten von 30 bis 50 Stück geschehen.

Kreutzbruch bei Liebenwalde, den 4. Juli 1828. C. Bock.

Französische Infanterie-Gewehre, nicht abgeschnitten, und wo möglich komplet, werden gekauft vom Büchsenmacher Jahn in Potsdam, Hoditzstraße Nr. 12.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 25. Juli 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. Juli 1828.

Ueber die Berechtigungen und Verhältnisse der verschiedenen Wundärzte in Beziehung auf Niederlassung und Praxis, über die Befugniß derselben zur Verordnung innerer Mittel u. s. w., ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mit Bezug auf die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Juni 1825 ergangenen Bestimmungen (Amtsblatt 1825 Stück 40 S. 221—224), unterm 20. März d. J. noch folgendes verordnet. Nr. 111. Verhältnisse und Befugnisse der Wundärzte. I. 1142. April.

1. Was den Unterschied der Wundärzte 1ster und 2ter Klasse, der ehemaligen approbirten Chirurgen großer Städte und der früheren Landchirurgen, und ihre verschiedene Berechtigung zur Niederlassung und Praxis betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß die heutigen Wundärzte 1ster Klasse sich von den ehemaligen Chirurgen großer Städte und den heutigen Wundärzten 2ter Klasse hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß letztere beide bloß Wundärzte, die ersteren aber zugleich wirkliche praktische Aerzte sind, denen bedingungsweise die Ausübung der innern Praxis, d. h. die Behandlung von ärztlichen Krankheiten zusteht. Sie sind daher auch ihrer Approbation nach den ehemaligen, nicht promovirten praktischen Aerzten, Lizentiaten, Armee-Cursisten gleich zu stellen, nur mit der Unterscheidung, daß sie ein vielseitigeres Studium zurückzulegen, und eine strengere Prüfung zu überstehen haben, zugleich Wundärzte sein müssen, und den Titel als solche führen. Die ehemaligen kursirten oder approbirten Chirurgen großer Städte können hiernach, da sie weder eine klinisch-medizinische Prüfung zurückgelegt haben, noch mündlich über die Behandlung rein ärztlicher Krankheiten, überhaupt also nicht wie die Wundärzte 1ster Klasse als praktische Aerzte geprüft worden sind, nicht zur Kathegorie der Wundärzte 1ster Klasse gerechnet, sondern lediglich zu den Wundärzten 2ter Klasse gezählt werden, welche nicht nur dieselbe, sondern eine noch umfassendere Prüfung als die ehemaligen Chirurgen großer Städte zu bestehen haben, nur mit dem Unterschiede, daß es den heutigen Wundärzten 2ter Klasse nachgegeben worden ist, ihre Prüfung vor den

Uebrigens leuchtet aus dem hier und sub 1 Gesagten wohl von selbst ein, daß die, Seite 28 des Medizinal-Edikts von 1725 befindlichen Vorschrift, wodurch den Apothekern ausdrücklich verboten wird, innerliche Medikamente, so nicht von approbirten Medicis verschrieben worden, verfertigen und verabfolgen zu lassen, Hinsichts der heutigen Chirurgen keine Anwendung mehr leidet, da sie nach dem jetzigen Standpunkte ihrer wissenschaftlichen Ausbildung in rein chirurgischen Fällen selbstständig zu handeln und innere Mittel zu verordnen berechtigt sind, den Apothekern aber sehr natürlich nicht zugemuthet werden kann, einem Rezepte es anzusehen, ob die darauf verordneten inneren Arzneien die Heilung einer in das Gebiet der Chirurgie gehörenden, oder einer rein medizinischen Krankheit bezwecken.

3. Ferner sind über den Unterschied der Berechtigung der als „Operateure" und der blos als Wundärzte Approbirten bei manchen Regierungen Zweifel entstanden. Wie bereits oben erwähnt, so soll die Verrichtung großer und leicht lebensgefährlicher Operationen in der Regel den als „Operateure" approbirten Wundärzten überlassen bleiben. Dieses Prädikat „Operateur" wird nach der neu eingeführten Prüfungsordnung nur denjenigen zuerkannt, welche in den Staats-Prüfungen, außer einem ausgezeichneten chirurgischen Wissen, auch eine seltene Kunstfertigkeit in allen chirurgischen Handlungen nachgewiesen haben, und es bezeichnet also im heutigen Sinne des Wortes blos einen höhern Grad der praktischen Reife, welche der Prüfungskandidat bei den Staats-Prüfungen in operativer Hinsicht nachgewiesen hat. Keinesweges folgt aber daraus, daß derjenige, welcher die höchste Censur nicht erhalten, zur Ausübung der operativen Chirurgie für unfähig erklärt worden ist. Vielmehr muß jeder approbirte Wundarzt befähiget sein, jede wundärztliche und somit auch jede operative Hülfe zu leisten; jeder hat unter gegebenen Umständen und Verhältnissen die Befugniß, operativ zu handeln, und der Staat wollte durch die Klassifikation der Wundärzte, und somit auch durch die ausnahmsweise Ertheilung des Titels „Operateur", blos die höhere oder mindere Befähigung, das operative Messer führen zu können, andeuten, um einer Seits dem Publikum einen geeigneten Maaßstab zu geben, an wen es sich in schwierigen operativen Fällen vorzugsweise mit Vertrauen wenden kann, anderer Seits aber auch dem unberufenen blutigen Eingreifen der Landchirurgen, deren operative Fähigkeit bei der früheren Prüfungsnorm unerforscht blieb, Einhalt zu thun, und so das Publikum vor Schaden und Nachtheil mehr zu schützen.

Endlich hat

4. auch die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie zu mehrfachen Anfragen Veranlassung gegeben.

Den promovirten Medico-Chirurgen, wenn sie sich an Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte niederer Kathegorie ansäßig sind, muß zwar die Ausübung der höheren operativen Chirurgie allerdings unbenommen bleiben, dagegen ist ihnen daselbst nicht zu gestatten, sich mit dem, dem mechanischen Gewerbe mehr ähnlichen, niederen Theile derselben, oder mit der Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie zu beschäftigen. Diese muß vielmehr den approbirten Wundärzten allein verbleiben, da nicht nur Billigkeitsgründe dafür sprechen, weil außerdem die Subsistenz der Chirurgen dadurch gefährdet werden würde, sondern auch die hierauf sich bezie-

henden älteren Vorschriften des Medizinal-Edikts vom 27. April 1725 keinesweges aufgehoben sind. Noch weniger aber ist es zu gestatten, daß da, wo es nicht durchaus an Chirurgen noch gänzlich fehlt, die kleinen chirurgischen Verrichtungen durch ungeprüfte und hierzu unbefugte Personen ausgeübt werden. Hauptsächlich, um diesem Uebelstande besonders in großen Städten abzuhelfen, ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Juni 1825 bestimmt worden, daß die Niederlassung in großen Städten den Wundärzten zweiter Klasse erlaubt sein soll, und auch den bisherigen Landchirurgen bedingungsweise nachgegeben werden kann; denn letzteren ist vorzüglich die Ausübung dieser kleinen Operationen zum praktischen Wirkungskreise überwiesen, und sie dürfen sich diesen Verrichtungen, wenn sie hierzu auf Anordnung von Aerzten berufen werden, unter keinem Vorwande entziehen. Letzteres darf aber auch überhaupt von keinem Wundarzte geschehen, vielmehr ist jeder nicht promovirte praktische Wundarzt, der die Chirurgie als Gewerbe ausübt, gehalten und verbunden, sich jeder auch der kleinsten chirurgischen Hülfsleistungen und Verrichtungen, wenn er von Aerzten hierzu berufen wird, zu unterziehen. Wundärzte, welche aus einem unzeitigen Vornehmthun sich diesen Hülfsleistungen zu entziehen suchen, sind zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten, und im wiederholten Betretungsfalle unter Androhung der Inhibirung ihrer Praxis mit Ordnungsstrafen zu belegen. Die Aerzte aber sind verpflichtet, sich zur Vollziehung solcher Operationen, zu welchen eben so wenig Barbierer, als andere nicht approbirte Personen berufen sind, nur der geprüften Chirurgen zu bedienen, und diejenigen, welche hierzu nicht konzessionirte Personen gebrauchen, handeln gegen die gesetzlichen Vorschriften, und können nur dann als entschuldigt und als nicht straffällig angesehen werden, wenn es wirklich an anderweiter Hülfe fehlt, in welchem Falle sie jedoch immer für den Erfolg und den, dem Patienten etwa daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich bleiben. Nur den Hebammen kann ausnahmsweise das Blutegel- und Klystiresetzen, wozu sie ohnehin bei Wöchnerinnen berufen sind, auch bei andern Kranken in Fällen der Noth und des besondern Vertrauens, oder da, wo das allenthalben zu achtende Schamgefühl die Hülfsleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet werden, aber keinesweges das Aderlassen oder die Verrichtung anderer chirurgischer Operationen, die strenge in das Gebiet der operativen Chirurgie gehören, und durch deren Ausübung von unkundigen und dazu nicht als qualifizirt gesetzlich anerkannten Händen, eines Theils Gefahr für die Gesundheit der Staatsbürger, andern Theils Beeinträchtigung ihres auf gesetzlichem Wege erlangten Gewerbes und des davon abhängigen Broterwerbes entstehen würde.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Juli 1828.

Nr. 112. Erholungs- oder Bade-

Durch die Instruktion vom 9. Februar 1800 ist bereits den in den Königlichen Landen approbirten Aerzten empfohlen worden, Königliche Beamte, wenn zur Wie-

Lehranstalten entfernen, und sich während der Dauer eines vollen Jahres einem, gewöhnlich planlosen Studiren hingeben. Berlin, den 19. Juni 1828.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 8. Bürgersteige in Berlin.

Des Königs Majestät haben geruhet, durch einen Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 18. Mai 1828 Allergnädigst zu bestimmen, daß überall, wo nach sachverständigem Ermessen eine Instandsetzung der Burgersteige in den hiesigen Straßen und an den Plätzen polizeilich nothwendig erachtet wird, die Hauseigenthümer angehalten werden sollen, Trottoirs von Granitplatten drei Fuß breit anzulegen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird, in Gemäßheit der Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Bürgersteige in Berlin befinden sich, soweit sie nicht kürzlich zweckmäßig verbessert worden, im Allgemeinen in einem höchst mangelhaften und für die Fußgänger sehr beschwerlichen Zustande.

Die an die Hauseigenthümer gerichtete Aufforderung zur Anlegung regelmäßiger Trottoirs hat zwar bei einer nicht unbedeutenden Anzahl der hiesigen Eigenthümer eine rühmliche Bereitwilligkeit gefunden, auch sind auf Kosten des Staates und der Kommune an öffentlichen Gebäuden und Plätzen viele Trottoirs angelegt worden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese Beispiele von Gemeinsinn eine allgemeine Nachfolge nicht erwarten lassen, und daß der Vortheil, der sowohl für die bereitwilligen Eigenthümer als für das Publikum gehofft ward, dadurch, daß andere Hausbesitzer sich von dieser Verbesserung ausschließen, größtentheils vereitelt wird. Da nun eines Theils die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige in angemessener Beschaffenheit den hiesigen Hauseigenthümern obliegt, und da man bei dem hohen Ertrage der Häuser hierselbst eine, dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechende, wenn gleich in der ersten Ausführung kostspieligere Art dieser Unterhaltung fordern kann, andern Theils die Hauseigenthümer selbst von jener Verbesserung wesentlichen Vortheil haben, und für die willfährigen Eigenthümer eine Unbilligkeit darin liegt, die Wirksamkeit ihrer Verwendungen von der Willkühr ihrer Nachbaren abhängig gemacht zu sehen, so darf eine bereitwillige Befolgung dieser Anordnung und Nachfolge des gegebenen guten Beispiels so vieler hiesiger wohlgesinnter Eigenthümer gehofft, und erwartet werden, daß die unterzeichnete Behörde der eventuell befohlenen Zwangsmaaßregeln überhoben sein wird.

Berlin, den 10. Juli 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Wegen nothwendiger Reparatur der kleinen Spreebrücke bei Alt-Schadow, Amts Storkow, wird die über dieselbe führende Landstraße vom 23. d. M. bis inklusive den 3. August d. J. gesperrt sein, und muß der Weg während dieser Zeit über Kossenblatt genommen werden. Potsdam den 22. Juli 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

30sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nachweisung

des Bestandes jedes Interessenten der Sparkasse zu Angermünde ultimo Juni 1828, nämlich der baaren Einlagen, der Zinsen und angekauften Pfandbriefe.

Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen. thlr.	sgr.	pf.	Betrag darunter Pfandbriefe. thlr.	Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen. thlr.	sgr.	pf.	Betrag darunter Pfandbriefe. thlr.	Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen. thlr.	sgr.	pf.	Betrag darunter Pfandbriefe. thlr.	Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen. thlr.	sgr.	pf.	Betrag darunter Pfandbriefe. thlr.
1	—	3	—	—	23	—	3	—	—	45	37	8	4	—	66	—	—	—	—
2	2	3	—	—	24	—	3	—	—	46	5	5	10	—	67	12	5	—	—
3	—	3	—	—	25	2	2	9	—	47	110	12	10	100	68	13	2	4	—
4	55	28	9	—	26	10	12	8	—	48	41	16	8	—	69	11	29	2	—
5	—	3	—	—	27	10	11	11	—	49	8	14	4	—	70	98	24	5	50
6	—	3	—	—	28	7	9	2	—	50	201	11	1	150	71	98	24	5	50
7	21	1	8	—	29	5	7	1	—	51	—	3	—	—	72	50	10	—	—
8	53	8	5	50	30	4	4	2	—	52	99	21	3	50	73	63	—	9	50
9	26	9	7	—	31	9	12	9	—	53	—	3	—	—	74	63	—	9	50
10	26	9	7	—	32	1	1	5	—	54	43	3	—	—	75	25	4	2	—
11	31	18	—	—	33	1	1	5	—	55	389	17	9	350	76	31	2	7	—
12	—	3	—	—	34	52	11	4	—	56	17	14	2	—	77	57	24	4	50
13	3	21	11	—	35	—	3	—	—	57	46	7	6	—	78	45	11	3	—
14	—	—	—	—	36	3	4	3	—	58	20	16	8	—	79	39	10	9	—
15	—	3	—	—	37	266	26	9	250	59	16	27	5	—	80	32	2	8	—
16	77	6	—	50	38	103	4	4	50	60	141	4	6	100	81	21	6	9	—
17	71	28	6	50	39	—	3	—	—	61	39	28	9	—	82	51	23	10	50
18	58	8	10	50	40	52	7	2	—	62	42	8	—	—	83	37	8	7	—
19	—	3	—	—	41	52	7	2	—	63	99	16	—	50	84	97	18	9	50
20	—	3	—	—	42	26	1	3	—	64	118	7	10	100	85	1	—	—	—
21	—	3	—	—	43	16	20	—	—	65	50	20	10	—	86	97	18	9	50
22	5	7	6	—	44	51	28	10	—	Pfandbriefe der Kasse aus den Einlagen unter funfzig Thaler................									1650
															Summa	3588	23	2	3450

Die Einlage mit Zinsen und der darunter begriffenen Pfandbriefe beträgt bis ultimo Juni 1828. 3588 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., nämlich a) in Pfandbriefen 3450 Thlr.,
b) in baaren Gelde 128 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse.
von Wedell-Parlow, Landrath. Büge, Rendant.

Steckbrief.

Aus der unterzeichneten Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Strafgefangene, ehemalige Tafeldecker Karl Wilhelm Ludwig Friedrich, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, am 15. d. M. Abends 10 Uhr entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 16. Juli 1828.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

Der rc. Friedrich ist aus Berlin gebürtig, 31 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde, kurz abgeschnittene Haare, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ist von untersetzter Statur und hat einen Hodenbruch.

Bei seiner Entweichung ist er mit der Hauskleidung, dunkelgraue Jacke und dergleichen Hosen, hiernächst mit einer weißen gelbgestreiften Weste, weißem Halstuche, weißbaumwollenen Strümpfen, Schuhen und einer schwarztuchenen Mütze mit ledernem Schirm bekleidet gewesen. Im Hemde steht der Name Friedrich schwarz gezeichnet.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 8. d. M. verfolgte Dienstjunge Georg Friedrich Ludwig Rittweiler ist bereits wieder ergriffen worden.

Potsdam, den 15. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Von dem unterzeichneten Justizamte ist das zu Neuendorf, Amts Krausnick, belegene, ehemals dem Kossäthen Kussatz, aber jetzt dem Kossäthen Heinrich Paschke zugehörige Kossäthengut, und $\frac{1}{18}$ des daselbst belegenen Erbpachts-Vorwerks, welches Pertinenzstück des vorgedachten Kossäthenguts geworden ist, und wozu außer den Gebäuden 80 Morgen 22 □Ruthen Ländereien an Aeckern, Wiesen und Gärten gehören, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und der Bietungstermin auf den

30. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Buchholz angesetzt worden. Zu demselben werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden, nach eingeholtem Konsense der Königl. Regierung, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Hierbei wird noch bemerkt, daß das sub hasta gestellte Grundstück noch einen Antheil an gemeinschaftlichen Ländereien hat, welche in Heide, Grundhütung, Rohrwiesen u. s. w. bestehen, und 1003 Morgen 1 □Ruthe betragen, und kann die auf 1170 Thlr. 5 Sgr. ausgefallene Taxe jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Erinnerungen gegen diese Taxe können spätestens bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine angebracht, späterhin aber nicht mehr berücksichtigt werden.

Buchholz in der Mark, den 26. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Krausnick.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam soll die der Kirche zu Bohnsdorf bei Köpnick gehörige, im Gemenge belegene halbe Hufe Land nebst Beiländer, öffentlich an den Meistbietenden in Erbpacht überlassen werden. Die Erbpacht steht fest, und erfolgt das Meistgebot lediglich auf das baare Erbstandsgeld, unter Vorbehalt höherer Genehmigung.

Hierzu steht ein Termin auf Sonnabend den 2. August d. J., Vormittags 11 Uhr, hier auf dem Amte Mühlenhof vor uns an, und werden Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende außer dem Nachweis der Erwerbsfähigkeit auch eine angemessene Caution erlegen muß. Die Bedingungen sind täglich in den Vormittagsstunden bei uns einzusehen; auch können auf Verlangen Abschriften davon ertheilt werden.

Berlin, den 12. Juli 1828.

Königl. komb. Rentamt Mühlenhof, Köpnick und Niederschönhausen.

Daß ich meine Steindruckerei und Papierhandlung aus der Charlottenstraße Nr. 38 nach dem Kanal Nr. 46 und Kaiserstraßen-Ecke verlegt habe, zeige ich Einem hohen Adel und werthgeschätzten Publikum ganz ergebenst an, und schmeichle mir, mich desselben Zutrauens erfreuen zu dürfen, was mir bisher zu Theil geworden ist. Potsdam, den 21. Juli 1828.

A. Heymen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 1. August 1828.

Mit Bezug auf meine in den Amtsblättern enthaltene Bekanntmachung vom 3. April 1826 werden diejenigen Verleger in der Provinz Brandenburg, welche ihre Verbindlichkeit zur Ablieferung eines Exemplars der bei ihnen seit 1. Januar 1825 erschienenen Schriften an die große Königl. Bibliothek noch nicht erfüllt haben, hierdurch an schleunige Ablieferung desselben, mit dem Bemerken erinnert, daß die Ablieferung, zufolge der Eingangs erwähnten Bekanntmachung, regelmäßig vier Wochen nach Beendigung jeder Oster- und jeder Michaelismesse erfolgen muß.

Berlin, den 12. Juli 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Wenn gleich die Städteordnung den Magisträten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, so will Ich doch auf den Bericht des Staatsministerii vom 14. d. M. genehmigen, daß dieselben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und immer aus versorgungsberechtigten Militairpersonen zu wählen sind, nach Analogie der Vorschrift der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 12. 2. auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von selbst, daß, wenn von der bedungenen Kündigung gegen Offizianten dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dies nur unter denselben Formen geschehen darf, welche die Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 vorschreibt. Wird nun auf diesem Wege ein im Kommunaldienste angestellter Versorgungsberechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlassen, so soll derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Besorgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Dienstantritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension zurücktreten. Was aber den Versorgungsschein anlangt, so soll in jedem Falle entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit, oder andern tadelnswürdigen Eigenschaften, oder darin ihren Grund habe, daß der

dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nicht angemessen gewesen, und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letztern Falle ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurückzugeben, und auf seine Anstellung in einer besser für ihn geeigneten Stelle Bedacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensions-Regulativs vom 30. April 1825 § 2 ein. Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militairpersonen nach ihrer Entlassung aus dem Kommunaldienste zu leistenden Zahlungen sollen auf den Pensions-Aussterbefonds übernommen werden. Hiernach hat das Staatsministerium das weiter Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 25. Mai 1828.

An das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

* * *

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Mai d. J. wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Geheimen Staatsministeriums vom 29. v. M., hierdurch zur Nachricht und Achtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Juli 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 25. Juli 1828.

Nr. 115. Zensursache. I. 1133. Juli.

In Gemäßheit des Ober-Präsidial-Erlasses vom 18. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den beiden außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) der Croup in dreifacher Form, von Dr. Engelhard, Zürich, bei Orell, Füßli und Compagnie, 1828, und
2) Auch etwas über die Kirchengüter, Zürich, Geßnersche Buchhandlung, 1828.

von dem Königl. Ober-Zensur-Kollegium die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. Juli 1828.

Nr. 116. Bewilligung von Grund-Steuer-Er-

In Folge eines Reskripts des Königl. Hohen Finanzministerii vom 30. Mai d. J. machen wir zur Nachricht für die Steuerpflichtigen in den ehemals Sächsischen Landestheilen und zur Beachtung für die Behörden hierdurch bekannt, daß des Königs Majestät für das Herzogthum Sachsen unterm 6. Mai c. ein besonderes Re-

A.

Muster zur Nachweisung

über

den in der Gemeinde..................im Kreise... ....eingetretenen

Brand- / Wasser- } Schaden

18..

Laufende Nr.	Der Beschädigten: Nummern im Heberegister	Der Beschädigten: Namen.	Angabe der zu dem betroffenen Grundstücken vor dem Brande gehörig gewesenen Gebäude.	Angabe der abgebrannten Gebäude.	Betrag der auf den Gute, Hause ꝛc. und den mit demselben durch einen 10jährigen Besitz verbundenen Grundstücken haftenden Grundsteuern. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.

Nachweisung

tenen Brandschadens zustehenden reglementsmäßigen Steuer-Erlasses. 18..

Bis Ende des laufende Jahres sind zu verausgaben: für Jahr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Noch ferner bleiben anzuweisen.	Namens-Beischrift der Erlaßgenießer statt Quittung.
					Diese Beischriften können, wie sich von selbst versteht, erst nach erfolgter Anweisung der Erlaßbeträge, bei welcher Gelegenheit der betreffenden Spezialkasse die Nachweisung wieder zugeht, hinzugefügt werden.

C. Muster zur

über den, Einwohnern der Gemeinde..............im Kreise...............

Laufende Nr.	Der Beschädigten: Nummer im Heberegister	Der Beschädigten: Namen.	Beschaffenheit des Grundstücks (Freihufengut) (Gärtnerwohnung) (walzendes Grundstück).	Tag und Veranlassung der entstandenen Beschädigung.	Angabe der dem Besitzer zugehörigen Grundstücke nach Scheffel Aussaat, bei Weinbergen nach Aeckern, oder Pfahlhaufen.	Betrag der Aussaat: Winterfrüchte. Scheffel.	Betrag der Aussaat: Sommerfrüchte. Scheffel.

Beschädigungen an Wiesengrundstücken können unter veränderten Ueberschriften „Heumaht, Grumetmaht“

D. Muster zur

des, Einwohnern der Gemeinde.......im Kreise.......wegen erlittenen Scha

Nr.	Namen und Wohnort der Beschädigten.	Der Verlust an Früchten beträgt: bei der Wintersaat.	Der Verlust an Früchten beträgt: bei der Sommersaat.	Der Verlust an Früchten beträgt: bei den Weinbergen.	Der Beschädigte hat an Grundsteuer jährlich zu entrichten. Thlr.	Sgr.	Pf.

E. Muster zur

des, Einwohnern der Gemeinde..........im Kreise..........

Laufende Nr.	Der Beschädigten: Nr. im Heberegister	Der Beschädigten: Namen	Bezeichnung der mit dem Verluste betroffenen Besitzungen.	Angabe des Zug- und Zucht-Viehes, welches auf die Besitzung gehalten wird.	Betrag der von den Beschädigten jährlich zu zahlenden Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Angabe des erlittenen Verlustes.

Nachweisung
verursachten Schaden an Feldfrüchten ꝛc. im Monat..................... 18..

Mittlerer Betrag des Grundstücks.		Angabe der Beschädigung nach Scheffel Aussaat, bei Weinbergen nach Aeckern oder Pfahlhaufen.			Der Verlust ist demnach auf die nachstehend verzeichneten Theile anzunehmen.			Betrag der auf dem Gute (Grundstück) haftenden Grund-Steuern.			Bemerkungen.
Winterfrüchte. Scheffel.	Sommerfrüchte. Scheffel.	Winterfrüchte. Scheffel.	Sommerfrüchte. Scheffel.	Weinberge.	Beim Wintergetreide. auf:	Beim Sommergetreide auf:	Bei den Weinbergen auf:	Thl.	Sgr.	Pf.	

statt Winterfrüchte, Sommerfrüchte, in die für Ackergrundstücke bestimmten Spalten eingetragen werden.

Nachweisung
dens an den Feldfrüchten, reglementsmäßig zustehenden Steuer-Erlasses. 18..

Der reglementsmäßige Steuererlaß beträgt					Namens-Beischrift der Erlaßgenießer statt Quittung.
auf		in Gelde.			
Jahre.	Monate.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

Nachweisung
gebührenden Steuer-Erlasses wegen Viehverlustes. 18..

Alter des eingebüßten Viehes.	Ursache des Verlustes.	Tag des Verlustes.	Bemerkungen.

F. **Muster zur Nachweisung**

des, Einwohnern der Gemeinde..........im Kreise..........wegen erlittenen Viehverlustes, reglementsmäßig gebührenden Steuer-Erlasses 18..

Laufende Nr.	Namen und Wohnort des Beschädigten.	Der Verlust an Rindvieh und was dem gleich zu rechnen, beträgt		Betrag der von dem Verlusttragenden jährlich abzuführenden Grundsteuern.			Der Erlaß an der Steuer beträgt			Namens-Beischrift der Erlaßgenießer, statt Quittung.
		in der ersten Klasse Stück.	in der zweiten Klasse Stück.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

missions-Reglement zu vollziehen geruhet haben, welches wir in der, mit dem gegenwärtigen 31sten Stücke des Amtsblatts ausgegebenen besonderen Beilage haben abdrucken lassen. — lassen im Herzogthum Sachsen. III. d. 206. Juni.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 22. Juli 1828.

Nr. 117. Heuschrecken-Vertilgung. I. 1115. Juli.

Bei der jetzt vorgerückten Jahreszeit, wo die, in einigen Gegenden des Departements aller Vorkehrungen ungeachtet zahlreich erschienenen Heuschrecken schon geflügelt sind, hält es schwer, ihre Schwärme durch das Eintreiben in die Gräben zu tilgen, da sie, mit Hülfe des Windes oft hoch zu fliegen vermögen, und sich dann von einer Flur auf die andere begeben. In diesem Falle ist, da die von den Heuschrecken heimgesuchten Feldmarken schnell verheert werden, nichts anders zu thun, als, mit Einstellung aller andern Arbeit, das Abmähen des Getreides, selbst wenn ein solcher Einfall 14 Tage vor der Reife desselben einträte, soviel als möglich zu beschleunigen. Dadurch wird wenigstens das Meiste gerettet werden, zumal die Erfahrung bewiesen hat, daß selbst 14 Tage zu früh gemähtes Korn gutes Mehl giebt und volle Keimkraft besitzt.

Nach dem Abmähen findet man, zumal bei kalter Temperatur, der zurückgebliebenen Heuschrecken viele, die schleunigst zu vertilgen sind, zumal sich darunter die mehrsten befruchteten Weibchen befinden, von denen eine neue zahlreiche Brut zu befürchten ist.

Die Kreis- und Orts-Polizeibehörden haben demnach die Vorkehrungen zur Tilgung dieses verheerenden Insekts ununterbrochen fortsetzen zu lassen, hiernächst auch im Herbst und Winter auf die Vertilgung der Brut, nach der Bekanntmachung vom 5. Februar d. J. (Amtsblatt 1828 Stück 7 Seite 31) die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten.

Dazu müssen insonderheit diejenigen Stellen, welche lockeren Boden haben, durchsucht werden, und da diese sich auch oft in den Forsten finden, und die Heuschreckenbrut hier häufig angetroffen wird, so haben die Forstbeamten ebenfalls daselbst die Vertilgung der Brut möglichst zu befördern und auszuführen. Von den Königl. Forst-Inspektoren und Oberförstern erwarten wir, daß sie hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit richten, und so wie sie bemerken, daß in den Forsten die Heuschrecken zu Ablegung ihrer Brut sich niederlassen, uns sogleich davon Anzeige zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Stadtgerichts-Direktor Zimmermann zu Prenzlow ist in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle der Kammergerichts-Assessor Moritz Adolph Riemann zum Stadtgerichts-Direktor in Prenzlow ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Ludwig Albert Julius Ritter und die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Franz Ulrici und Adolph Ju-

Aus Mankopf sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Ernst Fried. Gustav Starke, Karl Eberhard Cuno Schulze, Friedrich Eduard Flemming, Johann Friedrich August Kleemann, Ernst August Gadegast, Friedrich Adolph Hellmuth von Rumohr, Friedrich Wilhelm Grätz, Eduard Alexander Graf von der Schulenburg und Otto Heinrich Siegfried Bodstein, so wie der Justizamts-Auscultatore Karl Fried. Wilhelm Jung zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Rechtskandidat Herrmann Albert Reinicke als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Havelberg angestellt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Karl Gustav Löper ist als Justizkommissarius bei den Gerichten des Ruppinschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnorts in Wusterhausen an der Dosse angesetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es wird hiermit, der Anweisung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zufolge, auf die bei dem Buchhändler Wiesicke zu Brandenburg an der Havel erschienene, von dem Regierungsrathe von Türck zeitgemäß umgearbeitete, mit einer Sammlung auserwählter Lieder religiösen Inhalts und vielen Zusätzen bereicherte und zugleich einem wohlthätigen Zwecke gewidmete neue Ausgabe des beliebten Rochowschen Kinderfreundes aufmerksam gemacht. Der Preis eines einzelnen Exemplars beträgt 5 Sgr.; der Verleger ist jedoch bereit, dieses Buch in Partieen zu 100 Exemplaren für 12 Thlr. abzulassen, und zwar so, daß nur 10 Thlr. baar und postfrei eingesendet, die andern 2 Thlr. aber dem Schulfonds des Landes oder der Provinz, aus welcher die Bestellung eingeht, überwiesen, und von demselben in einer Sparkasse belegt werden sollen, um, dem Wunsche des Herausgebers gemäß, mit der Zeit zu einem Fonds zur Verbesserung der oft sehr traurigen Lage alter emeritirter Schullehrer verwendet zu werden. Potsdam, den 28. Juli 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wegen des Neubaues der hohen Brücke über das Nottefließ bei Zossen kann die Schiffahrt unter derselben hindurch, von jetzt ab bis zum 8. September d. J. nicht statt finden, welches hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht wird. Potsdam, den 24. Juli 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend das Reglement über die Bewilligung von Grundsteuer-Erlassen im Herzogthum Sachsen vom 6. Mai 1828, ingleichen ein Extrablatt.

Beilage

zum

31sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Reglement

über

die Bewilligung von Grundsteuer-Erlassen im Herzogthume Sachsen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Die wesentlichen Veränderungen, welche bei den Grundsteuern im Herzogthume Sachsen durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 eingetreten sind, haben es erforderlich gemacht, die hiermit in genauer Verbindung stehenden Bestimmungen über die Steuer-Erlasse, Remissionen und Begnadigungen einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen.

In Folge dieser sind nachstehend die Grundsätze zusammengestellt, nach denen, mit Aufhebung der ältern des Gegenstandes halber ergangenen Verordnungen, bei Bewilligung der Grundsteuer-Erlasse, vom 1. Januar d. J. ab, in allen denjenigen Ortschaften des Herzogthums Sachsen zu verfahren ist, welche ehemals zu dem Meißner, Leipziger, Thüringer, Neustädter und Kurkreise, zu den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz, zu den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Roßla, den Aemtern Kelbra und Heringen, und zu den Theilen der Grafschaft Mansfeld gehörten, in welchen die Altsächsische Steuer-Verfassung besteht. In den übrigen Theilen des Herzogthums, namentlich also in den beiden Lausitzen und dem Querfurter Kreise, und in der Grafschaft Henneberg, verbleibt es dagegen zur Zeit bei den für solche einzelne Theile bestehenden besondern Vorschriften.

A. Grundsätze.

1) Fälle, in denen Steuererlaß eintritt.

§. 1. Steuer-Erlasse aus dem Remissions-Fonds können in folgenden Fällen bewilligt werden:

1) beim Wiederanbau wüst gewordener Stellen und bei neuen Anlagen von Wohnstellen auf früher noch nicht bebaut gewesenen Plätzen;
2) bei Brandschäden, durch welche Gebäude eingeäschert, oder wenn Gebäude zur Verhütung der weitern Verbreitung des Feuers niedergerissen werden;
3) bei Ueberschwemmung, wenn Gebäude dadurch zerstört, oder zur Abwendung von größern Wasserschäden weggebrochen werden;
4) beim Hagelschlag oder bei Ueberschwemmungen, wodurch Feld- und Weinbergs-Grundstücke beschädigt werden, imgleichen bei Feldschäden, welche durch totale Auswinterung der Früchte und durch Mäusefraß erwachsen;
5) beim Verlust an Vieh durch Feuer und durch ansteckende Krankheiten.

2) Allgemeine Bestimmungen über die Ermittelung des Erlasses.

§. 2. Die Steuer-Erlasse werden in der Regel nach dem Betrage der Grundsteuern aller Art berechnet, welche der Erlaß-Berechtigte entrichtet, und es werden hierbei zu jenen Steuern gezählt:

a) die Schock- (Land- und Pfennig-) Steuern;
b) die Quatember-Steuer;
c) die Kavallerie-Verpflegungssteuer, Rations- und Portionsgelder;
d) die Servissteuer der Städte, wobei jedoch Hinsichts dieser sowohl, als der vor- unter c. gedachten Abgabe der Erlaß für einzelne Betheiligte nur in soweit eintreten kann, als die Steuer wirklich auf die einzelnen Grundstücke unveränderlich radizirt, und in ein Kataster gebracht ist, nicht aber von den Gemeinden im Ganzen entrichtet wird, als in welchem letztern Falle ein Erlaß an dem Steuer-Kontingente der ganzen Gemeinde nur dann statt finden kann, wenn der Schaden die sämmtlichen Steuerpflichtigen der Gemeinde oder der Mehrzahl in solchem Maaße betroffen hat, daß die Gesammtheit nach den weiter unten aufzustellenden Grundsätzen einen Anspruch auf Erlaß nachweisen kann.

Unter gleicher Modalität werden ferner bei Bestimmung des Erlaßquanti berücksichtigt:

e) alle auch unter andern älteren Benennungen aufkommende und auf kontribuable Grundstücke radizirte landesherrliche Grundsteuern, dagegen:
die ritterschaftlichen Donativ- und Erhöhungsgelder von der Erlaß-Berechtigung wie bisher ausgeschlossen bleiben.

3) Besondere Bestimmungen über die einzelnen Remissionsfälle: a) wegen wiederangebauter wüster Stellen.

§. 3. Wenn eine Stelle, worauf früher ein Wohngebäude gestanden hat, welches seit fünf Jahren eingegangen ist, wieder bebauet wird, findet eine dreijährige Befreiung von den auf dem Grundstücke bereits haftenden oder nach Befinden wegen des entstehenden neuen oder erweiterten Etablissements, anderweit zu regulirenden Steuern statt, und es wird dabei auf die Art, wie, und auf den Preis, für welchen die wieder bebaute Stelle von dem Neubauer erworben ist, keine Rücksicht genommen. Ist die Baustelle, welche wieder bebaut wird, aber seit zwanzig Jahren oder längerer Zeit eingegangen gewesen, so wird die gedachte Steuerbefreiung auf sechs Jahre ausgedehnt.

b) wegen Neubau auf noch niemals mit Wohngebäuden bestandenen Stellen.

§. 4. Werden Wohnhäuser erbaut, wo vorher noch niemals Gebäude gestanden haben, so daß also ein ganz neues Etablissement entstehet, so findet eine dreijährige Befreiung von der zu übernehmenden Steuer statt.

c) Wegen Brandschäden.

§. 5. Die Besitzer von Gebäuden, welche entweder unmittelbar durch Feuersbrunst oder durch die zur Verhinderung der weitern Verbreitung des Feuers getroffenen Maaßregeln beschädigt worden, können nur dann auf einen Steuer-Erlaß Anspruch machen, wenn das Gebäude seiner Dachung beraubt und das Innere desselben dergestalt ausgebrannt oder zerstört ist, daß es in diesem Zustande, mit Ausnahme der dabei befindlichen Keller und Gewölbe, weder im Ganzen noch in seinen einzelnen Theilen, nach Maaßgabe seiner frühern Bestimmung, zur Bewohnung oder zu anderm wirthschaftlichen Behufe bleibend benutzt werden kann.

§. 6. Der für diese Art der Beschädigung zu bewilligende Steuer-Erlaß erstreckt sich nicht blos auf die Steuer, welche auf dem beschädigten Gebäude selbst haftet, sondern auch auf diejenigen, demselben Eigenthümer zugehörigen Grundstücke, die mit dem abgebrannten Gebäude wenigstens zehn Jahr hindurch ununterbrochen verbunden gewesen und von dort aus bewirthschaftet sind, kann aber auf die dem Beschädigten sonst noch zustehenden, und mit dem abgebrannten Gebäude nicht in der eben bezeichneten Verbindung stehenden Grundstücke keineswegs ausgedehnt werden.

§. 7. Der Steuer-Erlaß wird in dem Falle, daß sämmtliche zu einem, ohne Unterschied, ob städtischen oder ländlichen, Hofe gehörenden Gebäude abgebrannt, oder in dem eben bezeichneten Maaße beschädigt sind, auf den zweijährigen Betrag der Grundsteuern von den zum Hofe gehörenden Grundstücken bewilligt.

§. 8. Sind aber nicht sämmtliche Gebäude eingeäschert oder beschädigt, so tritt in der Regel

a) bei Einäscherung des Wohngebäudes ein einjähriger,
b) bei Einäscherung der Scheunen oder Stallungen ein halbjähriger Erlaß

ein, mit der Maaßgabe jedoch, daß auch in dem Falle zu b der Erlaß bis zum ganzjährigen Betrage gesteigert werden kann, wenn erweislich bedeutende Quantitäten eingescheuerter Früchte mit verbrannt sind; Hintergebäude in den Städten werden nach Maaßgabe ihrer Benutzung den Scheunen oder Stallungen gleich geachtet.

§. 9. Bei städtischen und ländlichen Gebäuden, zu denen entweder gar keine anderweit nutzbare Grundstücke an Wiesen, Gärten rc. als Pertinenzien gehören, oder welche nur mit einem kleinen Hausgarten bis zur Größe von einem halben Morgen versehen sind, tritt im Falle der Einäscherung oder totalen Beschädigung der Gebäude jedesmal der volle Steuer-Elaß (§. 7) ein.

§. 10. Wegen der durch Wasserfluthen oder Eisgänge zerstörten, oder gänzlich unbrauchbar gemachten, imgleichen der zur Abwendung größerer Gefahr in Folge polizeilicher Maaßregeln abgebrochenen Gebäude treten die nämlichen Steuer-Erlaßsätze wie bei erlittenen Brandschäden ein, und finden die in den §§. 5 — 9 Hinsichts der letzteren enthaltenen Bestimmungen auch hier volle Anwendung. d) Wegen Wasserschäden.

§. 11. Wenn ganze Feldfluren oder größere Theile derselben durch Hagelschlag oder anhaltende heftige Regengüsse oder durch Ueberschwemmungen so stark betroffen werden, daß dadurch mehr als die Hälfte der gesammten Erndte eines Mitteljahrs an Sommer- und Wintergetreide, wozu auch die im Winter- und Sommerfelde erbauten Oelfrüchte gerechnet werden, verloren gehen, so wird ein Steuer-Erlaß zu zwei Dritteln des ganzjährigen Steuerquanti, und wenn der Verlust über zwei Drittel der mittlern Erndte beträgt, zum ganzjährigen Steuerquanto bewilligt. Hat der Schaden entweder nur das Winterfeld, oder nur das Sommerfeld, oder aber beide in verschiedenen Verhältnissen betroffen, so wird bei der Ermittelung des Erlasses von dem Grundsatze ausgegangen, daß der Ertrag des Winterfeldes zwei Drittel, der Ertrag des Sommerfeldes ein Drittel der gesammten Erndte ausmache. Alle Brachbenutzung bleibt bei dieser Berechnung ausgeschlossen. e) Wegen Feldschäden durch Hagelschlag, Ueberschwemmungen rc.

§. 12. Bei Beschädigungen der Wiesen, welche durch die vorgedachten Ereignisse entstehen, wird in gleicher Art verfahren, und bei zweischürigen Wiesen die erste Mahd zu zwei Dritteln, die Grummet- oder Nachmahd zu einem Drittel des Gesammt-Ertrages angenommen, sofern nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme hierunter erforderlich machen.

§. 13. Nach gleichen Grundsätzen wird ferner auch bei Weinbergen, wenn mindestens die Hälfte der sämmtlichen Weinbergs-Grundstücke in dem Maaße beschädigt worden, daß sie in dem Jahre, in welchem sich der Schaden ereignet, keinen Ertrag gewähren können, zwei Drittel der ganzjährigen Steuer, und wenn zwei Drittel oder darüber in gleichem Maaße beschädigt sind, die ganzjährige Steuer erlassen.

§. 14. Für Beschädigungen an Gärten, Viehweiden rc. findet eine Remissions-Bewilligung überall nicht statt.

§. 15. Wenn sich bei den nach diesen Berechnungen zuzulegenden Verlust-Tabellen für die einzelnen Beschädigten ergiebt, daß der Verlust Einzelner die Hälfte oder resp. zwei Drittel des mittleren Ertrages von den zu einem ganzen Gehöfte gehörenden Pertinenzial-Grundstücken nicht überschreitet, so bleiben diese in geringerem Maaße beschädigten Besitzer im ersten Falle von der Theilnahme ganz ausgeschlossen, und nehmen im andern Falle daran nur zu dem geringeren Verhältnisse von zwei Dritteln des Steuer-Betrages, welcher auf die beschädigten Grundstücke zu rechnen, Theil.

§. 16. Werden dagegen einzelne, besonders katastrirte (sogenannte walzende) Grundstücke durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung in dem vor- (§. 11) bezeichneten Maaße betroffen, so hat der Besitzer zwar ebenfalls den Erlaß, jedoch nur an derjenigen Steuer, mit welcher ein solches Grundstück für sich katastrirt ist, zu genießen.

§. 17. Auf Feldschäden und Erndteverluste, welche aus andern als den vorgedachten Ursachen erwachsen, wird in der Regel ein Steuer-Erlaß nicht bewilligt. Wenn jedoch einzelne Gemeinden durch gänzliche Auswinterung der Frucht oder durch Mäusefraß einen Verlust erleiden, welcher in Vergleich gegen eine zu erwartende Mittelerndte und unter Mitberücksichtigung der namentlich bei Auswinterungen eintretenden anderweiten Benutzung des Feldes, bis auf die §. 11 bezeichnete Höhe ansteigt, so kann auch in diesen Fällen nach pflichtmäßigem Ermessen der Regierung, in soweit es der Zustand der zu diesem Zwecke etatsmäßig ausgesetzten Fonds gestattet, ein Erlaß von der Hälfte bis zwei Dritteln der ganzjährigen Steuer eintreten.

Auf Mißerndten hingegen, welche in der Ausdehnung auf größere Landstriche durch allgemeine Naturereignisse, übermäßige Dürre, späte Fröste rc. entstehen, ist durch Steuer-Erlasse niemals Rücksicht zu nehmen.

f) Wegen Viehverlust.

§. 18. Ein Steuer-Erlaß wegen verlornen Rindviehes findet blos dann statt, wenn von dem gesammten Rindviehstande einer städtischen oder ländlichen Guts-

oder Ackerwirthschaft an Ochsen und Kühen wenigstens zwei Drittel an ansteckenden Seuchen, als: Löserdürre, Lungenseuche, Milzbrand ꝛc. gestorben sind, oder, um der weiteren Verbreitung der Seuche ein Ziel zu setzen, haben getödtet werden müssen, oder bei entstandenen Feuersbrünsten mit verbrannt sind, keineswegs aber, wenn das Vieh durch andere Zufälle und Krankheiten verunglückt, oder durch Vernachlässigung umgekommen ist. Ausnahmsweise aber tritt bei solchen Einsassen, welche gewöhnlich nur ein oder zwei Stück Rindvieh halten, ein Erlaß dann schon ein, wenn sie auch nur ein Stück ihres Viehstandes durch Seuche oder Feuer verloren haben.

§. 19. Wegen anderer Gattung von Zuchtvieh, als: Pferde, Schaafe, Schweine, Ziegen u. s. w. findet, wenn sie auch an Seuchen gefallen sind, ein Steuer-Erlaß nicht statt. Nur wenn bei einer entstandenen Feuersbrunst wenigstens zwei Drittel der zu dem Viehstande des betroffenen Gutes gehörigen Pferde, oder mindestens zwei Drittel eines dem Beschädigten zuständigen, aus dreißig und mehr Stücken bestehenden Schaafstammes mit verunglückt sind, wird in eben dem Maaße, wie wegen des durch Brandschaden eingebüßten Rindviehes, ein Erlaß bewilligt.

§. 20. In den hiernach zu einem Erlaß geeigneten Fällen beträgt letzterer in der Regel drei Thaler für jedes verlorne Stück Rindvieh oder Pferd, oder für je zehn Schaafe, mit der Beschränkung jedoch, daß, wenn sich hiernach der einem Verlusttragenden zu bewilligende Steuer-Erlaß auf mehr als den zweijährigen Betrag der gesammten Grundsteuer, welche von den Pertinenzial-Grundstücken seines Gutes zu entrichten, belaufen würde, ein Mehreres als diese letzte Summe nicht zu erlassen ist. Steuer-Erlasse, welche dem Pflichtigen aus einem andern Titel, z. B. wegen erlittenen Brandschadens, zu Theil werden, kommen auf den oben bemerkten zweijährigen Steuer-Erlaß nicht in Abrechnung.

B. Verfahren bei Ermittelung der Erlasse und Unterstützungen.

§ 21. Damit den betreffenden Steuerpflichtigen die im Vorstehenden bezeichneten Erlasse und Unterstützungen zur gehörigen Zeit gewährt werden können, sind nach Verschiedenheit der Veranlassungen folgende Bestimmungen zu beachten.

a) Wegen Anbaues von Wüstungen und Erbauung neuer Etablissements.

§. 22. Wer eine wüste Stelle wieder zu bebauen oder ein neues steuerpflichtiges Etablissement anzulegen beabsichtigt, hat sich des Endes zunächst bei den Orts- oder Polizeibehörden zu melden, welche letztere ihm nach eingezogener Genehmigung der Regierung die Bedingungen, unter denen der Anbau zu gestatten, bekannt zu machen haben.

Die Frist, von welcher ab die vor- (§. 3 und 4) bestimmten Steuerfreiheiten zu berechnen, hebt vom ersten des auf jene Bekanntmachung folgenden Monats an, und nach Ablauf der Freijahre wird mit Einziehung der festgesetzten Steuer auch dann vorgeschritten, wenn der Aufbau bis dahin noch nicht ganz beendigt sein sollte.

Wenn auf einer zum Anbau überlassenen wüsten Stelle ein Theil der darauf ursprünglich haftenden Steuern fortdauernd gangbar gewesen, und deren Erlaß auf

die Dauer der Freijahre nachgelassen ist, so muß spätestens binnen Jahresfrist mit Bebauung der Stelle ein wesentlicher Anfang gemacht werden, widrigenfalls der Erwerber die bis dahin gangbaren Steuern auf jedes Jahr noch zu entrichten hat. Sofern aber auch nach Verlauf eines zweiten Jahres mit der Bebauung noch nicht vorgeschritten sein sollte, so gehet der Erwerber außerdem seines Rechts auf die Stelle verlustig. Der Erwerber einer wüsten Stelle, worauf noch gar keine gangbare Steuer bisher gehaftet hat, ist gleichmäßig, bei Verlust seines Rechts auf die Stelle, die Bebauung derselben innerhalb 2 Jahren zu bewerkstelligen verbunden, und sind diese Bestimmungen jedesmal in den zum Anbau zu ertheilenden Genehmigungen bestimmt auszudrücken.

b) Wegen Brandschäden.

A.

§. 23. Bei Brandschäden ist dem von der Behörde zu erstattenden Berichte über zu bewilligenden Steuer Erlaß nicht nur eine tabellarische Uebersicht der Hauptpunkte, worauf es bei der Bewilligung ankommt, nach dem unter A beiliegenden Muster, beizufügen, sondern es sind auch entweder die Akten wegen der aus der Brandversicherungs-Kasse zu gewährenden Vergütung, in welchen das Besichtigungs-Protokoll über den Brandschaden enthalten ist, oder letzgedachtes Protokoll in Abschrift oder im Auszuge mit einzusenden.

B.

§. 24. Die Ortsvorsteher in den unmittelbaren Dorfschaften und die Ortsobrigkeiten in den Städten und mittelbaren Dorfschaften haben die wegen erlittenen Brandschadens zu bewilligenden Steuer-Erlasse spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach dem Brande, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Landrathe anzumelden, welcher in Gemeinschaft mit dem Rendanten der Kreiskasse, letzterer unter Beifügung einer Nachweisung, nach dem Muster unter B, binnen drei Monaten der Regierung Bericht zu erstatten hat. Hiergegen eintretende Säumnisse der Orts-, Kreis- nnd Steuer-Behörden werden durch Ordnungsstrafen gerügt.

c) Wegen Gebäudeschäden durch Ueberschwemmungen und Eisgang.

§. 25. Wenn bei Ueberschwemmungen und Eisgängen Gebäude zerstört, unbrauchbar gemacht, oder auf polizeiliche Anordnung abgebrochen sind, haben die Ortsvorsteher in den unmittelbaren Dorfschaften und die Ortsobrigkeiten in den Städten und mittelbaren Dorfschaften, unter Zuziehung sachverständiger Werkmeister, sobald es der Wasserstand verstattet, eine Besichtigung zu veranstalten, und in dem darüber aufzunehmenden Protokolle den stattgefundenen Schaden genau zu spezifiziren.

Dieses Protokoll ist binnen vierzehn Tagen dem Kreis-Landrath einzureichen, wonächst in gleicher Art, wie §. 24 angeordnet worden, verfahren wird.

d) Wegen Feldschäden durch Hagelschlag oder sonstige Naturereignisse.

§. 26. Bei den durch Hagelschlag oder sonstige Naturereignisse verursachten Schäden an Feld-Grundstücken oder Weinbergen hat der Eigenthümer, wenn er sich deshalb zu einem Steuer-Erlaß berechtigt hält, dem Landrath binnen drei Tagen nach Eintritt des Schadens Anzeige zu erstatten, worauf alsdann Seitens des gedachten Beamten, unter Zuziehung der Ortsvorsteher und zweier aus benachbarten Gemeinden zu wählenden, der Flur kundigen Achtsleute, eine Besichtigung der beschädigten Grundstücke zu veranstalten ist, welche bei Hagelschäden spätestens inner-

halb vierzehn Tagen nach dem eingetretenen Schaden, und bei Ueberschwemmungen binnen vierzehn Tagen nach dem Zeitpunkte, wo der Stand des Wassers die Besichtigung erlaubt, vorgenommen werden muß. Die Auswahl der zur Würdigung des Schadens zuzuziehenden Achtsleute stehet lediglich dem Landrath zu, welcher hierbei insonderheit auf angesessene, zuverlässige und einer Partheilichkeit nicht verdächtige Männer seine Wahl zu richten hat. Die Taxatoren sind vor Anfang des Geschäfts nach Anleitung der §§ 202 bis 204 Th. I. Tit. X. der allgeminen Gerichtsordnung zu vereiden, auch die Ortsvorsteher, Hinsichts der von ihnen ausgehenden Anweisung der beschädigten Grundstücke und sonstigen von ihnen zu liefernden Nachrichten, auf ihren Diensteid zu verweisen.

§. 27. Hat sich bei Feld-Grundstücken der Schaden noch zeitig im Jahre ereignet, und zwar zu einer Zeit, wo die Saat noch keine Aehren hat, oder wo in diesen noch keine Körner sind, so ist die Besichtigung, mit Zuziehung der Ortsvorsteher, gegen den Eintritt der Erndte zu wiederholen. Diese nochmalige Besichtigung ist auch in den Fällen erforderlich, wo wegen stattgehabter Auswinterung der Früchte, Steuer-Erlaß in Anspruch genommen wird, und bleibt alsdann die Untersuchung auch darauf mit zu richten, ob die Wiederbestellung der ausgewinterten Felder nur durch Säumniß oder sonstige Schuld der Eigenthümer unterblieben ist.

§. 28. Bei dieser Besichtigung ist insbesondere darauf zu sehen, ob alle zu einem geschlossenen Gute nach der §. 6 gegebenen Bestimmung gehörigen artbaren Felder, mit Ausschluß des Brachschlages, oder die Weinberge in solchem Maaße beschädigt sind, daß danach ein Steuer-Erlaß nach Vorschrift der §§. 11 — 17 zulässig wird, und ist das diesfällige Gutachten der Taxatoren sowohl in Absicht des als Grundlage angenommenen mittleren Ertrages, als des dagegen eintretenden Ausfalls bestimmt zu protokolliren. Auf den Grund dieses von den Achtsleuten zu vollziehenden Protokolls ist eine Tabelle des verursachten Schadens nach dem unter C beigefügten Muster aufzustellen. C.

§. 29. Spätestens binnen vier Wochen nach der ersten, oder, wo dies nöthig, der zweiten Besichtigung, ist wegen des zu bewilligenden Steuer-Erlasses, unter Einreichung der Protokolle, gemeinschaftlich von dem Landrathe und der Kreis-Steuerbehörde an die Regierung Bericht zu erstatten, und der Erlaß mittelst Beifügung einer besondern Tabelle nach dem Muster unter D zu liquidiren. D.

e) Wegen Viehverlust.

§. 30. Wer Steuer-Erlaß wegen eingebüßten Viehes in Anspruch nehmen will, muß, sobald ihm ein Stück Vieh gefallen ist, und bevor dasselbe fortgeschafft ist, sich bei den Ortsvorstehern melden. Diese besichtigen entweder selbst, oder durch einen Beauftragten das gefallene Stück, untersuchen die hierbei in Frage kommenden Umstände, und fertigen, sofern den Betheiligten danach wirklich ein Anspruch auf Steuer-Erlaß zusteht, die Tabelle nach dem unter E anliegenden Muster aus. E.
Wenn der Verlust durch eine Feuersbrunst veranlaßt ist, muß über die Zahl der verlornen Stücke, und über die Zeit und Ursache des Verlustes in die von den Ortsvorstehern ebenfalls aufzunehmende Verlust-Tabelle das Erforderliche bemerkt werden.

Mit dieser Tabelle muß sich der Betheiligte binnen vierzehn Tagen beim Krei Landrathe melden, welcher den Tag der erfolgten Verfügung sofort darauf zu ve merken hat, und deshalb, wenn er es nöthig findet, die weiteren Erörterungen ve anlaßt. Der Landrath fertigt dann, gemeinschaftlich mit dem Kreis-Steuereinnehme

F. gegen den Jahresschluß eine Haupt-Liquidation nach dem Muster unter F an, reicht sie, mit den Spezial-Tabellen belegt, am ersten Dezember der Regierung ei.

Die Einsassen, welche, obiger Vorschrift zuwider, es versäumen, den Verlust Zeiten bei den Ortsvorstehern und dem Kreis-Landrathe anzumelden, verlieren durch jeden Anspruch auf Steuer-Erlaß für ihren Verlust.

§. 31. Außer den von den Beschädigten zu ersetzenden baaren Auslagen f die bei den Besichtigungen zuzuziehenden Achtsleute, sind in Steuer-Remissions-A gelegenheiten durchaus keine Kosten in Ansatz zu bringen, vielmehr sind alle Ve handlungen stempel- und sportelfrei auszufertigen.

Berlin, den 6. Mai 1828. (L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. Graf v. Dankelmann. v. Motz. v. Hake.

A. Mu

B. **Muster zur**

des, Einwohnern der Gemeinde........... im Kreise........... wegen erlit

Laufende Nr.	Namen und Wohnort der Abgebrannten.	Benennung der abgebrannten Gebäude.	Der Abgebrannte hat jährlich an Grundsteuern zu entrichten.			Der Steuerbetrag ist reglementsmäßig zu erlassen für	Laut der vorigen Nachweisung ist der Betrag bereits verausgabt		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahr.	für Jahr.	in der Rechnung pro	Nummer des Belags.
								Diese Spalten werden bei der Regierung ausgefüllt.	

Extra-Blatt
zum
31sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die mittelst Steckbriefs vom 3. d. M. von uns verfolgten Gefangenen sind, mit Ausschluß des Karl Reppke, welcher bei der Ergreifung seiner Genossen entsprungen ist, wieder eingeliefert worden.

Freienwalde a. d. O., den 24. Juli 1828.
Königl. Land- und Stadtgericht.

* Am 10. d. M. hat sich auf der Weide zu Lübars ein Pferd, Fuchsstute, 12 bis 14 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, eingefunden.

Der Eigenthümer des Pferdes kann, nach gehöriger Legitimation und gegen Bezahlung der Kosten, dasselbe bei dem dortigen Schulzen Müller in Empfang nehmen. Sollte er sich aber nicht melden, so wird das Pferd öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und nach Abzug der Kosten der etwanige Ueberschuß an die Armenkasse zu Lübars gezahlt werden.

Spandow, den 16. Juli 1828.
Königl. Rent- und Polizeiamt.

Die zum Nachlasse des Mehlhändlers Justus Lebrecht Ostwald gehörige, im allgemeinen Amts-Hypothekenbuche aufgeführte, beim Sandkruge in der Nähe von Neustadt und des Amts Chorin an der Stettiner Chaussee belegene Büdnerstelle, welche aus einem Wohnhause, Stallgebäude und 5 Morgen 110 □Ruthen Landes besteht, und auf 589 Thl. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf

den 13. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Neustadt-Eberswalde angesetzt, und Kauflustige werden dazu eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 21. Mai 1828.
Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

Zur Vererbpachtung der hiesigen Kirchen-Ländereien, welche einen Flächen-Inhalt von 1304 Morgen 58 □Ruthen haben, und Michaelis d. J. übergeben werden können, ist ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 19. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierselbst zu Rathhause angesetzt, wozu Erbpachtslustige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, die gedachten Ländereien zugeschlagen werden sollen. Die Lizitations-Bedingungen können nicht bloß in unserer Registratur, sondern auch bei dem Herrn Superintendenten Bartsch zu Templin und dem hiesigen Oberprediger Herrn Reinhardt eingesehen werden.

Lychen, den 31. Mai 1828.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Schmidt Bätke gehörige, im allgemeinen Choriner Amts-Hypothekenbuche Band I Blatt 155 aufgeführte Schmiedegut zu Herzsprung, welches aus einem Wohnhause, der Schmiede, einem Viehstalle und einem Garten besteht, und auf 301 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf

den 13. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt, und Kauflustige werden zu demselben eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Juni 1828.
Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

Bei dem Königl. Justizamte Liebenwalde ist die dem Mühlenmeister Wigand gehörige, bei Klandorff 1½ Meile von Liebenwalde und

1½ Meile von Neustadt-Eberswalde belegene Bockwindmühle, von welcher der Materialwerth auf 1056 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt, Schuldenhalber subhastirt, und ein peremtorischer Termin auf den

9. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Klandorff angesetzt worden, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden. Der Grund und Boden, auf welchem diese Mühle steht, gehört zweien Kossäthen zu Klandorff, welche sich zur Vererbpachtung desselben oder zum Verkauf rechtsverbindlich bereit erklärt haben, sobald sie Eigenthümer ihrer Laßhöfe geworden sind; für jetzt wird jährlich ein Pachtzins von 2 Thlr. 20 Sgr. entrichtet, der bei obiger Taxe nicht abgezogen ist.

Liebenwalde, den 21. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bei dem Königl. Justizamte zu Liebenwalde ist, auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, die dem Garnweber Gotthilf Andree und dessen Ehefrau, Marie Luise geborne Sunk gehörige, im Hypothekenbuche Vol. X Fol. 228 verzeichnete, und zu Groß-Schönebeck belegene Büdnerstelle, bestehend

1) aus einem Wohnhause,
2) " " Stalle,
3) " " Garten,

mit der gerichtlichen Taxe der 148 Thlr. 12 Sgr. 4½ Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt worden, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 11. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Wir laden dazu alle diejenigen, welche diese Stelle zu erwerben willens und zahlungsfähig sind, vor, sich im gedachten Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, wenn nicht Umstände eintreten, die denselben verhindern. Gegen die an jedem Mittwoch einzusehende Taxe sind Einwendungen nur bis 4 Wochen vor dem Termine zulässig.

Liebenwalde, den 22. Juni 1828.

Königl. Preußisches Justizamt.

Die Büdnerstelle des Christian Templer zu Klobbicke, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amtes Biesenthal Bd. 149 aufgeführt, und auf 180 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 13. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 23. Juni 1828.

Königl. Preußisches Justizamt Biesenthal.

Die dem Oekonomen Joachim Ludwig Rudolph Schulze gehörige, zu Gusow belegene, und zu 2800 Thlr. abgeschätzte Erbzinsstelle, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 1. Oktober und 1. Dezember d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf

den 1. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube hierselbst ansteht, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Gusow, den 7. Juli 1828.

Fürstlich Schönburgsches Gericht allhier.

Mit Genehmigung der Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, sollen die Kirchenländereien zu Prädickow und Grunow, so wie die Pfarrländereien zu Grunow, in Erbpacht ausgegeben

werden, und wir haben einen Termin zum Ausgebot auf

den 3. Septbr. d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Prädickow angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß in dem Termine sowohl die Ertragsanschläge, als auch die von der Königl. Regierung genehmigten Bedingungen vorgelegt werden sollen, so wie, daß der Zuschlag nur nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung erfolgen kann.

Wriezen a. d. O., den 11. Juli 1828.

Freiherrlich von Eckardsteinsche Patrimonial-Gerichte über Prädickow rc.

Die im Teltow-Storkowschen Kreise bei dem Dorfe Groß Machnow belegene, dem Mühlenmeister Eichelbaum zugehörigen Mühlengrundstücke, sind auf den Antrag des Domainenamts wegen rückständiger Abgaben zur Subhastation gestellt worden. Die davon aufgenommene gerichtliche Taxe beträgt 1334 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Der Lizitationstermin ist auf

den 8. Oktober c., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem besitzfähige Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, da eine der beiden Windmahlmühlen abgebrannt ist, diese gegen Empfangnahme des noch vorhandenen Feuerkassengeldes der 650 Thlr. wieder aufgebaut werden muß, und daß die Taxe von den noch vorhandenen Grundstücken täglich bei uns eingesehen werden kann. Der Zuschlag an den Meistbietenden soll, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme erforderlich machen, sogleich nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung erfolgen.

Königs-Wusterhausen, den 15. Juli 1828.

Königl. Justizamt Groß-Machnow.

Die dem Johann Friedrich Raabe gehörige, zu Alt-Bliesdorf bei Wriezen belegene, auf 3866 Thl. 27 Sgr. 6 Pf. geschätzte halbe Bauerstelle, soll den

26. September d. J., Vormittags um 9 Uhr,

zu Alt-Bliesdorf in dem Raabeschen Hause selbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Freyenwalde, den 19. Juli 1828.

v. Bredowsches Gericht über Alt-Bliesdorf.

Den 25., 26. August d. J. und die folgenden Tage soll der meistbietende Verkauf des, zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns J. C. Meßner gehörigen Weinlagers und Mobiliars in Driesen, Vor- und Nachmittags, in dem Erben-Hause gegen gleich baare Bezahlung statt finden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken ganz ergebenst eingeladen, daß an den ersten Tagen das Weinlager, bestehend: in Rheinweinen aus den vorzüglichsten Jahrgängen, verschiedenen Sorten Ungarweinen, ausgewählten Sorten weißer und rother französischer, mehreren Arten Champagner, Bourgunder und verschiednen andern fremden Weinen, in ganzen Gebinden und in Flaschen zu halben und ganzen Dutzenden, zur Auction gestellt wird. An den folgenden Tagen findet der Verkauf der sehr gut erhaltenen, modernen Möbel, darunter einer ausgesucht gut eingerichteten Flötenuhr in Sekretairform, der Leib-, Tisch- und Bettwäsche, des Silberzeuges, des Porzellans, der Betten, der männlichen Kleidungsstücke und des Haus- und Küchengeräths statt. Proben der zum Verkauf kommenden Weine wird der Kaufmann M. Wegner in Driesen auf portofreie Briefe zum seitherigen Verkaufspreis übersenden.

Ein Etablissement vor dem Berliner Thore zu Potsdam, bestehend aus einer freundlichen Wohnung von Stube, Kammer, Küche und Keller, nebst einem Stalle zu 5 Stück Kühen

und circa 2 Morgen gutes Ackerland, ist entweder zusammen, oder auch die Wohnung allein, an sichere und Ordnung liebende Miether zu vermiethen. Nähere Nachricht vor dem Berliner Thore Königsstraße Nr. 16.

Ich bin gewilligt, meine hiesige Bürgerstelle mit oder ohne dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, wie es der Käufer wünscht, aus freier Hand zu verkaufen. Das Wohnhaus von 46 Fuß Fronte, hinter welchem sich ein Garten befindet, ist nebst sämmtlichen Hintergebäuden vor einem Jahre neu erbaut, ist zweckmäßig und mit geräumigen Zimmern eingerichtet, hat eine Auffahrt, und eignet sich nicht allein zum Vermiethen der einzelnen Zimmer, sondern auch zum Betriebe eines jeden Gewerbes, selbst vom größern Umfange. Bei der Feuersozietät sind die Gebäude zu 2275 Thlr. versichert, und tragen solche jetzt 90 Thlr. Miethe. Kaufliebhaber können sich bei mir melden.

Der Stellmachermeister Reeber
in Wilsnack.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern hat mir unterm 22. April d. J. zwei Patente, und zwar

1) ein Patent auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer von mir erfundenen Dampfmaschine, nach der in einer zu den Akten des Ministeriums des Innern niedergelegten Beschreibung und einem Modell angegebenen Konstruktion, soweit dieselbe als neu erkannt ist,

für den Zeitraum von Zehn nach einander folgenden Jahren und für den ganzen Umfang des Staats,

2) ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung der nach meiner, zu den Akten des Hohen Ministeriums des Innern genommenen Beschreibung und vorgelegten Probe-Gewehre ausgeführten neuen Einrichtung von Gewehrschlössern, und von Patronen, die dadurch [illegible] werden, der von mir angegebenen Art, Gewehre von hinten zu laden, und der Art eines Magazins an Gewehren für Zündhütchen, in soweit die Letzteren von den bisher bekannten abweichen,

für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren und für den Umfang des Staats ertheilt,

welches ich, der bestehenden Verordnung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Sömmerde im Regierungsbezirk Erfurt, im Juni 1828.

Nicol Dreyse,
Associé von Dreyse & Collenbusch.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs haben des Herrn Ministers des Innern Excellenz mir, nach vorhergegangener Prüfung, unterm 10. vor. M. auf die Dauer von Sechs Jahren das ausschließliche Patent auf meine eigenthümliche Erfindung eines Mineraltheers und Mineralkittes (als ein durch die angestellten Prüfungen bei hiesigen Militairbauten und in unserer ganzen Gegend bewährt gefundenes, ganz sicheres Schutzmittel gegen Feuchtigkeit in jeder Art Mauerwerke u. s. w.) zu ertheilen geruht, welches ich, den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, hierdurch öffentlich bekannt mache. Ausführliche Gebrauchs-Anweisungen werden den Versendungen beigefügt.

Köln, den 20. Juli 1828.

Karl Brocke, Apotheker.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 8. August 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1152. Der Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrag mit Brasilien. Vom 9. Juli 1827.

Nr. 1153. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni 1828, die Empfangsbescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend.

Nr. 1154. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juni 1828, über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden.

Nr. 1155. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juli 1828, betreffend die Aufhebung aller weitern Nachforschungen hinsichtlich der nicht mit dem Vermögens-Steuerungsstempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art.

Nr. 1156. Die Deklaration vom 10. Juni 1828, betreffend die Verlängerung der mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement unterm 11. Juni 1818 abgeschlossenen Kartel-Konvention.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 118. Gesuche rc. um Verwendung bei auswärtigen Regierungen. I. 1459. Juli.

Es hat sich in neuerer Zeit sehr häufig ereignet, daß von Privatpersonen und selbst auch von Behörden, Gesuche und Anträge um Verwendungen bei auswärtigen Regierungen, unmittelbar an die daselbst befindlichen Königl. Preuß. Gesandtschaften gerichtet werden sind.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß, nach der bestehenden Geschäftseinrichtung, gesandtschaftliche Verwendun-

gen, sie mögen öffentliche oder Privat-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, nur dann eintreten können, wenn der betheiligten Königl. Gesandtschaft dazu von dem unterzeichneten Ministerio Auftrag ertheilt wird, und daß somit alle dahin zweckende Anträge bei demselben angebracht werden müssen, wogegen solche, welche unmittelbar an die Königl. Gesandtschaften im Auslande gerichtet worden, von diesen nicht nur unberücksichtigt bleiben, sondern auch die hierdurch verursachten Kosten den Absendern solcher Gesuche zur Last fallen werden.

Berlin, den 9. Juli 1828. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Potsdam, den 31. Juli 1828.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. Juli 1828.

Nr. 119. Haus- und Kirchenkollekte. II. 1020. Juli.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. v. M., auf Ansuchen des Predigers Curtius zu Garlitz, zum Wiederaufbau der im Jahre 1826 zu Mützlitz im Westhavelländischen Kreise abgebrannten Kirche eine Haus- und Kirchenkollekte in der Provinz Brandenburg zu bewilligen geruhet.

Wir veranlassen daher mit Bezug auf die, Seite 172 und 173 des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügung vom 20. April 1816, die landräthlichen Behörden und die Magisträte unsers Regierungsbezirks die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchenkollekte in der vorschriftsmäßigen Art vornehmen, und den Ertrag an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einsenden zu lassen.

Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesendet.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Ober-Zollinspektor, Regierungs-Assessor Voigtel, bisher zu Gransee, ist als Ober-Steuer-Inspektor nach Brandenburg versetzt worden.

Der Steuer-Amts-Assistent Ransleben in Schwedt ist zum Steuer-Einnehmer daselbst, der Thorkontroleur Teuscher aus Wittstock zum Steuer-Erheber in Lehnin, und der Grenzaufseher Müller zum Haupt-Amts-Assistenten beim Haupt-Zollamte in Wittenberge befördert, der Lieutenant Ilian als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee, der Unteroffizier Dechert und die Feldwebel Brandenberg und Prösdorff als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock angestellt, der invalide Unteroffizier de Bezdan Hosius zum Steueraufseher in Rathenow, der Amtsdiener Mancke vom Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände in Berlin zum Steueraufseher in Potsdam, der Feldwebel Schneider zum Steueraufseher in Brandenburg, und der ehemalige freiwillige Oberjäger und Lieutenant Violet zum Steueraufseher in Oderberg ernannt, der Grenzaufseher Simon als Thorkontroleur nach Neu-Ruppin und der Steueraufseher Bölcke aus Oderberg als Thorkontroleur nach Prenzlow versetzt, und endlich der Legitimationsscheinertheiler Stolzenburg zu Lübbenau als Gewichtsetzer beim Steueramte in Rathenow, und der Garde-Invalide Pfäfflein als Amtsdiener beim Haupt-Steueramte in Neustadt-Eberswalde angestellt worden.

Die Unterförster-Stelle zu Neubrück im Forstbezirk Königs-Wusterhausen ist dem invaliden Feldwebel Ferdinand Kunzen vom Jägerkorps verliehen worden.

Der Doktor der Medizin Philipp Phöbus ist als praktischer Arzt, und der Kandidat der Chirurgie Johann Heinrich Reitzenstein als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der invalide Unteroffizier Karl Friedrich Wilhelm Ramm ist an die Stelle des verstorbenen Polizei-Registraturboten Kügell in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Küster Grahl an der Dreifaltigkeits-Kirche in Berlin hat der Kirche zu Neustadt an der Dosse eine Baseler Bibel in Quarto mit schönem Einbande, die Bauerwittwe Schmidt zu Damme der dortigen Kirche zwei schwarzlackirte, mit Gold verzierte Altarleuchter, nebst zweien Wachskerzen, die Bauer Ziemendorfschen Eheleute zu Grimme der Kirche daselbst eine Kanzelpultdecke von schwarzem Sammetmanchester mit weißen baumwollenen Frangen, der Herr von Hake auf Genshagen und Damsdorf der Kirche zu Sputendorf einen geschmackvollen und reichverzierten Taufstein, der Zimmermann Tramnitz zu Lögow der dortigen Kirche gleichfalls einen schöngearbeiteten Taufstein, mehrere Einwohner daselbst der gedachten Kirche verschiedentliche Geldsummen, die Gemeinen zu Cantow und Blankenberg der dortigen Kirche große Wachslichter, die Ehefrau des Gerichtsschulzen Grün

zu Wegendorf der Kirche daselbst eine Kanzeldecke von feinem veilchenblauen Tuche mit gelben seidenen Frangen, der Schiffseigenthümer Neue zu Ketschendorf bei Fürstenberg der Kirche zu Nauen eine Kanzelpultbekleidung von schwarzem Sammet, mit gelben seidenen Frangen und Stickerei versehen, der Lehnschulze Lorang zu Parstein der dortigen Kirche eine schwarzseidene Altardecke, ein unbekannter Wohlthäter der Kirche zu Gölsdorf eine Bekleidung von schwarzem Merino mit weißen baumwollenen Frangen für den Altar und das Altarpult, ein ungenanntes Mitglied der Gemeine zu Breetz der Kirche zu Seedorf eine rothsammetne gestickte Decke, um bei der Abendmahlsfeier die heiligen Gefäße darauf zu setzen, der Kossäthe Schucherdt zu Stolpe der Kirche daselbst eine zinnerne Tauffanne, und ein Mitglied der Gemeine zu Strodehne bei Rathenow der dortigen Kirche ein Krucifix von Gußeisen mit einem vergoldeten Christusbilde zum Aufstellen auf dem Altar zum Geschenk gemacht.

Der Lehn- und Gerichtsschulze Schulze und die Gemeine zu Götz haben das der Gemeine eigenthümlich zugehörige Schulhaus durch einen Anbau bedeutend vergrößert, und insbesondere in dem Schulzimmer sehr zweckmäßige Einrichtungen getroffen, namentlich für den Lehrer einen Katheder mit Gelaß zum Lehrapparat angeschafft.

Die Gemeinen zu Neu-Medewitz und Neu-Rietz haben aus freiem Entschluß der Kasse ihrer Kirche 61 Thlr. Spritzengelder geschenkt, und damit eine Schuld derselben getilgt. Außerdem sind im vergangenen Jahre noch 8 Thlr. von Ungenannten an die Kirchenkasse geschenkt worden.

Es verdient eine dankbare Anerkennung, daß die Kirche zu Stolpe, Superintendentur Berlin, durch die Freigebigkeit der dortigen Herren Patronen mit einem Kostenaufwande von circa 600 Thlr., wozu die Kirchenkasse kaum die Hälfte beizutragen im Stande war, und außerdem durch die Bewilligung aller freien Baumaterialien, neu, schön und sehr einfach geschmackvoll ausgeschmückt und verziert worden, wobei zugleich bemerkt wird, daß die Gemeine die Spann- und Handdienste unentgeldlich geleistet, und durch freiwillige Beiträge einen Kronenleuchter, so wie neue rothe und schwarze Kanzel- und Altarbehänge von feinem Tuche angeschafft hat. Auch hat sowohl der Gutsbesitzer von Klein-Beeren, Lieutenant Mumme, als die dasige Gemeine, der dortigen Schullehrerstelle eine bedeutende Verbesserung zugewendet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

32sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs zur Heizung der Dienstzimmer der unterzeichneten Regierung für die Wintermonate $18\frac{28}{29}$ und zur Verabreichung einiger Deputate, ein Quantum von 60 bis 70 Haufen Kiehnen-Klobenholz, soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 21. d. M., Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungs-Sekretair Frick anberaumt worden, in welchem diejenigen, die auf diese, allmählig nach dem Bedarf zu leistende Lieferung einzugehen beabsichtigen, sich im Büreau der Abtheilung für die Kassenverwaltung einzufinden, und bei der Ausbietung der Lieferung ihre Gebote abzugeben haben.

Potsdam, den 1. August 1828.

Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

---

* Der hiesige Michaelismarkt fällt nicht, wie in den in Delitzsch herausgegebenen Kalendern von 1828 angegeben worden, auf den 17. und 18. September d. J., sondern wird den 24. und 25. September d. J. abgehalten werden, wie dies bisher immer der Fall gewesen ist, was hiermit zur Vermeidung von Irrthümern zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Jüterbogk, den 26. Juni 1828.

Der Magistrat.

---

* Der im Extrablatt zum 29sten Stück des Amtsblatts mittelst Steckbriefs vom 4. d. M. verfolgte Tuchmachergeselle Johann Karl Zoch ist ergriffen und hier abgeliefert worden.

Chorin, den 25. Juli 1828.

Königl. Domainenamt.

---

* Es hat sich erwiesen, daß der durch unseren Steckbrief vom 2. d. M. (Extrablatt zum 28sten Stück des diesjährigen Amtsblatts) verfolgte angebliche Zimmergeselle Hesse, nicht, wie angegeben, aus Altona, sondern aus Potsdam gebürtig ist. Derselbe war früher Bediente und ist ein höchst gefährlicher und mehrmals bestrafter Dieb. Dieserhalb bitten wir alle resp. Militair- und Zivilbehörden um so mehr ergebenst, den rc. Hesse wo möglich verhaften, und sodann an uns abliefern zu lassen.

Friesack, den 28. Juli 1828.

Der Magistrat.

---

* Ein sich Johann Friedrich Stattenberg nennender, aber nach dem bei sich führenden Reisepasse, welcher zuletzt in Storkow am 26. Mai d. J. visirt worden, Joh. Fried. Stappenbeck aus Cremmen, genannter Mensch, hat im unterzeichneten Amte sich mehrere grobe Betrügereien zu Schulden kommen lassen, deshalb derselbe im Falle der Habhaftwerdung zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll.

Der rc. Stappenbeck ist angeblich 38 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, hellblaue Augen und ist von mittelmäßiger Statur. Storkow, den 26. Juli 1828.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

• Der hiesige Tuchmachermeister Johann Gottfried Schütze und der hiesige Leineweberlehrling Friedrich August Thinius, fanden am 17. Januar d. J. des Morgens gegen 6 Uhr auf dem Wege von Dahme nach Zagelsdorf den hiesigen Schneidergesellen Johann Karl Müller, von der großen Kälte überwältigt, stöhnend neben einem Handschlitten liegen. Er war dem Erfrieren nah, und deshalb brachten sie ihn auf einem Handschlitten vor das am Wege belegene Haus des Handarbeiters Lehmann. Sie begehrten von dem rc. Lehmann für den beinahe erfrornen Menschen Hülfeleistung und Aufnahme in sein Haus. Der Lehmann und dessen Ehefrau, Anne Christine geb. Donath, weigerten sich dessen, und trieben die Bittenden unter groben Reden zurück. Diese fuhren deshalb den Müller auf einem Schlitten nach Dahme, allein auf dem Wege dorthin starb er vor Kälte. Es ist wahrscheinlich, daß der rc. Müller am Leben, und in ihm seinem hochbetagten Vater die einzige Stütze seines Alters erhalten wäre, wenn die Lehmannschen Eheleute die Bitte des Schütze und Thinius erfüllt hätten.

Dies rühmliche Betragen des rc. Schütze und Thinius, und daß sowohl der Lehmann als dessen Ehefrau, wegen bewiesener Lieblosigkeit, in Gemäßheit § 782 und folg. Tit. 20 Thl. 2 des Allg. Landrechts mit einer 14 tägigen Gefängnißstrafe belegt worden, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Dahme, den 16. Juli 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

• Im hiesigen Amtsdorfe Alt-Friesack bei Neu-Ruppin ist beim Sandgraben im Sande ein Skelet von jedoch nicht mehr zusammenhängenden Knochen vergraben gefunden worden. Es ist zu vermuthen, daß diese Reste einem jungen Menschen männlichen Geschlechts von 12 — 15 Jahren angehört haben, und der Leichnam seit einigen 20 Jahren daselbst gelegen hat. Wahrscheinlich ist dieser ermordet und heimlich begraben worden, jedoch ist über dessen Person nichts zu ermitteln gewesen. Alle die, welche Nachricht darüber geben können, daß dort vor einigen 20 Jahren Jemand verschwunden oder heimlich weggekommen ist, ohne daß man nachher etwas von seinem Leben erfahren hat, oder welche sonst über die unbekannte Person Auskunft geben können, werden aufgefordert, dies uns entweder schriftlich, oder jeden Dienstag und Sonnabend Vormittags mündlich anzuzeigen.

Ruppin, den 30. Juli 1828.

Justizamt Alt-Ruppin.

• Am 5. d. M. hat sich ein zweijähriges hellbraunes Stutfohlen mit länglichem Stern, weißem linken Hinterfuß und dem Gestützeichen versehen, zu Kötzlin eingefunden, welches der sich gehörig ausweisende Eigenthümer bei dem Herrn Baron v. Königsmark daselbst gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen kann.

Lohme, den 29. Juli 1828.

Königl. Preuß. Landrath der Ostpriegnitz.
von Kröcher.

Die dem Kolonisten Joh. Michael Schröder zugehörige, im Hypothekenbuche von den Dörfern des Amts Biesenthal, Blatt 213 aufgeführte Büdnerstelle bei Biesenthal, welche mit Inbegriff von 7 Morgen 26 □Ruthen Acker auf 296 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Der Bietungstermin ist auf
den 24. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt, und Kauflustige werden zu demselben eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 11. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Das in unserm Hypothekenbuche von Schön-weide Fol. 120 sub Nr. 18 verzeichnete, etwa ½ Meilen von Berlin und ½ Meilen von hier entfernt, hart am rechten Spreeufer gelegene Erbzins- und resp. Erbpachtsgut Wilhelminen-hoff, ist sammt vollständigen todten und leben-digen Inventarium mit der gerichtlichen Taxe von 15900 Thlr. 5 Sgr. im Wege der Exe-kution zum öffentlichen Verkauf gestellt worden.

Die drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen

am 11. Oktober und 13. Dezember d. J., und am 21. Februar 1829,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, die beiden erste-ren in unserm Geschäftslokale und der letzte im Gute selbst an.

Zu diesen Terminen, insbesondere aber zu dem dritten Termine werden Kauflustige hier-durch mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Das Gut, welches circa 300 Morgen Grund-fläche hat, besteht aus mehr als wirthschaft-lich erforderlichen Wohn- und Oekonomiegebäu-de, völlig separirtem und servitutfreiem Acker sammt Wiesewachs, und einem geräumigen mit einigen Fischteichen versehenen Obst- und Kü-chengarten; auch ist damit die Schankgerechtig-keit verknüpft. Dasselbe dürfte sich wegen der vortheilhaften Lage an einem schiffbaren Flusse in der Nähe der Residenz und der baulichen Einrichtungen, außer der Landwirthschaft, dem Gartenbau und der Molkerei, zum Betriebe ei-nes ländlich-technischen Gewerbes qualifiziren.

Die Taxe kann täglich in unserer Registra-tur eingesehen werden.

Köpnick, den 15. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem unterzeichneten Justizamte ist das im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 172 ver-zeichnete, zu 1991 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. gewür-digte Mühlengrundstück des Caspar Friedrich Staats zu Blandickow, bestehend aus einer Bockwindmühle, einem Wohnhause, Stall und Scheune, so wie aus einem dahinter belegenen Fleck Acker von 2 Morgen 126 □Ruthen, auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Exe-kution sub hasta gestellt; daher zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hiermit aufgefordert werden, sich in den auf

den 4. Sept., 4. Oktob. und 5. Nov. d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Amts-gerichtsstube angesetzten Lizitationsterminen zu gestellen, die Gebote abzugeben, und eventua-liter im letzten peremtorischen Termine den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Wittstock, den 28. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Die von dem hiesigen Bürger und Tisch-lermeister Jennrich hinterlassene Bürgerstelle, bestehend aus einem Wohnhause mit Seitenge-bäude, auf der Neustadt hierselbst belegen, den dazu gehörigen Aeckern, in mehreren Feldern liegend, circa einige 40 Scheffel Winter- und Sommeraussaat enthaltend, den dazu gehörigen Wiesen, und Weidefreiheit für 6 Haupt Groß-vieh, 1 Haupt Jungvieh und 6 Schaafe, soll, so wie eine vor dem Bergthore belegene Scheune und ein an der Mühle belegener Garten, auf den 15. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Auktionators Schultzer aus freier Hand verkauft werden, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß, wenn das Gebot annehmlich, der Zuschlag so-fort, so wie die Uebergabe geschehen kann.

Die Verkaufsbedingungen können bei dem rc. Schultzer täglich eingesehen werden.

Lenzen an der Elbe, den 24. Juli 1828.

Vom Gute Frankendorf bei Neu=Ruppin sollen mehrere Morgen Land zur Anlegung von Kolonistenstellen in Erbpacht gegeben werden; auch sind daselbst drei Kolonistenhäuser mit einigen Morgen Land sogleich zu verkaufen. Das Nähere erfährt man auf dem Gute beim Inspektor Herr Rackwitz.

Die Schulzen der umliegenden Dörfer werden ersucht, ihre Gemeinden auf diese Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen.

Den 25., 26. August d. J. und die folgenden Tage soll der meistbietende Verkauf des, zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns J. C. Meißner gehörigen Weinlagers und Mobiliars in Driesen, Vor= und Nachmittags, in dem Erben=Hause gegen gleich baare Bezahlung statt finden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken ganz ergebenst eingeladen, daß an den ersten Tagen das Weinlager, bestehend: in Rheinweinen aus den vorzüglichsten Jahrgängen, verschiedenen Sorten Ungarweinen, ausgewählten Sorten weisser und rother französischer, mehreren Arten Champagner, Bourgunder und verschiednen andern fremden Weinen, in ganzen Gebinden und in Flaschen zu halben und ganzen Dutzenden, zur Auction gestellt wird. An den folgenden Tagen findet der Verkauf der sehr gut erhaltenen, modernen Möbel, darunter einer ausgesucht gut eingerichteten Flötenuhr in Sekretairform, der Leib=, Tisch= und Bettwäsche, des Silberzeuges, des Porzellans, der Betten, der männlichen Kleidungsstücke und des Haus= und Küchengeräths statt. Proben der zum Verkauf kommenden Weine wird der Kaufmann M. Wegner in Driesen auf portofreie Briefe zum seitherigen Verkaufspreis übersenden.

Schiffer, die Brennholz von den Mützel-Ablagen an der Oder, wie auch von der Landsberger Ablage an der Warthe nach hier laden wollen, finden bei Unterzeichnetem fortwährende Ladung zu annehmbarem Lohn.

Berlin, den 28. Juli 1828.

H. A. Hagen, Papenstraße Nr. 9.

Auf dem Rittergute Blankensee bei Trebbin und Beelitz ist eine gut eingerichtete Brenn- und Brauerei vom 1. September d. J. ab auf 6 oder 12 Jahre zu verpachten. Die Brennerei ist neu eingerichtet zum Kartoffelbrennen, es kann aber auch eben so bequem Getreide gebrannt werden. Bedingungen und Grundriß sind einzusehen bei Herrn Henniger in Berlin, neue Kommandantenstraße Nr. 26, oder hier zur Stelle.

Rittergut Blankensee, den 23. Juli 1828.

von Thümen.

Auf der Spandowschen Kalkscheune bei Michelsdorf ist von jetzt ab jeden Tag Kalk zu haben.

Der Herr Friedrich Justus in Hamburg hat, um das Nachmachen seiner Tabacks=Etiquets gänzlich zu verhindern, diese, wie auch das Wasserzeichen in den Papieren, vom 1. Juli d. J. ab auf eine sehr sinnreiche Weise verändert, wovon ich heute die erste Sendung, als: feinen Kanaster à 1 Thl. 10 Sgr., Petit-Canaster à 27½ Sgr., fine old mild Tabacko à 21 Sgr., feinen Rothsiegel (jetzt ohne Siegel) à 19 Sgr., Portocarero à 16 Sgr. und Louisiana à 14 Sgr. erhalten habe, und solche dem geehrten Publikum hierdurch ganz ergebenst empfehle. Potsdam, den 25. Juli 1828.

C. G. F. Neumann.

Brandenburger Straße Nr. 40 am Bassin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 15. August 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. August 1828.

Auf das Ausschreiben vom 1. August v. J., Amtsblatt Stück 32 Nr. 102, sind an Brand-Entschädigungsgeldern der Herren Prediger, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 21 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. eingekommen ....942 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf.

Nr. 120. Mobiliar-Brandentschädigungen der Prediger. II. 143. August.

Hiervon haben erhalten:
die Herren Prediger Bünger zu Parchau 100 Thlr.
Rau zu Neuenhagen ....200 =
Mylius zu Berchesar ....400 =
Beust zu Friesack ....200 =

Die Ausgabe beträgt daher.........................900 = — = — =

und es verbleibt mithin ein Bestand von .... 42 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf.

Der Herr Prediger Flies zu Gräbendorff, Superintendentur Königs-Wusterhausen, hat bei dem dortigen Brande am 5. August v. J. über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren, und es gebührt ihm also nach dem Reglement vom 25. Januar 1768 eine Entschädigung von ....400 Thlr. — Sgr. — Pf.

Nach Abzug des vorhandenen Bestandes von..... 42 = 12 = 4 =

bleiben daher noch aufzubringen .... 357 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Berechnung gehörten zur Sozietät 773 Mitglieder; davon gehen ab ....100 =
welche in den Jerichowschen Kreisen wohnen, und seit dem 1. April v. J. in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 4. Januar v. J., Amtsblatt pro 1827 Stück 3 Nr. 10, ausgeschieden, und zur Magdeburger Sozietät übergegangen sind.

Es gehören daher jetzt zur Sozietät.........................673 Mitglieder, wovon jedes der Herren Mitglieder zu den noch aufzubringenden 357 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.

Sechszehn Silbergroschen Sechs Pfennige
beizutragen hat. Der Ueberschuß kömmt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen. Der Ab- und Zugang gegen das letzte Ausschreiben ist auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 6. August 1828.

Nr. 121. Steckbriefs-Formulare. I. 1296. Juli.

In dem, der Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 97), beigefügten Schema zu den anzuwendenden neuen Steckbriefs-Formularen ist auf der zweiten Seite im Signalement das Wort „Alter" ausgelassen worden. Indem wir hierauf die betreffenden Behörden zur Beachtung bei Ausfertigung der Steckbriefe nach jenem Schema aufmerksam machen, weisen wir zugleich die untergeordneten Polizeibehörden und die Gendarmen des diesseitigen Departements hiermit an, in den ihnen zugegangenen lithographirten Steckbrief-Blanquets, bei welchen das gedachte Schema zum Grunde gelegt ist, dem Signalement am Schlusse unter „Statur" noch das Wort „Alter" mit der Feder zuzusetzen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 13. Vorschußweise Zahlung der Besoldung an die Beamten.

Sämmtlichen Gerichten im Departement des Kammergerichts wird bekannt gemacht, wie in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre an das Staats-Ministerium vom 10. Mai d. J. durch das Hohe Justiz-Ministerial-Reskript vom 3. d. M. verordnet worden:

1) daß die Besoldungen der Beamten, welche, es sei als Mitglieder, oder als Subalternen zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich, derjenigen aber, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, nur monatlich voraus zu bezahlen sind,
2) daß den Verwaltungs-Chefs frei stehe, auch da, wo eine vierteljährige Vorausbezahlung zuläßig ist, für einzelne Beamten oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen, und
3) daß die einzeln stehenden Beamten, welche nach der Verfassung ihrer Verwaltung bisher die Besoldung vierteljährig im Voraus zu erheben berechtigt gewesen sind, hierbei ferner zu lassen, und in solchen Fällen die gegenwärtigen Bestimmungen nur auf diejenigen Beamten dieser Klasse anzuwenden, die nach Bekanntmachung dieses Allerhöchsten Befehls erst angestellt werden.

Die Gerichte haben sich daher hiernach überhaupt, so wie bei ihren Vorschlägen von neu anzustellenden Beamten zu achten, und hiernach ihre Vorschläge über das Gnadengehalt einzurichten. Berlin, den 24. Juli 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Die unterzeichnete ständische Landarmen-Direktion der Kurmark hat ihre Verwaltung mit dem 1. Juli d. J. begonnen, und findet sich veranlaßt, den bei dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande jetzt noch assoziirten Kreisen und Städten die Vorschriften der §§ 9 und 12 des Allerhöchst vollzogenen Landarmen- und Invaliden-Reglements vom 16. Juni 1791 in Erinnerung zu bringen.

Sie lauten also:

§ 9.

„Wer bettelt, das heißt, öffentlich in oder außerhalb der Wohnungen um milde Gaben anspricht, wird in das Arbeitshaus des Distrikts abgeliefert. Dagegen soll kein Stand, kein Gewerbe, keine Religion, kein Alter und überhaupt kein Vorwand schützen; auch der Invalide, wenn er bettelt, und der Handwerksbursche, wenn er sich das sogenannte Fechten auf der Straße erlaubt, wird zum Arbeitshause abgeliefert.

§ 12.

Da jede Verheimlichung des Bettlers die Erreichung Unsrer landesväterlichen Absicht, das Land von selbigen zu reinigen, erschwert, so ist es die Pflicht eines jeden Unsrer Unterthanen, den Bettler, wo er ihn findet, der Polizeibehörde des Orts nachzuweisen. Vorzüglich erwarten wir dieses von denen, die durch den Beitrag, den sie zu dieser Anstalt leisten, als Assoziirte derselben zu betrachten sind.

Wer einen Bettler duldet, soll jedesmal in 2 Thlr. Geld-, oder verhältnißmäßige Leibesstrafe; Krüger, Schank- und Gastwirthe, oder andere, zu Beobachtung guter Polizei besonders Verpflichtete, sollen in die doppelte, und Gerichtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten sämmtliche Magistratspersonen, so darum gewußt, und auf dem platten Lande, den auf seinem Rittersitze sich aufhaltenden Gutseigenthümer, oder aber die dessen Stelle vertretenden Oekonomiebedienten und Justitiarien, imgleichen auf Unsern Domainenämtern, den zeitigen Domainenbeamten verstanden wissen wollen, sollen, wenn sie den Bettler dulden, in die vierfache Geldstrafe verfallen sein."

Der § 95 des erwähnten Reglements aber macht es der Direktion zur Pflicht, darauf zu halten,

„daß die Bettelei in der Provinz völlig abgeschafft, und also der Zweck dieser Anstalt erreicht werde."

Wir haben den Ursachen der wieder überhand nehmenden Bettelei nachgeforscht, und glauben sie großentheils darin zu finden, daß die vorangeführten Paragraphen des Reglements in Vergessenheit gerathen sind.

So sind, beispielsweise, von den 154 Bettlern, welche, im assoziirten Bezirke aufgegriffen, am 1. Juli d. J. in dem jetzt allein noch bestehenden Landarmenhause zu Strausberg aufbewahrt wurden, aus circa 1000 Dörfern überhaupt nur 36 Bett-

ler eingeliefert worden, und hiervon aus den beiden Barnimschen Kreisen 28, von den übrigen Kreisen zusammen nur 8, von vielen gar keine. Von den 60 assoziirten Städten und Flecken befanden sich unter jenen Detinirten nur aus 34 derselben, im Ganzen 118 Eingelieferte; von diesen aber haben allein Freienwalde 10, und Wriezen 9 Bettler aufgehoben. Von 26 Städten waren ebenfalls keine Eingelieferte vorhanden.

Da nun die große Zahl der Bettler und der um Gaben ansprechenden Handwerksburschen, die immer Arbeit suchen und sie niemals zu finden behaupten, allenthalben sichtbar ist, und dennoch von so vielen Orten gar keine Einlieferungen in die Landarmenanstalt geschehen, so werden wir in den Fall kommen, die im § 12 des Reglements festgesetzten Strafen in Anwendung bringen zu müssen, und fordern demnach, von der kräftigen Unterstützung der Herren Landräthe überzeugt, sämmtliche Ortsbehörden auf, uns in Handhabung der Ordnung beizustehen, und Fälle anzuzeigen, wo der Bettelei Vorschub gethan und dem Gesetze nicht Genüge geleistet wird.

Dagegen wollen wir, dem § 42 des Reglements entsprechend, denjenigen drei Schulzen, welche bis zum 1. Juli 1829 die meisten Bettler werden aufgegriffen und abgeliefert haben, einem jeden zehen Thaler als Belohnung wiederum auszahlen lassen.

Dieselbe Belohnung sind wir erbötig, denjenigen Gendarmen zu gewähren, welche in gleicher Art, der Bettelei zu steuern, am meisten behülflich sein werden. Wir ersuchen daher die Herren Landräthe und Magisträte, uns jene Gendarmen namhaft zu machen. Dabei bringen wir aber in Erinnerung, daß mit den paßlosen oder sonst verdächtigen Vaganten nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 1. Juli 1823 und der General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817 zu verfahren ist; den einzuliefernden Bettlern aber, die Hausinspektion zu Strausberg die Aufnahme niemals verweigern und reglementsgemäß die Transportkosten erstatten wird. Berlin, den 6. August 1828.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Personalchronik.

Der bisherige Steuerrath Pochhammer zu Brandenburg ist zum Regierungs-Rath bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung in Magdeburg ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Ferdinand Heinrich Salomon ist zum Oberlehrer am Joachimsthalschen Gymnasio in Berlin bestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Samuel David Cohn ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

33sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Staatsschuldschein Litt. B. Nr. 1507 über 50 Thlr. Kour. rechtskräftig für amortisirt erklärt worden ist. Berlin, den 21. Juli 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

• Die zum 1. April 1829 pachtlos werdende Königl. Ziegelei zu Clausdorff soll von da ab bis zum 1. April 1835, mithin auf 6 Jahre, im Wege des Meistgebots anderweitig verpachtet werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf

den 1. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht, auch vorher an jedem Vormittage, mit Ausnahme des Sonntags, Dienstags und Sonnabends, auf Verlangen vorgelegt werden sollen. Zossen, den 5. August 1828. Königl. Rentamt.

Zur Fortsetzung der Lizitation der dem Bäkkermeister Wolff allhier zugehörigen Grundstücke, als:

a) des Wohnhauses nebst Zubehör, in Vol. I Nr. 322 des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt zu 2075 Thlr. 13.
b) der Scheune, Vol. III Nr. 15, taxirt zu 114 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
c) des geschlossenen Gartens, Vol. III Nr. 241, taxirt zu 230 Thlr. 16 Sgr.,
d) des Langebrückgartens, Vol. III Nr. 8, taxirt zu 20 Thlr. 12 Sgr.,
e) des Langebrückgartens Vol. III. Nr. 265, taxirt zu 21 Thlr. 12 Sgr.,
f) des Hasenwinkelstücks Vol. IV. Nr. 88, taxirt zu 22 Thlr.,
g) des Kosterlandes Vol. IV. Nr. 91, taxirt zu 40 Thlr. 20 Sgr.,
h) des Kosterlandes Vol. IV. Nr. 93, taxirt zu 44 Thlr.,
i) der Viertelhufe Pachtacker Vol. II. Nr. 11, taxirt zu 80 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

haben wir Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf den

11. August und 11. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten, Herrn Stadtgerichts-Assessor Breithaupt angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Pritzwalk, den 31. Mai 1828. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben sollen die zur Verlassenschaft der verwittweten Frau Burgemeister Henze zu Brück, gebornen Hannemann, gehörigen, sämmtlich zu Brück gelegenen Grundstücke, Theilungshalber,

a) eine Woorth, neben Aulich's Woorth, abgeschätzt auf 655 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.,
b) eine Graskavel, abgeschätzt auf 93 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,
c) ein Morgen Wiese hinter der Trift, abgeschätzt auf 45 Thlr., und
d) die Korporalbusch-Wiese von 2 Morgen, abgeschätzt auf 220 Thlr. 10 Sgr.,

der Auseinandersetzung wegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Termin auf

den 16. September dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr,

im Erbenhause zu Brück vor unserm Deputirten, Herrn Justizrath Richter, angesetzt, und laden zu demselben hiermit Kauflustige ein.

Die Taxe der Grundstücke und die Bedingungen, zu welchen letztern gehört, daß die Hälfte der Kaufgelder zu 5 Prozent Zinsen, und fällig gegen dreimonatliche Kündigung, auf den Grundstücken zur ersten Hypothek stehen bleiben kann, täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Belzig, den 1. August 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verzeichniß der in den Monaten Januar bis Juni 1828

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Karl Bernhardt Napoleon Jenter, Schlächtergeselle	Hamburg	23	5	7	blond	frei	blond
2	Karl Gottlob Walter, Webergeselle	Reichenbach in Sachsen	45	5	—	braun	breit	desgl.
3	Friedrich Grünhage, Schneidergeselle	Rehburg im Hannöverschen	19	5	5½	dunkelblond	bedeckt	desgl.
4	Johann Beyer, Tuchmachergeselle	Zittau	26	5	2	braun	desgl.	braun
5	Johann Karl Spornitz, Schneidergeselle	Criwitz in Meklenburg	33	5	5	hellbraun	hoch und rund	desgl.
6	Christian Dietrich Telschow, Maurergeselle	Schwerin	22	5	5	blond	frei	blond
7	Johann Jocob Kreuscher, Schneidergeselle	Frankfurt am Main	20	5	6	desgl.	rund	desgl.
8	Ludwig August Meyer, Schneidergeselle	Frankenhausen	19	5	4	desgl.	hoch	desgl.
9	Johann Aliwa, Schlossergeselle	Rosenberg in Ungarn	22	5	6½	braun	bedeckt	braun
10	Olle Olsen, Schneiderges.	Copenhagen	40	5	8½	blond	frei	blond
11	Johann Julius Gardeike, Handlungsdiener	Wyszttyten in Rußisch Polen	24	5	5	desgl.	rund	desgl.
12	Johann Jacob Christian Hartwig, Bäckergeselle	Hamburg	40	5	—	braun	bedeckt	braun
13	Karl Gottlieb Sturm, Hutmachergeselle	Braunsdorf bei Freiberg in Sachsen	30	5	5	hellbraun	desgl.	desgl.
14	Wittwe Behrend	Raken im Meklenburgischen	36	4	10	schwarz	desgl.	desgl.
15	Heinrich Christian Kühn, Schlächtergeselle	Georgenthal bei Gothe	22	5	8	braun	desgl.	blond
16	Joh. Joa. Christoph Reyter, Schuhmachergeselle	Lübeck	25	5	3	dunkelblond	frei	braun
17	Karl Friedrich Krüger, eigentlich Rinne, Arbeitsmann	Liebenwalde in Meklenburg-Strelitz	42	5	4	schwarzbraun	bedeckt	schwarz
18	Karl Fried. August Hauff, Schlächtergeselle	Ludwigsburg	30	5	5	desgl., kraus	desgl.	braun
19	Johann Heinrich Fritz, Bäckergeselle	Lübeck	23	5	4	gelblich	desgl.	blond
20	Johann Friedrich Braasch, Dienstknecht	Schwerin	27	5	4	blond	desgl.	desgl.
21	Aron Stern, Schneidergeselle	Arnstein in Bayern	20	5	1	hellbraun	schmal, bedeckt	braun
22	Johann Conrad Hofelict, Schneidergeselle	Schalkstetten im Würtenbergischen	24	5	2	braun	breit, bedeckt	desgl.

über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	stark	gewöhnl.	rund	blond	gesund	schlank.	
desgl.	groß und schief	desgl.	breit	braun-grau	desgl.	mittler	schielt etwas.
grau	proportionirt	proportionirt	rund	—	rund	klein.	
braun	mittel	mittel	desgl.	braun	oval	mittler	etwas Pockennarben.
blaugrau	spitz	gewöhnl.	desgl.	desgl.	desgl.	schlank.	
blau	desgl.	desgl.	desgl.	blond	desgl.	desgl.	
desgl.	etwas dick	aufgeworf. Oberlippe	desgl.	desgl.	rund	mittler.	
desgl.	etwas breit	gewöhnl.	desgl.	—	oval	desgl.	
grau	eingebogen	klein	vorstehend	braun	desgl.	schlank	Bruchschaden.
bräunlich	spitz	mittel	rund	blond	desgl.	desgl.	
blau	stark, länglich	desgl.	desgl.	braun	rund	mittler.	
blaugrau	etwas breit	gewöhnl.	desgl.	blond	gerundet	untersetzt.	
braun	spitz	breit	desgl.	braun	oval	mittler.	
desgl.	klein	gewöhnl.	desgl.	—	rund	desgl.	
blau	gewöhnl.	desgl.	desgl.	—	stark	desgl.	
grau	spitz	klein	spitz	braun	rund	desgl.	eine Narbe an der Stirn über dem linken Auge.
blau	desgl.	gewöhnl.	rund	schwarz	oval	desgl.	
graublau	desgl.	desgl.	breit	schwarz-braun	desgl.	desgl.	
grau	desgl.	desgl.	oval	blond	rund	desgl.	
blau	etwas groß	desgl.	rund	röthlich	oval	etwas gedrungen.	
gräulich	stark	desgl.	spitz	braun	desgl.	klein	
grau	etwas lang	groß	breit	desgl.	länglich	mittler.	

Nr.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
23	George Philipp Beck, Strumpfwirkergeselle	Eibingen im Würtenbergischen	26	5	6	gelblich	breit	blond
24	Joh. Christian Hausmann, Schlächtergeselle	Waldenburg in Sachsen	31	5	3	schwarz	hoch	schwarz
25	August Friedrich Oeser, Händler	Sosa bei Schneeberg	40 ½	5	5	grau	bedeckt	blond
26	Karl Fried. Oeser, desgl.	desgl.	16 ½	4	6	braun	frei	braun
27	Joseph Passauer, desgl.	desgl.	59	5	5	desgl.	desgl.	blond
28	Christ. Schneider, desgl.	desgl.	40	5	2	desgl.	bedeckt	braun
29	Heinr. Gottlieb Wolfram, Schuhmachergeselle	Dessau	22	5	3	desgl.	breit	desgl.
30	Philipp Gerhard Friedrich Vogel, Schneidergeselle	Hoya im Hannöverschen	29	4	8	gelblich	rund	gelblich

* Verzeichniß der im Monat Juni 1828 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Braatz, Karl, Knabe	Berlin	10	—	—	weißblond	schmal	blond
2	Gebhardt, Johann Friedrich, Arbeitsmann	Neu-Glietzen	53	5	2	braun u. graugemischt	frei	grau
3	Grund, Wilh., Bäckerlehrling	Potsdam	12	3	—	blond	hoch	blond
4	Häsicke, Johann Friedrich, Zimmergeselle	Neuendorff bei Cüstrin	30	5	3½	hellbraun, kraus	desgl.	braun
5	Papenfuß, Ludwig Johann Simon, Marqueur	Alt-Strelitz	32	5	3	braun	desgl.	desgl.
6	Schmidt, Friedrich Wilhelm, Zinngießergeselle	Spandau	49	5	4	desgl.	rund	blond
7	Wolfsheim, David, Handlungsdiener	Berlin	18	5	—	dunkelbraun	gewölbt	braun
8	Faul, Jacob, Schuhmachergeselle	Klein-Mühlbach in Bayern	19	5	2	dunkelblond	hoch	dunkelblond

Von dem unterzeichneten Justizamte ist das zu Neuendorf, Amts Krausnick, belegene, ehemals dem Kossäthen Kussatz, aber jetzt dem Kossäthen Heinrich Paschke zugehörige Kossä-

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
grau	klein	klein	wenig gegrübt	blond	oval	schlank	einige Blatternarben im Gesicht.
braun	lang	gewöhnl.	breit	braun	voll	untersetzt.	
desgl.	lang und spitz	klein	rund	schwach	oval	schlank	das vordere Glied des Zeigefingers an der rechten Hand ist durch einen Schnitt verletzt, welcher benarbt und krumm geheilt ist.
desgl.	desgl.	gewöhnl.	gespalten	—	desgl.	klein.	
blau	desgl.	desgl.	rund	schwach	desgl.	muskulös	an der rechten Kinnlade eine kleine Warze.
desgl.	dick	groß	breit	desgl.	desgl.	untersetzt.	
grau	breit	gewöhnl.	rund	desgl.	rund	desgl.	
blau	gewöhnl.	desgl.	desgl.	blond	oval	klein.	

nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun	aufgestutzt, kl.	klein	rund	—	rund	klein	Spandow.
blau	spitz	breit	breit	grau	breit	untersetzt	Strausberg.
desgl.	schwach	klein	rund	—	länglich	stark	Potsdam.
desgl.	klein	gewöhnlich	desgl.	hellbraun	desgl.	untersetzt	Cüstrin.
grau	spitz	desgl.	desgl.	braun	desgl., etwas gelb	schlank	Strausberg.
braun	stark	mittel	oval	desgl.	oval	mittler	Spandow.
blau	spitz	klein	rund	—	länglich	klein	Deutsch-Crone.
grau	lang, stark	mittel	oval	schwach, blond	desgl.	hager	über Erfurt.

thengut, und $\frac{1}{16}$ des daselbst belegenen Erbpachts-Vorwerks, welches Pertinenzstück des vorgedachten Kossäthenguts geworden ist, und wozu außer den Gebäuden 80 Morgen 22 □Ru-

then Ländereien an Aeckern, Wiesen und Gärten gehören, Schuldenhalber, sub hasta gestellt, und der Bietungstermin auf den

30. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Buchholz angesetzt worden. Zu demselben werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden, nach eingeholtem Konsense der Königl. Regierung, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Hierbei wird noch bemerkt, daß das sub hasta gestellte Grundstück noch einen Antheil an gemeinschaftlichen Ländereien hat, welche in Heide, Grundhütung, Rohrwiesen u. s. w. bestehen, und 1003 Morgen 1 □Ruthe betragen, und kann die auf 1170 Thlr. 5 Sgr. ausgefallene Taxe jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Erinnerungen gegen diese Taxe können spätestens bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine angebracht, späterhin aber nicht mehr berücksichtigt werden.

Buchholz in der Mark, den 26. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Krausnick.

Da das Leopoldsche Büdnergut in Ollenicke, sammt der Erbpachtsgerechtigkeit an einer halben Pfarr- und einer halben Kirchenhufe, worauf nur 335 Thlr. und resp. 205 Thlr. geboten worden, wegen zu niedrigen Gebots nicht haben zugeschlagen werden können, so ist ein neuer Bietungstermin auf

den 4. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Grundstücke präfigirt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Cöpenick, den 25. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Aus der hiesigen Forst an der Schönfelder und Jänickendorfschen Grenze, etwa 1¼ Meile von der Ablage an der Spree entfernt, sollen 500 Klafter Kiehnen-Brennholz am 26. d. M., Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige, welche das Holz vorher in Augenschein nehmen wollen, belieben sich an den Stadtförster Stein in Hoppengarten zu wenden.

Müncheberg, den 2. August 1828.

Der Magistrat.

Auf dem Rittergute Blankensee bei Trebbinund Beelitz ist eine gut eingerichtete Brenn- und Brauerei vom 1. September d. J. ab auf 6 oder 12 Jahre zu verpachten. Die Brennerei ist neu eingerichtet zum Kartoffelbrennen, es kann aber auch eben so bequem Getreide gebrannt werden. Bedingungen und Grundriß sind einzusehen bei Herrn Henniger in Berlin, neue Kommandantenstraße Nr. 26, oder hier zur Stelle.

Rittergut Blankensee, den 23. Juli 1828.

von Thümen.

Den 25., 26. August d. J. und die folgenden Tage soll der meistbietende Verkauf des, zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns J. C. Meißner gehörigen Weinlagers und Mobiliars in Driesen, Vor- und Nachmittags, in dem Erben-Hause gegen gleich baare Bezahlung statt finden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken ganz ergebenst eingeladen, daß an den ersten Tagen das Weinlager, bestehend: in Rheinweinen aus den vorzüglichsten Jahrgängen, verschiedenen Sorten Ungarweinen, ausgewählten Sorten weißer und rother französischer, mehreren Arten Champagner, Bourgunder und verschiedenen andern fremden Weinen, in ganzen Gebinden und in Flaschen zu halben und ganzen Dutzenden, zur Auction gestellt wird. An den folgenden Tagen findet der Verkauf der sehr gut erhaltenen, modernen Möbel, darunter einer ausgesucht gut eingerichteten Flötenuhr in Sekretairform, der Leib-, Tisch- und Bettwäsche, des Silberzeuges, des Porzellans, der Betten, der männlichen Kleidungsstücke und des Haus- und Küchengeräths statt. Proben der zum Verkauf kommenden Weine wird der Kaufmann M. Wegner in Driesen auf portofreie Briefe zum seitherigen Verkaufspreis übersenden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 22. August 1828.

Um das Privat-Eigenthum gegen Wildschäden zu sichern, und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beschwerden zu begegnen, haben des Königs Majestät in einer unterm 16. Februar d. J. an uns erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre allergnädigst festgesetzt, daß den Kommunal- und Privat-Jagdberechtigten der hohen und mittlern Jagd gestattet sein soll, ohne Rücksicht auf die in den Forst-Ordnungen gebotene Schonzeit das Schwarzwild wegschießen zu lassen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir, diese Allerhöchste Bestimmung durch die Amtsblätter Ihrer Provinz bekannt machen zu lassen. Was die Domainen-Forsten anlangt, so bewendet es bei der schon früher von mir, dem Finanz-Minister, getroffenen Verfügung, nach welcher das Schwarzwild zu jeder Jahreszeit geschossen werden soll. Berlin, den 30. Juni 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

An den Königl. Ober-Präsidenten
Herrn von Bassewitz Hochwohlgeboren.

Die vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 24. Juli 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. August 1828.

Nr. 122. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Juli 1828. I. 603. August.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........ 1 Thaler 19 Sgr. 10 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........ 1 Thaler 8 Sgr. 9 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler 1 Sgr. 4 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...— Thaler 28 Sgr. 9 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........— Thaler 26 Sgr. 2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen........ 1 Thaler 23 Sgr. 2 Pf.,

7) für den Zentner Heu .... — Thaler 27 Sgr. 6 Pf.,
8) für das Schock Stroh .... 6 Thaler 19 Sgr. 2 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 123.

General-
der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten
für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	22	6	1	21	3	1	13	4	1	9	4	1	2	6	1	2	6	1	—	—	1	—	—	—	22	6
2	Havelberg	1	15	—	1	13	9	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—
3	Luckenwalde . .	2	1	3	1	26	3	1	18	9	1	11	3	1	3	9	1	2	6	1	2	6	1	1	3	—	—	—
4	Potsdam	1	27	6	1	26	8	1	15	3	1	12	1	1	5	—	—	27	8	1	—	—	1	—	—	—	20	—
5	Prenzlow	1	17	6	1	10	—	1	7	6	—	28	9	—	21	3	—	20	—	—	20	—	—	16	3	—	—	—
6	Rathenow	1	18	9	1	15	—	1	15	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—	—	23	9	—	22	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	23	—	1	18	—	1	11	7	1	10	8	—	29	—	—	25	—	—	28	—	—	23	—	—	25	—
8	Schwedt.	1	15	—	1	12	6	1	11	3	1	1	3	—	27	6	—	22	6	—	21	3	—	20	—	—	—	—
9	Spandow	2	—	—	1	28	9	1	15	—	1	10	—	1	2	6	—	28	9	1	—	—	1	—	—	—	—	—
10	Strausberg. . . .	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	2	6	—	27	6	—	28	9	—	26	3	—	26	3
11	Templin.	1	20	—	1	20	—	1	7	6	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	16	7	1	15	9	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—
13	Wittstock	1	17	6	1	16	11	1	7	5	1	4	4	—	27	4	—	26	6	—	25	—	—	22	4	—	13	9
14	Wrietzen an der Oder	1	11	—	1	9	—	1	7	9	1	5	9	—	27	—	—	24	3	—	23	9	—	21	9	—	—	—

Potsdam, den 9. August 1828.

Nr. 124.
Gehaltszahlungen.
C. 112.
Juli.

Nach Allerhöchster Kabinetsordre vom 10. Mai d. J. ist festgesetzt:

1) daß die Besoldungen der Beamten, welche, es sei als Mitglieder oder als Subalterne, zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich, derjenigen aber, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, monatlich vorauszubezahlen sind;

2) daß den Verwaltungs-Chefs frei stehe, auch da, wo eine vierteljährige Vorausbezahlung zulässig ist, für einzelne Beamten oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen; und

das Quart doppelten Kornbranntwein kostete ... 4 Sgr. 9 Pf.,
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Juli 1828.

Der Zentner Heu niedrigster Preis			Das Schock Stroh höchster Preis			Das Schock Stroh niedrigster Preis			Der Scheffel Erbsen			Der Scheffel Erdtoffeln			Das Pfd. Roggenbrot		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Brantwein		Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupe höchster Preis		Die Metze Graupe niedrigster Preis		Die Metze Grütze höchster Preis		Die Metze Grütze niedrigster Preis		Das Pfund Butter	
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	22	6	6	15	—	6	—	—	1	26	—	—	17	2	1	1	1	—	1	1	5	—	2	6	14	—	8	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	8	—	11	1	3	5	—	2	6	—	—	—	—	4	6	4	6	6	6
—	—	—	8	—	—	8	—	—	1	26	—	—	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	15	—	5	15	—	5	6	1	2	4	—	—	14	6	1	3	1	6	2	—	5	—	3	—	14	—	9	—	8	—	6	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	24	—	6	—	7	—	5	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	21	—	6	15	—	5	15	—	1	17	6	—	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	9	—	7	—	5	—	6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	14	3	1	—	1	3	1	6	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	24	—	1	—	1	—	1	5	5	—	2	6	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	23	9	6	—	—	5	20	—	1	20	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	—	5	—	—	5	—	—	1	18	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	5	—	5	—	5	—	6	6
—	—	—	9	—	—	9	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	6	3	10	—	3	10	—	1	19	5	—	9	5	—	11	1	6	2	—	4	3	2	6	7	—	5	—	6	—	4	—	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	3	—	15	—	1	2	1	—	1	6	2	6	2	6	12	—	10	—	11	—	5	—	6	1

3) daß die einzeln stehenden Beamten, welche nach der Verfassung ihrer Verwaltung bisher die Besoldung vierteljährig im Voraus zu erheben berechtigt gewesen sind, hierbei ferner zu lassen, und in solchen Fällen die gegenwärtigen Bestimmungen nur auf diejenigen Beamten dieser Klasse anzuwenden, welche nach der Bekanntmachung dieses Allerhöchsten Befehls erst neu angestellt werden.

Sämmtliche von uns abhängige Kassen werden im Verfolg der frühern Bekanntmachung vom 4. Dezember 1817 (Amtsblatt 1817 Stück 50 Nr. 318) hierdurch angewiesen, hiernach zu verfahren; besonders ist die Bestimmung zu 3 bei neuen Anstellungen zu berücksichtigen, wenn der frühere Inhaber der Stelle sein Gehalt vierteljährlich bezog.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 12. August 1828.

Nr. 125. Stempel zu den Entreprise-Kontrakten. IV. in pl. 255. Juli.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. November 1825 (Amtsblatt 1825, Seite 278) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Entreprise-Kontrakten, welche von einer stempelfreien Behörde mit einem stempelpflichtigen Kontrahenten eingegangen werden, für das Entreprisegeschäft, nach der am Schlusse des § 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 enthaltenen Bestimmung, nur der halbe darstellbare Stempel zu 10 Sgr., für die darin gleichzeitig enthaltene Lieferung von Materialien aber, nach Maaßgabe der im Stempeltarif sub voce Lieferungsverträge enthaltenen Bestimmung, der volle Stempel zu ein Drittel Prozent von dem Lieferungspreise der Materialien zu verwenden ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Mila ist zum Justizrath bei dem Stadtgericht in Berlin, und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Julius Heinrich Wilhelm Sabarth zum Justizkommissarius bei den Untergerichten des Ost- und Westhavelländischen Kreises, mit Bestimmung seines Wohnorts in Rathenow ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Ernst Gottlieb Friedrich von Keltsch und Johann Friedrich August Schröner, so wie der Ober-Landesgerichts-Referendarius Karl August Uschner sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Ernst Friedrich von Tigerström, Karl Julius Eduard Milo, Balduin Siegmeyer, Julius Wilhelm Moritz Eichhorn, Anton Adamsky, Heinrich Gottfried Ernst, Julius Theodor Taube, Julius Heinrich Bolte, Friedrich Wilhelm August Büttner, Friedrich Wilhelm Karl Weil, August Ferdinand Friedrich Meyel, Karl Emil Braumüller, Johann Adalbert Karo und Eugen Rudolph Becker zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Kandidat der Rechte Karl Friedrich Heinrich Stumpe als Auscultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Ausführung einer nothwendigen Reparatur der Henningsdorfer Brücke wird die Passage über diese Brücke vom 1. bis 15. September d. J. gesperrt werden, und müssen während dieser Zeit die von und nach Berlin gehenden Fuhrwerke ihren Weg über Spandow nehmen.

Potsdam, den 11. August 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
34sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Der hiesige Michaelismarkt fällt nicht, wie in den in Delitzsch herausgegebenen Kalendern von 1828 angegeben worden, auf den 17. und 18. September d. J., sondern wird den 24. und 25. September d. J. abgehalten werden, wie dies bisher immer der Fall gewesen ist, was hiermit zur Vermeidung von Irrthümern zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Jüterbogk, den 26. Juni 1828.

Der Magistrat.

Steckbrief.

• Aus dem Amtsgefängnisse zu Wittstock ist der nachstehend bezeichnete Vagabonde, ehemalige Herzoglich Weimarsche Soldat, Johann Gottlieb Hager, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, am 7. d. M., Nachmittags gegen 4 Uhr, entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns hierher abliefern zu lassen.

Wittstock, den 8. August 1828.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Signalement.

Geburtsort: Buttstädt, Vaterland: Sachsen-Weimar, gewöhnlicher Aufenthalt: Buttstädt, Religion: lutherisch, Stand und Gewerbe: hat nichts Bestimmtes erlernt, sondern ist blos Kutscher und Knecht gewesen, Größe: 5 Fuß und 3 Zoll, Haare: etwas kraus und röthlich, Stirn: rund, Augenbraunen: röthlich, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Zähne: noch gut, Bart: röthlich, Kinn: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: weder roth noch blaß, und das Gesicht voll Sommersprossen, Gesichtsbildung: nichts besonderes, Statur: untersetzt.

Bekleidung.

Jacke: hellblau oder schieferfarben, Weste: schwärzlich, Hosen: bläulich tuchene und lange Hosen, Stiefeln: rindslederne Halbstiefeln.

• Der von uns, mit den resp. Steckbriefen vom 23. Juli und 29. Dezember 1827 (Extrablatt zum 31sten Stück des Amtsblattes von 1827 und zum 2ten Stück von 1828) verfolgte Joh. Karl Christian Lohmann, ist heute hier abgeliefert worden.

Havelberg, den 14. August 1828.

Der Magistrat.

• Der Schlossergeselle Johann Gottfried Henning aus Tangermünde gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat angeblich den von dem Magistrat zu Tangermünde am 14. Februar c. auf Ein Jahr erhaltenen Paß, verloren. Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, jener Paß für ungültig erklärt, und bemerkt, daß der rc. Henning von uns mit neuem Passe versehen ist.

Brandenburg, den 28. Juli 1828.

Der Magistrat.

• Der Schneidergeselle Karl Friedrich Gottlieb Malchin aus Swinemünde, 24 Jahr alt, hat angeblich den ihm hier am 28. d. M. nach Berlin visirten Paß d. d. Münster den 30. Juni c., welcher auf 3 Monate gültig war, auf dem Wege nach Berlin verloren. Um dem Mißbrauche, der von diesem Paße gemacht werden könnte, vorzubeugen, wird dieser Paßverlust hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Gültigkeit des verlornen Passes zugleich für erloschen erklärt.

Potsdam, den 1. August 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

* Nachweisung der im Monat Juli 1828 aus dem Landarmenhause zu

Nr.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Georg Ehrhardt Then, Schumachergeselle	Sommerach in Baiern	21	5	3½	braun	bedeckt	braun	braun	breit, eingebogen
2	Johann Erdmann Fugmann, Handelsmann	Sosa bei Schneeberg in Sachsen	28	5	1¼	hellbraun	breit, bedeckt	desgl.	blaugrau	gerade, spitz
3	Johann Heinrich Fugmann, Handelsmann	Sosa bei Schneeberg in Sachsen	34	5	4½	braun	rund, bedeckt	desgl.	grau	etwas kulpig
4	Samuel Gottlieb Kießmann, Handelsmann	Sosa bei Schneeberg in Sachsen	30	5	6¼	braun, kraus	bedeckt	blond	blaugrau	proportionirt
5	Johann Friedrich Fugmann, Handelsmann	Sosa bei Schneeberg in Sachsen	37	5	6½	hellbraun	bedeckt, gewölbt	desgl.	blau	gerade, etwas stark
6	Karl Ludwig Hochheim, Tischlergeselle	Bergedorff bei Hamburg	20	5	3	schwarzbraun	frei	schwarzbraun	grau	gewöhnlich
7	Valentin Braun, Schumachergeselle	Crombach bei Cassel	21	5	10	blond	desgl.	blond	braun	proportionirt
8	Franz Kaubeck, Schumachergeselle	Masty in Böhmen	24	5	3	desgl.	halbbedeckt	schwarzblond	hellbraun	kulpig

Die zum Nachlasse des Mehlhändlers Justus Lebrecht Ostwald gehörige, im allgemeinen Amts-Hypothekenbuche aufgeführte, beim Sandkruge in der Nähe von Neustadt und des Amts Chorin an der Stettiner Chaussee belegene Büdnerstelle, welche aus einem Wohnhause, Stallgebäude und 5 Morgen 110 □Ruthen Landes besteht, und auf 589 Thl. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf den 13. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt-Eberswalde angesetzt, und Kauflustige werden dazu eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 21. Mai 1828.
Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

Das dem Schmidt Bätke gehörige, im allgemeinen Choriner Amts-Hypothekenbuche Band I Blatt 155 aufgeführte Schmiedegut zu Herzsprung, welches aus einem Wohnhause,

Strausberg entlassenen, und über die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Mund.	Zähne.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Gesichts-Farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort der Bestimmung.
dicke Lippen	gut	rund	braun	breit	gesund	untersetzt	klein	nach Eilenburg über die Landesgrenze nach Sommerach.
klein	desgl.	desgl.	desgl.	oval	desgl.	mittler	eine kleine Narbe an der linken Backe beim Ohr,	nach Elsterwerda über die Landes- nach Sosa.
gewöhnlich	desgl.	rund, gegrübt	desgl.	breit	mehr blaß	desgl.	hat einen offenen Schaden am linken Fuß	
proportionirt	fehlen 2 Backzähne	rund	desgl.	oval	gesund	untersetzt	keine	
gewöhnlich	gut	stark, wenig gespalten	röthlich	länglich, stark	desgl.	desgl.	desgl.	
desgl.	gut	oval	braun	oval	desgl.	schlank	an der linken Hand 2 Narben	nach Lenzen über die Landesgrenze n. Hamburg.
proportionirt	desgl.	desgl.	blond	desgl.	desgl.	desgl.	Sommersprossen	nach Quedlinburg über die Landesgrenze n. Crombach.
klein	—	rund	desgl.	desgl.	bräunlich	mittler	keine	nach Hoyerswerda über die Landesgrenze nach Mastv.

der Schmiede, einem Viehstalle und einem Garten besteht, und auf 301 Thl. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf

den 13. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt, und Kauflustige werden zu demselben eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

Bei dem Königl. Justizamte Liebenwalde ist die dem Mühlenmeister Wigand gehörige, bei Klandorff $1\frac{1}{2}$ Meile von Liebenwalde und $1\frac{1}{2}$ Meile von Neustadt-Eberswalde belegene Bockwindmühle, von welcher der Materialwerth auf 1056 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt, Schuldenhalber subhastirt, und ein peremtorischer Termin auf den

9. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Klandorff angesetzt wor-

den, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden. Der Grund und Boden, auf welchem diese Mühle steht, gehört zweien Kossäthen zu Klandorff, welche sich zur Vererbpachtung desselben oder zum Verkauf rechtsverbindlich bereit erklärt haben, sobald sie Eigenthümer ihrer Laßhöfe geworden sind; für jetzt wird jährlich ein Pachtzins von 2 Thlr. 20 Sgr. entrichtet, der bei obiger Taxe nicht abgezogen ist. Liebenwalde, den 21. Juni 1828. Königl. Preuß. Justizamt.

Bei dem Königl. Justizamte zu Liebenwalde ist, auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, die dem Garnweber Gotthilf Andree und dessen Ehefrau, Marie Luise geborne Sunk gehörige, im Hypothekenbuche Vol. X Fol. 228 verzeichnete, und zu Groß-Schönebeck belegene Büdnerstelle, bestehend

1) aus einem Wohnhause,
2) " " Stalle,
3) " " Garten,

mit der gerichtlichen Taxe der 148 Thlr. 11 Sgr. 4½ Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt worden, und ein peremtorischer Bietungstermin auf
den 11. September d. J., Vormittags 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Wir laden dazu alle diejenigen, welche diese Stelle zu erwerben willens und zahlungsfähig sind, vor, sich im gedachten Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, wenn nicht Umstände eintreten, die denselben verhindern. Gegen die an jedem Mittwoch einzusehende Taxe sind Einwendungen nur bis 4 Wochen vor dem Termine zulässig. Liebenwalde, den 22. Juni 1828. Königl. Preußisches Justizamt.

Die Büdnerstelle des Christian Templer zu Klobbicke, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amtes Biesenthal Blatt 149 aufgeführt, und auf 180 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf den 13. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt-Eberswalde angesetzt worden.
Neustadt-Eberswalde, den 23. Juni 1828.
Königl. Preußisches Justizamt Biesenthal.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des dem Glasermeister Wenzlau allhier zugehörigen, Vol. I Nr. 215 des Hypothekenbuchs verzeichneten, zu 1497 Thl. 14 Sgr. 1 Pf. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör, haben wir, da für das in dem am 23. Mai d. J. angestandenen Lizitationstermin abgegebene Meistgebot von 880 Thl. Kourant Seitens der Gläubiger in den Zuschlag nicht gewilligt ist, einen anderweiten Termin auf
den 15. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
in unserm Geschäftslokale angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Aufforderung, auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit dem Bemerken einladen, daß, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Das aufgenommene Tax-Instrument kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.
Pritzwalk, den 18. Juli 1828.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es sollen auf den Antrag des Vormundes der 4 Geschwister Marschhauser zu Frankfurt a. d. Oder die den Letzteren gehörigen, auf der hiesigen Feldmark belegenen, im Hypothekenbuche Vol. VII Nr. 188 und 189 verzeichneten beiden halben Hufen Stadtland, jede zu 400 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, in dem auf
den 9. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,
im Lokale des Stadtgerichts hierselbst angesetzten Termin, im Wege freiwilliger Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die von den Grundstücken aufgenommene Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Kyritz, den 1. August 1828.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Drei Ackerstücke von circa 12 Morgen vor dem Nauener Thore, und drei Ackerstücke von circa 10 Morgen vor dem Brandenburger Thore belegen, sollen aus freier Hand verkauft werden; auch können außerdem noch 14 Morgen Acker in Zeitpacht überlassen werden. Darauf Reflectirende belieben sich gefälligst in Potsdam, Breite Straße Nr. 27, an den Kaufmann L. Hiller zu wenden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

— Stück 35. —

Den 29. August 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1157. Die Ministerial-Erklärung vom 13. Juli 1828, über die mit dem Senate der freien Stadt Hamburg getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nr. 1158. Das Gesetz zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Personen. Vom 2. August 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 126. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder der Landschullehrer. II. 757. August.

Potsdam, den 19. August 1828.

Auf das Ausschreiben vom 1. August v. J., Amtsblatt Stück 32 Nr. 103, sind an Mobiliar-Brandentschädigungs-Geldern der Landschullehrer, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 11 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. eingekommen ....414 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:

an die Schullehrer Behse zu Gellmersdorff 50 Thl.
Güldenpfennig zu Parchau.........50 "
Kikebusch zu Berchesar.............100 "
Leuenberg zu Summt...............100 "
Schäfer zu Glambeck................100 "

überhaupt.....400 " — " — "

es ist daher ein Bestand von......................... 14 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. verblieben.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Land-Schullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 24. Dezember 1800 an Entschädigung gebührt:

1) dem Schullehrer Musow zu Gröningen, (Superintendentur Rathenow), welcher bei dem Brande am 20. Juni 1827 über die Hälfte verloren ... 100 Thlr.

2) dem Schullehrer Knieser zu Schöpfurth, (Superintendentur Neustadt-Eberswalde), welcher bei dem Brande am 30. Oktober 1827 über ¼ und unter der Hälfte verloren ... 50 ″

3) dem Schullehrer Kühne zu Dölln, (Superintendentur Templin), welcher bei dem Brande am 29. April d. J. über ¼ und unter der Hälfte verloren 50 ″

4) dem Schullehrer Arndt zu Mückendorff, (Superintendentur Baruth), welcher bei dem Brande am 15. März d. J. über ¼ und unter der Hälfte verloren ... 50 ″

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt ... 250 Thlr.
und nach Abzug des obigen Bestandes von ... 14 ″ 24 Sgr. 7 Pf.

bleiben daher noch aufzubringen ... 235 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Rechnung gehören zur Sozietät .. 1519 Mitglieder, von welchen 178 in den Jerichowschen Kreisen wohnen. Diese sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 4. Januar v. J., Amtsblatt Stück 3 Nr. 10, seit dem 1. April v. J. ausgeschieden, und zur Magdeburger Sozietät übergegangen.

Nach Abzug dieser ... 178 Mitglieder

gehören also jetzt ... 1341 Mitglieder zur Sozietät, von welchen ein jedes Mitglied

„Fünf Silbergroschen Sechs Pfennige"

beizutragen hat.

Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Land-Schullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 20. August 1828. Nr. 127. Lungenseuche unter dem Rindvieh in Kiehnbaum. I. 995. August.

Wegen der unter dem Rindvieh zu Kiehnbaum, Amts Rüdersdorf, herrschenden Lungenseuche, ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 14. Kassenquote in Requisitionssachen.

Von der Königl. Ober-Rechnungskammer ist unter dem 27. Juni d. J. in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio folgende Verfügung erlassen.

Da bisher bei dem Ansatze der Kassenquote von den Gebühren

für die von einem Gerichte auf Requisition eines andern Gerichts vorgekommenen Geschäfte

ein verschiedenartiges Verfahren Statt gefunden hat, so sind wir deshalb mit dem Herrn Justiz-Minister in Schriftwechsel getreten, in Folge dessen hinführo

die Kassenquote lediglich von demjenigen Gericht zum Ansatz gebracht werden soll, welches die Gebühren von den Partheien einzieht.

Hiernach darf also künftig bei den requirirten Gerichten von diesen Gebühren eine Kassenquote nicht weiter zum Ansatz kommen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet Statt,

wenn das Gericht bei der Requisition aufgefordert wird, die Kosten sich selbst von einer der Partheien einzuziehen.

In diesem Falle ist das Gericht vermöge der Zirkular-Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 16. Juni 1816 (von Kamptz Jahrbücher Band 27 Pag. 305) verpflichtet, sogleich die Kassenquote anzusetzen. Ertheilt das requirirende Gericht der Parthei die Anweisung, die Kosten unmittelbar dem requirirten Gerichte zu zahlen, so muß es hiervon demselben Nachricht geben, und es tritt sodann wieder der Fall ein, daß das Letztere die Kassenquote nachträglich anzusetzen verpflichtet ist.

Indem hierdurch der § 15 unserer Zirkular-Verfügung vom 26. Januar d. J., so weit er diesen Gegenstand betrifft, deklarirt wird, veranlassen wir das Königl. Kammergericht, sich nicht nur selbst nach dem Inhalte dieser Verfügung zu achten, sondern auch die Untergerichte dem gemäß anzuweisen.

Potsdam, den 27. Juni 1828. Ober-Rechnungskammer.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird dies bekannt gemacht, um sich hiernach zu achten.

Berlin, den 14. August. 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Obgleich die, seit dem Jahre 1826 in der Teubnerschen Buchhandlung zu Leipzig erscheinenden, von dem Dr. Johann Christian Jahn herausgegebenen Nr. 10.

Jahrbücher für Philologie und Pädagogik der Aufmerksamkeit der Herren Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen unsers Bereichs nicht entgangen sein werden, so wollen wir diese Zeitschrift, wegen des ihr zum Grunde liegenden beifallswerthen Plans und der sich in der Ausführung zeigenden Zweckmäßigkeit, doch hierdurch noch besonders und dahin anempfehlen, daß sie von denjenigen Gymnasien, deren Bibliothekfonds solches gestattet, angekauft werde. Berlin, den 7. August 1828.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Haupt-Amts-Kontroleur Schulze aus Moorsleben ist in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Zollamte in Wittenberge versetzt, und der ehemalige Steueraufseher und Lieutenant außer Diensten Touzet zum Thorkontroleur in Wittstock ernannt worden. Als Grenzaufseher sind angestellt: 1) im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge der Grenadier Lenz von der 2ten Garde-Divisions-Kompagnie, 2) im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock der Bezirks-Feldwebel Korndorf vom 8ten Landwehr-Regiment und der Unteroffizier Nagel von der Garnison-Kompagnie des 1sten Garde-Regiments, 3) im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee der Unteroffizier Warm vom 1sten Garde-Regiment und der Unteroffizier Jänsch vom Stamm des 8ten Landwehr-Regiments.

Die Frau Philippine Oslowsky geb. Hufeland ist, nachdem dieselbe den vorschriftsmäßigen Unterricht genossen, und in der mit ihr angestellten Prüfung „gut" bestanden, als Stadt-Hebamme in Berlin approbirt worden.

Predigtamtskandidaten.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Karl Grisson, Gouverneur am Königl. Kadetten-Korps in Potsdam,
Karl Wilh. Emil Bormann, Rektor an der Töchterschule in Charlottenburg,
Karl Ernst Christian Wentzel in Glogau,
Ernst Herrmann Müller in Kirchhayn,
Johann Friedrich Dümichen in Berlin,
Karl Friedrich Alisch in Eckartswalde bei Sorau,
Friedrich Wilhelm Otto Classe in Dallmin bei Perleberg, und
Ernst Wilhelm Eduard Grimm in Niemitsch bei Guben,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
35sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen bei Werneuchen, Steinbeck und Freyenwalde auf der Freyenwalder Chaussee vom 1. Oktober d. J. ab, ist ein Lizitationstermin vor dem Kondukteur Fischer auf

den 3. September d. J.,

in Steinbeck im Gasthofe des Herrn Lenz angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von den Meistbietenden zur Sicherstellung ihres Gebots eine Kaution von 100 Thalern sogleich im Termine deponirt werden muß.

Die Pachtbedingungen sind in den genannten Hebestellen und in Tiefensee zu jeder Zeit einzusehen. Potsdam, den 15. August 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Staatsschuldschein Litt. C. Nr. 18204 über 200 Thaler Kourant rechtskräftig für amortisirt erklärt worden ist.

Berlin, den 14. August 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbrief.

Die unten näher signalisirte Tagelöhnerin Anne Marie Pitzigkin ist auf dem Transport von Mittenwalde hierher am 18. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften, und an uns oder an das Dominium zu Ogerose bei Calau abliefern, im letztern Falle uns jedoch davon Nachricht zukommen zu lassen.

Buchholz, den 18. August 1828.

Der Magistrat.

Signalement

Familienname: Pitzigkin, Vorname: Anne Marie, Geburtsort: Walfschnitt, Religion: evangelisch, Alter: 50 Jahre, Haare: schwarz, Stirn: breit, frei, Augenbraunen: schwach, braun, Augen: blau, Nase: roth, groß, dick, Mund: breit, Zähne: fehlerhaft, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, besondere Zeichen: Bruchschaden.

Bekleidung:

Schwarzer Spenzer, braun und grün gestreifte Schürze, buntwollener Rock, rothbuntes Halstuch und eine Haube.

Der Schuhmachergeselle Karl Ludw. Wilde, aus Greifenhagen bei Stettin gebürtig, 38 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat angeblich sein den 1. April d. J. in Schwerin im Mecklenburgschen ausgestelltes Wanderbuch verloren. Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, das Wanderbuch qu. hierdurch für ungültig erklärt, und bemerkt, daß der rc. Wilde mittelst Reiseroute nach Greifenhagen zurückgewiesen ist. Brandenburg, den 6. Aug. 1828.

Der Magistrat.

Verzeichniß der im Monat Juli 1828 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Nr.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Buse, unverehl. Karoline Wilhelmine Regine	Groß-Beeren	25	4	3	dunkelbraun	rund	schwach, braun
2	Dalchow, Philipp Wilhelm, Ackerbürger	Luckenwalde	43	5	3½	braun	frei	blond
3	Ehrenbaum, Calmann Moses, Jude	Schwedt	28	5	3	braun, gelockt	rund	dunkelbraun
4	Hecker, unverehel. Wilhelmine Friederike	Wrietzen an der Oder	21	5	—	braun	desgl.	blond, schwach
5	Liebe, Johann Heinrich Eduard, Korbmacher-Lehrling	Berlin	23	5	2	desgl.	halbbedeckt, breit	hellbraun
6	Ney, Wilhelm Friedrich, Schiffsknecht	Behlefanz	57	5	3	dunkelbraun	frei	braun
7	Pabst, Johann Gottlieb, Schumachergeselle	Cüstrin	27	5	4	blond	desgl.	dunkelblond
8	Rittweiler, George Ludwig, Dienstknecht	Phöben bei Potsdam	20	5	5	dunkelblond, schlicht	halbbedeckt, breit	braun
9	Kalcher, Casper, Schumachergeselle	Augsburg	21	4	11	dunkelblond	groß	blond

Die der hiesigen Kämmerei gehörigen drei Mühlen, als die sogenannte Burg- und Krakauer Mahl- und die Altstädtische Schneidemühle, sollen einzeln und zusammen auf sieben Jahre, als pro Trinitatis $18\frac{29}{36}$, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 26. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath, Syndikus Brandt angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die einzelnen Anschläge und speziellen Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Auch können Pachtlustige, welche es wünschen, wenn sie sich an den Herrn Registrator Angerstein wenden, auf ihre Kosten Abschrift der Anschläge und Bedingungen erhalten.

Brandenburg, den 23. Juni 1828.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Die zum Nachlasse des Martin Mickley gehörige, auf 3662 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Ackernahrung Nr. 9 zu Klein-Barnim im Oderbruche, aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 120 Morgen Acker, Wiesen und Hütung bestehend, soll öffentlich verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin

nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	klein	gewöhnlich	breit	—	oval	schlank	Groß-Beeren.
desgl.	spitz, groß	klein	desgl.	stark	rund	untersetzt	Luckenwalde.
blaubraun	spitz	desgl.	desgl.	röthlichbraun	lang, schmal	schlank	Schwedt an der Oder.
blau	spitz, klein	aufgeworfen	rund	—	oval	desgl.	Wrietzen an der Oder.
blaugrau	spitz	klein	desgl.	—	desgl.	desgl.	Neustadt-Eberswalde.
desgl.	mittel, dick	gewöhnlich	desgl.	braun	länglich, ziemlich voll	untersetzt	Zehdenick.
blau	groß, spitz	klein	desgl.	blond	oval	mittler	Cüstrin.
desgl.	spitz, klein	gewöhnlich	rund	—	lang	schlank	Potsdam.
braun	groß	klein	spitz	—	oval	schlank, klein	Eilenburg, unter Verwarnung von 2jähriger Zuchthausstrafe im Wiederbetretungsfalle der diesseitigen Staaten.

am 13. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, im Gute selbst abgehalten werden wird.

Wrietzen, am 23. Juni 1828.

Gräfl. v. Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Die der verehelichten Schmiedemeister Pyzow, Magdalene Dorothee geb. Gädcke, vormals Wittwe Raasch gehörige, zu Stepenitz belegene Schmiede-Büdnerstelle, bestehend aus Wohnhaus, Schmiede, Stall und Scheune, nebst den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, welches alles zu 1086 Thl. 5 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber in termino den 22. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Stepenitz an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorladen, daß nach hiernächst erfolgtem Consens der Interessenten, mit dem Zuschlag verfahren werden soll. Wittstock, den 28. Juni 1828.

Das Stiftsgericht zu Marienfließ an der Stepenitz.

Die dem Kolonisten Joh. Michael Schröder zugehörige, im Hypothekenbuche von den Dörfern des Amts Biesenthal, Blatt 213 aufgeführte Büdnerstelle bei Biesenthal, welche mit Inbegriff von 7 Morgen 26 □Ruthen Acker

auf 296 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.
Der Bietungstermin ist auf
den 24. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt, und Kauflustige werden zu demselben eingeladen.

Neustadt-Eberswalde, den 11. Juli 1828.
Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die dem Johann Friedrich Raabe gehörige, zu Alt-Bliesdorf bei Wriezen belegene, auf 3866 Thl. 27 Sgr. 6 Pf. geschätzte halbe Bauerstelle, soll den
26. September d. J., Vormittags um 9 Uhr,
zu Alt-Bliesdorf in dem Raabeschen Hause selbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Freyenwalde, den 19. Juli 1828.
v. Bredowsches Gericht über Alt-Bliesdorf.

Die dem Mühlenmeister August Zimmermann gehörige, auf den Feldmarken der Dörfer Grüneberg und Zäckerick belegene sogenannte Eichhornsche Wassermühle, welche zu 46131 Thl. 16 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt ist, und aus einem oberschlächtigen Mahlgange, einem Schneide- und Stampfgange bestehet, und wozu 272 Morgen 142 □Ruthen Höhe- und 56 Morgen 98 □Ruthen Bruchland, zwei Gärten und eine Wiese gehören, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf
den 22. Oktober, den 22. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
in der Wohnung des Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf
den 25. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr,
in der Mühle,
anstehen, in welchem Letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justizamtmanns Gutike eingesehen werden.

Wriezen, den 26. Juli 1828.
Königl. Preuß. Justizamt zu Grüneberg.

Die den Wirthschen Erben gehörige, bei Batzlow eine Meile von Wriezen belegene, aus zwei oberschlächtigen Gängen, Stampfen und Oelpresse bestehende Wassermühle, mit den dazu gehörigen völlig separirten Ländereien, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden, wozu Termine auf den
18. Oktober und 18. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf den
18. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr,
in der Mühle dergestalt anstehen, daß wenn rechtliche Umstände ein anderes nicht nöthig machen, der Zuschlag im letzten Termine erfolgen wird. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wriezen, den 7. August 1828.
von Barfußsches Patrimonialgericht des Allodial-Antheils Batzlow.

Die von dem hiesigen Bürger und Tischlermeister Jennrich hinterlassene Bürgerstelle, bestehend aus einem Wohnhause mit Seitengebäude, auf der Neustadt hierselbst belegen, den dazu gehörigen Aeckern, in mehreren Feldern liegend, circa einige 40 Scheffel Winter- und Sommeraussaat enthaltend, den dazu gehörigen Wiesen, und Weidefreiheit für 6 Haupt Großvieh, 1 Haupt Jungvieh und 6 Schaafe, soll, so wie eine vor dem Bergthore belegene Scheune und ein an der Mühle belegener Garten, auf den 15. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Auktionators Schultzer aus freier Hand verkauft werden, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß, wenn das Gebot annehmlich, der Zuschlag sofort, so wie die Uebergabe geschehen kann.

Die Verkaufsbedingungen können bei dem ꝛc. Schultzer täglich eingesehen werden.

Lenzen an der Elbe, den 24. Juli 1828.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 5. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. August 1828. — Nr. 128. Eingelösete Staats-Schuldverschreibungen. C. 186. August.

Im Verfolg der, im Amtsblatte
vom Jahre 1823 Seite 36, unterm 22. Januar 1823,
vom Jahre 1825 Seite 173, unterm 12. Juli 1825,
vom Jahre 1827 Seite 38, unterm 5. Februar 1827,
und Seite 137, unterm 23. Juli 1827

gegebenen Nachrichten im Betreff der gerichtlichen Niederlegung der, von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuldverschreibungen, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß nach den darüber besonders in Druck erschienenen öffentlichen Bekanntmachungen, im Laufe des Jahres 1827 an Staats-Schuldverschreibungen eingelöset, und am 28. Juni d. J. bei dem Königl. Kammergericht niedergelegt worden sind:

1) 35 Stück Kurmärkische alte Landschaftliche Obligationen, im Gesammtbetrage von .... 41,450 Thlr.
2) 73 Stück Domainen-Pfandbriefe, im Betrage von .... 73,000 Thlr.
3) 8116 Stück Staats-Schuldscheine, im Betrage von .... 2,074,375 Thlr.
4) 242 Stück Kurmärkische ständische Obligationen, im Betrage von .... 138,430 Thlr.
5) 35 Stück Neumärkische Interims-Scheine, im Betrage von .... 35,100 Thlr.
6) 1308 Stück Provinzial-Staatsschuld-Dokumente, im Gesammtbetrage von .... 439,961 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.

7) 39 Stück Obligationen aus der Anleihe bei Ueberfeld und Serrurier, im Gesammtbetrage von .... 39,000 Gulden Holländ.
8) 505 Stück Englische Obligationen aus der Anleihe bei N. M. Rothschild, im Gesammtbetrage von .... 93,350 Pfund Sterling.
9) 679 Stück Obligationen aus der Anleihe bei M. A. Rothschild und Söhne, im Gesammtbetrage von .... 487,500 Gulden Rheinisch.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 28. August 1828.

Nr. 129. Zensursache. I. 1283. August.

Das Königl. Ober-Zensur-Kollegium hat den außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften:

1) Gaudin; Flora Helvetica etc., Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1828, und
2) L. Usteri, Rede am Schulfeste in Bern gehalten ꝛc., Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1828,

die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches in Gemäßheit des Ober-Präsidial-Erlasses vom 18. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. August 1828.

Nr. 130. Haus- und Kirchenkollekte. II. 772. August.

Die Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei haben sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der im vorigen Jahre abgebrannten evangelischen Kirche und der Pfarr- und Schulgebäude zu Meseritz, in Rücksicht auf das große Brandunglück, welches diese Stadt wiederholt betroffen hat, und auf die Armuth der Gemeine insonderheit, die dabei so sehr gelitten hat, eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte in den sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu bewilligen.

Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblattes von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die landräthlichen Behörden und die Magistrate unsers Regierungsbezirks auf, die Haus-Kollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die Kirchen-Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Die Magistråte senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

In dem Erlaß des Königl. Finanz-Ministerii vom 10. September 1823 ist im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio im Rescripte vom 13. Oktober ejusd. a. bestimmt worden: daß Gesuche wegen Anordnung einer Deputation zur Auf- oder Annahme, so wie wegen Publikation oder Rückgabe eines Testaments, immer dem Eingabenstempel, so wie Ausfertigungen eines Testaments immer dem besondern Ausfertigungsstempel unterligen, Protokolle über die Publikation oder Rückgabe eines Testaments aber, stempelfrei sind. Nr. 15. Stempelfreiheit des Publikationsprotokolls eines Testaments.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts haben sich nach dieser Bestimmung zu achten. Berlin, den 21. August 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nach dem Schreiben des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Kammergericht vom 7. d. M. sollen die Gerichte, wo es auf Erörterungen in Veterinairsachen ankommt, nicht mehr das hiesige Medizinal-Kollegium um Abgabe von Gutachten requiriren, sondern sich deswegen direkt an das vorgenannte Hohe Ministerium wenden, welches dergleichen Anträge durch das Lehrerpersonal der hiesigen Thierarzneischule, unter zuverlässiger sachverständiger Direktion erledigen lassen wird. Nr. 16. Gutachten in gerichtlichen Veterinairsachen.

Sämmtlichen Gerichten im Departement des Kammergerichts wird dies zur Befolgung, mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß überhaupt nur in den Fällen auf ein solches Gutachten recurrirt werden darf, wo die Sachverständigen des Orts oder des Kreises nicht gleicher Meinung sind, und das Gericht sich genöthigt sieht, das Gutachten einer höher gestellten Station zu extrahiren, oder wo die Partheien bei obwaltendem Streite unter den Sachverständigen aus den in der Gegend fungirenden Thierärzten keinen Obmann wählen. Berlin, den 21. August 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

In dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam wird in diesem Jahre keine öffentliche Prüfung Statt finden, die Prüfung der abgehenden Seminaristen aber am Nr. 11.

29. und 30. September d. J., an dem ersten Tage von 7 bis 12 und von 2 bis 5, an dem letzteren von 7 bis 1 Uhr gehalten werden.

Denjenigen Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren, Geistlichen und Schul-Rektoren, welche sich von den Leistungen des Seminars zu unterrichten wünschen, wird der Zutritt bei diesen Prüfungen gern gestattet werden.

Berlin, den 8. August 1828.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Ludwig Körner ist als Hülfslehrer bei dem Gymnasio zu Prenzlau bestellt und als solcher bestätigt worden.

Der Premier-Lieutenant außer Dienst v. Siegroth ist zum berittenen Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge, und der Unteroffizier im 21sten Infanterie-Regiment Tews zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der bei der Hermsdorfer Mühle gelegenen Brücke wird die Passage über dieselbe in den Tagen vom 8. bis 22. d. M. gesperrt sein, und haben die Passanten während dieser Zeit ihren Weg über Tegel zu nehmen.

Potsdam, den 1. September 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ein Bürger und Eigenthümer Berlins, welcher nicht genannt sein will, und sich nur mit dem Buchstaben D. bezeichnet, hat für den Tisch in der Sakristei der Jerusalemskirche daselbst eine feine grüne Tuchdecke, mit schmaler goldenen Tresse und Frangen besetzt, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

36sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Einnahme auf der ersten Hebestelle der Freienwalder Chaussee bei Weißensee vom 1. Oktober d. J. ab, ist ein Lizitations-Termin vor dem Herrn Kondukteur Fischer auf den 12. September d. J. in dem Gasthofe zu Weißensee bei Berlin angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von dem Meistbietenden zur Sicherstellung seines Gebots eine Kaution von 100 Thlr. sogleich im Termine deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen sind bei dem Königl. Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände zu Berlin, auf der zu verpachtenden Hebestelle selbst und bei dem Herrn Kondukteur Fischer in Tiefensee einzusehen. Potsdam, den 31. August 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen bei Dahlwitz, Taßdorff und Heidekrug auf der Frankfurter Chaussee vom 1. Okt. d. J. ab, ist ein Lizitationstermin vor dem Herrn Kondukteur Gabow auf den 13. September d. J., Vormittags 9 Uhr, im Gasthofe zu Dahlwitz angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots für jede Hebestelle eine Kaution von 100 Thalern sogleich im Termin deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen sind auf der Hebestelle zu Dahlwitz und in Berlin auf dem Königl. Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände einzusehen.

Potsdam, den 31. August 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen

1) bei Berlin am Lützower Wege,
2) bei Zehlendorf,
3) bei Glienicke,
} auf der Chaussee von Berlin nach Potsdam,

4) bei Potsdam auf der Wittenberger Chaussee,
5) zu beiden Seiten der Chaussee zwischen Berlin und Charlottenburg,
6) bei Ruhleben auf der Chaussee von Charlottenburg nach Spandau, und
7) bei Alt-Geltow auf der Magdeburger Chaussee,

vom 1. Oktober d. J. ab, ist ein Lizitationstermin auf den 15. September d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Königl. Haupt-Steueramte hierselbst angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots für jede Hebestelle eine Kaution von 100 Thalern sogleich im Termin deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen sind auf dem Königlichen Haupt-Steueramte hierselbst und auf dem Königlichen Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände in Berlin einzusehen.

Potsdam, den 1. September 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Zur Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen

bei Cunersdorf,
bei Beelitz,
diesseits und jenseits Treuenbrietzen
} auf der Wittenberger Chaussee,

bei Groß-Kreutz,
diesseits und jenseits Brandenburg
} auf der Magdeburger Chaussee,

vom 1. October d. J. ab, ist ein Lizitations-Termin auf den 16. September d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Brandenburg angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherstellung des Meistgebots für jede Hebestelle eine Kaution von 100 Thlr. sogleich im Termine deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen sind auf dem Königl. Haupt-Steueramte zu Brandenburg, auf dem Königl. Haupt-Steueramte für inlän-

dische Gegenstände zu Berlin, und auf dem Königl. Steueramte zu Treuenbrietzen einzusehen.

Potsdam, den 1. September 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Steckbriefe.

• Der aus Dahme im hiesigen Regierungsbezirk gebürtige Ulan Gottlieb Hahn, dessen Signalement nachstehend folgt, ist in der Nacht vom 22. zum 23. d. M. aus der Garnison Düsseldorf vom Königl. fünften Ulanen-Regiment desertirt, und hat an entwendeten Sachen mitgenommen: einen Dienstmantel, ein Paar Stiefeln, ein Hemde, ein Paar Tuchhosen, eine Mütze, so wie 1½ Thlr. Geld, eine Taschenuhr und einen gestrickten Tabacksbeutel.

Die resp. Behörden werden aufgefordert, auf den rc. Hahn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und die Ablieferung desselben nach Düsseldorf mittelst Transports zu bewirken. Potsdam, den 29. August 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der rc. Hahn ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von langer Gestalt.

• Der untenstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Karl Bruse hat heute Gelegenheit gefunden, von der Festungsarbeit zu entweichen. Da nun an Wiedererlangung dieses gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so ersuche ich alle resp. Militair- und Zivilbehörden hiermit dienstergebenst, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung gut geschlossen anhero abliefern zu lassen. Cüstrin, den 14. August 1828.

Königl. Preuß. Kommandantur. v. Bülow.

Signalement.

Vor- und Zuname: Karl Bruse, Geburtsort: Prenzlau, Kreis: Prenzlau, Provinz: Ukermark, Religion: evangelisch, Alter: 34 Jahr 4 Monat, Größe: 5 Fuß, 2 Zoll, 3 Strich, Statur: untersetzt, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augen: blau, Augenbraunen: schwarzbraun, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: schwarzbraun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: plattdeutsch, besondere Kennzeichen: am rechten Arm einen Baum, daneben (C. B.), am linken Arm ein Herz, oben einen Anker, und unten 1821 ausgestochen.

Bekleidung.

1) eine blautuchene Mütze mit Schirm, 2) eine blautuchene Jacke mit dergleichen Kragen und Achselstücken, 3) ein Paar grautuchene Hosen, 4) ein Paar wollene Strümpfe, 5) ein Paar Schuhe, und 6) ein Hemde.

• Es ist am 22. Juni d. J. in Freienwalde a. d. O. eine blödsinnige Weibsperson, die sich Dorothea Catharina Friedrich nennt, und unten näher beschrieben ist, angehalten, und im hiesigen Landarmenhause eingeliefert, deren Domizil-Verhältnisse bei ihrer Gemüthskrankheit bisher nicht haben ermittelt werden können, weshalb wir die Einlieferung der angeblichen Friedrich hiermit öffentlich bekannt machen, und diejenigen, welchen diese Person vielleicht näher bekannt sein dürfte, dienstergebenst ersuchen, uns davon gefälligst bald in Kenntniß zu setzen.

Strausberg, den 23. August 1828.

Inspection des Landarmen- und Invalidenhauses.

Personbeschreibung.

Die rc. Friedrich ist etwa einige dreißig Jahr alt, beinahe 5 Fuß groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schadhafte Zähne, rundes Kinn, kleines ovales Gesicht, braune Gesichtsfarbe, ist von hagerer Gestalt und spricht in platter Anhaltinischer Mundart. Bekleidet war sie bei der Einlieferung mit einer grünkattunenen Jacke, einem rothgestreiften wollenen Rock, einem buntkattunenen Halstuch, einer blaugestreiften, leinenen Schürze und einem Hemde.

• Der Dienstknecht Johann Friedrich Leest aus Kränzlin, hat den ihm unter Nr. 414 des hiesigen Paßjournals den 2. Juni d. J. vom Unterzeichneten auf 6 Monate ertheilten Polizei-Reisepaß zur Reise nach Berlin, um sich einen Dienst zu suchen, welcher angeblich noch von keiner Polizeibehörde visirt worden ist, auf der Reise von Oranienburg nach Berlin verlo-

ren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der genannte Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Wustrau, den 19. August 1828.

Königl. Preuß. Landrath Ruppinschen Kreises.
von Zieten.

Der Schneidergeselle Adam Kilian aus Bürstatt im Hessischen, 19 Jahr alt, unter fünf Fuß groß, hat angeblich sein am 18 d. M. hier zuletzt nach Burg visirtes Wanderbuch de dato Heppenheim den 20. März 1827, auf dem Wege von hier nach Genthin verloren. Er ist deshalb, und weil er ohne Reisemittel war, mit beschränktem Paß nach Hause gewiesen, und wird das Wanderbuch qu. hierdurch für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 21. August 1828.

Der Magistrat.

Drei Hundert Thaler Belohnung werden demjenigen hierdurch zugesichert, welcher den Brandstifter der in der Nacht vom 15. zum 16. August d. J. allhier ausgebrochenen großen Feuersbrunst dergestalt auszumitteln, und uns anzuzeigen im Stande ist, daß derselbe zur gebührenden Strafe gezogen werden kann.

Kyritz, am 28. August 1828.

Der Magistrat.

Von dem unterzeichneten Justizamte ist das zu Neuendorf, Amts Krausnick, belegene, ehemals dem Kossäthen Kussatz, aber jetzt dem Kossäthen Heinrich Paschke zugehörige Kossäthen Ländereien an Aeckern, Wiesen und Gärten gehören, Schuldenhalber, sub hasta gestellt, und der Bietungstermin auf den

30. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Buchholz angesetzt worden. Zu demselben werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden, nach eingeholtem Konsense der Königl. Regierung, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Hierbei wird noch bemerkt, daß das sub hasta gestellte Grundstück noch einen Antheil an gemeinschaftlichen Ländereien hat, welche in Heide, Grundhütung, Rohrwiesen u. s. w. bestehen, und 1003 Morgen 1 □Ruthe betragen, und kann die auf 1170 Thlr. 5 Sgr. ausgefallene Taxe jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Erinnerungen gegen diese Taxe können spätestens bis 4 Wochen vor dem anstehenden Termine angebracht, späterhin aber nicht mehr berücksichtigt werden.

Buchholz in der Mark, den 26. Juni 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Krausnick.

In Folge getroffener Vereinbarung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner, sind zu der Schuldenhalber ausgebrachten Subhastation der zu Ackerfeldt in der Ostpriegnitz unweit Freienstein belegenen, Vol. I. Nr. 12 des Hypothekenbuches verzeichneten Kolonistenstelle des Kolonisten Neumann, nebst Zubehör, mit der gerichtlichen Taxe von 1946 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf., zwei anderweitige Bietungstermine auf

den 26. August und 21. Oktober 1828,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dem gerichtlichen Geschäftslokale zu Heiligengrabe, wovon der letztere peremtorisch ist, angesetzt.

Solches bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch von uns aufgefordert und eingeladen, in den gedachten Terminen sich einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, da denn dem Meistbietenden, wenn nicht besondere Umstände eintreten, unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen, das Grundstück zugeschlagen werden soll.

Im Uebrigen kann die aufgenommene Taxe in der Wohnung des Richters zu Pritzwalk eingesehen werden.

Pritzwalk, den 30. Juni 1828.

Die Stiftsgerichte zu Heiligengrabe.

Der den Erben des Ackermanns Joachim Theeck gehörende, zu 2508 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. gerichtlich abgeschätzte, und in unserm Hypothekenbuche sub Nr. 7 verzeichnete Ackerhof zu Lüttgenheide, soll Theilungshalber in termino den 27. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden zum Termine eingeladen, und können die Taxe und Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur einsehen.

Wittenberge, den 17. August 1828.

Das Gericht zu Weisen IIten Antheils.

Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Schiffer Joachim Friedrich Schulz im Köperberg gehörigen, mit der Polizeinummer 1331 bezeichneten, nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 641 Thlr. 27 Sgr. gewürdigten Elbrahnkahns verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe desselben auf

den 28. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Wagener, angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einladen. Die aufgenommene Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Schiffsgläubiger zu dem obgedachten Termin vorgeladen, um ihre Ansprüche zu liquidiren, widrigenfalls sie mit solchen rücksichtlich der künftig einkommenden Kaufgelder werden präkludirt werden. Havelberg, den 18. August 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der mittelst Verfügung vom 21. Juni d. J. auf den 9. September d. J. angesetzte Termin zum Verkaufe der dem Müller Wigand zu Klandorf gehörigen Bockwindmühle ist aufgehoben. Liebenwalde, den 25. August 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der den Geschwistern Eggert gehörende und zu 2503 Thl. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Vollhüfnerhof zu Bendwisch, soll Theilungshalber in Termino

den 27. Sept. d. J., Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden zu dem Termine eingeladen, und können die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der Registratur täglich einsehen.

Wittenberge, den 25. August 1828.

Das Patrimonial-Gericht zu Klein-Breese.

Der auf den 8. Oktober d. J., zum öffentlichen Verkauf der dem Mühlenmeister Eichelbaum gehörigen, zu Groß-Machnow belegenen Mühlengrundstücke anstehende Termin ist aufgehoben worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königs-Wusterhausen, den 28. Aug. 1828.

Königliches Justiz-Amt Groß-Machnow.

Am 22. September dieses Jahres und an den folgenden Tagen sollen von Vormittags 9 Uhr an, in dem Wohnhause der verwittweten Frau Sattlermeister Baudius allhier, mehrere Waaren, Hausgeräthschaften und Kleidungsstücke des hiesigen Kaufmanns Däweritz, Schuldenhalber, an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung verkauft werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Dahme, den 26. August 1828.

Schultze,
Land- und Stadtgerichts-Aktuar,
im Auftrage.

Das hierselbst in der Mittelstraße sub No. 1 belegene Wohnhaus von 2 Etagen, im Fachwerk erbaut, 5 heizbare Stuben, 7 Kammern, Hofraum mit Auffahrt und Stallung enthaltend, welches sich zu jedem Gewerbsbetriebe eignet, auch die einer hiesigen sogenannten doppelten Bürgerstelle zugehörigen Koppeln, Wiesen und Weidegerechtigkeit besitzt; so wie die im Mitterfelde sub No. 117 belegene Scheune, sollen unter annehmlichen Bedingungen aus freier Hand verkauft werden, und giebt nähere Auskunft darüber der Burgemeister

Nauen, den 25. August 1828. Retslag.

Auf dem ehemaligen Amte Cöpenick ist ein großes massives Brau- und Brennereigebäude, hart an der Spree gelegen, mit großen, gewölbten Kellern und darüber liegenden gewölbten Räumen, großen Böden, einem Kuhstalle zu 50 Kühen, Schweineställen und dergleichen, zum Betrieb einer Brauerei, zum Lagern von Getreide, oder auch zu einem großen Fabrikgeschäft zu verpachten, und jeden Augenblick in Besitz zu nehmen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 12. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nachdem Ich bereits durch Meine Ordre vom 29. Mai v. J. bestimmt habe, daß bei den Divisionsschulen künftig nur eine Klasse sein soll, setze Ich in Verfolg dessen zur weitern Ausführung dieser Anordnung hierdurch noch fest: Nr. 131. Eintritt in die Königl. Divisions-Schulen. I. 1741. August.

1) vom 1. Oktober d. J. an hört in allen Divisionsschulen die 2te Klasse auf;
2) zur Aufnahme in die Divisionsschulen ist die Ableistung des Portd'epeefähnrichs-Examens mit dem Zeugnisse der Reife erforderlich;
3) der Kursus in den Divisionsschulen wird auf 2 Jahre beschränkt, und da es nicht möglich ist, daß die gesammten Militair-Wissenschaften für das Bedürfniß des Offiziers in einem 9 monatlichen Kursus mit der gehörigen Gründlichkeit gelehrt werden können, so soll der Kursus in 2 Coetus zerfallen, wodurch denn auch Gelegenheit gegeben wird, daß diejenigen jungen Leute, deren früherer Unterricht unvollständig war, oder deren Naturanlagen sich später entwickeln, nachgeholfen werden können;
4) die Studien-Direktion jeder Divisionsschule soll nach vorangegangenem Tentamen über die Aufnahme der jungen Leute in den einen oder andern Coetus entscheiden. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen, und das weiter Nöthige zu veranlassen.

Potsdam, den 29. Juni 1828. Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Hake.

• • •

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Erlangung des, zur Aufnahme in die Divisionsschulen unerläßlich erforderlichen unbedingten Zeugnisses der Reife zum Portd'epeefähnrich, folgende Kenntnisse erforderlich sind:

1) erträgliches Schreiben in Hinsicht der Kalligraphie und Ortographie;
2) Arithmetik inkl. Proportionen und Brüche;
3) ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe;
4) Elementar-Geographie;
5) allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte;
6) französische Sprache in dem Maaße, um einen leichten französischen Schriftsteller ohne Hülfe des Wörterbuchs verstehen, und einzelne Stellen daraus grammatisch analysiren, und schriftlich ins Deutsche übersetzen zu können.

Berlin, den 20. August 1828. Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium.

Für den Herrn Kriegs-Minister, in dessen Abwesenheit. v. Schöler.

Potsdam, den 4. September 1828.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Juni d. J., nebst Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 20. August d. J., enthaltend die Bedingungen, unter welchen fortan jungen Leuten der Eintritt in die Königl. Divisionsschulen möglich ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. August 1828.

Nr. 132. Baumgeld bei Nahmitz. IV. 644. Mai.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30. November 1822, betreffend die Erhebung des Baumgeldes bei Nahmitz (Amtsblatt pro 1822 Seite 287) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Baumgeld, welches bisher vom Oberförster Schmidt zu Rädel erhoben worden, gegenwärtig von der Steuer-Rezeptur in Lehnin erhoben wird, und daß Jeder, welcher den Baum passiren will, zuförderst bei der Steuer-Rezeptur die Art und den Betrag seiner Ladung zu deklariren, das Baumgeld zu berichtigen, und hiernächst die darüber erhaltene Quittung dem Baumwärter abzugeben hat, widrigenfalls derjenige, welcher ohne vorherige Bezahlung des Baumgeldes den Baum passiren sollte, wegen Defraudation des Baumgeldes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 28. August 1828.

Nr. 133. Namens-Veränderung. I. II. 203. August.

Da wir uns zu der Vermuthung veranlaßt finden, daß manche jüdische Proseliten bei der Taufe einen andern, als ihren bisherigen Familien- und Geschlechtsnamen annehmen, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht zu haben, und manche Geistliche die Proseliten-Taufen unter solchen angenommenen Namen in die Kirchenbücher eintragen, ohne sich die dem Proseliten etwa ertheilte Genehmigung nachweisen zu lassen, so bringen wir die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Februar

1814 (Amtsblatt 1814 Stück 10 Nr. 72) hierdurch in Erinnerung, nach welcher zu jeder Namensveränderung, sowohl bei Christen, als bei jüdischen Glaubensgenossen, die Erlaubniß bei uns nachgesucht werden muß, und weisen die Herren Prediger hiernach an, Niemand ohne Vorzeigung der ertheilten Genehmigung unter einem andern, als seinem bisherigen Geschlechtsnamen in die Kirchenbücher einzutragen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 30. August 1828.

Nr. 134. Empfehlung der geographischen Karten vom Generalmajor v. Rühle-Lilienstern. II. 523. August.

Die vom General-Major von Rühle-Lilienstern in dem Königl. lithographischen Institute zu Berlin herausgegebenen geographischen Karten, welche sich durch mannigfaltige Vorzüge auszeichnen, namentlich auch zum Schulgebrauche eignen, und von denen bereits im Jahre 1825 (Amtsblatt de 1825 Stück 6) das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg diejenigen 26, welche den allgemeinen Schulatlas ausmachen, empfohlen hat, sind neuerlich nicht nur bedeutend vermehrt, sondern auch großentheils wesentlich verbessert worden, so daß sich sachkundige Beurtheiler sehr günstig über sie ausgesprochen haben.

Wir nehmen daher Veranlassung, auf diese in Berlin bei Simon Schropp und Komp. erschienenen Karten, welche sich nicht nur für den Schul- sondern auch für den Privatgebrauch gut eignen, und durch billigen Preis auszeichnen, das größere Publikum sowohl, wie vornämlich alle Schulaufseher und Lehrer aufmerksam zu machen, indem wir bemerken, daß wir uns durch ein Anerbieten des Vorstehers des Königl. lithographischen Instituts in den Stand gesetzt sehen, diejenigen Schulen, welche die etwa gewünschten Karten durch unsere Vermittelung erhalten, und zu dem Ende bis ult. Oktober d. J., unter portofreier Einsendung der Gelder an unsere Kommunal- und Institutenkasse, ihre Bestellungen bei uns machen wollen, theilweis eine bedeutende Preis-Ermäßigung zu verschaffen.

Sämmtliche Schulkarten von Rühle von Lilienstern zerfallen in mehrere gesonderte Werke, von denen ein jedes für sich besteht, die aber doch zum Theil eine nähere Verbindung unter einander haben. Es sind

	Laden-Preis Thl.	Laden-Preis Sgr.	Ermäßigter Preis Thl.	Ermäßigter Preis Sgr.
1) Uebersichtskarte von Europa und dem angrenzenden Theile von Asien und Afrika, 9 Blatt	4	—		
2) der allgemeine Schulatlas, aus 26 Karten bestehend	6	—	3	25
3) drei Supplementsblätter zu diesem Atlas	—	—	—	15
4) Geschichtskarten zum Schulgebrauche, in 6 Blättern	1	—	—	22½
5) der Duodez-Schulatlas (35 illuminirte Karten) ohne die 8 historische Karten	1	15	1	10
6) derselbe, mit den 8 historischen Karten	2	—		
7) Wandkarte von West- und Mittel-Europa, in 24 Blättern	3	—	2	10
8) Handatlas von Deutschland, 9 Karten	3	27½		

Vorzüglich empfehlungswerth ist die Wandkarte von Mittel- und West-Europa, und die Uebersichtskarte von Europa und den angrenzenden Theilen Asiens und Afrikas, letztere jedoch weniger für den Schulgebrauch, als für andere Zwecke.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 2. September 1828.

Nr. 135. Empfehlung des neuen Werks: Kursus der Naturgeschichte. II. 147. August.

Es wird ein

vollständiger Kursus der Naturgeschichte, nach den neuesten Entdeckungen eines Büffon, Cuvier, Lacepede u. s. w.

unter Mitwirkung mehrerer der berühmtesten deutschen Naturforscher, von den Professoren Goldfuß, Neeß v. Esenbeck und Noggerath zu Bonn herausgegeben werden, und bei Gall in Trier erscheinen, und zwar sowohl in Oktav als in Taschen-Format.

Dieses Werk wird in Heften erscheinen, deren jedes in einem oder dem andern Formate im Subscriptionspreis

a) auf milchweißem Druck-Velinpapier 5 Sgr.,
b) auf schönem geglätteten Velinpapier 7½ Sgr. kosten wird;

4 bis 5 Hefte bilden einen Band und das ganze Werk wird aus ungefähr 20 Bänden bestehen.

Zu diesem Werke werden Abbildungen gegeben; jede Lieferung derselben kostet mit schwarzen Abdrücken 10 Sgr., mit illuminirten 25 Sgr.

Die ersten Tausend Subscribenten erhalten die Ausgabe auf geglättetem Velin für den geringern Preis der Ausgabe auf Druckpapier.

Sodann erhält der Sammler von Subscribenten das 11te Exemplar frei.

Dieses Werk für dessen Vorzüglichkeit die Verdienste der Mitarbeiter und Herausgeber bürgen, wird hiermit empfohlen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 136. J. 1738. August.

Flößer-Reglement für den Jäglitzfluß und die alte Dosse.

Bestätigt durch das Königliche Ministerium des Innern mittelst Reskripts vom 25. August 1828.

Bei der Flößung des Holzes auf der Jäglitz und der alten Dosse, welche im Allgemeinen erlaubt ist, haben sich die betreffenden Interessenten nachstehenden besonderen Bestimmungen genau zu unterwerfen, und streng darnach sich zu richten.

§ 1. Die Zeit, in welcher die Flößerei auf den genannten Flüssen erlaubt werden kann, ist vom 1. November ab bis Ende Mai, und kann vom Anfange des Juni an bis zu Ende Oktober, dieselbe wegen Benutzung der an die Flüsse stoßenden Grundstücke nicht gestattet werden.

§ 2. Jeder, der die Jäglitz oder die alte Dosse zum Flößen seines Holzes benutzen will, muß sich vorher die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß sich der

Wasserstand während der dazu erforderlichen Zeit nicht auf eine solche Art ändern werde, daß das Geschäft des Flößens dadurch ins Stocken geräth.

§ 3. Geschieht dies dennoch und fällt das Wasser so, daß der Fluß nicht mehr die erforderliche Tiefe zur Weiterschaffung des Holzes behält, so muß, wenn die Jahreszeit noch von der Art ist, daß ein baldiges hinreichendes Wachsen des Wassers mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, das Holz unverzüglich getrennt und an unschädlichen Stellen gehörig befestigt werden.

§ 4. Dasselbe gilt, wenn das Wasser so hoch angewachsen sein sollte, daß das Holz unter den vorhandenen, mit polizeilicher Erlaubniß angelegten Brücken, nicht hindurch kommen kann.

§ 5. Ist die Menge des zu flößenden Holzes zu groß, als daß alles auf diese Weise befestigt werden könnte, oder ist ein baldiges hinlängliches Wachsen des Wassers nicht zu erwarten, so muß das Holz ganz aus dem Wasser an den Bord gebracht, und entweder zu Lande weiter geschafft, oder wegen dessen Lagerung auf dem Ufer mit den Uferbesitzern selbst ein Abkommen getroffen werden.

§ 6. Bei Unterlassung dieser bestimmten Maaßregeln, zu deren Ausführung eine Frist von 3 Tagen gestattet wird, verfällt der Eigenthümer des Holzes in eine Strafe von sechs Pfennigen für jedes Stück des geflößten Holzes.

§ 7. Diese Strafe wird verdoppelt für jedes Stück des Holzes, wenn die Flöße quer oder so in dem Fluß liegen, daß von ihnen die ganze Breite desselben eingenommen wird.

§ 8. Dasselbe gilt, wenn das wirklich befestigte Holz durch Zufall oder auf irgend eine Art und Weise gelößt wird, und über 3 Tage in einer nachtheiligen Lage sich befindet, und ist es allein Sache des Eigenthümers vom Holze, dafür Sorge zu tragen, daß das Holz in dem gehörigen vorschriftsmäßigen Zustande verbleibe.

§ 9. Ist nach Verlauf von abermals 3 Tagen das Holz noch in einem nachtheiligen Zustande, so wird die gehörige Befestigung desselben, und auch die Wegschaffung der etwa schon entstandenen schädlichen Versandung, oder auch die Ausbesserung der beschädigten Ufer von Seiten der Behörde veranlaßt, und die Kosten werden vom Eigenthümer des Holzes durch Beschlagnahme desselben beigetrieben.

§ 10. Wenn eine einzelne seichte Stelle die Ursach vom Stockenbleiben des Holzes ist, so darf dasselbe zwar mit Pferden über dieselbe gezogen werden, jedoch muß eine jede Beschädigung der Ufer sorgsam vermieden, und eine dennoch etwa eintretende, auf Kosten des Eigenthümers des Holzes, unter Aufsicht des Grabenmeisters sogleich wieder ausgebessert werden.

§ 11. Das zu flößende Holz muß in keiner größern Länge gehauen und in keiner größern Breite verbunden werden, als bei welcher es auch in den kleinsten Krümmungen gehörig, ohne die Ufer zu beschädigen, gewendet werden kann. Im Uebertretungsfalle zahlt der Eigenthümer des Holzes für jedes Stück des Flosses sechs Pfennige, und außerdem noch die Kosten zur Ausbesserung der etwa beschädigten Ufer.

§ 12. Der Grabenmeister ist angewiesen, streng auf die Befolgung der gegebenen Bestimmungen zu wachen. Es kann jedoch auch Anzeige von Unterlassung derselben von den Uferbesitzern und Räumungs-Interessenten geschehen, welche aber ihre Anzeige durch Zeugen zu beweisen im Stande sein müssen. Die örtliche Untersuchung nach solcher Anzeige geschieht durch den Grabenmeister, welchem dafür ein Tagelohn von 10 Sgr. aus der Graben-Strafkasse gezahlt wird.

Potsdam, den 13. August 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. September 1828.

Nr. 137. Aufgehobene Vieh-sperre in Oderberg. I. 1789. August.

Da sich unter dem Rindvieh in der Stadt Oderberg seit mehreren Monaten keine Spur der unter demselben herrschend gewesenen Lungenseuche mehr gezeigt hat, so wird die unterm 11. Dezember v. J. (Amtsblatt de 1827 Pag. 234) angeordnete Sperre dieses Orts für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 12.

Die gesetzliche Bestimmung vom 7. September 1811,

nach welcher alle in Wissenschaften und Künsten unterrichtende Personen, in sofern sie sich nicht auf Privatunterricht beschränken, sondern in einer, Jedermann offenen Schule unterrichten wollen, eines bei der Provinzial-Schulbehörde nachzusuchenden Erlaubnißscheines bedürfen,

ist den Vorstehern der hiesigen Parochial- und Privatschulen im Laufe der letzten drei Jahre wiederholentlich in Erinnerung gebracht, die allgemeine Ausführung derselben aber in billiger Berücksichtigung der bisherigen Verhältnisse noch ausgesetzt worden, um sowohl den Schulvorstehern, als den Hülfslehrern die zur anderweitigen Einrichtung erforderliche Zeit zu gewähren. Die Absicht, welche uns hierbei geleitet hat, ist nicht vollständig erreicht worden, da nach den uns vorliegenden Jahresberichten über die hiesigen Parochial- und Privatschulen, die Zahl der hier unterrichtenden ungeprüften Lehrer weit größer ist, als wir nach den bisherigen Maßregeln erwarten durften. Es ist daher beschlossen worden, die oben erwähnte Bestimmung

mit dem 1. Oktober k. J.

für alle hiesige Parochial- und Privatschulen allgemein zur Ausführung zu bringen, und es wird daher folgendes hierdurch festgesetzt.

1) Denjenigen ungeprüften Lehrern, welche gegenwärtig in den hiesigen Schulen unterrichten, soll im Allgemeinen zwar gestattet sein, ihren Unterricht bis zum ersten Oktober k. J. fortzusetzen; sollte jedoch in einzelnen Fällen die Untüchtigkeit eines Lehrers nach dem Urtheil des Spezialaufsehers der Schule außer Zweifel sein, so bleibt es dem Letztern überlassen, die unverzügliche Entfernung

eines solchen Lehrers dem Schulvorsteher zur Pflicht zu machen, und, wenn diese Aufforderung ohne Erfolg sein sollte, dies der nächsten Aufsichtsbehörde der Schule anzuzeigen.

2) Es soll den hiesigen Schulvorstehern fortan durchaus nicht gestattet sein, ungeprüfte Lehrer, welche bisher noch nicht in einer hiesigen Schule unterrichtet haben, als Hülfslehrer anzunehmen, namentlich aber wird denselben hierdurch untersagt, jungen Leuten, welche sich für das Schulfach vorbereiten wollen, unter irgend einem Vorwande einen Theil des Unterrichts, wenn auch nur in den Elementarklassen, zu übertragen. Die Herren Spezial-Aufseher der Schulen werden ernstlich darauf halten, daß dieser Bestimmung nicht entgegen gehandelt werde.

3) Sämmtliche hiesige Schulvorsteher werden hierdurch angewiesen, nicht nur dem Spezial-Aufseher der Schule den Eintritt eines jeden neuen Hülfslehrers in der bisherigen Art schriftlich anzuzeigen, sondern demselben auch dessen Prüfungszeugniß urschriftlich einzureichen, welches, wenn es von einer auswärtigen Behörde ausgestellt ist, durch die nächste Aufsichtsbehörde der Schule uns zur Kenntnißnahme vorzulegen ist.

4) Sämmtliche ungeprüfte Hülfslehrer werden hierdurch nochmals aufgefordert, unter Einreichung

a) eines von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslaufs,

b) eines Zeugnisses über ihre Schulbildung und ihre Vorbereitung für das Schulfach,

c) eines Zeugnisses ihres Seelsorgers über ihre sittliche Tüchtigkeit für das Schulfach,

d) eines Zeugnisses der Polizeibehörde über die Unanstößigkeit ihres Lebenswandels,

sich unverzüglich bei uns zur Prüfung zu melden.

5) Auch diejenigen Hülfslehrer, welche im Jahre 1826 im Auftrage der hiesigen Schulkommission geprüft worden sind, haben in Gemäßheit des in ihrem Zeugnisse ausgedrückten Vorbehalts sich bis zum ersten Oktober k. J. einer abermaligen Prüfung zu unterwerfen, und das von der Schulkommission erhaltene Zeugniß, dessen Gültigkeit mit dem genannten Tage aufhört, an dieselbe zurückzureichen.

6) Denjenigen Lehrern, welche bis zum letzten September k. J. kein Zeugniß der Lehrfähigkeit beibringen können, soll vom 1. Oktober k. J. ab der Unterricht in den hiesigen Parochial- und Privatschulen unter keinem Vorwande gestattet werden.

Sämmtliche hiesige Schulbehörden, so wie die Herren Superintendenten und Spezialaufseher der Schulen werden hierdurch aufgefordert, auf die Beobachtung

dieser Verordnung mit Nachdruck zu halten, und von etwanigen Uebertretungen derselben unverzüglich Anzeige zu machen. Berlin, den 3. September 1828.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr 9. Judensachen. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften dürfen solche mosaische Glaubensgenossen, die mit staatsbürgerlichen Rechten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1812, nicht versehen sind, weder als Gewerbegehülfen oder Lehrlinge, noch auch zu Hausdiensten angenommen werden.

Auf den Grund eines Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 9. d. M. wird diese Bestimmung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselbe nicht blos die Gewerbetreibenden und andere Familien mosaischen Glaubens angeht, sondern daß auch die christlichen Einwohner sich nach derselben zu achten haben, und daß diejenigen, welche dawider handeln, in sofern sie mosaische Glaubensgenossen sind, die gesetzlichen Folgen des Edikts vom 11. März 1812, wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, zu gewärtigen haben, in sofern sie sich aber zur christlichen Religion bekennen, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern werden genommen werden. Berlin, den 28. August 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Assessor Mannkopf ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Wriezen statt des zum Direktor beförderten Assessors Reimann angestellt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Friedrich Erdmann Löwitz und Franz Joseph Wilhelm Lippe sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Rudolph Wilh. Roth, Dedo Hartmann von Goldacker und Leonhard Kaupisch zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Kandidat der Rechte Heinrich Otto von Koschitzky als Auscultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ernst Gustav Friedrich Holtze ist als praktischer Arzt und Operateur, und der Kandidat der Chirurgie August Wilhelm Burckhardt als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

37sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die sich angeblich Karoline Reich nennende Frauensperson, aus Brunswick bei Cottbus gebürtig, ist am 21. Juni c. wegen mangelnder Legitimation arretirt, und mittelst beschränkter Reiseroute nach Cottbus von uns entlassen worden. Da nun dieselbe, nach einer Benachrichtigung des Königlichen Domainenamts in Cottbus, sich dort nicht eingefunden hat, so werden alle Polizeibehörden hierdurch auf die untenbezeichnete Karoline Reich aufmerksam gemacht.

Kyritz, den 31. Aug. 1828. Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Geburtsort: Cottbus, Religion: evangelisch, Stand: unverehelicht, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: groß, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittler.

Zur Fortsetzung der Lizitation der dem Bäckermeister Wolff allhier zugehörigen Grundstücke, als:

a) des Wohnhauses nebst Zubehör, in Vol. I Nr. 322 des Hypothekenbuchs verzeichnet, taxirt zu 2075 Thlr. 13 Sgr.,
b) der Scheune, Vol. III Nr. 15, taxirt zu 114 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
c) des geschlossenen Gartens, Vol. III Nr. 241, taxirt zu 230 Thlr. 16 Sgr.,
d) des Langebrückgartens, Vol. III Nr. 8, taxirt zu 20 Thlr. 12 Sgr.,
e) des Langebrückgartens, Vol. III Nr. 265, taxirt zu 21 Thlr. 12 Sgr.,
f) des Hasenwinkelstücks, Vol. IV Nr. 88, taxirt zu 22 Thlr.,
g) des Kosterlandes, Vol. IV Nr. 91, taxirt zu 40 Thlr. 20 Sgr.,
h) des Kosterlandes Vol. IV Nr. 93, taxirt zu 44 Thlr.,
i) der Viertelhufe Pachtacker, Vol. II Nr. 14, taxirt zu 80 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

haben wir Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf

den 11. August und 11. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten, Herrn Stadtgerichts-Assessor Breithaupt angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Pritzwalk, den 31. Mai 1828. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bei dem Königl. Justizamte zu Liebenwalde ist auf den Antrag der Ackerbürger Samuel Bergemannschen Erben das zu Liebenwalde belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 449 verzeichnete, und dem Färbermeister Pfirsch gehörige Kleinbürgergut nebst Zubehörungen, welches auf 1016 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. gewürdigt, Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 10. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden.

Wir laden zu diesem Termine alle diejenigen, welche das Grundstück zu kaufen willens und fähig sind, mit dem Bemerken vor, daß der Zuschlag an den Meistbietenden, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, im Termin geschehen soll.

Liebenwalde, den 24. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Schiffer Joachim Friedrich Schulz im Köperberg gehörigen, mit der Polizeinummer 1331 bezeichneten, nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 641 Thlr. 27 Sgr. gewürdigten Elbrahnkahns verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe desselben auf

den 28. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Wa-

gener, angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einladen. Die aufgenommene Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Schiffsgläubiger zu dem obgedachten Termin vorgeladen, um ihre Ansprüche zu liquidiren, widrigenfalls sie mit solchen rücksichtlich der künftig einkommenden Kaufgelder werden präkludirt werden. Havelberg, den 18. August 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Freitag den 19. September d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Chemnitzer Oberheide an Ort und Stelle, welche 2½ Meilen von Potsdam, 1 Meile von Werder und ½ Meile vom schiffbaren Wasser entfernt ist, circa

330 Klafter kiehnen Stubbenholz

in kleinen Partieen an den Meistbietenden verkauft werden. Das Holz wird der Förster Hr. Letz auf Verlangen anweisen, und die Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termine vorgelegt werden.

Klein-Kreutz, den 28. August 1828.

Der Amtmann Wolff,
als Wirthschafts-Kurator des v. Britzkeschen Ritterguts Chemnitz.

Auf dem ehemaligen Amte Cöpenick ist ein großes massives Brau- und Brennereigebäude, hart an der Spree gelegen, mit großen, gewölbten Kellern und darüber liegenden gewölbten Räumen, großen Böden, einem Kuhstalle zu 50 Kühen, Schweineställen und dergleichen, zum Betrieb einer Brauerei, zum Lagern von Getreide, oder auch zu einem großen Fabrikgeschäft zu verpachten, und jeden Augenblick in Besitz zu nehmen.

Die Milchpachtung von täglich 120 bis 150 Quart, ganz nahe bei Potsdam, wird zu Michaelis d. J. unter sehr vortheilhaften Bedingungen offen. Die näheren Bedingungen sind in Potsdam bei dem Herrn Freihoff am Bassin Nr. 8 einzusehen.

Nach den neuesten Erfindungen und Geschmack angefertigte, bereits ganz complete, aber auch noch incomplete, neue Holz-Blase-Instrumente, als: Flöten, Clarinetten, Oboen, Fagotte und andere mehrere sind sowohl einzeln, als in Partieen, aus einem Nachlasse eines der geschicktesten und berühmtesten Meister, zu äußerst billigen und dennoch vortheilhaften Preisen zu verkaufen, in Potsdam Heiligengeiststraße Nr. 1 bei der verwittweten Holz-Blase-Instrumentenmacher-Meister Pinckert.

Zwei Pensionäre, welche hiesige Schulen besuchen, können bei mir zum 1. Oktober gegen ein billiges Honorar aufgenommen werden.

Potsdam, den 4. September 1828.

Lindemann, Kantor.

Bekanntmachung der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Da die vorläufigen Anmeldungen bei der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha bis jetzt die Summe von einer Million dreizehn Tausend sechs Hundert Thalern erreicht haben, so bringt der unterzeichnete provisorische Ausschuß hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anstalt zum wirklichen Abschluß von Versicherungs-Verträgen an dem Tage schreiten wird, wo die Tauf- und Gesundheitszeugnisse der angemeldeten Personen eingegangen und geprüft sein werden. Mit der Eröffnung wird zugleich bekannt gemacht, bis zu welcher Summe Versicherungen auf ein Leben angenommen werden können.

Gotha, den 15. August 1828.

Der provisorische Ausschuß der Lebensversicherungsbank.
Braun. Buddeus. Freitag. Rost. Stieler. Thienemann. Waitz.

Unterzeichneter bittet um baldmöglichste Einsendung der oben erwähnten Zeugnisse, mit dem Bemerken, daß dieselben bei allen künftigen Anmeldungen, nach Vorschrift der Verfassung, jeder Deklaration gleich beigefügt sein müssen.

Brandenburg, den 23. August 1828.

Heinrich August Reuter, Bankagent.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 26. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. September 1828.

Durch das Rescript Eines Hohen Ministerii des Innern vom 21. Juli d. J. ist festgesetzt worden, daß die Kondukteure, auch wenn sie nicht mit etatsmäßigem oder fixirtem Gehalte angestellt sind, sobald sie vereidet werden, zu den Staatsbeamten gehören, und daher den allgemeinen Diensteid zu leisten haben, weshalb dieselben auch bei ihrer Verheirathung des Konsenses ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen. Jeder sich verheirathende vereidete Kondukteur hat daher, unter Beobachtung der dieserhalb ergangenen und publizirten Verordnungen, den Heirathskonsens gehörig nachzusuchen. Königliche Regierung.

Nr. 147. Kondukteure, deren Verpflichtung zur Nachsuchung der Heiraths-Konsenses. P. S. in pl. 282.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. September 1828.

Da höhern Orts auf entstandene Zweifel über das Ressort in der Untersuchungs-Sache gegen einen Dienstknecht, welcher einen Dienst-Entlassungsschein verfälscht hatte, genehmigt worden, daß sämmtliche Polizeibehörden angewiesen werden sollen, die Cognition über die Verfälschung solcher Legitimations-Dokumente, als: Reisepässe, Wanderbücher und Dienst-Entlassungsscheine, den Gerichtsbehörden zu überlassen, so wird hiermit den diesseitigen Polizeibehörden die Anweisung ertheilt, alle dergleichen Sachen an die Justizbehörden abzugeben, sich die Ausmittelung solcher Vergehen aber ferner angelegen sein zu lassen. Königliche Regierung.

Nr. 148. Verfälschung von Legitimations-Dokumenten. I. in pl. 1162. August.

Potsdam, den 18. September 1828.

Bis jetzt ist zur Ermittelung des Geldbetrages für das, zu Martini eines jeden Jahres fällige Zins- und Pachtgetreide der Domanial-Einsaßen, und für das Getreide, welches auf den Grund von Verträgen nach dem jedesmaligen Martini-Markt in Gelde bezahlt worden ist, der Martini Marktpreis der zunächst belegenen Marktstadt zum Grunde gelegt, und es sind zum rechnungsmäßigen Nachweis des hiernach ermittelten Geldbetrages die Atteste der betreffenden Magisträte eingereicht worden.

Nr. 149. Martini-Marktprise zur Berechnung des

Zins- und Pachtgetreides. III. 937. September.

Um die Beibringung dieser besondern Justifikatorien und um die etwanige Abweichung in der Angabe des Martinipreises zu vermeiden, soll in jedem Jahre, entweder in den letzten Tagen des Monats November oder in den ersten Tagen des Monats Dezember, der anzunehmende Martini-Marktpreis von den Marktstädten des diesseitigen Regierungsbezirks durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Nach diesem Preise der nächstbelegenen Marktstadt haben die Domainen- und Rentämter die Zahlungen für das von den Einsassen ꝛc. abzuliefernde Getreide zu berechnen. Zur Erleichterung der Prüfung sind von den Aemtern in den hiernach anzulegenden Berechnungen die Nr. und das Pagina des Amtsblatts-Stücks, wo die Preise bekannt gemacht worden sind, anzuziehen.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 17. Unterlassung alles Konsulirens.

Es ist häufig bemerkt worden, daß Unterrichter der Provinz, den bestehenden Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil III Tit. 8 § 5 b, Tit. 3 § 12 — 17 Tit. 1 § 6 — 8, 23 — 26 entgegen, sich zu Konsulenten brauchen lassen. Nachdem auf das Justizministerial-Rescript vom 30. Oktober 1827 und die Bekanntmachung des Kammergerichts im Amtsblatte vom 3. Januar 1828, vermittelst Untersagung der, einzelnen Gerichtspersonen verstattet gewesenen Justizkommissariats-Praxis, aller Vorwand zur Beschönigung eines solchen richterlichen Beamten ernstlich untersagten Verfahrens hinweg genommen ist, werden sämmtliche Unterrichter der Provinz, bei Vermeidung der im Kriminalrechte angeordneten Strafe, (Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 20 § 333 — 335, § 402 — 403) hiermit wiederholt verwarnt, sich alles unerlaubten Konsulirens, in Sachen der streitigen sowohl, als der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insonderheit auch des Geldmäkelns aufs strengste zu enthalten. Berlin, den 8. September 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 18. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 11. Bauanlagen auf dem Wedding rc. bei Berlin.

In Erwägung, daß die seither bei Ausführung von Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins zur Anwendung gekommenen gesetzlichen Bestimmungen für die Verbindung jenes Bezirkes mit der Stadt Berlin einiger Modifikationen bedürfen, hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei mehrere Abänderungen der bestehenden Vorschriften angeordnet. Es wird daher in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen und im Verfolge der Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 9. November 1824, nach welcher von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei dem Polizei-Präsidium die baupolizeiliche Aufsicht über die Anlagen in beregtem Bezirke übertragen worden ist, vorläufig und bis auf Erlaß anderweitiger desfallsigen Vorschriften, Folgendes hierdurch festgesetzt.

§. 1. Die für die Stadt Berlin bereits bestehenden oder noch zu erlassenden baupolizeilichen Vorschriften, insoweit durch gegenwärtige Verordnung nicht ein Andres bestimmt ist, dienen dem Verfahren bei Ausführung einer Bauanlage auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande zur Grundlage.

§. 2 Zu-Folge dessen muß zu dem Baue eines neuen Gebäudes, wie auch zu einer Bauausführung an der Straße, sie bestehe in einem Neubaue oder in einer Instandsetzung, imgleichen zur Errichtung einer neuen Feuerstelle und zur Instandsetzung oder Umänderung einer schon vorhandenen Feuerstelle, die Erlaubniß dazu, unter Einreichung einer zwiefachen Zeichnung von dem vorzunehmenden Baue und eines Situations-Planes, auf welchem die vorhandenen und die zu erbauenden Gebäude rc., so wie die Grenzen des Grundstücks und die zunächst belegenen nachbarlichen Gebäude rc. verzeichnet sind, bei dem Polizei-Präsidium nachgesucht werden, und darf mit dem Baue nicht eher angefangen werden, als die Erlaubniß dazu in schriftlicher Ausfertigung ertheilt und dem Bauherrn behändigt worden ist.

§. 3. Sämmtliche Zeichnungen und Situations-Pläne sind von den Gewerksmeistern, welche den Bau ausführen sollen, zu unterschreiben, und auf jenen auch die Maaße der Länge und Tiefe, ferner für wen und wo der Bau ausgeführt werden soll, zu bemerken.

§. 4. Die Anzeige eines vorzunehmenden Baues, nebst den Zeichnungen und dem Situations-Plan, muß wenigstens vierzehn Tage früher eingereicht werden, als der Bauherr den Bau anzufangen beabsichtigt.

§. 5. Die Abweichung von der Vorschrift des Bauerlaubnißscheines und von der demselben zum Grunde gelegten Bauzeichnung, wird als eine Bauausführung ohne polizeiliche Erlaubniß geahndet.

§. 6. Alle Dächer müssen mit gebrannten Dachziegeln oder Metall eingedeckt werden.

§. 7. Jeder Lehmbau in den nach der Straße belegenen Seiten der Gebäude wird ausdrücklich untersagt; auch darf bei keinem Gebäude der Dachgiebel in Pisé, Wellerwand, Luftziegeln oder Lehmpatzen aufgeführt werden.

§. 8. Dagegen soll das Auslehmen der innern Wände der Gebäude, so wie der Hof- und Gartenfronten, bei Gebäuden von einer Etage gestattet sein.

§. 9. Die Anwendung von Luftsteinen und die Anfertigung der Wände von Pisé oder Lehm ist gestattet; jedoch dürfen Gebäude, deren Umfassungsmauern und deren Mittelwände ganz oder zum Theil von Luftsteinen, in Pisé oder als Wellerwände aufgeführt werden, nur ein Geschoß hoch sein. Dieselbe Bestimmung findet statt, wenn Feuerungen von Luftsteinen aufgeführt werden. Bei Gebäuden von zwei, drei oder mehreren Stockwerken sind aber alle Wände und Feuerungen ganz von gebrannten Steinen aufzuführen.

Jeder, der hiernach Mauern und Feuerungen von Luftsteinen, Lehm oder Pisé anfertigen lassen will, muß einzeln angeben, welche Wände er ganz oder zum Theil in der beregten Art aufführen zu lassen beabsichtigt, und muß einen desfallsigen Vermerk ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 10. Die Gebäude müssen an der nachbarlichen Grenze massiv verblendet, oder wenigstens vier Fuß von derselben entfernt erbaut, auch muß darauf gehalten werden, daß die verschiedenen Gebäude nicht zu nahe an einander zu stehen kommen.

§. 11. Ställe können bei sonst gehöriger Vorsicht an und in Wohngebäuden angebracht werden.

§. 12. Scheunen und die zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und dergleichen dienenden Gebäude müssen, wenn sie von Fachwerk sind, mindestens sechs Ruthen, beim Massivbau fünf Ruthen von andern Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden.

Bei einem Massivbau soll indessen in den Fällen, wo die Oertlichkeit den Auseinanderbau von fünf Ruthen unausführbar macht, ausnahmsweise nachgegeben werden, daß nur eine Entfernung von drei Ruthen stattfinden kann.

Berlin, den 11. September 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Ausführung einer dringenden Reparatur der Pyramidenbrücke bei Cöpnick auf der Fürstenwalder Landstraße, wird die Passage über die gedachte Brücke vom 29. September bis 11. Oktober d. J. gesperrt sein, und müssen die Reisenden während dieser Zeit sich der vom Schlesischen Thore zu Berlin aus nach Cöpnick führenden Landstraße bedienen. Potsdam, den 23. September 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

39sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es werden Produzenten oder andere zuverlässige Personen, welche gewilligt sein möchten, nachstehende Naturalien in die bezeichneten Magazine oder an die Garnisonen der untengenannten Städte unter den nachfolgenden Bedingungen zu liefern, hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Behörde in stempelfreien, aber frankirten versiegelten Schreiben, bezeichnet mit „Lieferungs-Anerbieten", bis spätestens den 2. k. M. deutlich und bestimmt bekannt zu machen, für welche mindesten Preise sie die Anschaffung und kostenfreie Ablieferung übernehmen wollen.

An Naturalien sind erforderlich:

I. abzuliefern zur Hälfte spätestens bis Ende Oktober d. J. und zur Hälfte bis Ende November d. J., franko Magazin:

A. in Cüstrin 51 Winspel Roggen, B. in Brandenburg 43 Winspel Roggen und 35 Winspel Hafer, C. in Havelberg 6 Scheffel Roggen, D. in Neu-Ruppin 5 Winspel 12 Scheffel Roggen und 18 Winspel Hafer, E. in Prenzlau 28 Winspel 6 Scheffel Roggen und 3 Winspel Hafer, F. in Strausberg 3 Winspel Roggen.

II. Abzuliefern vom Monat November d. J. bis Ende Oktober k. J. in monatlichen Theilen, jedoch so, daß stets ein Vorrath für zwei Monate vorhanden und nachzuweisen ist, franko Magazin:

A. in Cüstrin 250 Winspel Roggen, B. in Landsberg an der Warthe 12 Winspel Roggen und 265 Winspel Hafer, C. in Schwedt 33 Winspel Roggen und 475 Winspel Hafer, D. in Friedeberg 200 Winspel Hafer, E. in Woldenberg 18 Winspel Roggen und 230 Winspel Hafer, F. in Wrietzen 10 Winspel Roggen und 230 Winspel Hafer, G. in Frankfurt an der Oder 245 Winspel Roggen und 370 Winspel Hafer, H. in Crossen 21 Winspel Roggen und 20 Winspel Hafer, I. in Fürstenwalde 34 Winspel Roggen und 700 Winspel Hafer, K. in Beeskow 43 Winspel Roggen und 560 Winspel Hafer, L. in Rathenow 510 Winspel Hafer, M. in Brandenburg 288 Winspel Roggen und 1045 Winspel Hafer.

III. Abzuliefern entweder franko in die Magazine, oder inkl. aller Verwaltungskosten, der Kosten für Boden- oder Scheunenräume, Vermahlung, Verbackung rc. Im ersten Falle ist die Forderung pro Winspel Roggen oder Hafer, pro Zentner Heu und pro Schock Stroh; im letzten aber für ein Brodt zu 6 Pfund, 1 Scheffel Hafer, 1 Zentner Heu, und 1 Schock Stroh so zu machen, daß 25½ Scheffel Roggen auf 400 Brodte à 6 Pfund gerechnet werden:

A. in Rathenow 4800 Zentner Heu und 720 Schock Stroh, B. in Brandenburg 5400 Zentner Heu und 720 Schock Stroh, C. in Havelberg 13 Winspel Roggen, 28 Winspel Hafer, 150 Zentner Heu und 20 Schock Stroh, D. in Neu-Ruppin 219 Winspel Roggen, 75 Winspel Hafer, 480 Zentner Heu und 72 Schock Stroh, E. in Prenzlow 160 Winspel Roggen, 40 Winspel Hafer, 240 Zentner Heu und 30 Schock Stroh, F. in Oranienburg 13 Winspel Roggen, 28 Winspel Hafer, 180 Zentner Heu und 24 Schock Stroh, G. in Strausberg 36 Winspel Roggen.

Die näheren Bedingungen sind im Allgemeinen noch Folgende:

1) der Roggen und Hafer muß rein von Unkrauts- oder andern fremden Sämereien, von

Kaff und von erdigen Theilen, weder dumpfig riechen, noch sonst fehlerhaft, sondern ganz vollkommen gesund sein, ersterer ein Scheffelgewicht von wenigstens 80½ Pfund, letzterer ein Scheffelgewicht von wenigstens 45½ Pfund netto enthalten, der Roggen zu Lande oder zu Wasser mit 25 Scheffel pro Winspel, der Hafer zu Lande mit 25 Scheffel, zu Wasser aber mit 26 Scheffel pro Winspel abgeliefert werden.

2) Das Brodt muß von eben so reinem und gesunden Roggen, als oben bemerkt ist, und von solchem Mehle aus dergleichen Roggen bereitet und erbacken werden, welches durch ein Beuteltuch, wo 25 Fäden Aufzug, und 28 Fäden Einschlag auf einen Quadratzoll gehen, vermahlen ist, und wo 2½ Pfund Kleie von 1 Scheffel Roggen à 80½ Pfund abgesondert sind, 6¼ Pfund Teig zu einem Brodte abgewogen, dies auf 6 Pfund ausgebacken und erst nach 48 Stunden an die Königl. Truppen zur Konsumtion gebracht werden, dann aber auch nur 4 bis 5 Loth nachträglich durchs Abdunsten verloren haben.

3) Das Heu muß gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Kattensterz, oder andern den Pferden nachtheiligen Kräutern vermengt, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am allerwenigsten aber schimmlich, sondern gutes gesundes Pferdeheu sein.

4) Das Stroh muß noch die Aehren haben, nicht dumpfig riechen, nicht stockig oder schwarz und nicht mit Disteln vermengt, sondern fehlerfreies roggenes Richtstroh sein.

5) Da allzu frisches Futter den Pferden schädlich ist, so soll nach § 15 des Fourage-Reglements vom 9. November 1738, die neue Einlieferung von dem letzten Einschnitt nicht eher, als gegen den 1. Oktober l. J. ihren Anfang nehmen.

6) Beschwerden über schlechtes Brodt oder schlechte Fourage werden von einer in jeder Stadt befindlichen schiedsrichterlichen Kommission untersucht und entschieden.

7) Die Ablieferung der Rauchfourage erfolgt:

a) direkt an die Truppen, das Heu zu 10 oder 15 Pfd. pro Bund excl. Strohseil, der Zentner zu 110 Pfd.; das Stroh zu 20 Pfd. pro Bund, und das Schock zu 60 Bund; dagegen

b) in die Magazine, das Heu lose zu 110 Pfd. pro Zentner, und das Stroh zu 60 Bund pro Schock wie vorher.

8) Da es höhern Orts beliebt werden möchte, die pro 1829 ad II aufgeführten Naturalien nur für den Bedarf des ersten halben Jahres in Lieferungs-Entreprise zu geben, so bleibt die Offerte des Preises auf die erste und auf die zweite Hälfte des Bedarfs, nach Maaßgabe der überhaupt angegebenen Quantitäten besonders zu stellen.

9) Als Kaution wegen Sicherheit in Erfüllung der Offerten, hat der Mindestfordernde den 8ten Theil des Werths der Lieferung in Staatsschuldscheinen bei der Königl. General-Militairkasse zu deponiren.

10) Der Zuschlag bleibt dem Ermessen der unterzeichneten Behörde überlassen, jeder Submittent bleibt aber bis den 15. Oktober d. J. an seine Offerte gebunden, und hat, wenn bis dahin ein Bescheid nicht erfolgt, anzunehmen, daß er von einem andern Submittenten, der weniger gefordert hat, abgeboten sei. Submissionen, welche nicht bestimmt und deutlich abgefaßt, und den 2. k. M. nicht eingegangen sind, müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

11) Die Kosten dieser Bekanntmachung werden unter den Mindestfordernden zur unmittelbaren Berichtigung repartirt, und diese und die Kosten des Kontrakts-Stempels von denselben nach Maaßgabe des übernommenen Lieferungstheils von ihnen berichtigt.

Berlin, den 12. September 1828.

Königliche Intendantur des 3ten Armeekorps.

Steckbrief.

Auf dem Transport von Berlin nach Treffurt, und zwar auf der Tour von hier nach Beelitz, ist der nachstehend bezeichnete Stellmacher- und angebliche Siebmachergeselle Heinrich Werneburg, welcher wegen Vagabondirens und da er bereits steckbrieflich verfolgt worden, in Berlin in Verhaft gewesen, am 15. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Königlichen Landrath Mühlhäuser Kreises, Herrn v. Hagen Hochwohlgeboren nach Treffurt abliefern zu lassen.

Potsdam, den 16. September 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Bekleidung.

Blauer Ueberrock, schwarze Tuchweste, gestreifte Hosen (Nankin), Halbstiefeln, schwarze Halsbinde, ein Hemde ohne Zeichen und eine grüntuchene Mütze mit rothen Streifen.

Signalement.

Geburtsort: Falken bei Treffurt, gewöhnlicher Aufenthalt: Falken bei Treffurt, Religion: evangelisch, Stand, Gewerbe: Stell- und angeblich Siebmachergeselle, Größe: 5 Fuß 7½ Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: oben einer fehlend, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: groß, Alter: 29½ Jahr, besondere Kennzeichen: feine Pockennarben.

Der Schlächtergesell Karl Reetz aus Cüstrin hat auf dem Wege von Berlin nach Reinickendorf seinen am 19. Februar d. J. in Cüstrin auf ein Jahr gültig ausgestellten, am 4. d. M. hier zuletzt nach Wittstock visirten Reisepaß angeblich verloren. Der gedachte Paß wird demnach hiermit für ungültig erklärt, und ist der Reetz mittelst Reiseroute in seine Heimath gewiesen.

Spandow, den 12. September 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der x. Reetz ist 17½ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, breiten Mund, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur und hat vor der Stirn eine Narbe.

Der bevorstehende hiesige Krammarkt ist auf den 7. Oktober d. J., verlegt worden. Tags vorher ist Viehmarkt.

Müncheberg, den 14. September 1828.

Der Magistrat.

Es sollen auf den Antrag des Vormundes der 4 Geschwister Marschhauser zu Frankfurt a. d. Oder die den Letzteren gehörigen, auf der hiesigen Feldmark belegenen, im Hypothekenbuche Vol. VII Nr. 188 und 189 verzeichneten beiden halben Hufen Stadtland, jede zu 400 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, in dem auf den 9. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale des Stadtgerichts hierselbst angesetzten Termin, im Wege freiwilliger Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Die von den Grundstücken aufgenommene Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Kyritz, den 1. August 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Theilungshalber sollen folgende, zum Nachlaß des Ackerbürgers Peter Wilhelm Schindelhauer gehörige, hier belegene, und im Hypothekenbuche Vol. IX. Fol. 7 und Vol. IV. Fol. 177 verzeichnete Grundstücke, als:

1) ein vor dem Oranienburger Thore an der Schanze belegenes Wohnhaus mit 23 Morgen 108 □Ruthen Acker und Wiesen, auf 1468 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt;
2) 7 Morgen 140 □Ruthen Acker hinter dem hohen Gericht, auf 351 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt;
3) 23 Morgen 12 □Ruthen Erbpachtsacker im neuen Radelande, am Seeburger Wege, in der blachen Heide und in den Semmelländern, auf 580 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt;
4) 3 Morgen 178 □Ruthen Acker im Radelande, auf 183 Thlr. 18 Sgr. abgeschätzt,

einzeln öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Stadtgerichts einen Termin auf den 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und laden zu demselben hierdurch Kauflustige ein. Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Spandau, den 30. August 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die dem Müller Ahlers gehörige, im Hypothekenbuche Vol. IV sub Nr. 208 verzeichnete und unfern von der Stadt liegende Bockwindmühle, welche zu 908 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der Exekution am 13. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Kauflustige laden wir zu dem Termine mit dem Bemerken ein, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Wittenberge, den 8. September 1828.

Das Stadtgericht.

In der hiesigen Stadtheide sollen in den Monaten Oktober bis December d. J. mehrere Tausend Klafter Kiehnen Klobenholz und einige Tausend Baukiehnen geschlagen, und aus freier Hand verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber einladen, mit dem Bemerken, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kontrakt sofort abgeschlossen werden kann. Da die Stadtheide nur eine Meile von der Elbe entfernt ist, so eignet sich dies Holz vorzüglich zum Wassertransport.

Perleberg, den 12. September 1828.

Der Magistrat.

Einige 60 Schock 2- und 3jähriger Karpfensatz sind zu haben bei dem Hufschmidt Koch in Welsigkendorf bei Jüterbogk.

Eine 6 Meilen von Berlin und 1 Meile von der von Müncheberg nach Berlin führenden Kunststraße entfernt liegende Wassermühle von 1 Mahl- und 2 Graupengängen, oberschlächtig, mit Vorgelege und 3 Wasserrädern erbaut, nebst Wohngebäude von 2 Etagen, welches 4 Stuben, mehrere Kammern und einen bedeutenden Boden- und Kellerraum enthält mehreren Stallungen für Pferde, Kühe und zur Viehmästung, desgleichen einer Scheune, Bienenschauer und Backhaus, einem noch von dem Mühlengebäude 150 Fuß entfernt liegenden Wohnhause von 2 Stuben nebst Bodenraum und Wagenremise, ingleichen Fischerei nebst Aalfang, Wiesenwachs zu 20 Fuhren Heugewinnst, 4 Obst- und Gemüsegärten, 100 Morgen Acker und endlich 100 Morgen Holzung, beabsichtigt der Besitzer, veränderter Umstände wegen, sofort mit allem todten und lebenden Inventario aus freier Hand zu verkaufen. Der Mehlhändler Wegener in Berlin, Rosenthaler Straße Nr. 50, wird Kaufliebhabern sowohl mündlich, als auch auf portofreie Anfragen schriftlich jede näher zu wünschende Auskunft ertheilen. Schließlich wird noch bemerkt, daß sämmtliche Gebäude neu und massiv sind, und die Hälfte des Kaufpreises auf dem Grundstücke stehen bleiben kann.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 10te Lieferung; gr. 4 in farbigem Umschlage geheftet, mit einem Kupfer. Preis 2 Thlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81 a in Berlin. Desgleichen

9te Lieferung	mit	2	Kupfern;	Preis	1⅓	Thlr.,
8te	„	1	„	„	2	„
7te	„	18	„	„	2⅓	„
6te	„	2	„	„	1	„
5te	„	8	„	„	3	„

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt: „Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅓ Thl.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 3. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 20. September 1828.

Nr. 150. Niederschlagung der von dem Kapitalvermögen geleisteten Beiträge zur Kriegeskontribution der Stadt Berlin. I. 724. September.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an den Herrn Staats-Minister von Schuckmann unterm 23. August d. J. erlassenen Kabinetsordre nachfolgendes zu bestimmen geruhet.

Mit Bezug auf Ihre Berichte vom 4. November v. J. und 29. v. M. finde Ich nunmehr kein weiteres Bedenken, in Ansehung des Geldbeitrages, der während der feindlichen Besetzung der Stadt Berlin in den Jahren 180$\frac{8}{9}$ mittelst einer auf das Kapital-Vermögen nach Klassen angelegten Vertheilung, im Gesammtbetrage von 336,656 Thlr., unter Zusicherung des Ersatzes bei der künftigen Ausgleichung der Kriegeskosten, durch die Stadt-Verwaltungsbehörde erhoben worden, hierdurch festzusetzen: daß die erhobene Summe als eine Kriegessteuer anzusehen, und als solche von der Kommune nicht zu erstatten, sondern für ausgeglichen und für getilgt zu achten sei. Denn zu einem unbedingten Ersatz hat die Stadt-Verwaltungsbehörde die Kommune nicht verpflichtet, vielmehr den Kapitalisten nur die Zusicherung ertheilt, daß ihr Beitrag bei der künftigen Ausgleichung der Kriegeskosten in Zahlung angenommen werden solle. Die eventuell zugesagte Erstattung ist hiernach nur von demjenigen Theile des Beitrages zu verstehen, mit welchem der Einzelne vor seinen Mitbürgern überbürdet worden wäre. Es ist aber theils anerkannt, daß eine spezielle Nachweisung hierüber nicht zu führen, mithin eine Ausgleichung der Kriegeskosten zwischen den Einwohnern der Stadt Berlin unmöglich sei, weshalb auch die, auch nur vorschußweise erhobenen Geldbeiträge der Haus-Eigenthümer und Miether bereits niedergeschlagen worden, theils hat sich bei einer nähern Nachweisung der von den Einwohnern der Stadt allgemein getragenen Kriegeslasten, selbst abgesehen von der, ausschließlich durch die Hauseigner und Miether getragenen feindlichen

Einquartirung, ergeben, daß die Kapitalisten, als solche, weder zu der Haus- und Miethssteuer, noch zu den Tischgeldern, noch zu der Lagersteuer, sondern nur zu der baaren feindlichen Krieges-Kontribution beigetragen haben, wobei die Besteuerung des gesammten Kapital-Vermögens mit einem Beitrage von 336,656 Thlr. so mäßig erscheint, daß, wenn eine Ausgleichung sämmtlicher Kriegeslasten hätte bewerkstelliget werden können, auf das Kapital-Vermögen gewiß nichts zu erstatten gewesen sein würde. In wiefern einzelne Kapitalisten verhältnißmäßig zu hoch besteuert worden, ist ein Gegenstand, der jetzt einer Erörterung nicht weiter fähig, und eingetretenen Falles zu den Unfällen des Krieges zu zählen ist, die jeder tragen muß, den sie betroffen haben.

Dieses wird in Folge eines Auftrages des Königl. Ministerii des Innern vom 27. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. September 1828.

Nr. 151. Zensursache. I. 1108. September.

Auf den Grund des Ober-Präsidial-Erlasses vom 16. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schrift „die schweizerische Amazone" 2 Theile 1825, von dem Königl. Ober-Zensurkollegium die Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. September 1828.

Nr. 152. Stempelpapier. IV. in pl. 341. September.

Nach dem § 38 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 dürfen Stempelbogen im Betrage über 100 Thlr. nur von den Regierungen, oder in den Provinzen, wo die Verwaltung der indirekten Steuern besondern Provinzial-Steuerdirektoren übertragen ist, von diesen, und in Berlin von dem Haupt-Stempelmagazin, in der durch die Zirkularverfügung vom 28. März 1822 näher bezeichneten Form der Ausfertigung, unter Angabe ihrer Bestimmung

a) als Immobiliar-Kontrakt-Stempel,

b) als Prozeßstempel,

c) als Stempel zu andern Verhandlungen,

ausgegeben werden.

Dieser Vorschrift entgegen werden öfters, um die erforderlichen Stempel im Betrage über 100 Thlr. beizubringen, mehrere kleinere Stempel von den Steuer-

Behörden entnommen. Dies ist durchaus unzulässig. Die mit dem Stempeldebit beauftragten Steuerbehörden werden hiermit bei Strafe verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit auf die Vermeidung solcher Mißbräuche zu richten, Anträge auf Verabfolgung mehrerer Stempelbogen zu dem erwähnten Zweck abzulehnen, und die Nachsuchenden auf die Beobachtung der bestehenden Vorschrift zu verweisen.

Die Gerichtsbehörden werden nach einer darüber an sie ergangenen Verfügung des Herrn Justizministers, wenn ihnen Stempel im Betrage über 100 Thlr. durch mehrere kleinere Stempelbogen präsentirt werden, deren Annahme versagen, und die Beibringung eines in der vorschriftsmäßigen Form ausgefertigten Stempelbogens von den Interessenten fordern.

Das Publikum wird ebenfalls auf die Beobachtung dieser Anordnungen in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Generaldirektors der Steuern vom 4. d. M. aufmerksam gemacht, um sich vor den nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung zu bewahren.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die im Bezirke des unterzeichneten Polizei-Präsidii praktizirenden Herren Aerzte werden hiermit aufgefordert, bei Ausstellung von Attesten, welche Erholungs- oder Badereise-Gesuche Königl. Beamten begründen sollen, die von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 9. Juni d. J., im 30sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 112 ergangene Verordnung ebenfalls zu beachten.

Nr 12. Aerztliche Atteste zur Begründung von Badereise-Gesuchen d. Beamten.

Berlin, den 15. September 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nach den Rechnungen der Kurmärkischen Land-Feuersozietät für das Sozietätsjahr vom 1. Mai 1827 bis 1. Mai 1828 haben die Ausgaben betragen:

1) an Vergütigungen für Brandschäden	255012 Thl.	14 Sgr.	11 Pf.
2) an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	7329 =	— =	— =
3) an Spritzen-Bonifikationen	1425 =	24 =	— =
4) an Ausfällen, Reise- und Administrationskosten	4781 =	25 =	9 =
Summa	268549 Thl.	4 Sgr.	8 Pf.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben ist von der Versicherungssumme

a) der Gebäude 1ster Klasse von 3114350 Thl. ein Beitrag von — Thl. 2 Sgr.

b) der Gebäude 2ter Klasse von 5320475 Thl. ein Beitrag von — Thl. 7 Sgr.
c) = = 3ter = = 22548600 = = = = 1 = 2 =
d) = = 4ter = = 1164200 = = = = 1 = 13 =
vom Hundert erforderlich gewesen.

Die Anzahl der im vorbenannten Zeitraum stattgehabten Brände beläuft sich auf 202, worunter 108 durch unermittelte Zufälle, 11 durch Gewitter, 72 durch muthmaßliche Brandstiftung, 2 durch vorsätzliche Brandstiftung, 1 durch schlechte Bauart und 8 durch Unvorsichtigkeit entstanden sind.

Der dadurch verursachte Schaden für die Abgebrannten besteht:

a) in Gebäuden 1ster Klasse aus
2 Wohnhäusern und 1 Stall,

b) in Gebäuden 2ter Klasse aus
7 Wohnhäusern, 3 Scheunen, 10 Ställen, 1 Brennerei-Gebäude und 2 Schuppen,

c) in Gebäuden 3ter Klasse aus
303 Wohnhäusern, 2 Krügen, 283 Scheunen, 304 Ställen, 1 Brennerei-Gebäude, 8 Nebenhäusern und 3 Speichern,

d) in Gebäuden 4ter Klasse aus
10 Windmühlen, 3 Wassermühlen, 1 Schmiede und 2 Ziegelofen.

Berlin, den 15. September 1828.

Kurmärkische General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Personalchronik.

Der bisher am Berlinischen Gymnasio fungirende Professor **Ribbeck** ist als Direktor des Friedrich-Werderschen Gymnasii in Berlin berufen, und von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigt worden.

Die Kandidaten der Rechte Julius Maximilian **Flittner**, Emil Franz Leopold **Bendemann**, Friedrich Ludwig Ernst Gustav **Gärtner** und Joseph Victor von **Solemacher**, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

An die Stelle des verstorbenen Wundarztes **Preuser** ist der Wundarzt erster Klasse **Stephan** zum Chirurgus forensis in Berlin ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier George Michael **Juhn** ist als Polizei-Sergeant in Berlin angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
40sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Den Besitzern des Preußischen Post-Meilenzeigers sind die bis ult. August v. J. vorgekommenen Veränderungen und Berichtigungen der Stations-Entfernungen rc. bereits in 2 Nachträgen geliefert worden. Die seit dem 1. September v. J. bis ult. August d. J. vorgekommenen neuen Veränderungen sind jetzt in einem 3ten Nachtrage abgedruckt worden, und können gegen Vorzeigung des Meilenzeigers, in Berlin beim Portier des Posthauses, und in den übrigen Städten der Monarchie, bei der Post-Anstalt desjenigen Ortes, bei welcher der Meilenzeiger gekauft ist, unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Vollständige Exemplare des Post-Meilenzeigers sind für den Preis von 20 Sgr. bei allen Post-Anstalten zu erhalten.

Frankfurt a. M., den 6. September 1828.
Der General-Postmeister Nagler.

Steckbrief.

Die Strafgefangenen
1) Brauerknecht Johann Gottlieb Große,
2) Arbeitsmann Johann Ferdinand Ruhl,
haben am 27. September d. J., früh Morgens um 4 Uhr, Gelegenheit gefunden, mittelst Ausbruchs aus der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt zu entspringen, und sich in Freiheit zu setzen. Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, auf die hier unten näher signalisirten Entwichenen vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren, und gegen Erstattung der Kosten gefälligst hierher zurückliefern zu lassen. Spandau, den 27. Sept. 1828.
Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

1) Joh. Gottlieb Große, 26 Jahr alt, aus Jänickendorf bei Jüterbogk gebürtig, 5 Fuß 7 Zoll groß, starker Statur, mit dunkelblonden Haaren, hochbedeckter Stirn, blauen Augen, dicker Nase, proportionirtem Munde, blondem Barte, gesunden Zähnen, rundem Kinn, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, gewöhnlichem Gange, und spricht etwas schnell.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchjacke, grauen Tuchhosen, blauer Tuchweste, wollenen Strümpfen und Schuhen. Das Hemde ist auf der Brust schwarz mit dem Namen Große gezeichnet.

2) Joh. Ferdinand Ruhl, 43 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, 5 Fuß 7 Zoll groß, schlanker Statur, mit schwarzen Haaren, breiter Stirn, braunen Augen, kleiner und spitzer Nase, gewöhnlichem Munde, schwarzem Barte, unvollständigen Zähnen, breitem Kinn, länglicher und pockennarbiger Gesichtsbildung, schwarzbrauner Gesichtsfarbe und raschem Gange.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchjacke, grauen Tuchbeinkleidern, grauer Tuchweste, wollenen Strümpfen und Schuhen. Das angehabte Hemde ist auf der Brust mit dem Namen Ruhl schwarz gezeichnet.

Ein etwa 2 Ellen großer, neuer baumwollener Umschlagetuch ist als verdächtig angehalten worden. Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, verbinde ich die Aufforderung damit, daß, wer sich als Eigenthümer gedachten Tuches zu legitimiren vermag,

sich deshalb binnen 14 Tagen an mich wenden möge. Potsdam, den 23. September 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

• Der Schmiedegeselle Martin Dobberke, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, aus Sonnenberg gebürtig, hat seinen ihm von dem Magistrat zu Freyenwalde an der Oder unterm 6. August d. J. auf 6 Monate ertheilten Paß, welcher am 19. d. M. von hier nach Soldin visirt war, vor dem Dorfe Cunow bei Vierraden angeblich verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der bezeichnete Paß für ungültig erklärt.

Penkun, den 24. September 1828.

Königl. Polizeibehörde.

• In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. sind den Bürgern Staberow und Huschke hierselbst, folgende Pferde aus der Nachtbucht gestohlen worden, nämlich:

1) eine schwarze Stute, 4 Jahre alt, mittler Statur, mit abgeschnittenem Schweif und kleinem Stern, besonders daran kenntlich, daß die Mähnen nach der rechten Seite gekämmt sind;
2) ein hellbrauner Wallach, 10 Jahre alt, mit doppeltem Kamm und dickem Schweif, mittler Statur und rundem flachen Kreuz. Die Haare vor der Stirn sind verschnitten, und auf der rechten Seite des Widerhorstes befindet sich ein kleiner weißer Fleck; auch ist derselbe auf dem linken Auge etwas blöde.

In derselben Nacht ist in Groß-Machnow ein Wagen mit eingeflochtenen Leitern, und 2 Geschirre mit gelben messingenen Ringen und ledernen Leinen, letztere aus einem verschlossenen Gemach entwendet worden, und es steht zu vermuthen, daß die gestohlenen Pferde vorgespannt sind, auch daß der Diebstahl von einem mit der Lokalität völlig vertrauten Menschen verübt ist.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir hierdurch Jedermann vor dem Ankaufe dieser Pferde und Effekten, ersuchen aber auch gleichzeitig die Wohllöblichen Polizeibehörden und die Königliche Gensdarmerie dienstergebenst, auf die Thäter vigiliren, solche im Betretungsfalle mit den gestohlenen Gegenständen anhalten, und uns gegen Erstattung der Kosten schleunigst davon Nachricht geben zu lassen.

Zossen, den 22. September 1828.

Der Magistrat.

Dem Eigenthümer Joachim Krieg zu Giesenhorst ist aus seiner Koppel in der Nacht vom 18. zum 19. dieses Monats eine schwarzbraune Stute mit einem Stern, an beiden Hinterfüßen etwas weiß, und an der linken Lende — fast an der Hüfte — mit einem kleinen weißen Fleck, etwa von der Größe eines halben Silbergroschens, bezeichnet, 5 Fuß groß und circa 10 Jahr alt, wahrscheinlich entlaufen. Jedermann wird vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt, und zugleich ersucht, dasselbe im Betretungsfalle anzuhalten und dem obengenannten Eigenthümer zuzustellen, welcher außer der Erstattung der dadurch entstandenen Kosten, dem Ueberbringer dafür eine angemessene Belohnung verspricht.

Dreetz, den 25. September 1828.

Königl. Preuß. Amt Neustadt a. d. D. allhier.

Zur Vermeidung von Irrungen wird das handeltreibende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt, daß der auf den 10. und 11. Oktober d. J. fallende Markt hierselbst, den Freitag in Vieh- und den Sonnabend in Kram-markt besteht. Mittenwalde, den 27. September 1828.

Der Magistrat.

Bei dem Erbpachtsgerichte zu Zerpenschleuse ist die zum Nachlasse des verstorbenen Kolonisten Potzehl gehörige, auf der Bergschen Kolonie sub Nr. 97 belegene Kolonistenstelle, auf den Antrag des Vormundes der nachgebliebenen Minorennen, mit der gerichtlichen Taxe der 193 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. subhastirt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 11. November d. J., Morgens 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Zerpenschleuse angesetzt worden, zu welchem Kaufslustige eingeladen werden. Der Zuschlag hängt vom obervormundschaftlichen Konsense ab.

Liebenwalde, den 21. August 1828.

Das Erbpachtsgericht zu Zerpenschleuse.

Das dem Mühlenmeister Hering zugehörige Mühlen-Grundstück bei Gatow, zwischen Spandow und Potsdam im Osthavelländischen Kreise, welches nebst dem dazu gehörigen Flächenraum von 3 Morgen 171 □Ruthen 55 □Fuß nebst Hütungsrecht, auf 2020 Thlr. 3 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf

den 5. Dezember d. J. und
den 6. Februar 1829,

den peremtorischen aber auf

den 10. April 1829, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslocale, Potsdamer Straße Nr. 33, woselbst auch die Taxe des Grundstücks, gegen welche übrigens nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Einwendungen angebracht werden können, eingesehen werden kann, anberaumt, und laden wir zu demselben Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Meistbietende, insofern nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Spandow, den 30. August 1828.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Der den Kieckbachschen Erben gehörende, zu 982 Thl. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Vollhüfnerhof soll in termino

den 6. Novemb. d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Putlitz meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Wittenberge, den 11. September 1828.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Die Büdnerstelle der Pestschen Eheleute zu Tuchen, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amts Biesenthal Blatt 117 aufgeführt, und auf 120 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Biesenthal.

Die Büdnerstelle der Wittwe Beutler, Sophie geb. Pape, zu Tuchen, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amtes Biesenthal Blatt 167 aufgeführt, und auf 91 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 15. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

In der hiesigen Stadtheide sollen in den Monaten Oktober bis Dezember d. J. mehrere Tausend Klafter Kiehnen Klobenholz und einige

Tausend Baukiehnen geschlagen, und aus freier Hand verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber einladen, mit dem Bemerken, daß bei einem annehmlichen Gebote der Kontrakt sofort abgeschlossen werden kann. Da die Stadtheide nur eine Meile von der Elbe entfernt ist, so eignet sich dies Holz vorzüglich zum Wassertransport.

Perleberg, den 12. September 1828.

Der Magistrat.

Die Erbpachtsgüter Schmelze und Mellin bei Joachimsthal sollen auf drei Jahre, von Trinitatis 18$\frac{29}{32}$, am 4. Dezember d. J., in der Wohnung des Unterzeichneten, an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bedingungen werden auf portofreie Briefe unentgeldlich mitgetheilt. Angermünde, den 18. Sept. 1828.

Der Stadtrichter Baumann.

Eine 6 Meilen von Berlin und 1 Meile von der von Müncheberg nach Berlin führenden Kunststraße entfernt liegende Wassermühle von 1 Mahl- und 2 Graupengängen, oberschlächtig, mit Vorgelege und 3 Wasserrädern erbaut, nebst Wohngebäude von 2 Etagen, welches 4 Stuben, mehrere Kammern und einen bedeutenden Boden- und Kellerraum enthält, mehreren Stallungen für Pferde, Kühe und zur Viehmästung, desgleichen einer Scheune, Bienenschauer und Backhaus, einem noch von dem Mühlengebäude 150 Fuß entfernt liegenden Wohnhause von 2 Stuben nebst Bodenraum und Wagenremise, imgleichen Fischerei nebst Aalfang, Wiesewachs zu 20 Fuhren Heugewinnst, 4 Obst- und Gemüsegärten, 100 Morgen Acker und endlich 100 Morgen Holzung, beabsichtigt der Besitzer, veränderter Umstände wegen, sofort mit allem todten und lebenden Inventario aus freier Hand zu verkaufen. Der Mehlhändler Wegener in Berlin, Rosenthaler Straße Nr. 50, wird Kaufliebhabern sowohl mündlich, als auch auf portofreie Anfragen schriftlich jede näher zu wünschende Auskunft ertheilen. Schließlich wird noch bemerkt, daß sämmtliche Gebäude neu und massiv sind, und die Hälfte des Kaufpreises auf dem Grundstücke stehen bleiben kann.

Ich bin Willens, mein eigenthümliches Gerichtsschulzengut zu Retzow aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich bei mir melden und das Gut in Augenschein nehmen, und soll, falls das Gebot mir genehm ist, der Zuschlag gleich erfolgen, und die Uebergabe Marien 1829 Statt finden.

Das Gut ist speziell separirt, und hat 2 Hufen Acker und reichliche Wiesen, so wie Hütung, zusammen nahe an 300 Morgen, wobei noch 12 Morgen Schonungen sind.

Retzow bei Nauen, den 23. Sept. 1828.

Bathe, Gerichtsschulze.

In der neuerbauten Kalkbrennerei zu Kleine-Mühle bei Teupitz ist vom 6. Oktober d. J. ab, fortwährend frischer Kalk von vorzüglicher Güte zu haben. Der Preis pro Tonne (ohne Gefäß) à 4 Berliner Scheffel ist 1$\frac{1}{3}$ Thaler. Auch können Käufer sich mit Aufträgen und Bestellungen in dieser Angelegenheit an den Königl. Salzkassen-Rendanten und Postbeamten Moritz in Teupitz wenden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 10. Oktober 1828.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. September 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Küstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei den resp. Vorsitzenden Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldau auf Fürstenau anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben.

Berlin, den 30. September 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 153. Verloosung der Kammerkredit-Kassenscheine. C. 1. Oktober.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 14ten Verloosung der, auf die Krone Preußen übergegangenen Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 182 und 666,
von Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 243. 262. 332. 344. 386. 403. 415. 545 und 565,
von Litt. Aa. à 1000 Thlr. Nr. 192. 272. 296. 354. 395. 738. 998. 1611. 1665. 1790. 1794. 2099 und 3207.

Die Einlösung dieser Scheine wird Ostern k. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Ostertermine von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. á 25 Thlr. die Scheine von Nr. 8435 bis mit Nr. 8855 bei der genannten Kasse zur Zahlung kommen.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine

haben sich daher mit Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei der hiesigen Haupt-Institutenkasse zu melden, und die Kapitalien gegen Rückgabe der betreffenden Scheine, nebst dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 26. September 1828.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Potsdam, den 2. Oktober 1828.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nr. 154. Verloosung der Zentral-Steuer-Obligationen. C. 1. Oktober.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 21sten Verloosung der ehemals Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen, sind die in der unten abgedruckten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Zahlung der Kapitalien wird Ostern k. J. vom Handlungshause Frege et Komp. in Leipzig geschehen, und haben sich daher die Inhaber der ausgeloosten Obligationen, nach Eintritt des gedachten Zahlungstermins, bei genanntem Handlungshause zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 23. September 1828.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

⊙ Nachweisung
der, bei der 21sten Verloosung der ehemals Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Thlr.

Nr. 9. 11. 14. 47. 111 und 145.

Litt. B. à 2000 Thlr.

Nr. 30. 40. 69. 81. 119. 128 und 138.

Litt. C. à 1000 Thlr.

Nr. 21. 24. 34. 60. 117. 126. 132. 135. 140. 156. 251. 260. 310 und 420.

Litt. D. à 500 Thlr.

Nr. 8. 30. 137. 144. 152. 160. 212. 231. 246. 247. 254. 297. 346. 397. 400. 417. 446. 456. 534. 561. 579. 628. 633. 654. 689. 694. 727. 848. 861. 882. 883. 885. 900 und 906.

Litt. E. à 200 Thlr.

Nr. 16. 18. 34. 37. 48. 58. 106. 265. 304. 309. 317. 330. 412. 425. 487. 524. 526. 576. 619. 629. 650. 679. 693. 697. 753. 769. 779. 782. 793. 869. 882. 899. 970. 974. 990. 994. 1067. 1072. 1091. 1113. 1115. 1137. 1147. 1172. 1186. 1206. 1223. 1226. 1250. 1274. 1327. 1353.

Nr. 1372. 1424. 1435. 1455. 1475. 1528. 1659. 1671. 1687. 1763. 1791. 1807. 1813. 1834. 1836. 1857. 1898. 1984. 1993. 2061. 2070. 2097. 2178. 2193. 2223. 2259. 2283. 2302. 2347. 2379. 2488. 2529. 2534. 2649. 2667. 2711. 2818. 2860. 2868. 2873. 2876. 2909. 2911. 2927. 2928. 2942. 2968. 2978. 2995. 3016. 3025. 3052. 3086. 3091. 3106. 3179. 3220. 3258. 3270. 3296. 3301. 3330. 3343. 3370. 3413. 3451. 3476. 3531. 3568. 3613. 3618. 3640. 3679. 3680 und 3691.

Litt. F. à 100 Thlr.

Nr. 15. 40. 45. 76. 79. 101. 102. 105. 135. 160. 186. 271. 275. 279. 297. 363. 388. 474. 483. 493. 515. 579. 590. 600. 622. 627. 749. 772. 795. 797. 817. 873. 894. 947. 1032. 1090. 1127. 1149. 1183. 1236. 1251. 1298. 1313. 1359. 1408. 1436. 1482. 1483. 1492. 1512. 1527. 1544. 1556. 1571. 1582. 1592. 1631. 1730. 1773. 1796. 1797. 1840. 1900. 1982. 1997. 2001. 2019. 2029. 2033. 2089. 2162. 2178. 2185. 2215. 2242. 2255. 2276. 2382. 2388. 2409. 2457. 2462. 2518. 2542. 2546. 2554. 2595. 2596. 2606. 2613. 2624. 2655. 2716. 2741. 2755. 2767. 2771. 2815. 2845. 2891. 2961. 2976. 3011. 3030. 3036. 3080. 3088. 3107. 3115. 3143. 3157. 3161. 3165. 3271. 3321. 3356. 3372. 3399. 3401. 3410. 3415. 3431. 3435. 3471. 3510. 3563. 3578. 3579. 3622. 3702. 3850. 3860. 3877 und 3878.

Potsdam, den 2. Oktober 1828.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. September 1828.

Nr. 155. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. I. 1569. September.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuer-Sozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 15. April d. J. (Amtsblatt Seite 85) liquidirten Brandschäden, wird hiermit ein neues, nach den Versicherungssummen des Hauptkatasters pro 1. Mai 18$\frac{28}{29}$ berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf

Funfzehn Silbergroschen

von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Von der Haupt-Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{28}{29}$ à 43,130,550 Thlr. kommen nach vorgedachtem Beitragssatze, und nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren, 211,339 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. ein.

Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai $18\frac{2}{3}$.	Beitrag à 15 Sgroschen vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden.		
		Thaler.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde . . .	364100	1820	15	—	36	12	4	1784	2	8
2	Beelitz	238750	1193	22	6	23	26	3	1169	26	3
3	Bernau	291575	1457	26	3	29	4	9	1428	21	6
4	Biesenthal . . .	97100	485	15	—	9	21	4	475	23	8
5	Brandenburg . .	2218575	11092	26	3	221	25	9	10871	—	6
6	Brüssow	88375	441	26	3	8	25	2	433	1	1
7	Buchholz	55975	279	26	3	5	17	11	274	8	4
8	Charlottenburg . .	1141275	5706	11	3	114	3	10	5592	7	5
9	Cöpnick	207575	1037	26	3	20	22	9	1017	3	6
10	Cremmen	340300	1701	15	—	34	—	11	1667	14	1
11	Fehrbellin . . .	245225	1226	3	9	24	15	6	1201	18	1
12	Freienwalde . . .	307150	1535	22	6	30	21	5	1505	1	1
13	Friesack	367050	1835	7	6	36	21	2	1798	16	4
14	Fürstenwerder . .	130850	654	7	6	13	2	7	641	4	11
15	Gransee	388725	1943	18	9	38	26	2	1904	22	7
16	Greiffenberg . . .	105350	526	22	6	10	16	1	516	6	5
17	Havelberg . . .	461500	2307	15	—	46	4	6	2261	10	6
18	Joachimsthal . .	105025	525	3	9	10	15	1	514	18	8
19	Ketzin	114850	574	7	6	11	14	7	562	22	11
20	Kyritz	567725	2838	18	9	56	23	2	2781	25	7
21	Alt-Landsberg . .	126525	632	18	9	12	19	7	619	29	2
22	Lenzen	351700	1758	15	—	35	5	1	1723	9	11
23	Liebenwalde . . .	249675	1248	11	3	24	29	—	1223	12	3
24	Lindow	224475	1122	11	3	22	13	5	1099	27	10
25	Lychen.	203800	1019	—	—	20	11	5	998	18	7
26	Luckenwalde . . .	373725	1868	18	9	37	11	2	1831	7	7
27	Meyenburg . . .	129800	649	—	—	12	29	5	636	—	7
28	Mittenwalde . . .	168100	840	15	—	16	24	4	823	20	8
29	Nauen	802400	4012	—	—	80	7	2	3931	22	10
30	Neustadt a. d. D. .	160450	802	7	6	16	1	4	786	6	2
31	Neustadt E. W. .	469150	2345	22	6	46	27	5	2298	25	1
32	Oderberg. . . .	144850	724	7	6	14	14	7	709	22	11
33	Oranienburg. . .	364125	1820	18	9	36	12	5	1784	6	4
34	Perleberg. . . .	642275	3211	11	3	64	6	10	3147	4	5
35	Potsdam	3129050	15645	7	6	312	27	2	15332	10	4
	Latus .	15377150	76885	22	6	1537	21	9	75348	—	9

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$^{22}/_{23}$. Thaler.	Beitrag à 15 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	15377150	76885	22	6	1537	21	9	75348	—	9
36	Prenzlow	1472350	7361	22	6	147	7	1	7214	15	5
37	Pritzerbe	156575	782	26	3	15	19	9	767	6	6
38	Pritzwalk	489400	2447	—	—	48	28	2	2398	1	10
39	Puttlitz	122275	611	11	3	12	6	10	599	4	5
40	Rathenow	799250	3996	7	6	79	27	9	3916	9	9
41	Rheinsberg	240675	1203	11	3	24	2	—	1179	9	3
42	Rhinow	68475	342	11	3	6	25	5	335	15	10
43	Alt-Ruppin	121450	607	7	6	12	4	4	595	3	2
44	Neu-Ruppin	1078225	5391	3	9	107	24	8	5283	9	1
45	Saarmund	42100	210	15	—	4	6	4	206	8	8
46	Schwedt	857725	4288	18	9	85	23	2	4202	25	7
47	Spandow	809600	4048	—	—	80	28	10	3967	1	2
48	Storkow	109375	546	26	3	10	28	2	535	28	1
49	Straßburg	338350	1691	22	6	33	25	1	1657	27	5
50	Strausberg	295600	1478	—	—	29	16	10	1448	13	2
51	Teltow	134975	674	26	3	13	14	11	661	11	4
52	Templin	377575	1887	26	3	37	22	9	1850	3	6
53	Teupitz	33650	168	7	6	3	10	11	164	26	7
54	Trebbin	138325	691	18	9	13	25	—	677	23	9
55	Treuenbrietzen	422275	2111	11	3	42	6	10	2069	4	5
56	Vierraden	176850	884	7	6	17	20	7	866	16	11
57	Werder	149250	746	7	6	14	27	9	731	9	9
58	Wilsnack	207625	1038	3	9	20	22	11	1017	10	10
59	Wittenberge	190025	950	3	9	19	—	1	931	3	8
60	Wittstock	649750	3248	22	6	64	29	3	3183	23	3
61	Wrietzen	647800	3239	—	—	64	23	5	3174	6	7
62	Wusterhausen a. d. D.	469025	2345	3	9	46	27	1	2298	6	8
63	Zehdenick	334175	1670	26	3	33	12	6	1637	13	9
64	Zinna	55575	277	26	3	5	16	9	272	9	6
65	Zossen	91675	458	11	3	9	5	—	449	6	3
	Summa	26457125	132285	18	9	2645	21	11	129639	26	10
	Die Städte der Neumark	16673425	83367	3	9	1667	10	3	81699	23	6
	Haupt-Summa	43130550	215652	22	6	4313	2	2	211339	20	4

Davon kommen zur Vergütigung:

A. für den diesseitigen Regierungsbezirk.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	für den Brand am 27. Jan. 1828 beim Gärtner Hunold	80	21	8
2	"	" " " " 22/23. Febr. 1828 beim Tuchfabrikanten Latzke	6394	17	7
3	"	" " " " 16/17. März 1828 beim Tuchmachermeister Mundt	65	24	2
4	Biesenthal	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	20	17	5
5	Cremmen	für die am 10. April 1828 abgebrannte Kunowsche Windmühle	1315	11	—
6	Friesack	für den Brand am 30. Okt. 1825 nachträglich	33	15	—
7	Freyenwalde	" " " " 7/8. April 1828 beim Tabagisten Klemm	3021	5	10
8	"	" " " " 23. April beim Zimmermann und Ackerbürger Flügge	589	24	3
9	Havelberg	für die am 8. Juli 1828 abgebrannte Falksche Bockwindmühle	1768	21	—
10	"	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	11	27	—
11	Kyritz	für den Brand am 12. Okt. 1820 nachträglich	872	15	—
12	"	" " " " 13. Dez. 1827 abschläglich	800	—	—
13	"	" " " " 17/18. Aug. 1828 abschläglich	80000	—	—
14	Mittenwalde	" " " " 25. Juli 1827 nachträglich	608	22	2
15	"	" " " " 20. Aug. 1827 nachträglich	17	11	2
16	Neustadt-Ebersw.	" " " " 18. Sept. 1827 nachträglich	9	15	—
17	"	" " " " 15. April 1828 beim Mauermeister Unkrott	18	20	—
18	Oranienburg	" " " " 20/21. März 1828 beim Gastwirth Christiany	952	10	7
19	Potsdam	" " " " 2. April 1828 beim Töpfermeister Reppenhagen	427	16	2
20	Pritzwalk	" " " " 12. März 1827 nachträglich	50	—	—
21	Rheinsberg	" " " " 2. März 1828 nachträglich	246	11	2
22	Rhinow	" " " " 16. April 1828 bei der Bürgermeister-Wittwe Voigt	552	27	—
23	Neu-Ruppin	" " " " 4. April 1828 beim Färber Schimmelmann	12	1	9
24	Strausberg	" " " " 4/5. Aug. 1828 bei der Wittwe Krause	82	28	9
		Latus	97953	3	8

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	97953	3	8
25	Wilsnack	für den Brand am 8. Juli 1827 nachträglich.	134	15	5
26	"	" " " " $\frac{21}{22}$. Mai 1828 abschläglich	1200	—	—
27	"	" " " " $\frac{18}{19}$. Juli 1828 abschläglich	40000	—	—
28	Wriezen	für den Scheunenbrand am $\frac{12}{20}$. März 1828.	6323	15	—
29	"	für den Brand am $\frac{24}{25}$. März 1828 beim Färber Fraßmann.	1002	4	1
30	"	für die am $\frac{14}{15}$. April 1828 abgebrannte Schulzesche Windmühle	1768	25	—
31	"	für den Brand am $\frac{16}{17}$. April 1828 beim Sattlermeister Lehmann	437	10	4
32	"	für den Scheunenbrand am $\frac{28}{29}$. April 1828.	6835	13	2
		Summa A für die Kurmark	154654	26	8

B. für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
33	Bernstein	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	1	12	6
34	Callies	für den Brand am 30. Juni 1828	5691	25	1
35	Cüstrin	" " " " 14. März 1828	117	14	5
36	"	" " " " 24. April 1828	523	15	7
37	"	" " " " 29. desselben	218	3	—
38	"	" " " " $\frac{12}{13}$. Juli 1828	976	15	—
39	Dramburg	" " " " 12. August 1827	8	26	5
40	"	" " " " 7. Dezember 1827	1107	25	1
41	"	" " " " 4. Sept. 1828 abschläglich	9550	—	—
42	Driesen	" " " " 4. März 1828	1141	24	—
43	"	" " " " 14. desselben	729	18	6
44	Drossen	" " " " 26. Sept. 1827 nachträglich	50	—	—
45	Frankfurt a. d. O.	" " " " 23. März 1828	909	5	10
46	"	" " " " 30. April 1828	694	13	11
47	"	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	—	28	—
48	"	Gebühren und Auslagen des Justizkommissarius Hannemann in der Prozeßangelegenheit wider den Fuhrmann Schneider und die Wittwe Hesse, wegen zuviel erhaltener Feuerkassengelder aus dem Brande vom 4. April 1803, resp. 22 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und 23 Thlr. 10 Sgr.	45	17	6
		Latus	21767	4	10

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	21767	4	10
49	Friedeberg	für den Brand am 4. April 1828...........	2978	23	—
50	Fürstenfelde	, , , , 23. Sept. 1827 nachträglich	31	—	—
51	,	, , , , 23. Februar 1828.......	1077	15	—
52	Fürstenwalde	, , , , $\frac{23}{24}$. April 1828...........	651	2	11
53	,	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen...........	71	18	—
54	Göritz	für den Brand am 7. Februar 1828........	62	4	3
55	,	, , , , 2. April 1828............	6238	19	6
56	,	, , , , 9. desselben	400	—	—
57	,	, , , , 17. Juli 1828	1852	18	—
58	Königsberg i. d. N.	, , , , $\frac{1}{2}$. April 1828............	2353	11	—
59	Landsberg a. d. W.	, , , , 15. März 1828...........	1271	19	2
60	,	, , , , 18. Juni 1828...........	2000	5	10
61	Lebus	, , , , 21. Mai 1828	602	3	10
62	Lippehne	, , , , 16. März 1828...........	1598	24	—
63	Mohrin	, , , , 21. Juni 1827 nachträglich	175	—	—
64	,	, , , , 13. Februar 1828	1414	28	7
65	,	, , , , 28. desselben	1100	—	—
66	,	, , , , 16. April 1828..........	808	14	—
67	,	, , , , 25. desselben	1086	10	—
68	,	, , , , 26. desselben	730	17	1
69	,	, , , , 30. desselben	5085	16	5
70	,	, , , , 4. Mai 1828	1134	29	1
71	Müncheberg	, , , , 2. September 1827	893	15	—
72	,	, , , , 6. Dezember 1827.......	5	—	—
73	,	, , , , 13. Februar 1828.......	11	5	5
74	Reetz	, , , , $\frac{11}{12}$. März 1827 nachträglich	8	26	—
75	Reppen	, , , , 1. Oktober 1827	200	—	—
76	Seelow	, , , , 20. März 1828..........	27	25	—
77	,	, , , , 15. April 1828..........	150	—	—
78	,	, , , , 1. Juni 1828	1106	8	10
79	Sonnenburg	, , , , 12. Februar 1828	308	22	—
80	,	, , , , 14. April 1828..........	6242	10	7
81	,	, , , , 5. Mai 1828	50	—	—
82	Zielenzig	, , , , 24. März 1822 nachträglich	20	—	—
		Summa B für die Neumark	63516	7	4
		Hierzu A für die Kurmark	154654	26	8
		Haupt-Summa	218171	4	—

Auf

Auf das jetzige Ausschreiben kommt, wie vorgedacht, nach Abrechnung der Rezepturgebühren, ein ....211339 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.

Hierzu der Bestand aus dem vorigen Ausschreiben vom 15. April d. J. mit .... 29155 " 20 " 3 "

	sind	240495 Thlr.	10 Sgr.	7 Pf.
Die Haupt-Entschädigungssumme beträgt		218171 "	4 "	— "

es bleibt also zu den bereits vorgekommenen, aber noch nicht gehörig liquidirten Schäden ein Bestand von .... 22324 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.

Die Einzahlung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 10. November, und die andere Hälfte am 10. Dezember d. J. an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist.

Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe nach den näheren Bestimmungen unserer Verfügung vom 25. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 151) zu verfahren, und, ohne weitere Aufforderung dazu abzuwarten, das exekutivische Verfahren gegen die säumigen Magisträte sofort einzuleiten.

Wegen Einziehung der Beiträge und Reste werden die Magisträte auf ebengedachte Verfügung vom 25. Juni d. J., und wegen des bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt Seite 124) verwiesen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. September 1828.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 25. Februar 1821 (Amtsblatt von 1821 Nr. 42) und vom 29. Oktober 1822 (Amtsblatt von 1822 Nr. 225) wird hiermit über die gegenwärtige Stationirung der Gendarmerie im hiesigen Regierungsbezirke das nachstehende neue Dislokations-Tableau zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 156. Dislokation der Gendarmerie. I. 482. September.

Der Distrikt des zu Neu-Ruppin stehenden Abtheilungs-Kommandeurs Herrn Major, von Blankenfeld (Amtsblatt von 1822 Pag. 36) begreift die in diesem Tableau zuerst aufgeführten 10 Kreise in sich; die 3 letzten Kreise mit der Stadt Potsdam gehören zu dem Distrikt des Abtheilungs-Kommandeurs zu Calau, Herrn Majors John v. Zydewitz (Amtsblatt von 1823 Nr. 34). Als Offiziere der Gendarmerie sind der Herrn Hauptmann von Medem zu Oranienburg, der Herr Premier-Lieutenant Tiehsen zu Kyritz und der Herr Rittmeister von Kalkreuth zu Potsdam stationirt, deren Offizier-Distrikte aus dem folgenden Dislokations-Tableau näher zu entnehmen sind.

Dislokations-Tableau der Gendarmerie im Regierungsbezirk Potsdam.

Nr.	Kreis.	Stationsort.	Daselbst sind stationirt: Abtheilungs-Kommand.	Daselbst sind stationirt: Offiziere	Daselbst sind stationirt: Wachtmeister	Gendarmen zum Transportdienst: beritten	Gendarmen zum Patrouillendienst: beritten	Gendarmen zum Patrouillendienst: unberitt.	Summa für jeden Wachtmeisterdistrikt: Wachtmeister	Summa für jeden Wachtmeisterdistrikt: Gendarmen beritten	Summa für jeden Wachtmeisterdistrikt: Gendarmen unberitt.	Summa für jeden Offizierdistrikt: Offiziere	Summa für jeden Offizierdistrikt: Wachtmeister	Summa für jeden Offizierdistrikt: Gendarmen beritten	Summa für jeden Offizierdistrikt: Gendarmen unberitt.	Summa für jeden Abtheilungs-Kommandeurdistrikt: Abtheilungs-Kommandeur	Summa für jeden Abtheilungs-Kommandeurdistrikt: Offiziere	Summa für jeden Abtheilungs-Kommandeurdistrikt: Wachtmeister	Summa für jeden Abtheilungs-Kommandeurdistrikt: Gendarmen beritten	Summa für jeden Abtheilungs-Kommandeurdistrikt: Gendarmen unberitt.
		1. Templin	—	—	1	1	1	—												
		2. Zehdenick	—	—	—	1	—	—												
1	Templin	3. Gerswalde	—	—	—	—	1	—												
		4. Lychen	—	—	—	1	—	—												
		5. Boytzenburg	—	—	—	—	1	—	1	11	1									
		6. Prenzlow	—	—	—	1	—	1												
2	Prenzlow	7. Strasburg	—	—	—	—	1	—												
		8. Brüssow	—	—	—	1	1	—												
		9. Fürstenwerder	—	—	—	1	—	—												
		10. Freienwalde	—	—	1	—	1	—												
		11. Neustadt-Ebersw.	—	—	—	1	—	—												
3	Oberbarnim	12. Werneuchen	—	—	—	—	—	1												
		13. Wrietzen	—	—	—	—	1	—												
		14. Strausberg	—	—	—	—	1	—	1	9	2	1	3	30	6					
		15. Angermünde	—	—	—	1	1	—												
		16. Joachimsthal	—	—	—	—	—	1												
4	Angermünde	17. Gramzow	—	—	—	—	1	—												
		18. Schwedt	—	—	—	1	—	—												
		19. Oderberg	—	—	—	—	1	—												
		20. Neu-Ruppin	1	—	1	—	1	1												
		21. Wusterhausen a.d.D.	—	—	—	—	1	—												
5	Ruppin	22. Gransee.	—	—	—	—	1	—												
		23. Rheinsberg	—	—	—	—	1	—												
		24. Alt-Landsberg	—	—	—	2	—	—	1	10	3					1	2	5	51	[illegible]
		25. Bernau	—	—	—	1	—	1												
6	Niederbarnim	26. Oranienburg	—	1	—	1	1	—												
		27. Vegelsdorff	—	—	—	—	1	—												
		28. Berlin	—	—	—	—	—	1												
		29. Kyritz	—	1	1	1	—	1												
7	Ostpriegnitz	30. Wittstock	—	—	—	1	1	—												
		31. Pritzwalck	—	—	—	1	—	—												
		32. Meyenburg	—	—	—	—	1	—												
		33. Perleberg	—	—	—	1	1	—	1	11	2									
		34. Lenzen	—	—	—	1	1	—												
8	Westpriegnitz	35. Havelberg	—	—	—	—	1	—												
		36. Wittenberge	—	—	—	—	1	—												
		37. Puttlitz	—	—	—	—	—	1				1	2	21	4					
		38. Nauen	—	—	1	—	1	—												
		39. Potsdam	—	—	—	—	1	—												
9	Osthavelland	40. Spandau.	—	—	—	1	—	1												
		41. Fehrbellin	—	—	—	1	1	—												
		42. Cremmen	—	—	—	—	1	—	1	10	2									
		43. Brandenburg	—	—	—	2	—	—												
10	Westhavelland	44. Plaue	—	—	—	—	—	1												
		45. Rathenow	—	—	—	—	1	—												
		46. Friesack	—	—	—	—	1	—												
		Latus	1	2	5	22	29	10	5	51	10	2	5	51	10	1	2	5	51	[illegible]

Nr.	Kreis.	Stationsort.	Daselbst sind stationirt: Abtheilungs-Kommand.	Offiziere	Wachtmeister	Gendarmen zum Transportdienst beritten	Gendarmen zum Patrouillendienst beritten	Gendarmen zum Patrouillendienst unberitt.	Summa für jeden Wachtmeisterdistrikt: Wachtmeister	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitt.	Summa für jeden Offizierdistrikt: Offiziere	Wachtmeister	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitt.	Summa für jeden Abtheilungs-Kommandeurdistrikt: Abtheilungs-Kommandeur	Offiziere	Wachtmeister	Gendarmen beritten	Gendarmen unberitt.
		Transport	1	2	5	22	29	10	5	51	10	2	5	51	10	1	2	5	51	10
11	Stadt Potsdam	47. Potsdam	—	1	1	2	1	1								Der Abtheilungs-Kommandeur ist in Calau stationirt.				
12	Teltow-Storkow	48. Mittenwalde	—	—	—	1	—	—												
		49. Buchholz	—	—	—	—	1	—												
		50. Copenick	—	—	—	—	1	—												
		51. Teltow	—	—	—	—	1	—	1	9	2									
		52. Zehlendorff	—	—	—	—	—	1												
		53. Storkow	—	—	—	—	1	—												
		54. Trebbin	—	—	—	—	1	—				1	2	19	3		1	2	19	3
13	Jüterbogk-Luckenwalde	55. Jüterbogk	—	—	1	—	1	1												
		56. Luckenwalde	—	—	—	—	1	—												
		57. Dahme	—	—	—	—	1	—												
		58. Baruth	—	—	—	1	—	—	1	10	1									
14	Zauch-Belzig	59. Beelitz	—	—	—	1	1	—												
		60. Treuenbrietzen	—	—	—	1	1	—												
		61. Lehnin	—	—	—	—	1	—												
		62. Belzig.	—	—	—	—	1	—												
		Summa	1	3	7	28	42	13	7	70	13	3	7	70	13	1	3	7	70	13

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. September 1828.

Nr. 157. Stipendien für Zöglinge des höhern Gewerbe-Instituts. I. 1401. September.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat den, im vorigen Jahre aus der hiesigen Königl. Gewerbeschule in das höhere Gewerbe-Institut zu Berlin beförderten Zöglingen, August Eichhorn und Karl Friedrich Kalbenberg, nochmals auf Ein Jahr zu ihrer ferneren Ausbildung ein Stipendium von Dreihundert Thalern für Jeden zu bewilligen geruhet, und außerdem den Schmiedegesellen Friedrich Wilhelm Kullrich aus Dahme vom 1. Oktober d. J. ab, aus der hiesigen Gewerbeschule, gleichfalls mit einem Stipendio von Dreihundert Thalern auf Ein Jahr in das gedachte höhere Gewerbe-Institut aufgenommen.

Es wird solches zur Nacheiferung Anderer hiermit bekannt gemacht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 19. Vernehmung ju-

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die Vernehmung jugendlicher Verbrecher über ihre Lebensverhältnisse

gendlicher Verbrecher. auch darauf zu richten, ob ein solches Kind konfirmirt ist, oder wenigstens dem Konfirmations-Unterrichte beigewohnt hat, auch zu welcher Kirche und zu welchem Prediger sich dessen Eltern bisher gehalten haben, und diese Nachrichten in die betreffenden Listen mit aufzunehmen. Berlin, den 25. September 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 13 Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß, im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg von uns ermächtigt worden sind,

solche Schüler der vier untern Klassen des betreffenden Gymnasii, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften, einstimmigen Urtheile aller Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasialstudien *nicht eignen*, und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in Einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt zu entfernen, nachdem den Aeltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben ist.

Berlin, den 16. September 1828.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige erste Kollaborator am Friedrich-Werderschen Gymnasio in Berlin, Professor Dr. Engelhardt ist zum Konrektor, der bisherige zweite Kollaborator, Oberlehrer Jäckel zum ersten Kollaborator, der bisherige dritte Kollaborator, Oberlehrer Benckendorff zum zweiten Kollaborator, der bisherige erste außerordentliche Lehrer Weise zum dritten Kollaborator, und der bisherige Privat-Docent Dr. Lange zum zweiten außerordentlichen Lehrer an diesem Gymnasio ernannt, imgleichen der zeitherige Kollaborator am Berlinschen Gymnasio Dr. Philipp als ordentlicher Lehrer bei dieser Schulanstalt berufen und in dieser Qualität bestätigt worden.

Predigtamtskandidaten. Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Karl Friedrich Wilhelm Dunckel, Gouverneur am Königl. Kadettenkorps in Berlin,
Heinrich Adolph Bötticher in Berlin,
Christian Adam Schütze in Marwitz bei Spandau,
Karl Albert Ludwig Büchsel in Schönwerder bei Prenzlow, und
Ernst Friedrich Albert Riemschneider in Schönbeck bei Straßburg

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

41sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, das in der Nacht vom 26. zum 27. v. M. aus dem Bivouac bei Groß-Kreuz entlaufene Pferd des 1sten Garde-Ulanen-(Landwehr) Regiments, einen braunen Wallach, welcher 5 Fuß 1 Zoll hoch, 10 Jahr alt, auf dem rechten Auge blind, und am linken Vorderschenkel mit dem Brandzeichen 8, am linken Hinterschenkel aber mit dem Brandzeichen HK. versehen ist, wenn solches irgendwo eingefangen sein sollte, an das gedachte Regiment abliefern zu lassen.

Potsdam, den 7. Oktober 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* Nach der Bestimmung des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums, soll das zum vormaligen Domainenamte Zehden gehörige Vorwerk Zachow, mit sämmtlichen Gebäuden und Grundstücken, so wie mit der mittlern und kleinen Jagd, sofort an den Meistbietenden verkauft werden. Dasselbe liegt im Königsberger Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt Königsberg und ½ Meilen von der Oder entfernt, ist völlig separirt und frei von allen Servituten. An Grundstücken gehören zu dem Vorwerke:

1)	Acker: Weizenland...	197	Morg.	53	□R.,
	Gersteland..........	547	=	139	=
	Haferland..........	179	=	4	=
	3-jähriges Roggenland	33	=	179	=
	9-jähriges Roggenland	2	=	—	=
	zusammen	960	Morg.	15	□R.;
2)	Wiesen............	211	=	15	=
3)	Hütung............	1	=	95	=
4)	Gärten............	10	=	122	=
5)	Hof- und Baustellen.	7	=	158	=
6)	Wege, Gräben, Gewässer u. s. w.......	39	=	128	=
	in Summa	1230	Morg.	173	□R.

Die Veräußerung kann im Ganzen oder in mehreren abgetheilten Parzelen von verschiedener Größe, und zwar sowohl mit, als ohne Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses geschehen. Im Fall der Parzelirung werden ein Haupttheil von 377 Morgen 169 □Ruthen Fläche, und außerdem Parzelen von 8¼ bis 60 Morgen Acker und von 2¼ bis 5 Morgen Wiesen gebildet, und zu der Hauptparzele die nöthigen Wohnungs- und Wirthschafts-Gebäude gelegt, und die übrigen Gebäude mit den Grundstücken, auf welchen sie liegen, oder auf Abbruch verkauft.

Die sonstigen Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine auf dem Domainenamte Grüneberg und in unserer Registratur eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 24. Oktober d. J. anberaumt, und wird auf dem Vorwerke Zachow selbst abgehalten werden. Kauflustige haben sich dazu einzufinden, und ihre Gebote im Termine abzugeben.

Frankfurt a. d. O., den 11. Septemb. 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbriefe.

* Aus dem hiesigen Kriminal-Arrest ist die nachstehend bezeichnete separirte Soldatenfrau Schweppe, Therese geborne Becker, welche wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, aus dem Gefängnisse am 28. d. M., Mittags 3 Uhr, entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns nach Neu-Ruppin abliefern zu lassen.

Neu-Ruppin, den 29. September 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekleidung.

Ein blau gedruckter leinener Rock, ein Hemde ohne Aermel, Schuhe hat sie stehn lassen, also barfuß oder mit Strümpfen, in bloßem Kopf, ein alter gelbbunter Tuch, eine blaugefärbte leinene Schürze, und ein grünwollener alter Unterrock.

Signalement.

Geburtsort: Kloster Hainersleben im Halberstädtschen, gewöhnlicher Aufenthalt: Neu-Ruppin, Religion: katholisch, Stand, Gewerbe: Soldatenfrau, separirt, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: faltig, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: defect, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: blaß und aufgedunsen, Gesichtsbildung: länglich, Statur: groß und schwächlich, Alter: 41 Jahr, besondere Kennzeichen: eine Warze auf der Stirn, und an der linken Seite vom Schlage gelähmt aber nicht stark sichtbar, auch leidet sie zuweilen an der Epilepsie.

• Der unten näher bezeichnete angebliche Dienstknecht Johann Friedrich Schulze aus Döbrigau, welcher wegen Vagabondirens und Führung falscher Zeugnisse in Verhaft gewesen, hat Gelegenheit gefunden, seinen Führern beim Transport auf das unterzeichnete landräthliche Bureau, in Berlin zu entspringen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das landräthliche Amt Niederbarnimschen Kreises nach Berlin abliefern zu lassen.

Berlin, den 1. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises. v. Voß.

Signalement.

Geburtsort: Kloster Lehnin, gewöhnlicher Aufenthalt: bisher in Döbrigau, Religion: evangelisch, Stand, Gewerbe: Dienstknecht, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: graublau, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: braun, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: Pockennarben, Statur: mittler.

Bekleidung.

Blautuchne Jacke, rothbunte Weste, lange leinene graue Hosen, lange Stiefeln, blautuchene Mütze mit Schirm.

• Der mittelst Steckbriefs vom 14. August d. J. von der Festungskommandantur zu Küstrin verfolgte Tagelöhner und Landwehrmann Karl Bruse ist wiederum ergriffen worden.

Prenzlau, den 27. September 1828.

Adlich von Winterfeldsches Gericht über den Hauptantheil von Falkenhagen.

• Der mittelst Steckbriefes vom 16. v. M. verfolgte Siebmachergeselle Heinrich Wernaburg ist ergriffen worden.

Potsdam, den 1. Oktober 1828.

Königlicher Polizei-Direktor hiesiger Residenz. Flesche.

• Den Ackersleuten Bergemann und Eggert zu Tieckow sind in der Nacht vom 23. bis 24. September von der Nachtweide nachbezeichnete Pferde:

1) eine schwarze Stute, 15 Jahr alt,
2) ein schwarzer Wallach, 10 Jahr alt, beide ohne Abzeichen,
3) ein Fuchs-Wallach, mit einem Stern und weißen Hinterfuß bezeichnet, 9 Jahr alt,

gestohlen worden, bei dieser Gelegenheit aber auch dem Schulzen Memes daselbst 3 Pferdegeschirre, und dem Kossäthen Börnicke ein Wagen entwandt worden, welche Gegenstände die Diebe wohl deshalb nur entwandt haben, um die Pferde anspannen und hierdurch der Entdeckung mehr vorbeugen zu können.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, diese gestohlene Pferde und Sachen im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten an die Dorfgerichte zu Tieckow bei Brandenburg abliefern zu lassen.

Rathenow, den 24. September 1828.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises. von der Hagen.

Am 30. v. M. hat sich in hiesiger Stadt ein fremder kastanienbrauner Wallach, ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll hoch, auf dem rechten Auge blind, an der linken Lende die Buchstaben L. D. R. eingebrannt, eingefunden. Es stehet zu vermuthen, daß derselbe aus dem Bivouac bei Glindow entlaufen ist. Der Eigenthümer dieses Pferdes kann solches,

nach vorheriger Legitimation, gegen Erstattung der verursachten Kosten in Empfang nehmen.
Werder, den 1. Oktober 1828.
Der Magistrat.

Von dem unterzeichneten Justizamte ist das im Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 172 verzeichnete, zu 1991 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. gewürdigte Mühlengrundstück des Caspar Friedrich Staats zu Blandickow, bestehend aus einer Bockwindmühle, einem Wohnhause, Stall und Scheune, so wie aus einem dahinter belegenen Fleck Acker von 2 Morgen 126 □Ruthen, auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Exekution sub hasta gestellt; daher zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hiermit aufgefordert werden, sich in den auf
den 4. Sept., 4. Oktob. und 5. Nov. d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Amtsgerichtsstube angesetzten Lizitationsterminen zu gestellen, die Gebote abzugeben, und eventualiter im letzten peremtorischen Termine den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.
Wittstock, den 28. Juli 1828.
Königl. Preuß. Justizamt hieselbst.

Theilungshalber sollen folgende, zum Nachlaß des Ackerbürgers Peter Wilhelm Schindelhauer gehörige, hier belegene, und im Hypothekenbuche Vol. IX. Fol. 7 und Vol. IV. Fol. 177 verzeichnete Grundstücke, als:
1) ein vor dem Oranienburger Thore an der Schanze belegenes Wohnhaus mit 23 Morgen 108 □Ruthen Acker und Wiesen, auf 1468 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt;
2) 7 Morgen 140 □Ruthen Acker hinter dem hohen Gericht, auf 351 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt;
3) 23 Morgen 12 □Ruthen Erbpachtsacker im neuen Radelande, am Seeburger Wege, in der blachen Heide und in den Semmelländern, auf 580 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt;
4) 3 Morgen 178 □Ruthen Acker im Radelande, auf 183 Thlr. 18 Sgr. abgeschätzt,
einzeln öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Stadtgerichts einen Termin auf den 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und laden zu demselben hierdurch Kauflustige ein. Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.
Spandau, den 30. August 1828.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Rathsbude des Musikus Beier zu Biesenthal, welche im Hypothekenbuche daselbst Blatt 64 aufgeführt, und auf 50 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungs-Termin ist auf
den 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt worden.
Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.
Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die Rathsbude des Maurers Johann Christoph Fehser zu Biesenthal, welche im Hypothekenbuche daselbst Blatt 137 aufgeführt, und auf 155 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf
den 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Amt Biesenthal angesetzt worden.
Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.
Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die den Mauermeister Söhnelschen Eheleuten gehörigen Grundstücke, als:
1) ein Bürgerhaus, Vol. II Nr. 199 Hypothekenbuchs, taxirt zu 2746 Thlr.,
2) ein Viertel Westphälischer Acker, Vol. IX Nr. 5 Hypothekenbuchs, taxirt zu 296 Thlr.,
3) ein halber Kettin und ein Bindeland, Vol. XIV Nr. 98, taxirt zu 53 Thlr.,
4) zwei Achtel der Hahnenwinkelwiese, Vol. XV Nr. 120 Hypothekenbuchs, taxirt zu 214 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
5) die Rundewiese, Vol. XV Nr. 131, taxirt zu 208 Thlr. 10 Sgr.,
6) ein Wallgarten, Vol. XVI Nr. 7, taxirt zu 23 Thlr. 15 Sgr.,
7) zwei Gärten vor dem Holzhauser Thore, Vol. XVI Nr. 8 und Vol. XVII Nr. 140, taxirt zu 98 Thlr. 3 Sgr.,
8) ein Aalreusengarten, Vol. XVI Nr. 9, taxirt zu 115 Thlr.,
sollen Schuldenhalber an den Meistbietenden ver-

kauft werden, und sind die Bietungstermine auf
den 10. November d. J., 8. Januar und
9. April k. J.,
jedesmal Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt. Der letzte ist peremtorisch. Die Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Kyritz, den 19. September 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das Gehöft Nr. III. zu Gorlosen hiesigen Amts, soll auf Befehl Großherzoglicher Hoher Kammer öffentlich meistbietend mit den dazu gelegten Ländereien auf Erbzins veräußert werden.

Es ist hierzu der 8. November d. J. bestimmt, und werden etwanige Kaufliebhaber geladen, sich am gedachten Tage Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, um das Weitere zu gewärtigen.

Außer dem Wohnhause, einer Scheune, einem Keller und einem Brunnen, gehören zu diesem Gehöfte an separirten Ländereien:

100	□Ruthen	Gartenland,
6170	"	Acker,
2990	"	Weide,
4137	"	zur Tannenbesamung,
2086	"	Wiesewachs,

wofür ein jährlicher Kanon von 50 Scheffel 11 Metzen Roggen entrichtet wird.

Dem Meistbietenden wird der Zuschlag nur unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung ertheilt, und entrichtet derselbe zur Sicherheit des Zuzuges eine Konventional-Poen von 100 Thlr. neue Zweidrittel.

Der Kontrakt kann 14 Tage vor dem Termine beim Amte eingesehen, auch für die Gebühr in Abschrift mitgetheilt werden, und ist der Dorfsschulze angewiesen, die Gebäude und Ländereien auf Verlangen nachzuweisen.

Grabow, den 22. September 1828.

Großherzogl. Amt.

Die dem Gottfried Schulze gehörige, zu Gusow belegene, und zu 1851 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzte Ganzkossäthenstelle, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf
den 8. November und 8. Dezember d. J.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf
den 8. Januar 1829, Vormittags 10 Uhr,
allhier auf der Gerichtsstube ansteht, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Gusow, den 23. September 1828.

Fürstlich Schönburgsches Gericht allhier.

In der neuerbauten Kalkbrennerei zu Kleine-Mühle bei Teupitz ist vom 6. Oktober d. J. ab, fortwährend frischer Kalk von vorzüglicher Güte zu haben. Der Preis pro Tonne (ohne Gefäß) à 4 Berliner Scheffel ist 1½ Thaler. Auch können Käufer sich mit Aufträgen und Bestellungen in dieser Angelegenheit an den Königl. Salzkassen-Rendanten und Postbeamten Moritz in Teupitz wenden.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mir von Seiner Exzellenz dem Minister des Innern, Herrn Freiherrn v. Schuckmann, unter dem 13. April d. J. ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Anwendung von Lohmühlen nach der von mir in der, zu den Akten des Ministeriums des Innern niedergelegten Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung von Walzenwerken zu demselben Zweck, jedoch in einer wesentlich verschiedenen Anordnung, zu hindern, ertheilt worden. Dieses Patent ist vom obigen dato an Acht nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültig. In Folge des Publicandi vom 14. Oktober 1815 bringe ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung der von mir erfundenen Lohmühle, welche nach ihrer jetzigen Größe in einem Tage circa 60 Berliner Scheffel Lohe liefert, auf portofreie Briefe von mir gern ertheilt werden wird.

Lübbenau in der Niederlausitz, den 23. September 1828.

Christ. Gottl. Fischko, Tischlermeister.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 17. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 4. Oktober 1828.

Nachstehenden, außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienenen Schriften, als: Nr 158. Zensursachen. I. 1524. September.

1) Meyer. Schwärmerische Gräuelscenen, oder Kreuzigung einer religiösen Schwärmerin. Zürich, 1824;
2) Glutz-Blotzheim. Handbuch für Reisende in der Schweiz. Zürich, 1823;
3) J. G. Jacobi, sämmtliche Werke, 4 Theile, Zürich;
4) Wegner. Neuestes großes Zauberkabinet und Kunstmagazin, 2 Theile, Pesth, 1826;
5) Meisl. Theatralisches Quodlibet, 5ter und 6ter Band, Pesth, 1820;
6) Sammlung religiöser Gesänge, Sankt Gallen, 1826.

ist von dem Königl. Ober-Zensurkollegio die Debitserlaubniß ertheilt worden, welches in Folge des Ober-Präsidial-Erlasses vom 23. v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 1. Oktober 1828.

Da beim Einbringen der Feldfrüchte und des Heues die nasse Witterung in diesem Jahre nachtheilig gewirkt hat, und von der dadurch verdorbenen Winterfutterung für das Vieh Lungenseuche und andere Krankheiten zu befürchten sind, so ist es nöthig, die Viehbesitzer auf die Maaßregeln zur Verhütung der Lungenseuche, welche im Amtsblatte vom Jahre 1815 Seite 354—359 § 15—25 bekannt gemacht sind, und insonderheit auf den Nutzen des Futterns mit Steinsalz während des Winters aufmerksam zu machen, und die sorgfältige Anwendung dieser Mittel zur Präservation ihres Viehes vor tödtlichen Krankheiten dringend zu empfehlen. Nr. 159. Maaßregeln zur Verhütung der Lungenseuche. I. 1619. August.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Oktober 1828.

Nr. 160. Beziehung der Salz-Zwangs-Quanta. IV. 221. Oktober.

Sämmtliche salzkontrolpflichtige Gemeinen werden mit Bezug auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt von 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzte Salz-Zwangs-Quanta vollständig abzulösen, widrigenfalls für denjenigen Theil derselben, welcher bis zum 31. Januar k. J. nicht in natura bezogen ist, der Geldbetrag von der rückständigen Gemeine durch Exekution ohne Nachsicht beigetrieben, und dabei niemals auf die einzelnen Restanten zurückgegangen werden wird, da die ganze Gemeine für den vollständigen Bezug des ihr zugeschriebenen Zwangsquantums verhaftet ist, und daher die Reste solidarisch zu vertreten, und zu übertragen hat.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 9. Oktober 1828.

Nr. 161. Statistische Tabellen pro 1828. I. 1504. September.

Die Herren Landräthe und die Magisträte werden hiermit angewiesen, nach dem bisherigen Formular, die statistischen Tabellen für das Jahr 1828, nebst den dazu gehörigen Neben-Nachweisungen von den Militair-Angehörigen und von den Taubstummen, ganz unfehlbar bis zum 15. Januar k. J. spätestens an uns einzureichen, und dabei zugleich anzuzeigen, ob oder wieviel Formulare sie für das nächste Jahr bedürfen, um danach den Hauptbedarf ermitteln, beschaffen und ihnen übersenden zu können.

Von den auf dem platten Lande im Jahre 1828 ausgeführten Neubauten, haben die Herren Landräthe den Tabellen noch die gewöhnliche Uebersicht beizufügen.

Wegen Aufnahme und Anfertigung der Tabellen werden die Behörden auf die in unserer Verfügung vom 4. Oktober 1824 (Amtsblatt von 1824 Seite 222) näher bezeichneten Vorschriften hiermit verwiesen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Oktober 1828.

Nr. 162. Bevölkerungslisten pro 1828. I. 1505. September.

Die zur Aufnahme der jährlichen Bevölkerungslisten beauftragten und verpflichteten Behörden und Beamten werden hiermit resp. aufgefordert und angewiesen, die Zivil- und Militair-Bevölkerungslisten pro 1828, nebst den Nachweisungen von den vorgekommenen Mehrgeburten und etwanigen Vakat-Anzeigen, bis zum 1. Februar künftigen Jahres spätestens ganz unfehlbar an uns einzureichen, und dabei gleichzeitig anzuzeigen, ob oder wieviel Formulare sie für das nächste Jahr bedürfen, um danach den Hauptbedarf ermitteln, beschaffen und ihnen übersenden zu können.

Wegen des bei Aufnahme und Anfertigung der Listen zu beobachtenden Verfahrens, werden die Betheiligten auf unsere Verfügung vom 3. November 1826, (Amtsblatt von 1826 Seite 274) und auf die darin näher bezeichneten Vorschriften hierdurch verwiesen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Oktober 1828.

Nr. 163. Steuerfreie Bereitung des Haustrunks. IV. 2. Oktober.

Nach § 35 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung 1819 Seite 107) soll derjenige, welcher von der im § 21 des Steuergesetzes von demselben Tage nachgelassenen Befugniß zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks Gebrauch machen will, solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

Diese Vorschrift wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß der, welcher von jener Befugniß Gebrauch macht, es aber unterläßt, sich vorher einen Anmeldungsschein auszuwirken, in die durch den § 77 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 festgesetzten Strafen von 1 bis 3 Thl., und bei Wiederholung von 2 bis 10 Thl. unnachsichtlich genommen wird.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 164 Diesjährige Ersatz-Aushebung durch die Departements-Ersatz-Kommission. I. 610. Oktober.

Potsdam, den 12. Oktober 1828.

Die Königliche Departements-Ersatzkommission wird zur Aushebung der in diesem Jahre aus unserm Verwaltungs-Bezirke zu stellenden Ersatzmannschaften, an nachstehenden Tagen und Orten zusammentreten:

am 30. Okt.	in Neustadt-Eb.	zur Uebernahme der Rekruten aus dem	Oberbarnimsch. Kreise,
= 1. Nov.	= Templin	= = = = = =	Templiner =
= 3. =	= Prenzlow	= = = = = =	Prenzlower =
= 5. =	= Angermünde	= = = = = =	Angermünder =
= 8. =	= Berlin	= = = = = =	Teltow-Storkowschen Kreise,
= 10. =	= Berlin	= = = = = =	Niederbarnimschen =
= 13. =	= Potsdam	= = = = =	der Stadt Potsdam,
= 14. =	= Potsdam	= = = = =	dem Osthavelländischen Kreise,
= 17. =	= Jüterbogk	= = = = = =	Jüterbogk-Luckenwaldesch. Kreise,
= 19. =	= Treuenbriezen	= = = = = =	Zauch-Belzigschen =
= 22. =	= Rathenow	= = = = = =	Westhavelländischen =
= 25. =	= Perleberg	= = = = =	der Westprigniß,
= 28. =	= Wittstock	= = = = = =	Ostprigniß,
= 1. Dez.	= Neu-Ruppin	= = = = =	dem Ruppinschen Kreise.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Personen, welche gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission reklamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge bei der Departements-Ersatz-Kommission anzubringen nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige, bei jener Behörde nicht angebrachte Reklamationen, keine weitere Berücksichtigung genommen werden kann, selbige vielmehr nach erfolgter Vereidigung der Rekruten zurückgewiesen werden müssen.

Potsdam, den 5. Oktober 1828.

Nr. 165. Geschäftskreise des Wasserbau-Inspektors Rothe u. Grabenbau-Inspektors Robiling. I. 1325. September.

Die durch den Tod des Bauinspektors Schwarz zu Thiergartenschleuse bei Oranienburg erledigte Wasserbau-Inspektorstelle, ist dem bisherigen Grabenbau-Inspektor Rothe in Neustadt a. d. D., die von diesem verwaltete Grabenbau-Inspektorstelle aber dem Baukondukteur Robiling verliehen werden.

Der Geschäftskreis des Wasserbau-Inspektors Rothe, dessen Wohnort zu Thiergartenschleuse bei Oranienburg sein wird, wird umfassen: die Aufsicht über den Ruppiner Kanal, über die Havel von der Oranienburger Schleuse, einschließlich derselben, bis Brandenburg, ausschließlich der dortigen Schleuse, über die Spree von Berlin bis Spandow, über die Kanäle und Gräben im Havelländischen Luch nach der Grabenschau-Ordnung vom 26. März 1770, soweit das Luch im Osthavelländischen Kreise liegt, und über den Rhin und die damit in Verbindung stehenden Gräben, aufwärts des Dammes bei Fehrbellin.

Der Geschäftskreis des Grabenbau-Inspektors Robiling, dem Havelberg zum Wohnorte angewiesen ist, wird umfassen: die Aufsicht über die Havel von Brandenburg, einschließlich der dortigen Schleuse, bis zur Elbe, über die Elbe vom Eintritt in den diesseitigen Regierungsbezirk bis zur Havelmündung, über das Havelländische Luch nach der Grabenschau-Ordnung vom 26. März 1770, mit Ausschluß des im Osthavelländischen Kreise gelegenen Theils desselben, über die Gewässer des Rhins, der Dosse u. s. w. nach dem Grabenschau Reglement vom 23. März 1793, mit Ausschluß der oberhalb Fehrbellin gelegenen Theile, und endlich die Aufsicht über die Unterhaltung der Brücken im Amte Neustadt a. d. D.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Bauinspektor Brandt hierselbst ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. August d. J. zum Regierungs- und Baurathe in Stettin ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Theodor Heinrich Ernst Ludwig von Holleben aus Stettin ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden. Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Friedrich Eduard Brose und Heinrich Eduard Wilhelm Tannen sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten Friedrich Justus Henning von Böhmer und Gustav Friedrich Gandert als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus zu Wriezen, Gustav Schweder, ist zum 4ten Diakonus an der St. Nikolai-Kirche zu Berlin berufen, und an die Stelle des als Oberlehrer nach Münster versetzten Alumnen-Inspektors Burchard bei dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin, der Schulamts-Kandidat Seebeck zum Nachfolger im letztgedachten Amte ernannt worden.

Der bisherige Baukondukteur Struve zu Spandau ist zum Bauinspektor ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
42sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Nach der Bestimmung des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums, soll das zum vormaligen Domainenamte Zehden gehörige Vorwerk Zachow, mit sämmtlichen Gebäuden und Grundstücken, so wie mit der mittlern und kleinen Jagd, sofort an den Meistbietenden verkauft werden. Dasselbe liegt im Königsberger Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt Königsberg und ¼ Meilen von der Oder entfernt, ist völlig separirt und frei von allen Servituten. An Grundstücken gehören zu dem Vorwerke:

1) Acker: Weizenland	197 Morg.	53 □R.,	
Gerstland	547 =	139 =	
Haferland	179 =	4 =	
3-jähriges Roggenland	33 =	179 =	
9-jähriges Roggenland	2 =	— =	
zusammen	960 Morg.	15 □R.;	
2) Wiesen	211 =	15 =	
3) Hütung	1 =	95 =	
4) Gärten	10 =	122 =	
5) Hof- und Baustellen	7 =	158 =	
6) Wege, Gräben, Gewässer u. s. w.	39 =	128 =	
in Summa	1230 Morg.	173 □R.	

Die Veräußerung kann im Ganzen oder in mehreren abgetheilten Parzelen von verschiedener Größe, und zwar sowohl mit, als ohne Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses geschehen. Im Fall der Parzelirung werden ein Haupttheil von 377 Morgen 169 □Ruthen Fläche, und außerdem Parzelen von 8½ bis 60 Morgen Acker und von 2½ bis 5 Morgen Wiesen gebildet, und zu der Hauptparzele die nöthigen Wohnungs- und Wirthschafts-Gebäude gelegt, und die übrigen Gebäude mit den Grundstücken, auf welchen sie liegen, oder auf Abbruch verkauft.

Die sonstigen Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine auf dem Domainenamte Grüneberg und in unserer Registratur eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 24. Oktober d. J. anberaumt, und wird auf dem Vorwerke Zachow selbst abgehalten werden. Kauflustige haben sich dazu einzufinden, und ihre Gebote im Termine abzugeben.

Frankfurt a. d. O., den 11. Septemb. 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Zum öffentlichen Verkaufe der, aus den Vorwerken Rajoch, Lödderitz, Gramsdorff und Dornebock bestehenden, im Kreise Calbe a. d. Saale des Regierungs-Bezirks Magdeburg belegenen Königl. Domaine Rajoch haben wir einen Termin auf

den 22. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr,

hier in unserm Konferenz-Zimmer vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Wehrmann anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige einladen.

Die Grundstücke bestehen

a) bei dem Vorwerke Rajoch in

6 Morgen	85 □Ruthen	Gartenland,	
688 =	15 =	Acker, und	
390 =	110 =	Wiesen;	

b) bei dem Vorwerke Lödderitz in

179 Morgen	119 □Ruthen	Acker, und
105 =	— =	Wiesen;

c) bei dem Vorwerke Dornebock in

572 Morgen	171 □Ruthen	Acker, und
76 =	— =	Wiesen;

d) bei dem Vorwerke Gramsdorff in

142 Morgen	34 □Ruthen	Acker, und
41 =	— =	Wiesen.

Den Vorwerken Rajoch und Lödderitz ist ein bisher zur Königl. Lödderitzer Forst gehöriges Hütungsrevier von 525 Morgen zugelegt. Außerdem befinden sich bei dem Vorwerke Rajoch noch privative Anger, bei den Vorwerken Dornebock und Gramsdorff Gemeineweiden, so wie bei beiden und bei Lödderitz Koppelhütungen.

Das Ausgebot der Domaine geschieht in zweifacher Art, so daß
a) erst sämmtliche Vorwerke als ein Ganzes,
b) dann die Vorwerke Rajoch und Lödderitz zusammen, und die Vorwerke Dornebock und Gramsdorf einzeln
zur Lizitation gestellt werden.

Die Einkünfte der bis Trinitatis 1829 verpachteten Vorwerke erhält der Käufer erst von diesem Zeitpunkte an.

Die übrigen Bedingungen des Verkaufs und die Veräußerungspläne können nach 8 Tagen in unserer Domainenregistratur, so wie in dem landräthlichen Büreau zu Calbe a. d. Saale und auf dem Amte Rajoch, täglich mit Ausnahme der Sonntage, des Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eingesehen werden. Abschriften der Veräußerungspläne werden wir den darum Nachsuchenden gegen Erlegung der Kopialien ertheilen. Der zeitige Pächter der Domaine, Herr Ober-Amtmann Kühn zu Rajoch, wird auf Ersuchen jedem Kauflustigen die Vorwerke und die dazu gehörigen Grundstücke anweisen lassen.

Magdeburg, den 3. Oktober 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge eines Antrages des Bergarbeiters Johann Luckow aus Rüdersdorff wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6 hiermit bekannt gemacht, daß dem Schiffer Johann Körper von der Fangschleuse, der Staatsschuldschein

Nr. 17121 Litt. C. über 500 Thlr.

angeblich gestohlen worden ist.

Es wird daher derjenige, welcher in den Besitz dieses Staatsschuldscheins gekommen sein mögte, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle oder dem vorbenannten Körper anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Dokuments eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3. Oktober 1828.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der, nach dem Publikando vom 15. Februar 1826 dem Braueigen Friedrich Wilhelm Bohm aus Schmachtenhage im Prenzlower Kreise verloren gegangene Staatsschuldschein

Nr. 7720 Litt. C. über 200 Thlr.

wieder zum Vorschein gekommen ist.

Berlin, den 3. Oktober 1828.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Steckbriefe.

* Der Bäckergeselle Karl Tinius aus Streganz bei Storkow, welcher verdächtig ist, am 25. August d. J. in der Kurth-Mühle bei Schwerin einen beträchtlichen Diebstahl begangen zu haben, hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen. Wir ersuchen sämmtliche resp. Militair- und Zivilbehörden ganz ergebenst, diesen Menschen, wo er sich betreten läßt, festnehmen und an uns abliefern zu lassen. Königs-Wusterhausen, den 5. Octob. 1828.

Königl. Justiz-Amt Blossin.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Karl Tinius, Wohnort: Streganz bei Storkow, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Statur: robust, Haare: blond, Stirn: breit, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Mund: breit, Gesicht: breit, Gesichtsfarbe: gesund; er hat an der linken Lende eine Narbe von einer durch ein scharfes Instrument ihm beigebrachten Wunde.

Bekleidung: eine blautuchene Jacke, lange leinene Beinkleider und eine Mütze mit rothem Saum.

---

* Aus dem hiesigen stadtgerichtlichen Gefängnisse sind die nachstehend bezeichneten:
der Musikantenlehrling Joh. Heinr. Tackmann,
der Fuhrmann Leopold Hoppe, und
der Schneider Friedrich Neubecker,
welche wegen Diebstahls und Betruges in Verhaft gewesen, gestern gegen Abend entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und anhero abliefern zu lassen.

Pritzwalk, den 6. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement

1. des Musikantenlehrlings Johann Heinrich Tackmann.

Geburtsort: Dammrow im Meklenburgi-

schen, gewöhnlicher Aufenthalt: zuletzt Lockstedt bei Putlitz, sonst vagabondirt, Religion: evangelisch, Stand und Gewerbe: Musikantenlehrling, Alter: 18 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: gewölbt und bedeckt, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: hellblau, Nase: eingebogen und etwas stark, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: fehlt, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: voll, Statur: untersetzt.

Bekleidung.

Rock von schwarzem Köpermoll, mit blanken Knöpfen, Jacke von blauem Tuch, mit dergleichen Knöpfen, Weste von Werb, rothgrün, gelb quergestreift, Hosen von grauer Leinewand, Schuhe, Mütze von blauem Tuch.

2. des Fuhrmanns Leopold Hoppe.

Geburtsort: Sempzien im Meklenburgischen, gewöhnlicher Aufenthaltsort: Pritzwalk, Religion: evangelisch, Stand und Gewerbe: zuletzt Fuhrmann, sonst Ackerbürger, Alter: 42 Jahre, Größe: 5 Fuß 3½ Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Bart: braun, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich, Statur: untersetzt, besondere Kennzeichen: an der linken Seite der Stirn eine vernarbte Schußwunde von Schroot.

Bekleidung.

Graumelirter tuchener Rock, schwarze Weste von Rips mit weißen Perlmutterknöpfen, graue Tuchhosen, lange rindslederne Stiefeln, schwarzer runder Hut.

3. des Schneiders Friedrich Neubecker.

Geburtsort: Seddin in der Priegnitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort: vagabondirt, Religion: evangelisch, Stand und Gewerbe: Schneider, Alter: einige 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: hellbraun, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: voll, Statur: untersetzt.

Bekleidung.

Blautuchener Rock, graue Weste, gestreifte Hosen, Stiefeln und Filzhut.

---

* Der vom Magistrate zu Brüssow wegen Brandbettelei auf den Transport in die Landarmen-Anstalt zu Strausberg gegebene Schumacher David Friedrich Bärenfels, welcher zu Wagen hier angekommen, und heute von hier aus zu Wagen weiter transportirt ist, indem er nach den Attesten der betreffenden Aerzte unfähig erklärt worden, zu Fuße zu reisen, ist auf der Strecke nach Neu-Künckendorf seinem Transporteur und dem Fuhrmann entsprungen, und obgleich von diesen theils zu Pferde verfolgt, vor Erreichung eines Kiehngeheges nicht eingeholt, in welchem es ihm gelungen ist zu entkommen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und entweder hierher an uns, oder an die Wohllöbl. Inspektion des Landarmenhauses zu Strausberg, je nachdem es die Nähe des Orts bestimmt, abliefern zu lassen.

Sein Signalement, wie es dem Transportzettel beigelegen, ist unten bemerkt.

Neu-Angermünde, den 6. Oktober 1828.

Burgemeister und Rath.

Signalement.

Vorname: David Friedr., Zuname: Bärenfels, Stand: angeblich Schumacher, Religion: evangelisch, Alter: 49 Jahr, Größe: 5 Fuß 2½ Zoll, Haare: schwarzbraunmelirt, Stirn: breit, bedeckt, Augenbraunen: braunmelirt, Augen: blaugrau, Nase: klein, Bart: blond, bewachsen, Kinn: rund, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler, besondere Kennzeichen: eine Grube in der linken Backe, einen rothen Ausschlag vor der Stirn und über der Nase, einen starken Backenbart und damit zusammenstehenden Schnurrbart, unrasirt.

Bekleidung.

Ein weißleinener Kittel mit blanken Knöpfen, eine Seite mit weißem Boy, eine Seite mit buntgestreiftem Warbfutter, ein rothbaumwollener Halstuch mit bunter Kante, eine grautuchene Weste mit blanken Knöpfen, ein Paar schwarzblaulederne lange Hosen, eine blaue Tuchmütze mit hellblauer Einfassung und Schirm.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 16. Juli d. J. verfolgte ehemalige Tafeldecker Karl Wil-

helm Ludwig Friedrich ist in Berlin ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Brandenburg, den 7. October 1828.

Königliche Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Der Garnwebergeselle Johann Friedrich Krauthaus aus Garsleben, jetzt 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, pockennarbig, hat angeblich sein Wanderbuch d. d. Frankenhausen, den 8. Februar 1817, verloren. Zu Vermeidung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, und das gedachte Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 28. September 1828.

Der Magistrat.

* Dem Ackerbürger Voigt ist in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. von der hiesigen Weide ein zu seinem Gespann gehöriges Pferd, schwarzbraune zehnjährige 5 Fuß hohe Stute ohne Abzeichen, abhänden gekommen, und wahrscheinlich gestohlen worden. Indem wir vor dem Ankaufe dieses Pferdes warnen, ersuchen wir zugleich Jedermann, dasselbe wo es getroffen wird, anzuhalten, und uns davon zur Empfangnahme und Ablieferung des Pferdes an den Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten zu benachrichtigen. Rathenow, den 11. Oktober 1828.

Der Polizei-Magistrat.

* Es hat sich auf der Weide des hiesigen Amtsdorfes Schönerlinde, ein schwarzes Pferd, Stute, 10 bis 12 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, ohne Abzeichen angefunden, wovon der rechtmäßige Eigenthümer bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können. Derselbe wird daher aufgefordert, sich als solcher bei unterzeichnetem Amte innerhalb 14 Tagen gehörig zu legitimiren, und gedachtes Pferd gegen Erstattung der Bekanntmachungs- und Futterkosten in Empfang zu nehmen.

Sollte sich der Eigenthümer innerhalb der bestimmten Frist nicht melden, so wird das Pferd zum Besten der Ortsarmen-Kasse meistbietend verkauft werden müssen.

Oranienburg, den 4. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Der zum Verkaufe des Kleckbachschen Hofes zu Kuhbier auf den 6. November anberaumte Termin wird hiermit aufgehoben.

Wittenberge, den 4. Oktober 1828.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Die den minderjährigen Geschwistern Hellwig aus dem Nachlasse ihres Vaters zugefallene Schmiede zu Danewitz bei Bernau, soll im Wege der Lizitation auf 3 Jahre verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 7. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr,

zu Neustadt-Eberswalde angesetzt, und werden kautionsfähige Pachtlustige zu demselben eingeladen. Neustadt-Eberswalde, den 8. Oktober 1828. Königl. Justizamt Biesenthal.

In der Damerower, unmittelbar an der Havel, eine Meile oberhalb Havelberg gelegenen Forst, sollen eine, theils aus Birken, theils aus Ellern bestehende Lake im Ganzen, und circa 150 Stück Eichen, welche sich zu Schiffbauholz, zu Bau- und Nutzholz eignen, einzeln meistbietend verkauft werden.

Hierzu wird ein Bietungstermin auf

den 29. Oktober d. J.

im Forsthause zu Damerow angesetzt, woselbst des Morgens um 8 Uhr mit dem Eichenverkauf der Anfang gemacht wird.

Zu Templin ist ein herrschaftliches Haus von 7 heizbaren Zimmern, 2 Küchen, Stallung und Garten, woran die Hälfte des Kaufgeldes stehen bleiben kann, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere bei dem Kaufmann Herrn Heydell daselbst.

In unserer Niederlage bei Teupitz ist fortwährend frischer Kalk von schon längst bekannter vorzüglicher Güte, die Tonne à 4 Scheffel Berliner Maaß zu 1 Thl. 5 Sgr. ohne, und zu 1 Thl. 10 Sgr. mit Gefäß zu haben, und belieben sich Käufer dieserhalb an Unterzeichnete zu wenden. Müller & Lehman.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 24. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuerkredit-Kasse verordneten ständischen Herren Deputirten, hier in Merseburg stattgehabten 14ten Verloosung der vormals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuerkredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als: Nr. 167. Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenscheine. C. 88. Oktober.

1) von Lit. A à 1000 Thlr.
   Nr. 576, 811, 1221, 1394, 1508, 2804, 3436, 3456, 4180, 4338, 7226, 7560, 9514, 10443, 10554, 11333, 11388, 11398 und 14160;
2) von Lit. B à 500 Thlr.
   Nr. 856, 1160, 1860, 2026, 2924, 3227, 4162, 4525, 5383 und 7002;
3) von Lit. D à 100 Thlr.
   Nr. 143, 662, 1452, 4386, 4773, 5190, 5834 und 5905.

Die Einlösung dieser Scheine wird zu Ostern k. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Scheine, nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons, erfolgen. Merseburg, den 7. Oktober 1828.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Potsdam, den 13. Oktober 1828.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Oktober 1828.

Nach § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1825 (Gesetzsammlung von 1825 S. 163) müssen diejenigen Beamten, welche durch Umstände genöthigt sind, für ihr Fortkommen auf Dienstreisen einen größern Aufwand, als den im Regulativ Nr. 168. Fuhrkosten Liquidationen derjeni-

gen Beamten denen die Vergütigung nur für die ordinaire Post zusteht. C. in pl. 161.

als das Maximum festgesetzten, zu machen, die Mehrausgabe durch Beläge beglaubigen. Hieraus folgt mithin, daß Beamte, denen regulativmäßig die Reisekosten-Vergütungen nur für die ordinaire oder für die Personenpost zusteht, die von ihnen, in Fällen der ermangelnden Postverbindung, zu liquidirenden Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost, mit den Quittungen resp. der Fuhrleute oder Postämter belegen müssen.

Wir machen auf diese Bestimmung, nach welcher künftig ohne dergleichen Beläge die Liquidationen nicht angewiesen werden, hierdurch aufmerksam.

Es ist indessen gestattet, daß solchen nur zum Gebrauche der ordinairen Post angewiesenen Beamten, wenn sie auf Wegen reisen, wo eine Fahrpost-Verbindung fehlt, und sie sich der eignen Pferde bedienen, 15 Sgr. für die Meile als Reisekosten vergütet werden können, indem eine solche Vergütung die Kosten der Extrapost oder einer Miethsfuhre noch nicht erreicht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 13. Oktober 1828.

Nr. 169. Haus- und Kirchen-Kollekte. II. 28. Oktober.

Es haben die Hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Liegnitz, sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande des Städtchens Kupferberg im Jahre 1824 mit eingeäscherten katholischen Kirche, zur Unterstützung der sehr armen und kleinen Gemeine, welche durch diesen Brand ganz herunter gekommen ist, in Ermangelung eines Kirchenvermögens, und da die Baulast größtentheils die Kirchengemeine trifft, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte bei den katholischen Glaubensgenossen durch die ganze Monarchie nachzugeben. Die Herren Landräthe und Magistrate werden daher aufgefordert, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag an die Kommunal- und Institutenkasse hierselbst, mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden. Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse abgesandt.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der Professor Adolph Friedrich Giesebrecht, welcher bei dem Friedrich-Werderschen Gymnasio zu Berlin interimistisch fungirte, ist als Konrektor an das Gymnasium zu Prenzlau berufen und in dieser Qualität bestätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Heinrich von Martius ist als praktischer Arzt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Moritz Ascherson als praktischer Arzt und Operateur, der Kandidat der Chirurgie Johann Herrmann Vorbrodt als ausübender Wundarzt erster Klasse, Operateur und Geburtshelfer, und der Kandidat der Zahnarzneikunst und vormalige Kompagnie-Chirurgus Johann Friedrich Kneisel als ausübender Zahnarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
43sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bei dem hier in Untersuchung und Verhaft begriffenen Arbeitsmann Johann Heinrich Karl Grätz aus Jüterbogk sind verschiedene Gegenstände vorgefunden, namentlich eine Taschenuhr und eine Tabackspfeife, welche derselbe, erstere in Lüdersdorf, und letztere in Rehagen gestohlen haben will, ohne daß er den Eigenthümer namhaft zu machen im Stande ist. Die rechtmäßigen Eigenthümer werden daher hierdurch aufgefordert, sich an einem beliebigen Gerichtstage, Montags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Vormittags, auf dem Gerichtshause hierselbst zu melden, sich über ihre Eigenthumsansprüche an schon genannten Sachen auszuweisen, und solche kostenfrei in Empfang zu nehmen. Zossen, den 9. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die von dem Kolonistensohne Karl Friedrich Schlender erkaufte, zu Platkow belegene und zu 1566 Thlr. Kourant abgeschätzte, ehemals Neumannsche Kleinbauer und Krugwirthschaft, soll wegen nicht vollständig belegter Kaufgelder, anderweit meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 8. November d. J., den 8. Dezember d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justiz-Amtmanns Gutike hierselbst, der peremtorische Termin aber auf den 9. Januar 1829, Vormittags um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Gusow anstehen, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wrietzen, den 31. Juli 1828.

Fürstlich-Schönburgsches Gericht über Gusow.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll der, dem Joachim Friedrich Leestmann zugehörige, zu 1410 Thl. 10 Sgr. gewürdigte Kossäthenhof zu Menz, mit allem Zubehör, am 29. September d. J. zu Wittstock, und am 18. Oktober und 19. November d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Amtsgerichtsstube allhier meistbietend verkauft werden, so daß der Meistbietende im letzten Termine, welcher peremtorisch ist, den Umständen nach, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zechlin bei Rheinsberg, den 22. Aug. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Theilungshalber sollen folgende, zum Nachlaß des Ackerbürgers Peter Wilhelm Schindelhauer gehörige, hier belegene, und im Hypothekenbuche Vol. IX. Fol. 7 und Vol. IV. Fol. 177 verzeichnete Grundstücke, als:

1) ein vor dem Oranienburger Thore an der Schanze belegenes Wohnhaus mit 23 Morgen 108 □Ruthen Acker und Wiesen, auf 1468 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt;
2) 7 Morgen 140 □Ruthen Acker hinter dem hohen Gericht, auf 351 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt;
3) 23 Morgen 12 □Ruthen Erbpachtsacker im neuen Radelande, am Seeburger Wege, in der blachen Heide und in den Semmelländern, auf 580 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt;
4) 3 Morgen 178 □Ruthen Acker im Radelande, auf 183 Thlr. 18 Sgr. abgeschätzt,

einzeln öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Stadtgerichts einen Termin auf den 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und laden zu demselben hierdurch Kauflustige ein. Die Taxe der Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Spandau, den 30. August 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verzeichniß der im Monat August 1828 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Gericke, Johann Friedrich August, Arbeitsmann	Philippsthal	51	4	7	braun	niedrig, bedeckt	hellbraun
2	Helm, Johann Martin, Reg.-Kanzelist	Bosen bei Frankfurt a. d. Oder	45	5	—	dunkelbraun	breit	dunkelblond
3	Pitzigkin, Maria Anna, Tagelöhnerin	Wolfschmidt	50	—	—	schwarz	breit, frei	schwarzbraun
4	Rochlitz, Johann Friedrich, Schiffsknecht	Wrietzen an der Oder	25	5	3	schwarzbraun	rund	bräunlich
5	Weidauer, Sophie Dorothee, unverehlicht	Luckenwalde	15	4	3	braun	desgl.	braun

Zufolge Immediatbefehls soll das zu Neubrück im Crossener Kreise des Frankfurter Regierungs-Departements am Boberflusse belegene Königl. Eisenhüttenwerk, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Gebäuden, Wasserwerken und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft oder vererbpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Hirschfeld auf

den 22. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Hüttenamtsstube zu Neubrück anberaumt, und laden dazu besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Erbpachtslustige mit dem Bemerken ein, daß die Allerhöchste Genehmigung des Zuschlages vorbehalten bleibt, und daß die Beschreibung des gedachten Hüttenwerks, die auf 12896 Thl. 11 Sgr. 4 Pf. ausgefallene Taxe desselben, so wie die Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen bei uns und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin (Lindenstraße Nr. 46) täglich eingesehen werden können.

Crossen, den 2. September 1828.

Königl. Preuß. Landgericht.

Die Büdnerstelle der Wittwe Beutler, Sophie geb. Pape, zu Tuchen, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amtes Biesenthal Blatt 167 aufgeführt, und auf 91 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 15. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die Büdnerstelle der Pesschen Eheleute zu Tuchen, welche im allgemeinen Hypothekenbuche der Dörfer des Amts Biesenthal Blatt 117 aufgeführt, und auf 120 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Neustadt-Eberswalde angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Biesenthal.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Unterförsters Friedrich Neider gehörige, zu Güstebiese belegene Freimannsstelle ist Theilungshalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf

den 25. November und 29. Dezember d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, auf der hiesigen Gerichtsstube, und auf

den 31. Januar 1829, Vormittags 9 Uhr,

in der Wirthschaft selbst angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß im letzten Termine, wenn rechtliche Umstände nicht ein Anderes nöthig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird.

und nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
hellgrau	mittel	mittel	rund	braun	oval	klein	Strausberg.
blau	groß, mit einem Höcker	gewöhnlich	spitz	fehlt	lang	untersetzt	Frankfurt an der Oder.
desgl.	roth, groß, dick	breit	rund	—	oval	desgl.	Ogrose bei Lübben.
hellblau-gräulich	klein	aufgeworfen	desgl.	blond	desgl.	mittler	Wriezen an der Oder.
blau	spitz	proportionirt	desgl.	—	desgl.	klein	Luckenwalde.

Die Taxe beträgt 1281 Thl. 23 Sgr. 4 Pf., und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Grüneberg bei Zehden, den 11. Sept. 1828.
Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Die beiden bei dem Dorfe Behlefanz im Havelländischen Kreise belegene, dem Mühlenmeister Kabelitz gehörigen Erbpachts-Windmühlen, zu welchen die Gerechtigkeit gehört, 2 Pferde, 4 Kühe, 5 Schweine und 4 alte Gänse weidefrei zu halten, und welche mit Einschluß der dazu gehörigen Gebäude und Grundstücke auf 2875 Thl. abgeschätzt worden, sollen wegen rückständigen Kanons, welcher gegenwärtig auf 96 Thl. alljährlich für beide Mühlen herabgesetzt ist, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind hierzu die Termine auf

den 3. Januar und 5. März 1829
in Spandow,

der peremtorische aber auf

den 5. Mai 1829, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube des Justizamts zu Behlefanz anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie auf ihr Meistgebot, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag, unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam, zu gewärtigen haben.

Spandow, den 12. September 1828.
Königl. Preuß. Justizamt Behlefanz.

Auf Andringen der erbschaftlichen Gläubiger des zu Neu-Gersdorff verstorbenen Büdners Christian Herker, haben wir zum öffentlichen Verkaufe des den minorennen Kindern des Christian Herker gehörigen Büdner-Etablissements, welches nach der jetzt aufgenommenen Taxe auf 463 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirt ist, einen Termin auf den 13. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, hier in Neustadt angesetzt. Gedachte Büdnerstelle besteht in neun Morgen Acker mit dem darauf erbaueten Gebäude, welche gegen einen jährlichen Kanon dem vorigen Besitzer in Erbpacht übergeben worden. Wir laden hierzu die etwanigen Kauflustigen mit dem Bemerken ein, daß, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen soll.

Neustadt-Eberswalde, den 17. Sept. 1828.
Gräflich v. Schulenburgsches Patrimonial-Gericht zu Kruge und Gersdorff.

Die Erbpachtsgüter Schmelze und Mellin bei Joachimsthal sollen auf drei Jahre, von Trinitatis 18$\frac{2}{3}\frac{9}{2}$, am 4. Dezember d. J., in der Wohnung des Unterzeichneten, an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bedingungen werden auf portofreie Briefe unentgeldlich mitgetheilt. Angermünde, den 18. Sept. 1828.
Der Stadtrichter Baumann.

Das Gehöft Nr. III. zu Gorlosen hiesigen Amts, soll auf Befehl Großherzoglicher Hoher Kammer öffentlich meistbietend mit den dazu ge-

legten Ländereien auf Erbzins veräußert werden.

Es ist hierzu der 8. November d. J. bestimmt, und werden etwanige Kaufliebhaber geladen, sich am gedachten Tage Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, um das Weitere zu gewärtigen.

Außer dem Wohnhause, einer Scheune, einem Keller und einem Brunnen, gehören zu diesem Gehöfte an separirten Ländereien:

100 □Ruthen Gartenland,
6170 " Acker,
2990 " Weide,
4137 " zur Tannenbesamung,
2086 " Wiesewachs,

wofür ein jährlicher Kanon von 50 Scheffel 11 Metzen Roggen entrichtet wird.

Dem Meistbietenden wird der Zuschlag nur unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung ertheilt, und entrichtet derselbe zur Sicherheit des Zuzuges eine Konventional-Poen von 100 Thlr. neue Zweidrittel.

Der Kontrakt kann 14 Tage vor dem Termine beim Amte eingesehen, auch für die Gebühr in Abschrift mitgetheilt werden, und ist der Dorfsschulze angewiesen, die Gebäude und Ländereien auf Verlangen nachzuweisen.

Grabow, den 22. September 1828.

Großherzogl. Amt.

Es haben nachbenannte hiesige Grundbesitzer auf Erlassung von Ediktal-Ladungen zur Anmeldung aller hypothekarischen, so wie ihr Eigenthums- und Dispositionsrecht angehenden Rechte an die gleichfalls nachbenannten Grundstücke bei uns angetragen. Wenn nun solchen resp. Anträgen in Vorschrift der Hohen Interims-Verordnung vom 16. April d. J., betreffend die Entstehung und Bestellung von Pfandrechten an städtischen Grundstücken, §§ 7, 8, 10, unter Berücksichtigung des § 4 derselben, statt gegeben worden, so werden alle und jede, welche hypothekarische Rechte an

1) des Herrn Doctoris medic. Blumner
   a) an der Ecke des Marktes neben Mauermeister Bester sub Nr. 178 (nach der alten Folge Nr. 200 a) belegenes Wohnhaus und die dahinter an der Kommissionsstraße sub Nr. 177 des Häuserkatasters liegende, jetzt als Garten benutzte Baustelle;
   b) dessen vor dem Berliner Thore zwischen Schuhmacher Thuse und Jakob Gley's Erben belegene Scheune Nr. 38;
   c) dessen an der Haupt- oder Karlsstraße neben Postmeister Wiese sub Nr. 125 (nach der alten Folge Nr. 119) an der Havel belegenes Wohnhaus c. p.;
   d) dessen zwischen Postmeister Wiese u. Kaufmann Müller belegene, jüngst vom Nagelschmidt Thiede gekaufte Siggelwiese;
   e) dessen am Schwedtsee belegene Wiese, genannt der Steingarten;
   f) dessen zwischen Jakob Gley's Erben und Schiffer Wallbarth belegene, jüngst vom Schlächtermeister Kasch gekaufte Siggelwiese;
2) des Tuchmachermeisters Wilhelm Weidemann in der Mühlen- oder Tuchmacherstraße zwischen Brenner Wöller und Schuhmacher Ewert sub Nr. 163 (nach der alten Folge Nr. 174 b) belegenes Wohnhaus c. p.;
3) des Tuchscheerers Wusterhausen
   a) in der Mühlen- oder Tuchmacherstraße neben Schankwirth Leichert sub Nr. 193 (nach der alten Folge Nr. 185 a) belegenes Eckhaus c. p.;
   b) dessen im Morgenlande zwischen Schützenwirth Diedrich und Tuchmacher Daniel Gley belegenen Garten;
4) des Schiffers Friedrich Benzin
   a) in der Havelstraße zwischen Gebrüder Müller und Schiffer Kugel jun. sub Nr. 144 (nach der alten Folge Nr. 154) belegenes Wohnhaus c. p.;
   b) dessen bei der Schlichtschen Mühle zwischen Bürger Christian Gley und Schultz belegenen Garten;
5) des Schlächtermeisters Bendix
   a) in der Schlächterstraße zwischen Brauer Kramann und Bäcker Rentner sub Nr. 57 (nach der alten Folge Nr. 50) belegenes Wohnhaus c. p.;
   b) dessen zwischen Schneider Scheel und Gastwirth Pagenkopf belegenen Wällengarten;
   c) dessen zwischen Schneider Scheel und Mühlenmeister Thiele belegene Siggelwiese;
6) des Tuchmachermeisters Jakob Friedrich Bendix in der Schlächterstraße, an der Schifferstraßen-Ecke neben Schmiedewittwe

Gau

Sau sub Nr. 39 (nach der alten Folge Nr. 57) belegenes Wohnhaus c. p.;
7) des Schiffers Johann Schultz an der Wallstraße sub Nr. 115 (nach der alten Folge Nr. 91) belegenes Wohnhaus c. p.;
8) des Bürgers Bergmann
a) an der Havelstraße neben dem Mühlenmeister Holldorffschen Garten sub Nr. 147 (nach der alten Folge Nr. 161 b) belegenen Wohnhaus c. p.;
b) dessen bei der Schlichtschen Mühle zwischen Holldorff und Weißgärber Dörschner belegenen Garten,

so wie etwanige, das Eigenthums- oder Depositionsrecht der genannten Provokanten angehende Rechte haben, oder zu haben vermeinen, ein- für allemal, mithin peremtorisch aufgefordert und geladen, solche ihre Ansprüche in dem auf

den achtzehnten (18.) Dezember d. J.,

Morgens 9 Uhr, zu diesem Zwecke angesetzten Liquidations-Termine unter dem Nachtheil bescheinigt anzumelden, daß widrigenfalls sie des Rechts auf Eintragung auf obige Grundstücke, so wie ihrer etwanigen das Eigenthums- und Dispositionsrecht der Provokanten angehenden Rechte verlustig erklärt werden sollen.

Uebrigens sind diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem mit dem Stadtsiegel beglaubigten, bis 14 Tage vor dem angesetzten Termine ihnen vorzulegenden resp. Postenzettel an Kapital und Zinsen richtig verzeichnet finden, von der Anmeldung derselben ausgenommen, wenigstens haben diese, wenn sie damit dennoch hervorgehen, einen Ersatz der Liquidationskosten nicht zu gewärtigen.

Signat. Fürstenberg, den 3. Oktober 1828.

Bürgermeister und Rath.

Die in hiesiger Stadt belegene, dem Mühlenmeister Körner erbpachtsweise zugehörige große Wasser-Mahlmühle von zwölf Gängen, wovon das Gebäude vor einigen Jahren abgebrannt ist, soll mit der Verpflichtung zur Wiederherstellung desselben für die Feuerkassengelder, wegen rückständigen Kanons öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben zum Ausgebot drei Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, auf

den 24. Januar, 27. April und 21. Juli 1829,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken zur Abgabe ihrer Gebote ein, daß nach dem letzten Termine dem Meistbietenden, nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam, der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn keine gesetzlichen Hindernisse eintreten.

Die Erbpachtsgerechtigkeit ist übrigens auf 10175 Thlr. 25 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, und der davon zu entrichtende jährliche Kanon beträgt 2960 Thlr.

Die Taxe und die Kaufbedingungen sind täglich Vormittags in unserer Registratur einzusehen, und der Meistbietendbleibende muß, zur Sicherheit seines Gebots, eine Kaution von 2000 Thlr. in Staatsschuldscheinen nebst Koupons im Lizitationstermine deponiren.

Spandow, den 6. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Es soll die zum Nachlasse des Schuhmachers Georg Christian Albrecht hierselbst gehörige, auf 1842 Thlr. taxirte Bürgerstelle, Theilungshalber, am 1. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 8. Oktober 1828.

Die den minderjährigen Geschwistern Hellwig aus dem Nachlasse ihres Vaters zugefallene Schmiede zu Danewitz bei Bernau, soll im Wege der Lizitation auf 3 Jahre verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 7. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr,

zu Neustadt-Eberswalde angesetzt, und werden kautionsfähige Pachtlustige zu demselben eingeladen. Neustadt-Eberswalde, den 8. Oktober 1828. Königl. Justizamt Biesenthal.

Die von dem hierselbst verstorbenen Schmiedemeister Lehmann hinterlassenen Grundstücke, aus dem allhier sub Nr. 41 auf dem breiten Wege belegenen Wohnhause, und verschiedenen Aeckern und Wiesen bestehend, zusammen auf 3075 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. nach Abrechnung der Abgaben abgeschätzt, sollen Theilungshalber in dem auf

den 12. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine, im Ganzen oder einzeln öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmlichem Gebote der Zuschlag sogleich erfolgen, die Taxe der Immobilien aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Ziesar, den 8. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die zum Nachlasse der Wittwe Pfennigschmidt gehörenden Grundstücke zu Putlitz, nemlich:

1) das Wohnhaus zu 213 Thl. 16 Sgr.,
2) der Garten in der Koppel zu 20 Thl.,
3) das Heidestück zu 16 Thl. und
4) drei Kohnikowstücken zu 18 Thl.

abgeschätzt, sollen auf den Antrag der Erben in termino

den 7. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Putlitz meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden zu dem Termine eingeladen, und können die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der Registratur des Gerichts täglich einsehen. Wittenberge, am 8. Oktober 1828.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

---

* Die der Kirche zu Gräbendorf gehörige Ländereien, bestehend in 40 Morgen 47 □Ruthen cultivirten und in 96 Morgen 25 □Ruthen bewachsenen Äcker, so wie 4 Morgen 150 □Ruthen Wiesen, sollen in Erbpacht gegeben werden. Der von diesen Ländereien jährlich zu Trinitatis pränumerando zu entrichtende Kanon beträgt 16 Thlr. 20 Sgr.; das Gebot wird auf ein baares Erbstandsgeld gerichtet, wovon ⅓ im Termin beim Zuschlag, ⅔ aber bei der Uebergabe gezahlt werden müssen. Der Lizitationstermin ist auf

den 13. Nov. d. J., Vormittags 9 Uhr,
in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem besitzfähige Bietungslustige eingeladen werden, die besonderen Bedingungen können täglich bei uns eingesehen werden.

Königs-Wusterhausen, den 14. Okt. 1828.

Königl. Justizamt Wusterhausen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist uns von Einem Hohen Ministerium des Innern unterm 7. d. M. ein Patent auf eine, durch Beschreibung und Modell erläuterte Vorrichtung zum Decatiren von Tuch, Casimir, Circassienne oder sonstigen wollenen Zeuge, mittelst hohler, mit Oeffnungen zum Einströmen der Dämpfe in das darauf gewickelte Zeug, versehene Walzen, auf sechs Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches wir hiermit vorschriftsmäßig bekannt machen.

Erfurt, den 27. September 1828.

Schröder & Kronbiegel.

Das zu Lychen in der Darrgasse Nr. 97 belegene einstöckige Haus, nebst den aus Pferde-, Kuh-, Schweine- und Holzstall, einem Garten, Hauskavel, Neuland und Gerechtigkeiten bestehenden Pertinenzien, beabsichtigt Eigenthümer an den Meistbietenden, im Wege des öffentlichen Ausgebots, in dem, auf Sonntag den 2. November d. J., um 12 Uhr, in genanntem Hause anberaumten Termine zu verkaufen: wozu er zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken einladet, daß das Angebot 500 Thlr.; das Lokal aber am passendsten für einen Ackerbürger, Fischer oder Färber ist.

Es ist ein, am 11. d. M. auf dem Markte in Trebbin gekaufter Ochse von gelber Farbe, mit einem schmalen weißen Streif an der Schnauze, und gezeichnet mit M an der linken Seite, nahe bei Trebbin auf dem Transport nach Potsdam entlaufen. Derjenige, welcher diesen Ochsen nach sich genommen, wird gebeten, dem Fleischermeister Fr. Müller, Schockstraße Nr. 4, gegen Erstattung der Kosten Nachricht davon zu geben. Potsdam, den 19. Oktober 1828.

Fr. Müller.

Wegen Niederlegung der Schlosserei will ich mein sämmtliches Handwerkszeug sogleich aus freier Hand gegen baare Zahlung verkaufen, und können sich etwanige Kaufliebhaber hier bei mir melden. Werder bei Potsdam, den 20. Oktober 1828. Liesecke.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 31. Oktober 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1161. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1828, nebst dem Tarif vom 18. Juni 1828, nach welchem die Schiffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll.

Nr. 1162. Die Kartel-Konvention zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra. Vom 25. Juli 1828.

Die Kommunal-Verwaltung der Stadt Berlin stand nach der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1821 (Seite 13 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom Jahre 1822) unter unmittelbarer Aufsicht des Königl. Ministeriums des Innern.

Zufolge eines Erlasses des erwähnten Königl. Ministeriums vom 22. August d. J. haben indeß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. August d. J. die Unterordnung der Kommunal-Verwaltung der Stadt Berlin unter die Königl. Regierung zu Potsdam anzubefehlen geruht. Hiernach tritt

1) wegen der Kommunal-Angelegenheiten, in Beziehung auf die Ressort-Verhältnisse der Regierung die allgemeine gesetzliche Einrichtung ein, und die Königl. Regierung zu Potsdam bildet in diesen Angelegenheiten die dem hiesigen Magistrat zunächst vorgesetzte Instanz.

In allen Angelegenheiten der Finanz-Verwaltung der Stadt Berlin, bei welchen der Staatsbehörde eine Einwirkung zusteht, so wie überhaupt in allen denjenigen Geschäften, welche die Handhabung der Städteordnung herbeiführt, mithin z. B. bei weiterer Regulirung des Stadtschuldenwesens, bei Beschwerden der Stadtverordneten über den Magistrat, und des Magistrats über die Stadtverordneten, bei Beschwerden Einzelner über Verletzung der nach der Städteordnung oder nach sonstigen Vorschriften ihnen in Beziehung auf das Gemeinwesen zustehenden Rechte, über versagtes oder entzogenes Bürgerrecht, über

die versagte freie Ertheilung desselben, über zweifelhafte Wahlen, über Steuerprägravationen, ferner bei Bestätigung der Magistratspersonen und in allen andern Angelegenheiten dieser Art wird die Königl. Regierung zu Potsdam die dem hiesigen Magistrate zunächst vorgesetzte Behörde sein. Die gedachte Königliche Regierung hat daher auch die Aufsicht über die mit der hiesigen städtischen Verwaltung unmittelbar zusammenhängenden, von dem Magistrate administrirten Anstalten zu führen, z. B. über die Feuer-Versicherungsanstalt, die Sparkasse u. s. w. Nach besonderer Bestimmung Seiner Königlichen Majestät ist aber in derselben Art auch in Beziehung auf andere von dem Magistrate verwaltete Institute, welche den eigentlichen Stadthaushalt nicht betreffen, z. B. den Gesinde-Prämienfonds rc. zu verfahren.

2) Die der Königl. Regierung zu Potsdam zunächst vorgesetzte Instanz in Angelegenheiten der erwähnten Art, würde nach der Instruktion vom 31. Dezember 1825 das Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg sein; da jedoch den Ober-Präsidenten nur als Stellvertretern der Ministerien die Entscheidung in Kommunal-Angelegenheiten beigelegt ist, und eine Stellvertretung des Königlichen Ministerii bei einem, am Sitze des Letztern selbst vorkommmenden Geschäft dem Zwecke der Instruktion nicht entsprechen würde, so haben des Königs Majestät den Unterzeichneten von dieser Stellvertretung zu dispensiren, und die Entscheidung in Fällen dieser Art dem Königl. Ministerium des Innern zu übertragen geruhet. Die gedachte Königliche Regierung bleibt daher Letzterm in diesen Angelegenheiten unmittelbar untergeben.

3) Der Militair-Kommissarius von Berlin, welcher in den zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten die Stelle der Regierung vertritt, bleibt in Hinsicht dieser Geschäfte die dem Magistrate vorgesetzte Behörde und dem Königlichen Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, daher er mit der Königl. Regierung zu Potsdam deshalb nicht in Berührung tritt.

4) Was die Gewerbesteuer-Angelegenheiten anbelangt, so bleibt dem Herrn Finanz-Minister die bisherige Leitung derselben ohne Einwirkung einer Zwischen-Behörde.

5) Die Königl. Ministerial-Baukommission, welche in Hinsicht der Geschäfte ihres Ressorts, namentlich des hiesigen Straßenpflasters und der deshalb zwischen dem Fiscus und dem Magistrat obschwebenden Streitigkeiten, die Rechte und Verbindlichkeiten des Fiscus lediglich zu vertreten hat, bleibt ferner dem Königlichen Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet; eben so

6) das hiesige Königl. Polizei-Präsidium, welchem die Vertretung des Fisci in Hinsicht der Rechte desselben auf die Leistungen der Stadt zu der Wacht-Erleuchtungs- und Reinigungskasse und die andern Verpflichtungen der Stadt in Polizei-Angelegenheiten ausschließlich zusteht und obliegt.

7) Hieraus folgt, daß diese Behörden in Beziehung auf die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Geschäfte die erforderlichen resp. Verfügungen und Requisitionen unmittelbar an den Magistrat zu erlassen haben, und daß der Magistrat, wenn er sich über selbige zu beschweren Ursache zu haben glaubt, sich mit sei-

ner Beschwerde unmittelbar an das vorgesetzte Königl. Ministerium zu wenden hat. Für den Fall jedoch, daß es erforderlich sein sollte, eine von den gedachten Behörden geforderte, von den Stadtbehörden aber verweigerte oder verzögerte Leistung, durch Exekution in die Geldmittel der Stadt zu realisiren, soll solche auf Requisition der betreffenden Behörde durch die Königl. Regierung zu Potsdam geschehen, damit Letztere in der Uebersicht der Angelegenheiten des Stadthaushalts nicht gestört werde.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Königl. Regierung zu Potsdam übertragene Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung der Stadt Berlin mit dem 17. November d. J. beginnen wird. Berlin, den 23. November 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ober-Zensurkollegii vom 11. d. M. gebührt die Zensur der Uebersetzungen von Klassikern, auch wenn solche nicht für Lehrzwecke oder zum Gebrauche der Jugend bestimmt sind, dem wirklichen Ober-Konsistorialrath Herrn Nolte, welcher nach der Bekanntmachung vom 17. August 1821 mit Zensur aller in der Provinz Brandenburg erscheinenden pädagogischen und philologischen Schriften beauftragt ist. Berlin, den 25. Oktober 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 170. Zentral-Steuer-Obligations-Verloosung. I. 1268. Oktober.

In der unterm 23. September d. J. erlassenen Bekanntmachung der, im abgelaufenen Michaelistermin bei der 21sten Verloosung gezogenen, Ostern künftigen Jahres zur Einlösung gelangenden Königl. Preuß. Zentral-Steuer-Obligationen, ist durch einen Schreibfehler irrigerweise die bereits Michaelis 1820 verloosete Zentral-Steuer-Obligation Litt. F Nr. 76 als gezogen angezeigt worden, statt daß die wirklich gezogene Nummer 176 von Litt. F hätte angezeigt werden sollen. Indem nun diese Irrung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich der Inhaber der Zentral-Steuer-Obligation Litt. F Nr. 176 aufgefordert, Ostern künftigen Jahres, diese Obligation bei dem Handlungshause Herrn Frege und Kompagnie zu Leipzig, zur Realisirung zu präsentiren, indem deren Verzinsung von gedachtem Ostertermine ab nicht weiter erfolgen wird.

Merseburg, den 18. Oktober 1828.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Potsdam, den 27. Oktober 1828.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Oktober 1828.

Nr. 171. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Sept. 1828. I. 1250. Oktober.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen......... 2 Thaler 11 Sgr. 1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen......... 1 Thaler 14 Sgr. 11 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler 4 Sgr. — Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...— Thaler 29 Sgr. 4 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........— Thaler 25 Sgr. 7 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen......... 1 Thaler 13 Sgr. 4 Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 172.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	Weitzen, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Roggen, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	Roggen, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Gerste, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	Gerste, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Hafer, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf	Hafer, niedrigster Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Zentner Heu, höchster Preis, rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	2	12	6	2	10	—	1	20	—	1	16	10	1	2	6	1	2	6	—	27	6	—	26	3	—	20	—
2	Havelberg	—	—	—	—	—	—	1	18	9	1	11	3	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	21	3	—	—	—
3	Luckenwalde	2	12	6	2	—	—	1	25	—	1	12	6	1	2	6	1	—	—	—	28	9	—	27	6	—	—	—
4	Potsdam	2	15	—	2	3	11	1	18	9	1	15	—	1	7	9	1	3	9	1	—	—	—	26	—	—	20	—
5	Prenzlow	2	—	—	1	15	—	1	17	6	1	6	3	—	28	9	—	26	3	—	25	—	—	18	9	—	—	—
6	Rathenow	2	2	6	1	25	—	1	18	9	1	13	9	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin	2	13	—	1	23	—	1	18	—	1	10	—	1	1	—	—	26	—	—	28	—	—	20	—	—	25	—
8	Schwedt	1	28	3	1	20	—	1	15	—	1	7	6	1	2	6	—	22	6	1	—	—	—	25	—	—	—	—
9	Spandow	2	11	3	2	1	—	1	15	—	1	13	9	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
10	Strausberg	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	7	6	—	27	6	—	22	6	—	27	6	—	22	6	—	25	—
11	Templin	2	10	—	2	10	—	1	10	—	1	10	—	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	10	—
12	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	19	10	1	19	4	—	—	—	—	—	—	—	25	6	—	25	6	—	—	—
13	Wittstock	1	26	3	1	26	3	1	12	10	1	8	11	—	26	5	—	26	5	—	23	7	—	23	3	—	15	8
14	Wrietzen an der Oder	1	27	6	1	21	9	1	12	—	1	9	6	—	26	9	—	23	6	—	21	6	—	19	6	—	—	—

Nr. 173. Einführung der Preußischen Maaße und Gewichte in den ehemals

Potsdam, den 25. Oktober 1828.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern hat durch das Rescript vom 1. d. M. (V Nr. 8116) die Verhältnisse der berücksichtigungswerthen alten Gemäße in den ehemaligen sächsischen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks, in folgender Art festgestellt.

I. Der

7) für den Zentner Heu ....— Thaler 27 Sgr. 6 Pf.,
8) für das Schock Stroh ....6 Thaler 5 Sgr. 9 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete......4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete...........3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelten Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 9 Pf.,
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 6 Pf.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffend.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks
September 1828.

Der Zen. Heu niedrigster Preis. rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh höchster Preis. rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh niedrigster Preis. rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbsen. rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln. rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrot. sgr.	gr	Das Quart Braunbier. sgr.	pf	Das Quart Weißbier. sgr.	pf	Das Quart Branntwein. sgr.	pf	Das Pfund Rindfleisch. sgr.	pf	Die Metze Graupe höchster Preis. sgr.	pf	Die Metze Graupe niedrigster Preis. sgr.	pf	Die Metze Grütze höchster Preis. sgr.	pf	Die Metze Grütze niedrigster Preis. sgr.	pf	Das Pfund Butter. sgr.	pf
—	20	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	5	—	2	6	12	—	8	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	9	4	—	8	—	11	1	3	5	—	2	6	12	—	4	—	5	6	5	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	20	—	6	12	—	6	—	—	2	20	—	—	11	—	1	3	1	6	2	—	5	6	3	—	15	—	10	—	8	6	6	6	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	10	—	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	21	—	6	10	—	5	15	—	1	17	6	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—	7	—	5	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3	—	6	—	1	—	1	3	1	6	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	8	—	13	—	1	—	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	22	6	6	—	—	5	15	—	1	15	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	—	4	15	—	4	15	—	1	15	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	6	—	5	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	9	3	25	—	3	25	—	1	19	5	—	7	8	—	11	1	6	2	—	4	3	2	6	7	—	5	—	6	—	4	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3	—	12	—	1	—	1	—	1	3	2	6	2	6	12	—	10	—	11	—	5	—	6	3

I. Der Stadt-Scheffel von Dahme enthält 2667¾ Preußische Kubikzolle, und in Zahlen unter 100 sind sehr nahe 38 Dahmsche Stadt-Scheffel gleich 33 Preußischen Scheffeln.

II. Der Amts-Scheffel von Dahme für Weizen, Roggen und Gerste enthält 2223 Preußische Kubikzolle oder 11¾ Metzen, und es sind in kleinen Zahlen sehr nahe 76 solcher Scheffel gleich 55 Preußischen.

Sächsischen Landestheilen des Potsdamer Regierungsbezirks.

I. 945.
Oktober.

III. Der Amts-Scheffel von Dahme für Hafer enthält 2470 Preußische Kubikzolle oder 12$\frac{2}{3}\frac{1}{3}$ Metzen, und in kleinen Zahlen sind sehr nahe 51 solcher Scheffel gleich 41 Preußischen Scheffeln.

IV. Der Jüterbogker Stadt-Scheffel enthält 2732$\frac{7}{18}$ Preußische Kubikzolle, und in Zahlen unter 100 sind ziemlich nahe 9 solcher Scheffel gleich 8 Preußischen Scheffeln.

V. Der Belziger Stadt-Scheffel enthält 2964 Preußische Kubikzolle oder 15$\frac{7}{18}$ Metzen, und in kleinen Zahlen sind 28 solcher Scheffel 27 Preußischen Scheffeln gleich.

VI. Der Belziger Amts-Scheffel für Weizen, Roggen und Gerste ist dem Belziger Stadt-Scheffel gleich.

Ueber den Inhalt des Belziger Amts-Scheffels für Hafer wird die Feststellung und desfalsige Bekanntmachung vorbehalten.

Da nun hierdurch die Hindernisse, welche der Einführung der Preußischen Maaße und Gewichte in gedachten Provinzen noch entgegenstanden, beseitigt sind, so bestimmen wir:

> daß vom 1. Januar 1829 an, die Preußische Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 in ihrem ganzen Umfange, in den ehemals sächsischen Provinzen des hiesigen Regierungsbezirks in Wirksamkeit treten, und dagegen alle, bisher dort gebrauchten Hohl- und Längenmaaße ohne Ausnahme, bis zum obigen Termine an die Orts-Polizeibehörde abgeliefert, von dieser unbrauchbar gemacht, und die Stücke den Eigenthümern zurückgegeben werden sollen.

Zur künftigen Aufrechthaltung der Richtigkeit der gesetzlichen Maaße und Gewichte wird, nach erfolgter höherer Bewilligung, ein Eichungsamt in Jüterbogk oder in Dahme errichtet, und dessen Organisation späterhin besonders bekannt gemacht werden.

Alle Kreis- und Orts-Polizeibehörden in gedachten ehemals Sächsischen Landestheilen werden angewiesen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren; auch haben die Rentämter bei den Ablieferungen von Zins- oder Pachtgetreide sich nach denselben aufs genaueste zu achten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Oktober 1828.

Nr. 174. Lungenseuche zu Katerbow. I. 1081. Oktober.

Wegen der unter dem Rindviehe zu Katerbow im Ruppinschen Kreise entstandenen Lungenseuche, ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden. Diese Gegenstände müssen demnach während der Sperre, anstatt die Landstraße durch Katerbow zu passiren, bei Kränzlin über den Klappgraben transportirt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt zum 44sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Die Beschaffung des Fourage-Bedarfs für die Magazine in Berlin, Potsdam und Spandau, soll theilweise durch Ankäufe aus freier Hand erfolgen, mit welchen auch die Vorsteher der beiden erstgenannten Magazine beauftragt sind. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie es mit dem bestehenden Liquidations-Verfahren unverträglich ist, daß den Verkäufern Geldvorschüsse auf die offerirten Lieferungen geleistet werden, die Vorsteher der Magazine vielmehr nur die Befugniß haben, Zug um Zug zu kaufen, und bei der Ablieferung des Naturals baare Zahlung zu leisten, welche nach ausdrücklicher Anweisung ohne Rückstand gleich nach erfolgter Lieferung Statt finden soll.

Berlin, den 16. Oktober 1828.

Königliche Intendantur des Gardekorps.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dem Publikando vom 4. d. M. dem Schiffer Johann Körper zu Fangschleuse angeblich gestohlene Staatsschuldschein

Nr. 17,121 Lit. C. über 500 Thlr.,

sich wieder vorgefunden hat.

Berlin, den 23. Oktober 1828.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

• Die unterzeichnete Anstalt bedarf für das Jahr 1829

Dreihundert und funfzig schwere Stein Flachs.

Diese Quantität soll im Wege des öffentlichen Ausgebots beschafft werden; wir haben daher einen Termin dieserhalb auf

den 5. künftigen Monats, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anberaumt, und laden hierzu Lieferungslustige ein.

Brandenburg, den 21. Oktober 1828.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

• Der mittelst Steckbriefs vom 3. Juli d. J. verfolgte Kriminalgefangene, Tagelöhner Karl Reppke, ist wieder eingeliefert worden.

Freienwalde a. d. O., den 23. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

• Der Schmiedegeselle Joh. Christ. Starke, aus Klingmühle bei Finsterwalde gebürtig, 25 Jahr alt, hat seinen von dem Magistrat zu Drepkau unterm 16. Juni 1828 ausgestellten Paß angeblich hier verloren. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Neustadt-Eberswalde, den 12. Oktob. 1828.

Der Magistrat.

• Der Schmiedegesell Johann Glau, aus der Kolonie Nord bei Warschau, will seinen in Magdeburg am 20. Juni d. J. auf 1 Jahr ausgestellten Reisepaß zwischen Neu-Levin und hiesiger Stadt am 4. d. M. verloren haben. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der genannte Paß hierdurch für ungültig erklärt, mit dem Bemerken, daß der Glau mit einer Reiseroute nach Spruckhöwel bei Elberfeld entlassen worden.

Wriezen a. d. O., den 16. Oktober 1828.

Der Magistrat.

Signalement des Johann Glau.

Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: hoch, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: mittel, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: Pockennarben.

• Der Schlächtergeselle Joh. Heinr. Bohm, aus Stralsund gebürtig, 27 Jahr alt, hat angeblich seinen zu Zanow unterm 16. August d. J. ausgestellten, auf 3 Monate gültigen, und am 21. d. M. in Spandow zuletzt visirten Rei-

sepaß, in dem hier gestandenen Lager der zum Manöver versammelten Truppen verloren.

Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs, der von diesem Passe gemacht werden könnte, wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Potsdam, den 18. Oktober 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

---

* Da dem Schneidergesellen Karl August Schaumburg aus Memel, der daselbst unter dem 25. Juni d. J. ausgestellte Polizei-Paß Nr. 1953 im Kruge zu Mancker, Ruppinschen Kreises, am 19. September d. J. abhänden gekommen ist, so wird solches zur Vermeidung eines Mißbrauches hierdurch bekannt gemacht.

Wustrau, den 21. October 1828.

Königl. Landrath des Ruppinschen Kreises.
von Zieten.

---

* Dem Gold- und Silberarbeitergehülfen Friedrich Doctjen, aus Bremen gebürtig, ist am 18. d. M. sein ihm hier unterm 17. d. M. ertheilter, für Ein Jahr gültiger Reise-Paß zwischen hier und Sternhagen verloren gegangen.

Es wird daher dieser Reisepaß, zur Verhütung eines Mißbrauchs mit demselben, hierdurch für ungültig erklärt.

Prenzlau, den 21. Oktober 1828.

Der Magistrat.

---

* Dem Bauer Friedrich Wille aus Krielow, ist in der Nacht vom 15. zum 16. d. M. von der Weide

eine dreijährige braune Stute mit weißer Schnibbe und rechtem weißen Hinterfuße, ungefähr 5 Fuß groß,

weggekommen, und er vermuthet, daß dies Pferd gestohlen sei.

Alle Wohllöbliche Ortsbehörden ersuche ich, auf das beschriebene Pferd vigiliren, solches im Betretungsfalle anhalten lassen, und davon mir alsbald Anzeige machen zu wollen.

Belzig, den 21. October 1828.

Königlicher Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

---

* In der Nacht vom 13. zum 14. Oktober d. J. ist in dem Dorfe Nackel bei Friesack eine schwarze Kuh mit buntem Kopf, 3 Jahr alt, abhänden gekommen. Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, die Kuh, wenn sie betroffen wird, anzuhalten, und den Bauer Dames zu Rohrbeck bei Spandow davon in Kenntniß setzen, auch gegen Erstattung der Futterkosten ihm die Kuh verabfolgen lassen zu wollen.

Spandow, den 21. Oktober 1828.

Königl. Rent- und Polizeiamt Spandow.

---

* Die Hypothekentabellen von den bäuerlichen Besitzungen zu Wentdorf beider Antheile, namentlich von der Stadt Luckau und dem Richterschen Antheile, sind fertig geworden, und liegen vom 1. November bis 31. Dezember d. J. für jeden Interessenten zur Einsicht und Anzeige etwaniger Erinnerungen bei dem unterzeichneten Justitiar zu Luckau bereit.

Mit dieser vorschriftsmäßigen Bekanntmachung wird die gesetzliche Warnung verbunden, daß nach Ablauf der gedachten zweimonatlichen Frist keine Erinnerung dagegen mehr zulässig und beachtet, vielmehr sodann mit der Eintragung in das Hypothekenbuch ohne Weiteres verfahren werden wird.

Wentdorf, den 8. Oktober 1828.

Das gemeinschaftliche Patrimonialgericht allda.
Sartorius.

---

* Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Hypotheken-Tabellen von den zu dem unterzeichneten Patrimonialgericht gehörigen drei Hüfnergütern aus dem Dorfe Preußnitz, und einem Hüfnergute aus dem Dorfe Bergholz fertig sind, und werden die Interessenten hierdurch, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. April 1824 aufgefordert, gedachte Tabellen in den beiden Monaten November und Dezember d. J. bei uns einzusehen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können. Belzig, den 25. Oktober 1828.

Das Massutische Patrimonialgericht über Sandberg 4ten Theils.

Die zum Nachlasse des Martin Mickley gehörige, auf 3662 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Ackernahrung Nr. 9 zu Klein-Barnim im Oderbruche, aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 120 Morgen Acker, Wiesen und Hütung bestehend, soll öffentlich verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin

am 13. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

im Gute selbst abgehalten werden wird.

Wrietzen, am 23. Juni 1828.

Gräfl. v. Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Die dem Oekonomen Joachim Ludwig Rudolph Schulze gehörige, zu Gusow belegene, und zu 2800 Thlr. abgeschätzte Erbzinsstelle, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 1. Oktober und 1. Dezember d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf

den 1. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube hierselbst ansteht, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Gusow, den 7. Juli 1828.

Fürstlich Schönburgsches Gericht allhier.

Die Rathsbude des Musikus Beier zu Biesenthal, welche im Hypothekenbuche daselbst Blatt 64 aufgeführt, und auf 50 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungs-Termin ist auf

den 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Amt Biesenthal angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die Rathsbude des Maurers Johann Christoph Fehser zu Biesenthal, welche im Hypothekenbuche daselbst Blatt 137 aufgeführt, und auf 155 Thlr. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Amt Biesenthal angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 9. Sept. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Mühlenpächters Heinrich Christian David Thormann zu Zietensaue, ist mittelst Verfügung vom heutigen Tage, auf den Antrag des Vormundes des minorennen Heinrich David Christian Thormann, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Liquidation der Forderungen an den Nachlaß ein Termin auf

den 31. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierselbst anberaumt worden. Wir laden daher zu dem benannten Termine die etwanigen unbekannten Gläubiger unter der Warnung hiermit vor, daß die, weder in Person, noch durch einen gesetzlich zulässigen, mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten Erscheinenden, aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen an dasjenige verwiesen werden, was, nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Denjenigen Gläubigern, welche am Erscheinen behindert sind, wird der Justiz-Commissarius Löper zu Wusterhausen a. d. Dosse zum Bevollmächtigten vorgeschlagen.

Neustadt a. d. Dosse, den 2. Okt. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das im Hypothekenbuche Theil VI Nr. 987 aufgeführte, hierselbst an der Nauener Kommunikation Nr. 5 belegene und auf 3016 Thl. 15 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzte, zum Nachlaß der verehelichten Unteroffizier Reinhardt gehörige Grundstück nebst Zubehör, soll Theilungshalber in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer und dem hierzu vor unserm Deputirten, Herrn Justizrath Weissenborn, auf

den 2. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr,

angesetzten anderweiten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende alsdann nach dem Termine, welcher per-

emtorisch ist, und nach welchem in der Regel kein Gebot mehr angenommen wird, erwarten darf, daß ihm das vorbezeichnete Grundstück, wenn sonst keine unvorhergesehenen Umstände es gesetzlich hindern, für das Meistgebot zugesprochen und übereignet werden wird.

Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht, und in unserer Registratur kann die Taxe täglich eingesehen werden. Etwanige Erinnerungen die letztere sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine zulässig.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten mit aufgefordert, spätestens bis zum Bietungstermine ihre etwanigen Ansprüche an das erwähnte Grundstück geltend zu machen, weil hinterher dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks nicht mehr gestattet, sondern an die Vorbesitzer oder auf das gezahlte Kaufgeld verwiesen werden müssen.

Potsdam, den 8. Oktober 1828.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Von dem Freiherrl. v. Ribbeckschen Patrimonialgericht zu Dahlhausen ist das dem Freibauer Christian Wichert gehörige, zu Dahlhausen bei Kyritz belegene Zweihüfnergut, welches auf 3301 Thlr. 10 Sgr. taxirt ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf

den 5. Januar und 9. März 1829,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Stadtgericht, der letzte aber, welcher peremtorisch ist,

auf den 16. Mai 1829,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Horst anberaumt, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken einladen, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Verkaufstaxe kann täglich in unserer Registratur allhier eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 15. Oktb. 1828.

Die v. Ribbeckschen Gerichte zu Dahlhausen.

Das Kleinbürgergut des Christian Friedrich Büttner zu Biesenthal, welches im Hypothekenbuche Blatt 37 aufgeführt, und mit dem Werthe der Gebäude von 410 Thlr. auf 1015 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 27. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Amt Biesenthal angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Okt. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die dem Schneidermeister Christian Schilling gehörige, zu Güstebiese belegene Büdnerstelle, soll in termino

den 17. Januar 1829, Vormittags 11 Uhr,

im Neiderschen Gasthofe daselbst an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Die Taxe derselben beträgt 215 Thl. 20 Sgr., und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Grüneberg, den 15. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die unterm 11. September d. J. bekanntgemachte Subhastation der, zum Nachlasse des Unterförsters Friedrich Reider zu Güstebiese gehörigen Freimannsstelle, ist aufgehoben.

Grüneberg, den 22. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Zur Verpachtung der, in dem auf dem Wege nach Alt-Landsberg, 1 Meile von hier belegenen Dorfe Marzahn befindlichen Schmiede, habe ich einen Termin auf

Dienstag den 18. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß der Zuschlag bei annehmlichem Gebote erfolgen, und der Pachtkontrakt sofort abgeschlossen werden kann.

Berlin, den 21. Oktober 1828.

Petsch, Königl. gerichtl. Administrator.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 7. November 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1163. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. September 1828, nebst dem Regulativ vom 10. desselben Monats über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erd-Oberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 175. Deklaration bei Versendung von Geldern rc. mit der Post. I. 1635. Oktober.

Die gesetzlichen Vorschriften wegen der Zwangs-Deklaration bei Versendung von Geldern und geldwerthen Papieren mit der Post, werden, um das korrespondirende Publikum vor Nachtheil zu bewahren, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Alles baare Gold und Silbergeld, alle Werthstücke, wovon das Pfund die Thara abgerechnet, 10 Thaler und darüber werth ist, imgleichen alles in- und ausländische Papiergeld, so wie alle Kours habende Papiere müssen vom Absender auf dem Kouverte deklarirt werden.

2) Inländisches Papiergeld ist, bei 10 Prozent Strafe, nach dem Nennwerthe, ausländisches Papiergeld und alle Kours habende Papiere sind, bei Strafe des vierfachen Portobetrages, nach dem jedesmaligen Kourse in Preußisch Kourant zu deklariren.

3) Bei Geldsendungen in fremden Münzsorten aus dem Inlande muß der Werth der Summe in Preußisch Kourant jedesmal vom Absender selbst auf der Adresse vermerkt werden. Bei dergleichen Sendungen aus dem Auslande findet die Reduktion Seitens der Grenz-Postämter Statt.

4) Kours habende inländische und ausländische Papiere, auch ausländisches Papiergeld, können auch in rekommandirten Briefen, ohne daß in der Regel Deklaration dabei stattzufinden braucht, mit der Reitpost befördert werden. Die Post leistet aber keine Garantie für dergleichen Sendungen. In-

ländisches Papiergeld darf jedoch nicht auf diese Weise, sondern nur unter Deklaration mit der Fahrpost, resp. Schnellpost versandt werden.

5) Als inländisches Papiergeld sind anzusehen:
Preußische Kassen-Anweisungen,
Banko-Scheine der Pommerschen Ritterschaftsbank,
Berliner Banko-Scheine,
Kassen-Vereinscheine,
Seehandlungs-Scheine und
fällige, ganz zahlbare Zins-Koupons.

6) Unter Kours habenden Papieren werden verstanden alle inländische und ausländische geldwerthe Papiere, deren Werth einem Kourse unterworfen ist.

7) Dokumente, die nicht zu den Kours habenden Papieren gehören, sind:
gerichtliche Dokumente,
gerichtliche Obligationen,
Hypothekenscheine,
Schuldverschreibungen,
Interimsscheine der Provinzial-Banko-Komtoirs,
außer Kours gesetzte:
a) Pfandbriefe,
b) Staatspapiere,
c) Banko-Obligationen ꝛc.,
Wechsel,
Zins-Koupons-Bogen zu Pfandbriefen,
Zins-Koupons, deren Betrag noch nicht zahlbar ist, d. h. die auch zum nächsten Termine noch nicht fällig sind. (NB. Zins-Koupons, die zum Theil zahlbar, d. h. zum bevorstehenden Zinstermine fällig sind, gehören zu den Kours habenden Papieren.)

Die bloße Bezeichnung „Dokumente" bei einer Sendung Werth habender Papiere, ist nicht genügend. Der Inhalt muß auf der Adresse so speziell bezeichnet werden, daß deutlich zu entnehmen ist, ob sich keine Kours habende Papiere bei der Sendung befinden. Berlin, den 24. Oktober 1828

Der General-Postmeister. v. Nagler.

Potsdam, den 2. November 1828.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 20. Von der Niederländischen Regie- Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden im Verfolg des Inserendi vom 10. Juli d. J., die Verweigerung der Vollstreckung diesseitiger rechtskräftiger Erkenntnisse von Seiten der Königlichen Niederländischen Regierung und die Beobachtung eines gleichen Verfahrens hiesiger Seits betreffend,

von dem erläuternden Reskripte des Hohen Justiz-Ministerii vom 6. Oktober d. J. nachstehendermaaßen in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, am 27. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Kammergericht.

rung verweigerte Vollstreckung diesseitiger rechtskräftiger Erkenntnisse.

Die Zirkular-Verfügung vom 19. Juni d. J.

wegen der von der Niederländischen Regierung verweigerten Vollstreckung diesseitiger rechtskräftiger Erkenntnisse,

erläutert der Justiz-Minister, nach genommener Rücksprache mit dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und mit Uebereinstimmung desselben, aus Veranlassung deshalb eingegangener Anfrage, hierdurch dahin:

1) daß die gedachte Verordnung zwar auch auf Kriminal-Erkenntnisse der Königlichen Niederländischen Gerichtshöfe anwendbar, und daher die durch dieselben erkannten Strafen diesseits nicht zu vollstrecken; allein dennoch die in die Königlichen Staaten geflüchteten verurtheilten Königlichen Niederländischen Unterthanen, in sofern von einer Handlung, welche auch bei uns Gegenstand gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung, die Rede ist, vorläufig zu verhaften, und über deren Auslieferung oder Wegschaffung aus den Königlichen Landen, oder über andere in Ansehung ihrer zu nehmende Maaßregeln an die betreffende Behörde Bericht zu erstatten;

2) daß ein Königlich Niederländisches Urtheil, auch wenn es von einer Partei einem diesseitigen Gerichte vorgelegt werden sollte, um entweder hier für exekutorisch erklärt, oder um als res judicata einer anzustellenden Klage zum Grunde gelegt zu werden, von den diesseitigen Gerichten nicht zu beachten, sobald dieses Urtheil über die Rechtsverhältnisse eines Preußischen Unterthanen, oder überhaupt anderer, als blos Niederländischer Unterthanen entscheidet;

3) daß ein Niederländisches Urtheil in die, unter diesseitiger Hoheit belegenen Grundstücke eines Niederländischen Unterthanen, weder durch Subhastation, noch sonst auf irgend eine Art vollstreckt werden darf, wogegen es zulässig, daß ein Niederländischer Unterthan wider einen seiner Mitunterthanen auf dessen, unter diesseitiger Hoheit belegene Grundstücke Arrest ausbringe, und endlich

4) daß auch die von Niederländischen Gerichten zwischen zwei diesseitigen Unterthanen gesprochenen Erkenntnisse, von den diesseitigen Gerichtshöfen als nicht vorhanden anzusehen, und unvollstreckbar sind.

Hiernach hat das Königliche Kammergericht sich zu achten, und auch die ihm untergeordneten Gerichte anzuweisen. Berlin, den 6. Oktober 1828.

An das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister. Graf von Danckelman.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor von Saldern ist zum Regierungs-Assessor beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Sigismund Heinrich Lenke und Karl Julius Schneider sind als Auscultatoren bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Den Oberlehrern des Friedrichs-Werderschen Gymnasii in Berlin Jäckel und Benekendorff ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat „Professor", und dem zeitherigen Konrektor am Berlinschen Gymnasio, Schabe, das Prädikat eines Prorektors beigelegt, imgleichen der Schulamts-Kandidat Jakob Heußi als Lehrer bei der Realschule in Berlin angestellt worden.

An die Stelle des zum Medizinalrathe des Polizei-Präsidiums beförderten Dr. med. Barez ist der Professor Dr. med. Wagner zum Stadtphysikus in Berlin, unter Zutheilung des Kriminal-Physikats, ernannt, der Wundarzt erster Klasse Johann Haselhorst als Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Karl Ludwig Hoffmann als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Haupt-Zollamts-Assistent, Ober-Kontrolleur Podiasky in Gransee ist als Einnehmer zum Steuer-Amte in Storkow versetzt, der invalide Gefreite Schönherr zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee ernannt, und an die Stelle des pensionirten Polizei-Sergeanten Pahl in Berlin, der invalide Unteroffizier Karl Wilhelm Monecke in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Bernhard Helm, Bernhard Friedrich Christian Wulffleff und Johann Eduard Brennicke sind als Feldmesser, und zwar die beiden erstern bei der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der Brücke bei Clausiushoff im Damme nach Friedrichsdorf, und der Brücke über den zwölffüßigen Graben auf demselben Damme, beide auf der Straße von Rathenow über Stölln nach Neustadt a. d. D. und Wusterhausen, wird die Passage auf dieser Straße vom 12. bis 26. d. M. gesperrt sein, und müssen die Reisenden während dieser Zeit ihren Weg über Vorwerk Schönholz und Dreetz nehmen. Potsdam, den 1. November 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung. In mehreren Exemplaren des 44sten Stücks des Amtsblatts ist die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz wegen der der Königl. Regierung zu Potsdam übertragenen Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung der Stadt Berlin, durch einen Druckfehler, d. d. Berlin den 23. November 1828 aufgeführt, und muß dafür: Berlin den 23. Oktober 1828, gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt
zum
45sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zum öffentlichen Verkaufe der, aus den Vorwerken Rajoch, Lödderitz, Gramsdorff und Dornebock bestehenden, im Kreise Calbe a. d. Saale des Regierungs=Bezirks Magdeburg belegenen Königl. Domaine Rajoch haben wir einen Termin auf

den 22. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr,

hier in unserm Konferenz=Zimmer vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Wehrmann anberaumt, zu welchem wir Kaufiustige einladen.

Die Grundstücke bestehen

a) bei dem Vorwerke Rajoch in

6	Morgen	85	□Ruthen	Gartenland,
688	=	15	=	Acker, und
390	=	110	=	Wiesen;

b) bei dem Vorwerke Lödderitz in

179	Morgen	119	□Ruthen	Acker, und
105	=	—	=	Wiesen;

c) bei dem Vorwerke Dornebock in

572	Morgen	171	□Ruthen	Acker, und
76	=	—	=	Wiesen;

d) bei dem Vorwerke Gramsdorff in

142	Morgen	34	□Ruthen	Acker, und
41	=	—	=	Wiesen.

Den Vorwerken Rajoch und Lödderitz ist ein bisher zur Königl. Lödderitzer Forst gehöriges Hütungsrevier von 525 Morgen zugelegt. Außerdem befinden sich bei dem Vorwerke Rajoch noch privative Anger, bei den Vorwerken Dornebock und Gramsdorff Gemeineweiden, so wie bei beiden und bei Lödderitz Koppelhütungen.

Das Ausgebot der Domaine geschieht in zweifacher Art, so daß

a) erst sämmtliche Vorwerke als ein Ganzes,
b) dann die Vorwerke Rajoch und Lödderitz zusammen, und die Vorwerke Dornebock und Gramsdorff einzeln

zur Lizitation gestellt werden.

Die Einkünfte der bis Trinitatis 1829 verpachteten Vorwerke erhält der Käufer erst von diesem Zeitpunkte an.

Die übrigen Bedingungen des Verkaufs und die Veräußerungspläne können nach 8 Tagen in unserer Domainenregistratur, so wie in dem landräthlichen Büreau zu Calbe a. d. Saale und auf dem Amte Rajoch, täglich mit Ausnahme der Sonntage, des Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eingesehen werden. Abschriften der Veräußerungspläne werden wir den darum Nachsuchenden gegen Erlegung der Kopialien ertheilen. Der zeitige Pächter der Domaine, Herr Ober=Amtmann Kühn zu Rajoch, wird auf Ersuchen jedem Kauflustigen die Vorwerke und die dazu gehörigen Grundstücke anweisen lassen.

Magdeburg, den 3. Oktober 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Chausseegeld=Einnahme der Hebestelle bei Potsdam auf der Wittenberger Straße soll auf zehn Jahre, vom 1. Januar 1829 bis zum 31. Dezember 1838, an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Termin auf Mittwoch den 19. November d. J., Vormittags um 9 Uhr, in unserm Geschäftslokale ansteht.

Die Bedingungen, welche auch von heut ab bei uns einzusehen sind, werden im Termine bekannt gemacht, und nur diejenigen Pachtlustigen zum Gebote zugelassen werden, welche eine Kaution von Hundert Thalern stellen.

Potsdam, den 29. Oktober 1828.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Das Haupt=Steueramt.

Steckbriefe.

Der unten näher signalisirte Militairsträfling Karl Friedrich Tolkemit hat Gelegenheit gefunden, am heutigen Tage aus der hiesigen Zitadelle zu entweichen. Es werden daher alle resp. Militair= und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen vigiliren, ihn im Betre=

tungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen. Spandau, den 30. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement

Der 2c. Tolkemit ist aus Potsdam gebürtig, 24 Jahr 8 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelischer Religion, von Profession ein Schumacher, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaugraue Augen und einen tückischen Blick, braune Augenbraunen, unten breite Nase, starke Lippen, vollzählige Zähne, rundes Kinn, röthlichen Bart, längliches Gesicht, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und trägt einen Stutzbart. Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen Mütze mit rothem Streif und Lederschirm, blautuchenen Jacke mit rothem Kragen und dergleichen Achselklappen, grautuchenen Unterjacke, graumelirten tuchenen Hosen, schwarztuchenen Halsbinde, bunten Weste mit Perlmutter-Knöpfen und kurzen Stiefeln.

---

* Der wegen Verdachts eines, im Dorfe Bagemühl mittelst Einbruchs verübten Diebstahls verhaftet gewesene Barbier Friedrich Weidemann aus Stettin, ist in der Nacht vom 26. zum 27. d. M. aus dem Amtsgefängnisse zu Brüssow entwichen.

Sämmtliche resp. Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir daher ganz ergebenst, diesen gefährlichen, früher schon mehrmals in Berlin und Stettin in Untersuchung gewesenen Menschen, wo er sich betreten läßt, festzunehmen, und an uns abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 27. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Brüssow.

Signalement.

Vor- und Zuname: Friedrich Weidemann, Wohnort: Stettin, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Augen: bläulich, Gesicht: lang und schmal und etwas pockennarbig, Gesichtsfarbe: blaß, Nase: schmal und spitz, Stirn: groß und unbedeckt, Kinn: rund, Mund: etwas klein, Haar: braun, Bart: stark und lang.

Bekleidung.

Ein blauer Ueberrock mit schwarzem Kragen, schwarzseidener Halstuch, gelbbunte Weste mit rothen Streifen, welche schräg laufen, graue Tuchhosen, Halbstiefeln und blaue Mütze mit 4 Spitzen und Klappen.

---

* Aus der unterzeichneten Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Johann Daniel Schmidt, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, am heutigen Tage Abends 6 Uhr entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Behörde nach Brandenburg abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 28. Oktober 1828.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Signalement.

Geburtsort: Bütow bei Reetzen in der Neumark, gewöhnlicher Aufenthalt: Brandenburg, Religion: evangelisch, Gewerbe: Arbeitsmann, Alter: 51 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: weißgrau, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Zähne: unvollständig, Bart: weißgrau, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: länglich, Statur: mittler, besondere Kennzeichen: geht etwas krumm.

Bekleidung.

Jacke, Weste und Hosen: grautuchene, Schuhe: lederne, Mütze: graue, mit rothem Streif und Schirm; das Hemde ist mit dem Namen Schmidt schwarz gezeichnet.

---

* In der Nacht vom 27. zum 28. dieses Monats sind den Vierhüfnern Christian Liepe und Kuhlmey zu Etzin, von der Weide, dem sogenannten Kienberge bei Königshorst, nachbezeichnete Pferde entwendet worden:

1) eine schwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 6 Jahr alt und 4 Fuß 8 Zoll hoch,
2) eine hellbraune Stute ohne Abzeichen, 6 Jahr alt und 4 Fuß 10 Zoll hoch.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir sämmtliche Wohllöbliche Obrigkeiten ergebenst, auf gedachte Pferde zu achten, solche, wenn sie sich betreten lassen sollten, anhalten zu lassen, und uns davon gefälligst Nachricht zu geben.

Wir werden sodann die Eigenthümer derselben zur Empfangnahme bestimmen, und zugleich für die Erstattung der etwa verursachten Kosten Sorge tragen. Fahrland bei Potsdam, den 30. Okt. 1828. Königl. Domainenamt.

Das nach der Anzeige vom 21. d. M. von der Weide weggekommene Pferd des Bauer Friedrich Wille zu Krielow, hat sich wieder eingefunden. Belzig, den 28. Oktober 1828.
Königlicher Landrath Zauch=Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Bei dem von Winterfeldschen Burggerichte zu Freyenstein ist das, dem Ackerbürger Joachim Heinrich Merten zugehörige, zu Flecken Freyenstein in der Ost=Priegnitz belegene Ackergut cum pertinentiis, mit der gerichtlichen Taxe von 963 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. Kour., Schuldenhalber sub hasta gestellt; und stehen dazu drei Bietungstermine, resp. auf
den 29. September, 31. Oktober und 9. December d. J.,
von welchem der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dem gerichtlichen Geschäftszimmer zu Freyenstein an, wozu besitz= und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden in dem letzten Termine, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, unter den vor Eröffnung des Gebots bekannt zu machenden Bedingungen, der Zuschlag sofort geschehen soll.

Die Taxe des Grundstücks kann zu Pritzwalk in der Wohnung des Richters zu jeder Zeit eingesehen werden.

Pritzwalk, den 5. August 1828.
Das von Winterfeldsche Burggericht zu Freyenstein.

Die der Stadt Werder zugehörige Fischerei und Rohrung auf dem sogenannten Plessower See
soll, mit Zustimmung der Stadtverordneten, am 17. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause dem Meistbietenden auf anderweitige 6 Jahre, und zwar vom 1. Januar 1829 bis Ende des Jahres 1834, verpachtet werden. Die etwaanigen Pachtlustigen können die Bedingungen täglich bei uns einsehen.

Werder, den 1. Oktober 1828.
Der Magistrat.

Die zu Hasselberg eine Meile von Wriezen belegene Windmühle nebst Zubehör, soll meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf den 13. Dezember 1828, 12. Januar 1829, jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justiz=Amtmanns Gutike zu Wrietzen, und auf den 14. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr, in dem Grundstücke anstehen. Für das im letzten Termine abgegeben werdende Meistgebot erfolgt der Zuschlag, wenn nicht etwa rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen sollten. Die auf 859 Thl. 25 Sgr. ausgefallene Taxe kann täglich bei dem rc. Gutike eingesehen werden.

Wrietzen, den 25. Oktober 1828.
von Wolffsche Gerichte zu Haselberg.

Es haben nachbenannte hiesige Grundbesitzer auf Erlassung von Ediktal=Ladungen zur Anmeldung aller hypothekarischen, so wie ihr Eigenthums= und Dispositionsrecht angehenden Rechte an die gleichfalls nachbenannten Grundstücke bei uns angetragen. Wenn nun solchen resp. Anträgen in Vorschrift der Hohen Interims=Verordnung vom 16. April d. J., betreffend die Entstehung und Bestellung von Pfandrechten an städtischen Grundstücken, §§ 7, 8, 10, unter Berücksichtigung des § 4 derselben, statt gegeben worden, so werden alle und jede, welche hypothekarische Rechte an

1) des Herrn Doctoris medic. Blumner
   a) an der Ecke des Marktes neben Maurermeister Bester sub Nr. 178 (nach der alten Folge Nr. 200 a) belegene Wohnhaus und die dahinter an der Kommissionsstraße sub Nr. 177 des Häuserkatasters liegende, jetzt als Garten benutzte Baustelle;
   b) dessen vor dem Berliner Thore zwischen Schuhmacher Tönse und Jakob Gley's Erben belegene Scheune Nr. 38;
   c) dessen an der Haupt= oder Karlsstraße neben Postmeister Wiese sub Nr. 125 (nach der alten Folge Nr. 119) an der Havel belegene Wohnhaus c. p.;
   d) dessen zwischen Postmeister Wiese u. Kaufmann Müller belegene, jüngst vom Nagelschmidt Thiede gekaufte Siggelwiese;
   e) dessen am Schwedisee belegene Wiese, genannt der Steingarten;
   f) dessen zwischen Jakob Gley's Erben und Schiffer Wallbarth belegene, jüngst vom Schlächtermeister Kasch gekaufte Siggelwiese;
2) des Tuchmachermeisters Wilhelm Wei-

demann in der Mühlen- oder Tuchmacherstraße zwischen Brenner Wöller und Schuhmacher Ewert sub Nr. 163 (nach der alten Folge Nr. 174 b) belegene Wohnhaus c. p.;

3) des Tuchscheerers Wusterhausen
  a) in der Mühlen- oder Tuchmacherstraße neben Schankwirth Leichert sub Nr. 193 (nach der alten Folge Nr. 185 a) belegene Eckhaus c. p.;
  b) dessen im Morgenlande zwischen Schützenwirth Diedrich und Tuchmacher Daniel Gley belegenen Garten;
4) des Schiffers Friedrich Benzin
  a) in der Havelstraße zwischen Gebrüder Müller und Schiffer Kugel jun. sub Nr. 144 (nach der alten Folge Nr. 154) belegene Wohnhaus c. p.;
  b) dessen bei der Schlichtschen Mühle zwischen Bürger Christian Gley und Schultz belegenen Garten;
5) des Schlächtermeisters Bendix
  a) in der Schlächterstraße zwischen Brauer Kramann und Bäcker Reutner sub Nr. 57 (nach der alten Folge Nr. 50) belegene Wohnhaus c. p.;
  b) dessen zwischen Schneider Scheel und Gastwirth Pagenkopf belegenen Wällengarten;
  c) dessen zwischen Schneider Scheel und Mühlenmeister Thiele belegene Siggelwiese;
6) des Tuchmachermeisters Jakob Friedrich Bendix in der Schlächterstraße, an der Schifferstraßen-Ecke neben Schmiedewittwe Gau sub Nr. 39 (nach der alten Folge Nr. 57) belegene Wohnhaus c. p.;
7) des Schiffers Johann Schultz an der Wallstraße sub Nr. 115 (nach der alten Folge Nr. 91) belegene Wohnhaus c. p.;
8) des Bürgers Bergmann
  a) an der Havelstraße neben dem Mühlenmeister Holldorffschen Garten sub Nr. 147 (nach der alten Folge Nr. 161 b) belegene Wohnhaus c. p.;
  b) dessen bei der Schlichtschen Mühle zwischen Holldorff und Weißgärber Dörschner belegenen Garten,

so wie etwanige, das Eigenthums- oder Depositionsrecht der genannten Provokanten angehende Rechte haben, oder zu haben vermeinen, ein- für allemal, mithin peremtorisch aufgefordert und geladen, solche ihre Ansprüche in dem auf

den achtzehnten (18.) Dezember d. J., Morgens 9 Uhr, zu diesem Zwecke angesetzten Liquidations-Termine unter dem Nachtheil bescheinigt anzumelden, daß widrigenfalls sie des Rechts auf Eintragung auf obige Grundstücke, so wie ihrer etwanigen das Eigenthums- und Dispositionsrecht der Provokanten angehenden Rechte verlustig erklärt werden sollen.

Uebrigens sind diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem mit dem Stadtsiegel beglaubigten, bis 14 Tage vor dem angesetzten Termine ihnen vorzulegenden resp. Postenzettel an Kapital und Zinsen richtig verzeichnet finden, von der Anmeldung derselben ausgenommen, wenigstens haben diese, wenn sie damit dennoch hervorgehen, einen Ersatz der Liquidationskosten nicht zu gewärtigen.

Signat. Fürstenberg, den 3. Oktober 1828.

Bürgermeister und Rath.

Vom 1. Januar 1829 ab soll die zu Petzow belegene Bockwindmühle, nebst Müllerwohnung, anderweitig auf mehrere Jahre verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin Montag den 1. Dezember 1828, Vormittags 10 Uhr, auf der nahe bei gedachter Mühle belegenen Petzower Ziegelei anberaumt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Zum freiwilligen Verkaufe zweier Hirtenhäuser und 5 Gärten in Wustermark, ist ein Termin zum 16. November d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Lehnschulzengute daselbst angesetzt, mit dem Bemerken, daß bis dahin täglich alle verlangte Auskunft über diese Grundstücke gegeben werden wird.

Es ist am 9. Oktober d. J. im Gasthofe zu Groß-Beeren eine silberne Taschenuhr gefunden worden, und wolle sie der rechtmäßige Eigenthümer gegen Erstattung der Insertionsgebühren daselbst in Empfang nehmen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 14. November 1828.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 26. v. M., haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 11. v. M. den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 11. Januar k. J. festzusetzen, und den Königl. General-Lieutenant Herrn von der Marwitz auf Friedersdorff zum Landtags-Marschall, und den Landrichter Herrn Freiherrn von Houwald auf Straupitz zu dessen Stellvertreter, mich aber zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius für diesen Landtag Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes gebracht.

Berlin, den 3. November 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. November 1828.

Das Königliche Ober-Zensurkollegium hat unterm 20. v. M. den außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften: Nr. 176. Zensursachen. I. 102. November.

1) Schinz, Naturgeschichte für Schulen und zum Selbstunterricht; Zürich bei Trachsler, 1828;

2) Ida von Lilienthal, ebendaselbst 1828;

3) Kleine Menagerie für Kinder, ebendaselbst 1828;

die Debits-Erlaubniß ertheilt. In Gefolge des Ober-Präsidial-Erlasses vom 29. Oktober d. J. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. November 1828.

Nr. 177. Uebersicht der im Jahre 1827 in den Städten stattgehabten Brände. I. 346. November.

Im Jahre 1827 haben in den zur Kur- und Neumärkischen Städte-Feuer-Sozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungsbezirks überhaupt 70 Brände stattgefunden, von welchen 4 durch Blitzstrahl, 3 durch fehlerhafte Bauart, 2 durch wahrscheinliche Fahrlässigkeit, und 11 durch muthmaßliche Brandstiftung, die übrigen 50 Brände aber durch nicht ermittelte Zufälle veranlaßt worden sind.

Bei diesen Bränden haben 341 Assozirte an ihren Gebäuden Schaden erlitten, und sind denselben 97 Wohnhäuser, 1 Schulhaus, 52 Seiten- und Hintergebäude, 124 Stallgebäude, 137 Scheunen, 3 Schauer, 2 Wasser-, 1 holländische und 5 Bockwindmahlmühlen, 1 Loh- und 1 Schneidemühle, 1 Branntweinbrennerei, 4 Brauhäuser, 1 Töpferbrennhaus, 3 Ziegelstreich- und 1 Kalkscheune gänzlich eingeäschert, so wie außerdem 80 Wohnhäuser, 28 Seiten- und Hintergebäude, 28 Stallgebäude, 7 Scheunen, 1 Schauer, 2 Bockwindmahlmühlen, 1 Gartenhaus und 2 Fabrikengebäude mehr oder weniger beschädigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. November 1828.

Nr. 178. Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnung pro 1827. I. 345. November.

Nachstehendes Resultat der Städte-Feuersozietäts-Kassenrechnung pro 1827 wird hierdurch bekannt gemacht.

Nach den in der Beilage A gedachten beiden Ausschreiben sollen überhaupt aufgebracht werden ....351095 thl. 6 sgr. — pf.

Hierzu

1) an Bestand nach dem Resultat vom 20. November v. J. über die Rechnungen pro 1825 und 1826 (Amtsblatt von 1827 Seite 215)................ 27619 thl. 17 sgr. 6 pf.

2) an extraordinairen Einnahmen aus dem Resultat der Städte-Feuer-Sozietäts-Rechnungen des Frankfurter Regierungsbezirks pro 18¼, nach dem ersten, in der Beilage A gedachten Ausschreiben vom 27. April 1827 1922 thl. 20 sgr. 4 pf. (Die in dem ad 1 gedachten Resultat vom 20. November v. J., am Schlusse bemerkten Ersparnisse und extraordinairen Einnahmen aus den Rechnungen pro 1825 und 1826 mit 1234 thl. 10 sgr. 3 pf. sind im Ausschreiben vom 15. April d. J. (Amtsblatt von 1828 Seite 85) vereinnahmt, und kommen im Resultat über die Rechnung pro 1828 zur Berechnung

sind 380637 thl. 13 sgr. 10 pf.

Wird hiervon abgerechnet: Transport 380637 thl. 13 sgr. 10 pf.

3) der Betrag der liquidirten Schäden nach der Beilage A mit .... 355033 thl. 10 sgr. 5 pf.

so ergiebt sich der, nach dem letzten, in der Beilage A zur Berechnung gekommenen Ausschreiben vom 15. Oktober v. J. verbliebene Bestand von .... 25604 thl. 3 sgr. 5 pf.

Zu den nach der Beilage A von der Kurmark eingekommenen .... 205806 thl. 1 sgr. 9 pf.

müssen gerechnet werden:

a) der Bestand ad 1 .... 27619 thl. 17 sgr. 6 pf.

b) die Ersparnisse rc. ad 2 .... 1922 thl. 20 sgr. 4 pf.

c) die Einnahmereste nach der Beilage A .... 8135 thl. 19 sgr. 4 pf.

sind 243483 thl. 28 sgr. 11 pf.

Werden hiervon abgerechnet:

a) die nach der Beilage A gezahlten Vergütigungen für Feuerschäden in der Kurmark mit 143702 thl. 13 sgr. 6 pf.

b) die Ausgabereste mit .... 51919 thl. 5 sgr. 7 pf.

c) die an die Neumark zugeschossenen .... 22258 thl. 6 sgr. 5 pf. — 217879 thl. 25 sgr. 6 pf.

so ergiebt sich ebenfalls der vorher gedachte Bestand von .... 25604 thl. 3 sgr. 5 pf.

Nach dem Resultat vom 20. November v. J. betrugen

I. die Einnahmereste bis inkl. 1826 .... 5213 thl. 11 sgr. 2 pf.

darauf sind nach der Rechnung pro 1827 eingekommen 2180 thl. 15 sgr. 6 pf.

bleiben 3032 thl. 25 sgr. 8 pf.

Hierzu die Einnahmereste nach der Beilage A mit .. 8135 thl. 19 sgr. 4 pf.

Summa sämmtlicher Einnahmereste nach der Rechnung pro 1827 .... 11168 thl. 15 sgr. — pf.

II. die Ausgabereste bis inkl. 1826 .... 21731 thl. 25 sgr. 5 pf.

Davon sind

a) nach der Rechnung pro 1827 ausgegebenen 19154 thl. 14 sgr. 1 pf.

b) erspart nach der Beilage B. 10 thl. 8 sgr. — pf. — 19164 thl. 22 sgr. 1 pf.

bleiben 2567 thl. 3 sgr. 4 pf.

Hierzu die Ausgabereste nach der Beilage A mit ..... 51919 thl. 5 sgr. 7 pf.

Summa aller Ausgabereste nach der Rechnung pro 1827 54486 thl. 8 sgr. 11 pf.

Nach der Beilage B betragen die Ersparnisse und extraordinaire Einnahmen 461 thl. 21 sgr. 11 pf., welche im nächsten Ausschreiben zur Einnahme kommen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

A. **Berechnung der Einnahmen und**

Es sollen nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren aufgebracht werden:

Nr.	Im Jahre	Nach dem Ausschreiben vom	Amtsblatt		in Summa			Nämlich					
								a. in der Neumark.			b. in der Kurmark.		
			Jahrgang	Seite	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	1827	27. April 1827	1827	73	167521	26	7	65667	13	5	101854	13	2
2	1827	15. Oktob. 1827	—	187	183573	9	5	71486	1	6	112087	7	11
					351095	6	—	137153	14	11	213941	21	1

Die liquidirten Schäden betragen

Nr.	Im Jahre	Nach dem Ausschreiben vom	Amtsblatt		in Summa			Nämlich					
								a. in der Neumark.			b. in der Kurmark.		
			Jahrgang	Seite	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	1827	27. April 1827	1827	73	171829	10	11	80540	11	5	91288	29	6
2	1827	15. Oktob. 1827	—	187	183203	29	6	78871	9	11	104332	19	7
		Summa			355033	10	5	159411	21	4	195621	19	1
		Aufgebracht werden			351095	6	—	137153	14	11	213941	21	1
		Mithin			3938 weniger	4	5	22258 weniger	6	5	18320 mehr	2	—

Ausgaben nach folgenden Ausschreiben.

ad b. Ist eingekommen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
101569	12	—	285	1	2	Die Reste sind im Laufe des Jahres 1828 großentheils eingezahlt.
104236	19	9	7850	18	2	
205806	1	9	8135	19	4	

ad b. Ist ausgegeben. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
83726	6	11	7562	22	7	Die Verausgabung der Reste ist reglementsmäßig vom Nachweis der Verwendung, durch die Verunglückten, abhängig.
59976	6	7	44356	13	—	
143702	13	6	51919	5	7	

B.

Nachweisung

der Ersparnisse und extraordinairen Einnahmen an Zinsen aus der Feuer-Sozietäts-Rechnung pro 1827.

Nummer.	Laut Rechnung pro	Fol.	Gegenstand.	thl.	sgr.	pf.	Betrag. thl.	sgr.	pf.
			I. Ersparnisse.						
1	1827	40	Aus dem Ausschreiben pro $18\frac{24}{25}$ vom 4. November 1824	10	—	—			
2	—	44	Aus dem Ausschreiben pro $18\frac{24}{25}$ vom 30 April 1825	—	8	—			
							10	8	—
			II. Extraordinaire Einnahmen.						
3	—	19	An Zinsen für einige, von Zeit zu Zeit bei der Königlichen Bank belegt gewesene, und, so wie das Bedürfniß der Abgebrannten es erforderte, wieder eingezogene Bestandssummen	—	—	—	460	12	—
			Summa...	—	—	—	470	20	—
			Hiervon müssen jedoch abgerechnet werden, die in der Nachweisung B von den Ersparnissen und extraordinairen Einnahmen pro $18\frac{22}{24}$ (Amtsblatt von 1826 Seite 14) sub Nr. 3, 4 und 7 aufgeführten resp. 5 thl. 21 sgr. 6 pf., 1 thl. 7 sgr. 6 pf. und 1 thl. 29 sgr. 1 pf. zusammen........................	—	—	—	8	28	1
			weil diese Beträge durch die in der eben gedachten Nachweisung bemerkten Ausschreiben dem Fonds bereits zugerechnet waren, dessenungeachtet aber unter der Hauptsumme obiger Nachweisung, von 1643 thl. 12 sgr. 1 pf. am Schlusse des Ausschreibens vom 18. Februar 1826 (Amtsblatt von 1826 Seite 65) nochmals, also doppelt dem Bestande zugesetzt worden sind.						
			Bleiben...	—	—	—	461	21	11

Potsdam, den 2. November 1828.

Nr. 179. Notaten-Beantwortungen betreffend. C. in pl. 76. Oktober.

Bereits in den Verfügungen vom 16. November 1823 und 18. November 1824, welche in den betreffenden Amtsblättern enthalten sind, ist den uns untergeordneten Rechnungsbehörden die möglichst schleunige Erledigung der Rechnungs-Notaten zur Pflicht gemacht. Es ist zugleich in diesen und in der spätern, Amtsblatt pro 1827 Seite 25 befindlichen Verfügung vom 30. Januar v. J. die Frist zur Einreichung der Notaten-Beantwortungen ein für allemal auf vier Wochen festgesetzt.

Diese Frist ist in der Regel als völlig hinreichend anzunehmen, sobald die Behörden, wie vorgeschrieben, sich sogleich bei Eingang der Notaten deren Beantwortung unterziehen; wir wollen dieselbe jedoch auf sechs Wochen mit der Maasgabe verlängern, daß von dieser geräumigern Frist nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden darf, wo die Erledigung der Notaten nicht in kürzerer Zeit zu beschaffen sein sollte.

Wir erwarten dagegen, daß die Beantwortungen um so gründlicher hierher gelangen, so daß sogleich die Decharge der Rechnung erfolgen kann, und werden unvollkommene Beantwortungen auf Kosten des Rechnungslegers demselben zurückgefertigt werden.

Die Zufertigung der Notaten der Königl. Ober-Rechnungskammer an die Unterbehörden geschieht von uns nicht ohne vorhergegangene Durchsicht derselben. Diejenigen Erinnerungen, welche von hier nur erledigt werden können, werden demnächst bei Eingang der Beantwortung der Unterbehörden hier beantwortet werden; letztere können uns daher die Beantwortung dieser Notaten überlassen, und bedarf es deshalb keiner besondern Berichte. Wir verhoffen aber, daß die Unterbehörden deshalb nicht mindere Aufmerksamkeit auf die einzelnen Erinnerungen richten werden. Da wo es nothwendig, sind die Gründe zu bemerken, weshalb die Beantwortung nicht von dort aus geschehen kann; und so muß zum Beispiel, wenn ein geforderter Belag um deswillen nicht beigefügt werden kann, weil derselbe bei einer andern Gelegenheit eingereicht ist, — jedesmal der Tag und Gegenstand des Einreichungsberichts angegeben werden.

Bei denjenigen Notaten, die bis zum Ablaufe der Frist nicht vollständig haben erledigt werden können, muß nachgewiesen werden, daß, und warum die Erledigung nicht zu bewirken war.

In den hoffentlich wenigen Fällen, wo eine zweite Beantwortung erforderlich ist, bleibt es bei der früher festgesetzten Frist von drei Wochen. — Wir behalten uns übrigens für einzelne Fälle die Bestimmuug kürzerer Termine vor.

Es sind bis jetzt mit unter noch Fälle vorgekommen, daß die zur Beurtheilung, ob und wie weit die Erinnerungen erledigt sind, erforderlichen Rechnungsbeläge anderer Jahrgänge den Notaten-Beantwortungen nicht wieder beigefügt sind, oder die betreffenden Nummern und Seitenzahlen anderer Rechnungen, wodurch die No-

nita ihre Erledigung erhalten, nicht deutlich bezeichnet sind. Dies darf nicht weiter vorkommen, und wird deshalb noch besonders auf die Verfügung vom 29. Januar d. J., Amtsblatt Stück 6 Nr. 24 Pag. 28, verwiesen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß abschriftliche Justifikatorien stets gehörig beglaubigt sein müssen. Königliche Regierung.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Adolph Heinrich von Braunschweig, Friedrich Wilhelm Gustav Diettrich, Karl Ludwig Eyser, Ferdinand Julius Götze, Albert Gustav von Goßler, Karl Wilhelm Gützlaff, Emil Theodor Haase, Friedrich Albert Heyder, Rudolph von Krawel, Gustav Jakob Krohn, Karl Ludwig Herrmann Lehnert, Friedrich Karl Julius Lettow, Otto Karl Freiherr von Manteuffel, Karl Albert Werner Schmidt, Julius Friedrich Sebald und Gustav Wilhelm Heinrich Zimmermann sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der zeitherige Oberlehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasio in Berlin, Franz David Herter, ist zum Oberlehrer bei dem Cöllnischen Real-Gymnasio in Berlin berufen und als solcher bestätigt, und dem Schullehrer Krätke zu Groß-Barnim der Titel eines Kantors beigelegt worden.

Der Haupt-Steueramts-Kontroleur Teller zu Neustadt-Eberswalde ist in die dort neu kreirte Ober-Steuerkontrolleur-Stelle versetzt, der Ober-Zollkontroleur Schorß zu Neustadt-Eberswalde als Kontroleur bei dem dortigen Haupt-Steuer-Amte angestellt, der Steueraufseher Bethke zu Prenzlow zum Assistenten des Haupt-Zollamts Gransee befördert, der Steuer-Einnehmer Prollius zu Storkow zum Assistenten des Steueramts Wriezen ernannt, der Lieutenant außer Diensten von Gallera als Steuer-Aufseher in Prenzlow angestellt, der Lieutenant außer Diensten von der Hagen zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee, und der Unteroffizier Kaulicke von der zweiten Garde-Divisions-Kompagnie gleichfalls zum Grenzaufseher im Bezirk des gedachten Haupt-Zollamts bestellt, auch dem pensionirten Grenzaufseher Eichmann die Erhebung der Grabenfahrts- und Brükken-Aufzugsgelder von Groß-Köris übertragen worden.

Der Wundarzt zweiter Klasse Karl Ludwig Köppel ist als Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Otto Christoph Dietrich Sievert als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
46sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die Chausseegeld-Einnahme der Hebestelle bei Potsdam auf der Wittenberger Straße soll auf zehn Jahre, vom 1. Januar 1829 bis zum 31. Dezember 1838, an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Termin auf Mittwoch den 19. November d. J., Vormittags um 9 Uhr, in unserm Geschäftslokale ansteht.

Die Bedingungen, welche auch von heut ab bei uns einzusehen sind, werden im Termine bekannt gemacht, und nur diejenigen Pachtlustigen zum Gebote zugelassen werden, welche eine Kaution von Hundert Thalern stellen.

Potsdam, den 29. Oktober 1828.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Das Haupt-Steueramt.

• Im Wege des öffentlichen Ausgebots soll der Bedarf der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt für das Jahr 18 29/30 von circa
70 Winspel Roggen,
30 " Gerste,
9 " Erbsen,
1½ " Linsen und
30 Schock Stroh
dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden, weshalb wir einen Bietungstermin hierzu auf den 24. d. M., Vormittags um 11 Uhr, im Geschäftslokale der unterzeichneten Behörde anberaumt haben, und Lieferungslustige dazu einladen.

Die Bedingungen können täglich zu jeder Tagesstunde in unserm Geschäftslokale eingesehen werden.

Brandenburg, den 6. November 1828.

Königl. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

• Die von Havelberg gebürtige Dorothee Friederike Thiebecke, 19½ Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, von schwarzen Haaren, freier runder Stirn, schwarzen Augenbraunen, braunen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, guten Zähnen, rundem Kinn und Gesichtsbildung, auch gesunder Gesichtsfarbe und untersetzter Statur, ist wegen sich verdächtig gemachten Diebstahls zur Untersuchung gezogen, aber vor einiger Zeit heimlich von hier entwichen, daher alle Gerichtsbehörden dienstergebenst ersucht werden, dieselbe, wo sie sich betreten lassen sollte, aufheben und dem hiesigen Stadtgericht übersenden zu lassen.

Strausberg, den 31. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

• Der Schlossergeselle Christ. Fried. Knöpke, genannt Schröder, aus Wusterhausen an der Dosse gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat angeblich den ihm von dem dortigen Magistrat unterm 31. Mai d. J. ertheilten, auf 1 Jahr gültigen Reisepaß, welcher zuletzt am 13. September in Fehrbellin zur Reise nach Wittstock visirt worden, zwischen Wittstock und Pritzwalk verloren, welches zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch bekannt gemacht wird.

Pritzwalk, den 23. Oktober 1828.

Der Magistrat.

• In der Nacht vom 27. zum 28. Oktober d. J. ist dem Bauer Beneke zu Müggendorff eine schwarzbraune Stute, 3½ Jahr alt, mit weißen Hinterfüßen, welche in gleicher Entfernung etwa 3 bis 4 Zoll über dem Knöchel weiß sind, einem kleinen Stern, mit schwarzen Haaren vermischt, 5 Fuß 1 bis 2 Zoll hoch, von der Dorfnachtweide gestohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt, und ersucht, solches im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abzuliefern.

Bootz, den 1. November 1828.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
v. Petersdorf.

Verzeichniß der im Monat September 1828 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Berent, Martin, Arbeitsmann	Lochow	55	5	3	grau	rund	blond
2	Berger, Karl Sigismund, Schneiderlehrling	Berlin	17	unt. Maaß		hellbraun	rund, halbbedeckt	braun
3	Ehrenbaum, Calman Moses, jüdischer Handelsmann	Schwedt an der Oder	28	5	3	braun, gelockt	rund	dunkelbraun
4	Schremmer, Florian, Tagearbeiter	Gertelsdorff	28	5	3	dunkelbraun, kraus	breit	braun, stark
5	Arndt, Joh. Gottfried, Schumacherlehrling	Zerbst	16	5	1	blond	bedeckt	braun
6	Tänzer, Eleonore Christ., unverehelicht	Königsbrück	23	5	$2\frac{1}{2}$	desgl.	rund	blond
7	Truckenmüller, Johann Jacob Sigismund	Gählsdorf	36	5	3	braun	desgl.	desgl.
8	Jäger, Margarethe Elisabeth Wilhelmine, unverehelicht	Altona	19	5	$3\frac{1}{2}$	dunkelbraun	bedeckt	braun, schwach

Der hiesigen Stadt ist ein auf Mittwoch nach dem dritten Advent jährlich abzuhaltender Weihnachtsmarkt für Handeltreibende des Orts bewilligt worden, welches den Marktbesuchern mit dem Bemerken zur Nachricht dient, daß dieser Markt in dem laufenden Jahre am 17. Dezember d. J. zum zweiten Male abgehalten werden wird.

Cremmen, den 2. November 1828.

Der Magistrat.

Die Zusammenstellungen aus den, zum Behuf der Einführung der Hypotheken-Ordnung, auf den Grund des Patents vom 16. Juni 1820 angelegten Akten, sind in Betreff der der diesseitigen Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke sämmtlich angefertigt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei allen Theilhabern eröffnet wird:

daß sie innerhalb der nächsten zwei Monate in allen Werktagen von 8 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags in unserer Registratur eingesehen, und schriftlich oder mündlich in der Anmeldestube Erinnerungen dagegen angebracht werden können, und daß nach Ablauf der Frist auf angebrachte Erinnerungen keine Rücksicht genommen, sondern mit Uebertragung der Zusammenstellungen in das Hypothekenbuch wird verfahren werden.

Belzig, den 31. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zum Flecken Freyenstein in der Ost-Priegnitz belegene Ackerbürgergut des Schneidermeisters Raasch, sammt Pertinenzien, ist mit der gerichtlichen Taxe von 889 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. Schuldenhalber sub hasta gestellt. Wir haben drei Bietungstermine, von denen der letztere peremtorisch ist, auf

den 29. September,
den 31. Oktober und
den 8. Dezember d. J.,

nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	groß	klein	breit	grau	lang	untersetzt	Zempelburg.
desgl.	klein, spitz	desgl.	spitz	fehlt	desgl.	klein	Bernau.
braun	spitz	desgl.	breit	röthlich-braun	lang, schmal	schlank	Schwedt an der Oder.
grau	desgl.	mittel	rund	schwach	oval	untersetzt	Frankfurt an der Oder.
desgl.	gewöhnlich	gewöhnlich	spitz	fehlt	breit	mittler	Zerbst.
blau	mittel	mittel	rund	desgl.	oval	desgl.	Elsterwerda.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	braun	desgl.	desgl.	Gähldorf bei Stuttgardt, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe im Wiederbetretungs-Falle.
blaugrau	klein	starke Lippen	desgl.	fehlt	länglich	stark	über Lenzen nach Hamburg.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, in dem gerichtlichen Geschäftszimmer zu Freyenstein angesetzt, und laden daher erwerbungs- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zum Erscheinen und zur Abgabe ihres Gebots mit dem Bemerken ein, daß im letzten Termine, unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen, der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, geschehen wird, und spätere Gebote unberücksichtigt bleiben müssen.

Die Taxe kann zu Pritzwalck in der Wohnung des Richters zu jeder Zeit eingesehen werden.

Pritzwalck, den 5. August 1828.

Das v. Winterfeldsche Burggericht zu Freyenstein.

Zum anderweiten Ausgebot der Kirchenländereien von Grunow und Prädickow in Erbpacht, haben wir mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, einen Termin auf

den 10. Dezember d. J., früh 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Prädickow angesetzt, und laden Erbpachtslustige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß in dem Termine sowohl die Ertragsanschläge, als auch die von der Königl. Regierung genehmigten Bedingungen vorgelegt werden sollen, so wie daß der Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung, sofort erfolgen wird.

Wriezen, den 7. Oktober 1828.

Freiherrlich von Eckardsteinsche Gerichte über Prädickow und Grunow 2c.

Die von dem hierselbst verstorbenen Schmiedemeister Lehmann hinterlassenen Grundstücke, aus dem allhier sub Nr. 41 auf dem breiten Wege belegenen Wohnhause und verschiedenen Aeckern und Wiesen bestehend, zusammen auf 3075 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. nach Abrechnung

der Abgaben abgeschätzt, sollen Theilungshalber in dem auf

den 12. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine, im Ganzen oder einzeln öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmlichem Gebote der Zuschlag sogleich erfolgen, die Taxe der Immobilien aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Ziesar, den 8. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zur öffentlichen Verpachtung der bisher von dem Mühlenmeister Negedank in Pacht gehabten drei Kämmerei-Mühlen, als der sogenannten Burg- und Krakauer Mahl- und altstädtischen Schneidemühle, auf sieben Jahre, als pro Trinitatis 1829 bis dahin 1836, an den Meistbietenden, haben wir einen Termin

auf den 15. Januar 1829,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause vor dem Hrn. Stadtrath, Syndikus Brandt anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die einzelnen Anschläge und die speziellen Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Brandenburg, den 27. Oktober 1828.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath hiesiger Kur- und Hauptstadt.

Das den Geschwistern Blumberg gehörige, zu Pinnow belegene, Vol. IV. Fol. 37 des Hypothekenbuchs verzeichnete und auf 300 Thl. abgeschätzte Kolonistengut, soll auf den Antrag der Eigenthümer, Theilungshalber, im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden, und ist hierzu der Bietungstermin auf

den 4. Dezemb. d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Bötzow anberaumt worden, zu welchem Kauflustige, welche die Taxe und die Kaufbedingungen täglich bis 12 Uhr Vormittags in unserer Registratur einsehen können, eingeladen werden.

Spandow, den 30. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Bötzow.

Zum öffentlichen Verkaufe der zum Nachlasse des Johann Finke gehörigen, auf 1997 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzten 30-Morgenstelle zu Sietzing bei Wrietzen im Oderbruche, steht der letzte Bietungstermin auf

den 3. März 1829, Nachmittags 2 Uhr,

im Gute selbst an.

Wrietzen, den 1. November 1828.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsches Amtsgericht.

Das zum Nachlasse des Joachim Thalmann gehörige, auf 2884 Thlr. taxirte Bauergut in Düpow, soll Theilungshalber am 18. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, daselbst im Thalmannschen Hause meistbietend verkauft werden. Wilsnack, den 4. November 1828.

Freiherrl. zu Putlitzsches Gericht zu Pankow.

Die am 31. Juli d. J. bekannt gemachte anderweite Subhastation der Neumannschen Krugwirthschaft zu Platkow ist aufgehoben.

Gusow, den 6. November 1828.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Die Unterzeichneten sind gesonnen, einen Wiesenfleck von ungefähr 15 Morgen, welcher zwischen der Kolonie Sophiendorf und dem Königl. Vorwerke Kümmernitz belegen ist, und gutes Futter liefert, sich auch größtentheils zu gutem Acker bewirthschaften läßt, an mehrere oder auch an einen Kaufliebhaber zu veräußern.

Zum Verkaufe dieses Grundstücks ist ein Termin auf Sonntag den 7. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Schulzenhause hierselbst angesetzt, wozu sich Kauflustige einfinden können.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Breddin bei Havelberg, den 4. Novbr. 1828.

Die sechs Zweihüfner daselbst.

Jahnke, Strenge & Konsorten.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 21. November 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1164. Die Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapitalien-Indults für die Kredit-Systeme von Ost- und Westpreußen. Vom 4. Nov. 1828.

Nr. 1165. Die Erklärung wegen der mit der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 5. November 1828.

Das Königliche Ministerium des Innern hat unterm 8. d. M. genehmigt, daß den Ständischen Landarmen-Direktionen der Kur- und Neumark das Prädikat „Hochlöblich" gegeben werde. Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 14. November 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 180. Handel der Juden in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken. I. 434. November.

Aus den in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 25. v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem Antrage, genehmige Ich, daß allen in den Preußischen Staaten ansässigen jüdischen Einwohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken gestattet und fernerhin, nach dem Mandat vom 16. August 1746, nur den einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt werde.

Berlin, den 19. September 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister von Schuckmann
und von Motz.

Potsdam, den 14. November 1828.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. September d. J., wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 18. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. November 1828.

Nr. 181. Berliner Getreide- und Fourage-

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........ 2 Thaler 26 Sgr. 11 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........ 1 Thaler 20 Sgr. 10 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler 10 Sgr. 1 Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 182. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	2	26	3	2	15	—	1	21	3	1	17	6	1	6	10	1	2	6	—	28	9	—	26	3	—	20	—
2	Havelberg	2	22	6	1	25	—	1	23	9	1	10	—	1	6	3	1	—	—	1	2	6	—	21	3	—	—	—
3	Luckenwalde . .	2	28	9	2	10	—	1	27	6	1	15	—	1	7	6	1	3	9	1	1	3	—	27	6	—	—	—
4	Potsdam	2	28	3	2	15	7	1	23	8	1	17	6	1	10	3	1	7	5	1	2	8	—	27	8	—	20	—
5	Prenzlow	2	20	—	1	18	9	1	25	—	1	7	6	1	10	—	1	5	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
6	Rathenow	3	—	—	2	—	—	1	22	6	1	13	9	1	7	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	2	25	—	1	25	—	1	21	—	1	11	—	1	5	—	—	29	—	1	—	—	—	23	—	—	25	—
8	Schwedt.	2	17	6	2	—	—	1	18	9	1	8	9	1	9	—	1	—	—	1	2	6	—	25	—	—	—	—
9	Spandow	3	—	—	2	11	3	1	20	—	1	12	6	1	7	6	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	—	—
10	Strausberg. . . .	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	—	—	—	27	6	1	—	—	—	27	6	—	26	3
11	Templin.	2	27	6	2	22	6	1	15	—	1	15	—	1	2	6	1	2	6	1	—	—	1	—	—	—	12	6
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	21	8	1	20	8	1	8	—	1	8	—	—	28	—	—	27	8	—	—	—
13	Wittstock	2	11	10	2	10	2	1	13	7	1	10	7	—	29	4	—	28	7	—	27	1	—	26	10	—	15	—
14	Wrietzen an der Oder	2	10	—	2	2	—	1	15	—	1	10	4	—	29	8	—	25	8	—	22	—	—	20	—	—	—	—

4) für den Scheffel kleine Gerste ... 1 Thaler 6 Sgr. 3 Pf., Preise pro
5) für den Scheffel Hafer .... 1 Thaler — Sgr. 2 Pf., Okt. 1828.
6) für den Scheffel Erbsen .... 1 Thaler 24 Sgr. 11 Pf., I. 463.
7) für den Zentner Heu .... — Thaler 27 Sgr. 9 Pf., November.
8) für das Schock Stroh .... 6 Thaler 8 Sgr. 2 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete ..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 3 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelten Kornbranntwein kostete ... 5 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfachen Kornbranntwein kostete ... 2 Sgr. 9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Oktober 1828.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.				höchster Preis.		niedrigster Preis.		höchster Preis.		niedrigster Preis.			
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	5	10	—	5	—	—	1	24	7	—	9	3	1	1	1	—	1	1	5	—	2	6	12	—	8	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	10	—	—	9	1	2	1	6	5	—	2	6	—	—	—	—	6	—	4	6	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	20	—	5	—	—	5	—	—	2	20	—	—	12	—	1	6	1	—	1	7	5	6	3	—	16	—	10	—	8	—	7	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	—	9	6	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	30	—	7	—	7	—	4	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	21	—	6	10	—	5	15	—	1	19	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—	7	—	5	—	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	8	—	1	2	1	6	1	9	6	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	11	—	10	—	1	7	1	—	1	5	5	—	3	—	12	—	8	—	8	6	4	—	8	—
—	23	9	6	—	—	5	20	—	1	17	6	—	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	6	4	20	—	4	20	—	1	17	6	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—	5	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	5	3	19	5	3	15	—	1	20	3	—	8	3	—	11	1	6	2	—	4	1	2	6	10	—	6	—	8	10	5	—	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	16	—	1	1	1	—	1	6	2	6	2	6	12	—	10	—	11	—	5	—	6	4

Potsdam, den 16. November 1828.

Nr. 183. Schonung der Dohlen und kleinen schwarzen Krähen. I. 58. November.

Bei der großen Vermehrung der Heuschrecken in dem diesseitigen und den benachbarten Regierungsbezirken ist bemerkt worden, daß einige Vögelarten, insonderheit die Dohlen und die kleinen schwarzen Krähen nicht nur den Heuschrecken nachstellen, sondern auch die tief in der Erde liegenden Heuschrecken-Eier begierig aufsuchen.

Dies veranlaßt uns, die Schonung dieser Vögel jetzt angelegentlichst anzuempfehlen, und solche insbesondere den Forstbedienten zur Pflicht zu machen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 21. Einreichung der General-Zivil- und Kriminal-Prozeß-Tabellen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen:

die General-Zivil- und Kriminal-Prozeß-Tabellen unfehlbar mit dem Ablaufe dieses Monats, spätestens aber bis zum 8. Dezember d. J. mittelst besonderer Berichte anhero einzusenden.

Zugleich werden die Verordnungen vom 26. Oktober 1826, Stück 45 Pag. 275, und vom 13. Dezember 1827, Stück 51 Pag. 238 der Amtsblätter, zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 8. November 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Karl Joachim Samuel von Petersdorff ist zum Assessor beim hiesigen Regierungs-Kollegium, der bisherige erste Kassenschreiber Herter bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter, der bisherige zweite Kassenschreiben Fink zum ersten Kassenschreiber, und der bisherige Kassenschreiber Schulze bei der hiesigen Kommunal- und Institutenkasse zum zweiten Kassenschreiber bei der Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Diensteinkommen der Schullehrerstelle zu Kerstenbruch ist von der Gemeine und dem Gutsbesitzer Herrn Christiani daselbst verbessert worden, indem erstere eine jährliche Zulage von 12 Scheffeln Brodtkorn und 4 Thlr. Holzgeld, und letzterer den Erlaß eines jährlichen Kanons von 2 Thalern bewilligt hat.

Potsdam, den 31. Oktober 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt
zum
47sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

• Es soll folgendes Pachtgetreide, als:

45 Wsp.	20 Schfl.	1¼ Mtz.	Roggen,
33	= 21	= 10⅓	= Gerste,
36	= 15	= 6	= Hafer,
—	= 2	= 14	= Erbsen,
—	= 3	= 8	= Hafergrütze,

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung am Mittwoch den 3. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Amts verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Alt-Ruppin, den 10. November 1828.
Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

Steckbriefe.

• Aus der unterzeichneten Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Sträfling, Schiffsknecht Johann Peter Schröder, welcher wegen Diebstahls und Ausbruch in Verhaft gewesen, Morgens 8 Uhr am 14. November d. J. entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde nach Brandenburg abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 14. November 1828.
Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Signalement.

Geburtsort: Gretzen, Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: vagabondirend, Religion: evangelisch, Gewerbe: Schiffsknecht, Alter: 41 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: rund, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittler, besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Bekleidet war derselbe mit einer neuen grauen Tuchjacke, dergleichen Weste und Hosen, Stiefeln und einem Käpsel; das Hemde, welches er trägt, ist mit dem Namen Johann Peter Schröder schwarz gezeichnet.

• Aus der unterzeichneten Anstalt ist der nachstehend bezeichnete Sträfling, Barbiergeselle Ludwig Eduard Lins, welcher wegen Diebstahls hier in Verhaft gewesen, Abends 7 Uhr am 15. November d. J. entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Anstalt nach Brandenburg abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 15. November 1828.
Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

Geburtsort: Halle an der Saale, vorher gewöhnlicher Aufenthalt: Berlin, Religion: evangelisch, Gewerbe: Barbiergeselle, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare: braun und kurz, Stirn: gewöhnlich, Augenbraunen: braun und schwach, Augen: blau und groß, Nase: spitz, Mund: proportionirt, Zähne: vollzählig bis auf zwei, Bart: braun und schwach, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittler, besondere Kennzeichen: sehr pockennarbig und die Sprache sehr stotternd.

Bekleidet war derselbe mit einer alten grautuchenen Jacke und Hosen, Stiefeln; das Hemde ist mit dem Namen Lins schwarz gezeichnet.

• Der durch den Steckbrief vom 5. Oktober d. J. verfolgte Bäckergeselle Karl Tinius, aus Streganz bei Storkow, ist gestern hier zum Arrest gebracht worden.

Königs-Wusterhausen, den 11. Nov. 1828.
Königl. Justizamt Blossin.

• Der unten näher signalisirte Tuchmachergeselle Daniel Kempf hat angeblich sein ihm

von der Polizeibehörde zu Teterow im Meklenburgischen unterm 15. August d. J. ausgestelltes Wanderbuch, welches zuletzt zu Neu-Damm am 6. Oktober c. sub 695 nach Rothenburg a. d. O. visirt ist, in der Gegend von Neu-Damm verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauches bekannt gemacht wird.

Angermünde, den 3. November 1828.

Königlicher Landrath Angermündeschen Kreises.
von Wedell-Parlow.

Signalement.

Geburtsort: Greifenhagen, Religion: evangelisch, Alter: 43 Jahr, Größe: 5 Fuß 7½ Zoll, Haare: blond, Stirn: schwach bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: etwas dick, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

---

* Dem Bauer Schmidt zu Elsholz sind in der Nacht vom 24. bis 25. Oktober d. J.,

1) eine hellbraune Stute, 10 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll hoch, mit rechtem weißen Hinterfuße,
2) eine Fuchsstute, 7 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll hoch, mit Blesse, linkem weißen Vorderfuße und weißen Hinterfüßen, und
3) ein hellbrauner Wallach, 3 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll hoch, mit Stern und Schnebbe, weißen Hinterfüßen, und einem Gewächse von der Größe einer Wallnuß am Schachte,

sehr wahrscheinlich aus der Nachtkoppel gestohlen worden.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden ersuchen wir dienstergebenst, diese Pferde im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an die Dorfgerichte zu Elsholz abzuliefern. Potsdam, den 7. November 1828.

Das Königl. komb. Rent- und Polizeiamt.

---

* In Gosen, hiesigen Amts, hat sich am 30. Oktober d. J. ein kleiner Stier eingefunden. Der Eigenthümer desselben wird daher hierdurch aufgefordert, solchen in Zeit von 14 Tagen, nach gehöriger Legitimation und Erstattung der Kosten, bei dem Schulzen Liebisch zu Gosen in Empfang zu nehmen. In sofern sich nach Ablauf dieser Frist Niemand als Eigenthümer des gedachten Stiers meldet, wird solcher zum Besten der Orts-Armenkasse öffentlich verkauft werden. Storkow, den 10. November 1828.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Zufolge Immediatbefehls soll das zu Neubrück im Crossener Kreise des Frankfurter Regierungs-Departements am Boberflusse belegene Königl. Eisenhüttenwerk, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Gebäuden, Wasserwerken und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft oder vererbpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Hirschfeld auf

den 22. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Hüttenamtsstube zu Neubrück anberaumt, und laden dazu besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Erbpachtslustige mit dem Bemerken ein, daß die Allerhöchste Genehmigung des Zuschlages vorbehalten bleibt, und daß die Beschreibung des gedachten Hüttenwerks, die auf 12896 Thl. 11 Sgr. 4 Pf. ausgefallene Taxe desselben, so wie die Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen bei uns und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin (Lindenstraße Nr. 46) täglich eingesehen werden können.

Crossen, den 2. September 1828.

Königl. Preuß. Landgericht.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Mühlenpächters Heinrich Christian David Thormann zu Zietensaue, ist mittelst Verfügung vom heutigen Tage, auf den Antrag des Vormundes des minorennen Heinrich David Christian Thormann, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Liquidation der Forderungen an den Nachlaß ein Termin auf

den 31. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierselbst anberaumt worden. Wir laden daher zu dem benannten Termine die etwanigen unbekannten Gläubiger unter der Warnung hiermit vor, daß die, weder in Person, noch durch einen gesetzlich zulässigen, mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten Erscheinenden, aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen an dasjenige verwiesen werden, was, nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Denjenigen Gläubigern, welche am Ersc[illegible]einen behindert sind, wird der Justiz-Kommi[illegible]sa-

rius Löper zu Wusterhausen a. d. Dosse zum Bevollmächtigten vorgeschlagen.

Neustadt a. d. Dosse, den 2. Okt. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es haben nachbenannte hiesige Grundbesitzer auf Erlassung von Ediktal-Ladungen zur Anmeldung aller hypothekarischen, so wie ihr Eigenthums- und Dispositionsrecht angehenden Rechte an die gleichfalls nachbenannten Grundstücke bei uns angetragen. Wenn nun solchen resp. Anträgen in Vorschrift der Hohen Interims-Verordnung vom 16. April d. J., betreffend die Entstehung und Bestellung von Pfandrechten an städtischen Grundstücken, §§ 7, 8, 10, unter Berücksichtigung des § 4 derselben, statt gegeben worden, so werden alle und jede, welche hypothekarische Rechte an

1) des Herrn Doctoris medic. Blumner
  a) an der Ecke des Marktes neben Mauermeister Bester sub Nr. 178 (nach der alten Folge Nr. 200 a) belegene Wohnhaus und die dahinter an der Kommissionsstraße sub Nr. 177 des Häuserkatasters liegende, jetzt als Garten benutzte Baustelle;
  b) dessen vor dem Berliner Thore zwischen Schuhmacher Tönse und Jakob Gley's Erben belegene Scheune Nr. 38;
  c) dessen an der Haupt- oder Karlsstraße neben Postmeister Wiese sub Nr. 125 (nach der alten Folge Nr. 119) an der Havel belegene Wohnhaus c. p.;
  d) dessen zwischen Postmeister Wiese u. Kaufmann Müller belegene, jüngst vom Nagelschmidt Thiede gekaufte Ziggelwiese;
  e) dessen am Schwedtsee belegene Wiese, genannt der Steingarten;
  f) dessen zwischen Jakob Gley's Erben und Schiffer Wallbarth belegene, jüngst vom Schlächtermeister Kasch gekaufte Ziggelwiese;
2) des Tuchmachermeisters Wilhelm Weidemann in der Mühlen- oder Tuchmacherstraße zwischen Brenner Möller und Schuhmacher Ewert sub Nr. 163 (nach der alten Folge Nr. 174 b) belegene Wohnhaus c. p.;
3) des Tuchscheerers Wusterhausen
  a) in der Mühlen- oder Tuchmacherstraße, neben Schankwirth Leichert sub Nr. 193 (nach der alten Folge Nr. 185 a) belegene Eckhaus c. p.;
  b) dessen im Morgenlande zwischen Schützenwirth Diedrich und Tuchmacher Daniel Gley belegenen Garten;
4) des Schiffers Friedrich Benzin
  a) in der Havelstraße zwischen Geb. der Müller und Schiffer Kugel jun. sub Nr. 144 (nach der alten Folge Nr. 154) belegene Wohnhaus c. p.;
  b) dessen bei der Schlichtschen Mühle zwischen Bürger Christian Gley und Schultz belegenen Garten;
5) des Schlächtermeisters Bendix
  a) in der Schlächterstraße zwischen Brauer Kramann und Bäcker Rentner sub Nr. 57 (nach der alten Folge Nr. 50) belegene Wohnhaus c. p.;
  b) dessen zwischen Schneider Scheel und Gastwirth Pagenkopf belegenen Wällengarten;
  c) dessen zwischen Schneider Scheel und Mühlenmeister Thiele belegene Ziggelwiese;
6) des Tuchmachermeisters Jakob Friedrich Bendix in der Schlächterstraße, an der Schifferstraßen-Ecke neben Schmiedewittwe Gau sub Nr. 39 (nach der alten Folge Nr. 57) belegene Wohnhaus c. p.;
7) des Schiffers Johann Schultz an der Wallstraße sub Nr. 115 (nach der alten Folge Nr. 91) belegene Wohnhaus c. p.;
8) des Bürgers Bergmann
  a) an der Havelstraße neben dem Mühlenmeister Holldorffschen Garten sub Nr. 147 (nach der alten Folge Nr. 161 b) belegene Wohnhaus c. p.;
  b) dessen bei der Schlichtschen Mühle zwischen Holldorff und Weißgärber Dörschner belegenen Garten,

so wie etwanige, das Eigenthums- oder Depositionsrecht der genannten Provokanten angehende Rechte haben, oder zu haben vermeinen, ein- für allemal, mithin peremtorisch aufgefordert und geladen, solche ihre Ansprüche in dem auf

den achtzehnten (18.) Dezember d. J., Morgens 9 Uhr, zu diesem Zwecke angesetzten Liquidations-Termine unter dem Nachtheil bescheinigt anzumelden, daß widrigenfalls sie des Rechts auf Eintragung auf obige Grundstücke,

so wie ihrer etwanigen das Eigenthums- und Dispositionsrecht der Provokanten angehenden Rechte verlustig erklärt werden sollen.

Uebrigens sind diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem mit dem Stadtsiegel beglaubigten, bis 14 Tage vor dem angesetzten Termine ihnen vorzulegenden resp. Postenzettel an Kapital und Zinsen richtig verzeichnet finden, von der Anmeldung derselben ausgenommen, wenigstens haben diese, wenn sie damit dennoch hervorgehen, einen Ersatz der Liquidationskosten nicht zu gewärtigen.

Signat. Fürstenberg, den 3. Oktober 1828.

Bürgermeister und Rath.

Das im Hypothekenbuche Theil VI Nr. 987 aufgeführte, hierselbst an der Nauener Kommunikation Nr. 5 belegene und auf 3016 Thl. 15 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzte, zum Nachlaß der verehelichten Unteroffizier Reinhardt gehörige Grundstück nebst Zubehör, soll Theilungshalber in unserm gewöhnlichen Geschäftszimmer und dem hierzu vor unserm Deputirten, Herrn Justizrath Weissenborn, auf

den 2. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr,

angesetzten anderweiten Termine an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende alsdann nach dem Termine, welcher peremtorisch ist, und nach welchem in der Regel kein Gebot mehr angenommen wird, erwarten darf, daß ihm das vorbezeichnete Grundstück, wenn sonst keine unvorhergesehenen Umstände es gesetzlich hindern, für das Meistgebot zugesprochen und übereignet werden wird.

Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht, und in unserer Registratur kann die Taxe täglich eingesehen werden. Etwanige Erinnerungen gegen die letztere sind jedoch zur Abhelfung der etwa dabei vorgefallenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine zulässig.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten mit aufgefordert, spätestens bis zum Bietungstermine ihre etwanigen Ansprüche an das erwähnte Grundstück geltend zu machen, weil hinterher dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks nicht mehr gestattet, sondern an die Vorbesitzer oder auf das gezahlte Kaufgeld verwiesen werden müssen.

Potsdam, den 8. Oktober 1828.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Am 26. Oktober d. J. ist auf dem Wege von Trebatsch nach Storkow, und wahrscheinlich zwischen Neuermühle und Storkow, von einem Wagen ein grüner Beutel verloren gegangen, in welchem sich folgende Gegenstände befunden haben: ein Pompadour von buntem schottischem Zeuge, darin ein Packet von weißem Papier mit 6 Stück doppelten, 1 einfachen und ½ Fried.d'or, wobei mehrere Dänen, und 74 Stück Cassenanweisungen zu 1 Thlr., eine Rolle mit 50 Thalerstücken, ein weißer seidener, gehäkelter Beutel, worin eine zerrissene, wieder zusammengeklebte Cassenanweisung zu 1 Thlr. mit dem Namen Stockmann bezeichnet, ein rothes Etui mit einem Paar kleinen brillantenen Ohrringen, ein dergleichen Etui mit einem goldenen Siegelringe, ein kleines weißes Pappkästchen, worin zwei goldene Ringe mit Steinen, zwei Schnur rother Korallen, eine Haarschnur mit dergleichem Kreuz, eine goldene Tuchnadel, mit Amethyststeinen besetzt, ein Paar Armbänder von Bronze, eine Weste von Tallerit mit blanken Knöpfen, eine dergleichen von buntem Piqué, ein Strickzeug mit elastischer Strickscheide und mehrere Kleinigkeiten, als: Scheere und Kämme. Derjenige, der diese Gegenstände auf dem Amte Trebatsch abliefert, oder der zu ihrer Entdeckung dergestalt behülflich ist, daß sie sämmtlich herbeigeschafft werden können, hat eine Belohnung von 50 Thlr. zu gewärtigen.

Ein wissenschaftlich gebildeter junger Mensch, der eine gute Hand schreibt, und die Feldmeßkunst zu erlernen wünscht, findet unter annehmlichen Bedingungen dazu Gelegenheit. Nähere Nachricht ertheilt die Wohllöbliche Redaktion des Amtsblattes.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 28. November 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1166. Der Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 4. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. November 1828.

Nr. 184. Kirchenkollekte. II. 527. Oktober.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß für das sehr dringende Bedürfniß der evangelischen Gemeine in Rio de Janeiro eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie veranstaltet werde. Die Herren Superintendenten und Prediger werden daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblattes vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 aufgefordert, diese Kollekte am 1. Januar k. J. anzuordnen, und die eingehenden Gelder, mit genauer Bezeichnung der Münzsorten, an unsere Haupt-Instituten- und Kommunalkasse vorschriftsmäßig einzusenden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 17. November 1828.

Nr. 185. Musikalische Zeitschrift. II. 234. November.

Unter dem Titel:

„Euтonia, eine hauptsächlich pädagogische Musik-Zeitschrift für Alle, welche lehrend oder leitend die Musik in Schulen und Kirchen zu fördern haben, oder sich

auf ein solches Amt vorbereiten; herausgegeben in Verbindung mit mehreren Kantoren, Organisten und Lehrern Deutschlands von J. G. Hientzsch, Oberlehrer am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Breslau. Breslau 1828. Gedruckt bei Graß, Barth und Komp.; zu haben auf allen Königlichen Preußischen Postämtern und für den Buch- und Musikhandel bei Herbig in Leipzig, wie auch bei dem Herausgeber."

erscheint jetzt in zwanglosen Heften eine periodische Schrift, deren Hauptgegenstände folgende sind:

I. Geschichte der Musik;
II. Theorie der Musik;
III. Gesangunterricht und Gesangkompositionen;
IV. der Choral nebst der musikalischen Liturgie oder Agende;
V. Orgel und Orgelspiel, so wie Unterricht darin und Orgelkompositionen;
VI. die Erlernung einiger anderer Instrumente;
VII. Prüfungen in der Musik;
VIII. Biographien verdienter Kantoren, Organisten, Musiklehrer ꝛc.;
IX. Nachrichten und Berichte über den Musikunterricht auf Universitäten, Gymnasien, in Schullehrer-Seminarien, in Stadt- und Landschulen;
X. Lesefrüchte und Miszellen.

Wir machen, nach der Bestimmung des Hohen Ministerii der geistlichen und Schul-Angelegenheiten vom 16. v. M., auf diese Schrift mit dem Beifügen aufmerksam, daß sie in Heften zu 6 Bogen in gr. 8vo, deren jedes ½ Thlr. kostet, erscheint, und daß nur auf 3 Hefte, welche immer einen Band ausmachen, Subskription angenommen wird.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 22. Belegung der Depositalgelder bei der Bank.

Sehr viele bei dem Hohen Justiz-Ministerio eingegangene Visitations-Verhandlungen zeigen, daß die meisten Gerichte bei ihren Depositorien größere Bestände haben, als zum Betrieb der Geschäfte nöthig ist, und sich noch außerdem nicht unbeträchtliche Summen, selbst bei Gerichten, wo gar keine Asservation Statt finden sollte, in asservatione befinden. Dies Verfahren entzieht einen Theil des baaren Geldes ohne zureichende Gründe dem Verkehr, führt den Verlust der Zinsen für

arme Vormundschaften oder andere Interessenten herbei, und setzt die Gelder der Gefahr einer Beraubung aus.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden daher, in Folge des diesfälligen Reskripts des Hohen Justiz-Ministerii vom 3. d. M., auf die Vorschriften der Deposital-Ordnung verwiesen, um zeitig für die Belegung der Gelder zu sorgen, indem bei Verlusten, welche die Depositorien treffen könnten, mit nachsichtsloser Strenge gegen diejenigen verfahren werden wird, welche die Deposital-Bestände zur Ungebühr haben anwachsen lassen, oder Asservate ohne zureichenden Grund geduldet haben.

Uebrigens haben die Untergerichte bei Einreichung der Deposital-Tabellen oder Abschlüsse jedesmal zugleich zu bemerken, wie viel Posten sich in asservatione befinden, und wie viel sie betragen, oder ob gar keine Asservate vorhanden sind.

Berlin, den 17. November 1828. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nachdem in Gemäßheit des § 12 des Reglements für die Kurmärkische Land-Feuersozietät vom 18. Dezember 1824,

a) der Mühlenmeister Hahn zu Höhnow, Nieder-Barnimschen Kreises,
b) der Kleinbüdner Friedrich Wilhelm Martsch aus Zechin, Küstrinschen Kreises,
c) der Bauer Martin Höhne und
d) der Ganzkossäth Christian Fenz, beide aus Plattkow, Lebusschen Kreises,
e) der Erbschulze Bärbaum aus Neuentempel, Lebusschen Kreises,
f) die Wittwe Els zu Fürstenwalde, Lebusschen Kreises,

als dem Vereine schädliche Mitglieder, durch den einhelligen Beschluß der betreffenden Kreiskommissionen, von der Sozietät ausgeschlossen worden sind, so wird dies hierdurch zur Warnung und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die genannten Exkludirten ohne Genehmigung des Feuersozietäts-Direktors und der Kommission der genannten Kreise in keine Feuerversicherungs-Anstalt als Mitglieder aufgenommen werden dürfen.

Berlin, den 12. November 1828.

Kurmärkische General-Land-Feuersozietäts-Direktion.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Friedrich August Barnheim und Rudolph Friedrich Wilhelm von Ehrenberg sind zu Kammergerichts-Assessoren, und der Kammergerichts-Referendarius Moritz August Lindner zum Assessor und Aktuar bei dem Stadtgericht in Spandau ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Siegismund Augustin, Karl Friedrich Ludwig Adolph von Boddin, Julius Johann Ludwig Ernst Sethe, Wilhelm Marot und Bogislav Alexander Graf von Wartensleben zu Kammergerichts-Referendarien befördert, auch der Landgerichts-Auscultator in Halle Karl Gustav Wilke an das Land- und Stadtgericht zu Brandenburg versetzt, und die Kandidaten der Rechte Ferdinand Graf von Oriola, Georg Schrötter, Alfred Anastasius von Tuempling und Johann Konrad Karl Löwe als Auscultatoren, und zwar die drei Erstern bei dem Stadtgericht in Berlin, und Letzterer bei dem Stadtgericht in Potsdam angestellt worden.

Des Königs Majestät haben dem, bei der Gewerbeschule und dem Köllnischen Real-Gymnasio in Berlin angestellten Dr. Wöhler das Prädikat „Professor" beizulegen, und das hierüber ausgefertigte Patent zu vollziehen geruhet.

Der Referendarius August Karl Friedrich Bruch, so wie der invalide Lieutenant und vormalige Polizei-Sekretair zu Merseburg, Joseph Gern, sind als Polizei-Sekretarien und Protokollanten im Polizei-Untersuchungsamte in Berlin angestellt worden.

Nach Beendigung des Chausseebaues von Neustadt-Eberswalde bis zur Grenze des Stettiner Regierungsbezirks ist der Baukondukteur von Dömming zu Angermünde zum Wegebaumeister für diese Wegestrecke bestellt worden.

Der Steueraufseher Schönfeld ist zum Ober-Grenzkontrolleur in Pritzwalk ernannt, und der durch die Pensionirung des Unterförsters Beversdorf erledigte Unterförsterdienst zu Bredereiche im Himmelspforter Forstreviere des Forstbezirks Zehdenick mit dem Unterförster Binger zu Ruhlsdorf wieder besetzt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Johann Christoph Gottfried Göllner ist als ausübender Wundarzt 2ter Klasse in den Königl. Landen, und der Landwundarzt Samuel Fried. Voigt als ausübender Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
48sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die zu dem Königl. Hüttenwerke zu Kutzdorff gehörige, zwischen Cüstrin und Fürstenfelde belegene Brau- und Branntweinbrennerei, welche vom 1. Oktober künftigen Jahres an pachtlos wird, soll anderweit und zwar in Erbpacht ausgethan werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 6. Januar künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in der Amtsstube zu Kutzdorffer-Hammer angesetzt, wozu Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen sind in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), bei dem Hüttenfaktor Reichel zu Kutzdorff und dem Herrn Justizamtmann Plettig zu Quartschen, einzusehen. Berlin, den 14. November 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Am 9. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf unterzeichnetem Amte

29	Wsp.	11	Schfl.	10¾	Mtz.	Roggen,
10	=	20	=	6¾	=	Gerste,
17	=	—	=	10¾	=	Hafer,
—	=	1	=	6	=	gestampfter Hirse,

meistbietend verkauft werden.

Indem Kauflustige hierzu eingeladen werden, wird denselben eröffnet, daß der Zuschlag nicht im Termine erfolgen kann, sondern erst von der Königl. Regierung zu Potsdam eingeholt werden muß, und daß bis dahin die Meistbietendgebliebenen eine angemessene Kaution sogleich im Termine deponiren müssen.

Königs-Wusterhausen, den 27. Nov. 1828.

Königl. Rentamt.

Steckbriefe.

* Aus seiner Wohnung zu Klein-Zerlang ist der nachstehend bezeichnete Karl Friedrich Rohloff, als er wegen Diebstahls in Verhaft genommen werden sollte, am 14. d. M., Morgens 6 Uhr, entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns hierher abliefern zu lassen.

Wittstock, den 20. November 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Zechlin.

Signalement.

Geburtsort: Klein-Zerlang bei Rheinsberg, Aufenthalt: gewöhnlich im Meklenburgischen, zuweilen in Klein-Zerlang, Religion: lutherisch, Gewerbe: Müllergeselle und Scharwerker, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: breit und stark, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: breit und eingebogen, Mund: gewöhnlich, Zähne: dicht und gut, Bart: röthlich, Kinn: breit, mit einer kleinen Grube, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund, Statur: stark und untersetzt.

Bekleidung.

Rock: grün, ausgebleicht, von Sommerzeug, Hosen: dunkelgrün, von Sommerzeug, Stiefeln: modern, einbälgigt, sogenannte Wichsstiefeln mit Eisen.

Der rc. Rohloff soll den Weg nach Alt-Ruppin eingeschlagen haben.

---

* Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Dienstknecht Johann Gottlieb Neumann, aus Bärenklau bei Guben gebürtig, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, gestern Abend entwichen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Wriezen a. d. Oder, den 21. Nov. 1828.

Patrimonialgericht Zuchehand.

Signalement.

Der rc. Neumann ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, hat hellblonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, spitze

Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesundes Ansehen, ist von schlanker Gestalt und hat eine Narbe am rechten Schienbein. Bekleidet war derselbe mit einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm, blauflanellenen Jacke, grünen Tuchweste mit Metallknöpfen, grauen langen Tuchhosen und Stiefeln.

* Der mittelst Steckbriefs vom 15. d. M. verfolgte Sträfling, Barbiergeselle Ludwig Eduard Lins, ist in Magdeburg ergriffen.

Brandenburg, den 23. November 1828.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

* Dem Schauspieler Heinrich Carlsberg, aus Elbing gebürtig, ist am 4. d. M. sein ihm

* Verzeichniß der im Monat Oktober 1828 im Berliner Polizei-Bezirk

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter. J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Delon, Samuel Viktor, Mauergeselle	Potsdam	54	5	—	schwarzbraun	hoch, frei	schwarzbraun
2	Richter, Friedrich Wilhelm Daniel, Viktualienhändler	Königshorst	36	5	3	kraus	bedeckt	braun
3	Rohde, Karl Philipp Ferdinand Mauergeselle	Potsdam	47	5	7	röthlichblond u. kraus	rund	stark

Zwischen dem Besitzer des Lehnritterguts Wildberg, Ruppinschen Kreises, dem Herrn Joachim Balthasar von Zieten, und den ihm verpflichteten Kossäthen ist die Dienstablösung durch Kapitalsabfindung erfolgt, und bis zum Abschlusse gediehen. Der Gutsherr hat keine männliche Descendenz, weshalb alle diejenigen, welche als Lehnsagnaten oder sonst ein Interesse bei dieser Angelegenheit haben möchten, nach § 11 seq. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch aufgefordert werden, sich mit ihren Ansprüchen überhaupt an mich zu wenden, insbesondere anzuzeigen, ob sie die Vorlegung der Akten und darin enthaltenen Ablösungsvergleiche verlangen, dieselben auch gleichzeitig dahin verwarnt, daß wenn ihre Meldung nicht spätestens in dem zu diesem Behufe präklusivisch auf

den 29. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftslokale hierselbst anstehenden Termine erfolgt, Niemand weiter gehört und berücksichtigt werden kann, nach Anleitung des § 157 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Dienstablösung, so wie sie zur Zeit verhandelt ist, vielmehr selbst im Falle der Verletzung gegen jeden gelten würde.

Oranienburg, den 15. November 1828.

Im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Brandenburgischen General-Kommission.

Der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

Johann Ludwig Fischer, aus Liebenwalde gebürtig, und im Jahre 1812 zu Königsberg in der Neumark wohnhaft, kann sich bei dem Patrimonialgericht zu Lietzen zur Auszahlung seines Vermögens melden.

Cüstrin, den 10. November 1828.

Das Patrimonialgericht zu Lietzen.

Die dem Mühlenmeister August Zimmermann gehörige, auf den Feldmarken der Dörfer Grüneberg und Zäckerick belegene sogenannte Eichhornsche Wassermühle, welche zu 46131 Thl. 16 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt ist, und aus einem oberschlächtigen Mahlgange, einem Schneide- und Stampfgange bestehet, und wozu 272 Morgen 142 □Ruthen Höhe- und 56 Morgen 98 □Ruthen Bruchland, zwei Gärten und eine Wiese gehören, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

von der Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Dresden am 16. Juli d. J. ertheilter Reisepaß, worin auch seine Frau und 3 Kinder aufgenommen waren, auf der Reise von Berlin hierher verloren gegangen. Es wird daher dieser Reisepaß, zur Verhütung eines Mißbrauchs mit demselben, hierdurch für ungültig erklärt.

Prenzlau, den 10. November 1828.

Der Magistrat.

Der Schneidergeselle Johann Heinrich Christian Döhrmann, aus Bremen gebürtig, hat sein Wanderbuch, d. d. Bremen den 9. Juni 1828, bei Werneuchen angeblich verloren, daher dasselbe hiermit für ungültig erklärt wird.

Alt-Landsberg, den 15. November 1828.

Königl. Preuß. Domainenamt.

ergriffenen und nach ihrem resp. Wohn- und Geburtsorte beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	gebogen	klein	spitz	schwarzbraun	gelblich	klein	Strausberg.
desgl.	lang	groß	rund	braun	länglich, blaß	hager	Spandau.
grau	groß, spitz	proportionirt	breit	kraus	oval	schlank	Potsdam.

den 22. Oktober, den 22. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,
in der Wohnung des Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf den 25. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr,
in der Mühle,
anstehen, in welchem Letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justizamtmanns Gutike eingesehen werden.

Wriezen, den 26. Juli 1828.

Königl. Preuß. Justizamt zu Grüneberg.

Die den Wirthschen Erben gehörige, bei Batzlow eine Meile von Wriezen belegene, aus zwei oberschlächtigen Gängen, Stampfen und Oelpresse bestehende Wassermühle, mit den dazu gehörigen völlig separirten Ländereien, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden, wozu Termine auf den
18. Oktober und 18. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf den
18. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr,
in der Mühle dergestalt anstehen, daß wenn rechtliche Umstände ein anderes nicht nöthig machen, der Zuschlag im letzten Termine erfolgen wird. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wriezen, den 7. August 1828.

von Barfußsches Patrimonialgericht des Allodial-Antheils Batzlow.

Das Kleinbürgergut des Christian Friedrich Büttner zu Biesenthal, welches im Hypothekenbuche Blatt 37 aufgeführt, und mit dem Werthe der Gebäude von 410 Thlr. auf 1015 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf
den 27. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,
zu Amt Biesenthal angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Okt. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Der zur Schiffer Protzschen Nachlaßmasse gehörige, auf der Havel vor dem Charlottenburger Thore hierselbst belegene, inkl. der vorhandenen Takelage auf 224 Thl. 26 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Oderkahn, soll meistbietend

am 18. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle verkauft werden, und werden Kaufliebhaber zu diesem Termine hierdurch eingeladen. Die Taxe des Oderkahns und der Takelage kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Spandau, den 23. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die in unserm Hypothekenbuche Pag. 37 sub Nr. 4 verzeichneten und zu 402 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. abgeschätzten beiden Windmühlen nebst Zubehör zu Klein-Breese, sollen auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers in termino

den 4. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst meistbietend verkauft werden. Kauflustige laden wir mit dem Bemerken ein, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Wittenberge, am 13. November 1828.

Das Patrimonialgericht zu Klein-Breese.

In der nothwendigen, Schuldenhalber eingetretenen Subhastation der Grundstücke des Hüfners Gottfried Benke zu Haseloff,

1) des Hüfnerguts zu Haseloff, mit drei Dorf- und einer wüsten Hufe, abgeschätzt auf 627 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.,
2) zweier Morgen Wiesen an der Plane, abgeschätzt auf 206 Thlr. 10 Sgr.,
3) einer Morgen Wiese hinter Jehserick, abgeschätzt auf 68 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., und
4) des dritten Antheils an 22 Morgen 275 □Ruthen Wiese hinter Linthe, abgeschätzt auf 136 Thlr. 5 Sgr.,

haben wir auf den Antrag der Realgläubiger, da in dem angestandenen Termine kein annehmliches Gebot abgegeben ist, einen nochmaligen Lizitationstermin auf

den 15. Januar 1829,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor unserm Deputirten, Herrn Direktor Gutbier, angesetzt, und laden zu demselben Kauflustige, so wie alle unbekannte Realgläubiger hiermit ein.

Die Taxe und die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen, und gegen die erstere auch bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen angebracht werden.

Belzig, den 14. November 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nachdem Herr L. Treue jun. zu Fehrbellin die Agenturgeschäfte der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft abgegeben, hat an dessen Stelle die Direktion der gedachten Gesellschaft den Unterzeichneten zum Agenten ernannt. Derselbe nimmt demnach Versicherungen an, und ertheilt die vollständigste Auskunft.

Neu-Ruppin, im November 1828.

Schnetter,
pensionirter Burgemeister.

Ich beabsichtige, mein auf der Feldmark Blumenthal belegenes Kolonistengut, wozu ein Wohnhaus und eine Scheune nebst Ställen, zu 700 Thlr. taxirt und zu 675 Thlr. bei der Feuersozietät versichert, und 9 Morgen Acker und Wiesen gehören, die für 490 Thlr. angekauft sind, meistbietend aus freier Hand zu verkaufen, und habe einen Termin dazu auf den 27. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem zu verkaufenden Grundstücke angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß das Gut sich vorzüglich zu einer Krugwirthschaft eignet, die auch bisher darin betrieben ist, der Zuschlag im Fall eines annehmlichen Gebots 8 Tage nach dem Termine erfolgen soll, ein Theil des Kaufgeldes im Gute stehen bleiben kann, und die nähern Bedingungen auf dem Gute selbst und in meiner Wohnung allhier täglich eingesehen werden können.

Darsikow bei Kyritz, den 17. Novemb. 1828.

Der Revierjäger Kolbitz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 5. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. November 1828.

Nach der umstehend abgedruckten Uebersicht beträgt der ausgemittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1828 in nachbenannten Kreisen und den für dieselben bestimmten Marktplätzen des diesseitigen Regierungs-Departements:

Nr. 186. Vergütung der Getreide-Renten in baarem Gelde. I. 1467. November.

1)	Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin......	1	Thlr.	15	Sgr.	6	Pf.,
2)	"	Ober-Barnim......	"	Wrietzen....	1	"	10	"	5	"
3)	"	Teltow-Storkow.....	"	Berlin......	1	"	15	"	6	"
4)	"	Zauch-Belzig	"	Potsdam ...	1	"	15	"	3	"
5)	"	Jüterbogk-Luckenwalde	"	Jüterbogk ..	1	"	10	"	7	"
6)	"	Ost-Havelland	"	Potsdam ...	1	"	15	"	3	"
7)	"	West-Havelland	"	Brandenburg	1	"	13	"	10	"
8)	"	Ruppin............	"	Neu-Ruppin	1	"	12	"	2	"
9)	"	Ost-Priegnitz	"	Wittstock ...	1	"	10	"	6	"
10)	"	West-Priegnitz	"	Perleberg ..	1	"	9	"	4	"
11)	"	Prenzlow	"	Prenzlow ...	1	"	9	"	8	"
12)	"	Templin	"	Templin	1	"	11	"	10	"
13)	"	Angermünde	"	Schwedt ...	1	"	11	"	3	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**Uebersicht der, nach der Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom
des Roggens in den Marktstädten des hiesigen**

Laufende Nummer.	In den Jahren	Der Martinipreis des Roggens in den nachbenannten Kreisen und Städten gewesen, im Nieder-Barnimschen Kreise zu Berlin.			im Ober-Barnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltow-Storkowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Ost-Havelländischen Kreise zu Potsdam.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	1815	1	19	1	1	10	7	1	19	1	1	21	11	1	18	9	1	21	11
2	1816	2	28	7	2	9	5	2	28	7	3	1	8	2	26	3	3	1	8
3	1817	2	25	4	2	17	6	2	25	4	3	2	—	2	25	—	3	2	—
4	1818	2	13	4	2	15	11	2	13	4	2	11	3	1	22	9	2	11	3
5	1819	1	20	4	1	13	8	1	20	4	1	18	3	1	12	6	1	18	3
6	1820	1	3	3	—	25	—	1	3	3	1	2	5	1	—	9	1	2	5
7	1821	1	—	4	—	25	—	1	—	4	—	29	7	—	28	3	—	29	7
8	1822	1	12	10	1	8	—	1	12	10	1	12	8	1	5	—	1	12	8
9	1823	—	27	1	—	21	9	—	27	1	—	25	—	—	25	—	—	25	—
10	1824	—	22	5	—	17	10	—	22	5	—	20	8	—	18	9	—	20	8
11	1825	—	29	9	—	25	9	—	29	9	—	28	2	—	20	—	—	28	2
12	1826	1	20	3	1	16	3	1	20	3	1	19	11	1	8	9	1	19	11
13	1827	1	18	8	1	13	9	1	18	8	1	18	6	1	21	10	1	18	6
14	1828	1	17	3	1	16	9	1	17	3	1	19	6	1	22	6	1	19	6
	Summa	22	18	6	19	27	2	22	18	6	22	21	6	20	16	1	22	21	6
	Davon die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre mit	7	13	5	6	13	—	7	13	5	7	19	4	7	—	—	7	19	4
	bleiben für 10 Jahre	15	5	1	13	14	2	15	5	1	15	2	2	13	16	1	15	2	2
	Durchschnitt auf ein Jahr	1	15	6	1	10	5	1	15	6	1	15	3	1	10	7	1	15	3

7. Juni 1821 § 73 und 74 ausgemittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise Regierungsbezirks für das Jahr 1828.

des hiesigen Regierungsbezirks ist in den letztverflossenen 14 Jahren folgender und zwar:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlowschen Kreise zu Prenzlow.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			Bemerkungen.
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	
1	20	11	1	21	11	1	17	6	1	16	3	1	10	—	1	12	1	1	12	10	
2	29	4	2	15	11	2	22	2	2	17	6	2	10	—	2	14	5	2	7	6	
2	26	6	2	27	1	2	25	11	3	1	11	2	15	8	2	22	2	2	14	1	
2	8	1	2	10	4	2	11	7	2	10	—	2	8	6	2	15	—	2	12	6	
1	16	10	1	17	10	1	16	7	1	11	7	1	14	1	1	20	—	1	18	2	
1	3	8	1	1	11	1	—	2	—	27	6	1	—	—	1	1	8	1	—	8	
—	28	9	—	25	4	—	25	—	—	23	9	—	20	—	—	26	3	—	27	6	
1	11	8	1	6	—	1	4	1	1	1	11	1	3	—	1	6	6	1	8	2	
—	25	8	—	23	9	—	22	6	—	23	2	—	24	8	—	23	2	—	25	8	
—	19	5	—	19	3	—	19	8	—	17	6	—	21	7	—	20	—	—	20	4	
—	24	10	—	26	9	—	23	6	—	21	3	1	1	11	—	27	6	1	—	2	
1	18	11	1	15	—	1	16	11	1	12	—	1	14	10	1	17	6	1	16	5	
1	16	6	1	12	6	1	6	6	1	11	1	1	5	3	1	10	—	1	10	4	
1	17	3	1	13	9	1	13	2	1	16	2	1	14	1	1	12	6	1	10	11	
21	28	4	20	27	4	20	15	3	20	1	7	19	13	7	20	18	9	20	5	3	
7	10	1	6	26	—	7	—	3	6	28	2	6	7	3	6	20	4	6	12	7	
14	18	3	14	1	4	13	15	—	13	3	5	13	6	4	13	28	5	13	22	8	
1	13	10	1	12	2	1	10	6	1	9	4	1	9	8	1	11	10	1	11	3	

Potsdam, den 29. November 1828.

Nr. 187 Dießjährige Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise. I. 1468 November.

Nach Maaßgabe der unten abgedruckten Nachweisung haben die diesjährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungs-Departement, und zwar für

den Scheffel Roggen	1	Thlr.	16	Sgr.	4	Pf.,		
= = Gerste	1	=	4	=	9	=		
= = Hafer	—	=	26	=	9	=		
= Zentner Heu	—	=	21	=	7	=		
das Schock Stroh	5	=	24	=	9	=	betragen.	

Nach diesen Preisen sind die Vergütungen für Lieferungen vorbemerkter Naturalien an marschirende Truppen, nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810, in dem Zeitraume vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1829 zu liquidiren.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht der Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh, im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam, für das Jahr 1828, behufs der Feststellung der Vergütungs-Beträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nummer.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet werden.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Zentner Heu.			Schock Stroh.		
			Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim	Berlin	1	17	3	1	5	1	—	28	10	—	28	9	6	12	—
2	Ober-Barnim	Wrietzen	1	16	9	1	2	6	—	23	—	—	—	—	—	—	—
3	Teltow-Storkow	Berlin	1	17	3	1	5	1	—	28	10	—	28	9	6	12	—
4	Zauch-Belzig	Treuenbrietzen	1	20	2	1	7	6	—	28	9	—	—	—	—	—	—
5	Jüterbogk-Luckenwalde	Jüterbogk	1	22	6	1	5	8	1	—	4	—	25	—	11	—	—
6	Ost-Havelland	Spandow	1	17	6	1	7	8	—	27	—	—	—	—	—	—	—
7	West-Havelland	Brandenburg	1	17	3	1	5	8	—	27	6	—	20	—	5	—	—
8	Ruppin	Neu-Ruppin	1	13	9	1	—	9	—	24	—	—	23	—	5	27	6
9	Ost-Priegnitz	Wittstock	1	13	2	1	3	2	1	1	3	—	13	9	3	28	9
10	West-Priegnitz	Perleberg	1	16	2	1	7	1	—	24	10	—	20	—	4	18	9
11	Prenzlow	Prenzlow	1	14	1	1	4	8	—	24	3	—	—	—	—	—	—
12	Templin	Templin	1	12	6	1	—	—	—	21	3	—	15	—	4	—	—
13	Angermünde	Schwedt	1	10	11	1	3	9	—	25	—	—	—	—	—	—	—
14	Stadt Potsdam	Potsdam	1	19	6	1	7	8	—	29	5	—	20	—	5	3	9
		Summa	21	18	9	16	6	3	12	14	3	6	14	3	52	12	9
		Durchschnitt	1	16	4	1	4	9	—	26	9	—	21	7	5	24	9

Den

Potsdam, den 27. November 1828.

Den Aerzten und Apothekern verdienen die Werke, welche die Herren Doktoren J. F. Brandt und J. T. C. Ratzeburg in Berlin, unter den Titeln: Nr. 188. Empfohlene Werke. I. 1516. November.

Getreue Darstellung und Beschreibung der Thiere, die in der Arzneimittellehre in Betracht kommen;

und

Darstellung und Beschreibung der Arzneigewächse, welche in die neue Preußische Pharmacopae aufgenommen sind;

in einzelnen Heften herausgeben, ihres vorzüglichen Inhaltes, ihrer höchst vollkommenen Abbildungen und ihres billigen Preises wegen, vorzugsweise empfohlen zu werden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

Die zum Departement des Kurmärkischen Pupillen-Kollegii gehörigen Untergerichte werden mit Bezug auf die Deposital-Ordnung angewiesen, alle in den Pupillen-Depositorien vorhandene oder zu denselben eingehende, zum gewöhnlichen Betrieb der Geschäfte nicht erforderliche baare Gelder jedesmal sofort zu belegen, auch bei Einreichung der Deposital-Tabellen und Abschlüsse zugleich zu bemerken, wieviel Posten sich in Asservation befinden, und wieviel sie betragen, oder ob gar keine Asservata sich vorfinden. Nr. 1. Deposital-gelder.

Sollten durch Nichtbefolgung dieser Verfügung die Depositorien Verluste treffen, so wird mit nachsichtsloser Strenge gegen diejenigen verfahren werden, welche die Deposital-Bestände zur Ungebühr haben anwachsen lassen, oder Asservate ohne zureichenden Grund geduldet haben. Berlin, den 18. November 1828.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Der Oberlehrer Hientzsch am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Breslau beabsichtiget zur Beförderung der Musik in den Kirchen und Schulen, die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Namen Eutonia, welche in zwanglosen Heften von 6 Bogen, um den Preis von ½ Thaler für jedes Heft, erscheinen soll. Da der vorliegende Plan zu dieser Zeitschrift sich durch Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit empfiehlt, so machen wir alle diejenigen, welche auf diesen Gegenstand den verdien- Nr. 14.

ten Werth legen, darauf aufmerksam, und empfehlen ihnen das Unternehmen des Herausgebers zur Beförderung. Berlin, den 14. November 1828.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Sekretair Schwarz ist zum Geheimen Sekretär und Büreau-Vorsteher bei der Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Breslau ernannt worden.

Des Königs Majestät haben, auf den Vortrag des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem Prorektor Braut an dem Gymnasio zu Brandenburg das Prädikat als „Professor" beizulegen geruhet.

An die Stelle des pensionirten Polizei-Kommissarius Heese ist der Polizei-Kommissarius Huth aus dem äußern Berliner Verwaltungsbezirke in den innern versetzt, und statt desselben der invalide Garde-Artillerie-Lieutenant Julius Adolph Eccius in gleicher Eigenschaft in dem äußern Bezirke angestellt worden.

Predigtamtskandidaten.

Von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten Wilhelm Theodor Erler in Belzig,
August Friedrich Ammon in Berlin,
August Wilhelm Maresch in Berlin,
Ernst Friedrich Christoph Hartog in Berlin,
Joachim Christoph Heyer in Meyenburg,
Karl Gustav Eduard Alsleben in Berlin,
Ludwig Albert Julius Metzner in Berlin,
Gottlob Benjamin Stöcker in Sommerfeld,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das im Steuer-Distrikte von Wusterhausen an der Dosse in Gebrauch gestandene Steuer-Kontrol-Siegel Nr. 270 ist von dem Inhaber verloren worden, und wird hierdurch für ungültig und außer Gebrauch gesetzt erklärt.

Potsdam, den 29. November 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
49sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Steckbrief.

• Der nachstehend bezeichnete Schmiedegeselle Friedrich Ludwig Beutler, wegen gewaltsamer Diebstähle bei uns in Untersuchung, ist aus hiesiger Residenz am 29. November d. J. bei der Gelegenheit den ihn begleitenden Gerichtspersonen entsprungen, daß er ausgeführt wurde, um gestohlenes Gut nachzuweisen. Bei der Flucht war ihm behülflich der Todtengräbergehülfe Johann Gottlieb Fahrenholz.

Alle öffentliche Behörden des In- und Auslandes werden hiermit ergebenst ersucht, ein besonderes Augenmerk auf die Entwichenen zu richten, sie im Betretungsfalle zu verhaften, das was an Geld und Geldeswerth sich bei ihnen vorfindet, in Beschlag zu nehmen, und die Entsprungenen, entweder unter sehr sicherer Begleitung nach Berlin bringen und in dem hiesigen Stadtvoigtei-Gefangenhause abliefern zu lassen, oder uns von der Ergreifung gefälligst in Kenntniß zu setzen, damit wir ihre Abholung veranlassen können.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, und den auswärtigen öffentlichen Behörden die Erwiederung einer gleichen Rechtswillfährigkeit. Berlin, den 30. Nov. 1828.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts hiesiger Residenzien.

Signalement des Schmiedegesellen Beutler.

Geburtsort: Zehden, Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: Berlin, Religion: evangelisch, Gewerbe: Schmidt, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich, Haare: kurz, schlicht und hellbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: schwach, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund und vollständig, Bart: ziemlich stark, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: untersetzt.

Bekleidung.

Mantel: grauer, tuchener, mit Bärenkragen besetzt, Leibrock: blauer, tuchener, mit blanken Knöpfen, Weste: schwarze, tuchene, Hosen: gelbliche, tuchene, Stiefeln: kurze, Mütze: blaue, tuchene, mit lackirtem Schirm, besondere Umstände: möglicher Besitz einer bedeutenden Summe in Staatsschuldscheinen.

Signalement des Fahrenholz.

Geburtsort: Dahlwitz bei Berlin, gewöhnlicher Aufenthalt: Berlin, Religion: evangelisch, Stand: Todtengräbergehülfe, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, etwas kraus, Stirn: frei, Augenbraunen: gewöhnlich braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: schwach, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: rund und voll, Statur: mittler.

Bekleidung.

Mantel: verschossener, blauer, tuchener, mit dergleichen Kragen, Ueberrock: brauntuchener, mit besponnenen Knöpfen, Leibrock: schwarzer, mit dergleichen Knöpfen, Weste: roth und lila gestreifte, kameelgarne, Hosen: schwarze, tuchene, Stiefeln: kurze, vorgeschuhte, Mütze: schwarze, tuchene, mit lackirtem Schirm.

• Der mittelst Steckbriefs vom 28. Oktober d. J. verfolgte Sträfling Joh. Daniel Schmidt, ist in Berlin ergriffen worden.

Brandenburg, den 28. November 1828.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

• Der Dienstknecht Johann Cunow aus Babitz bei Wittstock hat sich, nachdem er höchst wahrscheinlich 2 Uhren gestohlen, heimlich aus dem Dienste entfernt. Wir ersuchen die resp. Behörden, den Cunow im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu wollen. Der Cunow ist 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat gelbliche, krause Haare, ein hageres, blasses, pockennarbiges Gesicht, schwachen Bart und schleppenden Gang; wahrscheinlich ist derselbe mit einem blautuchenen Rocke bekleidet gewesen.

Fehrbellin, den 23. November 1828.

Die v. Quastschen Patrimonialgerichte über Rademsleben.

Der hiesige Schuhmachermeister August Mertens, welcher vom Neustädter Krammarkte den 6. d. M. des Abends gegen 7 Uhr auf dem Rückwege nach Wusterhausen a. d. Dosse in der Richtung des Doßwalles begriffen gewesen, ist seit dieser Zeit hier nicht wieder angekommen, und wahrscheinlich unglücklicherweise in der nahen Dosse bei Neustadt a. d. Dosse ertrunken. Es bleibt zu vermuthen, daß er bei geöffneten Schleusen die Dosse hinunter getrieben ist, da bei Nachsuchung in derselben sich keine Spur vorgefunden hat.

Jedermann, besonders aber die Bewohner an der Dosse von Neustadt bis zum Einflusse derselben in die Havel und von da bis zum Einflusse der Havel in die Elbe, werden daher hierdurch ersucht, sobald sich ein unbekannter todter Körper in diesen Richtungen, mit einem blauen Tuchüberrocke bekleidet, anfinden sollte, dem unterzeichneten Magistrate durch die Post gefälligst Nachricht zu geben.

Wusterhausen a. d. D., den 24. Nov. 1828.

Der Magistrat.

Die von dem Kolonistensohne Karl Friedrich Schlender erkaufte, zu Platkow belegene und zu 1566 Thlr. Kourant abgeschätzte, ehemals Neumannsche Kleinbauer und Krugwirthschaft, soll wegen nicht vollständig belegter Kaufgelder, anderweit meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den 8. November d. J., den 8. Dezember d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justiz-Amtmanns Gutike hierselbst, der peremtorische Termin aber auf den 9. Januar 1829, Vormittags um 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Gusow anstehen, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wriezen, den 31. Juli 1828.

Fürstlich-Schönburgsches Gericht über Gusow.

Die von dem hierselbst verstorbenen Schmiedemeister Lehmann hinterlassenen Grundstücke, aus dem allhier sub Nr. 41 auf dem breiten Wege belegenen Wohnhause und verschiedenen Aeckern und Wiesen bestehend, zusammen auf 3075 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. nach Abrechnung der Abgaben abgeschätzt, sollen Theilungshalber in dem auf

den 12. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine, im Ganzen oder einzeln öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmlichem Gebote der Zuschlag sogleich erfolgen, die Taxe der Immobilien aber täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Ziesar, den 8. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zu dem

am 6. Januar 1829,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionszimmer anstehenden neuen Termine, behufs des Verkaufs des hierselbst vor dem Parchimer Thore hinter dem Kirchhofe belegenen Gartens der Stadtrichter Schulzschen Kinder, werden Kauflustige eingeladen, um ihr Gebot abzugeben, und nach den Umständen den Zuschlag zu erwarten.

Die Taxe, welche 219 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. beträgt, ist in unserer Registratur einzusehen.

Perleberg, den 17. November 1828.

Königliches Stadtgericht.

Einem hochgeehrten Publicum beehre ich mich, hiermit ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mich als Garnwebermeister etablirt habe. Mein eifrigstes Bestreben wird stets sein, von übersandten Garnen prompte und dauerhafte Arbeit zu liefern, an Tisch- und Handtücherzeugen in Drell, so wie auch Leinwand, Zwillich u. s. w.

Potsdam, den 25. November 1828.

J. G. D. Göhl. Mittelstraße Nr. 32.

Den auswärtigen Herren Feuerarbeitern offerire ich gute, ächte englische Steinkohlen zu ganzen, halben und Viertel-Lasten, so wie auch gut geschwelte Holzkohlen, Fuhren- und Scheffelweise, zu äußerst billigen Preisen.

Potsdam, den 24. November 1828.

J. H. Rohde. Breite Straße Nr. 7.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 12. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 1. Dezember 1828.

Es hat sich in Berlin, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs, ein Verein für die Besserung der Strafgefangenen gebildet, dessen innere Einrichtung und Zweck aus den Statuten oder Grundgesetzen desselben, aus der Bestätigungs-Urkunde vom 10. September d. J. und der Ankündigung des Direktoriums vom 9. November d. J. hervorgehen. Die beiden Letztern werden, der erhaltenen Anweisung gemäß, nachfolgend hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die erstern in allen Buchhandlungen für 2½ Sgr. zu erhalten sind. Nr. 189. Verein zur Besserung der Strafgefangenen. I. in pl. 1602. November.

Wenn nun schon Se. Majestät der König das Unternehmen des Vereins wohlgefällig aufzunehmen geruhet haben, die menschenfreundlichen und edlen Zwecke desselben aber um so schneller, sicherer und dauernder erreicht werden dürften, je größere Theilnahme und je kräftigere Unterstützung er findet, so fordern wir Behörden und einzelne Menschenfreunde hierdurch auf, sich dem Vereine zahlreich anzuschließen, als Theilnehmer und Wohlthäter dessen löbliche Absichten überall möglichst befördern zu helfen, und demselben durch thätige Wirksamkeit und willige Unterstützung überall und in jeder Hinsicht hülfreiche Hand zu leisten.

Königliche Regierung.

• • •

Seine Königliche Majestät haben das Allerhöchstdenenselben angezeigte Unternehmen einer Privatgesellschaft zu Berlin, einen Verein für die Besserung der Strafgefangenen zu stiften, wohlgefällig aufzunehmen, und mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. Januar d. J. den Ministerien des Innern und der Justiz aufzutragen geruhet, das gleichzeitig im Entwurfe mit vorgelegte Statut näher zu prüfen, und demnächst darüber gutachtlich zu berichten. Zur Genügung dieses Allerhöch-

sten Befehls sind zuvörderst die für die beabsichtete Wirksamkeit der Gesellschaft entworfenen Grundgesetze nicht allein genau erwogen, sondern es ist auch die Ausführbarkeit des damit verbundenen Planes gehörig erörtert worden. Wenn nun, wie hierbei sich ergeben hat, der in Rede stehende Plan nicht nur einen sehr wohlthätigen Sinn, sondern auch eine genaue Kenntniß des Gegenstandes und eine richtige Würdigung der zur Erlangung des angedeuteten Zwecks anzuwendenden Mittel an den Tag legt, und daher bei einer verständigen Leitung von den Bemühungen der Gesellschaft vorzüglich in der Hinsicht vortheilhafte Erfolge sich erwarten lassen, daß deren Fürsorge für die nach verbüßter Strafe aus den Zuchthäusern entlassenen Verbrecher dazu beitragen werde, Rückfälle möglichst zu verhüten, und die keinesweges den Strafanstalten beizumessende Erscheinung der oft in sehr kurzen Zwischenräumen eintretenden wiederholten Einlieferungen früher schon bestrafter Individuen immer seltener zu machen, so haben seine Königliche Majestät auf geschehenen Vortrag, Inhalts Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. Juli d. J., die unterzeichneten Ministerien ermächtigt, sowohl den besagten Verein für die Besserung der Strafgefangenen, als das beigeheftete, in 35 Paragraphen bestehende Statut, nebst dem diesem letzteren angehängten Regulativ für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und der Beamten der Vereinsausschüsse, 11 §§ enthaltend, als einer zu fortdauernden gemeinnützigen Zwecken verbundenen, von Allerhöchstdenenselben genehmigten Gesellschaft, welcher die Rechte einer moralischen Person theils überhaupt, theils insbesondere zum Behuf der Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien auf ihren Namen zustehen, in Allerhöchstdero Namen, wie hiermit geschieht, zu bestätigen, und hat übrigens der Verein bei seiner Wirksamkeit die Anweisungen zu beachten, welche ihm die betreffenden administrativen und polizeilichen Behörden auf den Grund der von hier aus erhaltenen Instruktion zugehen lassen werden.

Gegeben Berlin, den 10. September 1828.

(L. S.)

Der Minister des Innern. von Schuckmann.

Der Justiz-Minister. Graf von Danckelman.

Bestätigung
des in Berlin zusammengetretenen Vereins
für die Besserung der Strafgefangenen.

Verein für die Besserung der Strafgefangenen.

Die allgemein anerkannte Wahrheit, daß in den Strafanstalten, so musterhaft sie auch eingerichtet und verwaltet sein mögen, der so wichtige Besserungszweck nur selten erreicht wird, daß vielmehr die aus ihnen Entlassenen, in Folge der darin angehäuften Masse sittlicher Verderbniß, nur zu oft verschlimmert wieder in die Welt treten; die traurige Erfahrung, daß selbst die vielleicht mit dem Vorsatze der Besserung aus ihnen Scheidenden, durch den Widerwillen, mit dem die bürgerliche Ge-

sellschaft die in ihrer Meinung Geächteten empfängt, und durch die Hülflosigkeit, der sie dadurch preisgegeben sind, nicht selten wieder auf die Bahn des Verderbens zurückgedrängt werden; die Ueberzeugung endlich, daß auch der einsichtsvollsten, wohlwollendsten und kräftigsten Administration allein nicht die Mittel zur Beseitigung jener Uebel zu Gebote stehen, welche eine zu diesem Zwecke sich ihr anschließende und, im Einverständnisse mit ihr, durch freiwillige Thätigkeit ihrer Mitglieder wirkende Gesellschaft ihr gewähren kann; — diese Rücksichten sind es, welche hier in Berlin eine Anzahl von Männern, denen jene für das Wohl der Menschheit und des Vaterlandes so wichtige Angelegenheit der höchsten Beachtung werth scheint, veranlaßt haben, zusammenzutreten, um einen

Verein für die Besserung der Strafgefangenen
in den Preußischen Staaten

in ähnlicher Art zu stiften, wie deren mit dem segensreichsten Erfolge bereits in andern Ländern Europas, namentlich in England, Frankreich, den Niederlanden, Rußland und, seit einem Jahre auch innerhalb der vaterländischen Grenzen, zu Düsseldorf, bestehen.

Die Gesellschaft konnte sich dabei die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens nicht verhehlen; aber die Hoffnung auf den Schutz des Monarchen und auf den Beistand der Staatsbehörden, so wie die Ueberzeugung, daß sie in dem unter ihren Mitbürgern des Preußischen Staates so allgemein verbreiteten Sinne für wohlthätige und gemeinnützliche Zwecke, — einem Sinne, der schon so manche herrliche Früchte getragen hat, — die ihr zum Gelingen nöthigen Hülfsmittel finden werde, ermuthigten sie zu ihrem Beginnen.

Jene Hoffnung hat sich der Gesellschaft auf eine erfreuliche Weise dadurch bewährt, daß ihren Statuten, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, von den Hohen Ministerien des Innern und der Justiz unterm 10. September d. J. die Bestätigung ertheilt worden ist. Vertrauensvoll wendet sie sich jetzt an diejenigen ihrer Mitbürger in und außer Berlin, welche mit ihr es für ein lohnendes, der Anstrengung werthes Unternehmen halten, auf die Besserung des in sittlicher und bürgerlicher Beziehung am meisten verwahrlosten und daher hülfsbedürftigsten Theiles der Menschheit zu wirken, und ladet sie ein, sich ihr zu dem hier angedeuteten Zwecke anzuschließen.

Auf welchem Wege die Gesellschaft diesen zu erreichen, also auf eine dauernde Besserung der Strafgefangenen zu wirken hofft, darüber geben ihre gedruckten Statuten nähere Auskunft (*). Es bedarf dazu allerdings pekuniärer Mittel; mehr aber

*) Diese Statuten sind für 2½ Sgr., welche für die Kasse des Vereins bestimmt sind, in Berlin bei dem Buchhändler Herrn Reimer zu erhalten. Für Auswärtige ist die Anordnung getroffen, daß sie für den gedachten Preis auch in den Buchhandlungen der Provinzialstädte des Preußischen Staats zu finden, oder durch sie zu beziehen sein werden.

noch einer verständigen und einsichtsvollen Thätigkeit der Liebe, die in dem innern und äußern Wohl des Nächsten ihr eigenes sucht und findet. Wer dem Vereine auf die eine oder die andere Weise förderlich zu sein geneigt ist, wird, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Glaubensbekenntnisses und der bürgerlichen Verhältnisse, ihm von Herzen willkommen sein.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird, nach dem § 9 der erwähnten Statuten, entweder durch einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von wenigstens vier Thalern zu der Kasse der Gesellschaft, oder an den Orten, wo eine Straf- oder Korrektions-Anstalt sich befindet, durch fortgesetzte persönliche und unmittelbare Förderung der Zwecke des Vereins erworben.

Wer ohne einen regelmäßigen Geldbeitrag zu dem Fonds der Gesellschaft ein- für allemal ein Geschenk von wenigstens zwei Thalern giebt, oder für denselben mindestens fünf Thaler sammelt, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt, und als solcher in den öffentlich bekannt zu machenden Listen namhaft gemacht.

Diejenigen, welche dem Vereine als Mitglieder beizutreten, oder ihm, sei es durch Geldbeiträge, oder durch persönliche Thätigkeit, förderlich zu sein geneigt sind, werden ersucht, ihren Entschluß, insofern sie in Berlin wohnen, einem Mitgliede des unterzeichneten Direktoriums, insofern sie aber außerhalb Berlin sich befinden, diesem schriftlich, unter der Adresse:

An
das Direktorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen
zu Berlin, Wilhemsstraße Nr. 61,

zugehen zu lassen.

Berlin, den 9. November 1828.

Im Namen des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.
Das Direktorium desselben.

Graf von Lottum,
Wirklicher Geheimer Staats-Minister und General der Infanterie.

von Schönberg, Oberpräsident. Behrnauer, Geh. Ob.-Reg.-Rath. von Rudloff, Major. Schmalz, Geh. Just.-Rath.

von Gerlach, Ob.-Landesger.-Rath. Reichhelm, Reg.- u. Schul-Rath. Dr. Neander, Wirkl. Ob.-Konf.-Rath. de Cuvry, Stadtrath.

von Thile I., Generalmajor. Keibel, Stadtrath.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

In der zu Dresden am 27. September 1825 zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung geschlossenen Konvention wegen der Familienstiftungen, haben sich die beiderseitigen Regierungen verbindlich gemacht, die Genußrechte der Familien und ihrer Glieder, oder der ihnen substituirten Personen jederzeit aufrecht zu erhalten, und weder den genußberechtigten Familiengliedern, noch den in deren Ermangelung substituirten Personen, den Genuß der Stiftungen auf irgend eine Weise zu verweigern oder zu erschweren.

Nr. 190. Familien-Stiftungen. I. 1492. November.

Mit Beziehung auf diese unterm 30. Juli v. J. in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Merseburg und Erfurt bekannt gemachte Konvention, und namentlich auf die im Artikel IV derselben enthaltenen Bestimmungen, wird daher den Behörden, welche dergleichen Familienstiftungen zu vergeben, zu verwalten und zu beaufsichtigen haben, die genaue Beobachtung jener Bestimmungen, so wie des Inhalts der Konvention überhaupt, hiermit zur Obliegenheit gemacht, und ihnen dabei noch aufgegeben, bei jeder Erledigung eines Familienstipendii, wenn sich binnen vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualifizirter Geschlechts-Verwandter angemeldet hat, eine Bekanntmachung in der Staatszeitung und in den Amtsblättern der Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Merseburg und Erfurt zu erlassen, und einen Termin zur Anmeldung der Betheiligten zu bestimmen. Diese Bekanntmachungen sollen, insofern die Kosten derselben nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, jederzeit kostenfrei expedirt, und blos die baaren Auslagen dem in Folge des öffentlichen Aufrufs zunächst zur Perzeption Gelangenden angerechnet werden. Berlin, den 20. Oktober 1828.

Die Ministerien

der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz.

* * *

Potsdam, den 3. Dezember 1828.

Vorstehende Ministerial-Verfügung vom 20. Oktober d. J. wird mit Bezug auf die in der Beilage zum 51sten Stück des vorjährigen diesseitigen Amtsblattes abgedruckte, zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung wegen der Familienstiftungen unterm 27. September 1825 geschlossene Konvention, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 191. Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1828. I. 75. Dezember.

Uebersicht
der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen für das Jahr 1828 in den Städten Berlin, Brandenburg, Dahme, Havelberg, Jüterbogk, Potsdam, Prenzlow, Neu-Ruppin, Spandow, Storkow, Wittstock.

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro Scheffel															Bemerkungen.
		Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	
1	Berlin	2	21	1	1	17	3	1	5	1	—	28	10	1	21	11	
2	Brandenburg	2	17	6	1	17	3	1	5	8	—	27	6	1	22	6	
3	Dahme	2	10	4	1	16	7	1	2	10	—	22	10	2	—	—	
4	Havelberg	2	15	—	1	15	4	1	6	1	—	26	7	1	17	6	
5	Jüterbogk	2	17	10	1	22	6	1	5	8	1	—	4	1	29	5	
6	Potsdam	2	25	6	1	19	6	1	7	8	—	29	5	1	27	6	
7	Prenzlow	2	5	4	1	14	1	1	4	8	—	24	3	1	20	8	
8	Neu-Ruppin	2	20	6	1	13	9	1	—	9	—	24	—	1	19	3	
9	Spandow	2	23	1	1	17	6	1	7	8	—	27	—	1	22	6	
10	Storkow	2	20	—	1	6	6	—	23	9	—	24	2	1	22	6	
11	Wittstock	2	20	8	1	13	2	1	3	2	1	1	3	1	18	2	

Potsdam, den 4. Dezember 1828.

Vorstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Marktstädten des diesseitigen Regierungsbezirks für das Jahr 1828, wird mit Bezug auf die, im 39sten Stück des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 149 befindliche Verfügung vom 18. September d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Domainen- und Rentämter nunmehro die Zahlungen für das an die Einsassen rc. abzuliefernde Getreide nach dem ermittelten Preise der zunächst belegenen Marktstadt zu berechnen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Dezember 1828.

Nr. 192. Hauskollekte. I. II. 883. November.

Ein Hohes Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf die sehr verschuldete Lage der Judenschaft zu Groß-Glogau, eine allgemeine Hauskollekte bei den Bekennern des jüdischen Glaubens in sämmtlichen Provinzen des Staats, behufs des Ankaufs oder Neubaues eines Schulhauses für die Glogauer Judenschaft bewilligt. Wir veranlassen daher mit Bezug auf unsere Verfügung vom 20. April 1816

(Amtsblatt vom Jahre 1816, Seite 172 und 173) die landräthlichen Behörden und die Magisträte unsers Regierungsbezirks, diese Hauskollekte in vorschriftsmäßiger Art zu veranstalten, und den Ertrag an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse mittelst Lieferzettel einzusenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 6. Dezember 1828.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1799, welche bereits im Amtsblatte von 1816 Seite 5 — 7 neu bekannt gemacht ist, wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß, sobald die Räude sich in einer Schaafheerde bemerken läßt, der Eigenthümer verbunden ist, solches nicht nur den Nachbaren, sondern auch dem betreffenden Landrathe ohne den mindesten Verzug anzuzeigen, und Letzterm nachzuweisen, daß die erforderlichen Vorkehrungen zur Unterdrückung und Heilung des Uebels getroffen sind. Auch soll die Heerde, unter welcher sich räudige Schaafe befinden, sowohl von den etwa zur Mithütung Berechtigten, als von den Grenznachbarn so weit entfernt bleiben, daß alle Berührung vermieden werde, wobei jede, durch diese Vorsichtsmaaßregel etwa nöthig werdende Einschränkung oder interimistische Aufopferung von demjenigen, dessen Heerde räudig ist, getragen werden muß. Nr. 193. Schaafräude. I. 875. Juni.

Da diese Verordnung in Vergessenheit zu gerathen scheint, so wird sie hierdurch um so mehr in Erinnerung gebracht, als manche Eigenthümer neuerdings den Ausbruch der Räude in ihrer Schaafheerde zu verheimlichen gesucht haben. Zugleich wird festgesetzt, daß Schaafheerden, in denen die Räude herrscht, 150 Schritte weit von der Grenze entfernt bleiben, und daß während der Dauer des Uebels die Hütungsgrenzen durch eine gezogene Fahre oder durch Stangen mit Wiepen sichtbarlich bezeichnet werden sollen. Wegen der Mittel zur Heilung der Räude wird auf die Beilage gedachter Allerhöchsten Verordnung (Amtsblatt 1816 Seite 6 und 7) verwiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nach der Bestimmung des Zirkular-Reskripts vom 27. Februar 1811 soll — um der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten und der Bestärkung unwissender Leute in denen, bei solcher Gelegenheit gewöhnlich geäußerten schädlichen Vorurtheilen und Aberglauben vorzubeugen — jede menschliche Mißgeburt dem Physikus angezeigt, und wenn sie todt ist, ungesäumt übersandt werden; die Physiker aber sind verpflichtet, dergleichen monstra, damit sie für die Wissenschaft von denen, zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, für das hiesige anatomische Museum an den Direktor desselben, Geheimen Medizinalrath Rudolphi, wohlverwahrt nebst der Liquidation der etwa da- Nr. 13.

bei gehabten Unkosten und Auslagen einzusenden. Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Haasenscharten, Wolfsrachen, fingerähnliche Auswüchse an Händen mit fünf Fingern bei todtgebornen Kindern, solche acephali, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine ꝛc. mangelt, können zurückgegeben oder begraben werden.

Nicht minder sollen alle Aerzte und Chirurgen die bei Leichenöffnungen, Operationen ꝛc. gefundenen besonderen pathologischen Mißbildungen auf ebengedachte Weise an das hiesige anatomische Museum einsenden, wogegen auch sie die Vergütigung etwaniger Auslagen und Unkosten zu gewärtigen haben.

Da seit längerer Zeit diese Vorschriften der obengedachten Zirkular-Verfügung fast ganz unbeachtet geblieben sind, so werden solche den praktischen Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern und Hebammen, auf Grund des Reseripts des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. Mai d. J, zur pünktlichen Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 18. November 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Durch Verfügungen des Königlichen Ministeriums des Innern und der Königlichen Ober-Rechnungskammer sind wir veranlaßt, mit Strenge auf die Erfüllung der, wegen Einziehung der Kostenvorschüsse von den Partheien, Allerhöchsten Orts ergangenen Vorschriften zu halten.

Dem gemäß geben wir den sämmtlichen von uns mit Aufträgen versehenen Kommissarien hiermit auf, in jeder einzelnen der ihnen übertragenen Sachen, wo dies noch nicht geschehen ist, ungesäumt und längstens in acht Tagen, bei zwei Thalern Strafe, den erforderlichen Kostenvorschuß vorschriftsmäßig bei uns in Antrag zu bringen. Berlin, den 30. November 1828.

Königliche General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Wegen nothwendiger Instandsetzung der Brücke bei Krummendamm auf der Fürstenwalder Straße zwischen Friedrichshagen und Cöpnick, wird die Passage über diese Brücke auf 14 Tage, und zwar vom 8. bis inkl. den 22. Dezember d. J. gesperrt sein, und müssen die Passanten während dieser Zeit den Weg über die alte Mühlenstelle von Friedrichshagen ab nach Cöpnick einschlagen.

Potsdam, den 3. Dezember 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

50sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Es sollen nachstehende, noch nicht zur Veräußerung gekommene Gebäude des Amts Alt-Ruppin, welche sich auf dem dortigen Amtshofe befinden, nemlich:
1) das Brauhaus, der Holz- und Schweinestall daneben, der Schweinestall an der Remise, die Remise nebst dem darunter befindlichen Keller, das Torfschauer im Garten, ein Theil des Gartens am See von 135 □Ruthen, und ein Theil des Amtshofes;
2) das Gerichtsdienerhaus nebst einem Theile des Gartens am See von 90 □Ruthen;
3) der große Viehstall, welcher zu Wohnungen eingerichtet werden darf, nebst dem kleinen Schweinestalle daneben und dem nach der Straße zu liegenden Garten, und
4) der größte Theil des Amtshofes

zum Verkauf gestellt werden. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Rentamte Alt-Ruppin eingesehen werden, und die Kaufliebhaber ihre Gebote dort vor dem Herrn Ober-Amtmann Bütow und dem Herrn Justiz-Assessor Sickler am 20. d. M. abgeben können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

* Die zu dem Königl. Hüttenwerke zu Kutzdorff gehörige, zwischen Cüstrin und Fürstenfelde belegene Brau- und Branntweinbrennerei, welche vom 1. Oktober künftigen Jahres an pachtlos wird, soll anderweit und zwar in Erbpacht ausgethan werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 6. Januar künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in der Amtsstube zu Kutzdorffer-Hammer angesetzt, wozu Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen sind in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), bei dem Hüttenfaktor Reichel zu Kutzdorff und dem Herrn Justizamtmann Plettig zu Quartschen, einzusehen. Berlin, den 14. November 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Die Damm- und Brückgeld-Einnahme in Fehrbellin soll vom 1. Januar k. J. ab auf ein Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Termin auf Dienstag den 23. d. M., Vormittags um 9 Uhr, im Geschäftslokale des Königl. Steueramts daselbst anberaumt ist.

In demselben werden die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden, der Zuschlag aber von der höhern Behörde erfolgen, bis wohin der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleibt, weshalb jeder Pachtlustige 50 Thaler baar oder in Staatspapieren sogleich im Termine zu deponiren hat.

Potsdam, den 4. Dezember 1828.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Das Königl. Haupt-Steueramt.

Der hiesige Schuhmachermeister August Mertens, welcher vom Neustädter Krammarkte den 6. d. M. des Abends gegen 7 Uhr auf dem Rückwege nach Wusterhausen a. d. Dosse in der Richtung des Doßwalles begriffen gewesen, ist seit dieser Zeit hier nicht wieder angekommen, und wahrscheinlich unglücklicherweise in der nahen Dosse bei Neustadt a. d. Dosse ertrunken. Es bleibt zu vermuthen, daß er bei geöffneten Schleusen die Dosse hinunter getrieben ist, da bei Nachsuchung in derselben sich keine Spur vorgefunden hat.

Jedermann, besonders aber die Bewohner an der Dosse von Neustadt bis zum Einflusse derselben in die Havel und von da bis zum Einflusse der Havel in die Elbe, werden daher hierdurch ersucht, sobald sich ein unbekannter todter Körper in diesen Richtungen, mit einem blauen Tuchüberrocke bekleidet, anfinden sollte,

dem unterzeichneten Magistrate durch die Post gefälligst Nachricht zu geben.

Wusterhausen a. d. D., den 24. Nov. 1828.

Der Magistrat.

---

* Der durch unsern Steckbrief vom 20. November d. J. verfolgte Müllergeselle Karl Friedrich Roloff aus Klein-Zerlang, ist heute an uns zur Haft überliefert worden.

Wittstock, den 3. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Zechlin.

* In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. sind dem Bauer Christoph Schmidt zu Uenze zwei Pferde:

1) eine schwarze Stute, zehn Jahr alt, vier Fuß vier Zoll hoch, beide Hinterfüße unten am Hufe etwas weiß, der linke Vorderfuß dicht am Hufe etwas weiß, sonst ohne weitere Abzeichen,
2) eine Schweißfuchs-Stute, zwölf Jahr alt, etwa fünf Fuß hoch, mit grauer Mähne und einem grauen Schweif, und etwas hängenden Ohren, hatte unter dem linken Vorderfuß ein Eisen, unter dem rechten war solches abgerissen, sonst ohne weitere Abzeichen,

aus seinem Stalle gestohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt und ersucht, solche im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abzuliefern.

Bootz, den 6. Dezember 1828.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
v. Petersdorf.

Das dem Mühlenmeister Hering zugehörige Mühlen-Grundstück bei Gatow, zwischen Spandow und Potsdam im Osthavelländischen Kreise, welches nebst dem dazu gehörigen Flächenraum von 3 Morgen 171 □Ruthen 55 □Fuß nebst Hütungsrecht, auf 2020 Thlr. 3 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir die Bietungstermine auf

den 5. Dezember d. J. und
den 6. Februar 1829,

den peremtorischen aber auf

den 10. April 1829, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale, Potsdamer Straße Nr. 33, woselbst auch die Taxe des Grundstücks, gegen welche übrigens nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine Einwendungen angebracht werden können, eingesehen werden kann, anberaumt, und laden wir zu demselben Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Meistbietende, insofern nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Spandow, den 30. August 1828.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Mühlenpächters Heinrich Christian David Thormann zu Zietensaue, ist mittelst Verfügung vom heutigen Tage, auf den Antrag des Vormundes des minorennen Heinrich David Christian Thormann, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Liquidation der Forderungen an den Nachlaß ein Termin auf

den 31. Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr,

hierselbst anberaumt worden. Wir laden daher zu dem benannten Termine die etwanigen unbekannten Gläubiger unter der Warnung hiermit vor, daß die, weder in Person, noch durch einen gesetzlich zulässigen, mit Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten Erscheinenden, aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen an dasjenige verwiesen werden, was, nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Denjenigen Gläubigern, welche am Erscheinen behindert sind, wird der Justiz-Kommissarius Lyper zu Wusterhausen a. d. Dosse zum Bevollmächtigten vorgeschlagen.

Neustadt a. d. Dosse, den 2. Okt. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Unterzeichneter ist Willens, seinen Gasthof zum weißen Schwan nebst mehreren sich dazu eignenden Artikeln, aus freier Hand meistbietend, gegen weniges Angeld, billig zu verkaufen, und hat zu diesem Behufe einen Bietungstermin in seiner Wohnung auf den 2. März 1829 anberaumt, zu welchem er Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß, wenn der Zuschlag zum Kauf im gedachten Termine nicht sollte erfolgen können, derselbe zur einstweiligen Verpachtung benutzt werden soll.

Das Haus ist 2 Etagen hoch, hat 7 heizbare Zimmer, 4 Küchen, mehrere Kammern,

2 Keller, großen Hofraum, Brunnen, Kegelbahne im Garten, zweistöckige Hintergebäude, worin sich ein Brauhaus nebst Schmiede befindet, alles in sehr gutem Stande; auch sind 3 Scheffel Aussaat Weizenacker nebst 2 Wiesen dabei. Vorzüglich würde das Grundstück sich zur Brauerei und Destilliranstalt eignen. Das Nähere beim Wirthe und beim Schmiedemeister Koch in Berlin, kleine Wallstraße Nr. 9.

Gransee, den 8. Dezember 1828.

Der Gastwirth und Schmiedemeister
Aug. Dittmann.

Am 27. November d. J., Abends zwischen 8 und 11 Uhr, ist auf dem Wege von Steinbeck bis Seefelde eine Kiste abhanden gekommen, worin sich nachbenannte Gegenstände befunden haben, nämlich: breite und schmale Bettinlettzeuge, blaue und rothe Bettdrilliche, breite und schmale karirte und gestreifte Ginghams, feines und grobes Handtücherzeug, mehrere Sorten karirter Bastar und wollene Tücher, weißer Levantin, eine Brieftasche mit 10 bis 11 Thlr. in Kassenanweisungen, ein Gewerbeschein, und 60 Thlr. Kourant in einen leinenen Beutel. Der ehrliche Finder vorgedachter Gegenstände wird dringend gebeten, solche gegen eine gute Belohnung und Erstattung aller etwanigen Kosten in Berlin in der Elisabethstraße Nr. 10 abzugeben.

Die bereits in vielen Elementarschulen eingeführten dreistimmigen Gesangstücke in Ziffern, enthaltend 42 Choralmelodien, die Liturgie und 12 Arien, sind fortwährend gebunden à 3 Sgr. zu haben beim Kantor Lindemann in Potsdam.

In der Buchhandlung von Riegel in Potsdam ist zu haben:

Ein Volksbuch für alle Deutsche und für alle Preußen insbesondere.

Das Leben
Friedrich des Einzigen
von
G. F. Kolb.
4 Bändchen 630 Seiten stark.
Leipzig, 1828; bei Friedrich Fleischer.
Preis 25 Silbergroschen.

Noch immer ermangelten wir einer guten Biographie des großen Königs. Von wem sollte man sie wohl aber am ersten haben, und was sollte wohl vorzüglich in den Händen jedes Vaterlandsfreundes, vornehm wie gering sein, als die Schilderung des Lebens des Königs, bei dessen Erinnerung jedes deutsche Herz mit Stolz schlägt. Von ihm, der dem Auslande Hochachtung für unser Vaterland erzwang, von ihm, dessen kraftvoller Geist Schöpfungen, die sonst Jahrhunderte erforderten, in dem geringen Zeitraum weniger Jahrzehende vollbrachte, ist jede Handlung, jeder Zug, sei er groß oder klein, bemerkungswerth. Der Verfasser, der sich schon früher durch einige wohl aufgenommene historische Werke, und durch eine edle unpartheische Schreibart auszeichnete, versucht hier, diese Aufgabe zu lösen. Alle, denen Einfluß auf Andere zu Gebote steht, werden ersucht, dieses Werk zu lesen; man hofft, daß auch sie bald die Ueberzeugung theilen werden, daß dasselbe eine gesundere Lectüre für das Volk ist, als Romane und viele sogenannte Volksschriften, und daß sie zur Verbreitung recht lebendig in ihrem Kreise mitwirken werden, was der Verleger seinerseits durch einen sehr billigen Preis zu erleichtern gesucht hat.

Neueste Verlagswerke der Buchhandlung von C. Fr. Amelang in Berlin, welche so eben erschienen und an alle Buchhandlungen des In- und Auslandes versendet wurden:

Dieterichs, J. F. C. (Ober-Thierarzt in Berlin), Handbuch der speziellen Pathologie und Therapie für Thierärzte und Landwirthe, oder: die Kunst, die innern Krankheiten der Pferde, Rinder und Schaafe zu erkennen, zu verhüten und zu heilen. 43 Bogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier 2 Thlr. 20 Sgr.

Grebitz (Karoline Eleonore), Hülfsbuch für Küche und Haushaltung, Feld- und Gartenbau, enthaltend eine deutliche Anweisung zum Bereiten sehr zierlicher und einfacher Backwerke, verschiedener Speisen, Getränke, Essige, Oele, Syrupe und Eingemachten, ferner eine Auswahl mehrerer Vortheile für die Haushaltung, sehr brauchbarer Bleich- und Färbemittel, bewährter Tinten- und Tuschrezepte, so wie einiger Vortheile und Anweisungen für Feld- und Gartenbau. gr. 8. Sauber geheftet 22½ Sgr.

Ise, Aug. (Lehrer der französischen und italienischen Sprache in Berlin), Faßlicher Unterricht in der französischen Sprache, bestehend in einer praktischen Grammatik, nach den einfachsten Regeln, und mit zweckmäßigen Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische versehen, nebst einem neuen französischen Lesebuche, mit Hinweisungen auf die Regeln der Grammatik. Für den Schul- und Privatgebrauch. 29 kompresse Bogen im größten Oktav. 22½ Sgr.

Neumann, W. (Prediger in Köthen), Cypressen. Eine Sammlung von Todeserinnerungen und Grabschriften, nach den Altersstufen und Lebensverhältnissen der Verstorbenen geordnet. 8. Velinpapier. Mit allegorischem Titelkupfer. Elegant geb. 25 Sgr.

Sachs, A. (Doctor und Operateur in Berlin), Gründliche Darstellung der gebräuchlichsten äußeren Heilmittel in therapeutischem Bezuge, für angehende Praktiker in der Medizin und Chirurgie. Erster Theil, welcher die pharmazeutischen, mit Ausschluß der Augenheilmittel, enthält. 8. 1 Thlr. 10 Sgr.

Sachs, S. (Königl. Regierungs-Bauinspektor), Vollständiger Unterricht in der Anfertigung der Bau-Anschläge, nebst Darstellung einer neuen Form, nach welcher dieselben kürzer, übersichtlicher und zuverlässiger ausgearbeitet werden können. Zum Gebrauch für Baumeister und Bauunternehmer, so wie auch für Jeden, der das Veranschlagungsgeschäft aufs leichteste und gründlichste erlernen will. gr. 8. Mit einer Kupfertafel. 3 Thlr. 22½ Sgr.

Scheibler (Sophie Wilhelmine geb. Kobland), Allgemeines deutsches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen, oder gründliche Anweisung, wie man ohne Vorkenntnisse alle Arten Speisen und Backwerk auf die wohlfeilste und schmackhafteste Art zubereiten kann. Ein unentbehrliches Handbuch für angehende Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen. 8. Zweiter neu hinzugekommener Theil. Mit einem allegorischen Titelkupfer und 2 erläuternden Kupfertafeln. 20 Sgr.

Schoppe (Amalia geb. Weise), Die Auswanderer nach Brasilien, oder die Hütte am Gigitonhonha, nebst noch andern moralischen und unterhaltenden Erzählungen für die geliebte Jugend von 10 bis 14 Jahren. gr. 12. Mit 8 fein colorirten Kupfern, nach Zeichnungen von L. Wolf, gestochen von L. Meyer jun. Engl. Druckpapier. Sauber gebunden 1 Thlr. 20 Sgr.

Vollbeding, J. Ch., Gemeinnütziges Wörterbuch zur richtigen Verdeutschung und verständlichen Erklärung der in unserer Sprache vorkommenden fremden Ausdrücke. Für deutsche Geschäftsmänner, gebildete Frauenzimmer und Jünglinge. Dritte durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. 37 Bogen größten Oktavs in gespaltenen Kolumnen. Sauber geheftet 1 Thlr. 20 Sgr.

Wagener, Samuel Ch. (Königl. Superintendent a. D. und Ritter rc.), Das Leben des Erdballs und aller Welten. Neue Ansichten und Folgerungen aus Thatsachen. Allen Erforschern und sinnigen Freunden der Natur gewidmet. 49 Bogen in gr. 8. auf weißem Druckpapier. Mit 7 Kupfertafeln. 2 Thlr. 22½ Sgr.

Wilmsen, F. P., Theodora. Moralische Erzählungen für die weibliche Jugend. Zweite verbesserte Auflage. 8. Mit allegorischem Titelkupfer, Vignette und Musikbeilage. Sauber geheftet 1 Thlr. 5 Sgr.

Wilmsen, F. P., Eusebia. Andachtsübungen in Gesängen, Gebeten und Betrachtungen für weibliche Erziehungsanstalten und für die Familienandacht. 8. Velinpapier. Mit allegorischem Titelkupfer und Vignette. Geheftet 1 Thlr.

Wredow, J. C. L., Der Gartenfreund, oder vollständiger auf Theorie und Erfahrung gegründeter Unterricht über die Behandlung des Bodens, und Erziehung der Gewächse im Küchen-, Obst- und Blumengarten, in Verbindung mit dem Zimmer- und Fenstergarten, nebst einem Anhange über den Hopfenbau. Dritte Auflage. gr. 8. Mit einem allegorischen Titelkupfer. Geheftet 2 Thlr.

Sämmtliche hier angezeigte Werke sind zu haben bei Riegel in Potsdam.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 19. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Dezember 1828.

Nr. 194. Baumpflanzung. I. 458. Dezember.

Wir haben Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß der Pflanzung der Alleebäume und der Unterhaltung der Baumschulen in den Dörfern nicht mehr die eifrige Sorgfalt zugewandt wird, wie früher, und daß sogar zweckmäßig angelegte Alleen eingehen, weil die Nachpflanzung der ausgegangenen Bäume versäumt worden ist.

Von jedem, der zur Regulirung und Unterhaltung eines öffentlichen Weges verpflichtet ist, kann polizeilich verlangt werden, daß er ihn auf beiden Seiten gehörig bezeichne, um Unglücksfälle zu verhüten. Hierzu findet sich kein zweckmäßigeres, und in der Regel auch kein wohlfeileres und dauernderes Mittel, als die Bepflanzung desselben mit Alleebäumen.

Die Herren Landräthe, die Polizeiobrigkeiten und die Gemeinen werden daher aufgefordert, bis zum Eintritte des künftigen Sommers, und so lange die Witterung das Baumpflanzen begünstigt, dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu widmen, und nicht nur die Ergänzung der bereits bestehenden, sondern auch die Anlegung neuer Alleen mit Eifer zu betreiben.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Dezember 1828.

Nr. 195. Passage zwischen Nauen und Spandau während des Chausseebaues. I. 325. Dezember.

Zur Sicherung der Passage zwischen Nauen und Spandau während des dortigen Chausseebaues sind, da der bisher von den Reisenden eingeschlagene Weg über Bredow oder Ceestow oder Dyrotz durch das Luch nach Seegefeld in der jetzigen Winterzeit nicht benutzt werden kann, folgende Anordnungen getroffen worden:

1) von Nauen bis Wustermark und Dyrotz muß die alte Straße gefahren werden, und wird die Chaussee hier ganz gesperrt sein;
2) von Dyrotz bis zur Grenze mit Rohrbeck ist das Chaussee-Planum zu befahren;
3) von letztgedachten Punkte ab müssen die Reisenden den Weg über Rohrbeck und Dalgow nach Staaken nehmen, und wird die Chaussee auch auf dieser Strecke gesperrt;

4) von Staaken ist die alte Landstraße bis Spandau zu verfolgen, und das Chaussee-Planum hier gleichfalls gesperrt.

Dies wird den Reisenden zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Dezember 1828.

Nr. 196. Geburtshelfer. I. 1796. Oktober.

In der Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. Januar 1825 (Amtsblatt 1825 S. 43) ist nur bestimmt worden, daß sich Geburtshelfer nicht der sogenannten Wickelfrauen, sondern nur approbirter Hebammen, zur Stellvertretung und zum Beistande bei den Entbindungen und der Pflege der Wöchnerinnen bedienen sollen. Es haben damit indessen die Geburtshelfer nicht verpflichtet werden sollen, sich überhaupt irgend eines Beistandes zu bedienen, wenn sie glauben, das Entbindungsgeschäft ganz allein besorgen zu können; und für jeden daraus für die Wöchnerinnen und Neugebornen entstehenden Nachtheil verantwortlich sein wollen. Eben so wenig können auch die Kreißenden und Wöchnerinnen gezwungen werden, bestimmten, ihnen von den Geburtshelfern zugeführten Frauen sich anzuvertrauen, vielmehr muß ihnen freigestellt bleiben, allenfalls auch Verwandte, oder andere ehrbare Frauen, zu denen sie Vertrauen haben, zum Beistand bei der Entbindung und im Wochenbette zu wählen, daher sie wegen unterlassener Zuziehung einer Hebamme neben dem Geburtshelfer nicht zur Verantwortung gezogen oder mit Strafe belegt werden können.

Diese deklaratorische Bestimmung wird in Gemäßheit einer anderweitigen Verfügung des gedachten Hohen Ministerii vom 20. Oktober d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Stadtgerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm Karl Adolph v. Bassewitz ist als Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Ernst Wilhelm Kleniß, Wilhelm Julius v. Schmeling, Dr. Karl Ludwig Caplick und der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius in Naumburg Friedrich Wilh. Gilling sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Robert Albert Ludw. Werner v. Blumenthal, Gustav Theodor Gerloff, Adolph v. Pommer-Esche II. und Ludwig Heinrich Bon zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Jüngken zu Magdeburg als Auskultator an das Land- und Stadtgericht in Havelberg versetzt, und die Rechts-Kandidaten Karl Kabrun, Rudolph Meißner, Theodor Oelrichs, Theodor Pöl, Alexander Gustav Adolph v. Schleinitz und Alexander Ulrici als Auskultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, und der Rechts-Kandidat Fried. Wilhelm Ritter als Auskultator bei dem Land- und Stadtgericht in Freyenwalde angestellt worden.

Der bisherige Wegebaumeister Ziller ist zum Bauinspektor für den Stadtbaubezirk Potsdam ernannt, und der Wundarzt Karl Friedrich Wilhelm Gläslein zu Brandenburg zum Kreischirurgus des Westhavelländischen Kreises bestellt worden.

Den Oberlehrern des Berlinischen Gymnasii Doktoren Zelle, Paul und Fischer, ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat „Professoren", und dem bisherigen Berg- und Torfinspektor Steinkopf zu Linum von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft das Prädikat „Ober-Torfinspektor" beigelegt, auch dem Küster und Schullehrer Schönfeld zu Lichterfelde wegen seiner Verdienstlichkeit der Kantor-Titel verliehen worden.

Der bisherige Feldwebel beim Garde-Jägerbataillon Haubold Berner ist zum Polizei-Kommissarius in Potsdam ernannt worden.

Der Ober-Grenz-Kontroleur Hintze in Pritzwalk ist als Ober-Steuer-Kontroleur nach Brandenburg versetzt, der die Ober-Steuer-Kontroleur-Stelle in Spandow bisher verwaltende Ober-Kontroleur Müller als solcher bestätigt, und der invalide Hautboist Steinert zum Steuer-Aufseher in Potsdam ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Jakob Behrend ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei der am 24. und 25. September d. J. in dem Schullehrer-Seminarium zu Neu-Zelle gehaltenen Abgangsprüfung sind die Seminaristen:

Christian Landmann aus Gersdorff bei Crossen,
George Quoos aus Benau bei Sorau,
August Schlobach aus Frankfurt an der Oder,
August Dolling aus Züllichau,
Daniel Linow aus Ludwigsthal bei Landsberg an der Warthe,
Wilhelm Sägert aus Bärwalde in der Neumark,
Friedrich Borchert aus Dechsel bei Landsberg an der Warthe,
Christian Daubitz aus Lindow bei Frankfurt an der Oder,
Christian Buder aus Klinge bei Cottbus,
Gottfried Konzack aus Papitz bei Cottbus,
Gottlob Wülcknitz aus Werenshayn bei Kirchhayn,
Friedrich Fix aus Schönaiche bei Naumburg an der Saale,
August Kulisch aus Kummeltitz bei Pförten,
Christian Raunick aus Lichtenau bei Luckau,
Christian Heinrich aus Tucheband bei Cüstrin,
Friedrich Schmidt aus Güntersberg bei Reetz in der Neumark,
Heinrich Rothe aus Groß-Lessen bei Grüneberg,
August Laubsch aus Bobersberg,
Christian Zittier aus Skyren bei Crossen,
Friedrich Müller aus Schönow bei Lippehne,
Ludwig Lehmann aus Schöneberg bei Soldin,

Johann Valentin aus Ziebingen,
Leopold Wachner aus Züllichau,
Friedrich Röstel aus Zechin bei Cüstrin,
Heinrich Pichler aus Hanseberg bei Königsberg in der Neumark,
Gabriel Engel aus Bayersdorff bei Landsberg an der Warthe,
Gottlob Helke aus Klinge bei Cottbus,
Heinrich Thiede aus Grabow bei Königsberg in der Neumark, und
Wilhelm Ebertin aus Bobersberg,

für anstellungsfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Finowkanal wird wegen Ausführung verschiedener Reparaturen vom 1. Januar bis Ende des Monats März k. J. gesperrt werden.

Potsdam, den 10. Dezember 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Bürger und Butterhändler David Krug sen. zu Berlin hat der Kirche zu Cappe im Templiner Kreise ein vergoldetes Kruzifix von Gußeisen, imgleichen zwei Altarleuchter von Gußeisen mit zwei weißen Wachskerzen, der Bauer und Gerichtsmann Johann Seeger zu Britzig im Prenzlauschen Kreise der dasigen Kirche eine schwarztuchene, mit gelben seidenen Frangen besetzte Altardecke, und der Schulze Grunow zu Clausdorf der Kirche daselbst eine scharlachtuchene Altar- und Kanzeldecke, nebst einer kleinen schwarzsammetnen Altardecke zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Alt-Geltow ist von dem dortigen Gutsbesitzer Gebell eine feine schwarztuchene Altardecke und eine dergleichen Decke für das Bibelpult, und außerdem von der Frau Wittwe Gönsch zu Potsdam ein neuer sammetner Klingebeutel mit silbernen Tressen und Frangen, imgleichen von einer ungenannten Wohlthäterin der für den schwarzen Behang der Kanzelbrüstung und des Kanzelpults erforderliche Bedarf an schwarzen Frangen geschenkt worden; auch hat Herr Gebell die Schule mit einem sauber litographirten Vaterunser beschenkt, welches auf Pappe gezogen, im Schulzimmer aufgehängt ist.

Druckfehler. Im 50sten Stück des Amtsblatts Pag. 274 in der 3ten Zeile von unten in der Verfügung unter Nr. 191, muß von den Einsassen statt an die Einsassen gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
51sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die zu dem Königl. Hüttenwerke zu Kutzdorff gehörige, zwischen Cüstrin und Fürstenfelde belegene Brau- und Branntweinbrennerei, welche vom 1. Oktober künftigen Jahres an pachtlos wird, soll anderweit und zwar in Erbpacht ausgethan werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 6. Januar künftigen Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in der Amtsstube zu Kutzdorffer-Hammer angesetzt, wozu Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen sind in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46), bei dem Hüttenfaktor Reichel zu Kutzdorff und dem Herrn Justizamtmann Plettig zu Quartschen, einzusehen. Berlin, den 14. November 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Steckbriefe.

* Aus dem hiesigen Polizeigefängniß ist die nachstehend bezeichnete angebliche Pantoffelmacherfrau Kiesel, Charlotte geb. Zehrmann, welche wegen mangelnder Legitimation in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 11. zum 12. dieses Monats mittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Perleberg, den 12. Dezember 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Magdeburg (angeblich), gewöhnlicher Aufenthalt: vagabondirend, Religion: reformirt, Stand: verehelicht an den Pantoffelmacher Kiesel, welcher entlaufen sein soll, Alter: 41 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: länglich, Statur: schlank und groß, besondere Kennzeichen: über dem rechten Handgelenk eine lange Schnittnarbe.

Bekleidung.

Blautuchener Ueberrock, schwarzer Serge de Berry-Mantel, blau- und rothgestreifte Gingham-Schürze, Unterrock von weißem Flanell, kurze Frauenstiefeln, trägt einen Kamm in bloßen Haaren und wahrscheinlich ein weißleinenes Tuch um den Kopf.

---

* Der unten näher signalisirte französische Deserteur Bredel Jean Pierre hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Polizeigefängnisse zu entweichen.

Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und hierher abliefern zu lassen.

Gransee, den 11. Dezember 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Pierre ist aus Bayonne gebürtig, 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, katholischer Religion, von Profession ein Maler, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, breite Nase, breiten Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur, und spricht die deutsche Sprache gebrochen, die französische aber geläufig.

Bekleidet war derselbe mit einem grünen Tuchrocke, einer schwarzen Tuchweste, einem schwarzseidenen Halstuche, blauleinenen Beinkleidern, blauen Tuchmütze mit rothem Streif und Stiefeln.

---

* Dem Schornsteinfegergesellen Karl Lange, aus Prenzlau gebürtig, ist am 4. d. M. der ihm von uns unterm 1. d. M. unter Nr. 466 zur Reise über Berlin nach Potsdam ertheilter und auf 6 Monate gültiger Reisepaß, auf der Reise von hier nach Ruppin verloren gegangen. Es wird daher dieser Paß zur Ver-

hütung eines Mißbrauchs mit demselben, hierdurch für ungültig erklärt.

Lindow, den 7. December 1828.

Der Magistrat.

---

* Auf dem Amte Behlefanz sollen, zufolge höherer Verfügung,

10 Wspl.	4 Schfl.	1 Metze	Roggen,
7	5	9	Gerste,
11	22	—	Hafer,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 29. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Amt Behlefanz, den 7. Dezember 1828.

---

* Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam sollen die zu Warnitz, hiesigen Amtes belegenen Kirchengrundstücke, nämlich:

1) Acker

IVter Klasse...........	3 Morg.	45 □R.
Vter Klasse...........	23	81
VIter Klasse...........	1	85
sechsjähriges Roggenland	8	3
unbrauchbar als Wege und Gräben........	1	7
Summa	37 Morg.	41 □R.

2) Wiesen, die auf dem sogenannten Burgwalle belegen, und durchschnittlich jährlich zwei vierspännige Fuhren Heu liefern,

3) die bei den Wiesen ad 2 befindliche Rohrung,

welche Grundstücke speziell separirt, aneinandergrenzen, und mit keinen Servituten belastet sind, in Erbpacht gegen ein auf ein Erbstandsgeld gerichtetes Gebot ausgethan werden.

Zur öffentlichen Lizitation dieser Grundstücke haben wir einen Termin auf

den 20. Januar 1829, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzengerichte zu Warnitz angesetzt, zu welchem wir Erwerbslustige mit dem Bemerken einladen, daß die dieser Vererbpachtung zum Grunde liegenden Bedingunnen täglich, mit Ausnahme des Sonntags, sowohl hier, als auch bei dem Königl. Justizamte Gramzow zu Prenzlau einzusehen sind.

Die Grundstücke werden mit bestellter Winter- und Sommerung übergeben.

Der Zuschlag bleibt bis zur eingeholten Erklärung der Königl. Regierung vorbehalten.

Gramzow, den 5. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Zwischen dem Besitzer des Lehnritterguts Wildberg, Ruppinschen Kreises, dem Herrn Joachim Balthasar von Zieten, und den ihm verpflichteten Kossäthen ist die Dienstablösung durch Kapitalsabfindung erfolgt, und bis zum Abschlusse gediehen. Der Gutsherr hat keine männliche Descendenz, weshalb alle diejenigen, welche als Lehnsagnaten oder sonst ein Interesse bei dieser Angelegenheit haben möchten, nach § 11 seq. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch aufgefordert werden, sich mit ihren Ansprüchen überhaupt an mich zu wenden, insbesondere anzuzeigen, ob sie die Vorlegung der Akten und darin enthaltenen Ablösungsvergleiche verlangen, dieselben auch gleichzeitig dahin verwarnt, daß wenn ihre Meldung nicht spätestens in dem zu diesem Behufe präklusivisch auf

den 29. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftslokale hierselbst anstehenden Termine erfolgt, Niemand weiter gehört und berücksichtigt werden kann, nach Anleitung des § 157 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Dienstablösung, so wie sie zur Zeit verhandelt ist, vielmehr selbst im Falle der Verletzung gegen jeden gelten würde.

Oranienburg, den 15. November 1828.

Im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Brandenburgischen General-Kommission.

Der Oekonomie-Kommissarius Ilzing.

In der nothwendigen, Schuldenhalber eingetretenen Subhastation der Grundstücke des Hüfners Gottfried Benke zu Haseloff,

1) des Hüfnerguts zu Haseloff, mit drei Dorf- und einer wüsten Hufe, abgeschätzt auf 627 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.,
2) zweier Morgen Wiesen an der Plane, abgeschätzt auf 206 Thlr. 10 Sgr.,
3) eines Morgen Wiese hinter Jehserick, abgeschätzt auf 68 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., und
4) des dritten Antheils an 22 Morgen 275 □Ruthen Wiese hinter Linthe, abgeschätzt auf 136 Thlr. 5 Sgr.,

haben wir auf den Antrag der Realgläubiger, da in dem angestandenen Termine kein annehmliches Gebot abgegeben ist, einen nochmaligen Lizitationstermin auf

den 15. Januar 1829,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor unserm Deputirten, Herrn Direktor Gutbier, angesetzt, und laden zu demselben Kauflustige, so wie alle unbekannte Realgläubiger hiermit ein.

Die Taxe und die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen, und gegen die erstere auch bis 4 Wochen vor dem Termine Erinnerungen angebracht werden.

Belzig, den 14. November 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zu dem

am 6. Januar 1829,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionzimmer anstehenden neuen Termine, behufs des Verkaufs des hierselbst vor dem Parchimer Thore hinter dem Kirchhofe belegenen Gartens der Stadtrichter Schultzschen Kinder, werden Kauflustige eingeladen, um ihr Gebot abzugeben, und nach den Umständen den Zuschlag zu erwarten.

Die Taxe, welche 219 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. beträgt, ist in unserer Registratur einzusehen.

Perleberg, den 17. November 1828.

Königliches Stadtgericht.

Das der minorennen Wilhelmine Cölestine Auguste Schmidt gehörige, zu Retzow im Westhavelländischen Kreise, eine und eine halbe Meile von Nauen belegene, völlig separirte Bauergut, welches nach der aufgenommenen Taxe auf 3040 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des Vormundes öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es sind daher die Bietungstermine auf den 23. Februar, 23. April und 22. Juni k. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, und zwar die beiden erstern zu Rathhause hierselbst, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, in der Gerichtsstube zu Retzow angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit der Aufforderung eingeladen werden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Bauergut, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, und nach erfolgter Einwilligung des Vormundes und obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden soll. Die von dem Gute aufgenommene Taxe kann in der Wohnung des unterschriebenen Justitiarii nachgesehen werden.

Nauen, den 1 Dezember 1828.

Die v. Erxlebenschen Gerichte zu Selbelang und Retzow. Jerichow.

Das zu Wesendorf, Amts Zehdenick belegene, in unserm Hypothekenbuche vom Dorfe Wesendorf sub No. 1 verzeichnete Lehnschulzengut, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Ställen, drei Lehnshufen und einer Zinshufe, nebst lebendem und todtem Wirthschafts-Inventarium, welches im Jahre 1827 von den jetzigen Besitzern, Gerickeschen Eheleuten für 7500 Thlr. Kauf- und 30 Thlr. Schlüsselgeld, und im Jahre 1826 von dem frühern Besitzer für eben diesen Preis acquirirt worden, soll auf den Antrag der Gerickeschen Eheleute zur Lizitation gestellt werden, und es ist der Bietungstermin auf

den 13. Januar 1829, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftszimmer angesetzt. Kauflustige und Besitzfähige werden hierzu mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle eines annehmlichen Gebots der Kaufkontrakt sogleich abgeschlossen werden und die Uebergabe sogleich erfolgen kann, daß auch auf Abrechnung des sogleich zu berichtigenden Kaufgeldes eine auf dem Gute haftende Hypothek von 4500 Thlr. übernommen werden kann.

Zehdenick, den 3. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das hier belegene, dem Arbeitsmann Gottlob Protz gehörig gewesene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 236 eingetragene, auf 460 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, nebst Zubehör, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf

den 7. März k. J., Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube an, und werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in demselben zu erscheinen, zu bieten, und nach Befinden den Zuschlag zu erwarten. Die Taxe kann jeden Sonnabend Vormittag hier auf der Gerichtsstube eingesehen werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Alt-Ruppin, den 10. Dezemb. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf dem Gute zu Bückwitz, Ruppinschen Kreises, soll vermöge Autorisation des Königl. Kammergerichts ein Superinventarium, bestehend aus einigen Pferden, Schaafen, zwei Zuchtrindern, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräth, auch einige Betten,

am 29. Dez. d. J., Vormittags 9 Uhr, an den Meistbietenden verkauft werden.

Kyritz, den 13. Dezember 1828.

Der Stadtrichter Felsch.

Sonnabend den 3. Januar 1829, des Vormittags um 10 Uhr, sollen in der von Britzke-Chemnitzschen Oberheide, welche 2 Meilen von Potsdam, 1 Meile von Werder und ¼ Meile vom schiffbaren Wasser — Havel — entfernt ist,

circa 22 Stück ordinaires starkes Bauholz,
" 58 " Sageblöcke,
" 137 " mittel und
" 158 " klein Bauholz,
" 39 " Bohlstämme,

in kleinen Partieen an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Förster Letz wird auf Verlangen das Holz vor dem Termine den Herren Kauflustigen anweisen, und die Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden. Klein-Kreuz, den 8. December 1828.

Der Amtmann Wolff,
als Wirthschafts-Curator der von Britzkeschen Güter Chemnitz und Phöben.

Unterzeichneter ist Willens, seinen Gasthof zum weißen Schwan nebst mehreren sich dazu eignenden Artikeln, aus freier Hand meistbietend, gegen weniges Angeld, billig zu verkaufen, und hat zu diesem Behufe einen Bietungstermin in seiner Wohnung auf den 2. März 1829 anberaumt, zu welchem er Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß, wenn der Zuschlag zum Kauf im gedachten Termine nicht sollte erfolgen können, derselbe zur einstweiligen Verpachtung benutzt werden soll.

Das Haus ist 2 Etagen hoch, hat 7 heizbare Zimmer, 4 Küchen, mehrere Kammern, 2 Keller, großen Hofraum, Brunnen, Kegelbahne im Garten, zweistöckige Hintergebäude, worin sich ein Brauhaus nebst Schmiede befindet, alles in sehr gutem Stande; auch sind 3 Scheffel Aussaat Weizenacker nebst 2 Wiesen dabei. Vorzüglich würde das Grundstück sich zur Brauerei und Destillíranstalt eignen. Das Nähere beim Wirthe und beim Schmiedemeister Koch in Berlin, kleine Wallstraße Nr. 9.

Gransee, den 6. Dezember 1828.

Der Gastwirth und Schmiedemeister
Aug. Dittmann.

Ein Gut, 10 Meilen von Berlin entfernt, mit neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mittelmäßigem Acker, vielen und guten Wiesen, ansehnlichen Holz- und Hütungsgerechtsamen und einem guten Schaafstande, soll sogleich für 6- bis 7000 Thlr. verkauft oder billig verpachtet werden. Adressen beliebe man im Intelligenz-Komtoir zu Berlin unter S. 6. abzugeben.

Nachdem Herr L. Treue jun. zu Fehrbellin die Agenturgeschäfte der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft abgegeben, hat an dessen Stelle die Direktion der gedachten Gesellschaft den Unterzeichneten zum Agenten ernannt. Derselbe nimmt demnach Versicherungen an, und ertheilt die vollständigste Auskunft.

Neu-Ruppin, im November 1828.

Schnetter,
pensionirter Burgemeister.

Bei dem großen Verluste, den wir durch die am Himmelfahrtsfeste in unserm Dorfe ausgebrochene Feuersbrunst erlitten haben, sind wir von den Bewohnern unsers Kreises in der Nähe und in der Ferne auf mannigfaltige Weise, von einigen Gemeinden fast über Vermögen unterstützt worden. Allen denen, welche sich so menschenfreundlich unserer Noth erbarmt haben, sagen wir hiermit unsern herzlichsten Dank, und bitten Gott, daß er sie für das, was sie an uns thaten, reichlich segnen, und sie vor einem Unglück, wie es uns betroffen hat, gnädiglich bewahren möge. Matth. Cap. 5 Vers 7.

Die durch Feuersbrunst verunglückten Mitglieder der Gemeinde zu Cammer bei Brandenburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 26. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. Dezember 1828.

Der Festungsbau in Posen erfordert im kommenden Jahre eine beträchtliche Anzahl tüchtiger, in ihrer Profession gehörig ausgebildeter Maurer. Nr. 197. Festungsbau in Posen. I. 814. Dezember.

Das Königl. Kriegesministerium wünscht, dem Mangel solcher Individuen in dortiger Gegend, durch Heranziehung derselben aus andern Provinzen der Monarchie abzuhelfen.

Die betreffenden Kreisbehörden werden angewiesen, für die möglichste Verbreitung dieser Aufforderung zu sorgen, auch bis zum 1. März k. J. den Erfolg bei uns speziell anzuzeigen.

Es sollen jedoch nur inländische Handwerker, oder solche, die den Nachweis ihres Domizils in den Preuß. Staaten zu führen vermögen, angenommen werden. Diese müssen daher hierüber und wegen ihrer Qualifikation und Führung, Atteste ihrer bisherigen Meister und Ortsbehörden beibringen, haben sich mit denselben bei dem Festungs-Baudirektor, Hauptmann von Prittwitz, und bei dem Ober-Bürgermeister Tatzler in Posen zu melden und zu legitimiren, können aber demnächst, wenn sie sich als völlig brauchbar bewähren, auf eine mehrjährige Beschäftigung rechnen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Zur Deckung des in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen sind für den diesjährigen Michaelistermin von den Sozietätsgenossen Nr. 198. Brandschäden im Herzogthum Sachsen. I. 915. Dezember.

186,252 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

als: 183,793 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. zu Vergütung von Brandschäden,

1,711 „ 24 „ 5 „ zu Vergütung der Feuergeräthschaften,

675 Thlr. — Sgr. — Pf. zu den Administrationskosten, und
72 = 2 = 6 = zu den Insinuationskosten des Ausschreibens
aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen und Stiftern des Herzogthums Sachsen, so wie von der Niederlausitz und dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, von einem Subscriptionsquanto von 63,584,390 Thlr.

Neun Silbergroschen vom Hundert beizutragen.

Indem wir den sämmtlichen Sozietätsgenossen solches hiermit bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß sich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt 114 Brände ereignet haben, wovon

10 durch Gewitter,
6 = Verwahrlosung,
28 = muthmaßliche Brandstiftung,
1 = fehlerhafte Bauart und
72 = unvermuthete Zufälle entstanden,

und wodurch 419 assekurirten Grundbesitzern

269 Wohnhäuser,	3 Schmieden,
372 Seitengebäude und Ställe,	1 Ziegelei,
189 Scheunen,	4 Mahlmühlen,
4 Schuppen,	7 Windmühlen,
3 Backhäuser,	1 Kirche.
5 Brenn- und Brauhäuser,	858 in Summa

total eingeäschert, und

68 Wohnhäuser,	1 Brau- und Brennhaus,
36 Seitengebäude und Ställe,	1 Schmiede,
30 Scheunen,	1 Ziegelei,
1 Schuppen,	1 Windmühle.
1 Backhaus,	140 in Summa

partiell beschädigt worden sind.

Merseburg, den 1. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorialdeputation.

Potsdam, den 21. Dezember 1828.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in dem Zeitraume von Ostern bis Michaelis d. J. angezeigten und vergüteten Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die Rechtskandidaten Adolph Karl Hans Graf von Bülow, Franz Karl Otto Hufeland und Wilhelm Stach von Goltzheim sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Baukondukteur Karl Heinrich Schinkel ist in die Reihe der Baukondukteurs für den hiesigen Regierungsbezirk aufgenommen worden.

Der bisherige zweite außerordentliche Lehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasio in Berlin, Dr. Lange, ist in die erste außerordentliche Lehrstelle bei derselben Lehranstalt befördert worden.

Der Professor und Doktor der Medizin Friedrich Wilhelm Georg Kranichfeld ist als praktischer Arzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

August Emanuel Fürchtegott Bachmann, Auditor am Gymnasio zu Sorau,
Gustav Eduard Müller, Kollaborator am Gymnasio in Königsberg in der Neumark,
Heinrich Friedrich Wilhelm Sämisch in Golßen,
Eberhard Friedrich Wilhelm Wittel in Würdenhayn bei Elsterwerda,
Meyer August Ephraim Bornemann in Berlin,
Friedrich Gottlob Thömä in Treppeln bei Crossen,
Gustav Adolph Böttcher in Quartschen bei Cüstrin,
Johann Friedrich August Rietze in Luckau, und
Johann Friedrich Kögel in Driesen,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Anstellungen
im Kirchen- und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Januar bis ult. Juni 1828.

I. Als Prediger sind angestellt:
in den lutherischen Superintendenturen.

1. Angermünde.

Der Kandidat Ernst Heinrich Friedrich Obenaus, als Prediger zu Greiffenberg.

2. Belzig.

Der Kandidat Johann Friedrich Krause, als Prediger-Adjunkt zu Reetz.

3. Dahme.

Der Kandidat Ernst Gustav Bormann, als Prediger zu Rietdorf.

4. Jüterbogk.

Der Kandidat Eduard Schubert, als Diakonus zu St. Nikolai und Pastor zu St. Jakobi zu Jüterbogk.

5. Lenzen.

Der bisherige Prediger Johann Ernst August Lesser zu Wustrow, als Diakonus zu Lenzen. Der Kandidat Karl Herrmann Robert Straßner, als Prediger zu Wustrow.

6. Luckenwalde.

Der bisherige Diakonus und Konrektor Gotthelf August Moritz Rungius zu Jüterbogk, als Diakonus zu Luckenwalde.

7. Prenzlau.

Der Prediger Johann Georg Everth zu Gerswalde, zugleich als Prediger in Fredenwalde. Der Kandidat Friedrich Wilhelm Karl Becker, als Prediger zu Wichmannsdorf.

8. Rathenow.

Der bisherige Diakonus Karl Kriele zu Luckenwalde, als Prediger zu Hohennauen.

9. Templin.

Der bisherige Prediger Friedrich Ludwig Wagener zu Warthe, als Prediger zu Thomsdorf.

10. Treuenbrietzen.

Der Kandidat und Lehrer an der Bürgerschule zu Zeitz Friedrich Herrmann Schreckenberger, als Prediger zu Bosdorf.

11. In der deutsch-reformirten Superintendentur Prenzlow.

Der Kandidat Eduard Muglisch, als Prediger zu Neustadt-Eberswalde.

II. Als Schullehrer sind angestellt:
in den lutherischen Superintendenturen.

1. Angermünde.

Der Seminarist Johann Heinrich Langhans, als Küster und Schullehrer zu Dobberzin.

2. Baruth.

Der bisherige Schullehrer Johann Traugott Ferdinand Lösche zu Kremitz, als Schullehrer zu Klein-Ziescht.

3. Belzig.

Der bisherige Schullehrer Friedrich Glato zu Grubo, als Küster und Schullehrer zu Borne. Der bisherige Schullehrer Karl August Heinrich zu Klein-Glien, als Schullehrer zu Grubo. Der bisherige Schullehrer in Mellnitz Gottfried Siemon, als Schullehrer in Lüdendorf.

4. Berlin.

Der Seminarist Wilhelm Bergemann, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Dalldorf. Der Seminarist Friedrich Kabelitz, als Schullehrer zu Lübars. Der bisherige Schullehrer Friedrich Gottlieb Wald zu Oranienburg, als Küster und Schullehrer zu Rosenthal.

5. Bernau.

Der Seminarist Johann Gottlieb Schulze, als 3. Elementarschullehrer, und der Seminarist Karl Beutler, als 4. Elementar-Schullehrer zu Oranienburg. Der Seminarist Friedrich Gersdorf, als Küster und Schullehrer zu Basdorf.

6. Dom Brandenburg.

Der Seminarist Karl Friedrich Seyffert, als Organist und Lehrer zu Dom Brandenburg.

7. Fehrbellin.

Der Elementarlehrer an der höhern Bürgerschule zu Potsdam August Friedrich Braune, als 1. Lehrer zu Linum.

8. Zü-

8. Jüterbogk.

Der Katechet Friedrich Heide zu Körbitz, als 3. Elementarlehrer zu Jüterbogk.

9. Potsdam.

Der Seminarist Georg Wichmann, als Elementarlehrer an der höhern Bürgerschule zu Potsdam. Der Seminarist Georg Gottlieb Böttcher, als Kantor, Organist und Lehrer an der dortigen heiligen Geistkirche. Der Seminarist Karl Ludwig Wilhelm Adami, als Elementarschullehrer daselbst. Der Präparant Friedrich Wilhelm Röhring, als Küster und Lehrer zu Fahlhorst. Der Seminarist Ludwig Friedrich Neumann, als Schullehrer zu Schenkendorf.

10. Prenzlow.

Der Seminarist Johann Michael Schulze, als Küster und Schullehrer in Gollmitz. Der bisherige Küster und Schullehrer August Bergemann zu Werbelow, als Küster und Schullehrer zu Klinckow.

11. Rathenow.

Der Seminarist Heinrich Sauerland, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Warsow. Die Seminaristen Karl Wilhelm Eduard Thiemich und Johann Friedrich Silber, als Lehrer an der Bürgerschule zu Rathenow.

12. Spandow.

Der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Charlottenburg Ludwig Friedrich Preiß, als Lehrer an der Armenschule zu Spandow.

13. Templin.

Der Seminarist Johann Christoph Koch, als Kantor und 2. Lehrer zu Templin. Der Seminarist Daniel Christian Friedrich Giese, als Kantor, Organist und 2. Lehrer zu Lychen. Der Präparant Friedrich Wilhelm Milow, als Küster und Schullehrer zu Blankensee.

14. Treuenbrietzen.

Der Präparant Johann Gottfried August Arndt, als Küster und Schullehrer zu Rensdorf.

15. Wittstock.

Der Seminarist Christoph Zoll, als Küster und Schullehrer zu Flecken Zechlin.

16. Wrietzen.

Der Seminarist Christian Friedrich Koch, als Küster und Schullehrer zu Neu-Trebbin.

17. Wusterhausen a. d. D.

Der Seminarist Daniel Meißner, als 2. Schullehrer zu Sieversdorf.

18. Königs-Wusterhausen.

Der bisherige Schullehrer Karl Ringk zu Grünau, als Küster und Schullehrer zu Gräbendorf.

19. Zossen.

Der Seminarist Friedrich Wilhelm Eichberg, als Küster und Schullehrer zu Löwenbruch.

20. Deutsch-reformirte Superintendentur Neu-Ruppin.

Der bisherige interimistische Schullehrer Johann Friedrich Jung zu Linow, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Potsdam, den 18. Dezember 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

A. Prediger.

Todesfälle. Der Prediger-Emeritus Johann Gotthilf Kreusel zu Nieder-Werbig, Superintendentur Belzig. Der Oberprediger-Emeritus Karl Friedrich Pauly zu Werder, Superintendentur Potsdam. Der Prediger Johann Gottlob Schaffrath zu Löwenburg, Superintendentur Zossen. Der Prediger-Emeritus Friedrich Wilhelm Struwe zu Zerrenthin, Superintendentur Brüssow. Der Prediger David Friedrich Knape an der St. Nikolaikirche zu Prenzlow, Superintendentur Prenzlow. Der Archidiakonus Jordan Heinrich Litzmann zu Pritzwalk, Superintendentur Pritzwalk. Der Prediger Karl Ludwig Henschcke zu Schöneberg, Superint. Lindow. Der Prediger Gottlieb Karl Friedrich Büschel zu Schönfeld, Superint. Brüssow.

B. Schullehrer.

Der Küster und Schullehrer Johann Karl Jüngling zu Borne, Superintendentur Belzig. Der Schullehrer Christian Samuel Eigendorf zu Kemlitz, Superintendentur Dahme. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Joachim Christian Barnewitz zu Glienicke, Superintendentur Zossen. Der Küster und Schullehrer Martin David zu Klinckow, Superintendentur Prenzlow. Der Schullehrer Wilhelm Paul zu Krummensee, Superintendentur Zossen. Der Küster und Schullehrer Ferdinand Stromer zu Alt-Landsberg, Superintendentur Strausberg. Der Kantor und Lehrer Friedrich Wilhelm Gutschow zu Oderberg, Superintendentur Angermünde. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Joachim Friedrich Ebert zu Schönebeck, Superintendentur Pritzwalk. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Daniel Gottlieb Kappert zu Blankensee, Superintendentur Beelitz. Der Schullehrer Erdmann Friedrich Siebel zu Seburg, Superintendentur Potsdam. Der Schullehrer Köppen zu Dom Havelberg, Superintendentur Dom Havelberg. Der Küster und Schullehrer Schulze zu Prenden, Superintendentur Bernau. Der Küster und Schullehrer Karl Friedrich August Hauff zu Carow, Superintendentur Berlin. Der Küster-Emeritus Behrends zu Werneuchen, Superint. Bernau.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen das Titelblatt zum Amtsblatte pro 1828.

Extra-Blatt
zum
52sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Zu fixirten Forstgerichtstagen für das Jahr 1829 sind
der 21ste Januar, 18te Februar, 18te März, 29ste April, 17te Juni, 26ste August, 21ste Oktober, 18te November und 16te Dezember,
jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt.

Justizamt Alt-Ruppin, den 17. Dez. 1818.

Steckbriefe.

* Der bei uns wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zur Untersuchung gezogene Dienstknecht Schnaucka, hat sich vor Publikation des Erkenntnisses heimlich aus seinem bisherigen Aufenthaltorte Klein-Lubolz entfernt, und sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln. Wir ersuchen daher alle Behörden, den Schnaucka, dessen Signalement unten folgt, im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns abzuliefern. Lübben, den 11. Dezember 1828.
Königl. Preuß. Gerichtsamt f. d. Stadtbezirk.

Signalement.

Vor- und Zuname: Joh. Martin Schnaucka, Geburtsort: Groß-Lübbenau, Alter: 47 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 bis 2 Zoll, Statur: mehr schwach, Haare: braun, vorn eine kahle Platte, Augen: blaugrau, Nase: klein, etwas eingedrückt, Mund: etwas aufgeworfen, Zähne: fehlen oben und unten mehrere.

Bekleidung.

Grobes Hemde, rothkattunenes Halstuch, blauer Tuchrock, grobe leinene Beinkleider und Stiefeln.

---

* Der wegen Desertion aus dem stehenden Heere bestrafte, und nach dafür überstandener 5-jähriger Festungsstrafe zu Magdeburg nach hier entlassene, und unter polizeiliche Aufsicht gestellte, unten näher bezeichnete Militairsträfling Johann Joachim Emler, hat sich aus seinem jetzigen Aufenthaltsorte, der hiesigen Kolonie Schönfeld, kürzlich unerlaubterweise entfernt.

Es werden demzufolge sämmtliche Zivil- und Militairbehörden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Dreetz, den 16. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Amt Neustadt an der Dosse allhier.

Signalement.

Geburtsort und Aufenthaltsort: Siegrothsbruch, Amts Neustadt an der Dosse, Colonie Schönfeld, Religion: lutherisch, Gewerbe: Dienstknecht, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: etwas groß, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: munter, Statur: mittler.

Bekleidung.

Rock: blauer tuchener, mit übersponnenen Knöpfen, Weste: roth- und blaugestreift, mit gelben blanken Knöpfen, Halstuch: schwarzseidener, Stiefeln: kurze, oben zum Zubinden, Mütze: schwarztuchene, mit ledernem Schirm.

Dem jüdischen Handelsmann Seelig Heinsius, aus Tuetz in Westpreußen, ist in verwichener Nacht im Kruge zu Bietckow, hiesigen Kreises, seine Brieftasche, worin unter andern sein am 12. April d. J. vom Magistrat zu Tuetz ausgestellter, auf Ein Jahr gültiger, und vom hiesigen Magistrat am 13. dieses zur Reise nach Fiddichow visirter Paß und sein Gewerbeschein pro 1828 befindlich gewesen, entwendet worden.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dieser Paß und der Gewerbeschein hierdurch annullirt. Prenzlau, den 15. Dezember 1828.

Königl. Landrath des Prenzlowschen Kreises.
von Winterfeld.

Signalement.

Geburtsort: Tuetz in Westpreußen, Religion: mosaisch, Alter: 31 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbraunen: schwarz, Augen: grau, Nase: stark, Mund: groß, Zähne: gut, Bart: roth, Kinn: spitz,

Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, besondere Kennzeichen: wenig blatternnarbig, und auf dem linken Zeigefinger eine Narbe.

In Gemäßheit des § 11 des Sparkassen-Statuts für den Templiner Kreis bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisherigen Mitglieder des Templiner Sparkassen-Vereins, der Königl. Kammerherr v. Arnim auf Suckow und der Königl. Regierungs-Präsident v. Arnim auf Gerswalde, resp. am 20. Oktober und 22. November d. J. mit Tode abgegangen sind.

Templin, den 6. Dezember 1828.

Das Curatorium der Sparkasse für den Templiner Kreis.

von Arnim. von Rieben. von Arnim. von Winterfeld.

Die beiden bei dem Dorfe Vehlefanz im Havelländischen Kreise belegene, dem Mühlenmeister Kabelitz gehörigen Erbpachts-Windmühlen, zu welchen die Gerechtigkeit gehört, 2 Pferde, 4 Kühe, 5 Schweine und 4 alte Gänse weidefrei zu halten, und welche mit Einschluß der dazu gehörigen Gebäude und Grundstücke auf 2875 Thl. abgeschätzt worden, sollen wegen rückständigen Kanons, welcher gegenwärtig auf 96 Thl. alljährlich für beide Mühlen herabgesetzt ist, öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind hierzu die Termine auf

den 3. Januar und 5. März 1829
in Spandow,

der peremtorische aber auf

den 5. Mai 1829, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube des Justizamts zu Vehlefanz anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie auf ihr Meistgebot, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag, unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam, zu gewärtigen haben.

Spandow, den 12. September 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Vehlefanz.

Das Kleinbürgergut des Christian Friedrich Büttner zu Biesenthal, welches im Hypothekenbuche Blatt 37 aufgeführt, und mit dem Werthe der Gebäude von 410 Thlr. auf 1015 Thlr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und der Bietungstermin ist auf

den 27. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Amt Biesenthal angesetzt worden.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Okt. 1828.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Von dem Freiherrl. v. Ribbeckschen Patrimonialgericht zu Dahlhausen ist das dem Freibauer Christian Wichert gehörige, zu Dahlhausen bei Kyritz belegene Zweihüfnergut, welches auf 3301 Thlr. 10 Sgr. taxirt ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf

den 5. Januar und 9. März 1829,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Stadtgericht, der letzte aber, welcher peremtorisch ist,

auf den 16. Mai 1829,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Horst anberaumt, zu welchem wir Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken einladen, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden soll. Die Verkaufstaxe kann täglich in unserer Registratur allhier eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 15. Oktb. 1828.

Die v. Ribbeckschen Gerichte zu Dahlhausen.

Zur öffentlichen Verpachtung der bisher von dem Mühlenmeister Negedank in Pacht gehabten drei Kämmerei-Mühlen, als der sogenannten Burg- und Krakauer Mahl- und altstädtischen Schneidemühle, auf sieben Jahre, als pro Trinitatis 1829 bis dahin 1836, an den Meistbietenden, haben wir einen Termin

auf den 15. Januar 1829,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause vor dem Hrn. Stadtrath, Syndikus Brandt anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die einzelnen Anschläge und die speziellen Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Brandenburg, den 27. Oktober 1828.

Ober-Burgemeister, Burgemeister und Rath hiesiger Kur- und Hauptstadt.

Die in unserm Hypothekenbuche Pag. 37 sub Nr. 4 verzeichneten und zu 402 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. abgeschätzten beiden Windmühlen nebst Zubehör zu Klein-Breese, sollen auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers in termino

den 4. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst meistbietend verkauft werden. Kauflustige laden wir mit dem Bemerken ein, daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Wittenberge, am 13. November 1828.

Das Patrimonialgericht zu Klein-Breese.

Zu dem

am 6. Januar 1829,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Sessionzimmer anstehenden neuen Termine, behufs des Verkaufs des hierselbst vor dem Parchimer Thore hinter dem Kirchhofe belegenen Gartens der Stadtrichter Schultzschen Kinder, werden Kauflustige eingeladen, um ihr Gebot abzugeben, und nach den Umständen den Zuschlag zu erwarten.

Die Taxe, welche 219 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. beträgt, ist in unserer Registratur einzusehen.

Perleberg, den 17. November 1828.

Königliches Stadtgericht.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der, zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Andreas Friedrich Zernickow gehörigen, Folio 46 b unsers Hypothekenbuchs verzeichneten, nach der in unserer hiesigen Registratur täglich einzusehenden Taxe zu 166 Thlr. 25 Sgr. gewürdigten, im Friesacker Luche belegenen Hauswiese, haben wir im Wege der freiwilligen Subhastation einen Termin auf

den 31. März 1829, Vormittags 11 Uhr, auf dem Stadtgerichte zu Friesack anberaumt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einladen.

Neustadt a. d. D., den 29. November 1828.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Bei dem Königl. Justizamte Liebenwalde ist auf den Antrag der Erben des am 1. Februar 1827 verstorbenen Schlächtermeisters Karl Ludwig Schenk das zum Nachlasse gehörige, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 21 eingetragene und sub Nr. 6 hierselbst belegene Ackerbürgergut nebst Zubehörungen, welches nach der gerichtlichen Taxe 2307 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. werth ist, zum freiwilligen Verkauf gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 27. Januar 1829,

Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden.

Wir laden hierzu diejenigen vor, welche dies Grundstück zu erwerben Willens und im Stande sind, und bemerken, daß die aufgenommene Taxe an jedem Mittwoch in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegt, und nicht vertreten wird.

Liebenwalde, den 3. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Justizamt.

Da sich in dem heutigen Subhastationstermine in der Christian Herkerschen Subhastationssache zu Neu-Gersdorff kein Käufer eingefunden hat, so haben wir auf den Antrag der Gläubiger einen abermaligen Subhastationstermin auf

den 24. Januar 1829,

hier in Neustadt angesetzt. Mit Bezug auf unsere öffentliche Bekanntmachung vom 17. Sept. 1828, wonach das in Rede stehende Erbpachtsgrundstück auf 463 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, laden wir daher die etwanigen Kauflustigen mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten erfolgen soll.

Neustadt-Eberswalde, den 13. Dez. 1828.

Gräflich von Schulenburgsche Patrimonialgerichte über Kruge und Gersdorff.

Auf dem Gute zu Bückwitz, Ruppinschen Kreises, soll vermöge Autorisation des Königl. Kammergerichts ein Superinventarium, bestehend aus einigen Pferden, Schaafen, zwei Schweinen, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräth, auch einige Betten,

am 29. Dez. d. J., Vormittags 9 Uhr, an den Meistbietenden verkauft werden.

Kyritz, den 13. Dezember 1828.

Der Stadtrichter Felsch.

Das zum Nachlasse des Christoph Straßenburg und resp. der Katharina Maria Charlotte Straßenburg gehörige, zu Preddöhl sub Nr. 24 belegene Bauergut, neuerlichst separirt, und mit den Gebäuden außerhalb des Dorfes neu aufgebaut, soll an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige sind hierdurch zu dem deshalb auf den

17. Januar 1829, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Meyenburg angesetzten Termine eingeladen, um ihr Gebot abzugeben. Die Taxe, welche 1818 Thlr. beträgt, ist am schwarzen Brett im Gerichtslokal zu Gerdshagen einzusehen.

Perleberg, den 19. Dezember 1828.

Das von Rohrsche Gericht zu Gerdshagen.

Ich bin Willens, meine Gastwirthschaft und das damit zusammenhängende Kleinbürgergut, den sogenannten Weinberg, eine Viertelmeile von Nauen, an der Straße nach Fehrbellin, Ruppin, Cremmen, Spandau und Oranienburg belegen, aus

einem einstöckigen, acht Fenster Front großen Gasthause, nebst geräumigem Hof, Scheune, Ställen und Kegelbahn,
einem kleineren Wohnhause von vier Fenstern Breite und Zubehör,
5 Morgen Garten mit Obstbäumen,
15 Morgen 70 □Ruthen Ackerland verschiedener, jedoch meistentheils guter Qualität,
19 Morgen 41 □Ruthen Maulbeer-Plantage, am Hause liegend,
14 Morgen 16 □R. zweischürige Wiesen,
6 Morgen 120 □R. einschürige Wiesen,
gemeinschaftlicher Hütung und Anweisung auf Holzdeputat eines Kleinbürgers

bestehend, aus freier Hand zu verkaufen.

Ich lade Kauflustige zum Sonntag und Montag jeder Woche ein, um die besagten Grundstücke in Augenschein zu nehmen und das Nähere zu besprechen.

Nauen, den 12. Dezember 1828.

Ferdinand Döll.

In einer Provinzialstadt, 6 Meilen von Berlin, ist ein Haus, worin eine erst vor Kurzem neu eingerichtete Brauerei, wie auch eine Brennerei, nebst dazu gehörigen Utensilien billig zu verkaufen oder auch zu verpachten. Das Nähere hierüber bei Herrn Liepman Siemon in Storkow, oder bei Herrn L. Wolff in Berlin, Klosterstraße Nr. 2.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von einem Hohen Ministerium des Innern unterm 4. September d. J. ein Patent auf die alleinige Benutzung der von mir beschriebenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Methode, kleine Metallwaaren, als: Haken, Haarnadeln u. s. w. zu lakkiren, auf 6 Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches ich hiermit vorschriftsmäßig bekannt mache.

Aachen, den 4. Oktober 1828.

Major von Bavler.

Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern hat mir unterm 11ten November d. J. ein Patet auf meine neue und eigenthümliche Art der Bespannung von Saiten-Instrumenten, um dadurch einen stärkern Ton zu erhalten, auf sechs nacheinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats zu ertheilen geruhet, welches ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß der Königl. Hof-Instrumentenmacher Herr Moritz (Neue Schönhauserstraße Nr. 1) alle dieses Patent betreffende Aufträge portofrei übernehmen, und auf das Pünktlichste besorgen wird.

Berlin, den 30. November 1828.

F. Blühmel,
Berghautboist zu Waldenburg.

Eine neue Orgel, passend in einer Dorfkirche, steht billig zu verkaufen, beim Tischlermeister Kahler vor dem Nauener Thore Nr. 3 zu Potsdam.

Alphabetisches Namen- und Sach-Register zum Jahrgang 1828. des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Register.

A.

B.

Sach-Register.

Inhalts-Verzeichniß des Extra-Blatts für das Jahr 1828.

A.

B.

G.

M.

P.

S.

V.




[redacted]

